Roland Bohlinger

Der Mülheim - Kärlich - Prozess

REIHE:
BEWEISMITTELBÄNDE ZU ATOMFRAGEN
BAND I

ROLAND BOHLINGER

DER MÜLHEIM - KÄRLICH - PROZESS

DER KLÄGERGEMEINSCHAFT "FORUM HUMANUM - HARTMUT GRÜNDLER - KLÄGERVERBAND FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND BIOLOGISCHE SICHERHEIT"

- DOKUMENTATION EINES JUSTIZSKANDALS -

VERLAG FÜR GANZHEITLICHE FORSCHUNG UND KULTUR

DER MÜLHEIM - KÄRLICH - PROZESS



REIHE:
BEWEISMITTELBÄNDE ZU ATOMFRAGEN
BAND I

ROLAND BOHLINGER

DER MÜLHEIM - KÄRLICH - PROZESS

DER KLÄGERGEMEINSCHAFT "FORUM HUMANUM - HARTMUT GRÜNDLER - KLÄGERVERBAND FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND BIOLOGISCHE SICHERHEIT"

- DOKUMENTATION EINES JUSTIZSKANDALS -

VERLAG FÜR GANZHEITLICHE FORSCHUNG UND KULTUR

Verlag für ganzheitliche Forschung und Kultur
D 2257 Struckum
2. Auflage
ISBN 3-922314-15-5

Vorwort

Der Verlag veröffentlicht hiermit eine Dokumentation über die atomrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren gegen den Reaktor Mühlheim-Kärlich, die unter der Leitung der Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger seitens zahlreicher Kläger innerhalb der Klägergemeinschaft "Forum-Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" angestrengt worden sind. Außerdem gibt diese Dokumentation noch die im Zusammenhang mit den Vorgängen um den Reaktor Mühlheim-Kärlich erstatteten Strafanzeigen und deren Ergebnisse wieder.

Am 5.12.1979 reichte Walther Soyka beim Verwaltungsgericht Koblenz 151 Klagen gegen den Reaktor Mühlheim-Kärlich ein. Walther Soyka war Prozeßbevollmächtigter und zugleich Kläger. Neben ihm waren noch Prozeßbevollmächtigte und zugleich Kläger: Wieland Soyka (Sohn Walther Soykas) und Roland Bohlinger. Am 19.11.1980 reichte Walther Soyka weitere 78 Klagen gegen den Reaktor ein. Hier waren Walther Soyka und Roland Bohlinger die Prozeßbevollmächtigten.

Der erste Teil der Dokumentation schließt ab mit der Zurückweisung der eingereichten Verfassungsbeschwerde. Er enthält alle wichtigen Unterlagen.

Der zweite Teil dokumentiert das vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz abgetrennte Verfahren Gunn und Briga Bohlinger einschließlich der umfangreichen Verfassungsbeschwerde und deren Abweisung. Hier waren die Prozeßbevollmächtigten: Roland Bohlinger und RA. Dr. Scheer (Hamburg).

Der dritte Teil enthält Unterlagen über die Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht wegen der stark überhöhten Streitwertfestsetzungen sowie Ausschnitte aus den weiteren Auseinandersetzungen wegen der Kostenforderungen.

Der vierte Teil enthält die von Roland Bohlinger eingereichten Strafanzeigen, die Reaktionen darauf sowie einige ergänzende Materialien.

Der fünfte Teil enthält die Wiedergabe eines am 6.5.1983 veröffentlichten Schreibens von Roland Bohlinger, das den Titel trägt: Rechtsfälscher am Werk - oder gestattet das Rechtssystem der Bundesrepublik eine genetische Schädigung des gesamten Volkes?

Wem die Durcharbeitung sämtlicher Unterlagen zu mühsam ist, findet in der Verfassungsbeschwerde (S. 859 ff.), in dem Schreiben vom 6.5.1983

(S. 1367 ff.) und in den Strafanzeigen vom 20.9.1981 gegen die Richter der 7. Kammer des VG Koblenz und des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz (S. 1251 ff.) die wichtigsten Kritikpunkte aus der Sicht Roland Bohlingers. Eine ausführliche zusammenfassende Darstellung bieten außerdem die an das Bundesverwaltungsgericht gesandten Stellungnahmen von Wieland Soyka und Roland Bohlinger. Die Dokumentation in Teil II enthält Schriftsätze der Klägerseite, die im Vergleich zur Argumentation in früheren Schriftsätzen noch eine erheblich erweiterte und vertiefte Argumentation bieten, das gilt insbesondere für die Verfassungsbeschwerde.

Der Verlag

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Die Hauptverfahren der Prozeßgruppe I und II

Teil II: Das Hauptverfahren der abgetrennten Prozeßgruppe III (Gunn und Briga Bohlinger)





Teil I: Die Hauptverfahren der Prozeßgruppe I und II

Prozeßgruppe I, Klage vom 5.12.1979, Verfahren vor der 7. Kammer des VG Koblenz



Plutonium? Nein danke:
Gorleben ist überall!

Vollmacht

wegen (1) Esenshamm 1,2; (2) Stade; (3) Gorleben-WAA; (4) Biblis A, B, C, D; (5) Brokdorf; (6) Brunsbüttel; (7) Grafenrheinfeld 1,2; (8) Grohnde 1,2; (9) Gundremmingen 1, 2, 3; (10) Kalkar 1,2; (11) Krümmel; (12) Lingen; (13) Mühlheim-Kärlich; (14) Neckarwestheim I, II; (15) Obrigheim; (16) Ohu/Isar; (17) Philippsburg I, II; (18) Würgassen 1,2; (19) Wyhl 1,2; (20) Exxon-Nuclear/Lingen; (21) Asse-Wittmar; (22) Uentrop-Hamm; (23) Wippingen-Wahn; (24) Winsen/Luhe; (25) Vahnum-Bislich 1,2; (26) Rehling; (27) Pleinting; (28) Pfaffenhofen; (29) Neuwerk-Scharhörn; (30) Neuß; (31) Neupotz; (32) Meppen 1,2; (33) Ahaus ZBEZ; (34) Marienburg-Rosenheim; (35) Ludwigshafen; (36) Laßrönne; (37) Langendorf; (38) Kirschgartshausen; (39) Gemmrigheim; (40) Emden-Rysum; (41) Donauried; (42) Borken bei Kassel; (43) Altenbruch-Cuxhaven.

Weil in keinem der vorgenannten plutoniumträchtigen Projekte die Einhaltung der für **'offene radioaktive Stoffe'** geltenden Schutzvorschriften vorgesehen und möglich ist, schließe ich mich den Klagen des „FORUM HUMANUM – Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit", 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, **als Kläger** an und **beantrage** Verbindung meiner Klagen mit sämtlichen **parallel** anhängigen Nichtigkeits-Feststellungsklagen **wegen (13) Mühlheim-Kärlich;**

Vorsorglich **bevollmächtigte** ich zur Bewahrung des Grundrechtes auf Schutz von Leben, Gesundheit und genetischer Unversehrtheit, dessen „Wesensgehalt" gemäß Artikel 19, Absatz (2) des Grundgesetzes „in keinem Fall angetastet werden" darf, den wissenschaftlichen Leiter des Instituts für biologische Sicherheit und Vorsitzenden des FORUM HUMANUM, Herrn absolv. rer. pol. Walther SOYKA, 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, sowie die Herren Roland BOHLINGER, Verleger, 2251 Wobbenbüll, Wieland SOYKA, Antiquariatsbuchhändler, 2800 Bremen, Sedanstraße 44, Karsten REDLER, St.d.Sozialarb., 3000 Hannover, Bödeckerstraße 61 und Frau Heide ROATEN, Studienrätin, 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, Ruf: 0421 – 76976, mich **als Einwender** vor Verwaltungsbehörden und **als Kläger** durch **alle** Gerichtsinstanzen bis zur Einstellung des Plutoniumprogramms zu vertreten und bei Bedarf Unterbevollmächtigte zu bestellen.

Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Tag

PLZ, Wohnungsanschrift	Ruf-Nr.	Eigenhändige Unterschrift

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 317/79

54 Koblenz, den 21. Januar 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

In Ihrem Verwaltungsrechtsstreit

./. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz,

erhalten Sie anliegend Durchschrift eines an Ihren Bevollmächtigten gerichteten Schreibens vom heutigen Tage zur Kenntnis.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen
Beglaubigt:
Kudloff
Justizangestellte

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K 305 - 455/79

54 Koblenz, den 21. Januar 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn
Walther Soyka
Wendtstraße 22

2800 Bremen 1

In den Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Hans-Georg Amsel u.a. ./. Land Rheinland-Pfalz, vertr.d.
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr in Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz,

wird anliegend Durchschrift eines an die Vertreter des Beklagten gerichteten Schreibens vom heutigen Tage zur Kenntnis übersandt.

Die von Ihnen im Namen von insgesamt 151 Personen (Dr. Hans-Georg Amsel u.a.) mit Schriftsätzen vom 5. Dezember 1979, eingegangen am 6. Dezember 1979, erhobenen Klagen geben Anlaß, Sie auf folgendes hinzuweisen:

1. Soweit es sich bei den Klägern nicht um Ihre Familienangehörigen handelt (siehe unten 2) bestehen erhebliche Bedenken, ob eine wirksame Klageerhebung überhaupt vorliegt.

   Bereits wegen der großen Anzahl der von Ihnen vertretenen Personen ist Anlaß zu der Annahme gegeben, daß es sich hier um eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten handelt. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in Presseberichten, aus denen hervorgeht, daß Sie auch vor anderen Verwaltungsgerichten (Oldenburg, Schleswig) für zahlreiche Personen aufgetreten sind.

   Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten darf nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG,

16

vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) nur von solchen Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Eine solche Erlaubnis haben Sie bisher nicht nachgewiesen.

Daher besteht Anlaß zu der Annahme, daß die von Ihnen vorgenommenen Klageerhebungen ebenso wie die vorgelegten Vollmachten gegen die vorgenannte Vorschrift und damit gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstoßen. Dies hätte zur Folge, daß die Klageerhebungen unwirksam sind und die Klagen bereits aus diesem Grunde abzuweisen wären. Dabei müßten die Kosten aller Voraussicht nach Ihnen als dem - im Ergebnis - vollmachtlosen Vertreter auferlegt werden.

2. Soweit Sie Klagen im Namen Ihrer Familienangehörigen, offenbar Ihrer Kinder - Almuth Wenninger, Elke, Gunhild, Holger, Irmlind und Walther Soyka -, erhoben haben, gelten die obigen Ausführungen nicht. Insoweit werden Sie aber auf folgendes hingewiesen:
Namens dieser Kläger haben Sie bereits zusammen mit der Klage des "Klägerverbandes Forum Humanum ..." ebenfalls mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1979 Klage erhoben, die hier unter dem Aktenzeichen 7 K 304/79 eingetragen worden ist. Damit ist die Streitsache Ihrer Kinder bereits rechtshängig gemacht mit der Folge, daß gemäß § 90 Abs. 1 und 2 VwGO weitere Klagen unzulässig sind.

3. Gegen die Zulässigkeit sämtlicher Klagen bestehen auch aus weiteren Gründen Bedenken:
Bei der weitaus größten Zahl der einzelnen Kläger dürfte es bereits wegen der räumlichen Entfernung zwischen dem Standort der Anlage und dem Wohnsitz an der Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO bzw. am Feststellungsinteresse nach § 43 Abs. 1 VwGO fehlen.

Weitere Zulässigkeitsbedenken ergeben sich bei allen Klagen wegen der Frage der Einhaltung der jedenfalls für Anfechtungsklagen geltenden Klagefrist nach § 74 Abs. 1 VwGO und eines etwaigen Einwendungsausschlusses gemäß § 7 b des Atomgesetzes.

4. Sie werden daher um sorgfältige Prüfung gebeten, ob Sie die Klagen aufrechterhalten. Im Falle einer Rücknahme entstehen beim derzeitigen Verfahrensstand keine Gerichtskosten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß im Falle der Aufrechterhaltung der Klagen durch die dann notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen voraussichtlich beträchtliche Gerichtskosten anfallen werden.

5. Um schriftliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen - in fünffacher Fertigung - wird bis zum 11. Februar 1980 gebeten.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

18

WIELAND SOYKA

2800 Bremen 1, den 30. 1. 1980
Sedanstraße 44

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

In der Verwaltungsrechtssache Dr. H. -G. Amsel u. a. ./. Land Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen 7 K· 305 - 455/79

bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Januar 1980 mit Anlage.

Ich weise darauf hin, daß nicht allein mein Vater, Walther Soyka, sondern unter anderem auch ich als Prozeßvertreter in den Vollmachten genannt bin. Auch ich bin in Oldenburg, Lüneburg und Schleswig als Prozeßvertreter aufgetreten, wie Sie Presseberichten entnehmen können.

Wie Sie wissen, fällt das "Rechtsberatungsgesetz" vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1478) unter jene "Rassebereinigungsgesetze", die 1945 mit der Kapitulation der nationalsozialistischen Heeresführung ihre Wirkung verloren haben. Dies widerspricht nicht der höchstrichterlichen Auffassung vom Fortbestand des Deutschen Reiches und der Gültigkeit von Reichsgesetzblättern.

Ich muß Ihnen aber leider mitteilen, daß ich erst lange nach der NS-Regierungszeit zur Welt kam und daher bei keiner NS-Behörde einen Antrag nach Art. 1 § 1 des NS-Rechtsberatungsgesetzes stellen konnte. Für mich gilt die Verwaltungsgerichtsordnung, die mir erlaubt, für Menschen, die mich dazu bevollmächtigen, vorzutragen und als Vertreter aufzutreten.

Hinweisen möchte ich darauf, daß mein Vater 1935 erst neun Jahre alt war und sich daher auch keine Rechtsberatungserlaubnis besorgen konnte.

Es ist jedem ausgebildeten Juristen bekannt, daß das NS-Rechtsberatungsgesetz ausschließlich dazu diente, Juden, Zigeuner und andere als "nationale Feinde" betrachtete Rechtsberater ihres Berufes zu entbinden.
Abgesehen davon, daß ich nicht jüdischer Abstammung bin, und ich zwei anderen Berufen nachgehe, kann ich Ihre Ausführungen nur als antisemitische Äußerungen auffassen, die im Widerspruch zum Grundgesetz und zur Entspannungspolitik stehen.
Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der NS-Gesetzgeber 1935 das heutige Atomprogramm noch nicht einmal ahnen konnte und daher über unsere Vertretungsbefugnis in Atomprozessen keine verbindlichen Aussagen treffen konnte.

Ich hoffe, hiermit zu einer Klärung beigetragen zu haben.

Wieland Soyka
gez. Wieland Soyka

Befangenheitsantrag gegen die Richter der 7. Kammer

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

6.2.80

An die
XII. Kammer
der Verwaltungserichts
Koblenz
z.Hd. des Vorsitzenden Richters Bornhofen
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az. 7 K 317 - 324 / 79
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.1.80, eingegangen am 3o.1.80

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

1. Unter Punkt 1 Ihres Schreibens an Herrn Walther Soyka schrieben Sie, es sein Anlaß zu der Annahme gegeben, daß Walther Soyka geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorge.

   Dieser Anlaß ist nicht gegeben. Bezüglich meiner Person, der meiner Frau und sieben meiner Kinder hat das OVG Lüneburg auch schon anerkannt, daß es sich hier nicht um fremde Rechtsangelegenheiten handle, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Walther Soyka ur mir bzw. meiner Familie bestünde. Dieses Vertrauensverhältnis besteht gegenüber Walther Soyka auch bei den meisten anderen Klägern.

   Im übrigen ist Walther Soyka Vorsitzender des "Forum Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit". Dieser inzwischen fast tausend Kläger zählende Verband ist eine Vereinigung, die ihren Bestand auf Artikel 4 GG. stützt. Die Tätigkeit von Walther Soyka ist somit nicht eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sondern eine Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten, die eine weltanschauliche Bekenntnistätigkeit in der Form von Rechtsverwirklichungsmaßnahmen darstellt. Sie genießt den Schutz des Artikel 4 GG. und darf nicht durch Bestimmungen eines ursprünglich gegen "jüdische" und andere "fremdrassige " Rechtsanwälte und Rechtsberater gerichteten, im Dritten Reich geschaffenen und damit nach der bedingungslosen Kapitulation der nationalsozialistischen Führung wirkungslos gewordenen Gesetzes unterbunden, behindert oder eingeschränkt werden. Falls notwendig, kann hierzu weiteres vorgetragen werden.

2. Mehr als befremdet hat mich dann Ihre zweite "Annahme", nämlich, daß aufgrund Ihrer ersten "Annahme" - Walther Soyka besorge geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten - die von Walther Soyka eingebrachten "Klageerhebungen ... damit gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB. verstoßen. Dies hätte zur Folge, daß die Klageerhebungen unwirksam sind... ". Auf Seite 3 schrieben Sie dann: "Sie (Walther Soyka) werden daher um sorgfältige Prüfung gebeten, ob Sie die Klagen aufrecht erhalten."

   Es konnte Ihnen unmöglich verborgen geblieben sein, daß nicht Herr Walther Soyka die Klagen erhoben hat, sondern die einzelnen Kläger. Herr Walther Soyka hat die Klagen nur eingereicht. Er war in dieser Beziehung also Bote. Wen ich oder Andere zum Boten machen, darüber haben Sie nicht zu befinden, geschweige denn die Feststellung zu treffen, damit sei meine Klage und diejenige aller anderen Kläger "ein Rechtsgeschäft", das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt" (§ 134 BGB.).

   Wegen dieser mehr als abwegigen Argumentation sehe ich begründeten Anlaß zur Annahme, daß Sie befangen sind. Ich beantrage daher Ihre Ausschließung aus dem Verfahren.

3. Bezüglich der Ausführungen unter Ziffer 3 seien die übrigen Richter der XII. Kammer darauf hingewiesen, daß die Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster auch bei räumlich großer Entfernung zwischen dem Standort der Anlage und dem Wohnsitz des Klägers die Klagebefugnis voll anerkannt haben. Dazu kommt, daß bei der Art des Inhalts unserer Klagen auf Nichtigkeitsfeststellung die Entfernung zwischen Standort und Wohnort gänzlich unerheblich ist.

   Der zweite Einwand unter Ziffer 3 ist ebenfalls überholt.

   Das Hauptgewicht der Klagen liegt im Übrigen nicht auf "Anfechtung" sondern auf "Feststellung der Nichtigkeit". Für Feststellungsklagen gelten keine Fristen und Einwendungsausschlüsse. Diese Argumentation ist für mich erneut Grund, die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters geltend zu machen.

   Ebenfalls ist es für mich nur aufgrund vorliegender Befangenheit erklärlich, daß unter Ziffer 4 von vornherein angenommen wird, daß "im Falle der Aufrechterhaltung der Klagen" diese erfolglos sein werden. Solch eine Formulierung wird als Vor-Urteil bezeichnet. Es dürfte bekannt sein, daß eine Vorwegnahme des Urteils einen stichhaltigen Grund zur Richterablehnung darstellt. Das gilt auch dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Vorwegnahme mit dem Begriff "voraussichtlich" zu kaschieren versucht wird. Wenn das Gericht über eine Sachlage einseitig, umvollständig und zum

Teil falsch unterrichtet ist, wie im vorliegenden Fall, dann kann es schlechterdings unmöglich "voraussehen", daß die Kläger den Prozeß verlieren und beträchtliche Gerichtskosten zu zahlen haben werden. Wenn trotzdem erklärt wird, der Verlust des Prozesses wäre "vorauszusehen", dann handelt es sich hier offenkundig um eine unzulässige Vorwegnahme des Urteils. Der Hinweis auf die beträchtlichen Höhen der Gerichtskosten ist obendrein als Versuch, wenn auch als untauglicher Versuch, zu werten, den Klägerwillen einzuschüchtern. Denn nach den Norm gewordenen Streitwerten in Atomprozessen können die Gerichtskosten nur recht gering ausfallen.

In der Anlage befindet sich ein Aufsatz zur Frage der Feststellung, wann Richter als befangen abzulehnen sind. Ich beantrage, daß die darin enthaltenen Ausführungen zum Gegenstand der gerichtlichen Behandlung meines Befangenheitsantrages gemacht werden und erwarte, daß das in der Entscheidung über den Befangenheitsantrag auch sichtbar wird. Ich erwarte außerdem, daß der Vorsitzende Richter solange von dem Verfahren ausgeschlossen bleibt, bis rechtsgültig über die Strafanzeige entschieden wurde, die Walther Soyka gegen ihn aufgrund seines Verhaltens im Mühlheim-Kärlich-Prozeß erstattet hat.

4. Da ich unabhängig von Herrn Walther Soyka Prozeßbevollmächtigter bin, erstaunt es mich schließlich, daß ich nur die Kopie des an Herrn Walther Soyka gerichteten Schreibens erhielt, nicht aber ein gesondertes, mich selbst betreffendes Schreiben. Ist daraus zu schließen, daß die Klageerhebung anerkannt würde, wenn ich sie übergeben hätte?

Roland Bohlinger

R. Bohlinger

frage an den experten

Die Entscheidung des OVG-Lüneburg vom 22.Dez.1978 erging, nachdem Walther Soyka am 12.Dez.1977 Richter des Verwaltungsgerichts Oldenburg wegen Besorgnis der Befangenheit "abgelehnt" hatte. (VII OVG B 5/78)



Dr. Manfred Ernst, Rechtsanwalt in Bremerhaven

Aus: "stern" Nr. 40 vom 29.9.1978

Wann ist ein Richter befangen?

Sternreporter Günther Schwarberg fragte Dr. Manfred Ernst, den Autor der Dissertation „Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit"

STERN: Wann ist ein Richter befangen?

ERNST: Es kommt schon mal gar nicht darauf an, ob ein Richter wirklich befangen ist, sondern nur darauf, ob ein Angeklagter die Sorge haben muß, „sein". Richter sei befangen. Das steht in allen unseren Prozeßordnungen. Das Problem ist: Die Richter glauben, ihnen werde unterstellt, sie seien tatsächlich befangen, und dagegen wehren sie sich. In Wirklichkeit geht es nur um das Vertrauen des Angeklagten.

STERN: Selbst also wenn ein Richter sich für ganz unbefangen hält, könnte er wegen des Anscheins der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen?

ERNST: Ja. Schon wenn ein Grund „geeignet" ist, Mißtrauen gegen den Richter zu rechtfertigen ... soll einem Angeklagten nicht mehr zugemutet werden, sich von diesem Richter verurteilen zu lassen. Das ist die Theorie. In der Praxis tun sich unsere Gerichte schwer, diese Voraussetzung für einen fairen Prozeß zu verwirklichen. Denn ob ein solcher Grund „geeignet" ist, bestimmen ja wieder Richter, also Kollegen des Abgelehnten. Und die schreiben sich und ihrem Berufsstand besondere Qualitäten zu, die oft von Selbstkritik kaum getrübt sind.

STERN: Zum Beispiel?

ERNST: Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben 1973 in einer Entscheidung über sich selbst gesagt: „Bei einem Gericht vom Rang des Bundesverfassungsgerichts ... besteht Anlaß, grundsätzlich davon auszugehen, daß die Richter jene innere Unabhängigkeit und Distanz zu den rechtsuchenden Parteien besitzen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität auch in politisch heiß umstrittenen Verfahren zu entscheiden, selbst wenn ein solcher Richter parteipolitisch gerade zu dieser Frage sich öffentlich engagiert hat."

STERN: Bundesverfassungsrichter können also niemals befangen sein?

ERNST: Fast so muß man diese hohe Meinung der Verfassungsrichter über sich selbst wohl verstehen.

STERN: Was sind dann überhaupt noch Befangenheitsgründe? Wenn ein Richter mit dem fertigen Urteil schon in die Verhandlung kommt, muß er dann abgelehnt werden?

ERNST: Ja. Ein Richter, dessen Urteil bereits vor der Verhandlung feststeht, kann den Prozeß gar nicht mehr objektiv leiten, sondern wird darauf achten, daß sein Vorurteil bestätigt wird.

STERN: Muß man von einem solchen Richter, dessen ausgeschriebenes Urteil dem Angeklagten vor die Füße flattert, wie es kürzlich im Landgericht Mainz geschehen ist, nicht erwarten, daß er sich selbst ablehnt?

ERNST: Ja. Bei den Qualitäten, die die Richter sich immer selbst zusprechen, hätte man das wirklich erwarten sollen, so daß die Berechtigung des Ablehnungsversuches nicht erst von den anderen Richtern hätte bestätigt werden müssen.

STERN: Sind es denn nur Bundesverfassungsrichter, die sich solch hohe Qualität zusprechen?

ERNST: Nein. Auch andere Richter. Zur Begründung dafür, daß eine „vernünftige und besonnene" Prozeßpartei keinen Grund zum Mißtrauen gegenüber Richtern zu haben braucht, berufen sich die Gerichte zum Beispiel auf ihre „souveräne Objektivität", „Unvoreingenommenheit", „selbstverständliche Pflichterfüllung" „Gelassenheit", „Berufserfahrung", „Selbstdisziplin", „leidenschaftslose Betrachtung" und „innere Ausgeglichenheit".

STERN: Gibt es auch solche Fälle, in denen der Richter sein Vorurteil schon vor der Verhandlung kundgetan hat?

ERNST: Ja. Es gibt eine Entscheidung des Reichsgerichts, die das Bundesverfassungsgericht heute noch zitiert. Da hatte ein Richter am Stammtisch einen Fall vor der Verhandlung mit seinen Zechkumpanen erörtert und erklärt, er wisse schon, „wie er den Angeklagten zu verurteilen haben werde". Das Reichsgericht hat nachher gesagt, daß der Richter sich kraft seiner Qualifikation und seiner Erziehung im Verfahren von diesem Vorurteil lösen und in der Hauptverhandlung ein neues objektives Bild gewinnen könne.

STERN: Wie ist denn der Fall des Richters Prinzing zu beurteilen, der als Vorsitzender des Baader-Meinhof-Prozesses in Stammheim einem Kollegen negatives Material über die Angeklagten schickte, mit der Bitte, dies in der Presse zu veröffentlichen?

ERNST: In einem solchen Fall kann von einem „gelassenen" oder „leidenschaftslosen" Richter nicht mehr gesprochen werden. Dabei ist auch auf einen besonders mißtrauischen Angeklagten Rücksicht zu nehmen. Der Grundgedanke des Ablehnungsrechts ist es ja, das Vertrauen in die Rechtsprechung für jeden einzelnen Angeklagten zu ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Ablehnungsrecht sogar einen prozessualen Grundrechtscharakter zugesprochen. Wenn das aber so ist, dann müßten viel häufiger Richterablehnungen berechtigt sein; denn der „kritische und mündige Bürger" hat vom Richter in der Bundesrepublik ein anderes Bild als die Richter von sich selbst.

STERN: Welche Ablehnungsgesuche haben denn Erfolg gehabt?

ERNST: Beispielsweise Gehässigkeit des Richters im Prozeß gegenüber dem Anwalt, „fernsehreifes" Augenverdrehen, Freundschaft oder Feindschaft zu einem Beteiligten, aufwendige Bewirtung des Richters durch eine der Prozeßparteien, mißachtende Gesten oder Ausdrücke des Richters gegenüber dem Verteidiger oder Angeklagten, Bedrängen eines schweigeberechtigten Angeklagten zur Aussage. Auch erhebliche Verstöße und Ungeschicklichkeiten des Richters, die zeigen, daß er sich verrannt hat, sind als Ablehnungsgrund gebilligt worden.

STERN: Und welche Gründe sind nicht als Ablehnungsgrund akzeptiert worden?

ERNST: Die dienstliche Vorbefassung eines Richters in einem vorhergehenden Prozeß beispielweise. Auch Äußerungen über die Schuld bei einer Zwischenentscheidung, Unmutsäußerungen wie „dummes Zeug" oder „dem Angeklagten wird das Lachen schon noch vergehen" oder „so eine freche Göre" haben nicht zu einer Ablehnung geführt.

STERN: Wenn Richter sich über solche Ablehnungsanträge hinwegsetzen, obwohl sie durch derartiges Verhalten ihre Befangenheit öffentlich gezeigt haben, schwindet dann nicht allgemein das Vertrauen in die Objektivität des Richterstandes und in den Rechtsstaat?

ERNST: Ja. Es scheint so zu sein, daß Richter das Ansehen der Justiz mit ihrem eigenen Ansehen gleichsetzen und es oft höher stellen als das Vertrauen des „mündigen Bürgers" auf ein faires Gericht. ■

7 K 317/79

Beschluß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
unter Mitwirkung des

Richters am Verwaltungsgericht Pinkemeyer
Richters am Verwaltungsgericht Dr. Reusch
Richters Hennig

am 29. Februar 1980

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vizepräsidenten Bornhofen wird zurückgewiesen.

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

G r ü n d e

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 6. Februar 1980 kann keinen Erfolg haben.

Nach § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 ZPO sind die Voraussetzungen für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nicht gegeben. Es sind nämlich keine Gründe erkennbar, die geeignet wären, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des genannten Richters zu rechtfertigen. Für die Beurteilung eines Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Richter tatsächlich befangen ist oder sich selbst befangen fühlt; andererseits reicht es zur Begründung aber auch nicht aus, daß die Partei aus subjektiven Gründen die Unparteilichkeit des Richters bezweifelt. Vielmehr ist allein darauf abzustellen, ob ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch und unvoreingenommen entscheiden (Redeker-von Oertzen, VwGO, § 54 Anm. 9). Derartige Gründe für eine berechtigte Besorgnis der Befangenheit sind aus dem Vorbringen des Klägers nicht zu ersehen. Der Kläger begründet sein Gesuch damit, das Schreiben des Kammervorsitzenden vom 21. Januar 1980 enthalte in mehreren Punkten eine abwegige Argumentation. Dies ist bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht geeignet, den Verdacht der Parteilichkeit zu begründen. Denn das Schreiben äußert lediglich Bedenken gegen die Erfolgsaussicht der Klage. Solche Hinweise auf eine von der Partei abweichende Rechtsauffassung geben jedoch nicht schlechthin Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit (OLG Köln, Beschluß vom 13. Dezember 1974, NJW 1975, S. 788). Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß das Schreiben eben nur Bedenken äußert und erkennen

läßt, daß der Entscheidungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen ist.

Im übrigen entsprach dieses Vorgehen geradezu der sich aus § 86 Abs. 3 VwGO ergebenden Hinweispflicht des Vorsitzenden. Denn Sinn dieser Vorschrift ist es auch, Überraschungsentscheidungen zu vermeiden und den Beteiligten Hinweise auf Rechtsfragen zu geben, um ihnen die Ergänzung ihres Vorbringens auch in rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen.

Zu einer anderen Beurteilung wird man allenfalls dann kommen können, wenn gerade die Form und der Stil der Äußerung unangemessen und unsachlich ist. Hiervon kann jedoch keine Rede sein.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

gez. Pinkemeyer gez. Dr. Reusch gez. Hennig

Ausgefertigt:

B[illegible]

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

13.3.1980

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: Beschwerde gegen den Beschluß der XII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29.2.1980, Az.: 7 K 317/79 bezüglich Ablehnungsantrag gegen den Vizepräsidenten Bornhofen

Ich lege hiermit Beschwerde gegen die Ablehnung meines Befangenheitsantrages vom 6.2.1980, gerichtet gegen den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koblenz, Herrn Richter Bornhofen ein. Der Ablehnungsbeschluß des Gerichts ging hier bei mir am 12.3.1980 ein.

Die Zurückweisung des Ablehnungsantrags ist weder schlüssig noch wahrheitsgemäß begründet.

1. Ich hatte zum Bestandteil der Begründung meines Ablehnungsantrags den Wortlaut eines Interview s gemacht, das mit Dr. Manfred Ernst, dem Verfasser der Dissertation "die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit" über das Thema seiner Dissertation unternommen worden war. Es heißt dort u.a.:

> "Schon wenn ein Grund "geeignet" ist, Mißtrauen gegen den Richter zu rechtfertigen ... soll einem Angeklagten nicht mehr zugemutet werden, sich von diesem Richter verurteilen zu lassen. Das ist die Theorie. In der Praxis tun sich unsere Gerichte schwer, diese Voraussetzung für einen fairen Prozeß zu verwirklichen.

-2-

> Denn ob ein solcher Grund "geeig net" ist, bestimmen ja wieder Richter, also Kollegen des Abgelehnten. Und die schreiben sich und ihrem Berufsstand besondere Qualitäten zu, die oft von Selbstkritik kaum getrübt sind."

Diese Sätze gelten erst recht für Kläger. Etwas später heißt es:

> "Ein Richter, dessen Urteil bereits vor der Verhandlung feststeht, kann den Prozeß gar nicht mehr objektiv leiten, sondern wird darauf achten, daß sein Vorurteil bestätigt wird."

2. Meinen Ablehnungsantrag hatte ich zuerst damit begründet, daß Herr Bornhofen behauptete, es sei anzunehmen, Walther Soyka besorge geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten, weshalb alle eingereichten Klagen der von ihm vertretenen Kläger gegen ein gesetzliches Verbot verstießen und unwirksam seien. Die Abwegigkeit dieser Argumentation ist mir nur erklärlich aus einer vorliegenden Befangenheit. Befangenheit gegenüber Walther Soyka lag bei Herrn Bornhofen schon im November 1979 im Mülheim-Kärlich-Prozeß vor. Damals zog er sich den Vorwurf der Nötigung und Rechtsbeugung zu, weil er Walther Soyka unter Druck gesetzt und ihm schließlich während äußerst wichtiger Ausführungen das Wort entzogen hatte. Walther Soyka erstattete deswegen Strafanzeige gegen Herrn Bornhofen. Über die Strafanzeige ist bis heute nicht entschieden worden. Schon die Tatsache, daß ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Bornhofen aufgrund einer Strafanzeige Walther Soykas läuft, sollte Grund genug sein, Herrn Bornhofen in dem vorliegenden Verfahren nicht als Richter auftreten zu lassen.

3. Als weiteren Befangenheitsgrund hatte ich angeführt, daß Herr Bornhofen den Anschein zu erwecken versuchte, bei unseren Klagen handele es sich um "Anfechtungsklagen" und nicht um Klagen auf "Feststellung der Nichtigkeit". Da Herr Bornhofen den Unterschied zwischen diesen beiden Klageformen sicherlich kennt, kann ich mir sein "Miß-

30

verständnis" nur aus dem Vorliegen einer Befangenheit erklären.

4. Ganz deutlich wird das Vorliegen der Befangenheit in der Äußerung von Herrn Bornhofen, es sei vorauszusehen ("voraussichtlich"), daß "im Falle der Aufrechterhaltung der Klagen" diese erfolglos seien und erhebliche Kosten verursachen würden. Da Herr Bornhofen sicher weiß, wie distanziert sich ein Richter geben muß, um unbefangen zu wirken (wenigstens zu wirken!), ist die Tatsache, daß er trotzdem mit seiner zitierten Äußerung schriftlich das Paradebeispiel eines "Vor- Urteils" liefert, Grund genug zur Annahme des Vorliegens der Befangenheit.

5. In der Zurückweisung meines Befangenheitsantrags wird nicht schlüssig dargetan, weshalb meine Argumentation nicht stichhaltig sein soll. Sie beginnt mit Allgemeinplätzen. Dann heißt es:

> "Gründe für eine berechtigte Besorgnis der Befangenheit sind aus dem Vorbringen des Klägers nicht zu ersehen. Der Kläger begründet sein Gesuch damit, das Schreiben des Kammervorsitzenden vom 21.1.1980 enthalte in mehreren Punkten eine abwegige Argumentation. Dies ist bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht geeignet, den Verdacht der Parteilichkeit zu begründen. Denn das Schreiben äußert lediglich Bedenken gegen die Erfolgsaussicht der Klage."

Das Schreiben enthielt, wie gezeigt, einiges mehr, als hier behauptet wird. Zudem äußerte Herr Bornhofen nicht "Bedenken gegen die Erfolgsaussicht der Klagen" sondern erklärte, daß vorauszusehen sei, daß sie keinen Erfolg hätten. Das ist mehr als nur eine Äußerung von "Bedenken". Völlig der Schlüssigkeit entbehren dann die anschließenden Ausführungen:

> "Solche Hinweise auf eine von der Partei abweichende Rechtsauffassung geben jedoch nicht schlechthin Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit."

Hier wurde eindeutig die Aussage von Herrn Bornhofen heruntergespielt. Es handelt sich doch nicht einfach um eine

"von der Partei abweichende Rechtsauffassung"!
Und selbst wenn das der Fall wäre, wie kann Herr Bornhofen sich schon vor Beginn des Verfahrens, ohne daß eingehende Schriftsätze bis jetzt vorgelegt wurden, ein Bild über die Erfolgsaussicht der Klagen machen. Schließlich war Herr Soyka kurz zuvor an einem Verfahren vor dem gleichen Gericht beteiligt, das ebenfalls den Reaktor Mü lheim-Kärlich betraf und Erfolg gehabt hatte. Völlig irreführend ist es, wenn es schließlich heißt:

> "Im übrigen entsprach dieses Vorgehen geradezu der sich aus § 86 Abs. 3 VwGO ergebenden Hinweispflicht des Vorsitzenden. Denn Sinn dieser Vorschrift ist es auch, Überraschungsentscheidungen zu vermeiden und den Beteiligten Hinweis auf Rechtsfragen zu geben, um ihnen die Ergänzung ihres Vorbringens auch in rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen."

§ 86 Abs. 3 VwGO lautet:

> "Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden."

Es ist in der Begründung der Zurückweisung nicht konkret und schlüssig dargelegt worden, in wie fern das von mir angegriffene Verhalten Herrn Bornhofens "geradezu" der hier zitierten Vorschrift der VwGO "entsprach".

6. Ich beantrage, Herrn Bornhofen zu befragen, ob er sich trotz der von Walther Soyka gegen ihn erstatteten Strafanzeige für unbefangen hält.

7. Außerdem stelle ich folgenden Hilfsantrag: Herr Bornhofen nimmt solange wegen Besorgnis der Befangenheit nicht an dem vorliegenden Verfahren teil, so lange die Staatsanwaltschaft nicht entschieden hat, daß er sich keiner Strafrechtsverletzungen schuldig gemacht hatte.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

32

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Der Vorsitzende
7 B 14/80

54 Koblenz, den 31. März 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

\- Gegen Postzustellungsurkunde -

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

in dem Verwaltungsrechtsstreit

B o h l i n g e r ./. Land Rheinland-Pfalz

ist Ihre Beschwerde vom 13. März 1980 gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 25. Februar 1980 dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Beschwerdesache ist hier unter dem Az.: 7 B 14/80 anhängig. Der Vollständigkeit halber wird Ihnen mitgeteilt, daß der abgelehnte Richter, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Bornhofen, zu Ihrem Ablehnungsgesuch unter dem Datum vom 12. Februar 1980 eine dienstliche Äußerung abgegeben hat. Zu Ihrer Orientierung ist eine Fotokopie dieser Stellungnahme beigefügt.

Unter diesem Gesichtspunkt gebe ich Ihnen Gelegenheit, Ihr Beschwerdevorbringen bis zum 15. April 1980 zu ergänzen. Überdies darf ich darauf hinweisen, daß in einem Rechtsstreit von allen Schriftsätzen auch Überstücke für die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten einzureichen sind. Ich bitte deshalb zukünftig, den Schriftwechsel in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:
[signature]
Justizangestellte

7 K 317/79

1. Dienstliche Äußerung gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 42 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 3 ZPO zu dem Ablehnungs gesuch des Klägers Roland Bohlinger in seinem Schriftsatz vom 6. Februar 1980:

   Ich halte mich nicht für befangen.

2. Herrn stellvertretenden Vorsitzenden der 7. Kammer mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Koblenz, den 12. Februar 1980
Der Vorsitzende der 7. Kammer

34

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

15. 4. 1980

1,- Kopie

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az. 7 B 14/80
Bezug: Schreiben vom 31. 3. 1980

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Bickel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. 3. 1980 bezüglich meines Befangenheitsantrages gegen den Vorsitzenden Richter Bornhofen. Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1a. Ich weise darauf hin, daß Herr Richter Bornhofen an mich das in Kopie beigefügte Schreiben vom 25. 3. 1980 (Anlage 1) hat senden lassen, in dem er allen Ernstes anfragt, ob meine in meinem Namen von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir eingereichte Klage auch in meinem eigenen Namen gestellt worden sei. Er unterstellt damit als möglich, daß ich so wenig bei Verstand bin, bzw. zur "Tatzeit" war, daß ich eine Klage in meinem Namen einreiche bzw. einreichen lasse, ohne zu begreifen, daß ich damit selbst Klage erhebe.

1b. Da dieses Schreiben außerdem noch an solche Kläger ging, die nicht zugleich Prozeßbevollmächtigte sind, unterstellt er damit entweder, daß der die Klage einreichende Prozeßbevollmächtigte unberechtigt Klagevollmachten gebrauchte, oder daß sich die Kläger bei der Ausstellung der Prozeßvollmacht nicht darüber klar waren, was sie taten. Denkbar ist außerdem, daß durch dieses und das vorausgegangene Schreiben Kläger zur Klagerücknahme bewegt werden sollten, da allen Klägern mit erheblichen Prozeßkosten im Falle einer Niederlage gedroht, bei Klagerücknahme jedoch Kostenbefreiung zugesagt worden ist (s. dazu auch Anlage 2). Ob diese Taktik großen Erfolg hat, wage ich zu bezweifeln, auf jeden Fall verrät diese Verhaltensweise erneut die Parteilichkeit des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koblenz, Bornhofen.

2. Ich beantrage außerdem die Hinzuziehung von Herrn Walther Soyka und Frau Helga Vowinkel als Zeugen für meine Behauptung, daß Herr Richter Bornhofen in zwei grundsätzlich bedeutsamen Fragenkomplexen während des kürzlichen Mülheim-Kärlich-Prozesses eine Tatsachenaufklärung verhinderte. Es handelte sich um folgende Fragenkomplexe:

   a. Verdacht der Bestechung der Genehmigungsbehörde bzw. der Regierung von Rheinland-Pfalz mit einer sehr hohen Summe durch die RWE.

   b. Abwürgung des Vortrages einer von mir verfaßten Beweisführung während des erwähnten Mühlheim-Kärlich-Prozesses zur Frage der Wahrheitsfindung in atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren, in der nachgewiesen wird, daß sämtliche derartige Verfahren unter einem schwerwiegenden Mangel leiden und erhebliche Parallelen zu mittelalterlichen Inquisitionsprozessen aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

16. 4. 1980

In Ergänzung meines gestrigen Schriftsatzes teile ich noch mit:

1. Heute erhielt ich von der XII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz die Durchschrift eines Schreibens an zwei unter anderem von mir vertretene Kläger im Verfahren gegen den Reaktor Mülheim-Kärlich. Es handelt sich um Schreiben an die Kläger Helmut Pfeiffer und Dinu Amzar, Az. 7 K 407/79 und 7K 306/79. Es heißt dort unter Ziffer 1 und 2:

   "1. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die von Herrn Walther Soyka unterzeichnete Klage wirksam erhoben ist. Aus den im Schreiben des Gerichts vom 21. 1. 1980 genannten Gründen besteht Anlaß zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935 vorliegt.

   2. Aus den vorstehend aufgezeigten Gründen müssen Sie damit rechnen, daß die in der Klageschrift vom 5.12.1979 als Bevollmächtigte bezeichneten Personen, Herr Walther Soyka, Herr Roland Bohlinger und Herr Wieland Soyka in der mündlichen Verhandlung als Bevollmächtigte oder Beistand ausgeschlossen sind (Vgl. § 157 Abs. 1 S. 1 ZPO) und somit nicht für Sie auftreten können."

   Daraus folgt, daß Herr Richter Bornhofen als Vorsitzender Richter der XII. Kammer seine "Annahme", daß die von Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigtem auf juristischem Gebiet geübte weltanschauliche Tätigkeit "ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935" darstelle, als Begründung nimmt, auch mich entsprechend § 157 Abs. 1 S. 1 ZPO für einen auszuschließenden Prozeßbevollmächtigten und Beistand anzusehen, obwohl auf mich noch weniger als auf Walther Soyka die Annahme eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz zutrifft. Auch der ganze sonstige Tenor des Schreibens an die beiden Kläger verrät ein erhebliches Maß an Befangenheit. Das ergibt sich unter anderem aus Punkt 4 des Schreibens an die Kläger. Es heißt dort:

   "Die Klage dürfte vor allem auch wegen Versäumung der grundsätzlich(!) einmonatigen Klagefrist unzulässig sein."

   Da vom Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts vorausgesetzt werden kann, daß er mindestens die Hauptpunkte der Verwaltungsgerichtsordung kennt, muß vorausgesetzt werden, daß er auch die Tatsache kennt, daß eine Klageerhebung auf Nichtigkeitsfeststellung nicht befristet ist. Ich verweise auf die eindeutigen Ausführungen dazu bei Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, München 1977 (7. A), S. 364, RNr. 18/19. Wenn Herr Richter Bornhofen diese Tatsache "übersieht", kann ich darin nur einen weiteren Beweis der Befangenheit sehen.

2. Die Tatsache, daß Herr Richter Bornhofen sich selbst für unbefangen erklärt hat und dies nicht begründet, betrachte ich als weiteren Beweis für das Vorliegen der Befangenheit. Er zeigt damit, daß er derart befangen ist, daß er nicht einmal die angeführten Befangenheitsgründe für bedenkens- und darum widerlegenswert hält.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

36

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

16.4.1980

Nachschrift zu meinem Schriftsatz bezüglich meines Antrags auf Feststellung der Befangenheit von Herrn Richter Bornhofen

Wie ich aus einem Schreiben des Vorsitzenden der XII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 8. 4. 1980 an Herrn Dr. Hans Georg Amsel, Kastellstr. 13, 7500 Karsruhe 41 entnehme, hat Herr Vorsitzende Richter Bornhofen an diesen von uns vertretenen Kläger ein Schreiben gerichtet in dem es heißt, "daß bei Durchführung des Klageverfahrens im Falle Ihres Unterliegens nicht unerhebliche Prozeßkosten auf Sie zukommen werden". Anschließend heißt es: " Im Falle einer Klagerücknahme werden beim gegenwärtigen Verfahrensstand keine Gerichtskosten erhoben". Der Vorsitzende Richter Bornhofen versucht offensichtlich mit diesem Schreiben das anscheinend kein Einzelfall darstellt, Kläger dazu zu bewegen, aus Angst vor erheblichen Kosten, die nach bisheriger Rechtsprechung im Atomverfahren in keiner Weise erheblich sind, Kläger dazu zu beeinflussen ihre Klage zurückzunehmen. Diese Absicht wird besonders dadurch deutlich, daß erklärt wird, daß im Falle einer Klagerücknahme keine Gerichtskosten erhoben würden, was keineswegs der üblichen Art des Vorgehens entspricht, auch nicht von Seiten der XII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz, wie sich aus dessen Beschluß vom 9. 4. 1980 im Falle des Klägers Dr. Philipp Woll ergibt (Az. 7 K 446/79, der Kläger hatte wie vom Gericht nahegelegt, die Klage zurückgenommen doch das Gericht hat beschlossen: Das Verfahren wird nach Klagerücknahme eingestellt; der Kläger hat die Kosten des Rechtstreits zu tragen (§§ 92 Abs. 2, 155 Abs. 2 VwGO.).

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

7 B 14/80
7 K 317/79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland B o h l i n g e r , Alte Schule,
2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger und Beschwerdeführer -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Beschwerdegegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich;
hier: Ablehnung eines Richters

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 22. April 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Richterin am Oberverwaltungsgericht Spelberg
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29. Februar 1980 - 7 K 317/79 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 400,-- DM festgesetzt.

Gründe

Weder die Art und Weise der Durchführung des bisherigen Verwaltungsstreitverfahrens - insbesondere der Wortlaut der prozeßleitenden Verfügung vom 21. Januar 1980 - noch die Tatsache, daß Herr Sojka Strafanzeige gegen den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koblenz als Vorsitzenden der 7. Kammer erstattet hat, geben Veranlassung dessen Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Vielmehr handelte der Richter als Kammervorsitzender ausschließlich im Rahmen der ihm gegenüber den Parteien obliegenden Hinweis- und Aufklärungspflicht gemäß §§ 86, 87 VwGO, die u.a. der Verwirklichung des Rechts der Beteiligten auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG dient und von daher einen weiten Spielraum umfaßt. Allein schon von daher ist der Antrag des Klägers den Vorsitzenden der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit sowohl aus den in der Antrags- und Beschwerdeschrift als auch aus den in seinen ergänzenden Schriftsätzen vom 15. und 16. April 1980 angeführten Gründen nicht gerechtfertigt (§§ 54 Abs. 1 VwGO, 42 Abs. 1 und 2 ZPO). Um Wiederholungen zu vermeiden wird im übrigen auch auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen (§ 7 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978, BGBl I S. 446).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 13 ff. GKG.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Spelberg gez. Hoffmann



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Weitere Vorgänge im Verfahren vor der 7. Kammer

Verwaltungsgericht Koblenz
– Geschäftsstelle –
7 K 305 - 455/79

54 Koblenz, den 14. März 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Herren Rechtsanwälte Notar Dr. Simon und Partner,
Huyssenallee 58 - 64, 4300 Essen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Hans-Georg Ansel u.a. ./. Land Rheinland-Pfalz, vertr.d.
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz,

wird anliegend Zweitschrift des Schriftsatzes vom 4. März 1980 zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme bis zum 1. April 1980 übersandt.

Auf Anordnung
[signature]
Justizangestellte

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 M A I N Z
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) 56538
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637

Sprechstunden nach Vereinbarun

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
Deinhardplatz 4
5400 K o b l e n z

den 4. März 1980
Dr.E/Rö

In den Verwaltungsrechtsstreiten

Dr. Hans-Georg Amsel	./.	1) Land Rheinland-Pfalz
u. andere		2) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

7 K 305 - 455/79

zeige ich unter Bezugnahme auf meine im Verfahren 7 K 304/79 vorgelegten Vollmachten an, daß ich die Beklagten zu 1) und 2) vertrete.

I. Die Klagen sind unzulässig.

1. Klagen, soweit es sich nicht um Familienangehörige des Herrn Soyka handelt

Soweit Herr Soyka nicht im Namen seiner Familienangehörigen Klage erhoben hat, liegt eine wirksame Klageerhebung nicht vor.
Herr Soyka besorgt geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten, ohne dafür die nach dem Rechtsberatungsgesetz notwendige Erlaubnis zu besitzen(vgl. OVG Lüneburg, Beschluß vom 5.12.1979 - VII OVG B 33/79 -

wegen Zurückweisung des Herrn Soyka als Bevollmächtigter - in der Anlage beigefügt).
Die Tätigkeit des Herrn Soyka verstößt somit gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, mit der Folge, daß die vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sind. Die Klagen 7 K 305/79 - 7 K 449/79 sind folglich aus diesem Grunde unzulässig.

2. Klagen der Familienangehörigen des Herrn Soyka

Die Klagen der Familienangehörigen des Herrn Soyka (7 K 450/79 - 7 K 455/79) sind gemäß § 90 Abs. 1 und 2 VwGO unzulässig, da die Streitsachen beim Verwaltungsgericht Koblenz in dem Verfahren 7 K 304/79 bereits rechtshängig sind.

3. Mit Ausnahme des Klägers Rusteberg aus Koblenz (7 K 418/79) haben alle übrigen Kläger keine Einwendungen erhoben und sind daher gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 AtVfV präkludiert.
Der Kläger Rusteberg hat zwar Einwendungen erhoben; er hat jedoch sein Klagerecht verwirkt. Der Kläger hätte gegen sämtliche Genehmigungs- und Freigabebescheide Klage erheben können; dies hat er im Gegensatz zu anderen Einwendern nicht getan. Er ist daher unter Verhältnissen untätig geblieben, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt. Er hat durch sein Verhalten eine Situation geschafffen, in der die Genehmigungsinhaber darauf vertrauen durften, daß der Kläger keine Klagen mehr erheben werde. Die jetzt vorgebrachten Einwendungen hätten bereits nach Erlaß der 1. TG im Januar 1975 geltend gemacht werden können. Selbst zwischen der zuletzt ergangenen Entscheidung (4. TG) ist bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung mehr als ein Jahr vergangen. Da die nunmehr vom Kläger Rusteberg vorgetragenen Einwendungen auf Tatsachen beruhen, die schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten vorgebracht werden können und die von dem Kläger

angegriffenen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide ihm gegenüber unanfechtbar geworden sind, ist der Kläger Rusteberg gemäß § 7 b AtomG präkludiert.

4. Bis auf den Kläger Rusteberg haben die Kläger ihren Wohnort in mehr als 60 km, in der überwiegenden Zahl mehr als 250 km Entfernung vom Standort der Anlage. Die Kläger gehören daher nicht zu dem Personenkreis, der von den nuklearen Auswirkungen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich im Störfall betroffen sein könnte. Folglich können die erteilten Genehmigungen und Freigaben den Rechtskreis dieser Kläger in keiner Weise berühren.
   Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO liegt daher nicht vor.

5. Soweit sich die Kläger gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie überhaupt wenden, gilt der Angriff der Verfassungsmäßigkeit des Atomgesetzes. Für ein solches Klagebegehren ist jedoch der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO nicht eröffnet.

6. Soweit die Kläger hilfsweise Anfechtungsklage erhoben haben, gelten die Ausführungen unter 2. bis 4. entsprechend.
   Hinzu kommt, daß die Entscheidungen gegenüber allen Klägern unanfechtbar geworden sind, sodaß eine fristgerechte Klageerhebung gemäß § 74 VwGO nicht vorliegt.

II. Es wird beantragt, die Klagen wegen offensichtlicher Unzulässigkeit durch Vorbescheid gemäß § 84 VwGO abzuweisen.

(Dr. Eicher)
Rechtsanwalt

46

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 453/79

54 Koblenz, den 25. März 1980
Deinhardplatz 4
Tel (0261) 1 25 71

Gleichlautende Schreiben an sämtliche Kläger unter Datum 25.3.80

Herrn
Holger Soyka
Wendtstr. 22

2800 Bremen

Sehr geehrter Herr Soyka!

In Ihrem Verwaltungsrechtsstreit

./. Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

wird unter Bezugnahme auf das gerichtliche Schreiben vom 21. Januar 1980 um Mitteilung gebeten, ob Sie die von Herrn Walther Soyka, Herrn Wieland Soyka und Herrn Roland Bohlinger am 5./6. Dezember 1979 in Ihrem Namen erhobene Klage gegen die behördlichen Entscheidungen zur Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich auch selbst, d.h. in Ihrem eigenen Namen erheben wollen.

Zur Rückäußerung wird Ihnen eine Frist bis zum 10. April 1980 gesetzt.

* * *

a) Herrn Walther Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,
b) Herrn Wieland Soyka, Sedanstr. 44, 2800 Bremen,
c) Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,
d) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstr. 13, 6500 Mainz,
e) Herren Rechtsanwälte Notar Dr. Simon und Partner, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen,

Vorstehende Durchschrift wird zur gefl. Kenntnis übersandt.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen
Beglaubigt:
[Unterschrift]
Justizangestellte

Anlage zum Gerichtsbescheidsanschreiben vom

Nach Eingang einer Anzahl von Schreiben der Klägerseite sieht sich das Gericht zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Anfang Dezember 1979 hat Herr Absolv.rer.pol. Walther Soyka eine Vielzahl von Klagen anhängig gemacht, und zwar zum einen eine Klage des "Forum Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" und zum anderen Klagen von Einzelpersonen. Die Klage des "Forum Humanum" (und die des Herrn Walther Soyka und seiner Familienangehörigen) wird unter dem Aktenzeichen 7 K 304/79 geführt, die Klagen der Einzelpersonen unter den Aktenzeichen 7 K 305/79 bis 7 K 455/79.

Dies bedeutet, daß die Mitglieder des "Forum Humanum" aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu dieser Vereinigung - mittelbar - Kläger in dem Verfahren "Forum Humanum" Aktenzeichen 7 K 304/79 sind, und andererseits, daß die Einzelpersonen, zu denen Sie auch gehören, eine von diesem "Klägerverband" selbständige Klage erhoben haben. Eine tatsächliche Verbindung zwischen der Klage des "Forum Humanum" und den Einzelklagen besteht nur insoweit, als die Einzelklagen für den jeweiligen Kläger - also auch für Sie - von Herrn Walther Soyka erhoben wurden und Herr Walther Soyka im Namen dieses "Klägerverbandes" die Klage in dem Verfahren 7 K 304/79 erhoben hat. Dieser Umstand ist jedoch rechtlich und prozessual ohne Bedeutung.

Diese Sachlage bedeutet:

1. Ist der Einzelkläger nicht Mitglied des "Forum Humanum", so hat er eine selbständige Klage erhoben.
2. Ist der Einzelkläger Mitglied des "Forum Humanum", so hat er als Mitglied des "Forum Humanum" - mittelbar durch die Vereinigung - eine Klage erhoben und darüber hinaus eine selbständige Einzelklage.

Lediglich für die Einzelklagen der Kläger war die gerichtliche Verfügung vom 25. März 1980 bestimmt, was sich daraus ergibt, daß das genannte Schreiben nicht das Aktenzeichen 7 K 304/79 trug, sondern das Ihrer selbständigen Klage. Für diese selbständige Klage stellt sich dann die bereits in der Verfügung vom 25. März 1980 aufgeworfene Frage, ob Sie selbst die von Ihren Bevollmächtigten in Ihrem Namen erhobene Klage gegen sich gelten lassen wollen (damit könnte eine eventuell unwirksame Klageerhebung der Bevollmächtigten nachträglich durch Sie geheilt werden) oder ob Sie diese Klage auch für den Fall aufrechterhalten wollen, daß die Bevollmächtigung der Herren Soyka und Bohlinger aus den in der Verfügung vom 21. Januar 1980 angedeuteten Zweifeln unwirksam sein sollte. Bei dieser Sachlage ergeben sich für Sie als Einzelkläger aus der jetzigen Sicht des Gerichts - wertungsfrei - folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

I. Ich bin Nicht-Mitglied des "Forum Humanum".

1. Ich halte meine Klage aufrecht.

   a) Die von den Bevollmächtigten in meinem Namen erhobene Klage will ich gegen mich gelten lassen.

   b) Ich halte diese Klage auch für den Fall aufrecht, daß die Bevollmächtigung unwirksam sein sollte.

2. Ich nehme meine Klage zurück.

II. Ich bin Mitglied des "Forum Humanum".

Hier habe ich die gleichen Möglichkeiten wie unter I.

Ihr jeweiliges Verhalten hat folgende Konsequenzen:

Möglichkeit I 1 a + b:
Über die Einzelklage wird entschieden.

Möglichkeit I 2:
Über die Einzelklage wird nicht entschieden.

Anlage

(Bemerkung: Es kommt denkgesetzlich nur eine Entscheidung in Betracht, deshalb keine Mehrfachankreuzungen)

☐ Ich bin Nicht-Mitglied des "Forum Humanum" und halte meine Klage aufrecht. Die von den Bevollmächtigten in meinem Namen erhobene Klage will ich gegen mich gelten lassen.

☐ Ich bin Nicht-Mitglied des "Forum Humanum" und halte meine Klage aufrecht, und zwar auch für den Fall, daß die Bevollmächtigung unwirksam sein sollte.

☐ Ich bin Nicht-Mitglied des "Forum Humanum" und nehme meine Klage zurück.

☐ Ich bin Mitglied des "Forum Humanum" und halte meine eigene Einzelklage aufrecht. Die von den Bevollmächtigten in meinem Namen erhobene Klage will ich gegen mich gelten lassen.

☐ Ich bin Mitglied des "Forum Humanum" und halte meine Klage aufrecht, und zwar auch für den Fall, daß die Bevollmächtigung unwirksam sein sollte.

☐ Ich bin Mitglied des "Forum Humanum" und nehme meine selbständige Einzelklage (nicht die Klage des "Forum Humanum") zurück.

....	....	....
Ort	Datum	Unterschrift

Möglichkeit II 1 a + b:
Über die Einzelklage wird entschieden (darüber hinaus wird über die Klage des "Forum Humanum" unter dem Aktenzeichen 7 K 304/79 entschieden).

Möglichkeit II 2:
Über die Einzelklage wird nicht entschieden (es wird lediglich über die Klage des "Forum Humanum" unter dem Aktenzeichen 7 K 304/79 entschieden).

Damit Sie Ihren Willen hinreichend deutlich machen können, ist diesem Schreiben eine weitere Anlage beigefügt, in der die Möglichkeiten im einzelnen aufgeführt sind. Ihnen wird anheimgestellt, diesen Vordruck als Mitteilung an das Gericht zu verwenden.

Im übrigen wird nochmals auf die gerichtliche Verfügung vom 21. Januar 1980 hingewiesen.

Helga und Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

Wobbenbüll, den 17. 4. 198o

An die
7. Kammer des
Verwaltungsgerichts

Deinhardplatz 4
5400 Koblens

Zu Ihren sehr verspätet eingelangten Anfragen vom 25. März 1980

7 K 317/79 Roland Bohlinger
7 K 318/79 Briga Bohlinger
7 K 319/79 Dagmar Discher - Bohlinger
7 K 320/79 Dietrich Bohlinger
7 K 321/79 Gunn Bohlinger
7 K 322/79 Sigurd Bohlinger
7 K 323/79 Teja Bohlinger
7 K 324/79 Uta Discher-Bohlinger - Kläger -

Alle vertreten durch die Prozeßbevollmächtigen Walther Soyka, Wieland Soyka und Rolland Bohlinger im Rechtsstreit gegen

1. den Minister Für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz -Beklagte-

w e g e n Feststellung der Nichtigkeit von erteilten Scheingenehmigungen für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk M ü l h e i m - K ä r l i c h

wird Ihnen im eigenen Namen sowie namens unserer Kinder mitgeteilt:

Wir bestehen darauf, daß über die oben genanten Klagen mündlich verhandelt wird. Es sind Ihrerseits keine einsehbaren Gründe genannt worden, weshalb es sich bei den erhobenen Klagen n i c h t um Klagen handeln sollte.

Helga Bohlinger
(Helga Bohlinger)

R. Bohlinger
(Roland Bohlinger)

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 383/79

54 Koblenz, den 18. April 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn Otto Kunz, Schützenweg 3, 7853 Steinen

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen
Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen
Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum
Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13,
6500 Mainz

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Otto Kunz

./. Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz

besteht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) die Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kammer erwägt, im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch zu machen.

Den Beteiligten wird hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis 5. Mai 1980 gegeben.

Der Vorsitzende
In Vertretung
gez. Pinkemeyer

Beglaubigt:
Kuckhoff
Justizangestellte

53

Verwaltungsgericht Koblenz
– Geschäftsstelle –

7 K 345/79 u.a.

54 Koblenz, den 22. April 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Roland Behlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13,
6500 Mainz

Herren Rechtsanwälte Notar Dr. Simon und Partner,
Huyssenallee 58-64, 4300 Essen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

betreffend die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

erhalten Sie anliegend Ausfertigungen von fünf Einstellungsbeschlüssen vom 22. April 1980 zur Kenntnis.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Keine Kosten

vfl.
u. Blatt

Auf Anordnung

[signature]

Justizangestellte

54

7 K 443/79

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Gudrun Wellßow, Gothendorf Am Schmiedeberg,
2420 Süsel,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22,
2800 Bremen, Herr Wieland Soyka,
Wendtstraße 22, 2800 Bremen und Herr
Roland Bohlinger, Alte Schule,
2251 Wobbenbüll/Husum,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4,
6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329,
5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
unter Mitwirkung

des Richters am Verwaltungsgericht Pinkemeyer
der Richterin am Verwaltungsgericht Wolfrum
des Richters Hennig

am 21. April 1980

beschlossen:

Das Verfahren wird nach Klagerücknahme eingestellt; die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§§ 92 Abs. 2, 155 Abs. 2 VwGO).

gez. Pinkemeyer   gez. Wolfrum

Zugleich für Richter Hennig,
der sich in Urlaub befindet.

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 317/79

54 Koblenz, den 25. März 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

In Ihrem Verwaltungsrechtsstreit

./. Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

wird unter Bezugnahme auf das gerichtliche Schreiben vom 21. Januar 1980 um Mitteilung gebeten, ob Sie die von Herrn Walther Soyka, Herrn Wieland Soyka und Herrn Roland Bohlinger am 5./6. Dezember 1979 in Ihrem Namen erhobene Klage gegen die behördlichen Entscheidungen zur Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich auch selbst, d.h. in Ihrem eigenen Namen erheben wollen.

Zur Rückäußerung wird Ihnen eine Frist bis zum 10. April 1980 gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende
gez., Bornhofen

Beglaubigt:
Becker
Justizangestellte

56

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 306/79

54 Koblenz, den 6. Mai 1980
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. (0261) 12571

Herrn
Diplom-Math.
Dinu Amzar
Carl-von-Ossietzky-Straße 42

6200 Wiesbaden-Klarenthal

Sehr geehrter Herr Amzar!

In Ihrem Verwaltungsrechtsstreit

./. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

wird Ihnen auf Ihr Schreiben vom 30. April 1980 eine Fotokopie der gerichtlichen Verfügung vom 21. Januar 1980 nebst Anschreiben übersandt.

Wegen des Streitwertes und der anfallenden Kosten des Verfahrens wird Ihnen folgendes mitgeteilt: In einem gleichgelagerten Fall hat das Gericht einen Streitwert von 100.000,-- DM angenommen. Nach diesem Streitwert berechnen sich die Gerichts- und Anwaltskosten. Eine Gerichtsgebühr beträgt danach 812,-- DM, eine Anwaltsgebühr 1.430,-- DM. Bei einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil entstehen drei Gerichtsgebühren, Anwaltsgebühren - für den Prozeßbevollmächtigten des beklagten Landes - entstehen mindestens zwei, wenn es zu einer Beweisaufnahme kommen sollte - was bei dem derzeitigen Verfahrensstand unwahrscheinlich ist - drei. In gleicher Weise fallen Anwaltsgebühren für das Energieversorgungsunternehmen an, wenn dieses und die anderen beteiligten Firmen - was bisher noch nicht gesehen ist - im Verfahren beigeladen werden und deren Anwaltskosten für erstattungsfähig erklärt werden. Des weiteren entstehen Reisekosten, Tagegelder u.ä. für die Anwälte, die im einzelnen

57

nicht genau vorhergesehen werden können. Schließlich können auch Kosten für Sachverständige anfallen, die ebenfalls nicht überschaubar sind. Die letztgenannten Kosten entstehen jedoch nur, wenn der Rechtsstreit nicht bereits ohne Beweisaufnahme entscheidungsreif ist. Nach den Ausführungen in der gerichtlichen Verfügung vom 21. Januar 1980 spricht für letzteres sehr viel.

Was die von Ihnen angeschnittene Frage des Armenrechts anbetrifft, so ist dazu festzustellen, daß das Armenrecht nur gewährt werden kann, wenn die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Hieran bestehen jedoch im Hinblick auf die Ausführungen in der gerichtlichen Verfügung vom 21. Januar 1980 erhebliche Bedenken.

Herrn Walther Seyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Wieland Seyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz

Herren Rechtsanwälte Notar Dr. Simon und Partner, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen

Vorstehende Durchschrift wird zur Kenntnis übersandt.

Der Vorsitzende
gez. Bernhofen

Beglaubigt:

Justizangestellte

58

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K 386/79

54 Koblenz, den 9. Mai 1980
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. (0261) 12571

- Gegen Postzustellungsurkunde -

**Frau Ingeburg von Linde-Suden, Kreuzgarten 21,
3100 Celle**

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13,
6500 Mainz

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Ingeburg von Linde-Suden

./. Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz

besteht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltuns- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) die Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kammer erwägt, im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch zu machen.

Den Beteiligten wird hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis 25. Mai 1980 gegeben.

Der Vorsitzende i.V.
gez. Hennig
Beglaubigt:
[signature]
Justizangestellte

Verwaltungsgericht Koblenz

7. Kammer
7 K [illegible]/79

54 Koblenz, den 27. Mai 1980
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. (0261) 12571

[illegible]
[illegible]

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[illegible]

./. Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz

besteht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) die Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kammer erwägt, im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch zu machen.

Den Beteiligten wird hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10. Juni 1980 gegeben.

Der Vorsitzende
gez. Bornhöfen

Beglaubigt:

Justizangestellte

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

16. 05. 1980

An das
Verwaltungsgericht
Koblenz

Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: 7 K 305-455/79

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Hans-Georg Amsel u.a. gegen Land Rheinland-Pfalz wegen des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich wird ergänzend zu den bisherigen Ausführungen der Kläger noch folgendes vorgetragen:

I. Zur Zulässigkeit der Klagen

1. Es wurde vom Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, vorgebracht, die Klagen unter dem Aktenzeichen 7 K 305 - 455/79 seien nicht wirksam erhoben worden. Als Begründung wurde angeführt, Walther Soyka besorge geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten, ohne dafür die nach dem Rechtsberatungsgesetz notwendige Erlaubnis zu besitzen, was gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstoße. Das aber habe zur Folge, "daß die vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sind."

   Diese Auffassung ist irrig.

a) Alle Kläger erhoben selbständig in ihrem eigenen Namen Klage. Alle Klagen langten auch bei Gericht ein, wurden dort registriert und erhielten ein Aktenzeichen. Damit waren sie wirksam erhoben. Die Tatsache, daß die Einreichung der Klagen mit Hilfe von Herrn Walther Soyka erfolgte, ist ganz unerheblich. Herr Soyka hat in dieser Beziehung nur die Rolle eines Boten gespielt. Die Tätigkeit eines Boten ändert nichts an den entscheidenden Tatsachen: dem Klägerwillen, der Klageformulierung, dem Klagegegenstand, der Klageerhebung, und der Klageeinreichung. Das ergibt sich auch daraus, daß die Kläger dem Gericht auf Anfrage bestätigten, daß die Klagen in ihrem eigenen Namen selbständig erhoben seien.

Im übrigen kommt es einer Verhöhnung der Kläger bedenklich nahe, wenn und wie hier die Gegenseite versucht, den Klägerwillen in einer so ernsten, die Bewahrung des Rechtsanspruches auf Schutz von Leben und Gesundheit der Kläger, ihrer Kinder, Kindeskinder und deren Ehepartner betreffenden Angelegenheit für "nichtig" zu erklären.

b) Im übrigen unterliegt die Tätigkeit von Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigter in Plutoniumabwehrprozessen nicht einem gesetzlichen Verbot. Der Hinweis auf den Beschluß des OVG Lüneburg vom 5.12.1979 (XII OVG B 33/79) ist nicht stichhaltig.

- o In dem Beschluß des OVG Lüneburg heißt es auf Seite 2:

  "Der Senat seinerseits hat mehrfach die Auffassung vertreten, daß die Rechtsbesorgung des Klägers für Dritte geschäftsmäßig und deshalb in Verfahren vor niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichten nach dem Rechtsberatungsgesetz grundsätzlich erlaubnispflichtig sei; ausgenommen worden ist - neben dem Tätigwerden für Familienangehörige und als berufener Vertreter für Vereinigungen - die Rechtsvertretung für solche Personen, bei denen

der Übernahme der Rechtsbesorgung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein derart enges Vertrauensverhältnis zugrunde liegt, daß von einer Wahrnehmung "fremder" Rechtsangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann."

Auf Seite 7 des gleichen Beschlusses heißt es dann:

"Der Beklagte hat ferner zu Recht von seiner Entscheidung die Vertretung für Familienangehörige und ... auch des Herrn Bohlinger ausgenommen. Daß darüberhinaus für weitere Personen eine Ausnahme hätte gemacht werden müssen, ist nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht ersichtlich. Namentlich reicht die vom Kläger hervorgehobene gemeinsame Teilnahme an Demonstrationen gegen Kraftwerksprojekte und ein dadurch begründetes Zusammengehörigkeitsempfinden nicht aus, um im Einzelfall ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis anzunehmen, das nach der Recht sprechung des Senats ausnahmsweise eine erlaubnisfreie Rechtsbesorgung rechtfertigt. Dieser Frage wird im Verfahren zur Hauptsache im Tatsächlichen allerdings noch weiter nachzugehen zu sein."

Daraus ergibt sich, daß jede Bevollmächtigung aufgrund der Sachkundigkeit Walther Soykas von vornherein erlaubnisfrei ist (§ 67 VwGO) soweit seitens der Vollmachtgeber persönliches Vertrauen zur besonderen Sachkundigkeit Walther Soykas vorliegt. Die Gegenseite hat es bis jetzt nicht gewagt, die Sachkundigkeit Walther Soykas als eine der wesentlichen Grundlagen des zwischen ihm und seinen Vollmachtgebern bestehenden besonderen persönlichen Vertrauensverhältnisses zu bestreiten. Außerdem ist es Tatsache, daß zwischen den Klägern und ihren Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und mir Einklang und weltanschaulich-ethische Verbundenheit hinsichtlich der Wahrung des Rechtsanspruches auf Schutz des Lebens sowie der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit jedes menschlichen Wesens - auch der noch Ungeborenen - herrscht.

o Im übrigen stand bei dem Beschluß des OVG Lüneburg nicht zur Diskussion, daß die Tätigkeit der von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir sowie der von diesen drei Personen vertretenen Kläger nicht nur die Tätigkeit von Einzelnen, sondern auch die einer Vereinigung ist. Diese Vereinigung bedarf keiner Eintragung ins Vereinsregister, da es zu ihrer Begründung ausreichte, daß sich Personen gleicher Zielrichtung unter gemeinsamer Führung zu gleichgerichteter Tatigkeit zusammengefunden haben.

Die von Walther Soyka als erstem Vorsitzenden geleitete Vereinigung "Forum Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" hat sich zu einer Weltanschaungs- und Bekenntnisgemeinschaft entwickelt, die den Schutz den Art. 4 GG. genießt.

o Es hat sich mit zunehmender Deutlichkeit gezeigt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland nur ganz wenige Personen gibt, die für die Führung von Plutoniumabwehrprozessen geeignet sind, Selbst wenn es intellektuell und juristisch qualifizierte Rechtsanwälte gäbe, die bereit wären, über Jahre hinaus für geringstes Honorar entsprechend den gerichtlich festgesetzten neidrigen Streitwerten ihre sonstige Klientel zu vernachlässigen, um in den äußerst umfangreichen Plutoniumabwehrprozessen tätig zu werden, so gibt es keinen Rechtsanwalt, der darüber hinaus über die von der Sache her und von unseren Vollmachtgebern verlangte ethische Grundhaltung, über die notwendige Furchtlosigkeit, Beharrlichkeit und Rednergabe, über die notwendige Erfahrung aufgrund der Teilnahme an zahlreichen Atomrechtssymposien, wissenschaftlichen und juristischen Auseinandersetzungen, Erörterungsterminen und Gerichtsverfahren sowie über

das notwendige werkstoffkundliche, physikalische, biologische, genetische, historische, gesundheits- und bevölkerungs politische, volks- und welt wirtschaftliche Fachwissen verfügt, wie es von Walther Soyka und seinen Mitarbeitern verkörpert wird. Diese Gruppe von Personen ist einzigartig. Ihre Einzigartigkeit wird unter anderem dadurch deutlich, daß sie als Nicht-Rechtsanwälte gemäß § 67 VwGO zu vielhundert Plutoniumabwehrprozessen ermächtigt wurden, was in der Rechtsgeschichte einzig dasteht. Der verfassungswidrige Versuch, die Vollmachtgeber bzw. Kläger des Beistandes dieser Personengruppe zu berauben, richtet sich selbst. Offenbar soll er die vom Grundgesetz garantierte Rechtsgarantie für die Kläger unwirksam machen.

In diesem Zusammenhang verweise ich noch darauf, daß die beiden Bundesverfassungsrichter, die im Mülheim-Kärlich-Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine abweichende Meinung vertraten, ausdrücklich betonten, das bisherige Vorgehen der Behörde sei

> "geradezu ein Lehrstück für eine Verfahrensgestaltung, die zwar eine reibungslose Durchführung des behördlichen Verfahrens erleichtert, die aber die Mitwirkungsrechte betroffener Bürger überspielt und deren ohnehin vorhandene Ohnmachtserfahrungen gegenüber Staatsapparat und einflußreichen Interessenten bestätigt".
> ("Natur und Umwelt", 30.12/80)

Dieser Ohnmacht der betroffenen Bürger abzuhelfen ist Teil des Ziels unseres Vorgehens.

o Weiterhin blieb unberücksichtigt, daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: Die sittlich

gebotene Abwehr von rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungsaushöhlenden Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen.

o Schließlich ist die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ebenso wie die der Kläger als eine Notstandstätigkeit anzusehen, da offensichtlich die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der Durchführung des Plutoniumgropramms nicht frei handeln können. (s. dazu das Plädoyer von Wieland Soyka im Brokdorf-Prozeß, abgedruckt in der "Rechtsweg", Nr. 6, 17.4.1980, Seite 389 ff.).

2. Im Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher wird weiterhin behauptet, mit Ausnahme des Klägers Rusteberg hätten alle übrigen Kläger keine Einwendungen erhoben, sie seien daher "gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Atomverfahrensverordnung präkludiert."

   Das ist ein Fehlschluß. Die Frage des Einwendungsausschlusses ist im vorliegenden Verfahren, das der Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten dienen soll, völlig unerheblich. Die Feststellung der Nichtigkeit ist jederzeit zulässig und kann jederzeit beantragt werden, auch noch nach Ablauf der Fristen für die Einlegung des Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage. Nur eine unanfechtbar gewordene bzw. rechtskräftige Bestätigung von Verwaltungsakten, deren Nichtigkeit behauptet würde, durch rechtskräftiges

Urteil eines Verwaltungsgerichts steht einer späteren Klage auf Feststellung der Nichtigkeit entgegen, es sei denn, diese spätere Klage beruht nicht auf erst nachträglich eingetretenen oder bekanntgewordenen Gründen.

Diese Rechtsgrundsätze sind der Gegenseite mit Sicherheit bekannt. Sie stehen in jedem einschlägigen Kommentar (z.B. Kopp 6 zu § 43 VwGO; Eyermann-Fröhler 18/19 zu § 43 VwGO)!

3. Der Vertreter der beklagten Seite hat außerdem vorgetragen:

> "Bis auf den Kläger Rusteberg haben die Kläger ihren Wohnort in mehr als 60 km, in der überwiegenden Zahl mehr als 250 km Entfernung vom Standort der Anlage."

Er schließt daraus:

> "Die Kläger gehören daher nicht zu dem Personenkreis, der von den nuklearen Auswirkungen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich im Störfall betroffen sein könnte. Folglich können die erteilten Genehmigungen und Freigaben den Rechtskreis dieser Kläger in keiner Weise berühren. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO liegt daher nicht vor."

Diese Ausführungen sind nicht schlüssig. Wenn gesagt wird, daß ein Teil der Kläger in unmittelbarer bis engerer Umgebung des Atomspaltwerks wohnt, dann kann nicht aus dem Hinweis, daß andere Kläger bedeutend weiter und damit (angeblich) zu weit weg wohnten, geschlossen werden, daß alle Kläger zu weit weg wohnen. Die radioaktiven Stoffe können im übrigen nach ihrem Entweichen aus den prinzipiell undichten Brennstäben weit mehr als bloß 250 km zurücklegen.

4. Es trifft nicht zu, daß sich die Kläger gegen die Verfassungsmäßigkeit des gesamten Atomgesetzes wenden. Wir verlangen nichts als die gerichtliche Feststellung

der Nichtigkeit der bisher erteilten bau- und atomrechtlichen Genehmigungen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich aus Gründen der Rechtssicherheit.

5. Der Vertreter der beklagten Behörde erklärte zum Schluß seiner Ausführungen:

> "Hinzu kommt, daß die Entscheidungen gegenüber allen Klägern unanfechtbar geworden sind, sodaß eine fristgerechte Klageerhebung gemäß § 74 VwGO nicht vorliegt."

Faktische Amtshandlungen der beklagten Behörde sind nicht dadurch rechtens, daß sie von ihr ohne gerichtliche Überprüfung als rechtens erklärt werden, obwohl sie dem Sittengesetz, dem Grundgesetz, dem Strafgesetz und auch dem Atomgesetz widersprechen.

6. Abschließend sei folgende, sämtliche Einwendungen der Gegenseite abweisende Ausführungen bei Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 7. Auflage, München 1977, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO zitiert:

> " Die Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer zulässigen oder zulässig gewesenen Anfechtungsklage entfällt, wenn mit der Feststellungsklage die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird (Abs. 2 Satz 2). Daraus folgt zugleich eindeutig, daß auch ein nichtiger Verwaltungsakt neben der in Abs. 1 ausgesprochenen Zulässigkeit der Feststellungsklage auch mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Die Begründung (S. 33) führt hierzu aus:
>
> > "Der nichtige Verwaltungsakt ist ein nullum, und dies muß zu jeder Zeit und unabhängig von Fristen und dgl. festgestellt werden können. Anderseits ist die Anfechtungsklage eine Gestaltungsklage; bei der Aufhebung eines nichtigen Verwaltungsakts handelt es sich jedoch nur um eine Feststellung, gekleidet in die Form einer Aufhebung. Es ist daher geboten, die nichtigen Verwaltungsakte primär der Feststellungsklage zu unterstellen. Dadurch soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß ein nichtiger Verwaltungsakt mit der Anfechtungsklage angegangen wird; denn häufig ist es

sehr schwer zu beurteilen, ob der einem Verwaltungsakt anhaftende Fehler dessen Nichtigkeit oder nur dessen Anfechtbarkeit (im materiellen Sinn) zur Folge hat. Nach der hier vorgesehenen Regelung kann der nichtige Verwaltungsakt also sowohl zum Gegenstand der Anfechtungsklage wie auch der Feststellungsklage gemacht werden. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist bleibt nur mehr die Feststellungsklage".

In bezug auf die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts stehen sich also Anfechtungsklage und Feststellungsklage als Rechtsbehelfe gleichwertig gegenüber. Die in der Rechtsprechung zu § 24 VGG herrschend gewordene Auffassung, daß bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gegen nichtige Verwaltungsakte ausschließlich die Anfechtungsklage und nicht die Feststellungsklage gegeben sei, ist bei der Auslegung des § 43 VwGO nicht mehr zu verwerten. Es kann damit tatsächlich jeder Verwaltungsakt zum Gegenstand der Feststellungsklage werden; denn die Zulässigkeit hängt ausschließlich von der Behauptung der Nichtigkeit ab. Ob der Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist, ist keine Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage, sondern ihrer Begründetheit. Ist der Verwaltungsakt nach der Auffassung des Gerichts nur (materiell) anfechtbar, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen, soferne der Kläger nicht - weil deren besondere Voraussetzungen erfüllt sind - zur Anfechtungsklage übergehen kann. Andererseits ist es denkbar, daß die Anfechtungsklage unbegründet, die Feststellungsklage hingegen begründet ist. Dies hängt damit zusammen, daß die Anfechtungsklage nur begründet ist, wenn der Kläger in seiner Rechtssphäre verletzt ist; die Feststellungsklage ist hingegen schon begründet, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist, ohne daß es auf die Verletzung der rechtlichen Interessen gerade des Klägers ankäme. Die Gleichschaltung erfolgt auch nicht über das Feststellungsinteresse, da dieses kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes sein muß. Man wird daraus die Konsequenz zu ziehen haben, daß eine Anfechtungsklage mangels Verletzung der rechtlichen Interessen des Klägers nicht ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden darf, wenn es sich um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt (vgl. dazu OVG Münster v. 21.12.1966, OVGE 23, 313/316). Das Gericht wird den Kläger gemäß § 86 Abs. 3 vielmehr darauf hinzuweisen haben, daß er zur Feststellungsklage übergehen muß, wenn er mit seiner Klage durchdringen wolle. Dies hat zur Folge, daß d a s G e r i c h t i n j e d e m F a l l p r ü f e n muß, ob ein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt . . . Feststellungsanspruch und Aufhebungsanspruch können gleichzeitig erhoben werden (Festellung der Nichtigkeit, hilfsweise Aufhebung); es handelt sich dabei materiell um die Geltendmachung eines Anspruchs, so daß über Feststellungsantrag nicht durch Teilurteil zu entscheiden ist (BSG v. 21.6.1960, DÖV 60, 763)."

Die von mir unterstrichenen Stellen sind eindeutige Aussagen gegen das Vorbringen im Schriftsatz der Gegenseite.

WIELAND SOYKA

2800 Bremen 1, den 9. Mai 1980
Sedanstraße 44

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betrifft: Angekündigte Stellungnahme zum Verfahren 7 K 431/79 und zu den übrigen anhängigen Verfahren.

Der Vorsitzende der 7. Kammer hat mit Schreiben vom 18. April von seinem Vertreter mitteilen lassen, daß die Kammer erwäge, die anhängigen Verfahren gegen das Land Rheinland-Pfalz kurzfristig abzuweisen, weil dies zur Entlastung des Verwaltungsgerichts zulässig sei.

Die Kammer hält diesen Schritt für vertretbar, da ihrer Ansicht nach eine Abweisung ohne besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten möglich wäre.

Dieser Auffassung muß ich leider zustimmen. Es ist tatsächlich für Richter leichter, die Klagen abzuweisen, als sich auf das Begehren der Kläger einzulassen.

Das Gericht geht aus von der Verwaltungsgerichtsordnung, die im § 43 (I) festlegt:

> "Durch Klage kann die Feststellung ... der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat."

Dieser Paragraph findet bei der anstehenden Entscheidung Anwendung. Er erlaubt in bestimmten Fällen eine Nichtigkeitsfeststellung und in anderen Fällen eine Abweisung der Klagen.

(Sollte für eine mögliche Klagabweisung auch die Frage der Präklusion eine Rolle spielen, dann könnten selbst versäumte Einsprüche nicht dazu führen den Rechtsweg zu verschließen, weil - wie dem Gericht bekannt ist - die Antragsunterlagen nur unvollständig ausgelegt waren und es dem Kläger unmöglich war, bereits während der Einspruchsfrist seine Betroffenheit zu erkennen.)

Es ist nun folgendes zu prüfen:

1.: Gibt es rechtliche Schwierigkeiten, die Klagen im Einklang mit dem § 43 (I) VwGO abzuweisen?

2.: Gibt es tatsächliche Schwierigkeiten, die Klagen im Einklang mit dem § 43 (I) VwGO abzuweisen?

Zu diesen Fragen werde ich einige Gedanken vortragen, die das Gericht bei seiner schwierigen Entscheidung berücksichtigen sollte:

Wenn tatsächliche Gründe für die Nichtigkeit von Verwaltungsakten sprechen, gibt es rechtliche Schwierigkeiten, die anhängigen Klagen abzuweisen. Wenn es die Kammer unterläßt, eine gewissenhafte und systematische Tatsachenprüfung vorzunehmen, dann ist es außerstande, rechtliche Schwierigkeiten zu bemerken.

Die VwGO verlangt vom Richter, danach zu fragen, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung haben. Ehe der Richter diese Frage beantworten kann, muß er eine Tatsachenprüfung vornehmen, denn es ist in der VwGO bewußt die Formulierung "berechtigtes Interesse" und nicht etwa "verordnetes Interesse" oder "gesetzlich verankertes Interesse" verwendet worden.

Von den Klägern ist beispielsweise vorgetragen worden, daß das Millirem-Meßsystem auf Fiktionen, nicht aber auf Tatsachen beruht. Die angefochtene Grundkonzeptgenehmigung ist untrennbar verbunden mit diesem Meßsystem. Genehmigungen für Atomanlagen sind rechtsfehlerhaft, wenn das geplante Meßsystem ungeeignet ist, über die beabsichtigte Abgabe und Rückhaltung von Schadstoffen kontrollierbare und verbindliche Auskünfte zu geben.

Wenn dieses ungeeignete Meßsystem nicht ersetzbar ist, dann ist die Genehmigung nichtig.

Die Kammer hat es bisher unterlassen, zu prüfen, ob die beabsichtigte Meßart kontrollierbar und verbindlich ist.

Dieses Beispiel soll zeigen: Wenn die vorgesehene Meßart unkontrollierbar ist, oder nur unverbindliche Wahrscheinlichkeitsangaben hervorbringen kann, dann haben die Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit, weil es keinen geeigneten Ersatz gibt. Das Gericht kann es sich also nicht ersparen, in eine Tatsachenprüfung einzusteigen, wenn es erkennen will, ob das Anliegen der Kläger berechtigt ist.

Die VwGO verlangt vom Richter zusätzlich - selbst wenn das berechtigte Interesse der Kläger gegeben ist - zu fragen, ob es im Interesse des Klägers ist, daß die Nichtigkeit bald festgestellt wird.

Ein Beispiel:

Der "Friedensvertrag" nach dem ersten Weltkrieg, der Versailler Vertrag, gründete auf unhaltbaren Fiktionen. Er wurde deshalb von Richtern, Staatsführern und Wissenschaftlern für nichtig erklärt. Die meisten Geschichtswissenschaftler sehen in dieser Nichtigkeitserklärung (also der Widersetzung gegen einen übermächtigen Siegerwillen) eine wesentliche Ursache für den zweiten Weltkrieg.

Das ganze deutsche Volk hatte seit Juni 1919 ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Versailler "Vertrages" aber es ist fraglich, ob die Deutschen ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hatten.

Der zweite Weltkrieg brachte über 50 Millionen Menschen den Tod und zwang Deutschland zu einer bedingungslosen Kapitulation vor vier Großmächten. Der nichtige Versailler Vertrag hätte - so nimmt man heute an - auf unblutigere Weise überwunden werden können.

Die VwGO verlangt also im § 43 (1) vom Richter, auch nach den möglichen politischen Folgen einer offiziellen Nichtigkeitserklärung zu fragen und die Entscheidung dementsprechend zu fällen. D.h. der Richter muß prüfen, ob die Nichtigkeitserklärung für den Kläger tragischere Folgen hätte, als das Fortwirken des nichtigen Verwaltungsaktes.

Auch diese Frage verlangt nach einer Tatsachenprüfung und es genügt nicht, daß sich der Richter allein auf Intuitionen stützt.

Nichtigkeitserklärungen sind politische Entscheidungen.

Weil es im Nachkriegsdeutschland zwangsläufig zu zahllosen nichtigen Verwaltungsakten, Gesetzen und Urteilen kommen sollte, planten die Grundgesetzgeber eigens eine politische Justiz in das Staatswesen ein: den Bundesverfassungsgerichtshof. Dort sitzen politisch ausgewählte Richter, gewissermaßen als Delegierte der verschiedenen Machtzentren. Im Laufe von langen Fristen wird von diesen Delegierten abgeklärt, ob eine jeweilige Nichtigkeitserklärung für die Betroffenen tragischere Folgen hätte, als die Aufrechterhaltung von Scheinverträgen, Scheingesetzen oder Scheinurteilen.

Die VwGO erlaubt nun Nichtigkeitsfeststellungen auch dem Verwaltungsrichter. Dieser kann die Folgen einer Nichtigkeitserklärung durchaus abschätzen. Er hat zwar nicht die verschiedenen Kommissare der Machtzentren alle im eigenen Haus, aber er kann sie sich zu Erörterungsterminen einladen.

In unserem Fall wäre zum Beispiel zu prüfen, ob der Bundeskanzler recht hat, daß ein kurzfristiges Schließen der Option "Atome für den Frieden" einen Atomkrieg nach sich ziehen würde.

Hat der Bundeskanzler recht, dann müßte das Gericht meine Klage abweisen, weil ich kein berechtigtes Interesse an einem Atomkrieg habe.

Der Atomkrieg ist zweifellos tragischer, als die friedliche radioaktive Verseuchung; allerdings ist es auch hier Aufgabe des Gerichts zu prüfen, welche Folgen die friedliche Verseuchung hat. Es ist beispielsweise vom Gericht versäumt worden, genetische Gutachten einzuholen, obwohl neueste Forschungen ergeben haben, daß mehrmalige Niedrigbestrahlung sowohl somatisch, wie genetisch viel schlimmere Folgen hat, als die einmalige hohe Belastung durch radioaktives Fallout. (Vgl. FAZ v. 27.2.1980, Seite 29).
Wenn der Papst kürzlich vor den genetischen Folgen des Fallouts warnte, dann ist dies zugleich eine noch größere Warnung vor der Niedrigstrahlung aus Atomspaltwerken.

- - -

Wenn die Kammer zur Erkenntnis kommt, daß Helmut Schmidt recht hat, dann kann sie (sie ist vom Gesetz dazu nicht verpflichtet) noch weiter denken und fragen, wie wir mit der Fiktion "Atome für den Frieden" anders fertig werden, als durch eine baldige Nichtigkeitsfeststellung.

Ein einfacher Amtsrichter kann das tun, indem er Stromzahlungsboykotteuren recht gibt. Er hat die Nichtigkeit des Programms "Atome für den Frieden" zwar nicht festgestellt, aber mit seiner außergewöhnlichen Entscheidung dokumentiert. Auch das OVG Lüneburg hat in mehreren Urteilen und Beschlüssen die Nichtigkeit der angefochtenen Genehmigungen dokumentiert.

Es hat die Betreiber von Atomanlagen gezwungen, die radioaktive Verseuchung um Größenordnungen zu verringern. Es handelt sich dabei um Größenordnungen, die nicht mehr im Bereich des Rechtsfehlerhaften liegen können. Der VII. Senat hat es aber aus guten Gründen unterlassen, die Nichtigkeit der Genehmigungen festzustellen.

Es gibt eine Reihe solcher Dokumente der Nichtigkeit.

- - -

Wenn das VG Koblenz bei seinen vorzunehmenden Prüfungen zum Ergebnis kommt, daß wir mit dem Programm "Atome für den Frieden" vorläufig noch leben müssen, weil es sonst Krieg gibt, dann bitte ich das Gericht darum, seinen Beschluß oder sein Urteil so zu formulieren, daß darin ein gewisses Mitgefühl mit den Klägern zum Ausdruck kommt.

> Es gab in der NS-Zeit Konzentrationslager, in denen sich unzählige Gefangene und Aufseher an die Lager-"Ordnung" gehalten haben, weil eine Überschreitung dieser "Ordnung" Selbstmord bedeutet hätte. Dennoch ist es ein Unterschied, ob ein Aufseher die Gefangenen verhöhnt und schikaniert, oder ob er bemüht ist, ihnen ihm Rahmen seiner Möglichkeiten entgegenzukommen.
>
> Ich sehe in vielen Richtern Aufseher des Nachkreigsdeutschland. Und man kann in den Handlungen der verschiedenen Richter alle Verhaltens-Abstufungen wiederfinden, die einst Aufseher in Gefangenenlagern an den Tag legten. Nur mit dem Unterschied, daß die Lagerbelegschaft sich über solche Dinge Gedanken machte, die deutsche Bevölkerung heute Schikanen und Verhöhnungen gleichgültig hinnimmt, weil sie sich "frei" oder "befreit" fühlt.

Wenn das Gericht auf seine Fragebogenaktion und seine Kostenankündigungen überwiegend Klagerücknahmen erhalten hat, dann findet meine Aussage darin nur eine Bestätigung.

> Zu den Gefangenenaufsehern des Nachkriegsdeutschland - um bei dem Bild zu bleiben - zähle ich auch die beklagten Behörden und ihre Vertreter.

Am 5. Juni 1979 übersandte das Bayrische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eine Klageerwiderung an das VG Regensburg.
Ich habe dieses Schriftstück eines Ministerialrates geradezu als freundschaftlich empfunden.
Der Ministerialrat beschränkte sich in diesem Schriftstück darauf, herrschende Fiktionen zu zitieren, unterließ es aber selbst neue hinzuzufügen. Er stellte kurz fest, daß die Kläger kein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit hätten und rezitiert dann zur Stützung dieser Prämisse Leitsätze der offiziellen Atompolitik. Unser berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung zieht er nicht in Zweifel. Restrisiken (oder Restsicherheiten) müßten aber für eine gewisse Zeit akzeptiert werden.

Diesen Schriftsatz hat er dem Verwaltungsgericht übersandt, damit es im Rahmen der staatlichen Gewaltenteilung diese Leitsätze überprüfen kann.
Diese Prüfung obliegt dem Gericht, weil es nach der VwGO unumgänglich ist, die Folgen der Nichtigkeitsfeststellung zu berücksichtigen.
Eine Prüfung der von dem Ministerialrat zitierten Leitsätze würde ergeben, daß auch diese zum Teil reine Fiktionen sind. Die offizielle Feststellung dieser

Tatsache würde diesen Staat allerdings in eine schwere Krise stürzen, an der ich kein berechtigtes Interesse habe.

Bei den zu berücksichtigenden Folgen der Entscheidung ist wiederum zu unterscheiden in tatsächliche und lediglich behauptete fiktive Folgen.
Es geht nicht an, daß das Gericht z. B. die Aussage des Bundeskanzlers über die drohende Kriegsgefahr infolge eines Verzichts auf die Option Kernenergie ungeprüft übernimmt! Ebensowenig geht es an, daß das Gericht die Leitsätze von Regierungsexperten ungeprüft übernimmt.

Aus folgenden Gründen:

Öffentliche Äußerungen von Regierungsmitgliedern sind zwar sehr ernst zu nehmen, aber sie können sich irren.
Außerdem zweifelt die Bundesregierung selbst an der Richtigkeit der Leitsätze ihrer Atompolitik:

Am 7. Mai 1979 eröffnete der Bundeskanzler in Hamburg die Europäische Nuklearkonferenz, die von rund 3000 Atomexperten besucht wurde. Dort sprach er den Experten sein Mißtrauen aus. Bis dahin gründete sich aber die Atompolitik des Kanzlers auf die Auskünfte dieser Experten. Auch auf die der Strahlenschutzkommission, der Reaktorsicherheitskommission oder der Gesellschaft für Reaktorsicherheit. Am 7. Mai 1979 sagte der Kanzler, daß diese Experten ihm und der Öffentlichkeit gegenüber eine große Bringschuld an wahrheitsgemäßer Unterrichtung abzutragen hätten, wenn sie sich wieder Vertrauen erwerben wollten.

Im Dezember 1979 wiederholte der Kanzler diesen Ausspruch vor dem Bundesverband der deutschen Industrie noch deutlicher und sagte, daß lediglich die Option Kernenergie offengehalten werden solle, er jedoch wegen der offenen Bringschulden keine neuen Schritte in der Atompolitik unternehmen könne.

Im Mai 1979 schrieb der Kanzler die Bringschulden den Experten der Wissenschaft und der Wirtschaft zu. Im Dezember zählte er zusätzlich die Politiker zu den Schuldnern.
(Hier ist zu beachten, daß noch vor 10 Jahren fast kein Mensch in der BRD, auch fast kein Politiker wußte, daß aus Atomspaltwerken radioaktive Schadstoffe entweichen.)

Von Mai bis Dezember 1979 haben offenbar Politiker einen Teil der Schuld übernommen. Daß aber weder Wissenschaftler, noch Politiker ernstzunehmendes unternehmen, um die Bringschulden der Öffentlichkeit gegenüber abzutragen, und daß sie auch keine neuen Schritte in der Atompolitik unternehmen, ist ein weiteres Dokument der Nichtigkeit des Programms "Atome für den Frieden". Der Kanzler hat ja einen Fortschritt der Atompolitik verknüpft mit dem Erbringen der Bringschuld. Wenn diese Bringschulden nicht erbracht werden und jene Politiker, die Bringschulden übernommen haben nichts mehr für das Atomprogramm tun, dann müssen wir auch daraus auf die Nichtigkeit des Programms schließen.

Daß es sich bei dem Atomprogramm in erster Linie nicht um ein Energie-, sondern um ein Friedenssicherungsprogramm handelt, beweist der Ausspruch des Kanzlers vom Mai 1979, daß die Option Kernenergie nur in unwirtschaftlichem Maßstab offengehalten werden soll.
Wir haben hier die gleiche Situation, wie bei jedem Friedenssicherungsinstrument, etwa einer Armee: Wirtschaftlich interessant ist das Unternehmen nur

für die Waffenlieferanten und Ausstattungsfirmen.

Worin die Friedenswirkung der Atomspaltwerke für unser Land besteht (und nicht nur für unser Land; mit Ausnahme von Israel werden in allen Ländern Atomspaltwerke betrieben oder geplant), ist ein vielfältiges Thema. Erwähnt sei am Rande nur, daß viele Kriege geführt wurden, um die Selbstbestimmungsrechte von Völkern zu beschneiden. Eine solche Beschneidung ist auch unblutiger zu haben. Aber dieses Thema würde hier zu weit vom Thema wegführen.

Zurück zum Ausgangspunkt: Nach meiner Ansicht ist das Gericht verpflichtet, zu prüfen, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit haben. Wenn sich das Gericht die Mühe einer Prüfung macht, wird es erkennen, daß wir ein berechtigtes Interesse daran haben. Ob eine baldige Feststellung berechtigt ist, steht in Zweifel. Insbesondere deshalb, weil die Bundesrepublik Deutschland schwere Souveränitätsmängel aufweist, die nur durch einen Friedensvertrag mit den Siegern des zweiten Weltkrieges behoben werden können!

Das Gericht könnte die Klagen also mangels berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung abweisen. Für diesen Fall möge es berücksichtigen:

Der seit 35 Jahren in Deutschland geltende Rechtsnotstand macht es für den Kläger unmöglich, selbst vor Klageeinbringung abzuschätzen, ob der Rechtsweg zu dem Ziel führen kann, das er anstrebt.
Ich beantrage deshalb für den Fall einer Abweisung in allen Verfahren vom § 8 (I) 1. Gerichtskosten Gesetz (GKG) Gebrauch zu machen, der besagt:

"Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben."

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden können, beantrage ich, den Streitwert für jeden Kläger einzeln festzusetzen und zwar in einer Größenordnung von mindestens DM 2000,-. Der von den Klägern geltend gemachte Streitgegenstand "Leben und Gesundheit" würde damit - soweit es die Schadenswahrscheinlichkeit betrifft - größenordnungsmäßig richtig beziffert.

Ferner bitte ich das Gericht, falls es die Klagen ohne Tatsachenprüfung abweist, in der Entscheidung anzumerken, daß es einem höheren Zwang gehorcht, und nicht geprüft hat, ob unser Anliegen berechtigt ist. Solche Anmerkungen sind ein durchaus gebräuchlicher Weg, um die Kläger über den Notstand zu unterrichten.

Das VG Schleswig hat beispielsweise in seinen Brokdorf-Urteilen die Abweisungen damit begründet, daß es gezwungen sei, seine Atomrechtsprechung an der "praktischen Vernunft" zu orientieren.

D.h. das Gericht orientiert sich an rationalen Gesichtspunkten, die für den zweckmäßigen Umgang mit den Gegebenheiten geeignet sind.

Ein darauf fußendes Urteil berücksichtigt Sachzwänge und die Folgen des Spruches. Es wird also dem § 43 (I) VwGO gerecht.
Aber bestehen kann ein solches Urteil nicht. Der Vorsitzende Richter der 10. Kammer des VG Schleswig hat deshalb am Tage der Verkündung im Dezember 1979 geäußert, daß er diese Entscheidung für unvollkommen hält und er eine Überprüfung durch höhere und weisere Richter wünsche.

Das bemerkenswerte ist, daß das VG Schleswig sich zur Entscheidungsfindung bei Anfechtungsklagen an der vom § 43 (I) nahegelegten "praktischen Vernunft" orientiert. Obwohl der Gesetzgeber für solche Klagen nicht vom Richter gefordert hat, die politischen Folgen des Urteils zu berücksichtigen.

Wenn dies bei Atomentscheidungen dennoch geschieht (nicht nur in Schleswig), dann ist das ein Zeichen dafür, daß auch die Urteile über Anfechtungsklagen letztlich als Entscheidungen über die Nichtigkeit des Atomprogramms gelten. Und hier ist der Richter wieder verpflichtet, die Folgen seines Urteils zu berücksichtigen.

> Wenn wir die Gewaltenteilung ernst nehmen dann ist eine Verquickung von Politik und Recht unzulässig. Politische Gerichte zum Beispiel, mit politisch ausgewählten Richtern. wie es das Verfassungsgericht ist, können einem Staat, dem Gewaltenteilung zugrundeliegt nicht dienen. Wir kennen politische Gerichte aus der NS-Zeit, nicht aber aus dem Bismarckreich oder der Weimarer Republik. Es gibt sie z. B. auch nicht in der Schweiz oder in Frankreich.

Politische Rücksichtnahmen bei Nichtigkeitsfeststellungen sind nur dann zulässig, wenn der Notstand dazu zwingt. Aber es ist traurig, daß der Kläger über den Notstand meist nicht unterrichtet wird.

- - -

Eigentliche Aufgabe des Richters ist es, Gerechtigkeit zu üben. Davon ging ich bei Klageeinbringung aus.

Ich habe in allen vom Gericht an die Kläger versandten Schriftstücken bisher das Bestreben vermißt, Gerechtigkeit zu üben. Alle Schriftstücke zeigten das gerichtliche Bestreben, die Verfahren möglichst bald abzuschließen, sie enthielten aber keine Anzeichen, daß das Gericht auch erwägt, eine Lösung zu finden, die dem Begehren der Kläger gerecht werden könnte.

Wenn das Gericht bei dem verschickten Fragebogen feststellt, daß "denkgesetzlich" also rein rational betrachtet nur eine Antwort möglich sei, dann zeigt dies, daß es die falschen Maßstäbe anlegt. "Praktische Vernunft" hat das Gericht nur in seinem abschließenden Urteil oder Beschluß zur Orientierungsgrundlage zu nehmen. Beim vorherigen Umgang mit den Klägern kann es durchaus berücksichtigen, daß die Kläger mehr als eine Antwort als gerecht empfinden können. Mit der Wortwahl im Fragebogen wird das Gerechtigkeitsempfinden solcher Kläger in unzulässiger Weise gestört.

Gerechtigkeit wird von deutschen Dichtern manchmal mit dem Wort "ewig" verbunden. Zum Zeichen dafür, daß sie bestehen kann - wenn man so will, vor Gott. Der Maßstab "Praktische Vernunft" dagegen ist unbeständig. Vernunft ist irrfähig und das Praktische orientiert sich an dem Göttlichen untergeordneten Zwecken. Der Maßstab kann sich also dauernd ändern und seine Anwendung im Rechtswesen dient (wenn nicht Not dazu zwingt, ihn anzuwenden) der Zerstörung des Staates.

> Ein alter Lehrsatz heißt: Justitia est fundamentum regnorum! - Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates! - Niemandem wird es einfallen, diesen Satz zu übersetzen: Die praktische Vernunft ist die Grundlage des Staates.

- 8 -

Ein Fragebochen, der nur die Denkgesetze und die "praktische Vernunft" anerkennt, muß einen Kläger, der gelernt hat, daß es Pflicht des Richters ist, Gerechtigkeit zu üben und seine Entscheidungsfindung also am Göttlichen zu orientieren, vor den Kopf stoßen.
Ich will nicht so weit gehen, darin einen Befangenheitsgrund zu sehen. In einem solchen Fall kann bestenfalls der Richter selbst seine Befangenheit erkennen. Es sei denn, daß sich solche Zeugnisse häufen.

Ich halte es für möglich, daß der herrschende Notstand heute Richter dazu zwingen kann, Klagen abzuweisen, wie der KZ-Aufseher seinen Gefangenen manchen Wunsch abschlagen mußte, obwohl deren Wünsche berechtigt waren.

Falls die Kammer die Klagen also zur Entlastung des Gerichtes abweist, möge sie dennoch bei anhängigen und künftig anhängigen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen in Betracht ziehen, die Nichtigkeit der "radioaktiven Verseuchung für den Frieden" zu dokumentieren. Eine Feststellung ist vielleicht zur Zeit nicht möglich, aber es ist möglich, herrschendes Unrecht zu dokumentieren, damit es den Kindern der Kläger einmal möglich ist, unsere Zeit zu verstehen. So wie heute die Kinder verschiedener KZ-Gefangener Zeichnungen ihrer Eltern, gewissermaßen Dokumente, vorlegen, die uns daran erinnern, wie es damals ungefähr war. Sicher sind diese Zeichnungen, die heute in Dokumentar- und Spielfilmen um die Welt gehen von Gefühlen der Gefangenen geprägt, aber das macht die Tatsache nicht hinfällig, daß sie von Gefangenen stammen und es macht auch die Konzentrationslager um nichts menschlicher.
Ich bitte das Gericht also, bei der Aufzeichnung seiner künftigen Atomentscheidungen und in vergleichbaren Sachen zu berücksichtigen, daß es einmal Kinder geben wird, die - bildlich gesprochen - suchen werden nach Zeichnungen halbverhungerter und gequälter Gefangener; nach Zeichnungen von Menschen, die sich in ihrer Verzweiflung in Stacheldrahtzäunen das Leben genommen haben. Nach Aufzeichnungen also, die von den Gepeinigten stammen und die davon zeugen, wie es wirklich war.

Auf Zeugnisse der reinen Indolenz dagegen, werden diese Kinder gerne verzichten.

Ein Teil der Staatsführung ist heute gezwungenermaßen Peiniger. Aber es ist eine Ehre für einige deutsche Richter, daß es Urteile, die ich oben mit den KZ-Dokumenten verglich, bereits gibt. Aber sie sind noch selten und die wenigen Dokumente könnten verloren gehen.

Es ist eine psychologische Tatsache, daß es die beschriebenen Aufzeichnungen waren (im Kunstwerk, aber auch als dokumentarische Spuren in der täglichen beruflichen Arbeit), die manchen Gefangenen und manchen Aufseher über alles Elend hinweg seelisch und körperlich am Leben erhalten haben.

So gesehen betrifft die anstehende Entscheidung des Gerichts nicht allein die Kläger, nicht allein diesen Staat und unser Volk, sondern auch die Persönlichkeit des beteiligten Richters.

Vielleicht sind meine Vergleiche zu drastisch. Aber das zu beweisen ist nicht meine Aufgabe.

gez. Wieland Soyka

Nachtrag:

Folgendes sei noch zur Prozeßbevollmächtigung festgestellt: Es ist sinnvoll, wenn möglichst viele Personen ihre Klagen selbst betreiben. Grundsätzlich haben zehn Verfahren, die Kläger jeweils für sich allein führen, mehr Gewicht, als 300 Aktenzeichen, die von einer Person vertreten werden.

Dennoch ist die Einschätzung des Gerichts abwegig, daß das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 ("Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung", RGBl. 1 S. 1478) anwendbar ist.
Die erste Durchführungsverordnung für dieses Gesetz vom 13. Dezember 1935, RGBl. 1 S. 1481, besagt im § 5: "Juden wird die Erlaubnis ((zur Rechtsberatung)) nicht erteilt." Ferner gab es Regelungen, um rechtsberatenden Juden die Berufsausübung zu untersagen.

Die Alliiertengesetze und das Grundgesetz haben alle Gesetze zur Judenverfolgung für nichtig erklärt. Wenn sich das Gericht heute auf eine Novelle dieses Gesetzes stützt - was es bisher nicht ausgeführt hat - dann muß es doch vorher fragen, ob ein nichtiges Gesetz novelliert werden kann, ehe es eine solche Novelle anwendet. Meiner Ansicht nach ist eine solche Novelle rechtlich unmöglich.

Begründung: Im zweiten Weltkrieg haben sich die vier Siegermächte zum Kampf gegen Deutschland verbündet, um den von der deutschen Führung betriebenen Ideologieexport zu stoppen. 1945 wurde dokumentiert, daß Ideologieexport ebenso entspannungsfeindlich und verwerflich ist, wie die gewaltsame Austreibung von Ideologien und die Verfolgung ihrer Vertreter.
Sämtliche Gesetze und Verordnungen zur Judenverfolgung und zur "Rassebereinigung" (also Zwangsinstrumente) wurden deshalb von den Alliierten außer Kraft gesetzt und für nichtig erklärt Dabei wurde das Rechtsberatungsgesetz offenbar vergessen, obwohl seine erste Durchführungsverordnung eindeutig Aufschluß über seinen Zweck gibt. Dieser Sachverhalt ändert aber nichts an der Nichtigkeit des Gesetzes, weil sie offenkundig ist. Das Gesetz diente dazu, mit Zwangsmaßnahmen Juden, die sich als Deutsche fühlten, die Berufsausübung zu verwehren. Man hat also Juden nicht etwa gezwungen, dieses Land zu verlassen, um sich in einem künftigen Heimatland anzusiedeln; im Gegenteil, man betrieb eine rein schikanöse Zwangspolitik gegen die Vertreter einer von den Nationalsozialisten als undeutsch empfundenen Ideologie.

Die dazu dienenden Gesetze wurden 1945 pauschal aufgehoben.

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

02. 06. 1980

An die
XII. Kammer des Verwaltungsgerichts
Koblenz
Deinhardsplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az. 7 K 317/79
Bezug: Schreiben vom 20. 05. 1980

Aus zeitlichen Gründen bitte ich um Fristverlängerung bezüglich der angeforderten Stellungnahme zur Erwägung des Gerichts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Zur Frage der Zulässigkeit und der Begründetheit der Klagen habe ich einiges vorzutragen. Was die Begründetheit der Klagen anbetrifft, werde ich folgende Themen behandeln:

1. Die Genehmigung wurde erlaubt, obwohl das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich auf einer Erdbebenzone errichtet werden soll und diese Tatsache der Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens und danach bis zu ihrer Aufdeckung verschwiegen worden ist.

2. Die Genehmigung wurde erteilt, obwohl während des Genehmigungsverfahrens der Öffentlichkeit weitere wichtige Tatsachen verschwiegen worden sind.

3. Die Genehmigungsbehörde ist durch Gesetz verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an das Gesetz zu halten und nicht fahrlässig oder gar absichtlich schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsordnung zu genehmigen oder zu fördern oder zu ermöglichen. Es heißt in Artikel 2/ Abs. 3 GG:

"Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Ähnlich formuliert das Grundgesetz auch in Art. 1 Abs.3. Daraus folgt: Die Behörde muß vor jedem Verwaltungsakt Wahrheitsfindung betreiben, damit sie auf dieser Grundlage ihre Verpflichtung zur Rechtswahrung erfüllen kann. Aus diesem Grunde sind vor dem Erlaß schwerwiegender, komplexe Sachverhalte betreffender Verwaltungsakte die Einholung von Gutachten und die Veranstaltung öffentlicher Erörterungsverfahren vorgeschrieben, z. B. vor der Genehmigung des Baus eines Atomspaltwerks. Nun läßt sich jedoch eindeutig nachweisen, daß in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich Glaubenshandlungen, Fiktionen und Vermutungen an entscheidener Stelle, nämlich bei der Frage der sogenannten Reaktorsicherheit, eine tragende Rolle spielen. Das aber ist unzulässig.

4. Im übrigen besteht hinreichend begründeter Verdacht, daß die Genehmigung zu Gunsten des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich Teil der Tätigkeit einer Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen darstellt, die nach Art. 9 Abs.2 GG. verboten, d. h. entsprechend dem Sinn der dortigen grundgesetzlichen Bestimmung, rechtlich nichtig ist. Da jeder Bürger dieses Staates den Anspruch hat, in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zu leben, ist es legitim und durchaus auch bisherigem Brauch entsprechend, auch vor Verwaltungsgerichten feststellen zu lassen, ob von einer Vereinigung eine verfassungswidrige und damit verbotene, d. h. rechtlich nichtige Tätigkeit ausgeht. vor allem dann, wenn eine Genehmigungsbehörde durch Genehmigungen die Entfaltung der Tätigkeit dieser Vereinigung erst ermöglicht und sich zugleich verdächtig macht, an dieser Vereinigung direkt oder indirekt beteiligt zu sein.

5. Betont sei außerdem, daß bei negativen Feststellungsklagen die Beweislast überwiegend bei der beklagten Seite ruht,(s. Eyermann-Fröhler, Komm. zur VwGO, 7. A., Anm.1 zu § 43).

6. Abschließend sei noch darauf hingewiesen auf den Streitgegenstand.

   Streitgegenstand ist, wie bereits in der Klage festgehalten, der Schutz des Lebens und der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit der heute Lebenden und ihrer Nachkommen.

   Das Gericht hat bei Klagerücknahmen von Klägern im vorliegenden Verfahren einen Streitwert von 100 000.-- DM je Kläger festgesetzt, damit für alle Kläger das mehr als 140-fache dieses Streitwertes und das 1400-fache des Streitwertes, wie er in verschiedenen atomrechtlichen Gerichtsverfahren in Norddeutschland gegenüber unserer Klägergruppe üblich geworden ist. Da hiermit das Gericht in der Festsetzung der Höhe des Streitwertes sehr weit über das in den letzten Jahren in Plutoniumabwehrprozessen üblich gewordene und vom Bundesverwaltungsgericht als vertretbar angesehene Maß hinausging, außerdem in unserer Rechtsordnung für den Verlust eines "Durchschnittslebens" meiner Kenntnis nach weniger als eine Million DM bezahlt zu werden pflegt, läßt sich daraus - so fragwürdig es an sich ist, eine Bewertung von Leben und Gesundheit mit Hilfe eines materiellen Maßstabes vorzunehmen - der Schluß ableiten, daß das Gericht selbst vermutet, unter den Klägern befänden sich mehrere, deren Leben und Gesundheit durch einen Betrieb des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich ernsthaft bedroht werde. Ein anderer Schluß scheint mir nicht möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Würgassen-Urteil erklärt hat, daß aus Gründen der Rechtsweggarantie ein höherer Streitwert als 10 000.-- DM in Atomverfahren nicht vertretbar sei.

Diese Stellungnahme gilt auch für meine sämtlichen, unter

gleichem Anlaß angeschriebenen und von mir vertretenen Kinder : Dietrich, Teja, Sigurd, Briga, Gunn, Uta und Dagmar.

Roland Bohlinger

Entscheidungen der 7. Kammer

7 K 407/79

Verkündet am 21. Mai 1980
gez. Perne
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

U r t e i l

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Helmut Pfeiffer, Hintergasse 3, 6501 Jugenheim,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eicher,
Oderstraße 13, 65oo Mainz, - Beklagter -

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980,

an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Bornhofen
Richter am Verwaltungsgericht Pinkemeyer
Richter am Verwaltungsgericht Hennig
ehrenamtlicher Richter techn. Angestellter Neidhöfer
ehrenamtliche Richterin kaufm. Angestellte Klimek

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

Anl.: Niederschrift v. 21.5.1980

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen sämtliche für die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich bisher von dem beklagten Land erteilten atomrechtlichen Teilentscheidungen. Bei diesen handelt es sich um folgende:
Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, 1. Freigabebescheid vom 6. Juni 1975, 2.Freigabebescheid vom 18. August 1975, 3. Freigabebescheid vom 14. November 1975, 4. Freigabebescheid vom 19. Dezember 1975, 5. Freigabebescheid vom 27. Februar 1976, 6. Freigabebescheid vom 5. April 1976, 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976, 8. Freigabebescheid vom 19. November 1976, 9. Freigabebescheid vom 31. Januar 1977, Zweite Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977, Dritte Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977 und Vierte Teilgenehmigung vom 10. November 1978. Darüber hinaus wendet er sich gegen die von der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz am 26. September 1974 erteilte (baurechtliche) Teilbaugenehmigung.

Die atomrechtlichen Teilentscheidungen erteilte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft - RWE -, dem Konsortium bestehend aus den Firmen Brown, Boveri & Cie., Aktiengesellschaft - BBC - und Babcock-Brown, Boveri Reaktor GmbH - BBR - und der Firma Hochtief Aktiengesellschaft, die seit 1975 das Kernkraftwerk errichten.

Der Kläger wohnt in Jugenheim etwa 70 Kilometer von dem Standort des Kraftwerkes entfernt.

Auf den Antrag der genannten Firmen aus dem Jahre 1972 erteilte das Wirtschaftsministerium am 9. Januar 1975

die Erste (atomrechtliche) Teilgenehmigung und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 26. September 1974 eine Teilbaugenehmigung für die Baustelleneinrichtung und den Erdaushub.

In Ausfüllung des in der Ersten Teilgenehmigung enthaltenen Freigabevorbehaltes erließ das Wirtschaftsministerium in der Folgezeit bis Januar 1977 insgesamt 9 Freigabebescheide.

Am 6. Juli 1977 erteilte das Wirtschaftsministerium auf Antrag den genannten Firmen aufgrund des § 7 des Atomgesetzes - wie es in den Genehmigungsbescheid heißt - "im Anschluß an die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975" die Zweite Teilgenehmigung, die - bezogen auf den der Ersten Teilgenehmigung zugrunde liegenden Sicherheitsbericht - eine Verschiebung des Standortes des Reaktorgebäudes sowie weiterer Anlagenteile und eine veränderte Gebäudeanordnung vorsieht.

Diese Teilentscheidung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, Seite 503 vom 25. Juli 1977 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/Andernach und Neuwied mit ihrem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung am 19. Juli 1977 bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1977, Seite 4, hingewiesen. Die Genehmigung lag ab Dienstag, dem 26. Juli 1977 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - für die Dauer von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren erteilte das beklagte Land den genannten Firmen gemäß § 7 des Atomgesetzes am 15. Dezember 1977 die Dritte Teilgenehmigung. Dieser Bescheid wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 51, Seite 935, vom 30. Dezember 1977 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/Andernach und Neuwied mit seinem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung am 2. Januar 1978 bekannt/gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1977, Seite 8, hingewiesen. Der Genehmigungsbescheid lag ab Dienstag, dem 3. Januar 1978, bis einschließlich Montag, dem 16. Januar 1978 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Einsichtnahme aus.

Schließlich erließ das beklagte Land am 10. November 1978 die Vierte Teilgenehmigung.
Diese Teilentscheidung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, Seite 775, vom 27. November 1978 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/Andernach und Neuwied am 27. November 1978 mit ihrem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt/gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 25. November 1978, Seite 6, hingewiesen. Der Genehmigungsbescheid lag ab Dienstag, dem 28. November 1978, bis einschließlich Montag, den 11. Dezember 1978 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz zur Einsichtnahme aus.

Daraufhin hat Herr Walther Soyka unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde, die auch die Herren Wieland Soyka und Roland Bohlinger als Bevollmächtigte ausweist, im Namen des Klägers am 6. Dezember 1979 Klage erhoben.

Der Kläger hält die genannten Genehmigungsbescheide für nichtig.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, daß die ergangenen atomrechtlichen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide (Erste bis Vierte Teilgenehmigung, 1. bis 9. Freigabebescheid) für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich sowie die Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974 nichtig sind.

Das beklagte Land beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Es hält die Klage für unzulässig.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftstücke und Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig und kann schon deshalb keinen Erfolg haben.

Die auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungs- und Freigabebescheide gerichtete Klage ist unzulässig, weil das Klagerecht verwirkt ist und ein Feststellungsinteresse für den Kläger nicht vorliegt.

Da die Klage bereits deshalb unzulässig ist, bedurfte es keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die Klage nicht schon deshalb ebenfalls als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen, weil es an einer wirksamen Bevoll-

mächtigung fehlt. Insoweit bot zumindest die entsprechende Rüge des beklagten Landes Anlaß, dieser Frage nachzugehen.

Erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung von Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

Wenn auch die rechtsgeschäftliche Stellvertretung (Vollmacht) grundsätzlich unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden Grundgeschäft (im vorliegenden Fall: Auftrag nach §§ 662 ff BGB) zu sehen ist und somit abstrakt wirkt, so dürfte im Falle der Nichtigkeit des Grundgeschäftes etwas anderes gelten. Geht man davon aus, daß die Nichtigkeit des Grundgeschäftes sich auf die Vollmacht auswirkt, so spricht vieles dafür, daß infolge Nichtigkeit des Auftrages die Bevollmächtigung von Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger nichtig ist.

Der den genannten Personen erteilte Auftrag ist gemäß § 134 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303-12) wegen Gesetzesverstoßes nichtig. Dabei bestehen für die erkennende Kammer mit der absolut herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum keine Bedenken gegen die Fortgeltung dieses Gesetzes und gegen die Annahme, bei Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG handele es sich um ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB (dazu: Altenhoff/Busch/Kampmann: Rechtsberatungsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, Münster 1978, Art. 1 § 1 Rdnr. 38 m.w.N.).

Geht man davon aus, so stellt die Durchführung dieses Prozesses durch die genannten Personen eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Diese ist aber - jedenfalls was die Person des Bevollmächtigten Walther Soyka anbetrifft - geschäftsmäßig im Sinne von § 1 Abs. 1 RBerG. Für die Annahme der Geschäftsmäßigkeit genügt nämlich eine Tätigkeit, bei der der Handelnde beabsichtigt, sie - sei es auch nur

bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Weise zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden und wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. An einem solchen Willen des Bevollmächtigten Walther Soyka besteht aufgrund der eigenen Erfahrung des Gerichts in den bisherigen die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich betreffenden Verfahren, aufgrund des Schriftwechsels mit den Klägern der gleichzeitig mit dem vorliegenden Rechtsstreit anhängig gemachten Verwaltungsstreitverfahren und aufgrund von Presseberichten über andere Verfahren, etwa vor den Verwaltungsgerichten Schleswig und Oldenburg, die die Errichtung weiterer Kernkraftwerke betrafen und in denen Walther Soyka verschiedentlich für eine Vielzahl von Klägern als Bevollmächtigter aufgetreten ist, kein ernstlicher Zweifel.

Die Nichtigkeit des Auftrages für den Bevollmächtigten Walther Soyka hätte auch die Nichtigkeit der Aufträge für Wieland Soyka und Roland Bohlinger zur Folge, da diese Aufträge in einem engen Zusammenhang zueinander stehen und anzunehmen ist, daß sie nicht ohne die gleichzeitige Beauftragung von Herrn Walther Soyka zustande gekommen wären. In diesem Fall tritt jedoch nach § 139 BGB die Gesamtnichtigkeit des Rechtsgeschäfts ein.

Diesen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung ist indessen nicht weiter nachzugehen, da die Klage bereits aus anderen Gründen offensichtlich unzulässig ist.

Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Teilbaugenehmigung vom 26. September 1974, der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, der in der Zeit vom 6. Juni 1975 bis zum 31. Januar 1977 erlassenen Freigabebescheide und der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ist aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung unzulässig.

Wenn auch nach § 43 Abs. 1 VwGO die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich unbefristet begehrt werden kann, so kann dieses Begehren doch nicht nach Belieben hinausgezögert werden. Eine zeitliche Begrenzung für das Feststellungsbegehren setzt der Gesichtspunkt der Verwirkung.

Die Verwirkung ist ein Unterfall der wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässigen Rechtsausübung. Sie tritt ein, wenn ein - materielles oder prozessuales - Recht nicht mehr wahrgenommen werden darf, weil seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Januar 1980 - 2 A 81/79 -, bisher nicht veröffentlicht, Urteilsabschrift S. 7 f m.w.N. -). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der genannten Teilentscheidungen erfüllt.

Zum einen hat der Kläger bis zur Erhebung seiner Klage am 6. Dezember 1979, mit der er erstmals ein etwaiges Recht auf Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht hat, einen längeren Zeitraum verstreichen lassen. Der Zeitpunkt der Klageerhebung liegt zeitlich fast 2 1/2 Jahre nach Erlaß der hier in Betracht zu ziehenden Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977.

Zum anderen hat der Kläger nach dem Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ein Verhalten gezeigt, das es als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen läßt, wenn er erst jetzt seine etwaigen Rechte geltend macht. Das beklagte Land und die durch die Erteilung der Bescheide begünstigten Firmen konnten aufgrund des Verhaltens des Klägers davon ausgehen, er werde keine gerichtlichen Schritte gegen diese Teilentscheidungen mehr unternehmen. Bei der Würdigung des

Untätigbleibens des Klägers innerhalb eines Zeitraumes von fast 2 1/2 Jahren ist nämlich zu berücksichtigen, daß während dieser Zeit die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich - für jeden Interessierten deutlich sichtbar - zügig fortschritt und weitere Teilentscheidungen bekannt gemacht wurden. Unter diesen Umständen durften das beklagte Land und die beteiligten Firmen spätestens nach Ausführung eines Großteils der sichtbaren Baumaßnahmen und nach Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung, die für die Errichtungsphase eine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, annehmen, der Kläger werde gegen die diese Errichtungsphase abdeckenden Verwaltungsentscheidungen keine gerichtlichen Verfahren mehr anstrengen. In diese Würdigung ist dabei auch einzustellen, daß die an der Errichtung beteiligten Firmen erhebliche Investitionen vorgenommen haben. In Anbetracht dessen hätte es für den Kläger nahe liegen müssen, seine Klage auf Nichtigkeit der angegriffenen Teilentscheidungen sehr viel früher zu erheben, damit nutzlose Investitionen durch die an der Errichtung beteiligten Firmen nach Möglichkeit vermieden worden wären. Die hat er jedoch in zurechenbarer Weise unterlassen.

Damit verstößt die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit, soweit es sich bei den angegriffenen Teilentscheidungen um die Zweite Teilgenehmigung und die ihr zeitlich vorausgehenden Genehmigungsakte handelt, gegen Treu und Glauben. Insoweit ist das Klagerecht verwirkt.

Aber auch hinsichtlich der späteren Genehmigungsbescheide, nämlich der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977 und der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978 ist die Klage unzulässig.

Insoweit fehlt es an dem für jede Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderlichen berechtigten Interesse an

der Feststellung der Nichtigkeit. Das Vorliegen eines solchen Interesses ist schon deshalb zweifelhaft, weil der Kläger in einer Entfernung von immerhin 70 km vom Standort des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich entfernt wohnt. Denn ein solches Feststellungsinteresse steht nur dem Personenkreis zu, der im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre. Ob in einer solchen Entfernung Personen von den radiologischen Auswirkungen dieser Anlage im Normalbetrieb (oder auch im Störfall) betroffen sein können, erscheint jedoch fraglich.

Das Gericht brauchte diesen Bedenken jedoch nicht weiter nachzugehen, da dem Kläger jedenfalls das berechtigte Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit gerade der Dritten und Vierten Teilgenehmigung fehlt.

Das ist deshalb der Fall, weil diesen Genehmigungsakten unter anderem die Zweite Teilgenehmigung vorausgegangen ist und diese Teilentscheidung gegenüber dem Kläger unanfechtbar geworden ist. Er hat es nämlich trotz ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Zweiten Teilgenehmigung unterlassen, fristgerecht hiergegen Klage zu erheben.

Nach § 74 Abs. 1 VwGO ist die auf Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes gerichtete Anfechtungsklage innerhalb eines Monats zu erheben. Die Monatsfrist beginnt in den Fällen, in denen wie hier nach § 68 VwGO ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu laufen (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Diese Frist, die am 16. Februar 1978, einem Monat nach der als Ende der Auslegung geltenden Zustellung, ablief, hat der Kläger bei weitem nicht eingehalten. Er hat seine Klage - u.a. gegen die Zweite Teilgenehmigung - erst am 6. Dezember 1979 erhoben.

Die Bestandskraft der Zweiten Teilgenehmigung wäre dem Kläger nur dann nicht entgegenzuhalten, wenn diese - was von ihm auch geltend gemacht wird - ihrerseits nichtig wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach der hier maßgeblichen, am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Vorschrift des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das gemäß § 24 AtG i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG subsidiär gilt, führt eine Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsaktes - wie sie die Kammer in ihrem (bisher nicht rechtskräftigen) Urteil vom 7. Dezember 1979 in dem Verfahren 7 K 194/77 festgestellt hat - nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen zu dessen Nichtigkeit.

Anhaltspunkte dafür, daß die Zweite Teilgenehmigung an einem besonders schwerwiegenden Fehler, der offenkundig ist (§ 44 Abs. 1 VwVfG), leidet, hat der Kläger nicht vorgetragen; sie sind im übrigen auch nicht ersichtlich. So hat auch die Kammer in dem Verfahren 7 K 194/77 die Fehlerhaftigkeit erst nach einer umfänglichen rechtlichen Überprüfung festgestellt.

Ebensowenig erfüllt die Zweite Teilgenehmigung eine der in § 44 Abs. 2 VwVfG im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen. Insbesondere liegen die in dieser Vorschrift unter den Nummern 4, 5 und 6 genannten Nichtigkeitsgründe (Nichtausführbarkeit aus tatsächlichen Gründen, Verlangen zur Begehung einer rechtswidrigen Tat, Verstoß gegen die guten Sitten) ganz offensichtlich nicht vor.

Der Kläger hat in keiner Weise dargetan, weshalb die in der Zweiten Teilgenehmigung ausgesprochenen Gestattungen aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbar sein sollen. Anhaltspunkte dafür sind auch nicht ersichtlich. Ebensowenig liegt ein Verlangen zur Begehung einer rechtswidrigen Tat oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Die Zweite Teilgenehmigung

findet ihre gesetzliche Grundlage in § 7 AtG. Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß, wie spätestens seit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 (NJW 1979, S. 359) und vom 20. Dezember 1979 (NJW 1980, S. 759) feststeht. Dies hat zur Folge, daß Entscheidungen nach § 7 AtG ebenfalls grundsätzlich verfassungsgemäß sind und deshalb nicht nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 und 6 VwVfG nichtig sein können. Die völlig andere Frage, ob die Zweite Teilgenehmigung im einzelnen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 AtG erfüllt, kann lediglich aufgrund einer zulässigen (Dritt-) Anfechtungsklage gericht lich überprüft werden, sie führt jedoch keinesfalls zur Nichtigkeit dieser Teilentscheidung.

Die damit festgestellte Bestandskraft der Zweiten Teilgenehmigung gegenüber dem Kläger dieses Verfahrens hat aber auch Auswirkungen auf das Vorliegen seines berechtigten Interesses an der Feststellung der Nichtigkeit der Dritten und Vierten Teilgenehmigung. Denn bei Bestandskraft der Zweiten Teilgenehmigung kann sein berechtigtes Interesse nur dahin gehen, die Nichtigkeit der Dritten und Vierten Teilgenehmigung insoweit festzustellen, als sie sich gerade aus deren Regelungsinhalt selbst ergibt. Der Kläger hat jedoch in keiner Weise dargetan, woraus sich - unter Zugrundelegung der Bestandskraft der Zweiten Teilgenehmigung - die Nichtigkeit der weiteren Entscheidungen ergeben soll. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses sind für das Gericht im übrigen auch nicht ersichtlich.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis mittel sollen angegeben werden.

gez. Bornhofen gez. Pinkemeyer gez. Hennig

B e s c h l u ß

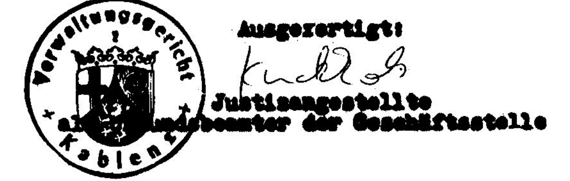
Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 100.000,-- DM festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 GKG an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

gez. Bornhofen gez. Pinkemeyer gez. Hennig



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

7 K 317/79

Gerichtsbescheid

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

\- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:
Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

\- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

erläßt die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
unter Mitwirkung des
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bornhofen
Richters am Verwaltungsgericht Pinkemeyer
Richters am Verwaltungsgericht Hennig

am 6. Juni 1980

folgende Entscheidung:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger/die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

I.

Der Kläger/die Klägerin wendet sich gegen sämtliche für die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich bisher von dem beklagten Land erteilten atomrechtlichen Teilentscheidungen. Bei diesen handelt es sich um folgende: Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, 1. Freigabebescheid vom 6. Juni 1975, 2. Freigabebescheid vom 18. August 1975, 3. Freigabebescheid vom 14. November 1975, 4. Freigabebescheid vom 19. Dezember 1975, 5. Freigabebescheid vom 27. Februar 1976, 6. Freigabebescheid vom 5. April 1976, 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976, 8. Freigabebescheid vom 19. November 1976, 9. Freigabebescheid vom 31. Januar 1977, Zweite Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977, Dritte Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977 und Vierte Teilgenehmigung vom 10. November 1978. Darüber hinaus wendet er/sie sich gegen die von der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz am 26. September 1974 erteilte (baurechtliche) Teilbaugenehmigung.

Die atomrechtlichen Teilentscheidungen erteilte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft - RWE -, dem Konsortium bestehend aus den Firmen Brown, Boveri & Cie., Aktiengesellschaft - BBC - und Babcock-Brown, Boveri Reaktor GmbH - BBR - und der Firma Hochtief Aktiengesellschaft, die seit 1975 das Kernkraftwerk errichten.

Der Kläger/die Klägerin wohnt in Wobbenbüll etwa 470 Kilometer von dem Standort des Kraftwerkes entfernt.

Auf den Antrag der genannten Firmen aus dem Jahre 1972 erteilte das Wirtschaftsministerium am 9. Januar 1975 die Erste (atomrechtliche) Teilgenehmigung und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 26. September 1974 eine Teilbaugenehmigung für die Baustelleneinrichtung und den Erdaushub.

In Ausfüllung des in der Ersten Teilgenehmigung enthaltenen Freigabevorbehaltes erließ das Wirtschaftsministerium in der Folgezeit bis Januar 1977 insgesamt 9 Freigabebescheide.

Am 6. Juli 1977 erteilte das Wirtschaftsministerium auf Antrag den genannten Firmen aufgrund des § 7 des Atomgesetzes - wie es in dem Genehmigungsbescheid heißt - "im Anschluß an die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975" die Zweite Teilgenehmigung, die - bezogen auf den der Ersten Teilgenehmigung zugrunde liegenden Sicherheitsbericht - eine Verschiebung des Standortes des Reaktorgebäudes sowie weiterer Anlagenteile und eine veränderte Gebäudeanordnung vorsieht.

Diese Teilentscheidung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, Seite 503 vom 25. Juli 1977 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/ Andernach und Neuwied mit ihrem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung am 19. Juli 1977 bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1977, Seite 4, hingewiesen. Die Genehmigung lag ab Dienstag, dem 26. Juli 1977 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - für die Dauer von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren erteilte das beklagte Land den genannten Firmen gemäß § 7 des Atomgesetzes am 15. Dezember 1977 die Dritte Teilgenehmigung. Dieser Bescheid wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 51, Seite 935, vom 30. Dezember 1977 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/Andernach und Neuwied mit seinem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung am 2. Januar 1978 bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1977, Seite 8, hingewiesen. Der Genehmigungsbescheid lag ab Dienstag, dem 3. Januar 1978, bis einschließlich Montag, dem 16. Januar 1978 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Einsichtnahme aus.

Schließlich erließ das beklagte Land am 10. November 1978 die Vierte Teilgenehmigung.
Diese Teilentscheidung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, Seite 775, vom 27. November 1978 und in der Rhein-Zeitung, Ausgaben Koblenz, Mayen/Andernach und Neuwied am 27. November 1978 mit ihrem verfügenden Teil und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 25. November 1978, Seite 6, hingewiesen. Der Genehmigungsbescheid lag ab Dienstag, dem 28. November 1978, bis einschließlich Montag, den 11. Dezember 1978 - wie in der Bekanntmachung angekündigt - bei der Gemeindeverwaltung in Mülheim-Kärlich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm und beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz zur Einsichtnahme aus.

Daraufhin hat Herr Walther Soyka unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde, die auch die Herren Wieland Soyka und Roland Bohlinger als Bevollmächtigte ausweist, im Namen des Klägers/der Klägerin am 6. Dezember 1979 Klage erhoben.

Der Kläger/die Klägerin hält die genannten Genehmigungsbescheide für nichtig, jedenfalls aber für rechtswidrig.

Der Kläger/die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Nichtigkeit
der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975,
des 1. Freigabebescheides vom 6. Juni 1975,
des 2. Freigabebescheides vom 18. August 1975,
des 3. Freigabebescheides vom 14. November 1975,
des 4. Freigabebescheides vom 19. Dezember 1975,
des 5. Freigabebescheides vom 27. Februar 1976,
des 6. Freigabebescheides vom 5. April 1976,
des 7. Freigabebescheides vom 24. Juni 1976,
des 8. Freigabebescheides vom 19. November 1976,
des 9. Freigabebescheides vom 31. Januar 1977,
der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977,
der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977,
der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978
- jeweils erlassen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz -
sowie der Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974
festzustellen,

hilfsweise,

die genannten Bescheide aufzuheben.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hält die Klage für unzulässig.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftstücke und Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Über die Klage kann das Gericht gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - EntlG - vom 31. März 1978

(BGBl. I S. 446) nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden. Denn die Kammer ist einstimmig der Auffassung, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist unzulässig und kann schon deshalb keinen Erfolg haben.

Dabei ist die auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungs- und Freigabebescheide gerichtete Klage unzulässig, weil das Klagerecht verwirkt ist und ein Feststellungsinteresse für den Kläger/die Klägerin nicht vorliegt. Die Anfechtungsklage ist unzulässig, weil die Klagefrist versäumt ist und die Klagebefugnis fehlt.

Soweit die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungsbescheide gerichtet ist, ergibt sich ihre Unzulässigkeit aus folgendem:

Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Teilbaugenehmigung vom 26. September 1974, der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, der in der Zeit vom 6. Juni 1975 bis zum 31. Januar 1977 erlassenen Freigabebescheide und der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ist aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung unzulässig.

Wenn auch nach § 43 Abs. 1 VwGO die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich unbefristet begehrt werden kann, so kann dieses Begehren doch nicht nach Belieben hinausgezögert werden. Eine zeitliche Begrenzung für das Feststellungsbegehren setzt der Gesichtspunkt der Verwirkung.

Die Verwirkung ist ein Unterfall der wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässigen Rechtsausübung. Sie tritt ein, wenn ein - materielles oder prozessuales - Recht nicht mehr wahrgenommen werden darf, weil seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen(vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Januar 1980 - 2 A 81/79 -, bisher nicht veröffentlicht, Urteilsabschrift S. 7 f m.w.N. -). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der genannten Teilentscheidungen erfüllt.]

Zum einen hat der Kläger/die Klägerin bis zur Erhebung seiner/ihrer Klage am 6. Dezember 1979, mit der er/sie erstmals ein etwaiges Recht auf Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht hat, einen längeren Zeitraum verstreichen lassen. Der Zeitpunkt der Klageerhebung liegt zeitlich fast 2 1/2 Jahre nach Erlaß der hier in Betracht zu ziehenden Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977.

Zum anderen hat der Kläger/die Klägerin nach dem Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ein Verhalten gezeigt, das es als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen läßt, wenn er/sie erst jetzt seine/ihre etwaigen Rechte geltend machen. Das beklagte Land und die durch die Erteilung der Bescheide begünstigten Firmen konnten aufgrund des Verhaltens des Klägers/der Klägerin davon ausgehen, er/sie werde keine gerichtlichen Schritte gegen diese Teilentscheidungen mehr unternehmen. Bei der Würdigung des Untätigbleibens des Klägers/der Klägerin innerhalb eines Zeitraumes von fast 2 1/2 Jahren ist nämlich zu berücksichtigen, daß während dieser Zeit die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich - für jeden Interessierten deutlich sichtbar zügig fortschritt und weitere Teilentscheidungen bekannt gemacht wurden. Unter diesen Umständen durften das beklagte Land und die beteiligten Firmen spätestens nach Ausführung

eines Großteils der sichtbaren Baumaßnahmen und nach Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung, die für die Errichtungsphase eine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, annehmen, der Kläger/die Klägerin werde gegen die diese Errichtungsphase abdeckenden Verwaltungsentscheidungen keine gerichtlichen Verfahren mehr anstrengen. In diese Würdigung ist dabei auch einzustellen, daß die an der Errichtung beteiligten Firmen erhebliche Investitionen vorgenommen haben. In Anbetracht dessen hätte es für den Kläger/die Klägerin nahe liegen müssen, seine/ihre Klage auf Nichtigkeit der angegriffenen Teilentscheidungen sehr viel früher zu erheben, um nutzlose Investitionen durch die an der Errichtung beteiligten Firmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies hat er/sie jedoch in zurechenbarer Weise unterlassen.

Damit verstößt die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit, soweit es sich bei den angegriffenen Teilentscheidungen um die Zweite Teilgenehmigung und die ihr zeitlich vorausgehenden Genehmigungsakte handelt, gegen Treu und Glauben. Insoweit ist das Klagerecht verwirkt.

Aber auch hinsichtlich der späteren Genehmigungsbescheide, nämlich der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977 und der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978 ist die Klage unzulässig.

Insoweit fehlt es an dem für jede Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderlichen berechtigten Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit. Ein solches Feststellungsinteresse steht nur dem Personenkreis zu, der im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre.

106

Indessen gehört der Kläger/die Klägerin, der/die in einer Entfernung von 470 km vom Standort des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich entfernt wohnt, nicht zu dem Personenkreis, der von den radiologischen Auswirkungen dieser Anlage im Normalbetrieb oder im Störfall betroffen sein könnte. Er/Sie hat auch nicht substantiiert vortragen können, daß er/sie selbst für sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit Gefahren befürchtet. Er/Sie wendet sich mit der Klage vielmehr allgemein gegen die Errichtung von Kernkraftwerken. Das reicht jedoch - angesichts der Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten einer friedlichen Nutzung der Kernenergie, die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 und vom 20. Dezember 1979 (NJW 1979, S. 359 ff und NJW 1980, S. 759 ff) mit dem Grundgesetz vereinbar ist - nicht aus, um die Klagebefugnis und das erforderliche Feststellungsinteresse zu begründen.

Schon aus dem Grunde konnte die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide keinen Erfolg haben.

Ebenso erfolglos bleiben mußte der Hilfsantrag auf Aufhebung der genannten Bescheide. Auch hier gilt weitgehend das oben Ausgeführte.

Die Anfechtungsklage gegen die bis zum Sommer 1977 erlassenen Teilentscheidungen (Erste und Zweite Teilgenehmigung, 1. bis 9. Freigabebescheid) ist wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben verwirkt.

Die Anfechtungsklage gegen die Dritte Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977 und gegen die Vierte Teilgenehmigung vom 10. November 1978 ist verspätet, weil sie nicht innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO erhoben wurde.

Im übrigen fehlt es dem Kläger/der Klägerin an der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 EntlG und § 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Berufungsschrift muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Bornhofen   gez. Pinkemeyer   gez. Hennig

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 100.000.-- DM festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 GKG an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO)

gez. Bornhofen   gez. Pinkemeyer   gez. Hennig

Verwaltungsgericht Koblenz

Ausgefertigt:
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Prozeßgruppe II, Klage vom 19.11.1980, Entscheidung vom 21.7.1981

FORUM HUMANUM
Hartmut - Gründler - Klägerverband
für Volksgesundheit und biologische Sicherheit
Wendtstr. 22 . 2800 Bremen 1 . Ruf 0421 - 76076

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Bremen, 19.11.1980

Um Widerstand gegen Unrechtshandlungen der öffentlichen Gewalt zu leisten, erhebe ich als 1. Vorsitzender des als Weltanschauungsgemeinschaft tätigen Freundes- und Bekennerkreises "Forum Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" im Namen der nachstehend genannten 78 Kläger gegen den

1. Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz und
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz in Koblenz

w e g e n der rechtlich unmöglichen Teilbaugenehmigung vom 26.9. 1974, der 1. Teilgenehmigung (TG) vom 9. Januar 1975, der in der Zeit vom 6. Juni 1975 bis zum 31. Januar 1977 erlassenen Freigabebescheide und der 2. TG vom 6. Juli 1977 für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich

K l a g e auf Feststellung der Nichtigkeit dieser sämtlichen Scheingenehmigungen, die u.a. gegen § 220a StGB verstoßen. Für sämtliche unter Nr. 1 bis 78 genannten Kläger bestelle ich zu Unterbevollmächtigten Rechtsanwalt Eckart Behm, 2800 Bremen 1, Humboldtstraße 70, für die Kläger zu 2 bis 78 Frau Nicoll de Bruin, 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22. Ich beantrage, sämtliche Klagen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Kläger sind:

1. Nasciturus de Bruin-Soyka, z.Zt. im 7. Schwangerschaftsmonat
   Wendtstr.22, 2800 Bremen

2. Peter Bahn,
   Frauenlobstr.32, 6500 Mainz

3. Michael Bauser,
   Rattstr.6, 7000 Stuttgart 70

4. Paul Birkner,
   7335 Salach /Württ.

5. Wolfgang Bohn,
   Frankfurterstr.37, 6330 Wetzlar

6. Uwe Brinkmann,
   Augustdorferstr.31, 4930 Detmold 18

7. Dr.Max-Otto Bruker,
   Schererstr.6, 4920 Lemgo

8. Wolfgang Bunde,
   Dieterichsstr.6, 3000 Hannover

9. Fritz Castagne,
   Goethestr.27, 2300 Kiel

10. Martin Dahlke,
    3131 Küsten 1, Nr.9

11. Irmtraud Strodtmann,
    Petkumerstr.8, 2956 Moormerland

114

12. Walter Dinninghoff,
    Petkumerstr.8, 2956 Moormerland

13. Christa Egli,
    Dorfplatz 12, 6702 Bad Dürkheim

14. Maria Eigner,
    Servatiusstr.28, 5300 Bonn 1

15. Lilli Einsele,
    Bleichstr.18, 6000 Frankfurt/M.

16. Eisbein Christian
    2944 Burhafe/Wittmund 4, Ostfriesland

17. Henning Fikentscher,
    2391 Steinbergkirche

18. Florian Fischer,
    Müncheneratr.6, 1000 Berlin

19. Wolfgang Flemming,
    Postf. 5014, 3015 Wennigsen 5

20. Ernst Fröhlich,
    Appenröderstr.5, 6313 Homberg 4

21. Florian Giese,
    2341 Rabel

22. Reinhard Giese,
    2341 Rabel

23. Franz Grothe,
    Tiegen 5, 3040 Soltau

24. Adelheid Gruben,
    Heinrichstr.44, 3300 Braunschweig

25. Emil Gundler,
    Marienburgweg 8, 3340 Wolfenbüttel

26. Heinrich Hartmann,
    Adolfshof 1, 3160 Lehrte

27. Gisela Hasenjäger,
    Eichenweg 13, 7065 Winterbach

28. Barbara Heemann.
    Strassburger Weg 99, 4400 Münster

29. Christof Heinzerling,
    Zugweg 10, 5000 Köln 1

30. Gertrud Heller,
    8713 Marktbreit

31. Marianne Humpe,
    3012 Langenhagen

32. Ing. Walter Hennings
    7050 Waiblingen, Rötestr.4

33. Wolfgang von Hirschheydt
    Oststraße 14
    5804 Herdecke/Ruhr

34. Uwe Höhn,
Hittfelderstr.18, 2107 Rosengarten 7

35. Lui Jahn,
6124 Olfen

36. Walther Junge,
Mozartstr.23, 2000 Hamburg 76

37. Lotte Kleemann,
Wartburgplatz 1, 8000 München 40

38. Hans Knoth,
6438 Ludwigsau-Tann

39. Robert van de Laar,
Am Mienenberg 4, 2802 Ottersberg

40. Gabi Leiberich,
Anglerstr.17, 8000 München 2

41. Else Lekies,
Falkenbergsweg 1b, 2104 Hamburg 92

42. Detlef Lindenthal,
Am Berg 2, 4516 Schledehausen

43. Harald Lutz,
Lämmleshalde 74, 7000 Stuttgart 50

44. Margarete Lutz,
Lämmleshalde 74, 7000 Stuttgart 50

45. Volker Michaelis,
Sandweg 9, 4920 Lemgo

46. Winfried Michel, Wienerstr. 32,
4400 Münster

47. Michael Moll,
Straßburger Weg 99, 4400 Münster

48. Christian Neumann,
Papenstr.134, 2000 Hamburg 76

49. Erica Neumann,
Papenstr.134, 2000 Hamburg 76

50. Dietrich Neumann,
2814 Bruchhöfen24

51. Gerhard Neumann,
Karl v. Galen-Str.25, 4423 Gescher 2

52. Klaus-Peter Noll,
Egestorfstr.18, 3000 Hannover 31

53. Lothar Oberfeld,
Heinkelweg 8, 4937 Lage, Lippe

54. Luise Passauer
Friedrichsdorferstr.1
6380 Bad Homburg

55. Elisabeth Plattner
Alte Weinsteige 105
7000 Stuttgart 70

116

56. Barnhild Pfenning,
Gnodstädterstr., 8713 Marktbreit

57. Friedrich Posch,
Ludwigstr,12, 8905 Mering

58. Karl Theo Reichling,
Mozartstr.28, 4930 Detmold

59. Hilde Riedel,
Eichtalstr.18, 2000 Hamburg 70

60. Fritz Rieg,
Scheffelstr.4, 7614 Gengenbach

61. Margarete Riemen,
Wupperstr.54a, 5650 Solingen

62. Dr. Hartwig Righi,
Sedelhofstr.7, 8000 München 60

63. Gottfried Rössle,
Stuttgarterstr.95, 7140 Ludwigsburg

64. Stefan Roßbach,
Finkenbachstr.29, 6124 Olfen

65. Joachim Scheer,
Kölnerstr.22, 5420 Lahnstein

66. Klaus Schoenwerth,
Untere Jakobermauer 9, 8900 Augsburg

67. Philipp Seyberth,
Oranienstr. 142, 5000 Köln 91

68. Irmgard Sodenkamp,
Viktoriastr.29, 4630 Bochum 1

69. Harald Sukstorf,
Volksdorf Nr.91, 3061 Meerbeck

70. Wolfgang Teubert,
Detmolderstr.126d, 4800 Bielefeld

71. Ruth Treu,
Auf der Wohnert 16, 5982 Neuenrade 2

72. Siegfried Treu,
Auf der Wohnert 16, 5982 Neuenrade 2

73. Ilse Trüstedt,
Bentweg 5, 4935 Detmold-Hiddesen

74. Gerda v. Wahl,
3071 Husum/Varlingen, Kr. Nienburg/Weser

75. Walter Wassermann,
Berthold Knaust-Str.23, 3000 Hannover 91

76. Gotthard Weber,
Unterdorf 53, 6124 Beerfelden 3

77. Jörg Ziegler,
Kirchplatz 8, 7145 Markgröningen

78. Waltraut Zschorsch,
Schulweg 10, 7821 Eisenbach 2

K l a g e b e g r ü n d u n g :

Im Parallelprozessen hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Rheinland-Pfalz am 18.11.1980 die Berufung von 42 Klägern als unzulässig zurückgewiesen. Durch diese Entscheidung wurde gegen § 336 StGB verstoßen, der besagt:

"Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft."

Da nicht vorherzusehen ist, ob bzw. wann der Strafanzeige Erfolg beschieden ist, die bei der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen die 5 an dieser Rechtsbeugung beteiligten Richter erstattet wurde, ist es unumgänglich, daß unbefangene, d.h. bisher nicht mit dem Fall Mülheim-Kärlich befaßte Richter eine g e r e c h t e , am w a h r e n Sachverhalt ausgerichtete Entscheidung treffen. Die rechtliche Unmöglichkeit der Scheingenehmigungen ergibt sich u.a. aus folgenden Tatsachen:

1) Die "Einleitung" zum Textband des BBC/BBR-Sicherheitsberichtes (S. 1./1) endet mit folgenden Worten: (April 1973):

   "Der Bericht gibt somit Auskunft über alle sicherheitstechnischen Fragen, die für die Beurteilung der Anlage wesentlich sind."

   Es folgen auf Seite 2.-8 zu den "geologischen Verhältnissen" 12 Zeilen Text, zu den "bodenmechanischen Verhältnissen - Bodenuntersuchungen" 3 Zeilen (S. 2.-9), zu den "Seismologischen Verhältnissen" 13 Zeilen und 6 Zeilen zu den hierzu vorgesehenen "Besonderen Sicherheitsmaßnahmen" (S. 2.-9).

2) Bereits am 19.3.1971 erstellte Dr. Ludwig Ahorner, Hauptobservator an der Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln ein "Gutachten zur Frage der Erdbebengefährdung für ein Kernkraftwerk im Mittelrheintal zwischen Koblenz und Bonn (Standorte Urmitz-Weißenthurm und Sinzig-Niederbreisig)". Weder am 6.12. 1971 beim Erörterungstermin über den RWE-Antrag auf Erteilung eines "Standortvorbescheides" für ein AKW in Mülheim-Kärlich, noch bei der 70. Sitzung der Reaktorsicherheits-Kommission ist von diesem Erdbebengutachten die Rede. Es bleibt unter strengem Verschluß der Landesregierung, so daß mit Schreiben vom 26.4.1972 die Bundesregierung dem Standort Mülheim-Kärlich zustimmt. Bezüglich des einstimmig am 17.10.1972 vom Stadtrat der Stadt Neuwied gefaßten Beschlusses auf "Einsicht in die Gutachten und Möglichkeit der Stellungnahme" vermerkt am 25.10.1972 das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz:

   "Dem Wunsch des Stadtrates nach Aushändigung der Gutachten kann nicht gefolgt werden."

3) Nach drei vorangegangenen Besprechungen mit Vertretern der Stadt Neuwied schreibt am 16.Okt.1973 der beklagte Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz an Herrn Erwin B. in 545 Neuwied 12 u.a.:

"Am 22.12.1972 hat die RWE-AG beantragt, ihr gemäß § 7 AtG die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes in Mülheim-Kärlich zu genehmigen. Dieser Antrag wurde entsprechend den atomrechtlichen Vorschriften inzwischen öffentlich bekanntgemacht und mit den Antragsunterlagen ausgelegt. ... Zu allen wesentlichen Fragen der Sicherheitstechnik und des Umweltschutzes, die unterschiedliche Auslegungen zulassen, wurden Gutachten in Auftrag gegeben.

Eine Entscheidung über den Antrag des RWE wird erst nach Auswertung aller Stellungnahmen, Gutachten und Bedenken ergehen können, wobei eine Genehmigung nur erfolgt, wenn die Anlage entsprechend den atomrechtlichen Vorschriften ohne Gefahr für die Bevölkerung und ihre Umwelt betrieben werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Darlegungen gezeigt zu haben, daß die Landesregierung eine gewissenhafte Prüfung aller Argumente vornimmt und eine Entscheidung zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich sorgfältigst und unter Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Landes treffen wird."

(Zitiert gemäß Blatt 88 im Aktenordner "9 orange")

Die "Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung)" vom 20.Mai 1960 (BGBl. I S. 310) fordert, daß diesem Antrag "die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen" sind, "insbesondere"

"1. erläuternde Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen;

2. ein Sicherheitsbericht, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von § 7 Abs.2 Nr.2 und 4 des Atomgesetzes darlegt..." (§ 1 (2) AtomAnl.-VO.)

§ 7 AtG. verbietet Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen grundsätzlich; sie dürfen nur genehmigt werden, wenn gemäß Abs.(2) u.a.

"2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist..."

Ausdrücklich wird in § 1 Nr.2 als Zweck des Atomgesetzes die auch im Art. 74, Nr.11a des Grundgesetzes genannte Aufgabe festgelegt,

"Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen..."

5) Dem beklagten Minister war diese Rechtslage selbstverständlich bekannt. Er kannte § 2 der Atomanl-VO, demzufolge die zugleich mit dem RWE-Genehmigungsantrag öffentlich auszulegenden "Unterlagen" v o l l s t ä n d i g zu sein hatten, um der betroffenen Bevölkerung die erforderliche Prüfung zu ermöglichen, o b "alle mit der Anlage verbundenen Gefahren" (§ 1, Abs.(2), Nr.1 und 2 AtomAnl.VO) d a r g e l e g t wurden. Dem Stand der Wissenschaft entsprechend mußte das seit 1920 unumstritten gültige "Prinzip der Eintrefferwirkung von Ionisationsereignissen" für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen maßgebend sein. Die "Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strah-

len radioaktiver Stoffe" (1.SSVO vom 24.6.1960, BGBl. I S.430) ordnet in § 40 ausdrücklich an:

"Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3" (1.SSVO) "... umgegangen werden darf, ist ein Verhalten zu untersagen, bei dem sie oder andere von einem Umgang herrührende radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefahrbringender Weise an den Körper bringen können..."

Diese strenge Regelung ist Folge des "quadratischen Abstandsgesetzes", demzufolge die Strahlungsintensität von nicht abschaltbaren, ionisierende Strahlung aussendenden radioaktiven Stoffen unmeßbar groß wird, wenn sie im Körperinneren aus geringer Distanz auf strahlenempfindliche Keim- und Körperzellen einwirken.

6) Unzweideutig definiert § 2 der 1.SSVO, was "offene radioaktive Stoffe" sind:

"Umschlossene radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert. Alle anderen radioaktiven Stoffe sind offene radioaktive Stoffe."

Durch § 55 der 1.SSVO, Abs.(1) wurde sichergestellt, daß die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Umgangsbedingungen für offene radioaktive Stoffe a u c h für "die Errichtung, den Betrieb oder den Besitz von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe" Anwendung finden:

"Eine Genehmigung nach § 3" (1.SSVO) "ist nicht erforderlich, wenn und soweit sich die nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung auf einen nach § 3 genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt."

Dies ergibt sich schlüssig aus § 1 der 1.SSVO, der ihren Anwendungsbereich festlegt:

"Die Verordnung findet Anwendung auf 1. den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung)..."

Demnach sind die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit Kernbrennstoffen von z u m i n d e s t derselben Strenge, wie für den Umgang mit anderen "offenen radioaktiven Stoffen". Wo sie nicht erfüllt werden können, gilt das Verbot von "Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen" gem. § 7, Abs(2) des Atomgesetzes. Auch durch die inzwischen ergangene "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV)" vom 13. Okt.1976 (BGBl. I S. 2905) wurde dieses Verbot nicht geändert. Im § 3, Abs.(2) StrlSchV wird derselbe "Stand der Wissenschaft" für Genehmigungen gem. § 7 des Atomgesetzes zugrundegelegt, wie er seit 50 Jahren wegen des Prinzips der "Eintrefferwirkung von Ionisationsereignissen" für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen gilt.

7) Erst nach den vorstehenden Erläuterungen wird ein handschrift-

licher Vermerk in seiner vollen Tragweite verständlich, der sich als Zusatz auf einem "Vermerk für Herrn Staatssekretär Schwarz - II/3 - 3618/73 -" mit dem Datum "Mainz, den 6. Dezember 1973" befindet. Zunächst der Wortlaut des Vermerks:

"Betr.: Kernkraftwerks-Projekt Mülheim-Kärlich; hier: Erörterung mit den Vertretern der Mineralbrunnenindustrie

Am 6.11.1973 hatte hier im Hause eine Erörterung des Einspruchs der Mineralbrunnenindustrie stattgefunden. Die anwesenden Vertreter der Einwendungsführerin waren nach diesem Termin von seiner Durchführung und den seitens der Genehmigungsbehörden und von den Gutachtern vorgebrachten Argumenten sehr beeindruckt. Sie haben jedoch dringend darum gebeten, die ihre Belange besonders berührenden Gutachten, das geologische, das meteorologische sowie das Trinkwasser- und Heilquellenschutz-Gutachten einsehen zu können. Aus fachlicher Sicht würden gegen eine Einsichtnahme keine Bedenken bestehen. Seitens des Referates Zi 2 werden aus rechtlicher Sicht hiergegen ebenfalls keine Bedenken geäußert, da die Mineralbrunnenindustrie im Gegensatz zu der Vielzahl der übrigen Einwender rechtlich betroffen und damit unmittelbar von der Errichtung berührt ist. Ich darf daher im Einvernehmen mit Herrn MR Conradi vorschlagen, der Mineralbrunnenindustrie Einsicht in die genannten Gutachten zu gewähren und bitte um Ihre Entscheidung."

Hierzu wurde am 6.12.1973 handschriftlich vermerkt:

"Bei den Mineralbrunnen keine Bedenken. Im übrigen sollte Ausweitung der Einsichtnahme im Interesse der Beschleunigung vermieden werden."

(Zitiert gemäß Blatt 35 im Aktenordner "9 orange"; Unterstreichungen durch Walther Soyka)

Das hier aktenkundig gewordene Streben nach "B e s c h l e u n i g u n g" von Seiten des beklagten Ministeriums ist mit der im Schreiben vom 22.12.1972 angekündigten "gewissenhaften Prüfung aller Argumente" nicht zu vereinbaren.

Im "Interesse der Beschleunigung" stellte sich der beklagte Minister ein halbes Jahr später auf den Standpunkt, daß es rechtlich möglich sei, ohne erneutes Auslegungs- und Genehmigungsverfahren in das im Sicherheitsbericht vom April 1973 beschriebene Reaktorgebäude eine 14 Meter breite "Dehnungsfuge" statt der ursprünglich nur millimeterbreiten Dehnungsfuge einzubauen.

Da sich zahlreiche Leitungen infolge dieser "Dehnungsfuge" verlängert haben und Abschirmungen w e g g e f a l l e n sind, ergaben sich zwangsläufig n e u e Gefahrengesichtspunkte: die "Fehlerrate" eines technischen Leitungssystems ist eine Funktion der "Systemlänge". Das Entweichen von offenen radioaktiven Stoffen ist hierdurch umso schwerer zu verhindern. Allein schon wegen der Tatsache, daß es keine 14 Meter breiten Gebäudedehnungsfugen geben kann, weil diese technisch unmöglich sind, ist die Teilbaugenehmigung vom 26.9.1974 auch rechtlich unmöglich, d.h. nichtig von Anfang an. Erst infolge der inzwischen erlangten Sachkundigkeit von Klägern sah sich das RWE veranlaßt, der zunächst bereits als "vollständig" bezeichneten Gefahrendarlegung vom April 1973, die in 2 Sicherheitsberichts-Bänden insgesamt 600 Seiten umfaßte,

ab 10. November 1980 zwei weitere Bände mit 1200 weiteren Seiten n a c h z u s c h i e b e n . Die U n v o l l s t ä n d i g - k e i t des Sicherheitsberichts vom April 1973 ist hierdurch o f f e n k u n d i g - damit aber auch die r e c h t l i c h e U n m ö g l i c h k e i t sämtlicher auf Grund dieses untauglichen Gefahrenberichtes erteilten Reaktorgenehmigungen.

T r o t z dieser 1200 zusätzlichen Seiten, die 7-1/2 Jahre nach der bereits "vollständigen" Gefahrendarlegung vorgelegt wurden, fehlt die zur Beurteilung unerläßliche "Quellcharakteristik" noch immer. Diese hat Aufschluß zu geben über sämtliche in Betracht kommenden U n d i c h t h e i t e n aller Rückhaltebarrieren für Radionuklide sowie die M e n g e und H ä u f i g k e i t s - v e r t e i l u n g der als inkorporierbare Gefahrenquelle in Betracht kommenden, d.h. im Reaktor entstehenden radioaktiven Stoffe. O h n e die genaue Kenntnis der an einer Strahlenbelastung beteiligten Radionuklide ist es u n m ö g l i c h , auch nur annähernd die Energie und biologische Wirksamkeit der ionisierenden Strahlung anzugeben, vor der Leben und Gesundheit zu schützen sind.

Das an Stelle der Quellcharakteristik angebotene "man-rem-Konzept" ist sittenwidrig, grundgesetzwidrig und strafgesetzwidrig. Es geht von einer möglichst gleichmäßigen "Verteilung" entweichender offener radioaktiver Stoffe aus, nicht jedoch von ihrer Umschließung, wie dies die Strahlenschutzverordnung vorschreibt. Auf Grund der Großraumwirksamkeit und Langlebigkeit vieler Radionuklidarten, die b e w u ß t , d.h. vorsätzlich in die Luft bzw. in den Rhein entlassen werden sollen, werden Vorbereitungen zur V e r v i e l - f a c h u n g der natürlicherweise bereits auftretenden G e n - s c h ä d e n getroffen, die gemäß § 220a, Abs.(1) Nr.3 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Bereits die Verabredung bzw. Verschwörung hierzu gilt gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes als verboten. Die bewußte "Beschleunigung" des Genehmigungsverfahrens durch den beklagten Minister mithilfe der Zurückhaltung von wesentlichen Unterlagen beweist die V o r s ä t z l i c h k e i t , mit der er große Bevölkerungsgruppen

> "unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen".
>
> (§ 220a, Abs.(1), Nr. 3 StGB.)

Die Irreführungs- und Täuschungsabsicht, in der die angeblich "vollständige" Gefahrendarlegung in Form des Sicherheitsberichtes vom April 1973 erstellt wurde, ergibt sich u.a. auch daraus, daß über das in Tonnenmengen anfallende P l u t o n i u m und dessen meßtechnischen Nachweis n i c h t s gesagt wurde.

Sämtliche vorgenannten Tatsachen waren dem 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Rheinland-Pfalz am 18.11.1980 b e - k a n n t . Mit seiner Willkürentscheidung verstößt er u.a. gegen Art.1 des Grundgesetzes:

"(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Ergänzend hierzu sagt Art.19, Abs.(2) GG.:

"In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Der Wesensgehalt des Grundrechtes auf Schutz des Lebens wird durch die vorsätzliche Freisetzung von offenen radioaktiven Stoffen in grundgesetzwidriger Weise angetastet. Ohne die Bewahrung der genetischen Unversehrtheit hört das Deutsche Volk zu bestehen auf. Dies ist nicht allein ein Verstoß gegen die Genocid- bzw. Völkermordkonvention, sondern auch ein Verstoß gegen die Regierungspflichten, die sich aus der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ergeben. Art. 25 GG sagt hierzu:

"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes."

Daraus ergibt sich, daß die von mir vertretenen Kläger - auch das noch ungeborene Kind von Nicoll de Bruin und von mir - r e c h t l i c h   b e t r o f f e n   s i n d . Die Unversehrtheit der Folgegenerationen ist Voraussetzung für den Fortbestand jedes Volkes und jedes Gemeinwesens. Art.6 GG sagt hierzu:

"(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. ..."

Angesichts des Versagens des 7. Senates des Oberverwaltungsgerichtes in Koblenz am 18.11.1980 nimmt der als Weltanschauungsgemeinschaft tätige Freundes- und Bekennerkreis "Forum Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" im öffentlichen Interesse diese Schutzpflicht der Gemeinschaft wahr. Aus der von Prof. August Weismann vor mehr als 80 Jahren entdeckten potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen ergeben sich weltanschauliche Folgerungen von größter Tragweite. Der von Oswald Spengler noch angenommene zwangsläufige "Alterstod" von Völkern und der hieraus abgeleitete "Untergang des Abendlandes" ist   k e i n   u n a u s w e i c h l i c h e s   G e s c h i c k . Ebensowenig wie die eschatologische "Endzeiterwartung" entspricht dieser Untergang den Lebensgesetzen. Allerdings steht heute die Vernichtung des Lebens und der Völker, die Unbewohnbarmachung Deutschlands und des Erdballes in der Macht von Experten. Im Sinne der Gewaltenteilung, des Rechtsgedankens und der ethisch motivierten Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Willens zum Leben stelle ich im Namen der vorgenannten 78 Kläger daher den Antrag,

das Verwaltungsgericht möge gem. § 43 VwGO Feststellen, daß alle bisher für Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen rechtlich unmöglich, d.h.   n i c h t i g   sind.

Daß die errichteten Gebäude offenbar vorsätzlich auf einen höchst erdbebengefährdeten Standort gesetzt wurden, erleichtert dem Gericht diese Feststellung. Dem Beklagten möge aufgetragen werden, daß er sämtliche bisher dem Gericht nicht vorgelegten, das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich betreffenden Akten, vorlegt. (§ 99 VwGO)

(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

Zusätzliche Klagebegründung für

1. Nasciturus de Bruin-Soyka (z.Zt. im 7.Monat des Lebens)
2800 Bremen 1, Wendtstraße 22:

Der Rechtsweg gem. Art. 19, Abs.(4) GG steht gegen Unrecht der öffentlichen Gewalt jedem offen. Diese unblutige Sonderform des Widerstandsrechtes nehmen wir gem. Art. 6, Abs.(2) des Grundgesetzes als die zuvörderst uns obliegende Pflicht für unser noch ungeborenes Kind durch die Klage vom 19.11. 1980 wahr. In Österreich haben in der Woche vom 3. bis 10. November 1980 rd. 150.000 billig und gerecht Denkende unter voller Nennung ihres Namens, d.h. ohne Wahrung der Anonymität in Form eines Volksbegehrens Stellung dagegen bezogen, daß das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Zwentendorf in Betrieb genommen wird. Schon vor zehn Jahren schrieb die "BUNTE" über meinen[x] Vater, Dipl. Ing. Richard Soyka einen Aufsatz unter dem Balkentitel: "Der Atomrebell von Zwentendorf". In Fortsetzung dieser Familientradition bekämpfe ich[x] seit Jahren die drohende Einführung eines Plutoniumregimes, das in einen Weltatomstaat unter Preisgabe derzeitiger Freiheitsrechte einmündet. Bei diesem Kampf steht mir[x] Nicoll de Bruin unbeirrbar zur Seite. Wir halten es für zulässig und möglich, das Joch abzuschütteln, das unter Anwendung von List und Betrug unserem Kind auferlegt werden soll und das sichtbar in den rechtlich unmöglichen Genehmigungen für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich jedem vor Augen steht. Wir fühlen uns im Einklang mit den Worten von Bruno Kreisky, der vor SPÖ-Genossen erklärt hat: "Es geht nicht mehr darum, den Menschen das Paradies auf Erden zu bringen. Wir haben unsere Pflicht erfüllt, wenn es uns gelingt zu verhindern, daß die Erde den Menschen zur Hölle wird." Mit diesem ausdrücklichen Verzicht auf messianische Endzeiterwartungen hat Bruno Kreisky weltanschauliche Vorstellungen überwunden, die im Widerspruch zu den Lebensgesetzen stehen. In verweltlichter Form hat der Fortschrittsglaube auch das Plutoniumprogramm in seinen Dienst gestellt, o h n e auf die potentielle Unsterblichkeit der Keimzellen und damit der Völker Rücksicht zu nehmen. Da derzeit die öffentliche Gewalt ihre Pflicht gegenüber den Ungeborenen und ihrer genetischen Unversehrtheit nicht erfüllt, nehmen wir im öffentlichen Interesse durch unsere Klage diese Pflicht für unser gemeinsames Kind wahr.

Walther Soyka Nicoll de Bruin

[x] (Absolv.rer.pol. Walther Soyka) (Nicoll de Bruin)

124

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K 284 - 361/80

Koblenz, den 8. Januar 1981
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

- Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen
Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Mit Schriftsatz vom 19. November 1980 hat Herr Walther Soyka, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten, in den in der Anlage aufgeführten Verfahren Klage erhoben.

Aufgrund einer Vorberatung erwägt die Kammer vorab darüber zu entscheiden, ob Sie von den Verfahren auszuschließen sind, weil Ihre Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte wegen des geschäftsmäßigen Umfanges Ihrer Tätigkeit mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl. III, 303-12) unvereinbar sein dürfte. Dieser Hinweis gilt nicht, soweit Herr Walther Soyka in dem Verfahren 7 K 284/80 für den "Nasciturus de Bruin-Soyka" tätig wird.

Bevor die Kammer eine Entscheidung zu dieser Frage trifft, wird Ihnen bis zum 25. Februar 1981 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Abschrift eines an den Beklagten gerichteten Schreibens sowie Abschrift eines an die Kläger gerichteten Schreibens sind beigefügt.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

Beglaubigt:
[Unterschrift]
Justizangestellte

1. Nasciturus de Bruin-Soyke, z.Zt. im 7. Schwangerschaftsmonat — 7 K 284/80
   Wendtstr.22, 2800 Bremen

2. Peter Behn, — 7 K 285/80
   Frauenlobstr.32, 65oo Mainz

3. Michael Bauser, — 7 K 286/80
   Rattstr.6, 7000 Stuttgart 70

4. Paul Birkner, — 7 K 287/80
   7335 Salach /Württ

5. Wolfgang Bohn, — 7 K 288/80
   Frankfurterstr.37, 6330 Wetzlar

6. Uwe Brinkmann, — 7 K 289/80
   Augustdorferstr.31, 4930 Detmold 18

7. Dr.Max-Otto Bruker, — 7 K 290/80
   Schererstr.6, 4920 Lemgo

8. Wolfgang Bunde, — 7 K 291/80
   Dieterichsstr.6, 3000 Hannover

9. Fritz Castagne, — 7 K 292/80
   Goethestr.27, 23oo Kiel

10. Martin Dahlke, — 7 K 293/80
    3131 Küsten 1, Nr.9

11. Irmtraud Strootmann, — 7 K 294/80
    Petkumerstr.8, 2956 Moormerland

126

12. Walter Dinninghoff, Petkumerstr.8, 2956 Moormerland — 7 K 295/80

13. Christa Egli, Dorfplatz 12, 6702 Bad Dürkheim — 7 K 296/80

14. Maria Eigner, Servatiusstr.28, 5300 Bonn 1 — 7 K 297/80

15. Lilli Einsele, Bleichstr.18, 6000 Frankfurt/M. — 7 K 298/80

16. Eisbein Christian 2944 Burhafe/Wittmund 4, Ostfriesland — 7 K 299/80

17. Henning Fikentscher, 2391 Steinbergkirche — 7 K 300/80

18. Florian Fischer, Münchenerstr.6, 1000 Berlin — 7 K 301/80

19. Wolfgang Flemming, Postf. 5014, 3015 Wennigsen 5 — 7 K 302/80

20. Ernst Fröhlich, Appenröderstr.5, 6313 Homberg 4 — 7 K 303/80

21. Florian Giese, 2341 Rabel — 7 K 304/80

22. Reinhard Giese, 2341 Rabel — 7 K 305/80

23. Franz Grothe, Tiegen 5, 3040 Soltau — 7 K 306/80

24. Adelheid Gruben, Heinrichstr.44, 3300 Braunschweig — 7 K 307/80

25. Emil Gundler, Marienburgweg 8, 3340 Wolfenbüttel — 7 K 308/80

26. Heinrich Hartmann, Adolfshof 1, 3160 Lehrte — 7 K 309/80

27. Gisela Hasenjäger, Eichenweg 13, 7065 Winterbach — 7 K 310/80

28. Barbara Heemann. Strassburger Weg 99, 4400 Münster — 7 K 311/80

29. Christof Heinzerling, Zugweg 10, 5000 Köln 1
7 K 312/80

30. Gertrud Heller, 8713 Marktbreit
7 K 313/80

31. Marianne Humpe, 3012 Langenhagen
7 K 314/80

32. Ing. Walter Hennings 7050 Waiblingen,Rötestr.
7 K 315/80

33. Wolfgang von Hirschheydt Oststraße 14 5804 Herdecke/Ruhr
7 K 316/80

34. Uwe Höhn, Hittfelderstr.18, 2107 Rosengarten 7 — 7 K 317/80

35. Lui Jahn, 6124 Olfen — 7 K 318/80

36. Walther Junge, Mozartstr.23, 2000 Hamburg 76 — 7 K 319/80

37. Lotte Kleemann, Wartburgplatz 1, 8000 München 40 — 7 K 320/80

38. Hans Knoth, 6438 Ludwigsau-Tann — 7 K 321/80

39. Robert van de Laar, Am Mienenberg 4, 2802 Ottersberg — 7 K 322/80

40. Gabi Leiberich, Anglerstr.17, 8000 München 2 — 7 K 323/80

41. Else Lekies, Falkenbergsweg 1b, 2104 Hamburg 92 — 7 K 324/80

42. Detlef Lindenthal, Am Berg 2, 4516 Schledehausen — 7 K 325/80

43. Harald Lutz, Lämmleshalde 74, 7000 Stuttgart 50 — 7 K 326/80

44. Margarete Lutz, Lämmleshalde 74, 7000 Stuttgart 50 — 7 K 327/80

45. Volker Michaelis, Sandweg 9, 4920 Lemgo — 7 K 328/80

46. Winfried Michel, Wienerstr. 32, 4400 Münster — 7 K 329/80

47. Michael Moll, Straßburger Weg 99, 4400 Münster — 7 K 330/80

48. Christian Neumann, Pepenstr.134, 2000 Hamburg 76 — 7 K 331/80

49. Erica Neumann, Pepenstr.134, 2000 Hamburg 76 — 7 K 332/80

50. Dietrich Neumann, 2814 Bruchhöfen24 — 7 K 333/80

51. Gerhard Neumann, Karl v. Galen-Str.25, 4423 Gescher 2 — 7 K 334/80

52. Klaus-Peter Noll, Egestorfstr.18, 3000 Hannover 31 — 7 K 335/80

53. Lothar Oberfeld, Heinkelweg 8, 4937 Lage, Lippe — 7 K 336/80

54. Luise Passauer, Friedrichsdorferstr.1, 6380 Bad Homburg — 7 K 337/80

55. Elisabeth Plattner, Alte Weinsteige 105, 7000 Stuttgart 70 — 7 K 338/80

56. Barnhild Pfennig, 7 K 339/80
Gnodstädterstr., 8713 Marktbreit

57. Friedrich Posch, 7 K 340/80
Ludwigstr.12, 8905 Mering

58. Karl Theo Reichling, 7 K 341/80
Mozartstr.28, 4930 Detmold

59. Hilde Riedel, 7 K 342/80
Eichtalstr.18, 2000 Hamburg 70

60. Fritz Rieg, 7 K 343/80
Scheffelstr.4, 7614 Gengenbach

61. Margarete Riemen, 7 K 344/80
Wupperstr.54a, 5650 Solingen

62. Dr. Hartwig Righi, 7 K 345/80
Sedelhofstr.7, 8000 München 60

63. Gottfried Rössle, 7 K 346/80
Stuttgarterstr.95, 7140 Ludwigsburg

64. Stefan Roßbach, 7 K 347/80
Finkenbachstr.29, 6124 Olfen

65. Joachim Scheer, 7 K 348/80
Kölnerstr.22, 5420 Lahnstein

66. Klaus Schoenwerth, 7 K 349/80
Untere Jakobermauer 9, 8900 Augsburg

67. Philipp Seyberth, 7 K 350/80
Oranienstr. 142, 5000 Köln 91

68. Irmgard Sodenkamp, 7 K 351/80
Viktoriastr.29, 4630 Bochum 1

69. Harald Sukstorf, 7 K 352/80
Volksdorf Nr.91, 3061 Meerbeck

70. Wolfgang Teubert, 7 K 353/80
Detmolderstr.126d, 4800 Bielefeld

71. Ruth Treu, 7 K 354/80
Auf der Wohnert 16, 5982 Neuenrade 2

72. Siegfried Treu, 7 K 355/80
Auf der Wohnert 16, 5982 Neuenrade 2

73. Ilse Trüstedt, 7 K 356/80
Bentweg 5, 4935 Detmold-Hiddesen

74. Gerda v. Wahl, 7 K 357/80
3071 Husum/Verlingen, Kr. Nienburg/Weser

75. Walter Wassermann, 7 K 358/80
Berthold Knaust-Str.23, 3000 Hannover 91

76. Gotthard Weber, 7 K 359/80
Unterdorf 53, 6124 Beerfelden 3

77. Jörg Ziegler, 7 K 360/80
Kirchplatz 8, 7145 Markgröningen

78. Waltraut Zschorsch, 7 K 361/80
Schulweg 10, 7821 Eisenbach 2

130

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K [illegible] /80

Koblenz, den 8. Januar 1981
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

- Gegen Empfangsbekenntnis -

An das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4,
6500 Mainz

An die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Postfach 1329,
5400 Koblenz

Zweitschrift der am 20. November 1980 hier anhängig gewordenen Klage

des Herrn Peter Bahn, Frauenlobstraße 32, 6500 Mainz,

wird anliegend zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme - fünffach - bis zum 25. Februar 1981 zugestellt.

Abschrift eines an den Kläger / die Klägerin gerichteten Schreibens vom heutigen Tage ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Aufgrund einer Vorberatung der Kammer werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Die Kammer erwägt, Herrn Walther Soyka und Herrn Roland Bohlinger von dem Verfahren auszuschließen, weil deren Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte wegen des geschäftsmäßigen Umfanges mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl. III, 303/12) unvereinbar sein dürfte.

2. Die Kammer erwägt, im vorliegenden Fall von der Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß Art. 2, § 1 Abs. 1 des sog. Entlastungsgesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) Gebrauch zu machen.

3. Über eine Beiladung der betroffenen Firmen wird die Kammer,

falls erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Sie erhalten Gelegenheit, bis zum 25. Februar 1981 hierzu Stellung zu nehmen.

Abschrift eines an die Bevollmächtigten des Klägers / der Klägerin gerichteten Schreibens ist beigefügt.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

Beglaubigt:

Justizangestellte

132

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K [illegible] /80

Koblenz, den 8. Januar 1981
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

- Gegen Postzustellungsurkunde -

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Klage wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

Sehr [illegible]

Mit Schriftsatz vom 19. November 1980, bei Gericht eingegangen am 20. November 1980, hat Herr Walther Soyka als "1. Vorsitzender des Forum Humanum ... Klägerverbandes" unter Vorlage eines von Ihnen unterzeichneten, als Vollmacht bezeichneten Vordruckes u.a. in Ihrem Namen Klage erhoben.

Zu dieser Klage, die unter dem oben angegebenen Aktenzeichen eingetragen ist, werden Sie nach einer Beratung der mit dem Verfahren befaßten Kammer auf folgendes hingewiesen:

1. Sie müssen damit rechnen, daß Herr Walther Soyka sowie der ebenfalls in der "Vollmacht" benannte Herr Roland Bohlinger in dem anhängigen Verfahren durch Gerichtsbeschluß als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden, weil ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl. III 303-12) verstößt. Die genannten Personen betreiben nämlich insoweit geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, ohne im Besitz einer hierzu erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde zu sein. Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ist, ohne daß es insoweit auf Haupt- oder Nebenberuflichkeit, Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ankommt, hier schon ohne weiteres erfüllt wegen der großen Anzahl von Verfahren, die sie als Bevollmächtigte Dritter bei einer Reihe von Verwaltungsgerichten anhängig

gemacht haben, sowie weiter wegen des erklärtermaßen verfolgten Zieles, der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken entgegenzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die genannten Personen aus den vorstehend zusammengefaßt wiedergegebenen Gründen in einer Reihe von Verfahren als Bevollmächtigte von Klägern zurückgewiesen hat (vgl. Beschlüsse vom 23. September 1980 - 7 A II 1/80 u.a. -).

2. Gegen die Zulässigkeit Ihrer Klage bestehen erhebliche Bedenken. Falls Sie die Klage aufrechterhalten, müssen Sie damit rechnen, daß sie bereits wegen fehlender Zulässigkeit durch gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Gerichtsbescheid) kostenpflichtig abgewiesen wird, wie dies bereits bei zahlreichen ähnlich gelagerten Klagen weiterer Kläger geschehen ist (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 21. Mai 1980 - 7 K 410/79 -, Gerichtsbescheide vom 20. Mai 1980 - 7 K 421/79 u.a. -, im Berufungsverfahren Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 - 7 A II 17/80 u.a. -).

Die mit der Klage bekämpften Genehmigungs- und Freigabebescheide sind in der Zeit zwischen dem 26. September 1974 (Teilbaugenehmigung) und dem 6. Juli 1977 (Zweite atomrechtliche Teilgenehmigung) ergangen. Ihre Klage ist aber erst am 20. November 1980 erhoben worden. Eine zeitliche Begrenzung für das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten setzt indes der Gesichtspunkt der Verwirkung, der im vorliegenden Fall wegen des Zeitablaufs eingreifen dürfte. Darüber hinaus dürfte Ihrer Klage das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche berechtigte Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit fehlen, an das im Ergebnis die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die für die Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis, die das Geltendmachen einer Verletzung eigener Rechte voraussetzt. Eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen und

Freigabebescheide für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich machen die Kläger der vorliegenden Klagen-Serie indes nicht geltend. Ihre Einwendungen richten sich ersichtlich in erster Linie gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken überhaupt, unabhängig von ihrem Standort und ihrer Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie schlechthin sind aber nicht geeignet, eine Verletzung eigener Rechte durch atomrechtliche Genehmigungen zu begründen. Was das hier in Rede stehende Kernkraftwerk anbetrifft, so dürfte bei den meisten Klägern bereits auch wegen der weiten räumlichen Entfernung zwischen dem Standort der Anlage und ihrem Wohnsitz das Feststellungsinteresse fehlen.

3. Im Hinblick auf die vorstehenden Hinweise werden Sie um sorgfältige Überprüfung gebeten, ob Sie Ihre Klage aufrechterhalten wollen.

   Sofern Sie die Klage aufrechterhalten, gehen Sie ein erhebliches Kostenrisiko ein. Durch die dann notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen fallen voraussichtlich beträchtliche Gerichtskosten an, die kraft Gesetzes der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind.

   Darüber hinaus werden auf der Gegenseite (Land Rheinland-Pfalz) sowie bei den im Laufe des Verfahrens voraussichtlich beizuladenden Firmen, die das Kernkraftwerk errichten bzw. betreiben, erhebliche außergerichtlichen Kosten entstehen, da das beklagte Land und die Beigeladenen sich in den Verfahren der vorliegenden Art erfahrungsgemäß durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Diese außergerichtliche Kosten sind ebenfalls der Seite aufzuerlegen, die im Verfahren letztlich unterliegt.

   Damit Sie in der Lage sind, Ihr Kostenrisiko abzuschätzen, weist das Gericht Sie darauf hin, daß der Streitwert für das vorliegende Verfahren aller Voraussicht nach nicht unter 60.000,-- DM für jede klagende Person liegen wird.

- 4 -

Dieser Streitwert setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Klage gegen zwei atomrechtliche Teilgenehmigungen mit einem Teilstreitwert von je 10.000,-- DM	20.000,-- DM
Klage gegen neun Freigabebescheide mit einem angenommenen Teilstreitwert von je 4.000,-- DM	36.000,-- DM
Klage gegen baurechtliche Genehmigung mit einem Teilstreitwert von	4.000,-- DM
ergibt zusammen	60.000,-- DM.

Bei einem solchen Streitwert entstehen in 1. Instanz bei Entscheidung durch das Gericht, Urteil oder Gerichtsbescheid, Gerichtskosten in Höhe von etwa 1.600,-- DM; hinzukommen die oben bereits erwähnten Anwaltskosten der Gegenseite.

4. Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlasung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) besteht die Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kammer erwägt aufgrund einer Vorberatung, im vorliegenden Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

   Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 25. Februar 1981 hierzu Stellung zu nehmen.

Zugleich wird angefragt, ob Sie die Klage, die vorliegend für Sie erhoben worden ist, aufrechterhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme der Klage - abgesehen von Porto-und Schreibauslagen - im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gerichtskosten anfallen. Dieser Hinweis gilt nicht für etwa bereits entstandene außergerichtliche Kosten der Gegenseite. Auch insoweit wird Ihrer Antwort bis spätestens 25. Februar 1981 entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K 333/80

Koblenz, den 8. Januar 1981
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

- Gegen Postzustellungsurkunde -

Herrn
Dietrich Neumann

2814 Bruchhöfen 24

Klage wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

Sehr geehrter Herr Neumann!

Mit Schriftsatz vom 19. November 1980, bei Gericht eingegangen am 20. November 1980, hat Herr Walther Soyka als "1. Vorsitzender des Forum Humanum ... Klägerverbandes" unter Vorlage eines von Ihnen unterzeichneten, als Vollmacht bezeichneten Vordruckes u.a. in Ihrem Namen Klage erhoben.

Zu dieser Klage, die unter dem oben angegebenen Aktenzeichen eingetragen ist, werden Sie nach einer Beratung der mit dem Verfahren befaßten Kammer auf folgendes hingewiesen:

1. Sie müssen damit rechnen, daß Herr Walther Soyka sowie der ebenfalls in der "Vollmacht" benannte Herr Roland Bohlinger in dem anhängigen Verfahren durch Gerichtsbeschluß als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden, weil ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl. III 303-12) verstößt. Die genannten Personen betreiben nämlich insoweit geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, ohne im Besitz einer hierzu erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde zu sein. Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ist, ohne daß es insoweit auf Haupt- oder Nebenberuflichkeit, Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ankommt, hier schon ohne weiteres erfüllt wegen der großen Anzahl von Verfahren, die sie als Bevollmächtigte Dritter bei einer Reihe von Verwaltungsgerichten anhängig

gemacht haben, sowie weiter wegen des erklärtermaßen verfolgten Zieles, der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken entgegenzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die genannten Personen aus den vorstehend zusammengefaßt wiedergegebenen Gründen in einer Reihe von Verfahren als Bevollmächtigte von Klägern zurückgewiesen hat (vgl. Beschlüsse vom 23. September 1980 - 7 A II 1/80 u.a. -).

2. Gegen die Zulässigkeit Ihrer Klage bestehen erhebliche Bedenken. Falls Sie die Klage aufrechterhalten, müssen Sie damit rechnen, daß sie bereits wegen fehlender Zulässigkeit durch gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Gerichtsbescheid) kostenpflichtig abgewiesen wird, wie dies bereits bei zahlreichen ähnlich gelagerten Klagen weiterer Kläger geschehen ist (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 21. Mai 1980 - 7 K 410/79 -, Gerichtsbescheide vom 20. Mai 1980 - 7 K 421/79 u.a. -, im Berufungsverfahren Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 - 7 A II 17/80 u.a. -).

Die mit der Klage bekämpften Genehmigungs- und Freigabebescheide sind in der Zeit zwischen dem 26. September 1974 (Teilbaugenehmigung) und dem 6. Juli 1977 (Zweite atomrechtliche Teilgenehmigung) ergangen. Ihre Klage ist aber erst am 20. November 1980 erhoben worden. Eine zeitliche Begrenzung für das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten setzt indes der Gesichtspunkt der Verwirkung, der im vorliegenden Fall wegen des Zeitablaufs eingreifen dürfte. Darüber hinaus dürfte Ihrer Klage das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche berechtigte Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit fehlen, an das im Ergebnis die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die für die Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis, die das Geltendmachen einer Verletzung eigener Rechte voraussetzt. Eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen und

Freigabebescheide für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich machen die Kläger der vorliegenden Klagen-Serie indes nicht geltend. Ihre Einwendungen richten sich ersichtlich in erster Linie gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken überhaupt, unabhängig von ihrem Standort und ihrer Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie schlechthin sind aber nicht geeignet, eine Verletzung eigener Rechte durch atomrechtliche Genehmigungen zu begründen. Was das hier in Rede stehende Kernkraftwerk anbetrifft, so dürfte bei den meisten Klägern bereits auch wegen der weiten räumlichen Entfernung zwischen dem Standort der Anlage und ihrem Wohnsitz das Feststellungsinteresse fehlen.

3. Im Hinblick auf die vorstehenden Hinweise werden Sie um sorgfältige Überprüfung gebeten, ob Sie Ihre Klage aufrechterhalten wollen.

Sofern Sie die Klage aufrechterhalten, gehen Sie ein erhebliches Kostenrisiko ein. Durch die dann notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen fallen voraussichtlich beträchtliche Gerichtskosten an, die kraft Gesetzes der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind.

Darüber hinaus werden auf der Gegenseite (Land Rheinland-Pfalz, sowie bei den im Laufe des Verfahrens voraussichtlich beizuladenden Firmen, die das Kernkraftwerk errichten bzw. betreiben, erhebliche außergerichtlichen Kosten entstehen, da das beklagte Land und die Beigeladenen sich in den Verfahren der vorliegenden Art erfahrungsgemäß durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Diese außergerichtliche Kosten sind ebenfalls der Seite aufzuerlegen, die im Verfahren letztlich unterliegt.

Damit Sie in der Lage sind, Ihr Kostenrisiko abzuschätzen, weist das Gericht Sie darauf hin, daß der Streitwert für das vorliegende Verfahren aller Voraussicht nach nicht unter 60.000,-- DM für jede klagende Person liegen wird.

Dieser Streitwert setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Klage gegen zwei atomrechtliche Teilgenehmigungen mit einem Teilstreitwert von je 10.000,-- DM	20.000,-- DM
Klage gegen neun Freigabebescheide mit einem angenommenen Teilstreitwert von je 4.000,-- DM	36.000,-- DM
Klage gegen baurechtliche Genehmigung mit einem Teilstreitwert von	4.000,-- DM
ergibt zusammen	60.000,-- DM.

Bei einem solchen Streitwert entstehen in 1. Instanz bei Entscheidung durch das Gericht, Urteil oder Gerichtsbescheid, Gerichtskosten in Höhe von etwa 1.600,-- DM; hinzukommen die oben bereits erwähnten Anwaltskosten der Gegenseite.

4. Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlasung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) besteht die Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kammer erwägt aufgrund einer Vorberatung, im vorliegenden Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

   Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 25. Februar 1981 hierzu Stellung zu nehmen.

Zugleich wird angefragt, ob Sie die Klage, die vorliegend für Sie erhoben worden ist, aufrechterhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme der Klage - abgesehen von Porto- und Schreibauslagen - im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gerichtskosten anfallen. Dieser Hinweis gilt nicht für etwa bereits entstandene außergerichtliche Kosten der Gegenseite. Auch insoweit wird Ihrer Antwort bis spätestens 25. Februar 1981 entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

Beglaubigt:
Justizangestellte

140

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
7 K 333 /80

Koblenz, den 28. Januar 1981
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

In Ihrem Verwaltungsrechtsstreit

./. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz,

erhalten Sie anliegend Abdruck eines Schriftsatzes der Rechtsanwälte Dr. Simon und Partner namens der an der Errichtung des Kernkraftwerkes beteiligten Firmen mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme bis zum 25. Februar 1981.

Der Vorsitzende
gez. Bornhofen

Beglaubigt:
K. [Unterschrift]
Justizangestellte

DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
RECHTSANWÄLTE

Beglaubigte Abschrift

Dr. Kümmerlein, Dr. Simon und Partner · Postfach 102153 · 4300 Essen 1

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

4300 Essen 1, den 22. Jan. 1981
Sch./Ro.

Huyssenallee 58-64
Postfach 102153
Fernruf (0201) 233357 · Fernschreiber 857699

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Nasciturus de Bruin-Soyka , Bahn u.a.
./.
Land Rheinland-Pfalz
- 7 K 284 - 361/80 -
7 K 333/80

beantragen wir namens und kraft dem Gericht vorliegender Generalvollmacht,

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,

2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Burhold und Firma Brown Boveri Reaktor GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

- 2 -

142

3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Enno Vocke und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53 - 57, 4300 Essen

gemäß § 65 Abs. 2 VwGO

b e i z u l a d e n.

Die Firmen RWE, BBC/BBR und Hochtief AG sind zu dem oben bezeichneten Rechtsstreit notwendig beizuladen. Die Entscheidung in diesem Rechtsstreit kann nur einheitlich im Verhältnis zwischen der klagenden Partei, dem beklagten Land und den betroffenen Firmen, die Inhaber der angegriffenen Genehmigungen sind, ergehen. Handelt es sich, wie hier, um sogenannte Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, so ist der Dritte, also der durch den Verwaltungsakt Begünstigte notwendig beizuladen (BVerwGE 124, 126; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar 8. Auflage 1980, § 65 Rdnr. 27).

Der Rechtsanspruch auf Beiladung besteht während der Dauer der Anhängigkeit des Rechtsstreites, somit also in diesem Fall auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Wir können keine Gesichtspunkte erkennen, die es rechtfertigen, die Entscheidung über die Beiladung der betroffenen Firmen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen. Wir bitten daher, über unseren Antrag zu entscheiden und die betroffenen Firmen zu diesem Rechtsstreit beizuladen.

gez. Dr. Ising

Beglaubigt

(Dr. Ising)
Rechtsanwalt

Dietrich Neumann

2814 Bruchhöfen 24

am 13.2.1981

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
z.Hd. Vorsitzender Herr Bornhofen
Deinhardplatz 4
54 Koblenz 2

Betr.: Stellungnahme zum nachfolgend Genanntem
Bezug: Klage gegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich
Ihr Zeichen: 7 K 333/80, vom 8.1.81

Sehr geehrter Herr Bornhofen

Wie Ihnen mitgeteilt wurde, habe ich für Herrn Walther Soyka, 1. Vorsitzender des Forum Humanum - Hartmut Gründler Klägerverband, eine Vollmacht zur Klage gegen das KKW Mülheim-Kärlich unterzeichnet, im Sinne eines Sammeleinspruchs! Da mir bekannt ist, daß nach heutigem Recht für mich eine individuelle Einwendung nicht möglich ist, habe ich mich zu diesem Schritt entschlossen.

Ich stimme mit Ihnen überein, daß meine Einwendungen grundsätzlich gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken gerichtet sind, unabhängig vom Standort und ihrer technischen Konzeption, da von diesen Einrichtungen das höchstzudenkende Gefahrenpotential für mich, meine Angehörigen und Nachkommen, sowie der Umwelt im weiten Umkreis, ausgeht.

Es ist unbestritten bekannt, daß in Kernreaktoren bionegativ wirkende Stoffe in großen Mengen erzeugt werden, die schon im ungestörten Normalbetrieb, bei einem bestimmten, vorkalkulierten Prozentsatz der Bevölkerung irreversible Schäden an den Betroffenen und deren Erbkette verursachen. Die Betroffenen sind nicht einmal zwingend die unmittelbaren Anlieger, sondern können weit entfernt Wohnende sein. Wind und Wetter sorgen schon für den nicht direkt augenfällig nachzuweisenden Zusammenhang. Im Falle einer kompletten Freisetzung des radioaktiven Inhalts eines Reaktors auf deutschem Boden, wie es jederzeit durch geschickt plazierte einfache konventionelle Waffen in einer (nicht nur) kriegerischen Auseinandersetzung möglich ist, hat unabsehbare und unvorstellbare Folgen für mich und alle Bewohner unseres Landes, für menschlich unermeßliche Zeiträume. Unter diesem

Aspekt, ist die Bundesrepublik nicht mehr zu verteidigen und wir sind jeder Willkür, durch reine Drohung von feindlichen Mächten, ausgeliefert. Diese Einsichten müßten auch bei dem Gericht vorliegen. Darauf begründet, habe ich berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen, sowie der Einstellung sämtlicher Kernspaltprozesse.

Ihrem Schreiben nach beabsichtigen Sie die Herren Soyka/Bohlinger als Bevollmächtigte des Klägerverbandes zurück zu weisen. Ich verstehe die Probleme der Richter, die nicht nach der Güte der Rechtfindung, sondern nach der Anzahl der Revisionsverfahren bzw. Berufungen die ihrer Urteilsfindungen folgen, beurteilt werden; und weiß auch daß den Richtern nicht zusteht, das Recht, nach dem sie richten, inhaltlich zu prüfen, ob sich nicht Vorrechte dahinter verbergen. Auch bin ich mir voll bewußt, daß es bei atomrechtlichen Rechtsstreit letztlich nicht um den Schutz der Bürger und die Wahrung seiner Grundrechte geht, sondern um die Durchsetzung des auf Kernkraft basierenden Energiekonzepts, und daß dabei die Gerichte, durch geeignete Auswahl von Gesetzen, zu demokratisch kaschierten Handlangern der kapitalkräftigsten Machtgruppe lanciert werden. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Anwendung von Gesetzen, die erlauben, oben benannte Herren als meine Bevollmächtigten zurückzuweisen. Sie sind für mich die einzigen, nicht geschäftsmäßige und materiell uneigennützige , dafür aber mit ausgezeichnetem Sachverstand gekennzeichnete . Vertreter zur Wahrung meiner Grundrechte in atomrechtlichen Fragen.

Ich habe die Hoffnung, daß durch den selbstlosen und massiven Einsatz dieser Herren,es noch rechtzeitig gelingen wird, auf friedlicher Wege ein gerichtliches Verbot der Kernspaltung zu erwirken, um damit sicherzustellen, daß von unserem Land keine Gefahr für den Fortbestand gesunden Lebens ausgeht. Der dafür notwendig ethisch hochstehende und mit Zivilcourage ausgestattete Richter muß gefunden werden! Die Gesetze dafür sind vorhanden (noch).

" Nur Leute, die nie dabei waren, wenn eine Mißgeburt ins Dasein trat, nie ihr Wimmern hörten, nie Zeugen des Entsetzens der armen Mutter waren, Leute, die kein Herz haben, vermögen den Wahnsinn der Atomspaltung zu befürworten. "(Albert Schweitzer)

Bitte richten Sie in Zukunft, zur Entlastung des Gerichts, alle Schreiben zur Sache nicht auch noch an mich, sondern nur an meinen obenbenannten bevollmächtigten Vertreter.

Zum Schreiben vom 28.1.81 aus ihrem Hause.

Eine Beiladung genannter Firmenvertreter erachte ich nicht als sinnvoll - wenn auch gesetzlich möglich -, da sie als befangen zu bewerten sind, die nur mit geschäftlich förderlichen Argumenten auftreten werden. Dergleichen gilt auch für Gutachter aus dem Bereich der Kernforschung; es ist nicht anzunehmen, daß sie den Ast absägen werden auf dem sie gut sitzen. Wenn das Gericht zur Urteilsfindung Gutachter benötigt, so gilt es als angezeigt, diese unabhängigen unbestechlichen, fachlich kompetenten Vertretern aus der Nuklear-Medizin, -Biologie und -Ökologie einzuholen, um an wahrheitsgemäße Informationen zu gelangen.

Ich hoffe, daß der Richter dieses Rechtsstreits seine große Verantwortung erkennt und seinen Rechtsspruch im Sinne des Schutzes unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung fällt und nicht der Einrichtung eines Atomstaates, mit all seinen diktatorisch notwendigen Zwangsmaßnahmen, Vorschub leistet.

In diesem Sinne, mit freundlichen Grüßen

Neumann
(Neumann)

146

Nicoll de Bruin
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1
Ruf: 0421/76976

Walther Soyka
Wendtstraße 22
D 2800 Bremen 1

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Bremen, 24.Feb. 1981

Im Verwaltungsrechtsstreit wegen Feststellung der rechtlichen Unmöglichkeit von Scheingenehmigungen, die für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk in Mülheim-Kärlich erteilt wurden durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 4 in 6500 Mainz und
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz

danken wir Ihnen für das Schreiben 7 K 284/80 vom 8.Januar 1981.

Zu Punkt 1: Anläßlich des atomrechtlichen Erörterungstermins in Mülheim-Kärlich äußerte - ausweislich der Tonbandaufzeichnung vom 17.Feb.1981, nachmittags - Dr. Eitz (RWE), daß unser Kind Edgar de Bruin (geb.am 31.1.1981) d e s h a l b hinsichtlich aller im Jahre 1973 bereits erörterten Einwendungen einem "Einwendungsausschluß" unterliege (d.h. "präkludiert" sei), da sein Vater Walther Soyka bereits 1973 für ihn als U n g e z e u g t e n hätte Einwendungen erheben dürfen und müssen!

> Beweis: Vom Beklagten zu 1) vorzulegendes Stenogramm und die Tonaufzeichnungen vom Erörterungstermin am 16. und 17.Feb.1981 in der Rheinlandhalle zu Mülheim-Kärlich in u n g e k ü r z t e r Form, d.h. v o l l s t ä n d i g .

Dieser beachtliche Hinweis könnte in a n d e r e n Fällen noch weiterer Überlegungen bedürftig sein. In u n s e r e m Falle übersieht er, daß 1973 Walther Soyka seit 20 Jahren in Ehe mit seiner ersten Frau Wilma Soyka lebte. Würde er mit i h r noch ein Kind gezeugt haben, so wäre dies n i c h t identisch mit Edgar de Bruin, dessen Mutter er 1973 noch gar nicht kannte. Insofern ist ein noch "Ungezeugter" w e n i g e r konkret als ein zwar noch "Ungeborener", aber bereits gezeugter Nasciturus. Da einem Ungeborenen bereits im Mutterleib durch Fremdverschulden teratogene Schäden zugefügt werden können (vorgeburtlich verursachte Schädigungen), unterliegt er gem. Art. 6 (1) GG "dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung", wie sich dies auch aus Art. 6, Abs.(4) GG ergibt: beide Bestimmungen "binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht" (Art. 1, Abs.(3) GG). Wenn dies in den ä l t e r e n Regelungen des § 61 VwGO (196o) und des § 1 BGB noch unberücksichtigt blieb, so hat - der inzwischen entfesselten Gewalt des Atoms Rechnung tragend - § 28 des Atomgesetzes bezüglich des "Umfanges des Schadenersatzes bei Tötung" u.a. klargestellt:

> "Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war."

Es wäre demnach nicht nur grundgesetzwidrig, sondern a u c h atomgesetzwidrig, wenn Sie die "erforderliche Beteiligtenfähigkeit" von bereits gezeugten Ungeborenen weiterhin in Abrede stellen wollten. Durch uns als gesetzliche Vertreter wurde daher am 19. Nov.1980 rechtswirksam für Edgar de Bruin, unser am 31.1.1981 ge-

borenes gemeinsames Kind, Klage erhoben. Diese Klage ist künftig nicht mehr unter "Nasciturus de Bruin-Sypka" zu führen, sondern richtig unter Edgar de Bruin. Wir beantragen entsprechende Rubrumberichtigung bei Ihnen.

Zu Punkt 2: Ihrem Schreiben vom 8. Januar 1981 war das erwähnte "Schreiben in Abschrift" n i c h t beigefügt, so daß es uns leider nicht möglich ist, den Inhalt der von Ihnen erwähnten Nr. 2 und 3 festzustellen und zu beantworten.

Zu Punkt 3: Daß die Einleitung zum Sicherheitsbericht 1973 wahrheitswidrig davon ausgeht, daß a l l e s zur Sicherheitsbeurteilung W e s e n t l i c h e bezüglich des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes in Mülheim-Kärlich darin enthalten ist, ergibt sich schlüssig aus den rd. 1200 Seiten des seit 10.Nov.1980 öffentlich zugänglich gemachten Sicherheitsberichtsnachtrages 1980. Daß auch diese nachgeschobenen 1200 Seiten k e i n e vollständige Nuklid- und Quellcharakteristik enthalten, ergibt sich aus dem vom Beklagten vorzulegenden Wortprotokoll, bzw. Stenogramm und Tonbandaufzeichnungen des am 16. und 17.Feb.1981 in Mülheim-Kärlich durchgeführten Fortsetzungserörterungstermins.

Gem. § 99 (1) VwGO beantragen wir, daß vom VG Koblenz den Beklagten aufgetragen wird,

a) den Nachtragssicherheitsbericht 1980 (Text- und Zeichnungsband) samt allen darin aufgelisteten ergänzenden Unterlagen dem Gericht umgehend und vollständig vorzulegen;

b) das Stenogramm und die Tonaufzeichnung vom Erörterungstermin am 16. und 17.Feb.1981 vollständig und ungekürzt dem Gericht vorzulegen, bzw. die angekündigte Niederschrift zum Vergleich nachzureichen, um darin enthaltene Auslassungen und Lücken rechtlich zu würdigen, bzw. durch Vergleichung festzustellen.

Da dem Neugeborenen Edgar de Bruin k e i n e r l e i "Einwendungsausschluß" entgegengehalten werden kann, beantragen wir, zwecks Substantiierung unserer Klagebegründung, s ä m t l i c h e dem VG Koblenz z.Zt. vorliegenden rd. 100 Mülheim-Kärlich-Aktenordner an das VG Bremen zu unserer Einsichtnahme zu übersenden. Weiter beantragen wir, den Beklagten die Vorlage der bisher

c) noch n i c h t vorgelegten, mindestens 70 Aktenordner aufzutragen, deren Vorhandensein anläßlich der mündlichen Verhandlungen im November 1979 eingestanden wurde.

Auch diese Akten mögen nach ihrer Vorlage dem VG Bremen zur Einsichtnahme durch uns übersandt werden. Allein schon wegen der 1200 Seiten "Sicherheitsberichtnachtrag 1980" in Verbindung mit § 86, Abs(1) VwGO ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bloß durch Gerichtsbescheid rechtlich unmöglich: dies käme für uns dem Verlust einer vollen Tatsacheninstanz gleich, bzw. einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Ihnen ist gewiß die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes 1980 im Falle der Frau Roedel bekannt, wo klargestellt ist, daß bezüglich einer vom Kläger beantragten gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit von Scheingenehmigungen gem. § 43 VwGO k e i n e "Präklusionsgründe" durchgreifen: Nichtigkeit wirkt von Anbeginn an, zumindest in rechtsförmig ablaufenden Verfahren. Zum Nachweis

des berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung möge der Hinweis darauf zunächst genügen, daß o h n e Darlegung der Plutoniumgefahr in den Gefahrendarlegungen (§ 3, Abs.(1), Nr.1 und Nr. 6 AtVfVO vom 18. Feb. 1977) die Antragsunterlagen u n v o l l s t ä n d i g sind, so daß wegen § 4 (1) AtVfVO. k e i n e w i r k s a m e A u s l e g u n g erfolgt ist. Wenn trotzdem mit einem vollen Brennstoffzyklus binnen drei Jahren in einem Reaktor von der Größe des in Mülheim-Kärlich geplanten 1 Tonne Reaktorplutonium erzeugt wird, so ist dies für 500.000 Jahre eine bionegative Hypothek für alle nach uns kommenden, zur Zeit noch ungezeugten Ungeborenen. Nur noch j e t z t , in der z.Zt. lebenden Generation, können die dem Sittengesetz (Art. 2(1) GG) entsprechenden rechtlichen Weichen gestellt werden, die diese Hypothek so weit möglich noch hintanzuhalten vermögen. Eine "baldige" Entscheidung ist, gemessen an den 500.000 Jahren, die erforderlich sind, damit eine Tonne heute erzeugtes Plutonium sich durch selbsttätiges Zerstrahlen auf ein Gramm vermindert, demnach eine Entscheidung, die unser Sohn Edgar noch erlebt. Sie setzt voraus, daß der Vorrang des macchiavellistischen Machtdenkens e r s e t z t wird durch den Rechtsschutzgedanken gemäß Art. 19, Abs.(2) des Grundgesetzes.

Sollte dies bei der erwähnten Vorberatung der Kammer auch Ihre Erkenntnis geworden sein, so sehen wir keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, die der Verbindung aller am 19.12.1980 übermittelten Klagen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung noch im Wege stehen könnten. Wir beantragen für diesen Fall Anberaumung einer

mündlichen Verhandlung.

Aus der tatsächlichen Unmöglichkeit z.B. einer 14 Meter breiten "Dehnungsfuge" ergibt sich die offenkundige r e c h t l i c h e U n m ö g l i c h k e i t der mit Schreiben vom 22.Jan.1981 durch RA Dr. Ising beantragten "Beiladung" der Firmen

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
2. Brown, Boveri & Cie AG und Brown Boveri Reaktor GmbH, Mannheim
3. Hochtief AG, Essen.

Durch Scheingenehmigungen konnten diese Firmen keinerlei Rechtsstellung erlangen, die ihre Beiladung möglich macht oder erfordert. Im Gegenteil: mit deren Beiladung würde das Verwaltungsgericht Koblenz eine Entscheidung v o r w e g n e h m e n , für die n i c h t s a u ß e r M a c h t g r ü n d e n spricht. Gemäß Art. 1, Abs.(1), (2) und (3) GG in Verbindung mit Art. 2, Abs.(1) und (2), Art. 4 (1), Art. 6 (1) und (4) und Artikel 19, Abs.(2) des Grundgesetzes (evt. auch Art. 14 (2)GG) - leider erkannte RA Dr. Ising vor Stellung seiner Beiladungsanträge vom 22.1.1981 die leitenden Gesichtspunkte nicht, die der Wertordnung des Grundgesetzes entsprechend in diesen Artikeln als Selbstbindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an den Schutzauftrag zu Gunsten der unantastbaren Würde des Menschen, unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte als Grundlage der Gerechtigkeit und des Sittengesetzes sowie des b e s o n d e r e n Schutzes der staatlichen Ordnung für die genetische Unversehrtheit der Ungeborenen und die Selbstbindung an die Rechtsschutzgarantie hinsichtlich des unantastbaren Wesensgehaltes jedes einzelnen Grundrechtes p o s i t i v - r e c h t l i c h vorliegen - die Zurückweisung dieser Beiladungsanträge in der mündlichen Verhandlung als u n z u l ä s s i g . Weiteres Vorbringen behalten wir uns vor.

7 B II 4/81
7 K 340/80 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Friedrich P o s c h , Moos 14,
8011 Kirchseeon,

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte: Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22,
2800 Bremen,
Herr Roland Bohlinger, Alte Schule,
2251 Wobbenbüll,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4,
   6500 Mainz,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329,
   5400 Koblenz,

- Beklagter und Beschwerdegegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

w e g e n Feststellung der Nichtigkeit von Genehmigungen
betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 14. April 1981, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Zwanziger
Richter am Verwaltungsgericht Pinkemeyer,

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. März 1981
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
1.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen, da sie eine fremde Rechtsangelegenheit geschäftsmäßig besorgen und mithin gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - (BGBl III, 303-12) verstoßen.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 25. Februar 1976 (NJW 1976, 1349) entschieden, daß gegen die Fortgeltung dieses Gesetzes keine Bedenken bestehen und es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang steht. Wie notwendig und erforderlich gerade dieses Gesetz zum Schutze rechtssuchender Bürger ist, belegt das Verhalten der hier ausgeschlossenen Prozeßbevollmächtigten. Weil sie in verfahrensrechtlichen Fragen ohne hinreichende Kenntnis sind, und es ihnen bei der Führung der atomrechtlichen Prozesse in erster Linie auf Demonstrieren und nicht auf ein sachgerechtes Prozessieren ankommt, haben sie schon eine Reihe unerfahrener Bürger in unverantwortlicher Weise mit einem Kostenrisiko belastet. Auch liegen die Voraussetzungen des gesetzlichen Ausschlußtatbestandes vor, denn das Merkmal der geschäfts-

mäßigen Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit ist hier erfüllt. Dazu hat der Senat in seinen Beschlüssen vom 23. September 1980 ausgeführt:

> Wie Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG ausdrücklich hervorhebt, kommt es insoweit weder auf Haupt- oder Nebenberuflichkeit noch auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Tätigwerdens an. Geschäftsmäßigkeit ist vielmehr bei jeder Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gegeben, die vom Umfang her über die Vertretung in einem besonderen Fall hinausgeht oder mit dem erkennbaren Willen erfolgt, eine derartige Tätigkeit zu wiederholen (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, Anm. 4 zu § 67 sowie Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 15 mit Rechtsprechungsnachweisen). Das Auftreten der Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger erfüllt ohne weiteres dieses Merkmal zum einen wegen der großen Anzahl von Verfahren, die sie als Bevollmächtigte Dritter bei einer Reihe von Gerichten anhängig gemacht haben, und zum anderen wegen des erklärtermaßen verfolgten Ziels, der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken entgegenzuwirken, das sie, wie ihr Bemühen um möglichst viele Vollmachten belegt, künftig bei weiteren sich bietenden Gelegenheiten ebenso wie bisher auch durch von ihnen vertretene Klagen Dritter zu fördern beabsichtigen; das wird nicht zuletzt durch ihre Stellungnahme unterstrichen, in der sie die Auffassung äußern, nur bei einer Vertretung ihrerseits sei eine rechts- und sachkundige Wahrnehmung der Rechtsschutzinteressen der betreffenden Kläger gewährleistet.

Die Bevollmächtigten können sich schließlich nicht mit Erfolg auf eine Zulässigkeit ihrer Tätigkeit gemäß Art. 1 § 7 RBerG berufen, wonach es einer Erlaubnis nicht bedarf, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Dies scheitert zunächst schon daran, daß viele der Kläger nach ihren eigenen Erklärungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht Mitglieder des "Formum Humanum" sind, also in bezug auf sie ein Auftreten des sog. Verbandsvertreters von vornherein nicht in Betracht

kommt. Im übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Zusammenschluß; denn Vereinigungen, die der Verfolgung gesellschaftspolitischer Zwecke oder der Förderung von Interessen dienen, die nicht einem Berufsstand oder einer Interessengruppe eigentümlich sind, sondern die jedermann haben kann, wie es bei dem Eintreten des "Forum Humanum" für " Volksgesundheit und biologische Sicherheit" der Fall ist, haben keine derartige Grundlage und fallen daher nicht unter Art. 1 § 7 RBerG (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 127).

Die sonstigen Gründe, die die Bevollmächtigten vorbringen, sind schon vom Ansatz her ungeeignet, eine ausnahmsweise Zulässigkeit ihres Auftretens in den anhängigen Verfahren darzutun. Das gilt für die Behauptung, es handele sich dabei um die Ausübung eines Widerstandsrechts im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG, ebenso wie für den unzutreffenden Hinweis, das Rechtsberatungsgesetz gelte nicht im Lande Bremen.

Dem bleibt nichts hinzuzufügen. Deshalb mußten die Beschwerden kostenpflichtig zurückgewiesen werden (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 13 ff. GKG.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Zwanziger gez. Pinkemeyer



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

7 K 266/80

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Michael Bauser, Rattstraße 6, 7000 Stuttgart 70,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

wegen Feststellung der Nichtigkeit von Genehmigungen betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz

unter Mitwirkung des

Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bornhofen
Richters am Verwaltungsgericht Dr. Reusch
Richters am Verwaltungsgericht Hennig

am 10. März 1981

beschlossen:

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll

Die Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger werden als Bevollmächtigte des Klägers/der Klägerin zurückgewiesen.

154

G r ü n d e

Die Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger sind in diesem Klageverfahren zurückzuweisen, da ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte des Klägers/der Klägerin gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303-12) verstößt. Dieses Gesetz gilt als Bundesgesetz fort und enthält eine zulässige Beschränkung des Rechts, vor den Verwaltungsgerichten aufzutreten (BVerfG, Beschluß vom 25. Februar 1976, NJW 1976, S. 1349 m.w.N.).

Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit - nur betrieben werden, wenn hierfür von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Die Herren Soyka und Bohlinger sind nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis, benötigen sie jedoch, da ihre Tätigkeit in diesem Klageverfahren unter Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG fällt.

Ihre Tätigkeit für den Kläger/die Klägerin ist eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Eine solche liegt grundsätzlich bereits dann vor, wenn - wie hier - der Besorgende nach außen erkennbar als Bevollmächtigter oder Beistand für den anderen tätig wird (dazu: Altenhoff/Busch/Kampmann: Rechtsberatungsgesetz. Kommentar, 4. Aufl., Münster 1978, Art. 1 § 1 Rdnr. 10 m.w.N.).

Zwischen den Herren Soyka und Bohlinger einerseits und dem Kläger/der Klägerin andererseits bestehen ersichtlich auch keine engen persönlichen Beziehungen wie etwa familiäre Bindungen, die das Merkmal "fremd" bei der Besorgung der Rechtsangelegenheiten Dritter ausnahmsweise entfallen ließen. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger/die Klägerin - was dem Gericht im übrigen nicht bekannt ist - Mitglied des "Forum Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband(es) für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" sein sollte. Die möglicherweise vorhandenen politischen und weltanschaulichen Gemeinsamkeiten zwischen den Herren Soyka und Bohlinger einerseits und dem Kläger/der Klägerin andererseits begründen kein derart enges persönliches Vertrauensverhältnis, daß aus ihm ein eigenes Interesse der Bevollmächtigten an der Erledigung der Rechtsangelegenheiten der anderen Personen folgen würde. Im Gegenteil ist dem Gericht aus anderen Verfahren - vgl. 7 K 305/79 u.a. VG Koblenz - bekannt, daß sich andere Kläger in nach der Interessenlage und den Absichten vergleichbaren Rechtsstreitigkeiten zum Teil enttäuscht und - nach ihrer Darstellung - getäuscht von den Herren Soyka und Bohlinger abgewandt und ihnen die vorher erteilte Vollmacht entzogen haben.

Die Tätigkeit der Herren Soyka und Bohlinger im vorliegenden Rechtsstreit ist auch geschäftsmäßig im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG.

Für die Annahme der Geschäftsmäßigkeit genügt nämlich eine Tätigkeit, bei der der Handelnde beabsichtigt, sie - sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Weise zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden und wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. An einem solchen Willen der

Herren Soyka und Bohlinger besteht aufgrund der eigenen Erfahrung des Gerichts in den bisherigen die Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich betreffenden Verfahren und aufgrund der Vertretung von Klägern in Prozessen gegen andere Kernkraftwerke kein Zweifel.

Zugunsten der Herren Soyka und Bohlinger greift darüber hinaus auch nicht die Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 7 RBerG ein. Nach dieser Bestimmung bedarf es keiner Erlaubnis zur Rechtsbesorgung - so daß auch kein Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBerG vorliegt -, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihren Mitgliedern Hilfe in Rechtsangelegenheit gewähren. Das ist abgesehen davon, ob der Kläger/die Klägerin überhaupt Mitglied des "Forum Humanum" ist, jedenfalls deshalb nicht der Fall, weil es sich hierbei nicht um einen auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Zusammenschluß handelt (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 23. September 1980 - 7 A II 10/80 u.a. -). Scheidet die Annahme einer berufsständischen Vereinigung schon von vornherein aus, so liegt auch keine berufsstandsähnliche Vereinigung vor. Denn eine solche Vereinigung ist nur zu bejahen, wenn sie auf der Grundlage der gleichen oder ganz ähnlichen wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihrer Mitglieder zur Wahrung der für diese Stellung bezeichnenden wirtschaftlichen oder sozialen Interessen gebildet worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1973, DÖV 1974, S. 675 m.w.N.). So liegt es hier aber ersichtlich nicht.

Damit verstoßen die Herren Soyka und Bohlinger mit ihrer Prozeßvertretung für den Kläger/die Klägerin in diesem Klageverfahren gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG. Dieser Verstoß hat zur zwingenden Folge, daß sie von der weiteren Prozeßvertretung auszuschließen sind. Denn es kann nicht

hingenommen werden, daß sie mit ihrer Tätigkeit vor Gericht ordnungswidrig handeln (vgl. dazu: Redeker/von Oertzen, VwGO. Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart u.a. 1978, § 67 Rdnr. 20 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang weist die Kammer noch auf folgendes hin: Der aufgezeigte Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz läßt die prozessuale Wirksamkeit der vorgenommenen Verfahrenshandlungen (z.B. der Klageerhebung) unberührt (so auch: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 23. Dezember 1980, a.a.O. /m.w.N./), so daß die vorliegende Klage rechtswirksam im Namen des Klägers/der Klägerin erhoben und anhängig ist. Erst mit der Zurückweisung erlischt die Befugnis der Bevollmächtigten, wirksam für den Kläger/die Klägerin zu handeln.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

gez. Bornhofen gez. Dr. Reusch gez. Hennig

Ausgefertigt:

[signature]

[illegible]angestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

158

Walther Soyka
Wendtstraße 22
D 2800 Bremen 1

Herrn Bornhofen persönlich
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Bremen, 30.5.1981

Unter dem Absender "Verwaltungsgericht 5400 Koblenz" erhielt ich am 5. Mai 1981 Ihr Schreiben 7 K 453/79, 7 K 102/80 vom 29.4.81.

Da mich einigemale nahezu unüberwindlicher Brechreiz überkam, wenn ich mich an die Beantwortung dieses Schreibens machen wollte, unterblieb diese bisher.

Vor etwa 20 Jahren bekam ich bei einem Bekannten das Handbuch der Freimaurerei von Posner-Lennhof zu sehen. Ich geriet dabei auch an das Stichwort "Fiktionalismus", von dem ich aus meiner Studienzeit wußte, daß Hans Vaihinger 1911 in seiner "Philosophie des Als Ob" darüber geschrieben hatte. Erst aus dem Handbuch erfuhr ich, daß die Freimaurerei große Stücke vom Fiktionalismus hält.

Im SPIEGEL Nr. 22 vom 25. Mai 1981 fand ich auf Seite 88 ein SPIEGEL-Gespräch

"Juristen sind zu allem fähig",

in dem der scheidende Verfassungsrichter Martin Hirsch sich "über Richter im Dritten Reich und in der Bundesrepublik" äußert. Zitat:

Hirsch: ...Wenn man Richter bestraft, weil sie ein bestimmtes Urteil gefällt haben, dann gibt es keine richterliche Unabhängigkeit mehr. Dann müßte sich der Richter immerfort fragen: Kann ich eventuell wegen dieses Urteils in einem späteren Regime verurteilt werden?

Spiegel: Warum nicht, wenn ihn diese Selbstprüfung davor bewahrt, den "Dolch des Mörders", wie es im Nürnberger Militärgerichtsprozeß gegen Nazi-Richter hieß, "unter der Robe des Juristen" zu verbergen?

Hirsch: Ich will ja nur erklären, wie der Durchschnittsrichter denkt. Er meint, daß die rechtsprechende Gewalt diesen Schutz braucht. Das heißt: Jeder andere haftet für berufliches Versagen, der Richter nicht.

Spiegel: Ein Richter kann nicht grob fahrlässig handeln?

Hirsch: Ein Richter kann nicht grob fahrlässig handeln, bei ihm muß Absicht vorliegen. Das ist natürlich nie zu beweisen. Darum gibt es, wenn ich mich nicht sehr irre, nicht eine einzige Verurteilung eines Richters wegen Rechtsbeugung. ... (S.90)

S i e wissen, daß Sie und Herr Pinkemeyer mir am 30.Nov.1979 a b s i c h t l i c h das Wort entzogen haben, als ich in sachlich gerechtfertigter und unanfechtbarer Weise vom " F i k t i o n a l i s m u s " zu sprechen begann. Da dankenswerterweise dieser Vorfall von Ihnen auf Tonträger aufgezeichnet wurde, habe ich im Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland noch am 30.Nov.1979 der Staatsanwaltschaft Koblenz von meiner Überzeugung Mitteilung gemacht, daß Herr Pinkemeyer und Sie mir gegenüber das Verbrechen der R e c h t s b e u g u n g zu verantworten haben. Bis heute wurde diese Überzeugung durch nichts erschüttert. Die folgenden Sätze aus dem Buch "Triumph des Unsterblichkeitwillens" (S. 234/235) beziehe ich dabei sowohl auf mich, wie auf Sie und meinen Sohn Holger, dessen Schreiben vom 23.4.81 Sie mir als Anlage mitschickten:

"Moral des Kampfes ums Dasein Das ungeheure Hemmnis aller menschlichen Entwicklung ganzer Völker und der einzelnen Menschen ist die Relativität und daher völlige Unzuverlässigkeit des Gewissens. ... Das Mißtrauen zum eigenen Gewissen, das nur die Vernunftdeutungen des

göttlichen Wunsches zum Guten enthält und daher auch lauter Fehldeutungen bergen kann, ist also der erste Schritt seelischer Entfaltung! ...

Nein, nicht die Vernunft kann hier zum Retter werden, sondern nur die Genialität selbst! Sie wird die Menschen von dem Wahne befreien, als ob das Gewissen die Stimme Gottes, der "Heilige Geist" sei, auf dessen absolut sichere Kritik wir uns verlassen könnten, ja, der auch jedes Unrecht "gerecht" mit Gewissensqualen bestraft."

"<u>Unsterblichkeitwille und Genialität</u> ... Lange hat man geglaubt, <u>daß der Begriff des Guten zwar nicht</u> vollkommen zu bestimmen ("definieren") sei, daß aber jeder Mensch einen unbestechlich sicheren Maßstab des Guten in sich trage: das schon erwähnte Gewissen, das sich als Unruhe, als "schlechtes Gewissen" nach einer bösen Handlung regt und als "gutes Gewissen" eine Tat als gut bezeichnet. Aber die Vorstellung, dieses Gewissen sei eine zuverlässige Wertung, eine "Stimme Gottes" in uns, ist einer der unheilvollsten Irrtümer und hält die Menschen in unbeschreiblichem Grade von der Vervollkommung fern. <u>Es gibt nichts in der ganzen Welt der Erscheinungen, das so wenig zuverlässig wäre wie die "Stimme des Gewissens"</u>. Sie ist bei einem moralisch hochentwickelten Menschen ein hochempfindlicher Seismograph, der auf die geringsten Abweichungen mit einem großen Ausschlage antwortet, und sie ist bei anderen ein plumper schwerfälliger Apparat, der bei den stärksten Erschütterungen nur einen ganz schwachen Ausschlag zeigt. ... Ja, <u>die Verschiedenheit der Gewissen ist so groß, daß sie sichbinheitlich bei einzelnen Menschen vollkommen widersprechen können,</u> so daß ein Mensch bei den gleichen Handlungen ein gutes Gewissen hat, die der andere verwirft, und umgekehrt. Wie unzuverlässig das Gewissen der Menschen ist, ersehen wir ja allein schon aus den widersprechenden Morallehren verschiedener Zeiten und Völker und den grauenvollen Massenmorden, Folterungen und Verbrennungen bei lebendigem Leibe, die im "Namen Gottes" veranlaßt wurden. ..." (S.170/171)

Sie wissen, daß wegen meiner gegen Sie erstatteten Strafanzeige gegen mich gerichtliche Ermittlungen laufen: dennoch wagen Sie es, mir von Ihnen unterzeichnete Briefe zuschicken zu lassen! Ein Beweis für die Verschiedenartigkeit unserer Gewissenswertungen: säße ich an Ihrer Stelle, so hätte ich es seit dem 30.Nov. 1979 peinlichst vermieden, "amtlich" mit "mir" befaßt zu werden, d.h. ich selbst hätte mich wegen Besorgnis der Befangenheit aus der weiteren Behandlung der Soyka-Verfahren zurückgezogen. Da Sie dies nicht getan haben, scheint es mir unmöglich, daß Sie Richter sind. Der Hauptmann von Köpenick wurde nicht schon <u>dadurch</u> ein "echter" Hauptmann, daß er die <u>Bekleidung</u> eines Hauptmannes anzog! Ich setze hier das oben unterbrochene Zitat fort:

"<u>Juristen sind zu allem fähig</u>"

Hirsch: ...Auch für NS-Mordprozesse hat der Bundesgerichthof entschieden, daß ein Richter wegen Mordes nur verurteilt werden kann, wenn ihm Rechtsbeugung nachgewiesen wird...

Spiegel: ... wenn ihm also nachgewiesen wird, daß er absichtlich falsches Recht gesprochen hat.

Hirsch: Wenn er sich verteidigt und sagt, damals habe ich das für richtig gehalten, ich war vollkommen davon überzeugt, dann kann er nicht zur Rechenschaft gezogen werden...

Spiegel: ... Musterbeispiel war der Freispruch für den ehemaligen Volksgerichtshof-Beisitzer Hans-Joachim Rehse ...

Hirsch: ... Nur wenn er dumm ist und sagt, ich habe das alles für falsch gehalten, aber mir blieb nichts anderes übrig, dann wird's kritisch für ihn.

Spiegel: Der Berliner Justizsenator Gerhard Meyer hat in einer Untersuchung ("Im Namen des deutschen Volkes - Todesurteile des Volksgerichtshofes". Sammlung Luchterhand, Neuwied; 160 Seiten; 12.80 Mark.) das Problem auf den Punkt gebracht: NS-Richter, die im Glauben an die Verbindlichkeit von Hitler-Befehlen Juden getötet haben, wurden wegen Mordes bestraft. Richter, die wegen eines politischen Witzes die Todesstrafe verhängten, blieben straffrei. Schützt da nicht Juristen-Dogma, schützt da nicht das sogenannte Richter-Privileg die Mörder in der Richterrobe?

Hirsch: Es ist die Frage, ob der Volksgerichtshof und die Sondergerichte nach 1939 überhaupt Gerichte waren. Ich würde sagen: Sie waren keine Gerichte, sondern Mordmaschinen. Angehörige des Volksgerichtshofs - und auch der Sondergerichte - haben keinen zusätzlichen Schutz verdient. Niemand mußte Sonderrichter und niemand mußte Volksrichter werden. Das einzige, was die riskiert hätten, wäre gewesen, an die Front zu kommen. Da ärgert sich ein alter Frontsoldat, der seinen Kopf hinhalten mußte für 'ne Sache, die er verachtet hat. Wer in der Robe auf Weisung gemordet hat, darf das Richter-Privileg nicht beanspruchen.

Spiegel: Sonst würde, wie Senator Meyer hervorhebt, Rechtsblindheit zwar den Richter entschuldigen, aber nicht den Laien.

Hirsch: Wenn der Bürger darüber nachdenkt, muß er justizfeindlich werden. Es kann einen gerecht denkenden Menschen nur empören, wenn irgend so ein kleines Würstchen, das in die SS geraten ist, wenn der also unter Umständen lebenslänglich kriegt und derjenige, der kraft seiner Bildung, kraft seiner Ausbildung, kraft des Rechtsgefühls, das er eigentlich haben sollte - wenn also der feine Mann in der Robe ungeschoren davonkommt. Ohne Zweifel: Aus solchen Gründen ist das Vertrauen in die Justiz - ich sag's sehr vorsichtig - nicht so, wie es sein sollte. Schon Tuchlosky hat gesagt: Justiz hat nicht unbedingt etwas mit Gerechtigkeit zu tun. In anderen Ländern sind beide Begriffe bezeichnenderweise identisch. ..." (Spiegel Nr. 22, S. 90,93)

Da ich Sie wegen des Vorfalls vom 30.Nov.1979 - wie oben bereits einmal erwähnt - für keinen "echten" Richter halte, waren für mich Ihre Verfügungen vom 27.Feb.1981 und vom 16. April 1981 u n b e a c h t l i c h . Sollten Sie auch noch an einem Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung mitwirken, wird dieser e b e n f a l l s u n b e a c h t l i c h bleiben. Was für den Bereich des Militärwesens, bzw. hinsichtlich der Wegbeförderung der Kasse der ""Hauptmann" von Köpenick war, wird für die Justizgeschichte ein "Richter Bornhofen", der am 30.Nov.1979 ein T o n b a n d g e r ä t mitlaufen ließ, als er "das Recht beugte". Wären Sie ein "echter" Richter, müßte ich Sie deswegen mit Martin Hirsch für dumm halten. Da ich Sie aber persönlich kennen gelernt habe und weiß, daß Sie keineswegs dumm sind, bleibt mir nur die andere Deutung und Erklärungsmöglichkeit: dadurch bin ich auch sicher, daß Sie die oben zitierten und von mir durch Unterstreichung hervorgehobenen Äußerungen nicht irrigerweise auf s i c h beziehen, da ich n i c h t die Absicht habe, beleidigend zu werden! Mit Ihnen werde ich auch ohne Beleidigung fertig, durch Aufdeckung Ihrer Gewissensmaßstäbe. Am 4. Okt.1977 befand ich mich gegenüber Prof. Fischerhof in einer ver-

gleichbaren Lage: sein seitheriges Verhalten nötigt mir Achtung ab. Er gab sein Mandat als Prozeßbevollmächtigter der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG (NWK) a u f und vertritt inzwischen Menschen, die unter medizinisch bzw. betrieblich verursachten Strahlenschäden leiden. Dies beweist, daß inzwischen seine G e w i s s e n s - w e r t u n g e n verfeinert wurden!

Walther Soyka

(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

P.S.:

Entschuldigen Sie bitte, daß ich Ihnen nur einen Durchschlag von diesem Brief schicke. Das Original benötigte ich als Druckvorlage, um allen Prozeßbeteiligten im Mülheim-Kärlich-Verfahren eine gut lesbare, korrigierte Gleichschrift übermitteln zu können.

Soyka

7 K 288/80

Mülheim Kärlich

G e r i c h t s b e s c h e i d

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Wolfgang Bohn, Frankfurter Str. 3, 6330 Wetzlar,

- Kläger -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstr. 13, 6500 Mainz,

beigeladen: 1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstr. 5, 4300 Essen 1,

2. das Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Burholt, und Firma Brown Boveri Reaktor GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr.-Ing. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Str. 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. Simon, Notar Mühle, Notar Dr. Günther, Notar Dr. Ising, Dr. Kümmerlein und Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

erläßt die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
unter Mitwirkung des

Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bornhofen
Richters am Verwaltungsgericht Dr. Reusch
Richters am Verwaltungsgericht Hennig

am 21. Juli 1981

folgende Entscheidung:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,-- DM und für die Beigeladenen in Höhe von 3.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen sämtliche in der Zeit von Januar 1975 bis Juli 1977 für die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich bisher von dem beklagten Land erteilten atomrechtlichen Teilentscheidungen. Bei diesen handelt es sich um folgende: Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, 1. Feigabebescheid vom 6. Juni 1975, 2. Freigabebescheid vom 18. August 1975, 3. Freigabebescheid vom 14. November 1975, 4. Freigabebescheid vom 19. Dezember 1975, 5. Freigabebescheid vom 27. Februar 1976, 6. Freigabebescheid vom 5. April 1976, 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976, 8. Freigabebescheid vom 19. November 1976, 9. Freigabebescheid vom 31. Januar 1977 und Zweite Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977. Darüber hinaus wendet

er sich gegen die von der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz am 26. September 1974 erteilte (baurechtliche) Teilbaugenehmigung.

Die atomrechtlichen Teilentscheidungen erteilte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport den Beigeladenen, die seit 1975 das Kernkraftwerk errichten.

Der Kläger wohnt in Wetzlar, etwa 70 Kilometer von dem Standort des Kraftwerkes entfernt.

Auf den Antrag der Beigeladenen aus dem Jahre 1972 erteilte das Wirtschaftsministerium am 9. Januar 1975 die Erste (atomrechtliche) Teilgenehmigung und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 26. September 1974 eine Teilbaugenehmigung für die Baustelleneinrichtung und den Erdaushub.

In Ausfüllung des in der Ersten Teilgenehmigung enthaltenen Freigabevorbehaltes erließ das Wirtschaftsministerium in der Folgezeit bis Januar 1977 insgesamt 9 Freigabebescheide.

Am 6. Juli 1977 erteilte das Wirtschaftsministerium auf Antrag den Beigeladenen aufgrund des § 7 des Atomgesetzes - wie es in dem Genehmigungsbescheid heißt - "im Anschluß an die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975" die Zweite Teilgenehmigung, die - bezogen auf den der Ersten Teilgenehmigung zugrundeliegenden Sicherheitsbericht - eine Verschiebung des Standortes des Reaktorgebäudes sowie weiterer Anlagenteile und eine veränderte Gebäudeanordnung vorsah.

Des weiteren erteilte das beklagte Land den genannten Firmen gemäß § 7 des Atomgesetzes am 15. Dezember 1977 die Dritte Teilgenehmigung und am 10. November 1978 die Vierte Teilgenehmigung. Beide Entscheidungen wurden ordnungsgemäß bekanntgemacht.

Daraufhin hat Herr Walther Soyka unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde, die auch Herr Roland Bohlinger als Bevollmächtigten ausweist, im Namen des Klägers am 20. November 1980 Klage erhoben.

Der Kläger hält die genannten Genehmigungsbescheide für nichtig.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Nichtigkeit
der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975,
des 1. Freigabebescheides vom 6. Juni 1975,
des 2. Freigabebescheides vom 18. August 1975,
des 3. Freigabebescheides vom 14. November 1975,
des 4. Freigabebescheides vom 19. Dezember 1975,
des 5. Freigabebescheides vom 27. Februar 1976,
des 6. Freigabebescheides vom 5. April 1976,
des 7. Freigabebescheides vom 24. Juni 1976,
des 8. Freigabebescheides vom 19. November 1976,
des 9. Freigabebescheides vom 31. Januar 1977,
der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977,
- jeweils erlassen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz -
sowie der Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974
festzustellen.

Das beklagte Land und die Beigeladenen beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie halten die Klage für unzulässig.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftstücke und Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Über die Klage kann das Gericht gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - EntlG - vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden. Denn die Kammer ist einstimmig der Auffassung, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung unzulässig und kann schon deshalb keinen Erfolg haben.

Wenn auch nach § 43 Abs. 1 VwGO die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich unbefristet begehrt werden kann, so kann dieses Begehren doch nicht nach Belieben hinausgezögert werden. Eine zeitliche Begrenzung für das Feststellungsbegehren setzt der Gesichtspunkt der Verwirkung.

Die Verwirkung ist ein Unterfall der wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässigen Rechtsausübung. Sie tritt ein, wenn ein - materielles oder prozessuales - Recht nicht mehr wahrgenommen werden darf, weil seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Januar 1980 - 2 A 81/79 -, bisher nicht veröffentlicht, Urteilsabschrift S. 7 f m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der genannten Teilentscheidungen erfüllt.

Zum einen hat der Kläger bis zur Erhebung seiner Klage am 20. November 1980, mit der er erstmals ein etwaiges Recht auf Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht hat, einen längeren Zeitraum verstreichen lassen. Der Zeitpunkt der Klageerhebung liegt zeitlich fast 3 1/2 Jahre nach Erlaß der hier in Betracht zu ziehenden Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977.

Zum anderen hat der Kläger nach dem Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ein Verhalten gezeigt, das es als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen läßt, wenn er erst jetzt seine etwaigen Rechte geltend machen. Das beklagte Land und die Beigeladenen konnten aufgrund des Verhaltens des Klägers davon ausgehen, er werde keine gerichtlichen Schritte gegen diese Teilentscheidungen mehr unternehmen. Bei der Würdigung des Untätigbleibens des Klägers innerhalb eines Zeitraumes von fast 3 1/2 Jahren ist nämlich zu berücksichtigen, daß während dieser Zeit die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich - für jeden Interessierten deutlich sichtbar - zügig fortschritt und weitere Teilentscheidungen bekannt gemacht wurden. Unter diesen Umständen durften das beklagte Land und die Beigeladenen spätestens nach Ausführung eines Großteils der sichtbaren Baumaßnahmen und nach Erlaß der Zweiten Teilgenehmigung, die für die Errichtungsphase eine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, annehmen, der Kläger werde gegen die diese Errichtungsphasen abdeckenden Verwaltungsentscheidungen keine gerichtlichen Verfahren mehr anstrengen. In diese Würdigung ist dabei auch einzustellen, daß die Beigeladenen erhebliche Investitionen vorgenommen haben. In Anbetracht dessen hätte es für den Kläger nahe liegen müssen, seine Klage auf Nichtigkeit der angegriffenen Teilentscheidungen sehr viel früher zu erheben, um nutzlose Investitionen durch die an der Errichtung beteiligten Firmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies hat er jedoch in zurechenbarer Weise unterlassen.

Damit verstößt die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen Treu und Glauben. Insoweit ist das Klagerecht verwirkt.

Schon aus dem Grunde konnte die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 EntlG und § 709 Satz 1 ZPO.

3. 10. H

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Berufungsschrift muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Bornhofen gez. Dr. Reusch gez. Hennig

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 60.000,-- DM festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 GKG an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

gez. Bornhofen gez. Dr. Reusch gez. Hennig

Ausgefertigt:

~~Justizangestellte~~
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Koblenz

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Wolfgang Bohn
Frankfurter Str. 3

6330 Wetzlar

Prozeßgruppe I, Berufung beim 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz

Rolf Hoffmann
Ketelvierth
2351 Großenaspe

3.6.80

An das Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz in Koblenz
Deinhardplatz 4

175

Betr.: 7 K 366/79, Gerichtsbescheid vom 20.5.80
Bezug: Schreiben vom 29.5.80, 25.3. und 21.1.80 der 7.Kammer des VG Koblenz

Berufung und **Beschwerde**

Gegen den vorliegenden Bescheid und die Begründung möchte ich hiermit Berufung einlegen.
Ich möchte aber auch Beschwerde einlegen über die Art, wie mir durch das VG Koblenz als Recht- und Schutzsuchendem die Möglichkeit genommen wird, meine Grundrechte (hier vor allem der Unversehrheit) zu verteidigen, indem das VG das Grundanliegen meiner Klage durch Hervorheben von Formalien nicht würdigt.

Anträge

1) Das hohe Gericht möge die Unzulänglichkeiten sowohl meiner Prozeßbevollmächtigten Herrn Walther und Wieland Soyka und Roland Bohlinger als auch meiner Person, was Methode, juristischen Ausdruck und Gepflogenheiten, Termineinhaltung oder dergl. betrifft, geflissentlich und wo erträglich übersehen und das ureigenste Anliegen, nämlich den Schutz und die Schutzsuche für mein Leben und meine Gesundheit wie auch das Wohlergehen und die Zuversicht und die Lebenschancen meiner Familie und unserer Nachkommen ins Auge fassen!

Das hohe Gericht möge dementsprechend beraten und beschließen!

2) Das hohe Gericht möge die am 20.5.80 durch das VG Koblenz abgewiesene Klage wieder aufgreifen.

3) Es möge dabei berücksichtigen, daß mir außer den drei benannten Herren keiner als Anwalt meiner Klagen und als Vertreter bekannt oder vertrauenswürdig ist, (a)
   b) ..., daß ich als Neulandwirt weder finanziell noch zeitlich noch kräftemäßig in der Lage bin, den Prozeß selber zu führen,
   c) ..., daß ich von meiner biologischen Ausbildung her und als langjähriger Strahlenschutz-Ingenieur (ing.grad.) aber sehr wohl in der Lage sein müßte, die Gefährdung oder Nichtgefährdung, die Strahlenschutz- und Atomgesetze aber auch die Strahlenschutzpraxis zu beurteilen.

4) Das hohe Gericht möge mir (und allen anderen Klägern in dieser Sache) die Gerichtskosten, die in 1. und 2. Instanz, erlassen und den Beigeladenen bzw. dem Land Rh.-Pfalz anlasten, da diese durch ihr eigenmächtiges Handeln (über die Köpfe der Unwissenden und Ohnmächtigen hinweg) den beklagenswerten Tatbestand überhaupt erst geschaffen haben.

5) Das hohe Gericht möge seine Beratungen und Entscheidungen in Fragen der Atomkernspaltung sowie im Bereich aller Fragen, die die Gesundheit der jetzt oder später lebenden Menschen betreffen, also speziell auch in dieser Angelegenheit des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich, - immer dann, wenn ernsthafte und begründete Zweifel an der Unschädlichkeit eines Vorhabens oder eines Vorganges bestehen oder (auch später) erhoben werden - "für das Leben" entscheiden:
"in dubio pro vita!" also, ebenso, wie man "im Zweifel für den Angeklagten" bisher entschied, wenn man dadurch Unrecht vermeiden konnte.

Begründung hierfür: Nur durch einen Grundsatz "in dubio pro vita!" kann in Zukunft vermieden werden, daß unser aller Lebensmöglichkeiten durch geschäftstüchtige Machenschaften ungeahndet vernichtet werden, bzw. durch unkontrollierte Planungen und gemachte Sachzwänge gefährdet werden.

II

Begründung zu Antrag 2 (Anfechtung des VG-Urteils vom 20.5.80)

des Bescheids

1) Entscheid ohne mündliche Verhandlung nur durch Gerichtsbescheid: Hiergegen erhebe ich Widerspruch, denn es handelt sich sehr wohl um eine Sache mit besonderen rechtlichen und sachlichen Schwierigkeiten, wie man aus den widersprüchlichen Ansichten ersehen kann.

2) Die Begründungen für Verwirkung des Klagerechts bzw. dessen Nichtbestehen:

Seite 6

Auch hiergegen erhebe ich Einspruch, denn ein Grundrecht darf doch wohl immer einklagbar sein. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel und damit auch der Ablehnungsgründe muß doch wohl berücksichtigt werden, handelt es sich doch hier um Gefährdung von genetischer Unversehrtheit ganzer Bevölkerungsteile und außer der individuellen auch der Volksgesundheit. Hier darf doch zulässig sein, daß - zumal auf Grund eines fragwürdigen Gesetzes - ein "Klageunbefugter" ohne "wirksame Bevollmächtigung" die Einhaltung oder Durchsetzung unserer aller aber auch meiner Grundrechte bewirkt. Sind denn da (irgendwann willkürlich festgesetzte) Klagefristen ein grundsätzlicher Hinderungsgrund? Hoffentlich doch nicht!

Seite 7

Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten? Nein! Uns alle betreffende Rechtsangelegenheiten! Sie sind meine wie auch seine, daher völlig gleich und nicht fremd, sie sind nahezu identisch, betreffen unseren Lebensmut, unsere Lebenschance, sind daher nicht mehr rein individuell, sondern Gemeingut und Gemeinsache. Leben doch auch unsere Kinder aus der Zeugung zwischen verschiedenen und auch entfernt geborenen Menschen. Sind die Erbanlagen der Kinder doch gesünder, wenn die Eltern gesunde, unbeschädigte Chromosomen und Gene mitbringen.

Seite 8/9

Treu und Glauben wird hier zitiert bzw. angeführt. Kann ich denn als Bürger oder Rechtsbegehrender noch glauben und vertrauen, daß mir Rechtshilfe zuteil wird, wo bisher kein Staatsanwalt von sich aus, kein Staatsmann der wachsenden Gefährdung durch die zunehmende Zahl der radioaktiven Belastung Einhalt zu geben sich bemühte? Und dann sollen Einzelne Ihr Recht verwirken allein dadurch, daß sie eine Frist "unzulässig" nicht wahrnehmen?
Wir die Einzelnen können doch gar nicht alle Gefährdungen rechtzeitig erkennen (die amtlichen Aushänge und Hinweise - das VG nannte sie selber - erfolgen doch weit weg von uns und nur z.T. 14 Tage befristet), manchmal macht uns erst ein Müllskandal auf die Allgemeingefährdung und die Individuelle aufmerksam, dann erst ist es doch wirklich zu spät!

Seite 10

"Erhebliche bereits geleistete Investitionen" also gemachte Sachzwänge sollen Maßstab für die Unterlassung der Rechtzeitigkeit sein? Können denn vielleicht dagegengesetzt werden die Kosten, die uns allen (nicht nur den Firmen - denen zumeist gar nicht) erwachsen, wenn all die Emissionen aus den Atomspaltprozessen die noch zugelassen werden mit denen aus Mülheim-Kärlich zu den bereits bestehenden auf uns niedergehen und von unseren Organismen aufgenommen werden?

Seite 11

3) "Nichtbetroffener Personenkreis wegen Entfernung vom Standort": Hiergegen meine stärkste Anfechtung!

a) weil bisher genügend Beweismaterial vorliegt, daß die Schädigung global angenommen werden muß, zumal die Werte der Luft- und Regenradioaktivität global ansteigen mit der Zunahme der gesamten Radioemission (Radiosole der verschiedensten Radioisotope),

b) weil die genetische Schädigungsrate nicht so sehr durch die Genschädigung einer Einzelperson bedingt ist (rezessive Mutationen) sondern der Gesamtpopulation. Dann aber ist mit einem quadratischen Anstieg der Behindertenzahlen zu rechnen,

c) weil ich als Landwirt gerade staatlicherseits (mit Recht) daran gehindert werde, auf meine biologisch gezogenen Wurzeln oder Äpfel nicht den Vermerk "ohne Schadstoffe" anwenden darf, weil diese Schadstoffe allgegenwärtig bereits durch Luft und Regen auf unsere Kulturen einwirken. Und da sollen 460 km zwischen hier und dem Atomspaltwerk einen Einfluß haben? (Haben Sie da Beweise dafür?)

Rolf Hoffmann
Ketelvierth
2351 Großenaspe

3.6.80

Beschwerde gegen den Beschluß der Streitwertfestsetzung

7 K 366/79

Die Festsetzung des Streitwertes auf 100.000 DM halte ich aus zwei Gründen für unzumutbar; und damit für ungültig:

1) Das Grundrecht der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit von Einzelnen und dem ganzen Volkskörper ist nicht mit Geld aufzuwiegen, und in diesem Prozeß geht es um diesen Sachverhalt vorwiegend,

2) der Streitwert ist zumindest Maßstab für die Kosten, die u.U. den Klägern angelastet werden, die - weil sie für ihr Recht kämpfen, dann evtl. noch dafür bezahlen sollen, oder - bevor sie für ihr Recht kämpfen - davor zurückschrecken ~~würden, sollten,~~ könnten.

Antrag: Die Rechtsmittelbelehrung sollte stattdessen einen gangbaren Hinweis enthalten, wie der, der sich betroffen glaubt, sein Grundrecht schneller, d.h. rechtzeitig und wirksam verteidigen kann.

Ich persönlich bitte darum

Rolf Hoffmann

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

den 19.6.80

An das
Verwaltungsgericht

5400 Koblenz

Hiermit lege ich Berufung ein gegen sämtliche bis jetzt ergangenen Klageabweisungen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in den Verfahren 7 K 305-455/79 wegen Errichtung des Atomspaltwerks Mühlheim-Kärlich.

Zugleich lege ich Beschwerde ein gegen die Zurückweisung der drei Prozeßbevollmächtigten der Kläger in den Verfahren 7 K 305-455/79, und zwar der Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger. Insbesondere lege ich Beschwerde ein, daß ich als Prozeßbevollmächtigter für meine Kinder Dietrich, Teja, Sigurd, Briga, Gunn, Uta und Dagmar sowie meiner Frau Helga Bohlinger zurückgewiesen worden bin.

Ich lege außerdem Beschwerde ein gegen die Streitwertfestsetzungen und Kostenentscheidungen in den Verfahren 7 K 305-455/79, soweit schon erfolgt.

Hilfsweise erhebe ich Klage wegen Feststellung der Nichtigkeit der bis jetzt ergangenen Klageabweisungen, Bevollmächtigtenzurückweisungen, Streitwertfestsetzungen und Kostenentscheide nach § 107, 108 und 138 VwGO.

Begründung folgt.

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

26.08.1980

An den
7. Senat
des OVG Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Berufung

Ich lege hiermit Berufung bzw. Beschwerde ein

gegen

sämtliche Gerichtsbescheide und Streitwertfestsetzungen sowie Kostenentscheidungen, die von der 7. Kammer des VG Koblenz erfolgten und zwar in den Verfahren aufgrund der Klagen wegen Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher Genehmigungen zu Gunsten des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich, in denen Walther Soyka, Wieland Soyka und ich als Prozeßbevollmächtigte auftreten und gegen die noch nicht Berufung bzw. Beschwerde eingelegt worden ist.

Es wird außerdem Berufung bzw. Beschwerde eingelegt

gegen

die noch ausstehenden Gerichtsbescheide, Streitwertfestsetzungen und Kostenentscheidungen in den Verfahren, welche die VII. Kammer des VG Koblenz noch nicht abgeschlossen hat, und zwar deswegen, da offensichtlich für alle Kläger die gleichen Urteile in längst vorfabrizierter Weise gefällt wurden und somit zu erwarten ist, daß die noch ausstehenden Entscheidungen den gleichen Wortlaut enthalten und den gleichen Tatbestand erfüllen wie die bisherigen.

Die Würdigung des Vorgehens der VII. Kammer des VG Koblenz wird im übrigen von unserer Seite nicht nur unter verwaltungsrechtlichen sondern vor allem unter strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu folgen noch.

Vor dem OVG wird beantragt: die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher Entscheidungen der VII. Kammer des VG Koblenz in den erwähnten Verfahren bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich und die Zurückverweisung an eine andere Kammer des VG Koblenz, hilfsweise die Aufhebung. Außerdem wird beantragt, die Streitwertfestsetzung als nichtig, hilfsweise viel zu hoch und die Kostenentscheidung als nichtig, hilfsweise als fehlerhaft festzustellen hilfsweise aufzuheben.

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

27.08.1980

An den
7. Senat
am OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Verfahren 7 K 309/79 - 7 A II 1 / 80 - 7 B II 3/80 und Folgende

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Bickel,

1.) in Ihrem Schreiben vom 21.07.1980 heißt es, daß ich Berufung gegen den Gerichtsbescheid und Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung der 7. Kammer des VG Koblenz vom 20.05.1980 erhoben hätte.

Ich weise darauf hin, daß diese Angabe unvollständig ist. Nur einige der angefochtenen Bescheide tragen als Datumsangabe den 20.05.1980, andere tragen andere Datumsangaben, obwohl sie sonst untereinander völlig gleich sind bis auf die Angabe des Namens und der Anschrift des Klägers sowie die Angabe der Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Ort, an dem sich das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich befindet. Ich habe mich aber gegen alle Bescheide gewandt, die bis zu dem Datum ergangen waren, an dem ich Berufung bzw. Beschwerde einlegte, also am 19.06.1980. Es fallen darunter somit u.a. auch die Bescheide gegen meine Kinder: Dietrich, Sigurd und Briga Bohlinger sowie Uta Discher vom 06.06.1980. Doch die genannten Kinder sind nicht in Ihrer am 21.07.1980 an mich gegangenen Liste der Kläger aufgeführt, die am Berufungs- und Beschwerde-Verfahren teilnehmen!

Die 7. Kammer des VG Koblenz hatte mich stets über alle ihre an die Kläger gehenden Mitteilungen und Anfragen, über Klagerücknahmen und Einstellungsbescheide aufgrund von Klagerücknahmen informiert, auch dann noch, als sie Walther Soyka,

Wieland Soyka und mich als Prozeßbevollmächtigten ausgeschlossen hatte - mit einer entscheidenden Ausnahme: es sandte mir nicht die ergangenen Abweisungsbescheide zu (also die Bescheide in jenen Fällen, in denen die Kläger die Klagen aufrecht erhalten hatten). Da die Kammer außerdem diese Bescheide - obwohl sie hektrographiert waren und sich deshalb inhaltlich völlig glichen - mit unterschiedlichen "Ausstellungsdaten" versehen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zustellen ließ, war ich außerstande, in diesem Fall das Verhalten der 7. Kammer ausreichend zu kontrollieren. Darum legte ich pauschal zuerst am 21.06. und dann jetzt nocheinmal gegen die vorausgegangenen und außerdem gegen die künftigen Klageabweisungen Berufung und gegen die Streitwertfestsetzungen und Kostenbescheide Beschwerde ein.

Das Vorgehen der 7. Kammer erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung. Da die 7. Kammer sich in der Durchführung unserer Verfahren außerdem noch andere strafgesetzwidrige Handlungen leistete, sind ihre sämtlichen in unseren Verfahren getroffenen Entscheidungen nicht nur als fehlerhaft sondern als nichtig einzustufen. Doch hierzu wird noch eingehend vorgetragen werden.

2.) Ich lege hiermit Beschwerde ein gegen die unrichtige Darstellung des Sachverhalts und die unvollständige Auflistung der am Berufungs- und Beschwerdeverfahren teilnehmenden Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel. (02 61) 1 28 71

Gegen Postzustellungsurkunde

Zugestellt am 21. Juli 80

An
a) Herrn Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

c) Herrn Wieland Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

mit Schriftsatz vom 19. Juni 1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in den in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitsachen

1. Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 eingelegt sowie
2. Beschwerde gegen den Beschluß über die Festsetzung des Streitwertes vom gleichen Tage erhoben.

Die Aktenzeichen der erstinstanzlichen sowie der Berufungs- und Beschwerdeverfahren ergeben sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Zugleich werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Bei allen weiteren Eingaben, Mitteilungen, Schriftsätzen etc. ist jeweils das Aktenzeichen für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anzugeben. Außerdem ist bei allen Eingaben, Mitteilungen und Schriftsätzen etc. für jedes Verfahren ein Schriftstück zu übersenden und zugleich ein Doppel zur Weiterleitung an die Gegenseite beizufügen. Dies ist deshalb notwendig, weil jedes Verfahren gesondert erfaßt werden muß.

184

2. Aufgrund einer Vorberatung erwägt der Senat, vorab darüber zu entscheiden, ob Sie von dem weiteren Verfahren - und zwar in allen in der Anlage aufgeführten Streitsachen mit Ausnahme der zu Ziff. 3 dieser Verfügung genannten Verfahren - auszuschließen sind, weil Ihre Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter wegen ihres geschäftsmäßigen Umfanges mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes - BGBl III 302-12 - unvereinbar sein könnte.

3. Der Hinweis zu 2) gilt nicht, soweit

   3.1 Herr Roland Bohlinger

   (1) im eigenen Namen - lfd. Nr. 6 der Anlage - (Az.: 7 K 317/79 = 7 A II 8/80 = 7 B II 11/80)

   oder

   (2) für seine Kinder

   Briga - Lfd. Nr. 6 - Az.: 7 K 318/79 = 7 A II 9/80 = 7 B II 12/80),

   Dagmar Discher geb. Bohlinger - Lfd. Nr. 7 - (Az.: 7 K 319/79 = 7 A II 10/80 = 7 B II 13/80),

   Dietrich Bohlinger - lfd. Nr. 7 - (Az.: 7 K 320/79 = 7 A II 11/80 = 7 B II 14/80),

   Gunn Bohlinger - lfd. Nr. 8 - (Az.: 7 K 321/79 = 7 A II 12/80 = 7 B II 15/80),

   Sigurt Bohlinger - lfd. Nr. 8 - (Az.: 7 K 322/79 = 7 A II 13/80 = 7 B II 16/80),

   Teja Bohlinger - lfd. Nr. 9 - (Az.: 7 K 323/79 = 7 A II 14/80 = 7 B II 17/80),

   Uta Bohlinger - lfd. Nr. 9 - (Az.: 7 K 324/79 = 7 A II 15/80 = 7 B II 18/80)

   3.2 Herr Wieland Soyka im eigenen Namen - lfd. Nr. 68 - (Az.: 7 K 431/79 = 7 A II 78/80 = 7 B II 118/80)

   tätig geworden sind.

Bevor der Senat eine förmliche Entscheidung trifft, wird Ihnen bis zum 29. August 1980 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Justizangestellte

Verwaltungsstreitverfahren ./. 1. Land Rhld.-Pfalz 2. Landkreis Mayen-Koblenz	Aktenzeichen 1. Instanz	Aktenzeichen Berufung	Aktenzeichen Beschwerde
1. Dr. Baum, Hannover	7 K 309/79	7 A II 1/80	7 B II 3/80
2. Bergengruen, Hermann Sarstedt	7 K 311/79	7 A II 2/80	7 B II 5/80
3. Bewig, Elisabeth	7 K 312/79	7 A II 3/80	7 B II 6/80
Bewig, Gisela Braunschweig	7 K 313/79	7 A II 4/80	7 B II 7/80
4. Bewig, Volker	7 K 314/79	7 A II 5/80	7 B II 8/80
Bewig, Torsten Braunschweig	7 K 315/79	7 A II 6/80	7 B II 9/80
5. Bewig, Ulfert Braunschweig	7 K 316/79	7 A II 7/80	7 B II 10/80
6. Bohlinger, Roland	7 K 317/79	7 A II 8/80	7 B II 11/80
Bohlinger, Briga Wobbenbüll	7 K 318/79	7 A II 9/80	7 B II 12/80
7. Discher, Dagmar geb. Bohlinger	7 K 319/79	7 A II 10/80	7 B II 13/80
Bohlinger, Dietrich Wobbenbüll	7 K 320/79	7 A II 11/80	7 B II 14/80
8. Bohlinger, Gunn	7 K 321/79	7 A II 12/80	7 B II 15/80
Bohlinger, Sigurt Wobbenbüll	7 K 322/79	7 A II 13/80	7 B II 16/80
9. Bohlinger, Teja	7 K 323/79	7 A II 14/80	7 B II 17/80
Bohlinger, Uta Wobbenbüll	7 K 324/79	7 A II 15/80	7 B II 18/80
10. Bornholdt, Gunther Hiedesheim	7 K 325/79	7 A II 16/80	7 B II 19/80
11. de Bruin, Nicoll Bremen	7 K 326/79	7 A II 17/80	7 B II 21/80
12. Conradsen, Irmgard	7 K 334/79	7 A II 18/80	7 B II 28/80
Conradsen, Sigurd Nordborg-Alsen/DK	7 K 335/79	7 A II 19/80	7 B II 29/80
13. Delbanco, Helmut Ahlhorn	7 K 337/79	7 A II 20/80	7 B II 31/80
14. Thesing-Dittmar, Alwine	7 K 338/79	7 A II 21/80	7 B II 32/80
Dittmar, Rudi Dreieich	7 K 339/79	7 A II 22/80	7 B II 33/80

15.	Dittrich, Godela Dittrich, Erdmuthe Berlin 28	7 K 340/79 7 K 341/79	7 A II 23/80 7 A II 24/80	7 B II 34/80 7 B II 35/80
16.	Dittrich, Frauke Dieseler, Walther Berlin 28	7 K 342/79 7 K 344/79	7 A II 25/80 7 A II 26/80	7 B II 36/80 7 B II 37/80
17.	Duve, Georg Neumünster	7 K 346/79	7 A II 27/80	7 B II 39/80
18.	Ewald, Annegret Dortmund	7 K 349/79	7 A II 28/80	7 B II 42/80
19.	Fiedler, Karsten Hannover 1	7 K 350/79	7 A II 29/80	7 B II 43/80
20.	Gaede, Werner Hamburg 74	7 K 354/79	7 A II 30/80	7 B II 46/80
21.	Gotter, Armin Berlin 46	7 K 355/79	7 A II 31/80	7 B II 47/80
22.	Grahn, Walter Wees	7 K 356/79	7 A II 32/80	7 B II 48/80
23.	Großmann, Gottfried Erfstadt-Liblar	7 K 357/79	7 A II 33/80	7 B II 49/80
24.	Grünkorn, Wolfram Güddorf/Amrum	7 K 358/79	7 A II 34/80	7 B II 50/80
25.	Hennig, Gerhard Buchholz	7 K 360/79	7 A II 35/80	7 B II 52/80
26.	Herbart, Hertha Starnberg	7 K 361/79	7 A II 36/80	7 B II 53/80
27.	Hochgreve, Edith Hannover 51	7 K 363/79	7 A II 37/80	7 B II 55/80
28.	Hölbling, Harald Farsta/Schweden	7 K 364/79	7 A II 38/80	7 B II 56/80
29.	Höltke, Heike Bückeburg	7 K 365/79	7 A II 39/80	7 B II 57/80
30.	Hoffmann, Rolf Eutin	7 K 366/79	7 A II 40/80	7 B II 58/80
31.	Hofmann, Wolfgang Kulmbach	7 K 367/79	7 A II 41/80	7 B II 59/80
32.	Hoppmann, Hartmut Niederdorfelden	7 K 368/79	7 A II 42/80	7 B II 60/80
33.	Jordan, Johanna-Maria Hamburg 76	7 K 374/79	7 A II 43/80	7 B II 63/80

34. Käser, Dieter Steinen	7 K 375/79	7 A II 44/80	7 B II 64/80
35. Killer, Peter Seggebruch	7 K 377/79	7 A II 45/80	7 B II 66/80
36. Kohnke, Uwe Braunschweig	7 K 378/79	7 A II 46/80	7 B II 67/80
37. Kopfermann, Irmhild Hamburg 54	7 K 379/79	7 A II 47/80	7 B II 68/80
38. Knerr, Gerhard Hannover 1	7 K 380/79	7 A II 48/80	7 B II 69/80
39. Kunz, Otto Steinen	7 K 383/79	7 A II 49/80	7 B II 72/80
40. Lange, Uta Lange, Gernot Reeßum-Taaken	7 K 385/79	7 A II 50/80	7 B II 74/80
41. von Linde-Suden, Ingeburg, Celle	7 K 386/79	7 A II 51/80	7 B II 75/80
42. Lindermann, Irmgard Düsseldorf 30	7 K 387/79	7 A II 52/80	7 B II 76/80
43. Lindstädt, Kurt Hamburg 65	7 K 388/79	7 A II 53/80	7 B II 77/80
44. Matthies, Erich Tostedt 2	7 K 391/79	7 A II 54/80	7 B II 80/80
45. Matthies, Ingeburg Tostedt	7 K 392/79	7 A II 55/80	7 B II 81/80
46. Meyer, Karl Wilhelm Eimke 1	7 K 394/79	7 A II 56/80	7 B II 82/80
47. Metz, Hans Christoph Berlin 21	7 K 396/79	7 A II 57/80	7 B II 83/80
48. Mirbach, Mechthild Düren	7 K 397/79	7 A II 58/80	7 B II 84/80
49. Niedermayer, Wolfgang Viechtach	7 K 398/79	7 A II 59/80	7 B II 85/80
50. Oun, Wolfgang Extertal	7 K 399/79	7 A II 60/80	7 B II 86/80
51. Peper, Klaus Tarmstedt	7 K 402/79	7 A II 61/80	7 B II 89/8

52. Petersen, Heiner Bremen	7 K 403/79	7 A II 62/80	7 B II 90/80
53. Petersen, Heinrich Olpenitzfeld/Kappeln	7 K 404/79	7 A II 63/80	7 B II 91/80
54. Petersen, Volker Olpenitzfeld/Kappeln	7 K 405/79	7 A II 64/80	7 B II 92/80
55. Praetorius, Andreas Berlin 30	7 K 408/79	7 A II 65/80	7 B II 94/80
56. Prohn, Gerlinde Arnis	7 K 409/79	7 A II 66/80	7 B II 95/80
57. Rathjen, Jens Giekau	7 K 410/79	7 A II 67/80	7 B II 96/80
58. Reiber, Elmar Nürnberg	7 K 411/79	7 A II 68/80	7 B II 97/80
59. Reinhard, Edmund Großkarolinenfeld	7 K 412/79	7 A II 69/80	7 B II 98/80
60. Reininghaus, Dieter Wunstorf	7 K 413/79	7 A II 70/70	7 B II 99/80
61. Rixilius, Prof. Fritz Bad Salzuflen	7 K 414/79	7 A II 71/80	7 B II 100/80
62. Roaten, Heide Bremen	7 K 416/79	7 A II 72/80	7 B II 102/80
63. Sänger, Otto Cuxhaven	7 K 420/79	7 A II 73/80	7 B II 106/80
64. Schmidt, Liese-Lotte Braunschweig	7 K 423/79	7 A II 74/80	7 B II 108/80
65. Schulte, Wilhelm Eisenbach	7 K 427/79	7 A II 75/80	7 B II 111/80
66. Schwarz, Alfred Kempten	7 K 429/79	7 A II 76/80	7 B II 113/80
67. Soltau, Dieter Darmstadt	7 K 430/79	7 A II 77/80	7 B II 114/80
68. Soyka, Wieland Bremen	7 K 431/79	7 A II 78/80	7 B II 118/80
69. Springmann, Baldur Geschendorf	7 K 433/79	7 A II 79/80	7 B II 120/80
70. Stielow, Gotthard Gehrden-Northen	7 K 435/79	7 A II 80/80	7 B II 122/80

71. Tenschert, Wolfgang Tenschert, Brigitte Rotenburg Wuemme- Unterstedet	7 K 437/79	7 A II 81/80	7 B II 124/80
72. Volkhardt, Anna Zeven	7 K 438/79	7 A II 82/80	7 B II 125/80
73. Voß, Dr. Wünne Bad Salzuflen	7 K 440/79	7 A II 83/80	7 B II 127/80
74. Weis, Wilhelm Wanna	7 K 442/79	7 A II 84/80	7 B II 129/80
75. Willmann, Klaus Bochum	7 K 444/79	7 A II 85/80	7 B II 131/80

190

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel. (02 61) 1 25 71

An

a) Herrn Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

c) Herrn Wieland Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Gegen Postzustellungsurkunde - B -

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

mit Schriftsatz vom 19. Juni 1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in den in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitsachen gegen den nach Zurücknahme der Klage ergangenen Kostenbeschluß Beschwerde eingelegt. Die Aktenzeichen der erstinstanzlichen sowie der Beschwerdeverfahren ergeben sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Zugleich werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Bei allen weiteren Eingaben, Mitteilungen, Schriftsätzen etc. ist jeweils das Aktenzeichen für das Beschwerdeverfahren anzugeben. Außerdem ist bei allen Eingaben, Mitteilungen und Schriftsätzen etc. für jedes Verfahren ein Schriftstück zu übersenden und zugleich ein Doppel zur Weiterleitung an die Gegenseite beizufügen. Dies ist deshalb notwendig, weil jedes Verfahren gesondert erfaßt werden muß.

2. Aufgurnd einer Vorberatung erwägt der Senat, vorab darüber zu entscheiden, ob Sie von dem weiteren Verfahren - und zwar in allen in der Anlage aufgeführten Streitsachen mit Ausnahme der

zu Ziff. 3 deiser Verfügung genannten Verfahren - auszuschließen sind, weil Ihre Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter wegen ihres geschäftsmäßigen Umfanges mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes - BGB III 303-12 - unvereinbar sein könnte.

3. Der Hinweis zu 2) gilt nicht, soweit Herr Walther Soyka bisher für seine Kinder

   Almuth Wenninger geb. Soyka - lfd. Nr. 44 der Anlage -
   (Az.: 7 K 450/79 = 7 B II 117/80),

   Elke Soyka - lfd. Nr. 44 -
   (Az.: 7 K 451/79 = 7 B II 115/80),

   Gunhild Soyka - lfd. Nr. 44 -
   (Az.: 7 K 452/79 = 7 B II 116/80),

   tätig geworden ist.

   Herrn Walther Soyka wird jedoch insoweit aufgegeben, eine Vollmacht zu den vorgenannten Verfahren einzureichen, zumal die Kinder volljährig sein dürften.

Bevor der Senat eine förmliche Entscheidung trifft, wird Ihnen bis zum 29. August 1980 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Klein
Justizangestellte

192

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 23 71

7 A II 8 /80
7 BII 11 /80

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrte(r) Bohlinger,

in Ihrem Verwaltungsrechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz und gegen den Landkreis Mayen-Koblenz hat Herr Roland Bohlinger Wobbenbüll - gestützt auf die Prozeßvollmacht, die Sie auf ihn sowie die Herren Walther Soyka, Bremen, und Wieland Soyka, Bremen, ausgestellt haben -

1. Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 eingelegt sowie
2. Beschwerde gegen den Beschluß über die Streitwertfestsetzung vom gleichen Tage erhoben.

Ich gebe Ihnen von dieser Rechtsmitteleinlegung Kenntnis und leite Ihnen zugleich Abdruck einer Verfügung zu, die ich an die Vorgenannten gerichtet habe. Auch Ihnen gebe ich hiermit Gelegenheit, bis spätestens 29. August 1980 zu der vom Senat in Erwägung gezogenen Prüfung des Ausschlusses der Herren Roland Bohlinger, Walther Soyka und Wieland Soyka als Prozeßbevollmächtigte Stellung zu nehmen.

Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind - Berufung und Beschwerde - aufrechterhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme

1. der Berufung Gerichtskosten nur zur Hälfte,
2. der Beschwerde keine Gerichtskosten

anfallen. Unberührt bleiben indes die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite. Auch insoweit wird Ihrer Antwort bis spätestens 29. August 1980 entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Klein

Justizangestellte

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel. (0261) 1 28 71

Gegen Postzustellungsurkunde

An

a) Herrn Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

c) Herrn Wieland Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Sehr geehrter Herr

mit Schriftsatz vom 19. Juni 1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in den in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitsachen

1. Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 eingelegt sowie
2. Beschwerde gegen den Beschluß über die Festsetzung des Streitwertes vom gleichen Tage erhoben.

Die Aktenzeichen der erstinstanzlichen sowie der Berufungs- und Beschwerdeverfahren ergeben sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Zugleich werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Bei allen weiteren Eingaben, Mitteilungen, Schriftsätzen etc. ist jeweils das Aktenzeichen für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anzugeben. Außerdem ist bei allen Eingaben, Mitteilungen und Schriftsätzen etc. für jedes Verfahren ein Schriftstück zu übersenden und zugleich ein Doppel zur Weiterleitung an die Gegenseite beizufügen. Dies ist deshalb notwendig, weil jedes Verfahren gesondert erfaßt werden muß.

2. Aufgrund einer Vorberatung erwägt der Senat, vorab darüber zu entscheiden, ob Sie von dem weiteren Verfahren - und zwar in allen in der Anlage aufgeführten Streitsachen mit Ausnahme der zu Ziff. 3 dieser Verfügung genannten Verfahren - auszuschließen sind, weil Ihre Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter wegen ihres geschäftsmäßigen Umfanges mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes - BGBl III 302-12 - unvereinbar sein könnte.

3. Der Hinweis zu 2) gilt nicht, soweit

3.1 Herr Roland Bohlinger

(1) im eigenen Namen - lfd. Nr. 6 der Anlage -
(Az.: 7 K 317/79 = 7 A II 8/80 = 7 B II 11/80)

oder

(2) für seine Kinder

Briga - Lfd. Nr. 6 -
Az.: 7 K 318/79 = 7 A II 9/80 = 7 B II 12/80),

Dagmar Discher geb. Bohlinger - Lfd. Nr. 7 -
(Az.: 7 K 319/79 = 7 A II 10/80 = 7 B II 13/80),

Dietrich Bohlinger - lfd. Nr. 7 -
(Az.: 7 K 320/79 = 7 A II 11/80 = 7 B II 14/80),

Gunn Bohlinger - lfd. Nr. 8 -
(Az.: 7 K 321/79 = 7 A II 12/80 = 7 B II 15/80),

Sigurt Bohlinger - lfd. Nr. 8 -
(Az.: 7 K 322/79 = 7 A II 13/80 = 7 B II 16/80),

Teja Bohlinger - lfd. Nr. 9 -
(Az.: 7 K 323/79 = 7 A II 14/80 = 7 B II 17/80),

Uta Bohlinger - lfd. Nr. 9 -
(Az.: 7 K 324/79 = 7 A II 15/80 = 7 B II 18/80)

3.2 Herr Wieland Soyka im eigenen Namen - lfd. Nr. 68 -
(Az.: 7 K 431/79 = 7 A II 78/80 = 7 B II 118/80)

tätig geworden sind.

Bevor der Senat eine förmliche Entscheidung trifft, wird Ihnen bis zum 29. August 1980 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bickel

196

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) 56538
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637
Sprechstunden nach Vereinbarung

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

den 22.Juli 1980
Dr.E / v.Rö

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Schürff ./. 1.Land Rheinland-Pfalz
2.Landkreis Mayen-Koblenz

7 A 31/8o

7 B 49/80

trage ich für das beklagte Land und den beklagten Landkreis auf die Berufungsschrift des Klägers vom 12.7.1980 vor :

1. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in den von Herrn Walther Soyka leichtfertig eingeleiteten Verwaltungsrechtsstreiten mit Schreiben vom 21.1.1980 alle Kläger auf die erheblichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klagen hingewiesen.
Es wurde in diesen Schreiben auch unter Hinweis auf das Kostenrisiko um sorgfältige Prüfung gebeten, ob die Klagen aufrechterhalten werden.

-2-

Wenn die Klagen, wie im vorliegenden Fall, dennoch aufrecht-erhalten wurden, so ist es nachträglich nicht mehr möglich, sich auf Unerfahrenheit und Unwissenheit in Rechtsfragen zu berufen.

2. Die Klage wurde durch den Gerichtsbescheid vom 20.5.1980 zu Recht kostenpflichtig abgewiesen.
   Auf die zutreffenden Gründe dieses Gerichtsbescheides wird in vollem Umfang Bezug genommen.

3. Es wird beantragt :

   Die Berufung und die Beschwerde werden kostenpflichtig zurückgewiesen.

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

Auseinandersetzung um die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten einschließlich Verfassungsbeschwerde

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

7 A II 13/80
7 BII 16/80

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel. (02 61) 1 25 71

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Sigurd Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrte(r) Herr Bohlinger,

in Ihrem Verwaltungsrechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz und gegen den Landkreis Mayen-Koblenz hat Herr Roland Bohlinger, Wobbenbüll - gestützt auf die Prozeßvollmacht, die Sie auf ihn sowie die Herren Walther Soyka, Bremen, und Wieland Soyka, Bremen, ausgestellt haben -

1. Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 eingelegt sowie
2. Beschwerde gegen den Beschluß über die Streitwertfestsetzung vom gleichen Tage erhoben.

Ich gebe Ihnen von dieser Rechtsmitteleinlegung Kenntnis und leite Ihnen zugleich Abdruck einer Verfügung zu, die ich an die Vorgenannten gerichtet habe. Auch Ihnen gebe ich hiermit Gelegenheit, bis spätestens 29. August 1980 zu der vom Senat in Erwägung gezogenen Prüfung des Ausschlusses der Herren Roland Bohlinger, Walther Soyka und Wieland Soyka als Prozeßbevollmächtigte Stellung zu nehmen.

Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind - Berufung und Beschwerde - aufrechterhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme

1. der Berufung Gerichtskosten nur zur Hälfte,
2. der Beschwerde keine Gerichtskosten

anfallen. Unberührt bleiben indes die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite. Auch insoweit wird Ihrer Antwort bis spätestens 29. August 1980 entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Klein

Justizangestellte

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Der Vorsitzende

54 Koblenz, den 21. Juli 1980
Deinhardplatz 4
Tel. (02 61) 1 28 71

Gegen Postzustellungsurkunde

An

a) Herrn Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

c) Herrn Wieland Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Sehr geehrter Herr

mit Schriftsatz vom 19. Juni 1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in den in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitsachen

1. Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 eingelegt sowie
2. Beschwerde gegen den Beschluß über die Festsetzung des Streitwertes vom gleichen Tage erhoben.

Die Aktenzeichen der erstinstanzlichen sowie der Berufungs- und Beschwerdeverfahren ergeben sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Zugleich werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Bei allen weiteren Eingaben, Mitteilungen, Schriftsätzen etc. ist jeweils das Aktenzeichen für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anzugeben. Außerdem ist bei allen Eingaben, Mitteilungen und Schriftsätzen etc. für jedes Verfahren ein Schriftstück zu übersenden und zugleich ein Doppel zur Weiterleitung an die Gegenseite beizufügen. Dies ist deshalb notwendig, weil jedes Verfahren gesondert erfaßt werden muß.

206

2. Aufgrund einer Vorberatung erwägt der Senat, vorab darüber zu entscheiden, ob Sie von dem weiteren Verfahren - und zwar in allen in der Anlage aufgeführten Streitsachen mit Ausnahme der zu Ziff. 3 dieser Verfügung genannten Verfahren - auszuschließen sind, weil Ihre Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter wegen ihres geschäftsmäßigen Umfanges mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes - BGBl III 302-12 - unvereinbar sein könnte.

3. Der Hinweis zu 2) gilt nicht, soweit

   3.1 Herr Roland Bohlinger

   (1) im eigenen Namen - lfd. Nr. 6 der Anlage -
   (Az.: 7 K 317/79 = 7 A II 8/80 = 7 B II 11/80)
   oder

   (2) für seine Kinder

   Briga - Lfd. Nr. 6 -
   Az.: 7 K 318/79 = 7 A II 9/80 = 7 B II 12/80),

   Dagmar Discher geb. Bohlinger - Lfd. Nr. 7 -
   (Az.: 7 K 319/79 = 7 A II 10/80 = 7 B II 13/80),

   Dietrich Bohlinger - lfd. Nr. 7 -
   (Az.: 7 K 320/79 = 7 A II 11/80 = 7 B II 14/80),

   Gunn Bohlinger - lfd. Nr. 8 -
   (Az.: 7 K 321/79 = 7 A II 12/80 = 7 B II 15/80),

   Sigurt Bohlinger - lfd. Nr. 8 -
   (Az.: 7 K 322/79 = 7 A II 13/80 = 7 B II 16/80),

   Teja Bohlinger - lfd. Nr. 9 -
   (Az.: 7 K 323/79 = 7 A II 14/80 = 7 B II 17/80),

   Uta Bohlinger - lfd. Nr. 9 -
   (Az.: 7 K 324/79 = 7 A II 15/80 = 7 B II 18/80)

   3.2 Herr Wieland Soyka im eigenen Namen - lfd. Nr. 68 -
   (Az.: 7 K 431/79 = 7 A II 78/80 = 7 B II 118/80)

   tätig geworden sind.

Bevor der Senat eine förmliche Entscheidung trifft, wird Ihnen bis zum 29. August 1980 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bickel

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

19. 8. 1980

Herrn
Prof. Dr. Bickel
Vors. Richter des VII. Senats
Oberverwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betr.: Angeforderte Stellungnahme zur Frage der Prozeßbevollmächtigung vom 21. 7. 1980

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bickel,

Sie forderten mich in ihrem Schreiben vom 21. 7. 1980 auf, zur Frage der Prozeßbevollmächtigung für Walther Soyka, Wieland Soyka und mich, Stellung zu nehmen.

Die VII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz hat in der Frage, ob die Prozeßbevollmächtigungen für Walther Soyka, Wieland Soyka und mich in dem Verfahren zwecks Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG rechtlich nichtig seien, schwer rechtsfehlerhaft, wenn nicht offen rechtsbeugend entschieden.

1.a) Die VII. Kammer hat mich von der Prozeßvertretung für meine eigenen Kinder und meine Frau ausgeschlossen. Alle meine Kinder sind minderjährig, ein Kind ist sogar erst 3 Jahre alt.

Beweis: Entscheidungen in den Verfahren Dietrich Bohlinger, Teja Bohlinger, Sigurd Bohlinger, Briga Bohlinger, Gunn Bohlinger, Uta Discher, Dagmar Discher, Helga Bohlinger

Das ist so offensichtlich rechtswidrig, daß allein hierdurch schon die Urteile in diesem Verfahren als nichtig einzustufen sind.

b) Die VII. Kammer hat Walther Soyka als meinen Prozeßbevollmächtigten ausgeschlossen, obwohl ihr durch meinen Hinweis auf eine diesbezügliche Entscheidung des OVG Lüneburg bekannt war, daß Herr Walther Soyka befugt ist, mich in atomrechtlichen Gerichtsverfahren zu vertreten.

Beweis: Urteil des OVG Lüneburg vom 5. 12. 1979 (VII OVG B 33/79)
Mein der VII. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in der Frage der Prozeßbevollmächtigung vorgelegter Schriftsatz vom 16. 5. 1980

2.) Die VII. Kammer ist auf kein einziges schriftlich oder mündlich vorgetragenes Argument eingegangen, das Walther Soyka und ich gegen den Vorwurf vorbrachten, Walther Soyka, Wieland Soyka und ich würden geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten betreiben.

Beweis: Gerichtsbescheide des Verwaltungsgerichtes Koblenz in sämtlichen Verfahren, Seite 6 - 8. Mein bei Gericht eingereichter Schriftsatz vom 16. 5. 1980

3.) Die VII. Kammer trug vor, daß wir "fremde" Rechtsangelegenheiten betrieben, hat dies aber nicht bewiesen. Sie hat nur versucht, den Vorwurf des geschäftsmäßigen Vorgehens zu begründen.

Beweis: Gerichtsbescheide des VG Koblenz in sämtlichen Verfahren, S. 6 - 8.

Da aber zum Nachweis der Erfüllung des Tatbestands nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gehört, daß nicht nur "Geschäftsmäßigkeit" nachgewiesen wird, sondern auch das Vorliegen "fremder" Rechtsangelegenheiten, war die Entscheidung des Gerichts unzureichend begründet.

Außerdem hat das Gericht nur die Geschäftsmäßigkeit imVorgehen Walther Soykas behauptet und zu begründen versucht, nicht aber eine solche im Vorgehen von Wieland Soyka und mir. Es hat lediglich erklärt:

"Die Nichtigkeit des Auftrages für den Bevollmächtigten Walther Soyka hätte auch die Nichtigkeit der Aufträge für Wieland Soyka

> und Roland Bohlinger zur Folge, da diese Aufträge in einem engen Zusammenhang zueinander stehen und anzunehmen ist, daß sie nicht ohne die gleichzeitige Beauftragung von Herrn Walther Soyka zu stande gekommen wären. In diesem Fall tritt jedoch nach § 139 BGB die Gesamtnichtigkeit des Rechtsgeschäfts ein." (Gerichtsbescheid der VII. Kammer des VG Koblenz vom 20. 5. 80 gegen Herrn Dietrich Bohlinger, S. 8; ebenso die Gerichtsbescheide in allen anderen Verfahren)

Diese Begründung besitzt als tragendes Zwischenglied eine "Annahme". Eine "Annahme" ist jedoch ein untaugliches Beweismittel. Sie ließe sich auch widerlegen, denn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Vollmachten wurde von Personen erteilt, die mit mir viel enger verbunden sind oder waren als mit Walther Soyka.

Außerdem ist die Abstützung auf § 139 BGB eindeutig verfehlt. Die Vollmachtempfänger stehen selbständig und eigenverantwortlich nebeneinander. Die Behauptung, die Bevollmächtigung von Wieland Soyka und mir sei rechtlich nichtig, da es die Bevollmächtigung von Walther Soyka sei, zeigt ein kollektivistisches Rechtsdenken, das unserem freiheitlichen Rechtssystem fremd ist, es paßt in Rechtssysteme, in denen "Kollektivschuld", "Sippenhaftung" und ähnliche kollektivistische Rechtsauffassungen üblich sind.

4.) Im übrigen liegt tatsächlich weder eine geschäftsmäßige Besorgung von Rechtsangelegenheiten noch ein Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten vor.

a) In einem Beschluß des OVG Lüneburg in gleichgerichteter Sache vom 5. 12. 1979 (VII OVG B 33/79) heißt es auf Seite 2:

> "Der Senat seinerseits hat mehrfach die Auffassung vertreten, daß die Rechtsbesorgung des Klägers für Dritte geschäftsmäßig und deshalb in Verfahren vor Niedersächsischen und Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichten nach dem Rechtsberatungsgesetz grundsätzlich erlaubnispflichtig sei; ausgenommen worden ist - neben dem Tätigwerden für Familienangehörige und als berufener Vertreter für Vereinigungen - die Rechtsvertretung für solche Personen, bei denen der Übernahme der Rechtsbesorgung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein derart enges Vertrauensverhältnis zugrunde liegt, daß von einer Wahrnehmung "fremder" Rechtsangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann."

Auf Seite 7 des gleichen Beschlusses heißt es dann:

> "Der Beklagte hat ferner zu Recht von seiner Entscheidung die Vertretung von Familienangehörigen und . . . auch des Herrn Bohlinger ausgenommen. Ob darüberhinaus für weitere Personen eine Ausnahme hätte gemacht werden müssen, ist nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht ersichtlich. Namentlich reicht die vom Kläger hervorgehobene gemeinsame Teilnahme an Demonstrationen gegen Kraftwerksprojekte und ein dadurch begründetes Zusammengehörigkeitsempfinden nicht aus, um im Einzelfall ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis anzunehmen, das nach der Rechtsprechung des Senats ausnahmsweise eine erlaubnisfreie Rechtsbesorgung rechtfertigt. Dieser Frage wird im Verfahren zur Hauptsache im Tatsächlichen allerdings noch weiter nachzugehen sein."

Unsere Vollmachtgeber haben zu uns, also zu Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis", nämlich ein besonderes persönliches Vertrauen zu unserer besonderen persönlichen Sachkundigkeit, vor allem zu jener von Herrn Walther Soyka. Wir führen seit Jahren zahlreiche Atomprozesse, aber die Gegenseite hat es bis jetzt nicht gewagt, die besondere persönliche Sachkundigkeit Walther Soykas oder auch die der beiden anderen Prozeßbevollmächtigten als eine der wesentlichen Grundlagen des zwischen den Vollmachtgebern und den Bevollmächtigten bestehenden "besonderen persönlichen Vertrauensverhältnisses" zu bestreiten. Darüberhinaus ist es Tatsache, daß zwischen den Klägern und ihren Prozeßbevollmächtigten Einklang und weltanschaulich-ethische Verbundenheit hinsichtlich der Wahrung des Rechtsanspruches auf Schutz des Lebens sowie der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit jedes menschlichen Wesens - auch der noch Ungeborenen - herrscht. Das drückt sich auch darin aus, daß sowohl die Vollmachtgeber als auch die Bevollmächtigten stets gleichzeitig klagen. Daraus folgt abermals, daß ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen den Vollmachtgebern und dem Bevollmächtigten vorliegt. Gleichzeitig ergibt sich daraus, daß die Rechtsangelegenheiten der Kläger für die Prozeßbevollmächtigten nicht "fremde" sondern "eigene" Rechtsangelegenheiten darstellen. Das gilt insbesondere für jene recht zahlreichen Fälle, wo zwischen Kläger und Bevollmächtigtem enge Freundschaftsbande bestehen.

b) Darüberhinaus standen bei dem Beschluß des OVG Lüneburg zahlreiche Tatsachen und Gesichtspunkte nicht zur Diskussion. So stand nicht zur Diskussion, daß die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir sowie der von diesen drei Personen vertretenen Kläger nicht nur als Tätigkeit von Einzelnen, sondern auch als Tätigkeit einer Vereinigung anzusehen ist. Diese Vereinigung bedarf keiner Eintragung ins Vereinsregister, da es zu ihrer tatsächlichen und rechtlichen Begründung ausreichte, daß sich Personen gleicher Zielrichtung unter gemeinsamer Führung zu gleichgerichteter Tätigkeit zusammen fanden (Vereinigung im Sinne des Art. 9 GG). Die von Walther Soyka als erstem Vorsitzenden geleitete Vereinigung unter der Bezeichnung "Forum Humanum - Hartmut - Gründler - Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" hat sich zu einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft entwickelt, die den Schutz des Art. 4 GG genießt. In einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft besteht unter den Gliedern der Gemeinschaft meist ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis", auf jeden Fall gegenüber den frei gewählten und frei anerkannten führenden Personen dieser Gemeinschaft. Da die Bekenntnistätigkeit der Gemeinschaft sich fast nur in Form von Klagetätigkeiten entfaltet, ist die Untersagung der Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte gleichbedeutend mit der Untersagung der Führung der Gemeinschaft auf dem entscheidenden Gebiet ihrer Bekenntnistätigkeit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Praktizierung der Bekenntnistätigkeit der einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Das aber ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte aus Art. 4 GG.

c) Im übrigen heißt es im Kommentar zur VwGO von Eyermann-Fröhler (München 1977, 7. A., Anm. 27 - 29 zu § 67 VwGO):

> "Über das geschäftsmäßige Auftreten vor Gericht schweigt die VwGO. Angesichts der Regelung in § 61 Abs. 4 Satz 2 südd. VGG. (die ausdrücklich von der Zurückweisung des geschäftsmäßig Auftretenden gesprochen hatte), muß das Schweigen der VwGO dahin ausgelegt werden, daß geschäftsmäßiges Auftreten als solches noch kein Grund für die Zurückweisung sein soll. Darauf deutet auch der Wortlaut hin, der positiv gefaßt ist ("jede Person, die . . . fähig ist").

Damit kann § 157 Abs. 1 ZPO nicht angewandt werden (ebenso OVG Münster v. 27. 4. 1966, NJW 66, 2232, und v. 22. 2. 1967, NJW 67, 1340, Redeker-v. Oertzen, RdNr. 11; a. A. Koehler, Anm. VI 3, zu a, Ule, Anm. II 1, Schäfer, DVBl. 61 539, Bittner, DVBl. 73, 24/27). Andererseits wollte ... die VwGO die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) nicht ändern ... Darnach darf vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Bevollmächtigter oder Beistand geschäftsmäßig derjenige auftreten, der entweder die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerMißbrG besitzt oder der unter eine der Ausnahmevorschriften dieses Gesetzes fällt ... Einschlägig ist ... insbesondere Art. 1 § 7, der die sog. Verbandsvertreter von der Erlaubnispflicht befreit (ebenso Klinger, Anm. C 2 b; a. A. Koehler, Anm. VI 3 a, Redeker v. Oertzen, RdNr.13, Ule, Anm. II 1). Daß der erwähnte § 7 nur von "Vereinigungen oder Stellen" spricht, daß er auch nicht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. mitaufgeführt ist, steht nicht entgegen; § 7 tritt - wie der Wortlaut des § 8 a. a. O. zeigt - selbständig neben die Regelung der §§ 1 ff. Für die "Vereinigung oder Stelle", die nicht einmal rechtsfähig zu sein braucht, kann nur eine physische Person handeln. Auch BGH v. 30. 11. 1954 (VRspr. 7 Nr. 226) geht davon aus, daß der "Syndikus" des Verbandes vor Gericht auftritt. ... Jedoch ist der Verbandsvertreter ... nur zugelassen, wenn der Vertretene unmittelbar Mitglied des Verbandes ist und wenn es sich bei dem Rechtsstreit um eine Angelegenheit handelt, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fällt."

Diese Ausführungen treffen genau auf die Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und mich zu, die wir als Verbandsvertreter, nämlich als Vertreter des "Forum Humanum - Hartmut - Gründler - Klägerverbands für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" auftreten.

d) Es hat sich mit zunehmender Deutlichkeit gezeigt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland nur ganz wenige Personen gibt, die für die Führung von Plutoniumabwehrprozessen geeignet sind. Selbst wenn es intellektuell und juristisch qualifizierte Rechtsanwälte gäbe, die bereit wären, über Jahre hinaus für geringstes Honorar entsprechend den gerichtlich festgesetzten niedrigen Streitwerten ihre sonstige Klientel zu vernachlässigen, um in den äußerst umfangreichen Plutoniumabwehrprozessen tätig zu werden, so gibt es derzeit keinen Rechtsanwalt, der zugleich über die von der Sache her und von unseren Vollmachtgebern verlangte ethische Grundhaltung, über die notwendige

Furchtlosigkeit, Beharrlichkeit und Rednergabe, über die notwendige Erfahrung aufgrund der Teilnahme an zahlreichen Atomrechtssymposien, wissenschaftlichen und juristischen Auseinandersetzungen, Erörterungsterminen und Gerichtsverfahren sowie über das notwendige werkstoffkundliche, physikalische, biologische, genetische, volks- und weltwirtschaftliche Fachwissen verfügt, wie es von Walther Soyka und seinen engen Mitarbeitern verkörpert wird. Diese Gruppe von Personen ist einzigartig. Ihre Einzigartigkeit wird u. a. dadurch deutlich, daß sie als Nicht-Rechtsanwälte gemäß § 67 VwGO zu vielhundert Plutoniumabwehrprozessen ermächtigt wurden, was in der Rechtsgeschichte einzig dasteht. Der verfassungswidrige Versuch, die Vollmachtgeber bzw. Kläger des Beistandes dieser Personengruppe zu berauben, richtet sich selbst. Offenbar soll er die vom Grundgesetz gewährleistete Rechtsweggarantie für die Kläger unwirksam machen. Außerdem entmündigt er die Kläger und richtet sich damit vor allem gegen die Rechte aus Art. 1 GG. Das aber ist unzulässig. Diese Unzulässigkeit wiegt so schwer, daß keine einzige Bestimmung des RBerMG. sie zu legalisieren vermag, selbst wenn sie bei Nichtbeachtung dieser Unzulässigkeit tatsächlich oder scheinbar zurecht gegen die Prozeßbevollmächtigten angewandt würde.

In diesem Zusammenhang verweise ich noch darauf, daß die beiden Bundesverfassungsrichter, die im Mülheim-Kärlich-Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine abweichende Meinung vertraten, ausdrücklich betonten, das bisherige Vorgehen sei

> "geradezu ein Lehrstück für eine Verfahrensgestaltung, die zwar eine reibungslose Durchführung des behördlichen Verfahrens erleichtert, die aber die Mitwirkungsrechte betroffener Bürger überspielt und deren ohnehin vorhandene Ohnmachtserfahrungen gegenüber dem Staatsapparat und einflußreichen Interessenten bestätigt." (Natur und Umwelt", 30. 12. 80)

Ohnmachtserfahrungen gegenüber dem Staatsapparat einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung beweisen, daß diese Grundordnung durchlöchert ist. Das ist ein verfassungswidriger Zustand. Der Ohnmacht der betroffenen Bürger abzuhelfen, gehört zum Ziel unseres Vorgehens.

e) Weiterhin bleibt unberücksichtigt, daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, supranationale Mächte u. a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlagen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG, eine Einheit darstellt. Schon deshalb kann keine "geschäftsmäßige" Besorgung von Rechtsangelegenheiten vorliegen: es handelt sich hier lediglich um eine einzige Rechtsangelegenheit mit verschiedenen Kampfplätzen.

Im übrigen sind für die Folgen dieses Mangels in der herrschenden Verfassungswirklichkeit weder die Kläger nochch die Prozeßbevollmächtigten verantwortlich, sie belastet die Kläger und Prozeßbevollmächtigten ohnehin in unzumutbarer und damit rechtswidriger Weise und kann unmöglich eine weitere, völlig unnötige und unzumutbare und damit rechtswidrige Belastung, nämlich den Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten, rechtfertigen.

f) Schließlich ist die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ebenso wie die der Kläger als eine Notstandstätigkeit anzusehen, da offensichtlich die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der Durchführung des Plutoniumprogramms nicht frei handeln können (s. dazu das Plädoyer von Wieland Soyka im Brokdorf-Prozeß, abgedruckt in "Der Rechtsweg", Nr. 6, 17. 4. 1980, S. 389 ff.). Notstandstätigkeiten sind übergesetzlich. Die Tatsache, daß es sich hier um eine Notstandstätigkeit handelt, hat zum Beispiel

das OVG Lüneburg u. a. dadurch anerkannt, daß es Gerichtskostenforderungen an uns aufgrund verlorener Atomprozesse fallen ließ, als wir auf diesen Umstand hinwiesen.

5.) Der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz war mit Sicherheit klar, was für fast alle Kläger der Raub der Prozeßbevollmächtigten bedeutet. Er bedeutete, daß ihnen jene rechts- und sachkundigen Vertreter entzogen wurden, deren sie unbedingt bedürfen, um bei einem so umfangreichen und schwierigen Klagegegenstand ihre Rechtsschutzinteressen wahrnehmen zu können. Dieser Raub war außerdem gleichbedeutend mit einer Druckausübung auf die Kläger, um sie zu veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen. Eine nur noch als Hohn auffaßbare Verstärkung in dieser Richtung bedeutete der Beschluß der 7. Kammer, sämtliche, als verbunden eingereichte Klagen als Einzelklagen zu behandeln. Als Begründung führte die Kammer an, die Kläger wohnten unterschiedlich weit vom Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich entfernt, sie wären deshalb möglicherweise unterschiedlich von den Auswirkungen dieses Werks betroffen. Das Gericht wußte jedoch genau, daß es bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit nicht auf das unmittelbare Betroffensein des Klägers ankommt. So heißt es im Kommentar von Eyermann-Fröhler zur VwGO, 7. Auflage, München 1977, Anmerkung 19:

> "Dies hängt damit zusammen, daß die Anfechtungsklage nur begründet ist, wenn der Kläger in seiner Rechtsphäre verletzt ist; die Feststellungsklage ist hingegen schon begründet, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist, ohne daß es auf die Verletzung der rechtlichen Interessen gerade des Klägers ankäme. Die Gleichschaltung erfolgt auch nicht über das Feststellungsinteresse, da dieses kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes sein muß. Man wird daraus die Konsequenz zu ziehen haben, daß eine Anfechtungsklage mangels Verletzung der rechtlichen Interessen des Klägers nicht ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden darf, wenn es sich um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt (Vgl. dazu OVG Münster v. 21. 12. 1966, OVGE 23, 313/316). Das Gericht wird den Kläger gemäß § 86 Abs. 3 vielmehr darauf hinzuweisen haben, daß er zur Feststellungsklage übergehen muß, wenn er mit seiner Klage durchdringen wolle. Dies hat zur Folge, daß das Gericht in jedem Fall prüfen muß, ob ein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt."

In dem Urteil des OVG Lüneburg vom 17. 1. 1980 im Asse II-Verfahren (Az. 7 OVG A 53/79 - 2 VG A 67/79) heißt es dementsprechend:

> "Ferner kann zumindest nicht in dieser Allgemeinheit der Ansicht des Verwaltungsgerichts gefolgt werden, ein Feststellungsinteresse i. S. d. § 43 Abs. 1 VwGO könne nur bejaht werden, wenn der Kläger - ebenso wie bei der Anfechtungsklage - geltend mache, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinem Recht verletzt zu sein. Denn ein zur Feststellungsklage berechtigendes Interesse kann anerkanntermaßen rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur (z. B. ein Rehabilitationsinteresse) sein (Eyermann-Fröhler, a. a. O., RdNrn. 9, 11, 19 zu § 43; Kopp, a. a. O., RdNr. 23 zu § 43)."
> (Urteilsausfertigung S. 20)

Da außerdem sämtliche Klagen in verbundener Form eingereicht worden waren und offensichtlich zahlreiche Kläger gleichweit entfernt wohnen (z. B. wohnen zahlreiche Kläger in Hamburg), war die Begründung für das Vorgehen der Kammer eindeutig nur vorgeschoben. Dieses Vorgehen lief auf nichts anderes hinaus, als die vom Grundgesetz gewährte Rechtsweggarantie zu beseitigen. Es war nämlich der Kammer von vornherein unmöglich, so zahlreiche Klagen gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, ohne daß folgendes geschieht: Entweder verhandelte oder entschied die Kammer wirklich gesondert und berücksichtigte dabei ernsthaft das unterschiedliche Vorbringen der einzelnen Kläger, wozu gehörte, daß sie den Klägern wirklich ermöglichte, neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände zu suchen, und den neuen Bevollmächtigten und Beiständen ermöglichte, sich einzuarbeiten - dann wäre sie mit den letzten Verfahren noch beschäftigt gewesen, wenn das Werk seinen Betrieb längst aus technischen Gründen beendet hätte. Oder aber sie handelte entgegen ihren Beschlüssen weitgehend kollektivierend und dazu auch noch oberflächlich, wie es ihr in den meisten Fällen leicht möglich war, nachdem sie die Kläger ihrer sachkundigen Rechtsbeistände beraubt hatte. Denn diese Beraubung hatte doch im Zusammenhang mit der völligen Aufsplitterung der Klägergruppe zwangsläufig zur Folge, daß sich die Kläger für ihre Rechtsverteidigung neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände hätten besorgen müssen; da es aber, wegen der beabsichtigten Sonderbehandlung der einzelnen Kläger, notwendig gewesen wäre, zahlreiche Ver-

treter und Beistände zu beschaffen, dies aber in mehrfacher Beziehung unmöglich war, es sogar fraglich war, daß die Kläger überhaupt irgendeinen rechts- und sachkundigen, eingearbeiteten Prozeßbevollmächtigten kurzfristig hätten herbeischaffen können, lief das Vorgehen der 7. Kammer von vornherein darauf hinaus, die Kläger entweder in die Resignation bzw. zur Klagerücknahme zu treiben (wie tatsächlich zahlreich geschehen) oder sie ohne Beistand zu lassen, was angesichts des umfangreichen und schwierigen Prozeßstoffes bedeutete, die meisten Kläger zu Gunsten der ohnehin personell, materiell und administrativ übermächtigen Gegenseite weitgehend ohnmächtig zu machen, also in unzulässiger Weise in ihrer Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverwirklichung zu behindern. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß mit einer Schein- Ausnahme sämtliche Kläger dieselben hektographierten, die Bezeichnung "Gerichtsbescheid" und "Gründe" tragenden Schriftstücke zugestellt erhielten, auf denen als einzige individuelle Angaben nur erschienen: der Empfängername, das Datum und, handschriftlich eingefügt, die Angabe der Entfernung zwischen Atomspaltwerk und Wohnort des Empfängers.

6.) Der Ausschluß von Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigtem ist erfolgt, obwohl Walther Soyka in Bremen seinen Wohnsitz hat und nach Bremer Recht die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nicht gelten, weshalb sein Versuch, außerhalb Bremens eine Erlaubnis zur Rechtsberatung auf der Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zu erlangen, aus Gründen der Unzuständigkeit nicht bearbeitet werden konnte! Ich selbst habe aufgrund des Vorbringens der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz, das erstmals mir gegenüber erfolgte, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis zur Rechtsberatung gestellt. Ohne die Entscheidung über meinen Antrag abzuwarten, schloß mich die Kammer als Prozeßbevollmächtigten aus.

7.) Als eine regelrechte Verhöhnung ihres Willens und der rechtlichen Tatsachen mußten es jedoch die Kläger empfinden, daß die 7. Kammer aus der angeblich unzulässigen Bevollmächtigung von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir die Behauptung ableitete, damit wären auch

die Klageerhebungen selbst unwirksam.

Beweis: Schreiben an Walther Soyka vom 21. 1. 80, S. 2; Durchschrift ging an sämtliche Bevollmächtigten und Kläger.

8.) Das Vorgehen der 7. Kammer ist bereits im Bereich der Frage der Prozeßbevollmächtigung als Musterbeispiel anzusehen, wie versucht wird, schwerwiegende inhaltlich-rechtliche Tatbestände mit formalrechtlichen Winkelzügen von der Rechtsprechung fernzuhalten.

9.) Ich beantrage, die Entscheidung der 7. Kammer des VG Koblenz bezüglich des Ausschlusses von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir als Prozeßbevollmächtigte für die Kläger in den Verfahren zwecks Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich wegen schwerwiegender Mängel aufzuheben und Walther Soyka, Wieland Soyka und mich als Prozeßbevollmächtigte uneingeschränkt anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

Richard Donderer
Blücherstr. 5

2800 Bremen 1

21.08.1980

An das
OVG Rheinland - Pfalz
Deinhardplatz 5

5400 Koblenz

Zu Ihrer Anfrage 7 B 2 38/80 vom 21.07.1980 teile ich Ihnen mit:

1.) Die an meine Prozeßbevollmächtigten Roland Bohlinger, Walther Soyka und Wieland Soyka erteilte Prozeßvollmacht bleibt aufrecht. Ich erhebe Widerspruch gegen den von Ihnen erwogenen "Ausschluß" meiner Prozeßbevollmächtigten.

2.) Der Bau des Atomspaltwerkes Mülheim-Kärlich ist rechtlich unmöglich, da es keine 14 Meter breiten Gebäudedehnungsfugen gibt, wie den derzeit verwirklichten Plänen zu Grunde gelegt wurden. Die t e c h n i s c h e U n m ö g l i c h k e i t von solch breiten "Dehnungsfugen" bewirkt rechtliche Unmöglichkeit aller bisher erteilten baurechtlichen und atomrechtlichen Genehmigungen. Der Nichtigkeit ist offenkundig und erklärt mein Schreiben 7 K 345/79 vom 08.04.1980 an das VG Koblenz.

3.) Daher bleibt die von meinem Prozeßbevollmächtigten eingelegte Beschwerde gegen den unrichtigen Kostenbeschluß des VG Koblenz vom 20.05.1980 aufrecht. Ich schulde weder gerichtliche noch ausergerichtliche Kosten. Den Gerichtsentscheidungen die die offenkundige Nichtigkeit der für Mülheim-Kärlich erteilten Scheingenehmigungen ignorieren, sind selbst nichtig. Falls zu Ihrer näheren Unterrichtung noch aufklärende Antworten erforderlich sind, bitte ich die entsprechenden Fragen an meine Prozeßbevollmächtigten zu richten.

Richard Donderer

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

17. 9. 1980

Herrn
Prof. Dr. Bickel
Vors. Richter des 7. Senats
Oberverwaltungsgericht
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betr.: Ergänzende Korrektur meines Schreibens vom 19. 8. 1980

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Bickel,

in meinem Schreiben an Sie zur Frage der Prozeßbevollmächtigung vom 19. 8. 1980 hat sich unter Nummer 2. ein möglicherweise den Sinn beengender Fehler eingeschlichen. In meinem Schreiben hieß es:

> "Die 7. Kammer ist auf kein einziges schriftlich und mündlich vorgetragenes Argument eingegangen, . . . "

Richtig muß es hier heißen:

> " Die 7. Kammer ist auf kein einziges schriftlich <u>oder</u> mündlich vorgetragenes Argument eingegangen. . ."

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

7 A II 8 /80
7 B II 11 /80
7 K 317 /79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule,
2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger , Berufungskläger und Beschwerdeführer

Prozeßbevollmächtigte:

Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Wieland Soyka, Sedanstraße 44, 2800 Bremen,
Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 23. September 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

1. Die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka werden als Bevollmächtigte des Berufungsklägers und Beschwerdeführers zurückgewiesen.

2. Der Antrag des Herrn Roland Bohlinger, sämtliche Berufungsverfahren bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit aller erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide sowie der Baugenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka müssen in dem anhängigen Berufungs- und Beschwerdeverfahren als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden, weil ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - (BGBl III 303-12) verstößt; denn sie betreiben insoweit geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde zu sein. Diese Zurückweisung ist eine zwingende Folge des Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG, der als Bundesrecht fortgilt und eine zulässige Beschränkung des Rechts zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO darstellt (vgl. BVerfG, NJW 1976, 1349; BVerwGE 19, 339, 340 f. und DVBl 1962, 185).

Die genannten Herren treten als Bevollmächtigte zahlreicher Kläger in atomrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz und vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf, führen darüber hinaus aber auch in derselben Eigenschaft weitere solche Verfahren vor einer Reihe anderer Verwaltungsgerichte durch (vgl. auch VG Würzburg, ET 1980, 507, 508); zu diesem Zweck haben sie sich von Personen, die in allen Teilen des Bundesgebiets oder teils auch im Ausland wohnen und sich gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken wenden wollen, vorgefertigte Vollmachten erteilen lassen, in der das jeweilige, mit einer Ordnungsnummer versehene Kernkraftwerk eingesetzt ist und in die dann noch die

Personalien des Vollmachtgebers sowie dessen Unterschrift aufgenommen werden. Ihre diesbezügliche Tätigkeit stellt eindeutig eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG dar.

Daß es sich hierbei um fremde Rechtsangelegenheiten handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bevollmächtigten für sich sowie für Familienangehörige selbst Klagen erhoben haben und insoweit eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Im System des Individualrechtsschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung, das den Anfechtungs- und Feststellungsklagen zugrunde liegt, ist nur die Abwehr von Eingriffen in den eigenen Rechtskreis zulässig. Dies hat zur Folge, daß alle anhängigen Verfahren trotz gleichgerichteter Klageanträge im Verhältnis zueinander prozeß- und materiellrechtlich vollkommen selbständig sind, weil jeder Kläger allein seine individuelle Rechtsposition geltend zu machen befugt ist. Eine rechtlich beachtliche Verbindung zwischen den Verfahren kann dabei auch nicht dadurch entstehen, daß sie in dieser Vielzahl deshalb anhängig gemacht worden sind, um so der jeweiligen Einzelklage stärkeres Gewicht zu verleihen, da das lediglich ein außerrechtlicher Gesichtspunkt ist. Mangels des erforderlichen Zusammenhangs kann mithin die Tätigkeit der in Rede stehenden Herren zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten nicht als notwendig gleichzeitige Erledigung der Rechtsangelegenheiten auch der übrigen Personen anerkannt werden, die mit Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG vereinbar wäre (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmannm Komm.z. RBerG, 4. Aufl., Randnr. 10). Ebensowenig bestehen zwischen den Bevollmächtigten und den nicht zu ihrem engeren Familienkreis zählenden Klägern persönliche Beziehungen eines Umfangs, der es rechtfertigen könnte, deswegen das Tätigwerden jener in die Nähe der Besorgung eigener Rechtsangelegenheiten zu bringen. Unter welchen Umständen dies im Einzelfall überhaupt zutreffen kann, mag dahinstehen (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmann. aaO). Bindungen, die sich, wie hier, in erster Linie aus der Gemeinsamkeit der Abwehr der Er-

richtung und des Betriebs von Kernkraftwerken ergeben und sich im wesentlichen auf die gemeinschaftliche Verfolgung dieses Ziels beschränken, sind jedenfalls nicht geeignet, ein derart enges Vertrauensverhältnis zu begründen, daß aus ihm ein eigenes Interesse der Bevollmächtigten an der Erledigung der Rechtsangelegenheiten der anderen Personen folgen würde.

Die Besorgung der danach fremden Rechtsangelegenheiten erfolgt aber auch geschäftsmäßig. Wie Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG ausdrücklich hervorhebt, kommt es insoweit weder auf Haupt- oder Nebenberuflichkeit noch auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Tätigwerdens an. Geschäftsmäßigkeit ist vielmehr bei jeder Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gegeben, die vom Umfang her über die Vertretung in einem besonderen Fall hinausgeht oder mit dem erkennbaren Willen erfolgt, eine derartige Tätigkeit zu wiederholen (vgl. Kopp, Komm.z. VwGO, Anm. 4 zu § 67 sowie Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 15 mit Rechtsprechungsnachweisen). Das Auftreten der Herren Walther Soyka und Wieland Soyka erfüllt ohne weiteres dieses Merkmal zum einen wegen der großen Anzahl von Verfahren, die sie als Bevollmächtigte Dritter bei einer Reihe von Gerichten anhängig gemacht haben, und zum anderen wegen des erklärtermaßen verfolgten Ziels, der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken entgegenzuwirken, das sie, wie ihr Bemühen um möglichst viele Vollmachten belegt, künftig bei weiteren sich bietenden Gelegenheiten ebenso wie bisher auch durch die von ihnen vertretene Klagen Dritter zu fördern beabsichtigen; das wird nicht zuletzt durch ihre Stellungnahme unterstrichen, in der sie die Auffassung äußern, nur bei einer Vertretung ihrerseits sei eine rechts- und sachkundige Wahrnehmung der Rechtsschutzinteressen der betreffenden Kläger gewährleistet.

Die Bevollmächtigten können sich schließlich nicht mit Erfolg auf eine Zulässigkeit ihrer Tätigkeit gemäß Art. 1 § 7 RBerG berufen, wonach es einer Erlaubnis nicht bedarf, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Rechtsangelegenheiten ge-

währen. Dies scheitert zunächst schon daran, daß viele der Kläger nach ihren eigenen Erklärungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht Mitglieder des "Forum Humanum" sind, also in bezug auf sie ein Auftreten des sog. Verbandsvertreters von vornherein nicht in Betracht kommt. Im übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Zusammenschluß; denn Vereinigungen, die der Verfolgung gesellschaftspolitischer Zwecke oder der Förderung von Interessen dienen, die nicht einem Berufsstand oder einer Interessengruppe eigentümlich sind, sondern die jedermann haben kann, wie es bei dem Eintreten des "Forum Humanum" für "Volksgesundheit und biologische Sicherheit" der Fall ist, haben keine derartige Grundlage und fallen daher nicht unter Art. 1 § 7 RBerG (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 127).

Die sonstigen Gründe, die die Bevollmächtigten vorbringen, sind schon vom Ansatz her ungeeignet, eine ausnahmsweise Zulässigkeit ihres Auftretens in den anhängigen Verfahren darzutun. Das gilt für die Behauptung, es handele sich dabei um die Ausübung eines Widerstandsrechts im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG, ebenso wie für den unzutreffenden Hinweis, das Rechtsberatungsgesetz gelte nicht im Lande Bremen. Auch soweit Herr Roland Bohlinger meint, das Verwaltungsgericht habe ihn bereits von der Prozeßvertretung ausgeschlossen, braucht auf seine diesbezüglichen Rügen nicht eingegangen zu werden; das Verwaltungsgericht hat sich zwar mit der Frage der Zulässigkeit des Auftretens in der Verfügung vom 21. Januar 1980 sowie im Gerichtsbescheid befaßt, eine Zurückweisung aber nicht ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang sieht sich der Senat allerdings noch zu dem Hinweis veranlaßt, daß seiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz die prozessuale Wirksamkeit der vorgenommenen Verfahrenshandlungen (z.B. Klageerhebung, Berufungs- und Beschwerdeeinlegung) unberührt läßt (vgl. Beschluß des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 53/80 -; Eyermann-Fröhler, Komm. z. VwGO, 6. Aufl. Randnr. 34 zu § 67), so daß Klage, Berufung und Beschwerde sehr wohl im Namen der Kläger anhängig gemacht worden sind; erst mit der Zurück-

weisung erlischt die Befugnis der Bevollmächtigten, wirksam für die von ihnen Vertretenen zu handeln.

Was die von Herrn Roland Bohlinger beantragte Verbindung der auf Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen gerichteten Klagen zu einem gemeinsamen Verfahren anbelangt, sieht der Senat keine Veranlassung, diesem Antrag zu entsprechen. Die Klagen sind, wie dargelegt, Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren, so daß sich Zulässigkeit und Begründetheit nach den Umständen des Einzelfalls richtet, die, schon wegen der verschiedenen Wohnorte der Kläger, ganz unterschiedlich gelagert sein können. Von daher erscheint eine Verbindung aller Verfahren unzweckmäßig. Das schließt indessen nicht aus, daß die Verhandlung jeweils in mehreren Sachen gemeinsam erfolgt, was jedoch an der prozessualen Selbständigkeit eines jeden Verfahrens nichts ändert.

gez. Prof. Dr. Bickel | gez. Dr. Schwarz | gez. Hoffmann

Ausgefertigt

Geschäftsstelle

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Der Vorsitzende
7 A II 8 /80
7 B II 11 /80

54 Koblenz, den 14. Oktober 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

Verwaltungsrechtsstreit B o h l i n g e r ./. Land Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Durch den Ihnen übersandten Beschluß, gegen den ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, sind die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka als Prozeßbevollmächtigte in Ihrem Berufungs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden.

Die Firmen RWE, Hochtief und BBC haben durch ihre Rechtsanwälte auch für die anhängigen Verfahren ihre Beiladung beantragt; hierbei handelt es sich wohl um eine notwendige Beiladung im Sinne von § 65 Abs. 2 VwGO, so daß dem Antrag zu entsprechen sein wird.

Der Senat beabsichtigt, über die Berufungen, also auch in Ihrem Verfahren, in der Zeit vom 11. - 13. November dieses Jahres mündlich zu verhandeln, und zwar in der Form, daß für jeden dieser Tage mehrere Sachen auf eine bestimmte Terminsstunde zur gemeinsamen Verhandlung anberaumt werden; dabei ist für Sie Donnerstag, der 13. November 1980 (vormittags) vorgesehen. Die Ladungen, in denen der Termin Ihrer Sache verbindlich mitgeteilt wird, ergehen gesondert Ende Oktober. Eine etwa noch beabsichtigte nähere Begründung Ihrer Berufung wollen Sie jedoch bitte rechtzeitig vorher einreichen.

228

Über die Streitwertbeschwerde wird - ohne mündliche Verhandlung - e
zum gleichen Zeitpunkt entschieden werden. Es sei jedoch darauf hin
gewiesen, daß der Senat inzwischen bereits in einem anderen Verfahr
über eine Streitwertbeschwerde den Streitwert von 100.000,-- DM
als angemessen bestätigt hat, wenn, wie auch hier, alle bislang er-
teilten Teilgenehmigungen und Freigabebescheide sowie die Baugenehm
gung für das Kernkraftwerk angegriffen werden (vgl. Beschluß des
Senats vom 11. August 1980 - 7 B 52/80 -).

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Justizangestellte

7 A II 8 /80
7 B II 11 /80
7 K 317 /79 VG Koblenz

Beschluß

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule,
2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger Berufungskläger und Beschwerdeführer

Prozeßbevollmächtigte:

Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
Herr Wieland Soyka, Sedanstraße 44, 2800 Bremen,
Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 23. September 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

1. Die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka werden als Bevollmächtigte des Berufungsklägers und Beschwerdeführers zurückgewiesen.

2. Der Antrag des Herrn Roland Bohlinger, sämtliche Berufungsverfahren bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit aller erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide sowie der Baugenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka müssen in dem anhängigen Berufungs- und Beschwerdeverfahren als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden, weil ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - (BGBl III 303-12) verstößt; denn sie betreiben insoweit geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde zu sein. Diese Zurückweisung ist eine zwingende Folge des Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG, der als Bundesrecht fortgilt und eine zulässige Beschränkung des Rechts zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO darstellt (vgl. BVerfG, NJW 1976, 1349; BVerwGE 19, 339, 340 f. und DVBl 1962, 185).

Die genannten Herren treten als Bevollmächtigte zahlreicher Kläger in atomrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz und vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf, führen darüber hinaus aber auch in derselben Eigenschaft weitere solche Verfahren vor einer Reihe anderer Verwaltungsgerichte durch (vgl. auch VG Würzburg, ET 1980, 507, 508); zu diesem Zweck haben sie sich von Personen, die in allen Teilen des Bundesgebiets oder teils auch im Ausland wohnen und sich gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken wenden wollen, vorgefertigte Vollmachten erteilen lassen, in der das jeweilige, mit einer Ordnungsnummer versehene Kernkraftwerk eingesetzt ist und in die dann noch die

Personalien des Vollmachtgebers sowie dessen Unterschrift aufgenommen werden. Ihre diesbezügliche Tätigkeit stellt eindeutig eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG dar.

[Daß es sich hierbei um fremde Rechtsangelegenheiten handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bevollmächtigten für sich sowie für Familienangehörige selbst Klagen erhoben haben und insoweit eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Im System des Individualrechtsschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung, das den Anfechtungs- und Feststellungsklagen zugrunde liegt, ist nur die Abwehr von Eingriffen in den eigenen Rechtskreis zulässig. Dies hat zur Folge, daß alle anhängigen Verfahren trotz gleichgerichteter Klageanträge im Verhältnis zueinander prozeß- und materiellrechtlich vollkommen selbständig sind, weil jeder Kläger allein seine individuelle Rechtsposition geltend zu machen befugt ist. Eine rechtlich beachtliche Verbindung zwischen den Verfahren kann dabei auch nicht dadurch entstehen, daß sie in dieser Vielzahl deshalb anhängig gemacht worden sind, um so der jeweiligen Einzelklage stärkeres Gewicht zu verleihen, da das lediglich ein außerrechtlicher Gesichtspunkt ist. Mangels des erforderlichen Zusammenhangs kann mithin die Tätigkeit der in Rede stehenden Herren zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten nicht als notwendig gleichzeitige Erledigung der Rechtsangelegenheiten auch der übrigen Personen anerkannt werden, die mit Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG vereinbar wäre (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmannm Komm.z. RBerG, 4. Aufl., Randnr. 10).] Ebensowenig bestehen zwischen den Bevollmächtigten und den nicht zu ihrem engeren Familienkreis zählenden Klägern persönliche Beziehungen eines Umfangs, der es rechtfertigen könnte, deswegen das Tätigwerden jener in die Nähe der Besorgung eigener Rechtsangelegenheiten zu bringen. Unter welchen Umständen dies im Einzelfall überhaupt zutreffen kann, mag dahinstehen (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO). Bindungen, die sich, wie hier, in erster Linie aus der Gemeinsamkeit der Abwehr der Er-

richtung und des Betriebs von Kernkraftwerken ergeben und sich im wesentlichen auf die gemeinschaftliche Verfolgung dieses Ziels beschränken, sind jedenfalls nicht geeignet, ein derart enges Vertrauensverhältnis zu begründen, daß aus ihm ein eigenes Interesse der Bevollmächtigten an der Erledigung der Rechtsangelegenheiten der anderen Personen folgen würde.

Die Besorgung der danach fremden Rechtsangelegenheiten erfolgt aber auch geschäftsmäßig. Wie Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG ausdrücklich hervorhebt, kommt es insoweit weder auf Haupt- oder Nebenberuflichkeit noch auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Tätigwerdens an. Geschäftsmäßigkeit ist vielmehr bei jeder Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gegeben, die vom Umfang her über die Vertretung in einem besonderen Fall hinausgeht oder mit dem erkennbaren Willen erfolgt, eine derartige Tätigkeit zu wiederholen (vgl. Kopp, Komm.z. VwGO, Anm. 4 zu § 67 sowie Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 15 mit Rechtsprechungsnachweisen). Das Auftreten der Herren Walther Soyka und Wieland Soyka erfüllt ohne weiteres dieses Merkmal zum einen wegen der großen Anzahl von Verfahren, die sie als Bevollmächtigte Dritter bei einer Reihe von Gerichten anhängig gemacht haben, und zum anderen wegen des erklärtermaßen verfolgten Ziels, der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken entgegenzuwirken, das sie, wie ihr Bemühen um möglichst viele Vollmachten belegt, künftig bei weiteren sich bietenden Gelegenheiten ebenso wie bisher auch durch die von ihnen vertretene Klagen Dritter zu fördern beabsichtigen; das wird nicht zuletzt durch ihre Stellungnahme unterstrichen, in der sie die Auffassung äußern, nur bei einer Vertretung ihrerseits sei eine rechts- und sachkundige Wahrnehmung der Rechtsschutzinteressen der betreffenden Kläger gewährleistet.

Die Bevollmächtigten können sich schließlich nicht mit Erfolg auf eine Zulässigkeit ihrer Tätigkeit gemäß Art. 1 § 7 RBerG berufen, wonach es einer Erlaubnis nicht bedarf, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Rechtsangelegenheiten ge-

währen. Dies scheitert zunächst schon daran, daß viele der Kläger nach ihren eigenen Erklärungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht Mitglieder des "Forum Humanum" sind, also in bezug auf sie ein Auftreten des sog. Verbandsvertreters von vornherein nicht in Betracht kommt. Im übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Zusammenschluß; denn Vereinigungen, die der Verfolgung gesellschaftspolitischer Zwecke oder der Förderung von Interessen dienen, die nicht einem Berufsstand oder einer Interessengruppe eigentümlich sind, sondern die jedermann haben kann, wie es bei dem Eintreten des "Forum Humanum" für "Volksgesundheit und biologische Sicherheit" der Fall ist, haben keine derartige Grundlage und fallen daher nicht unter Art. 1 § 7 RBerG (vgl. Altenhoff-Busch-Kampmann, aaO, Randnr. 127).

Die sonstigen Gründe, die die Bevollmächtigten vorbringen, sind schon vom Ansatz her ungeeignet, eine ausnahmsweise Zulässigkeit ihres Auftretens in den anhängigen Verfahren darzutun. Das gilt für die Behauptung, es handele sich dabei um die Ausübung eines Widerstandsrechts im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG, ebenso wie für den unzutreffenden Hinweis, das Rechtsberatungsgesetz gelte nicht im Lande Bremen. Auch soweit Herr Roland Bohlinger meint, das Verwaltungsgericht habe ihn bereits von der Prozeßvertretung ausgeschlossen, braucht auf seine diesbezüglichen Rügen nicht eingegangen zu werden; das Verwaltungsgericht hat sich zwar mit der Frage der Zulässigkeit des Auftretens in der Verfügung vom 21. Januar 1980 sowie im Gerichtsbescheid befaßt, eine Zurückweisung aber nicht ausgesprochen.

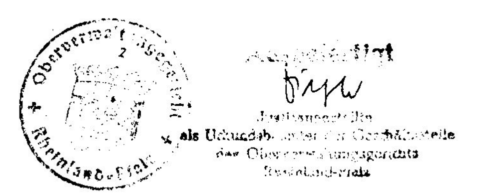
In diesem Zusammenhang sieht sich der Senat allerdings noch zu dem Hinweis veranlaßt, daß seiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz die prozessuale Wirksamkeit der vorgenommenen Verfahrenshandlungen (z.B. Klageerhebung, Berufungs- und Beschwerdeeinlegung) unberührt läßt (vgl. Beschluß des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 53/80 -; Eyermann-Fröhler, Komm. z. VwGO, 6. Aufl. Randnr. 34 zu § 67), so daß Klage, Berufung und Beschwerde sehr wohl im Namen der Kläger anhängig gemacht worden sind; erst mit der Zurück-

234

weisung erlischt die Befugnis der Bevollmächtigten, wirksam für die von ihnen Vertretenen zu handeln.

Was die von Herrn Roland Bohlinger beantragte Verbindung der auf Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen gerichteten Klagen zu einem gemeinsamen Verfahren anbelangt, sieht der Senat keine Veranlassung, diesem Antrag zu entsprechen. Die Klagen sind, wie dargelegt, Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren, so daß sich Zulässigkeit und Begründetheit nach den Umständen des Einzelfalls richtet, die, schon wegen der verschiedenen Wohnorte der Kläger, ganz unterschiedlich gelagert sein können. Von daher erscheint eine Verbindung aller Verfahren unzweckmäßig. Das schließt indessen nicht aus, daß die Verhandlung jeweils in mehreren Sachen gemeinsam erfolgt, was jedoch an der prozessualen Selbständigkeit eines jeden Verfahrens nichts ändert.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Schwarz gez. Hoffmann



Nicoll de Bruin
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1
Ruf: 04 21 / 76 9 76

Bremen, 16. Oktober 1980 235

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
5400 Koblenz

Betr.: Zurückweisung meiner Prozessbevollmächtigten, Ihr
Schreiben vom 15.10.1980 Az. 7A II 17/80, 7B II 21/80

Sehr geehrte Damen und Herren.

Bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben mache ich Ihnen hiermit bekannt, daß Herr Walther Soyka und ich Anfang Februar 1981 unser erstes gemeinsames Kind bekommen werden.
Es dürfte daher schwierig sein, das dieser Tatsache zugrunde liegende besondere Vertrauens-und Naheverhältnis, das mich mit Herrn Walther Soyka als meinem Prozessbevollmächtigten verbindet, bestreiten zu wollen.

Gleiches gilt für Herrn Wieland Soyka, der als Sohn Walther Soykas Anfang Februar 1981 einen Halbbruder bekommen wird, dessen Mutter ich bin. Selbstverständlich besteht zwischen dem Halbbruder meines Kindes und mir ein Vertrauensverhältnis besonderer Art sodaß auch dieser mein Prozessbevollmächtigter keine"fremden" Rechtsangelegenheiten besorgt.

Zwischen Herrn Roland Bohlinger und dem Vater meines ungeborenen Kindes besteht ein bereits gerichtlich anerkanntes Vertrauens=verhältnis, sodaß Herr Soyka als Prozessbevollmächtigter von Herrn Bohlinger aufzutreten befugt ist, und umgekehrt.
Als Lebensgefährtin Walther Soykas mache ich geltend, daß auch zwischen Herrn Bohlinger und mir ein ebenso geartetes Vertrauens=verhältnis besteht, aufgrund dessen Herr Bohlinger auch als mein Prozessbevollmächtigter aufzutreten befugt sein muß.

In den angeführten Fällen kann also von der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch meine 3 Prozessbevollmächtigten auf keinen Fall die Rede sein.

Im übrigen danke ich Herrn Prof. Dr. Bickel für sein warmes Verantwortungsbewußtsein meinen Geldbeutel gegenüber, das in seinem Schreiben vom 6. Okt. 1980 an mich zum Ausdruck kam.

Hier muß ich die fürsorgliche Nahelegung einer Klagerücknahme von Seiten des Gerichts leider enttäuschen.
Selbstverständlich werde ich auch bei Ausschluß meiner Prozessbevollmächtigten die in meinem Namen eingelegten Rechtsmittel aufrecht erhalten.

Nicoll de Bruin
(Nicoll de Bruin)

Mutterpass-Kopie

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

27.10.1980

An den
7. Senat
des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Mülheim-Kärlich-Verfahren

Bezug: Zurückweisung von Walther Soyka, Wieland Soyka
und mir als Prozeßbevollmächtigte

Klageändernd bzw. klageerweiternd

<u>beantrage</u>

ich, bis spätestens 5. 11. 1980 die Beschlüsse betreffend die angeblich unbefugte Vertretung der Kläger durch Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger vom 23. 09. 1980 aufzuheben und zwar in den Verfahren:

Az 7 A II 8/80 - 7 B II 11/80
Az 7 A II 9/80 - 7 B II 12/80
Az 7 A II 10/80 - 7 B II 13/80
Az 7 A II 11/80 - 7 B II 14/80
Az 7 A II 12/80 - 7 B II 15/80
Az 7 A II 13/80 - 7 B II 16/80
Az 7 A II 14/80 - 7 B II 17/80
Az 7 A II 78/80 - 7 B II 118/80
Az 7 A II 1/80 - 7 B II 3/80
Az 7 A II 2/80 - 7 B II 5/80
AZ 7 A II 3/80 - 7 B II 6/80
Az 7 A II 4/80 - 7 B II 7/80

Az 7 A II 5/80 - 7 B II 8/80
Az 7 A II 6/80 - 7 B II 9/80
Az 7 A II 7/80 - 7 B II 10/80
Az 7 A II 16/80 - 7 B II 19/80
Az 7 A II 17/80 - 7 B II 21/80
Az 7 A II 21/80 - 7 B II 32/80
Az 7 A II 22/80 - 7 B II 33/80
Az 7 A II 23/80 - 7 B II 34/80
Az 7 A II 24/80 - 7 B II 35/80
Az 7 A II 25/80 - 7 B II 36/80
Az 7 A II 26/80 - 7 B II 37/80
Az 7 A II 27/80 - 7 B II 39/80
Az 7 A II 28/80 - 7 B II 42/80
Az 7 A II 29/80 - 7 B II 43/80
Az 7 A II 31/80 - 7 B II 47/80
Az 7 A II 32/80 - 7 B II 48/80
Az 7 A II 34/80 - 7 B II 50/80
Az 7 A II 35/80 - 7 B II 52/80
Az 7 A II 37/80 - 7 B II 55/80
Az 7 A II 39/80 - 7 B II 57/80
Az 7 A II 40/80 - 7 B II 58/80
Az 7 A II 41/80 - 7 B II 59/80
Az 7 A II 42/80 - 7 B II 60/80
Az 7 A II 43/80 - 7 B II 63/80
Az 7 A II 44/80 - 7 B II 64/80
Az 7 A II 45/80 - 7 B II 66/80
Az 7 A II 47/80 - 7 B II 68/80
Az 7 A II 48/80 - 7 B II 69/80
Az 7 A II 49/80 - 7 B II 72/80
Az 7 A II 50/80 - 7 B II 74/80
Az 7 A II 51/80 - 7 B II 75/80
Az 7 A II 52/80 - 7 B II 76/80
Az 7 A II 53/80 - 7 B II 77/80
Az 7 A II 54/80 - 7 B II 80/80
Az 7 A II 55/80 - 7 B II 81/80
Az 7 A II 56/80 - 7 B II 82/80
Az 7 A II 60/80 - 7 B II 86/80
Az 7 A II 62/80 - 7 B II 90/80
Az 7 A II 63/80 - 7 B II 91/80
Az 7 A II 64/80 - 7 B II 92/80

Az 7 A II 65/80 - 7 B II 94/80
Az 7 A II 66/80 - 7 B II 95/80
Az 7 A II 67/80 - 7 B II 96/80
Az 7 A II 68/80 - 7 B II 97/80
Az 7 A II 69/80 - 7 B II 98/80
Az 7 A II 70/80 - 7 B II 99/80
Az 7 A II 72/80 - 7 B II 102/80
Az 7 A II 73/80 - 7 B II 106/80
Az 7 A II 74/80 - 7 B II 108/80
Az 7 A II 75/80 - 7 B II 111/80
Az 7 A II 77/80 - 7 B II 114/80
Az 7 A II 81/80 - 7 B II 124/80
Az 7 A II 82/80 - 7 B II 125/80
Az 7 A II 83/80 - 7 B II 127/80
Az 7 A II 84/80 - 7 B II 129/80
Az 7 A II 85/80 - 7 B II 131/80
Az 7 B II 4/80
Az 7 B II 20/80
Az 7 B II 22/80
Az 7 B II 23/80
Az 7 B II 24/80
Az 7 B II 25/80
Az 7 B II 27/80
Az 7 B II 31/80
Az 7 B II 38/80
Az 7 B II 40/80
Az 7 B II 46/80
Az 7 B II 49/80
Az 7 B II 62/80
Az 7 B II 85/80
Az 7 B II 88/80
Az 7 B II 93/80
Az 7 B II 103/80
Az 7 B II 105/80
Az 7 B II 107/80
Az 7 B II 109/80
Az 7 B II 110/80
Az 7 B II 123/80

Begründung der Fristsetzung

Die Nichtigkeit der vorgenannten Beschlüsse soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch ausdrückliche Gerichtsentscheidung noch vor der angekündigten Verhandlungsrunde auch für nichtfachkundige Kläger ausdrücklich aktenkundig werden.

Falls nicht entschieden wird, gilt der vorstehende Feststellungsantrag als Offenkundigkeitsnachweis für die rechtliche Unmöglichkeit der Entziehung der Prozeßvertretungsbefugnis.

Begründung der Antragstellung bzw.Begründung der rechtlichen Unmöglichkeit der Beschlüsse und der Entziehung der Prozeßvertretungsbefugnis

1 a) Das Zentrum meines Vortrags befindet sich unter Ziff. 4 b des Schriftsatzes vom 29.08.1980. Es heißt dort:

> "Die von Walther Soyka als erstem Vorsitzenden geleitete Vereinigung unter der Bezeichnung "Forum-Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" hat sich zu einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft entwickelt, die den Schutz des Art. 4 GG genießt. In einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft besteht unter den Gliedern der Gemeinschaft meist ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis", auf jeden Fall gegenüber den frei gewählten und frei anerkannten führenden Personen dieser Gemeinschaft. Da die Bekenntnistätigkeit der Gemeinschaft sich fast nur in Form von Klagetätigkeiten entfaltet, ist die Untersagung der Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte gleichbedeutend mit der Untersagung der Führung der Gemeinschaft auf dem entscheidenden Gebiet ihrer Bekenntnistätigkeit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Praktizierung der Bekenntnistätigkeit der einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Das aber ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte aus Art. 4 GG."

Der Senat hat hierzu in seiner Entscheidung keine Stellung bezogen.

b) Unter Ziffer 4 a meines Schriftsatzes zitiere ich den Beschluß des OVG Lüneburg vom 5.12.1979. Dort wurde entschieden, daß Walther Soyka für mich und umgekehrt ich für Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigte auftreten dürften, da ein

> "derart enges Vertrauensverhältnis zu Grunde liegt, daß von einer Wahrnehmung "fremder" Rechtsangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann."

Der Senat hat sich mit diesem Beschluß nicht auseinandergesetzt.

c) Der Senat hat auch nicht geprüft, in welchen weiteren Fällen ebenfalls ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis"

zwischen den Bevollmächtigten und den Klägern vorliegt. Sonst hätte er z.B. nicht die Prozeßbevollmächtigung von Walther Soyka durch Nicoll de Bruin ausschließen dürfen. (Siehe den Schriftsatz der Klägerin de Bruin vom 16.10.1980 an den Senat) Bei näherer Prüfung hätte der Senat auch nicht meine Prozeßbevollmächtigung durch meine langjährigen Freunde Wieland Soyka, Wolfram Grünkorn, Andreas Praetorius, Ulfert Bewig, Volker Petersen, Edmund Reinhard, Dr. Wünne Voß, Gerhard Hennig, Rolf Rohde, Otto Sänger, Rolf Beckh, Hartmut Bünz, Heiner Petersen entziehen dürfen.

Der Senat hat hier nicht seiner Pflicht gemäß gehandelt, eigene Ermittlungen des Sachverhalts zu betreiben, obwohl ich ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen hatte (siehe mein Schriftsatz vom 19.08.1980, Ziff. 4 a).

d) Der Senat hätte im Grunde zunächst den Begriffsinhalt "fremde" und "nicht fremde" Rechtsangelegenheiten angemessen und schlüssig klären müssen, und in gleicher Weise den entscheidenden Begriff: "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis". Sodann hätte er darlegen müssen,

o worauf ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" sich gründen kann,

o ob es im vorliegenden Fall theoretisch möglich ist, daß ein solches Verhältnis zwischen allen Klägern und den Bevollmächtigten besteht, und wenn nicht,

o wo es theoretisch bei Einzelnen bestehen könnte,

o inwieweit die schriftlich und mündlich getroffenen Bekundungen zahlreicher Kläger, es liege ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" vor, beweiserheblich sind, bzw. ob noch weitere Beweise nötig sind,

o ob diese Beweise vorhanden sind bzw. welche Erforschung der Tatsachen noch nötig ist, um die Angelegenheit entscheidungsreif zu machen.

All das ist nicht geschehen.

e) Unter Ziffer 4 d meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

"Der verfassungswidrige Versuch, die Vollmachtgeber bzw.

Kläger des Beistandes dieser Personengruppe((Prozeßbevollmächtigte)) zu berauben, richtet sich selbst. Offenbar soll er die vom Grundgesetz gewährleistete Rechtsweggarantie für die Kläger unwirksam machen. Außerdem entmündigt er die Kläger und richtet sich damit vor allem gegen die Rechte aus Art. 1 GG. Das aber ist unzulässig. Diese Unzulässigkeit wiegt so schwer, daß keine einzige Bestimmung des RBerMG, sie zu legalisieren vermag, selbst wenn sie bei Nichtbeachtung dieser Unzulässigkeit tatsächlich oder scheinbar zurecht gegen die Prozeßbevollmächtigten angewandt würde."

Auch dieses schwerwiegende Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

f) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

"Weiterhin bleibt ((durch das VG Koblenz)) unberücksichtigt, daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, supranationale Mächte u.a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlagen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG, eine Einheit darstellt. Schon deshalb kann keine "geschäftsmäßige" Besorgung von Rechtsangelegenheiten vorliegen: es handelt sich hier lediglich um eine einzige Rechtsangelegenheit mit verschiedenen Kampfplätzen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

g) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes fuhr ich dann fort:

" Im übrigen sind für die Folgen dieses Mangels in der herrschenden Verfassungswirklichkeit weder die Kläger noch die Prozeßbevollmächtigten verantwortlich, sie belastet die Kläger und Prozeßbevollmächtigten ohnehin in unzumutbarer und damit rechtswidriger Weise und kann unmöglich eine weitere, völlig unnötige und unzumutbare und damit rechtswidrige Belastung, nämlich den Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten, rechtfertigen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen, obwohl er eine Partei nicht so belasten darf, daß ihre Rechtsverteidigung irgendwie und vor allem nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

h) Unter Ziffer 5 meines Schriftsatzes schrieb ich:

"Der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz war mit Sicherheit klar, was für fast alle Kläger der Raub der Prozeßbevollmächtigten bedeutet. Er bedeutete, daß ihnen jene rechts- und sachkundigen Vertreter entzogen wurden, deren sie unbedingt bedürfen, um bei einem so umfangreichen und schwierigen Klagegegenstand ihre Rechtsschutzinteressen wahrnehmen zu können. Dieser Raub war außerdem gleichbedeutend mit einer Druckausübung auf die Kläger, um sie zu veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen."

Der Senat hat dadurch, daß er die mündliche Verhandlung ganz kurzfristig nach dem Zeitpunkt festsetzte, zu dem er seine Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten verkündete, ganz eindeutig rechtswidrigen Druck auf die Kläger ausgeübt. Das ergibt sich einmal aus Schreiben an das Gericht und an mich und Walther Soyka, außerdem aus meinem heute gestellten Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung.

i) Unter Ziffer 4 f. meines Schriftsatzes hatte ich weiterhin dargelegt:

"Schließlich ist die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ebenso wie die der Kläger als eine Notstandstätigkeit anzusehen, da offensichtlich die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der Durchführung des Plutoniumprogramms nicht frei handeln können . . . Notstandstätigkeiten sind übergesetzlich."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

j) Der Senat hat auch nicht schlüssig dargetan, inwieweit meine Ausführungen unter Ziffer 4a nicht ausreichen. Er behandelt die von mir dort vorgetragenen Argumente nur ganz oberflächlich, zum Teil überhaupt nicht.

2. Der Senat hat behauptet, daß Walther Soyka, Wieland Soyka und ich nicht als Verbandsvertreter im Sinne der Ausnahmeregelungen des Rechtsberatungsgesetzes anzusehen seien, weil "jedermann" Mitglied des Verbandes sein könnte und dieser daher keine "Interessengruppe" vertrete (Begründung Seite 5).

a) Abgesehen davon ,daß die Einschränkung auf "Interessengruppe" möglicherweise verfassungswidrig ist und diesbezüglich eine Überprüfung des Rechtsberatungsgesetzes notwendig wäre,

trifft diese Behauptung nicht zu. Schon die Tatsache beweist das, daß nicht jeder Kläger, der uns bevollmächtigt hat, bereit ist, Mitglied des Klägerverbands zu werden.

b) Außerdem trug ich bereits vor dem VG vor, daß der Verband sich zum Schutz von Leben, seelischer, genetischer und körperlicher Unversehrtheit und zum Leben in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat bekennt. Dieses Bekenntnis wird nicht von "jedermann" geteilt. Es ist absolut denkunmöglich und wider jede Erfahrung, daß ein bestimmtes Bekenntnis von "jedermann" geteilt werden kann. Ein Bekenntnis schließt aber ein, daß die Bekennenden ein Interesse daran haben, daß ihr Bekenntnis nicht auf den metaphysischen oder theoretischen Bereich beschränkt bleibt, sondern Gestalt annimmt. Folglich sind die Bekennenden eine "Interessengruppe". Im Zweifelsfall beantrage ich die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

c) Damit im Einklang steht die Tatsache, daß die Kläger Klage eingereicht haben, um Rechtsschutzinteressen wahrzunehmen. Der Senat geht davon aus, daß diese Interessen unterschiedlich sind bzw. die Betroffenheit der Kläger unterschiedlich ist und darum die Klagen nicht verbunden behandelt werden können. Daraus ist aber zu schließen, daß der Senat selbst davon ausgeht, daß es auch Personen geben kann, die nicht Kläger - da nicht betroffen- sein können und sein wollen, zum Beispiel potentielle Selbstmörder, die kinderlos sterben wollen, alte Menschen, die keine Kinder haben und für sich keine Gefahr mehr sehen, da sie ohnehin bald sterben werden, Kinder, die noch nicht wissen, was mit ihnen geschieht und geschehen könnte. Der Senat kann zwar einwenden, daß viele Personen Kläger im Verband werden könnten, auch wenn sie nicht tatsächlich betroffen seien, einfach, weil sie sich tatsächlich für betroffen halten, aber er kann nicht behaupten, daß "jedermann" in der Bundesrepublik unfähig sei, sein Nichtbetroffensein - falls es tatsächlich vorliegt - zu erkennen, weshalb dann "jedermann" Kläger werden könne.

Andererseits sind wir gerade der Auffassung, daß tatsächlich "jedermann" betroffen ist und nur darum nicht "jedermann" Kläger wird, weil nicht "jedermann" sein Betroffensein erkennt bzw. erkennen kann und bereit ist, dagegen zu kämpfen. Folglich ist der Verband eine "Interessengruppe", und zwar derer, die klug und wissend genug sind, ihr Betroffensein zu erkennen und mutig genug, deswegen den Widerstandskampf aufzunehmen.

d) Zugleich ergibt sich daraus, sowie aus anderen Gründen, die hier nicht vorgetragen zu werden brauchen, daß der Interessenverband nicht nur ein Verband mit Klägern ist, die "persönliches" Rechtsschutzinteresse zeigen, sondern gleichzeitig im "allgemeinen", im "öffentlichen Interesse" auftreten. Vertreter öffentlicher Interessen in einem freiheitlich- demokratischen-Rechtsstaat schlechter zu stellen als Vertreter egoistischer Verbandsinteressen, ist aber mit Sicherheit rechtswidrig, weil es gegen das Wesen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstößt. Es ist zwar richtig, daß der Rechtsordnung das Prinzip innewohnt, daß der einzelne Staatsbürger nur "eigene", d.h. im allgemeinen egoistische Interessen einklagen kann, doch das steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich garantierten Widerstandsrecht, zur in einigen Landesverfassungen verlangten Widerstandspflicht, zur verfassungsrechtlich in Art. 14 GG verankerten Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentumsgebrauchs sowie einer Reihe anderer Verfassungs- und Strafgesetzbestimmungen, insbesondere dem Recht des einzelnen, in einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung zu leben, was zu beanspruchen immer gleichzeitig im eigenen und öffentlichen Interesse geschieht. Justizminister Dr. Vogel erklärte in seinem Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Kassel (7. - 10. 5. 1980):

> "Mit den aktuellen Problemen des Atom- und Immissionsschutzrechts beschäftigt sich der Arbeitskreis I. Hier herrscht viel juristisches "Dunkel", das es auszuleuchten gilt. Die Reichweite des einstweiligen Rechtsschutzes in diesem folgenreichen Bereich ist auszuloten. Inhalt und Umfang der Rechte der von Großkraftanlagen betroffenen

> Dritten sind herauszuarbeiten und gegen die Rechtspositionen der Anlagenbetreiber abzustecken. Die üblichen rahmensprengenden Interessenabwägungen sind vorzunehmen. Private Rechtspositionen können möglicherweise in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen. Auch der Frage besonderer Sachkunde für kerntechnische Sachverhalte kommt große Bedeutung zu." (Zitiert aus: Rechtsweg Nr. 6, Seite 386 o)

Zur Frage, inwiefern wir mit unseren Klagen "öffentliche Interessen" wahrnehmen und dies rechtens und notwendig ist, verweise ich außerdem auf meinen Schriftsatz an die Gerichtskasse Mannheim, abgedruckt in Der Rechtsweg Nr. 7,Seite 525 ff.

3. Auf Seite 3 der Begründung erklärt der Senat:

> "Daß es sich hierbei um fremde Rechtsangelegenheiten handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bevollmächtigten für sich sowie für Familienangehörige selbst Klagen erhoben haben und insoweit eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Im System des Individualrechtschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung, das den Anfechtungs- und Feststellungsklagen zugrunde liegt, ist nur die Abwehr von Eingriffen in den eigenen Rechtskreis zulässig. Dies hat zur Folge, daß alle anhängigen Verfahren trotz gleichgerichteter Klageanträge im Verhältnis zueinander prozeß- und materiellrechtlich vollkommen selbständig sind, weil jeder Kläger allein seine individuelle Rechtsposition geltend zu machen befugt ist. Eine rechtlich beachtliche Verbindung zwischen den Verfahren kann dabei auch nicht dadurch entstehen, daß sie in dieser Vielzahl deshalb anhängig gemacht worden sind, um so der jeweiligen Einzelklage stärkeres Gewicht zu verleihen, da das lediglich ein außerrechtlicher Gesichtspunkt ist. Mangels des erforderlichen Zusammenhangs kann mithin die Tätigkeit der in Rede stehenden Herren zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten nicht als notwendig gleichzeitige Erledigung der Rechtsangelegenheiten auch der übrigen Personen anerkannt werden, die mit Art. 1 § 1 Abs 1 RBerG vereinbar wäre (vgl. Altendorff-Busch-Kampmann Komm. z. RBerG, 4. Aufl., Randnr. 10)."

Das ist ein Irrtum. Das OVG Münster hat in einem atomrechtlichen Verfahren, dessen Aktenzeichen mir im Augenblick nicht geläufig ist, erklärt, daß es sehr schwierig sei, bei einem einzelnen Kläger zu beweisen, daß er von Schadwirkungen radioaktiver Substanzen betroffen sei, daß dies aber anders sei, wenn zahlreiche Kläger auftreten würden, da mit der Zahl der Kläger die Wahrscheinlichkeit wachse, daß unter den Klägern

auf Grund mathematischer Gesetzlichkeit ein Betroffener sein muß. Diese Entscheidung war der Ausgangspunkt Walther Soykas, sich für die Klagehäufung einzusetzen. Diesen wesentlichen Umstand hat das Gericht nicht beachtet. Damit ist seine Argumentation nicht schlüssig.

4. Da die Tätigkeit des "Forum-Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverbands für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" aus dem weltanschaulichen Bekenntnis zur Heiligkeit des Willens zum Leben, zum Schutz der seelischen, genetischen und körperlichen Unversehrtheit und zu einem Leben in freiheitlich- demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen unter Zugrundelegung der Betätigung des Willens zur Wahrheit und Gerechtigkeit entspringt und als rechtsförmige Bekenntnistätigkeit anzusehen ist, aber die weltanschauliche Bekenntnistätigkeit frei ist, d. h. nicht eingeschränkt werden darf, bedeutet es einen unzulässigen Eingriff in die Rechte aus Artikel 4 Grundgesetz, wenn den Vertretern bzw. Bevollmächtigten des Klägerverbands untersagt wird, Bekenntnistätigkeiten im Auftrag von Verbandmitgliedern und Vollmachtgebern vorzunehmen. Da der Senat obendrein verzichtet hat, auf diesen vorgetragenen Punkt überhaupt einzugehen, ist seine Entscheidung wegen Verstoßes gegen Artikel 1 und 4 GG rechtlich unmöglich.

5. Die Bevollmächtigten betrachten sich daher weiter als zu Recht bevollmächtigt.

Roland Bohlinger

Nicoll de Bruin
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1
Ruf: 0421/76976

Bremen, 30. Okt. 1980

An das
Bundesverfassungsgericht
7500 Karlsruhe 1
Schloßbezirk 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen den Beschluß des OVG Rheinland-Pfalz vom 23. Sep. 1980,
Az. 7 A II 17/80
7 B II 21/80
7 K 326/79 VG Koblenz

Mit Hilfe dieses Beschlußes schloß das OVG meine 3 Prozess=bevollmächtigten Herrn Walther Soyka, Herrn Wieland Soyka, sowie Herrn Roland Bohlinger mit der irrigen Begründung aus, sie besorgten geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten, ohne dazu befugt zu sein.

Diese Begründung ist eindeutig falsch :

1. Meine Prozessbevollmächtigten vertreten ausschließlich Kläger in Plutonium-Abwehr-Prozessen vor verschiedenen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik.
   Dies tun sie nicht in geschäftsmäßiger- sondern in Widerstandsabsicht, was laut Art. 20(4) GG jedem Bürger gestattet ist- undzwar nicht erst, wenn der Schritt vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat für jedermann offenkundig vollzogen ist.
   Meine Prozessbevollmächtigten verlangen für ihre Tätig=keit kein Honorar, sie arbeiten auf freiwilliger Spenden=basis, was sie jederzeit auch vor Gericht beweisen können.

248

Zur näheren Begründung der o. g. Widerstandsabsicht, sowie der in der BRD einmaligen und außergewöhnlichen Sachkundigkeit in rechtlicher, technischer und moralischer Hinsicht mache ich hiermit den Aufsatz "Die Plutoniummafia als Rechtsbrecher" von Walther Soyka, abgedruckt in der Dokumentenreihe des Archivs für biologisch Sicherheit, "Der Rechtsweg" vollinhaltlich zum Gegenstand meiner Ausführungen.
Sämtliche Prozessbevollmächtigte sind selbst Kläger, so daß es allein schon aus diesem Grund gemeinsame und nicht fremde Rechtsangelegenheiten sind, die gegen die widerrechtlichen Angriffe der Plutoniummafia verteidigt werden.

2. Wie aus meinem Schriftsatz vom 16. Okt. 1980 an das OVG hervorgeht, handelt es sich speziell in meinem Fall unter gar keinen Umständen um fremde Rechtsangelegenheiten, da Herr Walther Soyka der Vater meines noch ungeborenen Kindes ist, das im Febr. 1981 zur Welt kommt. Herr Wieland Soyka ist der Halbbruder und Herr Roland Bohlinger ist ein enger Freund meines Mannes, der ihn vor verschiedenen Verwaltungsgerichten seit Jahren vertritt.

   Daß Prozessbevollmächtigte vor Gericht nicht einmal mehr ihre Angehörigen vertreten dürfen, ist ein ungeheuerlicher Skandal in der deutschen Rechtsgeschichte !

   Mit Schreiben vom 21. Okt. 1980 behauptet das OVG, daß meine sachdienlichen Hinweise und Tatsachenfeststellungen unerheblich seien, obwohl sie völlig unabhängig von Fristen sind.

Da das OVG behauptet, daß gegen ihren o. g. Beschluß kein Rechtsmittel gegeben sei, greife ich hiermit zu dem mir zustehenden außerordentlichen Rechtsmittel.
Da mein im Grundgesetz gewährleistetes Recht auf Art. 1, 2, 3, 4,5,6,14,19,20 und 25 durch den Beschluß des OVG Rheinland-Pfalz vom 23. Sep. 1980 verletzt ist,

beantrage ich

1. festzustellen, daß die Herren Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger wie bisher meine rechtmäßigen Prozessbevollmächtigten sind.

2. Die Aussetzung der mündlichen Verhandlung am 13. Nov. 1980, deren Ladung mir am 24. Okt. 1980 zuging, zu verfügen, bis das Verfassungsgericht in dieser Sache entschieden hat.

3. Den Beschluß des OVG vom 23. Sep. 1980 aufzuheben.

Wegen der Eilbedürftigkeit übermittle ich meine Beschwerde noch ohne nähere inhaltliche Begründung, die wegen ihrer ethisch - weltanschaulich tiefgehenden Bedeutung zu ihrer Ausarbeitung noch einige Zeit benötigt.

Hochachtungsvoll

(Nicoll de Bruin)

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

06. 11. 1980

Telefax-Anschluß der Sendestelle
(04841) 4087
Seitenzahl 9 | Gebühr 42,-
X auf Gefahr des Absenders
Sendezeit, Name 1630
HUSUM 1 -7.11.80-17 2250
fmdl. Rückfragen über
(04846) 466
Empfänger fmdl. benachrichtigen über
( )

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk III

7500 Karlsruhe 1

Betr.: Eilige Verfassungsbeschwerde

Gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG. erhebe ich gegen den Beschluß des 7. Senats des OVG Rheinland-Pfalz im Mülheim-Kärlich-Verfahren, Az. 7 A II 8/80 - 7 B II 11/80, ergangen am 23.09.1980, zugestellt am 16.10.1980, Verfassungsbeschwerde.

Gegen den Beschluß des 7. Senats wurden keine Rechtsmittel eröffnet. In einem Schreiben des Senats vom 14.10.1980, Eingang am 17.10.1980, teilte mir das Gericht nochmals ausdrücklich mit, daß gegen den "übersandten Beschluß... ein Rechtsmittel nicht gegeben ist". Trotzdem beantragte ich "klageändernd bzw. klageerweiternd" am 27.10.1980 beim 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz, den Beschluß des Senats aufzuheben. Zur Begründung wies ich dem Senat nach, daß er schwer rechtsfehlerhaft, darunter unter Verstoß gegen verschiedene Verfassungsgrundsätze, vorgegangen war. Heute ließ mir nun der Berichterstatter des 7. Senats mitteilen, daß die Richter nicht beabsichtigten, den Beschluß aufzuheben (s. Anlage).

Zur Begründung meines Antrags auf Aufhebung des Beschlusses hatte ich dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz in meinem Schreiben vom 27.10.1980 u.a. mitgeteilt:

Begründung der Antragstellung bzw. Begründung der rechtlichen Unmöglichkeit der Beschlüsse und der Entziehung der Prozeßvertretungsbefugnis

1 a) Das Zentrum meines Vortrags befindet sich unter Ziff. 4 b des Schriftsatzes vom 29.08.1980. Es heißt dort:

> "Die von Walther Soyka als erstem Vorsitzenden geleitete Vereinigung unter der Bezeichnung "Forum-Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" hat sich zu einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft entwickelt, die den Schutz des Art. 4 GG genießt. In einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft besteht unter den Gliedern der Gemeinschaft meist ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis", auf jeden Fall gegenüber den frei gewählten und frei anerkannten führenden Personen dieser Gemeinschaft. Da die Bekenntnistätigkeit der Gemeinschaft sich fast nur in Form von Klagetätigkeiten entfaltet, ist die Untersagung der Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte gleichbedeutend mit der Untersagung der Führung der Gemeinschaft auf dem entscheidenden Gebiet ihrer Bekenntnistätigkeit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Praktizierung der Bekenntnistätigkeit der einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Das aber ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte aus Art. 4 GG."

Der Senat hat hierzu in seiner Entscheidung keine Stellung bezogen.

b) Unter Ziffer 4 a meines Schriftsatzes zitiere ich den Beschluß des OVG Lüneburg vom 5.12.1979. Dort wurde entschieden, daß Walther Soyka für mich und umgekehrt ich für Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigte auftreten dürften, da ein

> "derart enges Vertrauensverhältnis zu Grunde liegt, daß von einer Wahrnehmung "fremder" Rechtsangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann."

Der Senat hat sich mit diesem Beschluß nicht auseinandergesetzt.

c) Der Senat hat auch nicht geprüft, in welchen weiteren Fällen ebenfalls ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" zwischen den Bevollmächtigten und den Klägern vorliegt. Sonst hätte er z.B. nicht die Prozeßbevollmächtigung von Walther Soyka durch Nicoll de Bruin ausschließen dürfen. (Siehe den Schriftsatz der Klägerin de Bruin vom 16.10.1980 an den Senat) Bei näherer Prüfung hätte der Senat auch nicht meine Prozeßbevollmächtigung durch meine langjährigen Freunde Wieland Soyka, Wolfram Grünkorn, Andreas Praetorius, Ulfert Bewig, Volker Petersen, Edmund Reinhard, Dr. Wünne Voß, Gerhard Hennig, Rolf Rohde, Otto Sänger, Rolf Beckh, Hartmut Bünz, Heiner Petersen entziehen dürfen.

Der Senat hat hier nicht seiner Pflicht gemäß gehandelt, eigene Ermittlungen des Sachverhalts zu betreiben, obwohl ich ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen hatte (siehe mein Schriftsatz vom 19.08.1980, Ziff. 4 a).

d) Der Senat hätte im Grunde zunächst den Begriffsinhalt "fremde" und "nicht fremde" Rechtsangelegenheiten angemessen und schlüssig klären müssen, und in gleicher Weise den entscheidenden Begriff: "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis". Sodann hätte er darlegen müssen,

- o worauf ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" sich gründen kann,

- ob es im vorliegenden Fall theoretisch möglich ist, daß ein solches Verhältnis zwischen allen Klägern und den Bevollmächtigten besteht, und wenn nicht,
- wo es theoretisch bei Einzelnen bestehen könnte,
- inwieweit die schriftlich und mündlich getroffenen Bekundungen zahlreicher Kläger, es liege ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" vor, beweiserheblich sind, bzw. ob noch weitere Beweise nötig sind,
- ob diese Beweise vorhanden sind bzw. welche Erforschung der Tatsachen noch nötig ist, um die Angelegenheit entscheidungsreif zu machen.

All das ist nicht geschehen.

e) Unter Ziffer 4 d meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

> Der verfassungswidrige Versuch, die Vollmachtgeber bzw. Kläger des Beistandes dieser Personengruppe((Prozeßbevollmächtigte)) zu berauben, richtet sich selbst. Offenbar soll er die vom Grundgesetz gewährleistete Rechtsweggarantie für die Kläger unwirksam machen. Außerdem entmündigt er die Kläger und richtet sich damit vor allem gegen die Rechte aus Art. 1 GG. Das aber ist unzulässig. Diese Unzulässigkeit wiegt so schwer, daß keine einzige Bestimmung des RBerMG. sie zu legalisieren vermag, selbst wenn sie bei Nichtbeachtung dieser Unzulässigkeit tatsächlich oder scheinbar zurecht gegen die Prozeßbevollmächtigten angewandt würde."

Auch dieses schwerwiegende Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

f) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

> "Weiterhin bleibt ((durch das VG Koblenz)) unberücksichtigt, daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, supranationale Mächte u.a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlegen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG, eine Einheit darstellt. Schon deshalb kann keine "geschäftsmäßige" Besorgung von Rechtsangelegenheiten vorliegen: es handelt sich hier lediglich um eine einzige Rechtsangelegenheit mit verschiedenen Kampfplätzen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen

g) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes fuhr ich dann fort:

> " Im übrigen sind für die Folgen dieses Mangels in der herrschenden Verfassungswirklichkeit weder die Kläger noch die Prozeßbevollmächtigten verantwortlich, sie belastet die Kläger und Prozeßbevollmächtigten ohnehin in unzumutbarer und damit rechtswidriger Weise und kann unmöglich eine weitere, völlig unnötige und unzumutbare und damit rechtswidrige Belastung, nämlich den Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten, rechtfertigen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen, obwohl er eine Partei nicht so belasten darf, daß ihre Rechtsverteidigung irgendwie und vor allem ~~nicht~~ unzumutbar eingeschränkt wird.

h) Unter Ziffer 5 meines Schriftsatzes schrieb ich:

> "Der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz war mit Sicherheit klar, was für fast alle Kläger der Raub der Prozeßbevollmächtigten bedeutet. Er bedeutete, daß ihnen jene rechts- und sachkundigen Vertreter entzogen wurden, deren sie unbedingt bedürfen, um bei einem so umfangreichen und schwierigen Klagegegenstand ihre Rechtsschutzinteressen wahrnehmen zu können. Dieser Raub war außerdem gleichbedeutend mit einer Druckausübung auf die Kläger, um sie zu veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen."

Der Senat hat dadurch, daß er die mündliche Verhandlung ganz kurzfristig nach dem Zeitpunkt festsetzte, zu dem er seine Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten verkündete, ganz eindeutig rechtswidrigen Druck auf die Kläger ausgeübt. Das ergibt sich einmal aus Schreiben an das Gericht und an mich und Walther Soyka, außerdem aus meinem heute gestellten Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung.

i) Unter Ziffer 4 f. meines Schriftsatzes hatte ich weiterhin dargelegt:

> "Schließlich ist die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ebenso wie die der Kläger als eine Notstandstätigkeit anzusehen, da offensichtlich die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der Durchführung des Plutoniumprogramms nicht frei handeln können . . . Notstandstätigkeiten sind übergesetzlich."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

j) Der Senat hat auch nicht schlüssig dargetan, inwieweit meine Ausführungen unter Ziffer 4a nicht ausreichen. Er behandelt die von mir dort vorgetragenen Argumente nur ganz oberflächlich, zum Teil überhaupt nicht.

2. Der Senat hat behauptet, daß Walther Soyka, Wieland Soyka und ich nicht als Verbandsvertreter im Sinne der Ausnahmeregelungen des Rechtsberatungsgesetzes anzusehen seien, weil "jedermann" Mitglied des Verbandes sein könnte und dieser daher keine "Interessengruppe" vertrete (Begründung Seite 5).

   a) Abgesehen davon, daß die Einschränkung auf "Interessengruppe" möglicherweise verfassungswidrig ist und diesbezüglich eine Überprüfung des Rechtsberatungsgesetzes notwendig wäre, trifft diese Behauptung nicht zu. Schon die Tatsache beweist das, daß nicht jeder Kläger, der uns bevollmächtigt hat, bereit ist, Mitglied des Klägerverbands zu werden.

   b) Außerdem trug ich bereits vor dem VG vor, daß der Verband sich zum Schutz von Leben, seelischer, genetischer und körperlicher Unversehrtheit und zum Leben in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat bekennt. Dieses Bekenntnis wird nicht von "jedermann" geteilt. Es ist absolut denkunmöglich und wider jede Erfahrung, daß ein bestimmtes Bekenntnis von "jedermann" geteilt werden kann. Ein Bekenntnis schließt aber ein, daß die Bekennenden ein Interesse daran haben, daß ihr Bekenntnis nicht auf den metaphysischen oder theoretischen Bereich beschränkt bleibt, sondern Gestalt annimmt. Folglich sind die Bekennenden eine "Interessengruppe" Im Zweifelsfall beantrage ich die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

254

c) Damit im Einklang steht die Tatsache, daß die Kläger Klage eingereicht haben, um Rechtsschutzinteressen wahrzunehmen. Der Senat geht davon aus, daß diese Interessen unterschiedlich sind bzw. die Betroffenheit der Kläger unterschiedlich ist und darum die Klagen nicht verbunden behandelt werden können. Daraus ist aber zu schließen, daß der Senat selbst davon ausgeht, daß es auch Personen geben kann, die nicht Kläger - da nicht betroffen- sein können und sein wollen, zum Beispiel potentielle Selbstmörder, die kinderlos sterben wollen, alte Menschen, die keine Kinder haben und für sich keine Gefahr mehr sehen, da sie ohnehin bald sterben werden, Kinder, die noch nicht wissen, was mit ihnen geschieht und geschehen könnte. Der Senat kann zwar einwenden, daß viele Personen Kläger im Verband werden könnten, auch wenn sie nicht tatsächlich betroffen seien, einfach, weil sie sich tatsächlich für betroffen halten, aber er kann nicht behaupten, daß "jedermann" in der Bundesrepublik unfähig sei, sein Nichtbetroffensein - falls es tatsächlich vorliegt - zu erkennen, weshalb dann "jedermann" Kläger werden könne.

Andererseits sind wir gerade der Auffassung, daß tatsächlich "jedermann" betroffen ist und nur darum nicht "jedermann" Kläger wird, weil nicht "jedermann" sein Betroffensein erkennt bzw. erkennen kann und bereit ist, dagegen zu kämpfen. Folglich ist der Verband eine "Interessengruppe", und zwar derer, die klug und wissend genug sind, ihr Betroffensein zu erkennen und mutig genug, deswegen den Widerstandskampf aufzunehmen.

d) Zugleich ergibt sich daraus, sowie aus anderen Gründen, die hier nicht vorgetragen zu werden brauchen, daß der Interessenverband nicht nur ein Verband mit Klägern ist, die "persönliches" Rechtsschutzinteresse zeigen, sondern gleichzeitig im "allgemeinen", im "öffentlichen Interesse" auftreten. Vertreter öffentlicher Interessen in einem freiheitlich- demokratischen-Rechtsstaat schlechter zu stellen als Vertreter egoistischer Verbandsinteressen, ist aber mit Sicherheit rechtswidrig, weil es gegen das Wesen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstößt. Es ist zwar richtig, daß der Rechtsordnung das Prinzip innewohnt, daß der einzelne Staatsbürger nur "eigene", d.h. im allgemeinen egoistische Interessen einklagen kann, doch das steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich garantierten Widerstandsrecht, zur in einigen Landesverfassungen verlangten Widerstandspflicht, zur verfassungsrechtlich in Art. 14 GG verankerten Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentumsgebrauchs sowie einer Reihe anderer Verfassungs- und Strafgesetzbestimmungen, insbesondere dem Recht des einzelnen, in einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung zu leben, was zu beanspruchen immer gleichzeitig im eigenen und öffentlichen Interesse geschieht. Justizminister Dr. Vogel erklärte in seinem Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Kassel (7. - 10. 5. 1980):

> "Mit den aktuellen Problemen des Atom- und Immissionsschutzrechts beschäftigt sich der Arbeitskreis I. Hier herrscht viel juristisches "Dunkel", das es auszuleuchten gilt. Die Reichweite des einstweiligen Rechtsschutzes in diesem folgenreichen Bereich ist auszuloten. Inhalt und Umfang der Rechte der von Großkraftanlagen betroffenen

> Dritten sind herauszuarbeiten und gegen die Rechtspositionen der Anlagenbetreiber abzustecken. Die üblichen rahmensprengenden Interessenabwägungen sind vorzunehmen. Private Rechtspositionen können möglicherweise in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen. Auch der Frage besonderer Sachkunde für kerntechnische Sachverhalte kommt große Bedeutung zu." (Zitiert aus: Rechtsweg Nr. 6, Seite 386 o)

Zur Frage, inwiefern wir mit unseren Klagen "öffentliche Interessen" wahrnehmen und dies rechtens und notwendig ist, verweise ich außerdem auf meinen Schriftsatz an die Gerichtskasse Mannheim, abgedruckt in Der Rechtsweg Nr. 7,Seite 525 ff.

3. Auf Seite 3 der Begründung erklärt der Senat:

> "Daß es sich hierbei um fremde Rechtsangelegenheiten handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bevollmächtigten für sich sowie für Familienangehörige selbst Klagen erhoben haben und insoweit eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Im System des Individualrechtschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung, das den Anfechtungs- und Feststellungsklagen zugrunde liegt, ist nur die Abwehr von Eingriffen in den eigenen Rechtskreis zulässig. Dies hat zur Folge, daß alle anhängigen Verfahren trotz gleichgerichteter Klageanträge im Verhältnis zueinander prozeß- und materiellrechtlich vollkommen selbständig sind, weil jeder Kläger allein seine individuelle Rechtsposition geltend zu machen befugt ist. Eine rechtlich beachtliche Verbindung zwischen den Verfahren kann dabei auch nicht dadurch entstehen, daß sie in dieser Vielzahl deshalb anhängig gemacht worden sind, um so der jeweiligen Einzelklage stärkeres Gewicht zu verleihen, da das lediglich ein außerrechtlicher Gesichtspunkt ist. Mangels des erforderlichen Zusammenhangs kann mithin die Tätigkeit der in Rede stehenden Herren zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten nicht als notwendig gleichzeitige Erledigung der Rechtsangelegenheiten auch der übrigen Personen anerkannt werden, die mit Art. 1 § 1 Abs 1 RBerG vereinbar wäre (vgl. Altendorff-Busch-Kampmann Komm. z. RBerG, 4. Aufl., Randnr. 10)."

Das ist ein Irrtum. Das OVG Münster hat in einem atomrechtlichen Verfahren, dessen Aktenzeichen mir im Augenblick nicht geläufig ist, erklärt, daß es sehr schwierig sei, bei einem einzelnen Kläger zu beweisen, daß er von Schadwirkungen radioaktiver Substanzen betroffen sei, daß dies aber anders sei, wenn zahlreiche Kläger auftreten würden, da mit der Zahl der Kläger die Wahrscheinlichkeit wachse, daß unter den Klägern auf Grund mathematischer Gesetzlichkeit ein Betroffener sein muß. Diese Entscheidung war der Ausgangspunkt Walther Soykas, sich für die Klagehäufung einzusetzen. Diesen wesentlichen Umstand hat das Gericht nicht beachtet. Damit ist seine Argumentation nicht schlüssig.

4. Da die Tätigkeit des "Forum-Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverbands für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" aus dem weltanschaulichen Bekenntnis zur Heiligkeit des Willens zum Leben, zum Schutz der seelischen, genetischen und körperlichen Unversehrtheit und zu einem Leben in freiheitlich- demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen unter Zugrundelegung der Betätigung des Willens zur Wahrheit und Gerechtigkeit entspringt und als rechtsförmige Bekenntnistätigkeit anzusehen ist, aber die weltanschauliche Bekenntnistätigkeit frei ist, d. h. nicht eingeschränkt werden darf, bedeutet es einen unzulässigen Eingriff in die Rechte aus Artikel 4 Grundgesetz, wenn den Ver-

tretern bzw. Bevollmächtigten des Klägerverbands untersagt wird, Bekenntnistätigkeiten im Auftrag von Verbandmitgliedern und Vollmachtgebern vorzunehmen. Da der Senat obendrein verzichtet hat, auf diesen vorgetragenen Punkt überhaupt einzugehen, ist seine Entscheidung wegen Verstoßes gegen Artikel 1 und 4 GG rechtlich unmöglich.

5. Die Bevollmächtigten betrachten sich daher weiter als zu Recht bevollmächtigt.

Roland Bohlinger

Mit dem auf diese Weise angefochtenen Beschluß verwehrt der 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz zu Unrecht meinem Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka und Wieland Soyka, die selbst sachkundige Kläger im Mülheim-Kärlich-Verfahren und in vielen weiteren Plutonium-Abwehr-Prozessen sind, mich gemäß § 67 VwGO vor dem OVG zu vertreten.
Es verletzt meine grundgesetzlich gewährleisteten Rechte gemäß Art. 1, 2,3,4,5,6,14,19,20 und 25 GG, daß gegen meine Prozeßbevollmächtigten das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz geltend gemacht wird.
Der von uns geführte, ethisch-genetisch begründete Abwehrkampf gegen das Plutonium-Programm hat zu einer Gemeinsamkeit geführt, die ihren Ausdruck in meiner Zugehörigkeit zur Weltanschauungsgemeinschaft "Forum-Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" findet. Da der 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz außerdem äußerst kurzfristig (Zustellung des Bescheids am 17.10.1980) den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 11.-13.11.1980 gelegt hat, obwohl die Sache alles andere als entscheidungsreif ist (s. beiliegenden Antrag auf Terminverschiebung vom 27.10.1980), beantrage ich, wegen der Eilbedürftigkeit:

1.) Die Aussetzung der mündlichen Verhandlung vom 11.-13.11.80 zu verfügen, bis das Bundesverfassungsgericht über diese meine Beschwerde entschieden hat;

2.) Festzustellen, daß die Herren Walther Soyka und Wieland Soyka wie bisher meine rechtmäßigen Prozeßbevollmächtigten sind, da auf das zwischen ihnen und mir bestehende, vor allem weltanschaulich begründete Vertrauensverhältnis das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz nicht anwendbar ist.

<u>Gleichzeitig erhebe ich Verfassungsbeschwerde</u> gegen eine weitere Entscheidung des 7. Senats des OVG Rheinland-Pfalz.

Gemäß Art. 3 GG. gilt der Gleichheitsgrundsatz als Grundrecht. Das OVG Rheinland-Pfalz verweigert mir die Möglichkeit, mit Hilfe von Walther Soyka die achtzig prozeßhängigen Aktenbände mit einem eigenen Kopiergerät, soweit die Inhalte der Aktenbände prozeßrelevant sind, abzulichten. Bei Parallelprozessen vor dem OVG Münster, dem OVG Lüneburg und vor den VGn Hannover, Oldenburg u.a. wurde jedesmal der heutige Stand der Technik zugrunde gelegt, als es darum ging, aus den vorliegenden Verwaltungsakten Abschriften anzufertigen. Es wurde jedesmal die Aktenkopie mit einem eigenen Kopiergerät gestattet. Der große Umfang der in Plutoniumabwehrprozessen anfallenden Dokumente und Akten macht es unzumutbar, diese mit der Hand abzuschreiben. Das OVG Rheinland-Pfalz stellt sich aber auf den Standpunkt, daß Walter Soyka nur handschriftliche Abschriften herstellen dürfe, nicht jedoch Kopien auf einem von mir bereitgestellten eigenen Kopiergerät. Es verweist zwar auf das Kopiergerät des OVG, da aber bei Kopien auf diesem Gerät je Blatt (DIN A 4 - Format) 1.- DM abverlangt wird, bei einem von mir selbst bereitgestellten Kopiergerät die Kosten je Blatt aber nur 10 Pf. betragen, ist es nicht möglich, die entscheidenden Aktenkopien (über 10 000 Kopien) anzufertigen. Denn weder Walther Soyka noch ich verfügen über

die hierfür notwendigen Gelder. Da mir aber ohne Kopie der Akten eine wirksame Rechtsverteidigung kaum möglich ist und die oben erwähnten anderen Gerichte diese mißbräuchliche Klägerbehinderung nicht vorgenommen haben, bin ich durch das OVG Rheinland-Pfalz in meinem Recht auf Gleichbehandlung und in meinem Recht auf ungehinderte Rechtsverteidigung erheblich beeinträchtigt.
Da es dem Bundesverfassungsgericht auch hier nicht möglich sein dürfte, sofort zu entscheiden, beantrage ich, die mündliche Verhandlung vom 11.-13.11.1980 auszusetzen, bis es auch über diese Beschwerde entschieden hat.

Hochachtungsvoll

Roland Bohlinger

Das Original dieses Schreibens samt Anlagen folgt mit Eilboten.

Für eine Benachrichtigung, falls der Termin ausgesetzt wird, teile ich Ihnen meine Telefon-Nr. mit: 04846/466. Die Nachricht müßte wegen der langen Fahrzeit bis Montag, 10. 11. 1980, 12 h bei mir eingehen.

Roland Bohlinger

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1244/80 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Roland B o h l i n g e r , Alte Schule, Wobbenbüll/Husum,

gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September 1980
- 7 A II 8/80, 7 B II 11/80 -

u n d Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Niebler, Steinberger und Träger am 12. November 1980 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.
Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer gehört zu den Klägern im Verwaltungsrechtsstreit über die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich. Der Rechtsstreit ist zur Zeit in der Berufungsinstanz vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig. Das Oberverwaltungsgericht hat die mündliche Verhandlung über die Berufungen auf die Zeit vom 11. bis 13. November 1980 angesetzt. Der Beschwerdeführer ist außerdem für zahlreiche andere Kläger zusammen mit zwei anderen Bevollmächtigten als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten und zusammen mit diesen vom Oberverwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz zurückgewiesen worden.

Mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wendet er sich lediglich gegen die Zurückweisung der beiden von ihm selbst zu seiner eigenen Vertretung beauftragten Bevollmächtigten durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1980, zugestellt am 17. Oktober 1980. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Beschluß erfolglos Gegenvorstellung erhoben. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt er, es verstoße gegen Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 19, 20 und 25 GG, daß seine Vertretung durch die von ihm benannten Prozeßbevollmächtigten als Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz angesehen werde. Im wesentlichen macht er zur Begründung geltend, daß der von ihm gemeinsam mit seinen Bevollmächtigten geführte "ethisch-genetisch begründete Abwehrkampf gegen das Plutoniumprogramm" zu einer weltanschaulich begründeten Gemeinsamkeit geführt habe, die es verbiete, die gegenseitige Hilfeleistung auf der Grundlage dieser Gemein-

samkeit als geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu werten.

Der Beschwerdeführer greift mit seiner Verfassungsbeschwerde außerdem eine nicht näher bezeichnete Verfügung des Oberverwaltungsgerichts an, mit der ihm verweigert worden sei, Aktenauszüge mit einem eigenen Kopiergerät herzustellen. Er sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil man ihm dies bei anderen Gerichten gestattet habe, und einen Verstoß auf sein "Recht auf ungehinderte Rechtsverteidigung".

Er beantragt schließlich außerdem, im Wege der einstweiligen Anordnung die für 11. bis 13. November 1980 angesetzte Berufungsverhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht auszusetzen, bis über seine Verfassungsbeschwerde entschieden werden könne. Für seine eigene Berufung ist die Verhandlung auf den 13. November angesetzt.

II

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Zurückweisung der Bevollmächtigten des Beschwerdeführers wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Satz 1 des Rechtsberatungsgesetzes kann als Zwischenentscheidung im Rahmen eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht gesondert mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts richtet sich die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen Zwischenentscheidungen in einem gerichtlichen Verfahren danach, ob ein in der betreffenden Zwischenentscheidung liegender oder ihr zu-

grunde liegender Verfassungsverstoß noch mit der Anfechtung der Endentscheidung gerügt werden kann (BVerfGE 21, 139 [143 f.]; 24, 56 [61]).

Ein in der fehlerhaften Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz liegender Verfahrensmangel kann mit der Revision gerügt werden (§§ 132 Abs. 2 Nr. 3, 137 Abs. 1 Nr. 1, 138 Nr. 3 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich, ebenso wie schon das Reichsgericht (RGZ 83, 1 [2 ff.]), nicht durch die gemäß § 173 VwGO anwendbare (BVerwGE 39, 319 [323]) Vorschrift des § 548 ZPO daran gehindert, die in der fehlerhaften Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten möglicherweise liegende Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs zu überprüfen (BVerwGE 19, 339 [344]). Diese Rechtsauffassung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ob es sich bei der Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten im Verwaltungsgerichtsverfahren um eine gemäß §§ 173 VwGO, 157 Abs. 2 Satz 2 ZPO (BVerwGE a.a.O.) "unanfechtbare Anordnung" handelt (so Kopp, VwGO, 4. Aufl., 1979, Rdnr. 20 zu § 67; a. M. Eyermann-Fröhler, VwGO, 8. Aufl., 1980, Rdnr. 33 zu § 67), kann deshalb dahinstehen.

Da nicht ersichtlich ist, daß die Möglichkeit einer Überprüfung und Beanstandung durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Revision oder gegebenenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 132 Abs. 3 VwGO) etwa verletzten verfassungsmäßigen Rechten des Beschwerdeführers nur noch in unzulänglicher Weise Geltung verschaffen könnte, wenn das Bundesverfassungsgericht erst nach Erschöpfung des Verwaltungsrechtswegs angerufen werden kann, ist eine gesonderte Verfassungs-

beschwerde bereits gegen den Zurückweisungsbeschluß des Oberverwaltungsgerichts nicht zulässig.

2. Auch soweit der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt, daß das Oberverwaltungsgericht es ihm nicht gestatte, Aktenauszüge mit Hilfe eines eigenen Ablichtungsgerätes anzufertigen, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Sie genügt insoweit nicht den Anforderungen, die gemäß § 92 BVerfGG an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde zu stellen sind. Der Verfassungsbeschwerde kann hierzu nicht entnommen werden, wann und durch welche Entscheidung dem Beschwerdeführer die Anfertigung der Aktenauszüge verweigert worden sein soll. Zu der nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 BVerfGG erforderlichen Begründung einer Verfassungsbeschwerde gehört jedoch insbesondere die Bezeichnung des angefochtenen Hoheitsaktes (BVerfGE 5, 1, [1]).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr.Dr.h.c. Niebler Steinberger Träger

Als Mitteilung gem. § 93a Abs. 5 Satz 2 BVerfGG ausgefertigt
Kolb
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts

FORUM HUMANUM

Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit

FORUM HUMANUM · D 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22 Ruf 0421 - 7 69 76

Bremen, 6. Nov. 1980

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe 1

Als 1. Vorsitzender der Weltanschauunsggemeinschaft "Forum Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" mit dem Sitz in 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22 vertrete ich diese nach außen. Der Bestand der Gemeinschaft stützt sich gem. Art. 140 GG auf Art.137, Abs.(7) der Weimarer Verfassung, sowie auf Art.19 (3) und Art. 4, Abs.(1) und (2) GG.

Wesentlichster Bestandteil unserer Bekenntnistätigkeit ist es, auf dem Rechtsweg Widerstand gegen Schädigungen der genetischen Unversehrtheit durch offene radioaktive Stoffe zu leisten, die den Fortbestand der Völker bzw. des Lebens auf Erden entgegen dem Schöpfungswillen in Frage stellen.

Im Namen des Forum Humanum und seiner Mitglieder, die im Mülheim-Kärlich-Verfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz als Kläger unter den Aktenzeichen 7 A II 8/80 - 85/80 und 7 B II 11/80 - 131/80 geführt werden, erhebe ich

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

wegen einer mündlichen Verfügung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes vom 5.11.1980, mit der er als Inhaber des Hausrechtes in prozeßentscheidender Weise gegen uns Partei ergriffen hat.

Unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) und der Rechtsschutzgarantie (Art. 19(4) GG) verhindert in rechtsmißbräuchlicher Inanspruchnahme des Hausrechtes der Beschwerdegegner eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende

Abschriftnahme aus den rd. 30.000 Aktblättern.

Die gem. § 99 (1) VwGO dem OVG vom Land Rheinland-Pfalz vorgelegten Akten haben einen außergewöhnlichen Umfang: ein Regal von 2 m Höhe und 1m Breite wird von ihnen gefüllt. Die Akten sind jedoch außerordentlich lückenhaft, d.h. daß ohne inhaltliche Umschreibung entscheidende Aktenbestandteile n i c h t vorgelegt wurden. Diese können nur durch akribische Aktenüberprüfung einigermaßen zuverlässig identifiziert und dem Gericht benannt werden. Handschriftliche Abschriften ermöglichen derartige dektivische Überprüfungen nicht, da hierbei Löcher von Heftklammern, Büroklammer-Rostspuren und sonstige erkennbare Spuren verloren gehen. Der schikanöse Vorschlag, für den Betrag von DM 1.- pro Blatt mit Hilfe der gerichtseigenen Kopiermaschine die rd. 30.000 Blatt abzulichten überfordert die finanziellen Fähigkeiten des Forum Humanum und seiner Mitglieder bei Weitem. Mit dem eigenen Kopiergerät der Beschwerdeführer liegen die Kosten bei einem Zehntel des vom Gerichtspräsidenten geforderten Betrages.

In parallelen Plutoniumabwehrprozessen haben wir beim VG Hannover, Oldenburg und Schleswig sowie beim OVG in Lüneburg und Münster Aktenabschriften auf von uns beigestellten Kopiergeräten angefertigt. Bei einer Anforderung der Akten durch unseren Rechtsanwalt zum Amtsgericht in Bremen wird das Verfahren mehr verzögert, alsbeim Selbstkopieren in Koblenz.

Ich beantrage die Feststellung, daß gemäß dem heutigen Stand der Technik die in § 100 (1) VwGO vorgesehene "Akteneinsicht" nicht alleine die handschriftliche Abschriftnahme umfaßt, die uns vorgeschlagen wurde, sondern auch die zeitsparendere und der Sachverhaltsaufklärung weitaus dienlichere Kopierung auf lägereigenen Kopiergeräten. Unsere Bereitschaft zur Bezahlung des Stromverbrauches für die Gerätbenützung liegt vor.

Angesichts des hochkomplexen Prozeßstoffes kommt unserer Be= schwerde allgemeine Bedeutung bei. Die Abschneidung des Rechts= weges durch das Kopierverbot ergänzt den Verlust einer Tatsachen= instanz in so schwerer Weise (das VG Koblenz gab ohne Sachver= haltsaufklärung und ohne mündliche Verhandlung die Verfahren an das OVG Rheinland-Pfalz ab), daß ich an die Worte des Vize= präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, Prof. Dr. Wolfgang Zeidler erinnert werde, der in seinem Festvortrag aus Anlaß des 53. Deutschen Juristentages Mitte September 1980 sagte,

> er befürchte, daß wir bereits unmerklich die Schwelle zu einem nachdemokratischen Zeitalter überschritten haben.

Offenbar wäre dies dann ein Expertokratie-Zeitalter. Dem abzu= helfen ist dem Bundesverfassungsgericht zumindest auf einem Teil= gebiet durch meine Beschwerde möglich.

Walther Soyka

(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

1. Vorsitzender des

FORUM HUMANUM
Hartmut - Gründler - Klägerverband
für Volksgesundheit und biologische Sicherheit
Wendtstr. 22 . 2800 Bremen 1 · Ruf 0421-76976

7 B 57/80
7 K 407/79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Helmut P f e i f f e r , Hintergasse 3, 6501 Jugenheim,
- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte:

1. Herr walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
- Beschwerdeführer -
2. Herr Wieland Soyka, Sedanstraße 44, 2800 Bremen,
dessen Unterbevollmächtigte: Frau Nicoll de Bruin, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
- Beschwerdeführerin -
3. Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,
- Beschwerdeführer -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329. 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 14. November 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers sowie der Herrn Walther Soyka und Roland Bohlinger gegen ihre Ausschließung als Prozeßbevollmächtigte durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21. Mai 1980 - 7 K 407/79 - (Bl. 16 d.A.) wird zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde des Klägers sowie der Frau Nicoll de Bruin gegen die Ausschließung der Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger als Beistand von Frau de Bruin durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21. Mai 1980 - 7 K 407/70 (Bl. 20 und 21 d.A.) wird zurückgewiesen.

3. Die Beschwerde des Klägers sowie der Frau Nicoll de Bruin gegen die Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens und der Vertagung der mündlichen Verhandlung durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21. Mai 1980 - 7 K 407/79 - (Bl. 22 d.A.) wird zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Kläger 3/7, die Beschwerdeführerin de Bruin 2/7 und die Beschwerdeführer Soyka und Bohlinger je 1/7.

5 Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 1.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerden bleiben ohne Erfolg; die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, die von dem Kläger und von den übrigen Beschwerdeführern angegriffen werden, sind zu Recht ergangen.

Die Ausschließung der Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger als Prozeßbevollmächtigte des Klägers mußte erfolgen, weil sie insoweit geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Erlaubnis

der zuständigen Behörde zu sein, so daß ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes - RBerG - (BGBl III 303-12) verstößt. Dies hat der Senat im einzelnen in seinem Beschluß vom 23. September 1980 dargelegt, durch den er in gleichfalls das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich betreffenden Berufungs- und Beschwerdeverfahren anderer Kläger auch die genannten Herren als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen hat; auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen.

Aus demselben Grund, aus dem ein Auftreten als Prozeßbevollmächtigte zu unterbinden war, ergibt sich auch die Unzulässigkeit eines Tätigwerdens als Beistände der Unterbevollmächtigten Frau de Bruin; deshalb ist der diesbezügliche Ausschließungsbeschluß des Verwaltungsgerichts ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch der ablehnende Beschluß des Verwaltungsgerichts, das Verfahren auszusetzen, ist zu Recht ergangen; denn die Voraussetzungen für eine solche Aussetzung haben nicht vorgelegen, wie in dem angefochtenen Beschluß unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften ausgeführt ist. Die Ablehnung einer Vertagung unterliegt hingegen nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht der Anfechtung mit der Beschwerde, so daß dieses Rechtsmittel unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 VwGO; die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 13 Abs. 1 GKG.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Schwarz gez. Hoffmann

Ausgefertigt

Graef

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Weitere Vorgänge im Verfahren vor dem 7. Senat

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

26.08.1980

7. Senat
am OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Verfahren 7 K 309/79 - 7 A II 1/80 - 7 B II 3/80 und Folgende
Bezug: Mitteilung des Herrn Vors. Richters Prof. Dr. Bickel an mich vom 21.07.1980

Ich beantrage vorab darüber zu entscheiden, daß sämtliche Berufungs- und Beschwerdeverfahren in der Klagesache auf Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen zu Gunsten des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich, in dem ich (neben Walther Soyka und Wieland Soyka) Prozeßbevollmächtigter bin, gemeinsam verhandelt werden.

Begründung:

Die VII. Kammer des VG Koblenz hat diese Verfahren ohne jeden triftigen Grund getrennt behandelt und für alle Verfahren gleichlautende, vorfabrizierte sogenannte "Entscheidungen" und "Streitwertfestsetzungen" verkündet, sie können deshalb im Berufungsverfahren ohne Schwierigkeit gemeinsam behandelt werden. Das ist deshalb auch angebracht, weil einer der Berufungsgründe ist, daß das VG Koblenz die getrennte Behandlung zum Zweck der Behinderung der Rechtsverteidigung vorgenommen hatte, was einer der Vorwürfe auch in einer Strafanzeige gegen die VII. Kammer des VG Koblenz sein wird. Außerdem ist die gemeinsame Verhandlung aus ökonomischen Gründen (für die Staatskasse ebenso wie für die Kläger und Beklagten) geboten. Schließlich ist dies in den bisherigen von uns eingeleiteten atomrechtlichen Gerichtsverfahren üblich gewesen, vor allem in den Verfahren vor

den Verwaltungsgerichten Oldenburg, Stade, Schleswig, Regens burg und vor dem OVG Lüneburg.

Die Frage der gemeinsamen Verhandlung sämtlicher Klagen halten die Kläger für so bedeutsam, daß beantragt wird, darüber mündlich zu verhandeln.

Roland Bohlinger

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
- 7. Senat -
Der Berichterstatter
7 A II 1/80
7 B II 3/80

5400 Koblenz, den 03. September 1980
Deinhardplatz 4
Tel.: (0261) 12571

OVG Rh-Pf, Deinhardpl.4,5400 Koblenz

An
a) Herrn Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen
b) Herrn Wieland Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen
c) Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Verwaltungsrechtsstreit
Dr. Braun ./. Land Rheinland-Pfalz

Ihr Geschäftszeichen: ....

werden übersandt

[x] Abschriften des Schriftsatzes d. Bekl. - vom 25. August 1980

[ ] Abschriften des angefochtenen Urteils - Gerichtsbescheids - und der Berufungsschrift vom ....

[x] zur Kenntnisnahme und evtl.

[x] zur Stellungnahme - ___fach - bis zum ....

[ ] mit dem Anheimgeben einer Stellungnahme - ___fach - bis zum ....

[ ] Ihre Berufung - Beschwerde - ist hier eingegangen und wird unter obigem Aktenzeichen geführt.

[ ] Es wird gebeten, die Berufungs- / Beschwerde- //begründung ___fach bis zum .... einzureichen.

[ ] Die Gerichtsakten und Verwaltungsvorgänge - ___Bände - sind zur Einsichtnahme beigefügt. Um Rückgabe bis zum .... -mit der Vorlage der Berufungs- / Beschwerde- /begründung - wird gebeten.

[ ] Der Senat geht davon aus, daß Vollzugsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbleiben.

[ ] Zusatz:

Anlagen: 1 Durchschrift

Auf Anordnung:
[Unterschrift]
Justizangestellte

274

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) 573538
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637
Sprechstunden nach Vereinbarung

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7.Senat
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

den 25.August 1980

In den Verwaltungsrechtsstreiten

Dr.Baum ./. Land Rheinland-Pflaz

7 A II 1/80

7 B II 3/80

und 69 anderen gleichgelagerten Verfahren
(s.Aufstellung in der Anlage zu der Zuschrift des OVG vom 16.7.1980 ohne die Nr. 6, 7, 8, 9, 68)

erklärt das beklagte Land :

Der vom Senat erwogene Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten Roland Bohlinger, Walther Soyka und Wieland Soyka von den weiteren Verfahren ist wegen Verstosses gegen Art.1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) rechtmäßig und geboten.
Es bedarf keiner Begründung, daß die genannten Prozeßbevollmächtigten " " Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig wahrnehmen ". Da sie weder eine Erlaubnis nach Art.1 § 1 RBerG besitzen noch unter die Ausnahmevorschriften dieses Gesetzes fallen, müssen sie vom Gericht zurück gewiesen und ausgeschlossen werden (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, Komm., 8.Aufl., § 67 RN 32).

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

10.09.1980

An das
OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az 7 B II 1/80 ff. 7 A II 1/80 ff.
Bezug: Stellungnahme zu dem Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher vom 25.08.1980

Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher behauptet:

> "Es bedarf keiner Begründung, daß die genannten Prozeßbevollmächtigten "Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig wahrnehmen". Da sie weder eine Erlaubnis nach Art. 1 RBerG. besitzen noch unter die Ausnahmevorschriften dieses Gesetzes fallen, müssen sie vom Gericht zurückgewiesen und ausgeschlossen werden (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, Kom. 8. Aufl., § 67 RN 32)."

Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher betreibt hier Irreführung.

o Im Kommentar von Eyermann-Fröhler heißt es unter RN 32 ausdrücklich, daß ein Prozeßbevollmächtigter dann vom Gericht zurückgewiesen werden muß, wenn er "geschäftsmäßig Rechtsangelegenheiten wahrnimmt." Es bedarf also nach diesem von Herrn Rechtsanwalt Dr. Eicher zitierten Kommentar ganz im Gegenteil der Begründung, ob Walther Soyka, Wieland Soyka und ich geschäftsmäßig Rechtsangelegenheiten wahrnehmen. Das ist nicht der Fall, wie von mir bereits dargelegt wurde. Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher unterläßt es wohlweislich, dazu Stellung zu nehmen.

o Außerdem wird in dem Kommentar von Eyermann-Fröhler an der

genannten Stelle noch eine sehr wesentliche Einschränkung vorgenommen. Es wird dort ausdrücklich erklärt, daß die Zurückweisung auch bei Vorliegen geschäftsmäßiger Rechtsberatung nur dann erfolgen muß, wenn nicht einer der vorstehend im Kommentar genannten Ausnahmefälle vorliegt. Ich habe jedoch dargelegt, falls überhaupt "Geschäftsmäßigkeit" bei unserer Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte angenommen wird, dann liegt auf jeden Fall eine Ausnahme vor. Auch dazu hat Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher nicht Stellung genommen. Er hat zwar behauptet, daß die Prozeßbevollmächtigten nicht unter die Ausnahmevorschriften des Gesetzes fallen, hat dies aber nicht begründet.

Als Bürger dieses Staates empfinde ich es als eine Zumutung, in einer so ernsten Angelegenheit wie der vorliegenden einen derart unqualifizierten Vortrag der Gegenseite hinnehmen zu müssen. Ich

beantrage

deswegen die Ausschließung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Eicher aus dem vorliegenden Verfahren, da er offensichtlich nicht zum sachdienlichen Vortrag fähig ist.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Zugestellt am
8.10.80

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Der Vorsitzende
7 B 57/80

54 Koblenz, den 03. Oktober 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

- Gegen Postzustellungsurkunde -

An
a) Herrn Helmut Pfeiffer, Hintergasse 3, 6501 Jugenheim
b) Herrn Walther Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen
c) Herrn Wieland Soyka, Sedanstr. 44, 2800 Bremen
d) Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrter Herr Pfeiffer!

In dem Verwaltungsrechtsstreit

P f e i f f e r ./. Land Rheinland-Pfalz

weist der Senat auf folgendes hin:

1. Mit seinem Schriftsatz vom 19. Juni 1980, der sich auf die Verfahren 7 K 305 - 455/79 des Verwaltungsgerichts Koblenz bezieht, hat Herr Roland Bohlinger auch gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21. Mai 1980 - 7 K 407/79 - Berufung eingelegt und zugleich gegen die diesem Urteil beigefügte Streitwertfestsetzung Beschwerde erhoben. Die Berufung wird hier unter dem Az.: 7 A II 87/80 und die Beschwerde unter dem Az.: 7 B II 135/80 geführt.

2. Außerdem sind in dieser Sache folgende Beschwerden bereits anhängig:

   2.1 Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz, mit dem die Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz vom 21. Mai 1980 als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen

worden sind. Beschwerdeführer sind in diesem Falle die Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger (Bl. 5 der Niederschrift).

2.2 Gegen den Ausschluß von Herrn Walther Soyka und Herrn Roland Bohlinger als Beistände von Frau Nicole de Bruin (Bl. 5 und 6 der Niederschrift), die in Untervollmacht von Herrn Wieland Soyka in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aufgetreten ist. Beschwerdeführer sind in diesem Falle Herr Walther Soyka und Frau Nicole de Bruin.

Die beiden zuletztgenannten Beschwerden - 2.1 und 2.2 - sind hier unter dem Az.: 7 B 57/80 anhängig.

3. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, zu den vorstehend aufgeführten Rechtsmitteln bis zum 10. November 1980 Stellung zu nehmen. Der Senat beabsichtigt vorab, über die zu Ziff. 2. genannten Beschwerden zu entscheiden.

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Justizangestellte

7 A II 8/80

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland B o h l i n g e r , Alte Schule,
2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger(in) und Berufungskläger(in) -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 14. Oktober 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsricht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

1. Die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,

2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

werden gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zu dem Rechtsstreit beigeladen.

gez. Prof. Dr. Bickel

VROVG Dr. Schwarz ist wegen Urlaubs gehindert, seine Unterschrift beizufügen
gez. Prof. Dr. Bickel

gez.Hoffmann



Ausgefertigt

Hoffmann

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Karl W. Mayer, Helfer
(Geistbeh.-Heilpäd.Lehrkraft grad.)

Michaelsheim
3111 Eimke 1, den 18/19. 10.80

Karl W. Mayer, 3111 Eimke 1, 43

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz, 7. Senat
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Offener Brief
auch als Kopie/Drucksache
vollgültige Zuschrift!

Betr.: Verwaltungsrechtsstreit Karl W. Mayer ./. das Land Rheinland-Pfalz
wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

Bezug: Dort. Zusendung datiert 6.10.80 mit Beschluß, Eingang hier 15.10.80

Aktenz: 7 A II 56/80 + 7 B II 82/80, 7 K 394/79

Sehr geehrte Mitmenschen: Herr Präsident Prof. Dr. Bickel, Herr Richter Dr. Schwarz,
Herr Richter Hoffmann und Sachbearbeiter(innen)!

Durch die Zurückweisung Herrn Soykas als Vertreter/Bevollmächtigten bei Klagen, Berufungen und Beschwerden wird die Abklärung des Plutofaschismus-Problems weiter erschwert: nunmehr müssen SieSich mit den ca. 300 Einzelklägern direkt auseinandersetzen. Andererseits werden Ihnen dabei sicher genügend Argumente genannt, um sich auch Ihrerseits gegen die Errichtung weiterer"Kernkraftwerke"= Erdzerstrahlungsvulkane zu entscheiden, zumindest den anstehenden Rechtsstreit sachlich richtig zu beurteilen.

Zu Verfahrensfehlern:

1. Terminsetzungen: Das dort. Oberverwaltungsgericht hat mit einer Vielzahl hauptamtlicher Angestellter allein für die Ausfertigung des dort. Beschlusses v. 23.9.80 2 Wochen bis zum 6.10.80 und zu dessen Absendung über eine weitere Woche gebraucht: Eingang hier: 15.10.80 mittags. Von dort hingegen wird die nebenberufliche, autodidaktische Kundigmachung mit dem neuesten Stand wissenschaftlicher, öffentlicher und juristischer Erkenntnis sowie Entscheidung und begründete Entscheidungsmitteilung innerhalb von 3 1/2 Tagen (letzter Postabgang So. d. 19.10.früh vor der von dort gesetzten Frist, dem 20.10.80) verlangt. Ich beantrage angemessene Fristen in diesem und generell für alle anderen künftigen Fälle durch Humanisierung der dortigen Fristsetzungspraxis. Ich hoffe weiterhin, daß die dortige 3 1/2-Tage-Praxis nicht einer Voreingenommenheit des Gerichtes und dem Ausschalten von Beschwerdeführern zugunsten der Kraftwerksbetreiber entspringt. Anlage: Kopie des Zustellungsvermerks.

2. Präjudizierung und Drohung mit hohen Gerichtskosten: Der gesamte Duktus des Bezugsschreibens scheint der Verunsicherung und dem Verzicht möglichst vieler zuvor vereinzelter Beschwerdeführer nach dem Prinzip "teile + beherrsche" Vorschub leisten zu sollen, wobei ich auch hier hoffe, mich geirrt zu haben. Trotz vielfältiger fragwürdiger Vorkommnisse zwinge ich mich, weiterhin an die Objektivität der Juristen zu glauben.

Zur Sache: Wie bereits am 9.4.1980 mitgeteilt - insoweit sind die dort. zwischenzeitlichen Einschüchterungsversuche unnötig, allenfalls Entschluß-bestärkend - halte ich alle bisher von Herrn Soyka in meinem Namen eingelegten Rechtsmittel gegen Atomkraftwerkserrichtungen aufrecht und werde meine Gründe und weiteren Maßnahmen ersatzweise auch selbst dort vortragen, falls der dortigen Fehlentscheidung gegen das Institut für biologische Sicherheit, Herrn Soyka, Herrn Bohlinger und weitere als meine Bevollmächtigten nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Ich beantrage hiermit, folgende veröffentlichte Literatur als Entscheidungsgrundlage in das Verfahren einzubeziehen, falls noch nicht geschehen:
Öko-Berichte 1-10 des Öko-Institutes Freiburg, Schönauer Str. 3
Studie "Energieversorgung ohne Kernenergie + Erdoel (ebenfalls Öko-Institut Freibg.)
Der Rechtsweg Nr.1-7 des Institutes f. biologische Sicherheit, Bremen
"Energiepolitik ohne Basis"Amery/Meyer-Abich/Mayer-Tasch, Fischer alternativ 4007
"Kernenergie und Geisteswissenschaft" Georg Unger, Phil.-anthrop.Verlag, Dornach(Tb)

Weiterer Vortrag und weitere Rechtmittel im angekündigten Termin vorbehalten.

Karl W. Mayer

282

Helmut Pfeiffer
Hintergasse 3
6501 Jugenheim

Einschreiben
Rückschein

26. 10. 1980

An den
7. Senat
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betrifft:

Az. 7 B 57/80
7 A II 87/80
7 B II 135/80

Sehr geehrter Herr Prof.Dr. Bickel !

Ich stehe voll hinter dem bisherigen Vorgehen von Herrn Roland Bohlinger und Herrn Walther Soyka und meinen übrigen Prozeß - bevollmächtigten in den atomrechtlichen Gerichtsverfahren

g e g e n das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich,

insbesondere hinter den Rechtsmitteleinlegungen in meinem Verfahren und deren Begründungen.
Ich beantrage hiermit, sie vollinhaltlich als meine eigene zu betrachten.
Ich beantrage außerdem, in meinem Verfahren mündlich zu verhandeln.

Mit bestem Gruß

Helmut Pfeiffer

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
- Geschäftsstelle -
Az.: 7 A II 8/80

5400 Koblenz, den 21.10.1980
Deinhardplatz 4
Tel.Nr. 0261/12571
gegen
Postzustellungsurkunde
Empfangsbekenntnis

An

a) Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz

c) Herren Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon und Partner, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1

L a d u n g

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger(in) und Berufungskläger(in) -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,
3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

werden Sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf

Donnerstag, den 13. November 1980, 10.00 Uhr,

vor das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, Sitzungssaal I geladen.

Sie werden darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

H i n w e i s

Personen, deren Ladung erfolgt ist und die nicht in der Lage sind, die Kosten der Hin- und Rückfahrt zu bestreiten, kann auf Antrag eine Reiseentschädigung - auch vorschußweise - gewährt werden. Der Antrag ist an das Gericht, das diese Ladung veranlaßt hat, zu richten und auch dann besonders zu begründen, wenn dem Antragsteller für das Verfahren bereits das Armenrecht bewilligt ist. Dem Antrag ist ein Zeugnis zur Erlangung der einstweiligen Kostenbefreiung beizufügen, wenn ein solches nicht bereits eingereicht ist.

Dieses Zeugnis wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Antragstellers ausgestellt.

Justizangestellte

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

27. 10. 80

An den
7. Senat des OVG
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betr.: Az 7 A II 8/80 - 7 B II 11/80

Bezug: Ladung zur mündlichen Verhandlung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bickel,

Sie ließen mir mitteilen, daß der Senat die mündliche Verhandlung im Mülheim-Kärlich-Verfahren auf den 11. bis 13. November 1980 festgesetzt hat.

Ich beantrage, die mündliche Verhandlung um mehrere Monate zu verschieben.

Begründung

1. Die Frage der Prozeßbevollmächtigung für Walther Soyka, Wieland Soyka und mich ist noch nicht endgültig geklärt. Siehe meinen Antrag vom gleichen Tage und dessen Begründung, aus dem sich ergibt, daß der Beschluß des Senats, Walther Soyka, Wieland Soyka und mich als Bevollmächtigte zurückzuweisen, aufzuheben ist.

2. Die Kläger dürften nicht in der Lage sein, innerhalb von drei Wochen qualifizierte neue Prozeßbevollmächtigte zu finden.

   Neue Prozeßbevollmächtigte, falls sie gefunden werden, sind nicht in der Lage, in der kurzen Zeit, nachdem sie gefunden wurden, sich mit der Prozeßmaterie ausreichend vertraut zu machen, insbesondere rund 80 Bände Gerichtsakten durchzuarbeiten und sich, wie es zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung notwendig ist, auch noch rechtzeitig schriftsätzlich zu äußern.

3. Ich bin in über zwanzig Atomprozessen sowie in mehreren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig, ich habe darum auch noch in anderen Verfahren Pflichten zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten benötigt Zeit.

4. Da ich hauptberuflich nicht als Rechtsanwalt sondern als Publizist, Verleger und Buchhändler tätig bin, habe ich außerdem berufliche Pflichten. Die Nichterfüllung dieser Pflichten darf das Gericht nicht erzwingen. Das tut es jedoch. In den nächsten Wochen müssen dringend einige Bücher für das Weihnachtsgeschäft und der Weihnachtskatalog fertiggestellt werden. Ich bin damit rund drei Wochen jeden Tag mindestens sechszehn Stunden, auch an Wochenenden, befaßt. Ich bin bereits durch die bisherige Tätigkeit in den verschiedenen Atomprozessen in meiner beruflichen Tätigkeit schwerstens eingeschränkt.

5. Die Beigeladenen haben sich schriftsätzlich noch nicht geäußert.

6. Die schriftlichen Äußerungen der beklagten Seite sind höchst unvollständig.

7. Das Gericht hätte den Termin mit den Beteiligten absprechen müssen. Das ist gerichtsüblich.

8. Aus den Punkten 1, 3, 4, 5 und 6 ergibt sich, daß das Verfahren noch nicht entscheidungsreif ist. Insbesondere ist es schriftsätzlich noch nicht so vorbereitet, daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden kann, die den hierzu festgelegten Erfordernissen entspricht (BVerwG v. 26. 2. 1972, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 64; BVerwG 21. 2. 1973 Nr. IV CB 69.72; BVerwG 19. 3. 1976, E 50, 275). Eine mündliche Verhandlung zum angesetzten Zeitpunkt bedeutet praktisch Vereitelung ausreichender Beweisführung. Siehe außerdem BVerwG v. 9. 8. 1978, BayVBl. 78, 771.

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

28.10.1980

An den
7. Senat
des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Beschwerde 7B 57/80 (Helmut Pfeiffer gegen Land
Rheinland-Pfalz).

Bezug: Schreiben des Senats vom 3.10.1980

Der Senat bittet mich um Stellungnahme zu den in seinem Schreiben vom 3.10.1980 aufgeführten Rechtsmitteleinlegungen

1. Für die Zurückweisung als Prozeßbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung in Sachen Pfeiffer gegen Land Rheinland-Pfalz mache ich vollinhaltlich meinen Vortrag im Schriftsatz vom 19.8.1980 an den 7. Senat und in meinem Schriftsatz vom 26.10. 1980, indem ich mich gegen die Zurückweisung von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir als Prozeßbevollmächtigte durch den 7. Senat wende. Außerdem mache ich geltend, daß sich aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung und meinem Schriftsatz zur Frage der Prozeßbevollmächtigungen an das VG Koblenz ergibt, daß die 7. Kammer des VG Koblenz mein schriftliches und mündliches Vorbringen weitgehend mißachtet und sich damit eindeutig fehlerhaft verhalten hat. Darüber hinaus war eine Zurückweisung von Walther Soyka und mir als Prozeßbevollmächtigte im Mülheim-Kärlich-Verfahren grundsätzlich nicht rechtens. Nachweise diesbezüglich in meinen Schriftsätzen an das OVG.

2. Noch weniger war es zulässig, mit völlig identischer Begründung Walther Soyka und mich als Sachbeistände von Frau Nicoll de Bruin uneingeschränkt abzulehnen. Denn Sachbeistände

sind nicht Rechtsbeistände im Sinne des RBG, auch sind wir als Sachbeistände bisher nicht "geschäftsmäßig für fremde Rechtsangelegenheiten" aufgetreten.

Da Herr Wieland Soyka vom Gericht nicht als Prozeßbevollmächtigter zurückgewiesen worden ist, war die Untervollmacht für Frau Nicoll de Bruin gültig. Frau Nicoll de Bruin kann jedoch jedermann der fähig ist zu sachdienlichem Vortrag, zum Sachbeistand ernennen. Das Gericht hat nicht dargetan, inwiefern Walther Soyka und ich nicht fähig seien zum sachdienlichen Vortrag. Demit hat das Gericht rechtsfehlerhaft gehandelt.

3. Die Zurückweisung als Prozeßbevollmächtigte und Sachbeistände ist so schwerwiegend, daß hiermit das gesamte Urteil aufzuheben ist. Ich beantrage hiermit die Aufhebung und die Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht zur erneuten Verhandlung

4. Stellungnahme zur Frage der Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung.

a) Die Höhe des Streitwerts ist in jedem Falle unberechtigt.

o Hätte die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz den tatsächlichen Wert dessen festgesetzt, um was es ging, nämlich das Leben, die seelische, genetische und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf ein Leben in freiheitlich- demokratischrechtsstaatlichen Verhältnissen, dann hätte sie den Streitwert für die einzelnen Kläger unterschiedlich festsetzen müssen. Sie hätte dann Unterschiede im Alter und Gesundheitszustand, in der Lebenserwartung, Zeugungsfähigkeit, Zeugungswilligkeit u.a.m. beachten müssen, um das unterschiedliche Mindestausmaß der Gefährdung und der zu erwartenden Entschädigung abschätzen zu können. In diesem Fall hätte die Höhe des festgesetzten Streitwerts gezeigt, wie hoch die Kammer die Gefährdung und die zu erwartende Schädigung des einzelnen Klägers einschätzt.

Vielleicht wäre dann einzelnen Klägern eine Festsetzung des Streitwerts auf 100.000.-- DM (wie hier geschehen) als viel zu niedrig erschienen.

Die Kammer hat aber tatsächlich für sämtliche Kläger die gleichen Streitwerte festgesetzt. Damit behandelte sie die Kläger kollektivistisch, was im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig ist. Außerdem hat sie damit die Festlegung des Streitwerts nicht an der eigent lichen Streitsache orientiert.

o Andererseits stand die Festsetzung eines Streitwerts von 1 00.000.-- DM im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1972 im Würgassen-Verfahren. Danach erschwere in atomrechtlichen Gerichtsverfahren nur ein Streitwert von höchstens 10.000.-- DM die Rechtsverteidigung eines Klägers nicht unzumutbar. Auch stand die Festsetzung im Widerspruch zu Entscheidungen des OVG Lüneburg, in denen zum Teil noch niedrigere Streitwerte festgesetzt wurden(siehe z.B. Verfahren 7 OVG B 26/79), oder einer Entscheidung des VG Regensburg, wo für die gleichlautende Klage gegen das Atomspaltwerk Ohu seitens der gleichen Klägergruppe wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren ein Streitwert für das verbundene Verfahren von insgesamt nur 50.000.-- DM festgesetzt worden war (R/N 214 V 79-RN 5K 30 A. 69-185, vom 19. 03.1980). Ähnliche Entscheidungen liegen noch von anderen Gerichten vor.

o Auf jeden Fall hätte das Gericht sein Abweichen von den Entscheidungen höherer Gerichte begründen müssen. Der bloße Hinweis auf § 13 GKG genügte nicht. Zwar müssen Beschlüsse, die den Streitwert festsetzen, im allgemeinen nicht begründet werden. Das gilt aber nicht, wenn die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen durch hohe Streitwerte stark erschwert wird. Offenbar war das hier der Fall, da eine Reihe von Klägern die Klgen zurückzog, als das Gericht die Kläger auf das erhebliche Prozeßkostenrisiko hinwies. Wie sich aus verschiedenen Schreiben an den Beschwerdeführer ergibt, war die Furcht vor hohen Kosten häufig maßgebend für Klagerücknahmen. Ein Gericht darf aber

keine Streitwerte festsetzen, die das Kostenrisiko einer Rechtsverteidigung so stark erhöhen, daß eine ganze Reihe von Klägern hierdurch zu Klagerücknahmen veranlaßt werden, oder sich gar zu Klagerücknahmen gezwungen sehen, wie z.B. der Kläger Rolf Beckh. Und schon gar nicht kann es einem Gericht erlaubt sein, dies ohne Begründung und in erheblichem Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Gerichte zu tun. Es kann auch aus Gründen der Rechtssicherheit und des Willkürverbots nicht gestattet sein, daß der freie Ermessensspielraum eines Gerichts bei Streitwertfestsetzungen so extensiv gehandhabt wird, daß derartige Unterschiede, wie zwischen den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und Verwaltungsgerichts Regensburg und anderer Gerichte einerseits und des Verwaltungsgerichts Koblenz andererseits entstehen können.

o Darüberhinaus war es geboten, aus Gründen der Kostenersparnis, der Zweckmäßigkeit und der Erleichterung der Rechtsverteidigung der ohnehin schon finanziell stark benachteiligten Klägerseite die einzelnen Klagen der Klägergemeinschaft nicht getrennt sondern verbunden und damit kostengünstiger zu behandeln. Da die Kammer in ihren Schreiben und ihren Entscheidungen klar zu erkennen gat daß sie die einzelnen Klagen nicht individualistisch sondern kollektivistisch behandelt hat, war die Begründung, es ginge hier um individuelle Rechtsschutzgewährung, nur als vorgeschoben zu betrachten und somit nichtig. Vermutlich ging es darum, möglichst vielen Klägern die Rechtsverteidigung unzumutbar zu erschweren, sie zugleich finanziell zu bestrafen und sie von einer Fortsetzung ihrer Klagetätigkeit gegen die sogenannte Plutoniummaffia abzuschrecken. Das ist jedoch unzulässig.

b) Im übrigen ist jede Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung gegen irgendwelche Kläger unserer Klägergemeinschaft von vorherein rechtlich nichtig. Ich habe dazu ausführlich in einem Schreiben an die Gerichtskasse Mannheim vom 10.09.1980 Stellung genommen. Ich mache den dortigen Vortrag vollinhaltlich zu dem hiesigen. Er ist abgedruckt im <u>Rechtsweg</u> Nr. 7 auf Seite 525 - 542.

c) Ich beantrage dementsprechend nach § 8 I 1 GKG die Aufhebung des Beschlusses der Streitwertfestsetzung wegen Unzulässigkeit sowie Unbegründetheit, die Belastung der Staatskasse mit den Gerichtskosten und die Nichterstattungsfähigkeit der Kosten der Beklagten.

Hilfsweise beantrage ich eine Festsetzung des Streitwerts auf 4.000.-- DM und die Nichterstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten aus Gründen der Billigkeit.

Roland Bohlinger

Anlage: Rechtsweg Nr. 7

292

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

29. 10. 1980

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betr.: Az. 7 A 31/80 und 7 B 49/80

Bezug: Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher vom 22.07.1980

Der Schriftsatz von Herrn Dr. Eicher vom 22.07.1980 bietet erneut Anlass, den Antrag zu stellen, Herrn Dr. Eicher wegen mangelnder Befähigung zum sachdienlichen Vortrag vom weiteren Verfahren auszuschließen.

1. Herr Dr. Eicher behauptet, Walther Soyka hätte "leichtfertig" die "Verwaltungsstreite" gegen das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich "eingeleitet".

Abgesehen davon, daß Herr Dr. Eicher bei seinem bisherigen Vorbringen sich nicht als fähig erwiesen hat, die Gründe für die eingereichten Klagen einzusehen, sind die Klagen nicht von Walther Soyka, sondern von den Klägern eingeleitet worden.

2. Der Logik entbehrt auch sein Argument:

> "Das Verwaltungsgericht Koblenz hat . . . mit Schreiben vom 21.01.1980 alle Kläger auf die erheblichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klagen hingewiesen. Es wurde in diesen Schreiben auch unter Hinweis auf das Kostenrisiko um sorgfältige Prüfung gebeten, ob die Klagen aufrecht erhalten werden. Wenn die Klagen, wie im vorliegenden Fall, dennoch aufrecht erhalten wurden, so ist es nachträglich nicht mehr möglich, sich auf Unerfahrenheit und Unwissenheit in Rechtsfragen zu berufen."

Herr Dr. Eicher übersieht,

a) daß die Kläger auf Grund der bisherigen Erfahrung in atomrechtlichen Gerichtsverfahren davon ausgehen konnten, daß die eingereichten Klagen vom Gericht als zulässig angesehen werden,

b) daß die meisten Kläger nicht genügend rechtskundig sind, um auf das kaum substantiierte Vorbringen des Verwaltungsgerichts in seinem von Herrn Dr. Eicher erwähnten Schreiben angemessen

reagieren zu können, sie also zunächst auf ihre Prozeßbevollmächtigten und dann auf die Vermutung angewiesen waren, daß das Gericht nach Treu und Glauben handle und sich bemühe, ihnen Rechtschutz zu gewähren. Sie konnten nicht sicher voraussehen, daß sie ein Gericht vorfinden würden, das Irreführung betreibt, sich über Anträge, Tatsachen und Rechte hinwegsetzt und einen Streitwert festlegt, der weit über das übliche, vom Bundesverwaltungsgericht als erlaubt angesehene Maß hinausgeht.

c) Herr Dr. Eicher entscheidet hier ohne nähere Prüfung, wie der Wissensstand der Kläger hinsichtlich der Aussicht der Klage beschaffen war, ohne zu beachten, daß ein Kläger noch weniger wie ein Gericht schon kurz nach der Klageeinreichung sicher beurteilen kann, wie das Verfahren endet.

d) Die Kläger berufen sich außerdem nicht auf Unerfahrenheit und Unwissenheit in Rechtsfragen, sondern darauf, daß sie nicht wissen konnten, daß das Gericht nicht nach Rechtsgründen sondern nach Notstands- oder, was noch zu prüfen sein wird, Unrechtsgründen entschieden hat.

3. Herr Dr. Eicher begnügt sich damit, auf die Berufung lediglich damit zu antworten, daß er sich völlig undifferenziert auf die Gründe des Gerichtsbescheids bezieht. Das ist reichlich dürftig und eine weitere Bestätigung für die vorgetragene Auffassung, daß Herr Dr. Eicher zum sachdienlichen Vortrag nicht fähig ist.

4. Zur Streitwertbeschwerde trägt Herr Dr. Eicher überhaupt nichts vor, er beantragt ohne Begründung ihre Zurückweisung. Die Höhe der Streitwertfestsetzung ist auch so offensichtlich rechtswidrig und dient so offenkundig vor allem einer sitten- und standeswidrigen Bereicherung seiner Person, daß Herr Dr. Eicher diese auch gar nicht rechtfertigen könnte.

5. Zu prüfen wäre im übrigen, ob im erstinstanzlichen Verfahren durch Vorbescheid entschieden werden durfte, ohne auf die von den Klägern gestellten Anträge irgendwie einzugehen, z.B. auf den Kostenantrag von Wieland Soyka.

6. Wie dem Gericht bereits mitgeteilt wurde, wird nach Entscheidung über die Frage der Prozeßbevollmächtigung für Walther Soyka, Wieland Soyka und mich noch eingehend zur Frage der Zulässigkeit und Begründetheit der Klagen vorgetragen werden.

Roland Bohlinger

WIELAND SOYKA

2800 Bremen 1, den 25.10.1980
Sedanstraße 44

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
VII. Senat

5400 Koblenz

Az.: 7 A II 78/80

In der Verwaltungsrechtssache Soyka u.a. gegen das Land Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Verfahrensfragen

Ich beantrage, die folgenden Beschlüsse von Amts wegen dahingehend zu berichtigen, daß meine Vertretungsbefugnis wiederhergestellt ist:

1.: 7 A II 62/80 und 7 B II 90/80 (Heiner Petersen)
2.: 7 A II 64/80 und 7 B II 92/80 (Volker Petersen)
3.: 7 A II 63/80 und 7 B II 91/80 (Heinrich Petersen)
4.: 7 A II 66/80 und 7 B II 95/80 (Gerlinde Prohn)
5.: 7 A II 69/80 und 7 B II 98/80 (Edmund Reinhard)
6.: 7 A II 34/80 und 7 B II 50/80 (Wolfram Grünkorn)
7.: 7 A II 7/80 und 7 B II 10/80 (Ulfert Bewig)
8.: 7 A II 6/80 und 7 B II 9/80 (Torsten Bewig)
9.: 7 A II 4/80 und 7 B II 7/80 (Gisela Bewig)
10.: 7 A II 5/80 und 7 B II 8/80 (Volker Bewig)
11.: 7 A II 3/80 und 7 B II 6/80 (Elisabeth Bewig)
12.: 7 A II 65/80 und 7 B II 94/80 (Andreas Praetorius)
13.: 7 A II 17/80 und 7 B II 21/80 (Nicol de Bruin)
14.: 7 A II 43/80 und 7 B II 63/80 (Johanna-Maria Jordan)

Hinzuzuzählen ist ferner:

7 A II 2/80 und 7 B II 5/80 (Hermann Bergengruen).

Begründung des Antrages:

In den genannten vierzehn Fällen zuzüglich dem einen des Theologen Bergengruen handelt es sich nicht um die Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten, was zur Folge hat, daß das Gesetz zur Verhütung

von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung hier nicht angewandt werden kann. Vielmehr gilt mindestens in den genannten 15 Fällen der § 67 (2) VGO.

Detailbegründung:

Zu 1.: Heiner Petersen ist Kompagnon und Geschäftsführer meines Verlages. Zwischen ihm und mir besteht ein Vertrauensverhältnis, das es nicht zuläßt, von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen. Das Verhältnis zueinander ist dem zwischen Roland Bohlinger und Walther Soyka gleichzustellen.

Beweis: Zeugnis kann bei Heiner Petersen eingeholt werden.

Zu 2. und 3.: Das besondere Verhältnis zu Heiner Petersen bezieht sich auch auf seine Familie. Insbesondere verbindet mich mit seinem Bruder Volker eine langjährige Jugendfreundschaft, die es nicht zuläßt, die Wahrnehmung seiner Bevollmächtigung als fremde Rechtsangelegenheit zu bezeichnen.

Beweis: Zeugnis der Genannten kann eingeholt werden.

Für den Fall, daß meine Vertretungsbefungnis für beide Kläger nicht anerkannt würde, teile ich vorsorglich mit, daß der vertretungsbefugte Kläger Heiner Petersen mich für seinen Vater und seinen Bruder unterbevollmächtigen wird.

Zu 4.: Gerlinde Prohn ist mit Familie Petersen verschwägert und mit Heiner Petersen blutsverwandt. Es verbindet mich mit ihr eine mehrjährige Freundschaft.

Beweis: Zeugnis der Genannten kann eingeholt werden.

Für den Fall, daß meine Vertretungsbefugnis nicht anerkannt würde, teile ich vorsorglich mit, daß der vertretungsbefugte Kläger Heiner Petersen mich für seine Tante unterbevollmächtigen wird.

Zu 5.: Edmund Reinhard ist mit Familie Petersen verschwägert.

Beweis: Zeugnis des Genannten kann eingeholt werden.

Für den Fall, daß meine Vertretungsbefungnis nicht anerkann würde, teile ich vorsorglich mit, daß der vertretungsbefugte Kläger Volker Petersen mich für seinen Schwager unterbevollmächtigen wird.

Zu 5., 6. und 7.: Mit Edmund Reinhard, Wolfram Grünkorn und Ulfert Bewi verbindet mich eine langjährige Jugendfreundschaft, die es nicht zuläßt von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen.

Beweis: Zeugnis der Genannten kann eingeholt werden.

Ferner sind alle drei Personen Korrespondenten meines Verlages, was ein außergewöhnliches Naheverhältnis bedingt. Dieses Verhältnis ist dem zwischen Roland Bohlinger und Walther Soyka gleichzustellen.

Beweis: Zeugnis kann eingeholt werden.

Zu 8., 9., 10. und 11.: **Hier handelt es sich um Bruder, Mutter, Vater und Großmutter meines Freundes und Mitarbeiters Ulfert Bewig, zu denen ich ein besonderes Vertrauensverhältnis habe.**

Für den Fall, daß meine Vertretungsbefugnis nicht anerkannt würde, teile ich vorsorglich mit, daß mich der vertretungsbefugte Kläger Ulfert Bewig unterbevollmächtigen wird.

Zu 12.: Mit Andreas Praetorius verbindet mich eine langjährige Jugendfreundschaft, die es nicht zuläßt, von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen.

Beweis: Zeugnis des Genannten kann eingeholt werden.

Zu 13.: Nicol de Bruin befindet sich in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu mir. Auch hier handelt es sich nicht um die Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten.

Zu 14.: Johanna-Maria Jordan hat mich und eine Anzahl weiterer Kläger unangefochten im Schleswiger Brokdorf Prozeß vertreten.

Beweis: Zeugnis der Richter kann eingeholt werden.

Es verbinden mich mit ihr ferner wesentliche gemeinsame Erlebnisse in Grohnde und Brokdorf. Solche Erlebnisse schaffen Gemeinsamkeiten, die es nicht mehr zulassen, von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen.

Zu 15.: Hermann Bergengruen ist Theologe und Seelsorger. Es ist Pflicht aller Staatsorgane dafür zu sorgen, daß es zu keiner Entfremdung zwischen Seelsorgern und anderen Bürgern des Staates kommt. (Vgl. Helmut Schmidt: "Der Kurs heißt Frieden". Econ 1979.)

Es ist also unzulässig in diesem Fall das Rechtsberatungsgesetz anzuwenden.

Ferner mache ich geltend, daß nach einer Analyse der "New York - Times" alle Kläger einer "Bürgerarmee" angehören, der es gelungen ist, den Vormarsch der Atomspaltindustrie in Westdeutschland mit Hilfe der Gerichte zu stoppen.

Beweis: Volker Hauff: "Gerichtsentscheidungen zu Kernkraftwerken". Band 10 der Reihe "Argumente in der Energiediskussion". Villingen, 1980. Neckar-Verlag.

Beweis: Gerichtsentscheidungen, die bei Hauff keine Erwähnung finden.

So wie in Regierungskreisen und in den Medien offen vom "Energiekrieg" gesprochen wird, wird auch von den Fachleuten der "New York-Times" ein militärisches Vokabular verwendet, das es zuläßt, die Kläger als Kriegsteilnehmer zu bezeichnen.

Beweis: Zeugnis der Kläger über ihr Selbstverständnis kann eingeholt werden.

An der Front stehen sich Kämpfer bekanntlich so nahe, daß es nicht zulässig ist, von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen, wenn einer für den anderen den Schützengraben gräbt. Im Krieg, auch im Energiekrieg, haben alle Soldaten nur ein gemeinsames Anliegen: den Krieg zu gewinnen. Es geht nicht an, daß hier in eigene und fremde Angelegenheiten getrennt wird. (Wer solches im Krieg tut, begeht nach Kriegsrecht Hochverrat und ist offenkundig befangen.)

2. Antrag zu Verfahrensfragen:

Ich beantrage in den genannten Verfahren den Beschluß auszusetzen, mit dem die Verbindung der einzelnen gleichgerichteten Verfahren abgelehnt wurde.

Der Beschluß ist unbegründet und zum gegenwärtigen Verfahrensstand unzulässig. Es wäre sinnvoll, über den Verbindungsantrag am Ende des Verfahrens zu beschließen.

Begründung:

Es könnte zwar sein, daß die verschieden gelegenen Wohnorte zu einem unterschiedlichen Grad an Betroffenheit der einzelnen Kläger führt. Bei den Erwägu[ngen] ob gleichgerichtete Verfahren verbunden werden sollen, kommt es aber darauf an, ob dies für den Klageausgang überhaupt erheblich ist.

Wenn beispielsweise das Verwaltungsgericht von Anfang an erwogen hat, das Gesetz zur Entlastung der Verwaltungsgerichte anzuwenden und die Klagen per Vorbescheid abzuweisen, dann besteht kein Grund, einen Verbindungsantrag abzulehnen. Ferner kommt es bei den Erwägungen darauf an, was die Kläger im Wesentlichen wollen und woraus sie ihre Betroffenheit ableiten.

Es kommt nicht darauf an, ob bei verengter Sichtweise neben einer Reihe von Gründen, die für eine gemeinsame Art der Betroffenheit sprechen, auch ein Grund gefunden wird, der zusätzlich zu einer speziellen Betroffenheit führt.

Wenn die Kläger beispielsweise vortrugen, daß in der Grundkonzeptgenehmigun[g] erlaubt wurde, waffenfähiges Plutonium zu produzieren, dann sind sie davon unabhängig von ihrem Wohnort betroffen. Wenn sie vortrugen, daß die Grundkonzeptgenehmigung zwingend verlangt, eine Betriebsgenehmigung zu erteilen, die gegen die Strahlenschutzverordnung und das Atomgesetz verstoßen wird, dann sind auch hier die Kläger unabhängig von ihrem Wohnort betroffen.

Der einzige Grund, der das Argument der verschiedenen Wohnorte stichhaltig machen könnte, wäre die Tatsache, daß sich die im Grundkonzept genehmigten radioaktiven Schadstoffabgaben nicht gleichmäßig ausbreiten. Da diese Frage aber vom Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem dort gestellten Verbi[ndungs]antrag bewußt ausgeklammert wurde, ist sie auch vor dem OVG erst in zweiter Linie zu überprüfen.

Diese Frage wird von fast allen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten ausgeklammert, weil es zu Ausbreitungsfragen der radioaktiven Schadstoffe nur wenige brauchbare wissenschaftliche Berechnungen gibt. Die Mehrzahl der hierzu relevanten Berechnungen kommt zu Ergebnissen, die verlangen von einer Globalbetroffenheit der gesamten Bevölkerung zu sprechen. Da es Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, vor allem Individualrechtsschutz zu gewähren, zeigten sich nur wenige Richter bemüht, dem Phänomen der Globalbetroffenheit in Individualrechtsschutzverfahren redlich gerecht zu werden. Im Zusammenhang mit der Schadstoffbelastung geschah dies nur im Würgassenprozeß (1975, OVG-Münster) und in verschiedenen Entscheidungen des OVG-Lüneburg.

Anstatt sich mit der Ausbreitungsfrage ernsthaft zu beschäftigen, stützten sich bisher viele Richter (wenn sie das Thema überhaupt berücksichtigten) auf die unwissenschaftlichen und inkompetenten "Empfehlungen" und "Richtlinien" der "Reaktorsicherheitskommission" (RSK) und vergleichbarer Institutionen.

In der RSK wird von renommierten Mitgliedern in geheimen Sitzungen nach Mehrheitsprinzip von Zeit zu Zeit beschlossen, was künftig als Wahrheit zu gelten hat und an welchen Schadstoffen die Bevölkerung nicht zu erkranken hat. Diese Praxis wurde von der Bonner Enquett-Kommission scharf gerügt. Auch das OVG-Lüneburg hat in seinem jüngsten Betriebsstopp-Beschluß für Brunsbüttel nach einer summarischen Prüfung geheimer RSK-Protokolle ernste Kritik an RSK-Praktiken geübt.

Es sollte auch in Koblenz möglich sein, übergesetzliche Empfehlungen von nicht rechenschaftspflichtigen Institutionen erst nach einer Prüfung auf ihren Wahrheitsgehalt anzuerkennen.

Allein die Ausbreitungsempfehlungen der RSK stützen die Begründung für den Nichtverbindungsbeschluß. Da diese Empfehlungen nach neuen Erkenntnissen hinfällig sind, ist der Beschluß unbegründet.

Es seien noch weitere Gründe genannt, die für eine Verbindung sprechen:

Die von den Klägern vorgetragene Tatsache, daß das in der Grundkonzeptgenehmigung enthaltene "rem-Konzept" (U.a. die etablierte Umrechnungsmethode von 'curie" in "rem") schlicht Betrug ist (weil man bei der Umrechnung bewußt den größten Teil der anfallenden und freigesetzten Schadstoffe unberücksichtigt läßt), dürfte zu einer Art von Betroffenheit führen, die unabhängig ist von der Entfernung des Wohnortes vom Standort der Atomanlage.

Vor allem ist zu betonen, daß die Kläger Anträge nach § 43 VGO gestellt haben, also die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten wünschen und nicht etwa im Sinne des § 42 VGO Anfechtungsklage erhoben haben, was eine ganz andere Art der rechtlichen Betroffenheit verlangen würde.

Im Wege der Anfechtungsklage ist es möglich, die Verbesserung eines leicht fehlerhaften Verwaltungsaktes zu erreichen.

Wir vertreten aber die Auffassung, daß die angefochtenen Verwaltungsakte in ihrer jetzigen Form so schwer fehlerhaft sind, daß eine Verbesserung nicht in Frage kommt. Wir haben z.B. geltend gemacht, daß es mit der Gesunderhaltung der Kläger und des Volkes unvereinbar ist, in Anlehnung an unverbindliche "Wahrheitsbeschlüsse" der RSK und ähnlicher Institutionen derart weittragende Verwaltungsakte zu erlassen. Es ist hier also angebracht, nach § 43 VGO zu klagen.

Selbst wenn man nun irrigerweise bei der Prüfung der Nichtigkeitskriterien allein die im § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten heranziehen würde, findet sich hier nichts, was dazu führen könnte, daß die Kläger wegen unterschiedlicher Wohnorte auch unterschiedliche Rechtspositionen haben könnten, was also gegen die Verbindung der Verfahren sprechen würde!

Wenn der Senat nach der Aussetzung seines Nichtverbindungsbeschlusses erneut über die Verbindung berät, möge er prüfen, ob die Ausbreitung radioaktiver Schadstoffe zu einem erheblich unterschiedlichen Grad an Betroffenheit führt. Ich empfehle, angesichts der unverbindlichen RSK-Empfehlungen, sich dabei auf unabhängige und wissenschaftlich verbindliche Expertisen zu stützen. Beispielsweise auch auf Arbeiten ausländischer Fachleute.

Der Nichtverbindungsbeschluß ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch unzulässig.

In der unsubstantiierten Begründung zu dem Beschluß wird davon ausgegangen daß eine gleich zu beurteilende Gefährdung aller Kläger durch radioaktive Schadstoffe nicht stattfindet (die Kläger haben das Gegenteil als Klagegrund angegeben), oder aber, daß eine gleichmäßige Schädigung durch radioaktive Schadstoffe zulässig ist.

Daß die Gefährdung nicht stattfindet ist weder erwiesen, noch wurde der Sachverhalt vom Gericht geprüft. Und daß eine Gesamtgefährdung und eine Gesamtschädigung durch radioaktive Schadstoffe zulässig sei, hat auch das Bundesverfassungsgericht in keinem Grundsatzurteil legitimiert. Durch Gesetze und Verordnungen wird sie ohnehin nicht erlaubt.

3. Antrag zu Verfahrensfragen:

Ich beantrage, den vom Verwaltungsgericht gewählten Streitwert zu reduzieren. Ich habe in meinem Schriftsatz vom 9. Mai 1980 dem Verwaltungsgericht für alle Kläger genaue Angaben zum Streitgegenstand vorgetragen.

Die Kammer des Verwaltungsgerichts hat meinen Schriftsatz möglicherweise falsch verstanden. Deshalb begründe ich den hier gestellten Antrag nochmals im Detail:

Dem Sinn der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, kommt es bei der Streitwertfestsetzung auf den Wert an, den das Rechtsschutzbegehren für den Kläger hat. Volkswirtschaftliche Erwägungen und wirtschaftliche Interessen der Beigeladenen müssen außer Betracht bleiben.

Diese Rechtsauffassung ist unumstritten. Als Beweis füge ich drei Anlagen bei. (7 OVG-Lüneburg B 42/80). (2 St VG A 538/80). (Stellungnahme des NRW-Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

Gerade bei der Stellungnahme des NRW-Ministers ist zu beachten, daß er entschieden zurückweist, daß hier volkswirtschaftliche Erwägungen in Betracht gezogen werden dürfen. Obwohl die Kalkar-Atomanlage von volkswirtschaftlich viel größerer Bedeutung ist, als die von diesem Verfahren betroffene Anlage.

Die folgenden Gesichtspunkte sind bei der Bezifferung des Streitwertes zu berücksichtigen:

Den Klägern geht es im wesentliche darum, daß ihr Recht auf gesundes Leben und auf gesunde Nachkommen durch den Betrieb der umstrittenen Atomanlage nicht beeinträchtigt wird. Ihrer Auffassung nach erlischt diese Garantie mit der Betriebsgenehmigung, woraus folgt, daß die Genehmigung nichtig ist. Sämtliche Verwaltungsakte, die diesen Rechtsverlust vorbereiten haben ebenfalls Nichtigkeitscharakter.

Die Kläger haben ferner vorgetragen, daß die umstrittenen Verwaltungsakte aus bestimmten anderen Gründen mit der Rechtsordnung nicht vereinbar sind und deshalb Nichtigkeitscharakter haben. (Vgl. hierzu auch einen Vortrag von Dr. D. Czajka auf dem Hamburger Ökologie-Forum 1978.)

297

Wenn Kläger etwa begehren, daß durch Verwaltungsrichter die Rechtsordn. wiederhergestellt werde, kann der Streitwert in solch einem Fall nur nach der

"Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG beziffert werden. Jedenfalls hat das Verwaltungsgericht in diesem Verfahren nirgends zu erkennen gegeben und ebensowenig die Kläger, weshalb das Wiederherstellen der Rechtsordnung für jeden Kläger gerade einen Wert von 100.000 DM haben soll.

Anders ist das bei dem ähnlich gelagerten, aber spezielleren Begehren, die Kläger und die Bevölkerung vor einer Beeinträchtigung ihres gesunden Lebens zu bewahren.
Hier könnte der Senat etwa in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG-Münster den Wert des Lebens und den Grad eines wahrscheinlichen Gesundheitsschadens beziffern. +)

Unmöglich darf dieser Wert aber schon zu Beginn des Verfahrens festgelegt werden, denn das Gericht hat noch nicht geprüft, wie groß die zu erwartenden Gesundheitsschäden sein werden und auch das OVG-Münster hat das nicht abschließend getan, weil nicht genügend Betroffene Klage erhoben haben.

Falls sich der Senat auf eine derart vage Streitwertberechnungsmethode einlassen will, dann müßte er für den Fall, daß er dem Begehren der Kläger nicht stattgibt den Streitwert mit Null angeben. Jede Mark über Null würde dann für einen zu erwartenden Gesundheitsschaden stehen.

Beispiel: Das Verwaltungsgericht hat in meinem Verfahren den Streitgegenstand mit 100.000 DM beziffert. Ich habe als Streitgegenstand einen zu erwartenden Gesundheitsschaden angegeben. Wenn man nach einer gebräuchlichen Regel den Wert der vollen Gesundheit mit 2 Millionen DM beziffert, hätte das Gericht allein mit der Streitwertfestsetzung bestätigt, daß durch die umstrittene Atomanlage 5% meiner Gesundheit geschädigt würde. Dies ist allein schon deshalb unzulässig, weil das Gericht die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Gesundheitsschäden gar nicht geprüft hat. Außerdem hätte es unter diesem Gesichtspunkt jedem zwanzigsten Kläger zur Gänze recht geben müssen, weil statistische Gesetze dies verlangen. Statistisch gesehen wären 300.000 Menschen dann von der Anlage voll betroffen.

Ich meine, daß ersichtlich ist, daß das Verwaltungsgericht eine falsche Streitwertentscheidung getroffen hat. Meines Erachtens muß auch bei dem von mir angegebenen Streitgegenstand ein Wert nach der "Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG gewählt werden.

+) Das OVG-Münster urteilte am 25.2.1975 im Würgassen-Prozeß:

"Der Eintritt eines Gesundheitsschadens bei einer Strahlenbelastung in der Größenordnung der Erwartungswerte ist also auch nach den rein theoretischen Berechnungen jedenfalls für eine Einzelperson nur ganz entfernt wahrscheinlich. ... Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß mit der unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft getroffenen Feststellung einer Vernachlässigbarkeit der aus der Dosis von 0,3 mrem Ganzkörperbelastung für eine Einzelperson erwachsenden Risiken keine Aussage darüber getroffen ist, ob ein gleiches auch für das kumulierte Risiko der betroffenen Umgebungsbevölkerung in ihrer Gesamtheit zutrifft. Je größer die Zahl der insgesamt Betroffenen ist, desto größer ist - statistisch gesehen - die Gefahr, daß auch ein ganz entfernt liegendes Risiko in einen Schaden umschlagen kann."

Die folgenden Anmerkungen betreffen Fragen, die im bisherigen Verfahrensablauf eine Rolle gespielt haben. Ich weiß nicht, ob der Senat ihnen noch Bedeutung beimißt.

Verfristung und Zulässigkeit, Sachprüfungszwang:

Klagen nach § 43 VGO zur Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten sind grundsätzlich zulässig. Es ist falsch, wie neulich z.B. das VG-Schleswig entschied, daß alle Anträge, die mehr als Individualrechtsschutz verlangen, abzuweisen sind. Dies widerspricht insbesondere dem Sinn des § 43 VGO.
Die Schleswiger Entscheidung wurde dann auch vom OVG aufgehoben. Daß Verwaltungsgerichte lediglich Individualrechtsschutz zu gewähren haben besagt nicht, daß sie diesen dann zu verweigern haben, wenn Rechtsverletzungen großer Gruppen oder des ganzen Volkes stattfinden.

Die Kläger haben Anträge nach § 43 (1) VGO gestellt. Der Paragraph besagt:

> "Durch Klage kann die Feststellung ... der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechti Interesse an der baldigen Feststellung hat."

Die Kläger haben darauf hingewiesen, daß die Grundkonzeptgenehmigung einen Verwaltungsakt darstellt, der dazu führen muß, daß ein gesundes Leben der Kläger und des übrigen Volkes nicht mehr garantiert ist.
Ihre Hinweise haben sie untermauert mit Literaturangaben von bekannten Strahlenfachleuten wie K. Z. Morgan und J. Rotblatt.

Der Gesetzgeber hat den § 43 VGO 1960 eingeführt, weil es in der deutschen Geschichte nichtige Verwaltungsakte gegeben hat, gegen die dem ohnmächtigen Bürger kein Rechtsmittel im Anfechtunswege offenstand. Das Anfechten nichtiger Verwaltungsakte wäre meistens unmöglich, weil das Hauptmerkmal des erteilten nichtigen Verwaltungsaktes ist, daß die Nichtigkeit nicht für jedermann offenkundig ist. Selbst den Verwaltungsvertretern fiel es über Jahre sehr schwer, allein mit dem Begriff der Nichtigkeit etwas anzufangen. Deshalb wurde 1976 das Verwaltungsverfahrensgesetz mit seinem § 44 verabschiedet, der dem Behördenvertreter hier Hilfestellungen gibt.

> An dieser Stelle sei erwähnt, daß vor wenigen Wochen der Antrag auf Erteilung einer Grundkonzeptgenehmigung für eine neue Atomanlage in Lingen/Emsland von den Antragstellern zurückgezogen wurde, weil von allen Beteiligten der Nichtigkeitscharakter schon vorher erkannt wurde. (Vgl. die diesbezügliche Pressemitteilung.)

Es wäre nun falsch, aus den im § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz gegebenen Hilfestellungen für den Verwaltungsbeamten, zu schließen, daß sich Nichtigkeit nur an den hier genannten Kriterien erkennen läßt. Im Gegenteil: Im Falle einer Anfechtungsklage (die die Kläger nicht eingebracht haben) gehört es zur richterlichen Aufgabe, zu überprüfen, ob die Genehmigungsbehörde den § 44 VwVfG berücksichtigt hat. Hier sind aber nur die am häufigsten vorkommenden Kriterien genannt. Die Anwendung weiterer Kriterien kann von einem Genehmigungsbeamten nicht verlangt werden.

Der § 43 VGO geht in den Nichtigkeitskriterien aber viel weiter und ist auch wesentlich älter. Er verlangt vom Richter, danach zu fragen und zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtlich überhaupt möglich ist. Dabei ist es nur in zweiter Linie erheblich, ob dies für jedermann offenkundig ist oder nicht.

Wäre die Nichtigkeit nämlich offenkundig, dann hätte sie (wie jetzt im Fall Lingen) bereits der Verwaltungsbeamte erkannt und die Kläger könnten sich den Weg zu Gericht sparen. Oder anders gesagt: Der § 43 VGO würde seinen Sinn verlieren, wenn er nur nach einem frei erfundenen Offenkundigkeitsprinzip angewandt werden dürfte. Das würde doch bedeuten, daß der Betrieb von Gaskammern genehmigbar und unanfechtbar wäre, wenn im Genehmigungsbescheid stünde, daß es sich bloß um Entlausungsanstalten handle.

Es ist offenkundig im Sinne des § 43 VGO erforderlich, systematisch zu prüfen, wie ich das in meinem Schriftsatz an das VG-Koblenz vom 9. Mai empfohlen habe. Es ist erforderlich, systematisch Beweis zu erheben. Ich bleibe bei dem bitteren Beispiel: Wenn die zu entlausenden Personen erst einmal vergast sind, dann ist es zu spät mit einer Prüfung der Tatsachen zu beginnen. Dann wird man nur noch den Tod feststellen können. Offenkundig.

In der notwendigen Prüfung müssen alle in Betracht kommenden Umstände gewürdigt werden! Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat 1977 im praktisch gleich gelagerten Verfahren wegen des KKU-Esenshamm eine solche Prüfung und Beweiserhebung für erforderlich gehalten. Der berichterstattende Richter hat zu diesem Verfahren angegeben, daß er z. B. die gesamte Atomliteratur gelesen habe, was ich zwar bezweifle, aber dies wäre unter Umständen erforderlich, wenn man die Nichtigkeit der Verwaltungsakte nicht schon vorher erkennen kann. Die Oldenburger Richter haben dem Begehren der Kläger in einem "Schauprozeß" dann nicht stattgegeben. Sie haben aber in diesem Prozeß so gravierende Verfahrensfehler gemacht, daß das Urteil von 1977 mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben wurde und zur Neuverhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen wurde. (21. Mai 1980).

Wenn der Senat jedenfalls dem Sinn des § 43 VGO gerecht werden will, dann wird er eine gründliche Prüfung von Sachfragen nicht vermeiden können.

Damit bin ich bei der Frage der Begründetheit der Klagen:

Es ist nicht möglich, mit dem Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Klagen als unbegründet zurückzuweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Sache Kalkar festgestellt, daß das Atomprogramm, das die Bundesregierung zu vertreten hat und wie es noch vor einigen Jahren vollzogen wurde, mit den Gesetzen und der Rechtsordnung vereinbar ist. Es hat hier unter ganz speziellen Gesichtspunkten geprüft. Nicht festgestellt hat es jedenfalls, daß nichtige Verwaltungsakte vollzogen werden dürfen, die dazu führen, gesundes Leben unmöglich zu machen und das Recht auf gesunde Nachkommen zu untergraben.
Das Bundesverfassungsgericht hat überhaupt nicht geprüft, ob Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit haben, weil diese Frage gar nicht zur Überprüfung anstand.

Es ist also weiterhin erforderlich, zu prüfen, ob die angefochtenen Verwaltungsakte nichtig sind.
Deshalb stelle ich den Antrag:

Nach Klärung der Verfahrensfragen in der vorbereiteten mündlichen Verhandlung wird der Termin vertagt und ein neuer anberaumt, der ausreichend Zeit bietet für Erörterungen mit Fachleuten.

Ich rege an, daß der Senat vor dem neuen Termin allen Beteiligten einen Fragenkatalog zustellt und ihnen die Möglichkeit einräumt, diesen zu ergänzen. Anschließend sind alle Parteien aufzufordern, zu den Fragen innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich Stellung zu nehmen.

Die verbindlichen Antworten der Parteien würden bei dem neuen Termin dann mit Gerichts- und Partei-Gutachtern zu erörtern sein. Die Erörterung wäre zu protokollieren.

Begründung für den Antrag:

Der Chef der Bundesregierung erklärte vor zwei Monaten auf der Welt-Energie Konferenz in München:

> "Wir können die atomare Unschuld der Menschheit nicht wieder herstellen, das ist seit einer Reihe von Jahrzehnten vorbei, aber man soll auch nicht so tun, als ob wir schon aller Sorgen auf diesem Felde ledig wären, wenn wir nur voll auf die Kern-Kraft setzen. Wir haben in Wirklichkeit auf der ganzen Welt - die technischen Probleme der Entsorgung noch nicht befriedigend gelöst. Auf der ganzen Welt nicht. Auch nicht in der Sowjet-Union, auch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Und wenn ich das einmal sagen darf an die Vertreter der Industrie: Hier ist ein Feld in dem die Regierungen der Staaten der Welt, die Parlamente von ihnen nicht rechtzeitig Hinweise bekommen haben auf Probleme, die sich auftun würden."
>
> (Unterstreichungen entsprechend der Betonung.)

Es ist ferner gerichtsbekannt, daß ein hoher Politiker des Landes Nordrhein-Westfalen vor wenigen Wochen sämtliche Verwaltungsakte in Atomsachen als "Mogelpackungen" bezeichnet hat. Er gab bekannt, daß diese Mogelpackungen Dinge "genehmigen", die nicht genehmigbar sind, was für untere Verwaltungsbehörden allerdings nicht leicht zu erkennen sei.

Diese beiden Hinweise müssen für Richter, die mit unseren Anträgen befaßt sind Anlaß sein, den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu prüfen. Das sind Äußer[ungen], die sich mit unseren Klagebegründungen voll decken und von Personen stamme[n], die mit der Materie wesentlich besser vertraut sind als die Kläger und die Richter. Die Äußerungen wurden in aller Öffentlichkeit abgegeben und in ganz wenigen Organen sogar veröffentlicht. Es handelt sich also nicht etwa um vertrauliche Mitteilungen. In vertraulichen Gesprächen sagen diese Politiker nämlich noch ganz andere Dinge.

Der Vorwurf, daß die Parlamentarier und die Verwaltungsbehörden getäuscht wurden bezieht sich gegenwärtig erst auf die Müllfrage, die spätestens seit 1976 mit der Grundkonzeptgenehmigung verknüpft ist. Der Vorwurf betrifft aber nicht allein die Müllfrage. Der Kanzler hat in seiner Rede am 7. Mai 19[80] in Hamburg zur Eröffnung der Europäischen Nuklearkonferenz viel weitergehendere Vorwürfe erhoben. Die "Bringschuld", die Wissenschaft und Industri[e] ihm und dem Volk gegenüber damals abzutragen hatten, betraf nicht allein die Müllfrage. Im Gegenteil. Die Rede des Bundeskanzlers wurde veranlaßt durch eine zu erwartende Katastrophe auf dem Gebiet der Krebshäufung und Genschädenvervielfachung.
(Vgl. Helmut Schmidt: "Der Kurs heißt Frieden". Düsseldorf. 1979.

Den Vorwurf der unerfüllten Bringschuld, richtete der Kanzler in Hamburg an die wissenschaftliche Fachwelt und die der Industrie. (7. Mai 1979).

In seiner Rede am 13. Dezember 1979 vor der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände in Bonn-Bad Godesberg gab der Kanzler bekannt, daß die Bringschuld inzwischen auch von Politikern übernommen worden ist. Am 13. Dezember wünschte er noch ein Offenhalten der Opftion "Atome für den Frieden", wofür er sich seit Mai 1979 eingesetzt hatte.

Bei dem folgenden SPD-Parteitag im Dezember stimmte er dem Beschluß zu, die Option zu befristen. (Vgl. hierzu auch den Brief von Carlo Schmid an Helmut Schmidt in "Die Zeit" v. 21.12.1979, Seite 15-16.)

Eine redliche Unterrichtung des Volkes (das Abtragen der Bringschuld) über das Ausmaß der friedlichen atomaren Bedrohung und die friedliche radioaktive Verseuchung hat seither fast nicht stattgefunden. Immerhin hat der Bundeskanzler damit aber begonnen, wie das obige Zitat beweist.

Indirekt erfolgt allerdings eine Unterrichtung über das Ausmaß der bisherigen Täuschung durch die Tatsache, daß kein unterrichteter Politiker es mehr unternimmt, das Atomprogramm zu fördern. Die Protokolle der jüngsten Koalitionsverhandlungen sprechen hier eine deutliche Sprache.

Unter den gegebenen Umständen ist es Aufgabe der Gerichte, Brücken zu bauen. Es ist gar nicht nötig, bereits heute das ganze Ausmaß der Täuschung offenzulegen, aber Richter sollten darum zumindest bemüht sein und sehen, wie sie dazu beitragen können, das durch die unerfüllte Bringschuld verlorengegangene Vertrauen zwischen Bürger und Staat wieder herzustellen.

Professor C.F. von Weizsäcker hat als Wissenschaftler einen wesentlichen Beitrag hierfür vorgelegt. Auch er hat begonnen, die Bringschuld zu verringern. In der mir vorliegenden Analyse "Die europäische Rüstungsgefahr der 80er-Jahre" vom Dezember 1979 schreibt er u.a.:

> "Die friedliche Nutzung der Kernenergie in ihrer heutigen, gegen Atomwaffeneinwirkung nicht gesicherten Form, ist mit einer Natostrategie, welche für den Ernstfall begrenzte nukleare Einsätze auf unserem Boden androht und herausfordert unvereinbar."

In der Erläuterung zum Thema "Reaktoren und Zwischenlager" schreibt er:

> "... Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß Gewalt, insbesondere Kriegseinwirkung auf kerntechnische Anlagen in der Tat eine große Gafahr bedeutet. Infolge der seltsam träumerischen Ansicht unserer technischen Planer, Krieg sei ausgeschlossen, ist man über diese meine Äußerung meist zur Tagesordnung übergegangen"...

Ich mache geltend, daß es rechtlich verboten ist, Plutoniumproduktionsstätten zu errichten, diese gegen den Einsatz von verschiedenen Waffensystemen und Flugzeugen nicht abzusichern und so die Verteidigungsfähigkeit und das eigene Verteidigungskonzept aufzuheben. Dabei sei noch erwähnt, daß das in Deutschland produzierte Plutonium nach wie vor an jene Länder geliefert wird, die "im Ernstfall" Sprengsätze aus dem selben Plutonium "auf unserem Boden" zünden werden.

Von Vertretern der Industrie sind mir nur unbedeutende Äußerungen bekann die dazu beitragen ihre Bringschuld zu verringern. Gerade Gerichtsverfahr geben auch Industrievertretern die Möglichkeit, sich ihrer Schulden zu entledig

Ein Erörterungstermin, wie ich ihn vorgeschlagen habe, müßte also im Interes aller Beteiligten sein!

Ich rege bereits jetzt an bei einem Erörterungstermin folgende Frage zu prüfen:

> In welchem Umfang wurde die Wirkung radioaktiver Schadstoffe auf polygenische Vererbungsvorgänge bei der Grundsatz-"Genehmigung" für Strahlen- und Schadstoffabgaben berücksichtigt?

Nach meiner Kenntnis ist polygenische Vererbung der Regelfall bei der Vererbu menschlicher Merkmale und Eigenschaften. Sie wurde aber in keinem Gutachte und in keiner Empfehlung zur Strahlenbelastung untersucht. Alle Empfehlungen und Richtlinien gehen von der falschen und unzulässigen Annahme aus, daß bei einer Untersuchung keine bedrohlichen Erkenntnisse gefunden würden. Polygenik gehört zum Stand der Wissenschaft und wird von allen Seiten ignoriert

Die Frage steht im Raum. Ich gebe den am Verfahren beteiligten Beigeladenen die Möglichkeit, hier ein Stück ihrer Bringschuld abzutragen und durch ihre Fachleute verbindliche Aussagen machen zu lassen.

Dieses Verfahren würde Gelegenheit bieten, eine Vielzahl weiterer Fragen zu klären. Das Gericht hätte dann nur noch die Aufgabe, alle verbindlichen Aussagen zu vergleichen und zu würdigen.

Ein weiterer Vortrag zu Sachfragen ist m.E. zum jetzigen Zeitpunkt sinnlos, weil er von keiner Seite vorbereitet ist.

Ich mache hier auch den Inhalt meines Schriftsatzes vom 9. Mai an das VG-Koblenz zum Gegenstand des Verfahrens, falls er dies nicht ohnehin schon ist.

Anzusprechen ist noch die Frage der Prozeßbevollmächtigungen:

Alle deutschen Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte, die mit unse Verfahren befaßt waren, haben eine gegenseitige Vertretungsbefugnis von Roland Bohlinger und Walther Soyka gemäß § 67 VGO anerkannt.
Die einzige Ausnahme bilden das VG und das OVG in Koblenz.
Die Vertretungsbefugnis ist begründet. Der Lebensinhalt dieser beiden Persone ist geprägt von einem weitgehend überpersönlichen gemeinsamen Wollen (was sich auch in dem gemeinsam nichtkommerziell geführten Institut widerspiegelt).
Es ist nicht möglich, in diesem Fall bei der gegenseitigen Vertretung von der Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten zu sprechen. Es kann auch nich gesagt werden, daß die Genannten nur eigene Angelegenheiten wahrnehmen.

Es gibt hier noch mehr Dimensionen. Es ist z.B. möglich, vor Verwaltungsgerichten gemeinsame und besondere Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen, was vom Rechtsberatungsgesetz nicht untersagt wird.

Im übrigen habe ich Zweifel angemeldet, ob das Rechtsberatungsgesetz überha Wirkung entfalten kann, da sein § 5 ("Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt") in den Gesetzbüchern zwar durch ein Kreuz totgesagt wurde, ich aber Zweifel habe, ob Gesetze, die zur Judenverfolgung erlassen wurden überhaupt novellier werden dürfen.

Vor allem ist zu fragen, weshalb die Paragraphen des Gesetzes bei der Novellierung nicht umgereiht wurden und man den § 5 offen stehen ließ, was doch die Gefahr in sich birgt, daß er unter anderen politischen Verhältnissen wiederbelebt würde.

Zur Vollmachtfrage ist ferner zu sagen, daß das RBRG mit der Verkündung der VGO eine wesentliche Erweiterung gefunden hat. Die VGO ist ein Ausfluß des Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes. Sie gibt dem einzelnen Bürger einen verhältnismäßig einfachen Weg frei, erfolgreich Widerstand zu leisten gegen staatliche Fehlhandlungen, die geeignet sind die demokratische Grundordnung zu zerstören. Der Gesetzgeber hat also mit Bedacht auf Anwaltszwang verzichtet. Der § 67 VGO sollte nach dem Willen des Gesetzgebers neben dem Rechtsberatungsgesetz stehen. Aber eben nur für Verwaltungsgerichtsverfahren, also zur Leistung von Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ein Solcher § findet sich daher auch nur in der Verwaltungsgerichtsordnung. Es liegt in der Natur des Widerstandsaktes, daß er zwar alleine ausgeführt oft am erfolgreichsten ist, er aber gewöhnlich von mehreren Personen vertreten wird.

Auch der § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG bringt den Wunsch des Gesetzgebers zum Ausdruck, schweres Unrecht möglichst gewalt- und lastenfrei zu beheben. Die Verwaltungsgerichtsordnung ist in ihrer heutigen Form ein Ergebnis von Erfahrungen aus der jüngeren deutschen Geschichte. Ob Richter diese Erfahrungen 35 Jahre danach immer noch anerkennen wollen, erscheint manchmal zweifelhaft.

<u>Abschließend habe ich noch eine Bitte an alle am Verfahren Beteiligten:</u>

Es hat mich nachdenklich gemacht, als ich die Worte des Beklagtenvertreters las: "Die Kläger müssen auf jeden Fall erfahren, welche Flut von Arbeit sie mit ihren Klagen bei den Verwaltungsgerichten und den Verfahrensbeteiligten ausgelöst haben." Der Beklagtenvertreter rechtfertigte damit seine anfangs übermäßige Honorarforderung gegenüber einer Klägerin, die wegen eines irreführenden Schreibens des Verwaltungsgerichtes ihre Klage zurückgezogen hat.

Die Kläger wissen natürlich sehr genau, welche Arbeit ihr Rechtssuchen verursacht. Sie leiden darunter viel mehr als Richter und beteiligte Anwälte, die ganz unabhängig vom Verfahrensausgang für ihre Arbeit bezahlt werden. Die Kläger führen die Prozesse neben ihrer anderweitigen beruflichen Tätigkeit und einige von ihnen setzen ihre gesamte freie Zeit ein. Die Kläger haben reiche Erfahrungen in Atomprozessen. Sie haben eine Reihe von Gerichtsentscheidungen veranlaßt, in denen ihrem Begehren fast ganz stattgegeben wurde. Wenn beispielsweise den Betreibern der Atomanlagen in Stade und Brunsbüttel auferlegt wurde, ihre Schadstoffabgaben auf die Hälfte und mehr zu reduzieren, dann handelt es sich bei diesen Gerichtsentscheidungen de facto um die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte, denn bei solchen Größenordnungen an radioaktiver Verseuchung, die vorher zu viel "genehmigt" waren, kann nicht mehr von Rechtsfehlerhaftigkeit gesprochen werden.

Ich meine, daß die von den Klägern angestrengten Prozesse nur dann Sinn haben, wenn alle Beteiligten voneinander lernen. Nicht nur die Kläger sollen erfahren, welche Probleme Richter und Rechtsanwälte haben, auch die Richter und Rechtsanwälte müssen anerkennen, daß die Kläger G r ü n d e haben, vor Gericht zu ziehen. Wenn ein solcher Lernprozeß nicht stattfindet, haben Rechtsstreite ihren Sinn überhaupt verloren. Dann wären die Gerichte tat-

sächlich nur noch dazu da - wie jüngst gemutmaßt wird - die parlamentarische Demokratie in eine andere umzuwandeln, in der die Gerichte die unnahbare Rolle der Parlamente übernehmen würden und man sich mit Klagen an die entmachteten Parlamentarier zu wenden hätte.

Es könnte ja sein, daß diese Staatsform sogar besser funktioniert, aber sie ist in der Verfassung bisher noch nicht vorgesehen.

Ich bitte deshalb auch das Gericht, entgegen der ersten Instanz das rechtliche Gehör nicht zu verweigern und systematisch zu prüfen, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit der umstrittenen Verwaltungsakte haben.

\- - -

Inzwischen liegt mir die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Juli 1980 (BVerwG 7 C 109.78) vor, die Teile meiner Ausführungen bestätigt. Die Entscheidung kann aber nicht zur Gänze auf unsere Verfahren übertragen werden, weil unsere Verfahren anders gelagert sind.

(gez. Wieland Soyka)

P.S.: Ich gebe hier noch bekannt, daß folgende von mir vertretenen Kläger seit längerem übersiedelt sind. Die neuen Anschriften lauten:

Ulfert Bewig
bei Thiess
3122 Obernholz/Bottendorf

Wolfram Grünkorn
Heeshughwai 8
2279 Süddorf

Der Schriftverkehr der an meine Person gerichtet ist, wird fälschlicherweise an die Anschrift meines Vaters adressiert.

<u>Anlagen</u>

302

Beglaubigte Abschrift

DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
RECHTSANWÄLTE

Dr. Kümmerlein, Dr. Simon und Partner · Postfach 102153 · 4300 Essen 1

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

4300 Essen 1, den 31. Oktober 1980

Huyssenallee 58-64
Postfach 102153
Fernruf (0201) 233357 · Fernschreiber 857699

Sch./b.

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Rohlinger

./.
Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1) den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2) den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

Aktenzeichen: 7 A II 8 /80

werden wir namens und in Vollmacht der Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen:

1. die Berufung wird zurückgewiesen,
2. die Kosten des Verfahrens trägt die klagende Partei,
3. die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden für erstattungsfähig erklärt.

Weder die Klage noch die Berufung sind bisher auch noch nicht einmal im Ansatz substantiiert begründet worden, so daß auch nicht zu erkennen ist, inwieweit die Kläger die angefochtenen Genehmigungen für rechtswidrig oder sogar für nichtig halten.

Aus diesem Grunde sehen wir auch keine Veranlassung und auch

keine Möglichkeit, eine entsprechende Klage- bzw. Berufungserwiderung einzulegen.

In jedem Fall ist aber die Klage, soweit mit ihr die Bescheide angefochten werden, bereits deswegen unzulässig, weil die Klage verfristet ist.

Im übrigen fehlt es der klagenden Partei auch an der erforderlichen Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VWGO, da wegen der Entfernung des Wohnortes der klagenden Partei keine Auswirkungen des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich auf die Rechtsgüter der klagenden Partei denkbar sein können.

Soweit die Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide begehrt wird, fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß diese Bescheide an einem schwerwiegenden, offenkundigen Mangel leiden. Wir dürfen hierzu auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 1980 - Az.: 7 C 109/78 - verweisen, in der das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, daß die erste Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich nicht nichtig ist.

(Scheuten)
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

03.11.1980

An den
7. Senat
des OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Mülheim-Kärlich-Verfahren
Bezug: Begründung zur Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung der 1. Instanz

1.) Streitgegenstand ist weder die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung der Verwaltungsakte sondern das Rechtsbegehren der Kläger, d.h. die Behauptung der Kläger, die angefochtenen Verwaltungsakte seien nichtig hilfsweise rechtswidrig und griffen in die Rechtssphäre der Kläger ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit (s. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes S. 158, ders. Bettermann-Nipperdey-Scheuner III 2, 757 f., Bachof u.a. JZ 53, 411, wohl auch Naumann, DVBl. 54, 333 f., Ule, Anm. II 2 - im einzelnen vgl. hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295, und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/ 210; 39, 247/249; 40, 101/104).

2.) Die Höhe des in der 2. Instanz festgesetzten Streitwerts ist in jedem Falle unberechtigt.

a. Hätte die 7. Kammer des VG Koblenz den tatsächlichen Wert dessen festgesetzt, um was es geht, nämlich um das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und auf das Bestehen freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse, dann hätte sie den Streitwert für die einzelnen Kläger unter-

schiedlich festsetzen müssen. Sie hätte dann Unterschiede im Alter und Gesundheitszustand, in der Lebenserwartung, Zeugungsfähigkeit, Zeugungswilligkeit u.a.m. beachten müssen, um das unterschiedliche Mindestausmaß der Gefährdung und der bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden Schädigung abschätzen zu können. In diesem Fall hätte die Höhe des festgesetzen Streitwerts gezeigt, wie hoch die Kammer die Gefährdung, die eingetretene und die zu erwartende Schädigung des einzelnen Klägers einschätzt. Vielleicht wäre dann einzelnen Klägern eine Festsetzung des Streitwerts auf 100 000 DM (wie hier geschehen) als viel zu niedrig erschienen.

Obwohl die Kammer selbst vortrug, daß sie wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der möglichen Gefährdung und Schädigung der Kläger die Klagen getrennt (individualistisch) behandeln müsse, hat sie tatsächlich für sämtliche Kläger die gleichen Streitwerte festgesetzt. Damit behandelte sie die Kläger nicht individualistisch sondern kollektivistisch. Das ist im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig. Außerdem hat sie damit die Festlegung des Streitwerts nicht an der eigentlichen Streitsache orientiert.

b. Andererseits stand die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000 DM im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1972 im Würgassen-Verfahren. Danach erschwere in atomrechtlichen Gerichtsverfahren nur ein Streitwert von höchstens 10 000 DM die Rechtsverteidigung eines Klägers nicht unzumutbar. Auch stand die Festsetzung im Widerspruch zu Entscheidungen des OVG Lüneburg, in denen zum Teil noch niedrigere Streitwerte als 10 000 DM festgesetzt wurden (s. z.B. Verfahren 7 OVG B 26/79), oder einer Entscheidung des VG Regensburg, wo für die gleichlautende Klage gegen das Atomspaltwerk Ohu seitens der gleichen Klägergruppe wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren ein Streitwert für das verbundene Verfahren von insgesamt nur 50 000 DM (etwa 360.-- DM je Kläger) festgesetzt worden war (R/N 214 V 79 - RN 5 K 80 A 68 - 185, vom 19.03.1980).

Ähnliche Entscheidungen liegen in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren unserer Klägergruppe vor. Die herrschende Ansicht und die herrschende Rechtsprechung stehen also eindeutig der Entscheidung der ersten Instanz entgegen.

Obendrein steht hier auch eine Stellungnahme der Gegenseite in einem Parallelverfahren vor dem VG Düsseldorf, die mir vor wenigen Tagen zuging, entgegen.

c. Auf jeden Fall hätte das Gericht sein Abweichen von der herrschenden Ansicht und Praxis begründen müssen. Der bloße Hinweis auf § 13 GKG genügte nicht. Zwar müssen Beschlüsse, die den Streitwert festsetzen, im allgemeinen nicht begründet werden. Das gilt aber nicht, wenn die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen durch einen hohen Streitwert stark erschwert wird und weder die Klägerseite noch die beklagte Seite zur Frage der Streitwerthöhe irgend einen Antrag gestellt haben. Offensichtlich war das hier der Fall. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Würgassen-Verfahren habe ich bereits hingewiesen. Dort wurde eine Summe von 10 000 DM als obere zumutbare Grenze angesehen. Außerdem ist es Tatsache, daß eine Reihe von Klägern die Klagen deswegen zurück zog, weil das Gericht die Kläger auf das erhebliche Prozeßkostenrisiko hinwies. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierzu Beweis zu erheben. Jedenfalls ergibt sich aus verschiedenen Schreiben an den Beschwerdeführer, daß im allgemeinen die Klagen zurückgenommen worden waren, weil die Kläger das Prozeßkostenrisiko fürchteten, einmal wegen der angekündigten Höhe der Kosten und dann wegen der Vermutung, die rechtsprechende Gewalt befinde sich im Notstand aufgrund der herrschenden Übermacht der sog. Plutonium-Mafia und werde ihnen darum nicht zu ihrem Recht verhelfen. Ein Gericht darf aber keine Streitwerte festsetzen, die das Kostenrisiko einer Rechtsverteidigung so stark erhöhen, daß hierdurch eine ganze Reihe von Klägern zu Klagerücknahmen veranlaßt werden, oder sich gar zu Klagerücknahmen gezwungen sehen, wie etwa der Kläger Rolf Beckh. Und schon gar nicht kann es einem Gericht erlaubt sein, dies ohne Begründung und in erheblichem

Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Gerichte zu tun. Auch kann es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Willkürverbots nicht gestattet sein, daß der freie Ermessensspielraum eines Gerichts bei Streitwertfestsetzungen so ungehemmt gehandhabt wird, daß derartige Unterschiede, wie zwischen den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des OVG Lüneburg, des VG Regensburg und anderer Gerichte einerseits und des VG Koblenz andererseits entstehen können.

d. Darüberhinaus war es geboten, aus Gründen der Kostenersparnis, der Zweckmäßigkeit und der finanziellen Erleichterung der Rechtsverteidigung der ohnehin schon finanziell stark benachteiligten Klägerseite, die einzelnen Klagen der Klägergemeinschaft nicht getrennt sondern verbunden und damit kostengünstiger zu behandeln. Da die Kammer in ihren Schreiben und in ihren Entscheidungen klar zu erkennen gab, daß sie die einzelnen Klagen nicht individualistisch sondern kollektivistisch behandelt hat, war die Begründung, es ginge ihr um individuelle Rechtsschutzgewährung, nur als vorgeschoben zu betrachten und somit nichtig. Vermutlich ging es darum, möglichst vielen Klägern die Rechtsverteidigung unzumutbar zu erschweren, sie zugleich finanziell zu bestrafen und sie von einer Fortsetzung ihrer Klagetätigkeit gegen die sog. Plutonium-Mafia abzuschrecken. Jedenfalls wurde diese Wirkung tatsächlich erzielt, wie sich aus zahlreichen Äußerungen und Handlungen von Klägern ergibt. Das ist jedoch unzulässig.

e. Außerdem kann ein Streitwert nur festgesetzt werden, wenn der Wert der Streitsache erkennbar ist. Dieser Wert ist nur erkennbar, wenn eine Untersuchung der Streitsache stattfindet. Es genügt nicht, die Klagen als unzulässig zu verwerfen, indem einfach behauptet wird, die Kläger würden zu weit weg vom Reaktor wohnen und dem Einwendungsausschluß unterliegen - wie das Gericht erklärt, ohne daß diese Behauptungen auf ihre Berechtigung hin gründlich geprüft werden.

So muß geprüft werden, ob bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit ein Einwendungsausschluß überhaupt zulässig ist. Von der Klägerseite wird das mit verschiedenen Gründen bestritten, vom Gericht war das aber nicht richtig geprüft worden. Es muß auch geprüft werden, ob ein Einwendungsausschluß zulässig ist, wenn schwerwiegend Vorwürfe wegen Verstößen gegen die Verfassung und das Strafgesetz erhoben werden, wie die Klägerseite das getan hat. Die erste Instanz hat hier überhaupt nicht geprüft. Weiterhin muß geprüft werden, ob nicht die Genehmigungsunterlagen, wie die Klägerseite überzeugt ist, aus Täuschungsabsicht, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit so beschaffen sind, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (unvollständige, irreführende, wesentliche Sachverhalte verschweigende bzw. unwissenschaftliche (nominalistische, fiktionalistische, dogmatische, probabilistische) Unterlagen). Wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird sich ergeben, daß die Klagen zulässig waren. Sind sie aber zulässig, muß eine weitere Prüfung stattfinden, nämlich eine Prüfung, inwieweit sie begründet sind. Erst danach läßt sich der Streitwert bemessen.

3.) Im übrigen ist jede Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung gegen irgendwelche Kläger unserer Klägergemeinschaft von vornherein rechtlich nichtig. Ich habe dazu ausführlich in einem Schreiben an die Gerichtskasse Mannheim vom 10.09.1980 Stellung genommen. Ich mache den dortigen Vortrag vollinhaltlich zu dem hiesigen. Er ist abgedruckt im Rechtsweg Nr. 7 auf Seite 525 bis 542.

   Außerdem weise ich darauf hin, daß es in atomrechtlichen Gerichtsverfahren weitgehend üblich geworden ist, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen angesichts des wirtschaftlichen Übergewichts der Beigeladenen gegenüber den Klägern aus Gründen der Billigkeit für nicht erstattungsfähig zu erklären.

4.) a. Ich beantrage dementsprechend die Aufhebung des Beschlusses über die Streitwertfestsetzung.

b. Ich beantrage die Festsetzung eines neuen Streitwertes, der sich vor allem an der jeweiligen Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d. h. des Betroffenseins seiner Person einschließlich der genetischen Dimension seiner Person, also dem Recht auf genetische Unversehrtheit seiner selbst, seiner Kinder und Kindeskinder, da sich zwischen ihm selbst und seinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt ohne den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen, aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig "private Rechtspositionen ... in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Dr. Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag), und somit unsererseits nicht nur im privaten sondern auch im allgemeinen (öffentlichen) Interesse Klage geführt wird. Daraus folgt aber wiederum, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist. Ich beantrage deshalb, einen symbolischen Streitwert von 100 Milliarden DM festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tatsächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fond abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden der nachkommenden Generationen wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten und Beigeladenen für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

Hilfsweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4000 DM und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären.

Roland Bohlinger

Anlage: Rechtsweg Nr. 7

310

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll / Husum

03.11.1980

An den
7. Senat
des OVG Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: Beschwerde 7 B 57/80 (Helmut Pfeifer gegen Land Rheinland-Pfalz).
Bezug: Meine Stellungnahme vom 28.10.1980

Berichtigung: Auf Seite 2 meiner Stellungnahme befindet sich ein sinnentstellender Schreibfehler, und zwar in der viertletzten Zeile. Es muß statt Entschädigung heißen: Schädigung.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

03.11.80

An den
7. Senat
des OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Mülheim-Kärlich-Verfahren

Bezug: Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung
Mein Schriftsatz dazu vom 3.11.1980

Da meine Ausschließung als Prozeßbevollmächtigter nichtig ist, erkläre ich, daß meine Anträge und Begründungen in Sachen Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung nicht nur in meinem Namen und im Namen meiner Kinder sondern im Namen sämtlicher Kläger erfolgt.

Roland Bohlinger

An den 7. Senat
des OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betrifft: Mülheim-Kärlich-Verfahren

Bezug: Anträge

1. Ich beantrage klageändernd bzw. klageerweiternd bis spätestens 11. 11. 1980 die Beschlüsse betreffend die angeblich unbefugte Vertretung der Kläger durch Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger vom 23. 9. 1980 aufzuheben.

   Begründung: Zur Begründung beziehe ich mich auf den Schriftsatz von Herrn Roland Bohlinger in gleichliegender Sache vom 27. 10. 1980.

2. Ich beantrage, die mündliche Verhandlung vom 11. bis 13. November 1980 um mehrere Monate zu verschieben.

   Begründung: Zur Begründung beziehe ich mich auf den Schriftsatz von Herrn Roland Bohlinger in gleichliegender Sache vom 27. 10. 1980.

3a) Ich beantrage, die Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung seitens der ersten Instanz aufzuheben.

b) Ich beantrage, die Festsetzung eines neuen Streiwertes, der sich vor allem an der Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d. h. an dem Betroffensein meiner Person einschließlich der genetischen Dimension meiner Person, also dem Recht auf genetische Unversehrtheit von mir selbst, von meinen Kindern und Kindeskindern, da sich zwischen mir und meinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt, ohne den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen, aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig "private Rechtspositionen ... in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Dr. Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag), und somit unsererseits nicht nur im privaten sondern auch im allgemeinen (öffentlichen) Interesse Klage geführt wird. Daraus folgt aber wiederum, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist. Ich beantrage deshalb, einen symbolischen Streitwert von 100 Milliarden DM festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tatsächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fonds abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden der nachkommenden Generationen wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

   Hilfsweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4 000 DM und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären.

   Begründung zu 3a) und 3b):

   Zur Begründung beziehe ich mich auf den Schriftsatz von Herrn Roland Bohlinger in gleichliegender Sache vom 3. 11. 1980.

....
(Unterschrift)

....
(Datum)

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum
Ruf: 04846/466

4. 11. 1980

Liebe Mitkläger!

Wie Sie wissen, findet vom 11. bis 13. November 1980 der Mülheim-Kärlich-Prozeß vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz statt. Er ist besonders wichtig, da mit allen, auch rechtswidrigen Mitteln versucht wird, uns in die Knie zu zwingen und finanziell auszurauben. Man fürchtet zu Recht, daß unsere Argumentation innerhalb und außerhalb der Justiz nicht wie bisher schrittweise sondern durchschlagend Gehör findet. Notwendig ist möglichst zahlreiches Erscheinen der Kläger bei der mündlichen Verhandlung!

Ob Sie zur mündlichen Verhandlung kommen oder nicht, notwendig ist auf jeden Fall, die Schriftstücke in der Anlage durchzulesen und, da wir zur Zeit als Prozeßbevollmächtigte für Sie ausgeschlossen sind, s e l b s t zu handeln. Ich bitte Sie, nach dem Durchlesen folgendes zu tun:

1. Die von mir abgefaßten drei Schriftsätze an das OVG senden Sie zusammen mit der "Erklärung", die von Ihnen noch ausgefüllt werden muß, an das OVG Rheinland-Pfalz. (Anschrift am Kopf der Schriftsätze) Falls Sie die Aussage in der "Erklärung" einschränken oder durch weiteres Vorbringen in der Sache (weitere Anträge, weitere Begründungen für die Anträge) ergänzen wollen, können Sie das selbstverständlich!

2. Füllen Sie die Klagevollmacht für unseren Rechtsanwalt Behm aus, für den Walther Soyka, Wieland Soyka und ich als Sachbeistände auftreten werden. Von der ausgefüllten Vollmacht senden Sie ein Exemplar an Herrn Rechtsanwalt Behm, ein Doppel an mich.

3. Die Verfassungsbeschwerde gegen den rechtswidrigen Versuch, uns als Prozeßbevollmächtigte auszuschalten, schicken Sie bitte unterzeichnet und mit Ihrem Absender und dem Datum versehen umgehend an das Bundesverfassungsgericht. Eine Verfassungsbeschwerde ist kostenlos. Eine ausführlichere Beschwerde ist bereits von Frau Nicoll de Bruin an das Bundesverfassungsgericht gesandt worden. Falls Sie die Beschwerde selbst formulieren wollen, können Sie das natürlich auch tun, beachten Sie aber bitte, daß die von uns angeführten Gründe auch von Ihnen genannt werden. Aus meinem mitgesandten Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz vom 27. 10. 1980 können Sie eine sehr detaillierte Begründung entnehmen. Sie können sich

jedoch im Schreiben an das Bundesverfassungsgericht nicht nur einfach auf meinen Schriftsatz berufen, Sie müßten dann eigenständig formulieren, wobei Sie natürlich das Recht haben, so ausführlich, wie Sie wollen, zu zitieren.

Die Zeit drängt, ich bitte umgehend, auch in Ihrem eigenen Interesse, um Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolond Bohlinger

P. S. 1. Für den Rechtsanwalt und für Aktenkopien entstehen allein für das Mülheim-Kärlich-Verfahren voraussichtlich etwa 8000,- DM Kosten. Ich bitte Sie deshalb dringend, eine Spende von mindestens hundert DM auf das Konto des Patronatskomitees zur Förderung des Instituts für biologische Sicherheit, 2251 Wobbenbüll Nr. 3813 26 - 202 beim PSchA Hamburg zu überweisen.

2. In den Unterlagen finden Sie den Begriff "Weltanschauungsgemeinschaft". Die nähere Erläuterung und Begründung finden Sie in dem mitgesandten Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz zur Frage der Prozeßbevollmächtigung, Seite 3, 7, 8, 10.

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Der Berichterstatter
7 A II 8/80

54 Koblenz, den 04. November 1980
Deinhardplatz 4
Tel (02 61) 1 25 71

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

auf Ihre Schreiben vom 27. und 29. Oktober 1980 wird mitgeteilt, daß der Senat nach einer Beratung weder eine Verschiebung der für den 11. bis 13. November 1980 anberaumten mündlichen Verhandlungen noch eine Aufhebung der Beschlüsse vom 23. September 1980 betreffend die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten beabsichtigt. Die Ausschließung eines Rechtsanwalts vom Verfahren ist nicht zulässig (vgl. Redeker-von Oertzen, VwGO, Randnr. 21 zu § 67), so daß Ihr diesbezüglicher Antrag ins Leere geht. x)

Hochachtungsvoll
gez. Hoffmann

Beglaubigt:
[Unterschrift]
Justizangestellte

→ x) Ein RA gehört zur "Zunft", er darf sich Dinge erlauben, die dem normalen Bürger nicht erlaubt sind ...

316

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

09.11.1980

An den
7. Senat
des OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Mülheim-Kärlich-Verfahren
Bezug: Berufungsbegründung

Zur Begründung der eingelegten Berufung trage ich vor:

1. Mängel im Verfahren der ersten Instanz

1.1. Am 21.01.1980 teilte die 7. Kammer des VG Koblenz den Klägern mit,

- daß wahrscheinlich ihre Prozeßbevollmächtigten vom Verfahren ausgeschlossen würden,
- daß deshalb wahrscheinlich die Klagennicht wirksam erhoben seien,
- daß Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klagen bestünden.

Anschließend wurde erklärt:

> "Sie werden daher um sorgfältige Prüfung gebeten, ob Sie die Klage aufrecht erhalten. Im Falle einer Rücknahme entstehen beim derzeitigen Verfahrensstand keine Gerichtskosten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß im Falle der Aufrechterhaltung der Klagen durch die dann notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen voraussichtlich beträchtliche Gerichtskosten anfallen werden."

Die meisten Kläger empfanden dieses Schreiben als Einschüchterung. Ein Teil der Kläger zog daraufhin die Klagen zurück, und zwar aus Resignation, Furcht vor "beträchtlichen Gerichtskosten" und in der Annahme, bei Klagerücknahmen erfolgten keine Kostenforderungen. Als dann später doch Kostenforderungen und zwar aufgrund außergerichtlicher Kosten auf sie zukamen, waren viele Klagerücknehmer empört und fühlten sich hintergangen.

Beweis: Zahlreiche Schreiben einzelner Kläger an die Bevollmächtigten, entsprechende Schreiben einzelner Kläger an das Gericht und an Herrn Rechtsanwalt Dr. Eicher. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierzu Beweis zu erheben durch Befragung sämtlicher Klagerücknehmer durch das Gericht.

1.2. Unter dem Datum 10.04.1980 und unter späteren Daten sandte die 7. Kammer des VG Koblenz vervielfältigte Schreiben an die Kläger, auf denen jeweils der Name des Empfängers hinzugefügt worden war. In diesen Schreiben wurde angefragt, ob der Kläger die von Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger am 05./06.12.1979 in seinem Namen erhobene Klage auch selbst, d.h. im eigenen Namen erhoben sehen wolle. Zugleich bat das Gericht um Stellungnahme zu seiner Absicht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Daraufhin erklärten mehrere Kläger, daß sie auf einer mündlichen Verhandlung bestünden.

Beweis: z.B. Schreiben von Helga und Roland Bohlinger vom 17.04.1980 (für die 8 Klagen mit Az.: 7 K 317 - 324/79); Schreiben des Klägers W. Grahn vom 29.04.1980 (Az.: 7 K 356/79).

Das Gericht hat dieses Begehren unbeachtet gelassen.

.3. Das unter 1.2. erwähnte Schreiben der 7. Kammer ging

unter dem Datum 10. 4. 1980 nur an einen Teil der Kläger. Am 11. 4. 1980 erfolgten gleichartige Schreiben an andere Kläger, die restlichen Kläger erhielten das Schreiben am 14., 17. und 18. 4., 6., 7., 9. und 20. 5. 1980. Variiert wurden hierbei lediglich die Fristsetzungen für die angeforderte Stellungnahme, sonst war der Inhalt der Schreiben gleichlautend. In der zeitlichen Reihenfolge ging das Gericht im übrigen nicht gemäß der Reihenfolge der Aktenzeichen, aber auch nicht gemäß der alphabetischen Reihenfolge sondern offensichtlich willkürlich vor, möglicherweise um den Eindruck zu erwecken, es würde jede einzelne Klage gesondert würdigen.

1.4. Am 20.05.1980 sandte mir das Gericht das unter 1.2.und 1.3. erwähnte Schreiben zu und setzte mir eine Antwortfrist bis zum 05.06.1980. Am 2.06.1980 antwortete ich darauf. Ich bat um Fristverlängerung. Außerdem teilte ich mit, was ich im Einzelnen noch zur Frage der Zulässigkeit und Begründetheit der Klagen vortragen würde, nachdem ich mich hierzu schon in Sachen Pfeiffer geäußert hatte (Schriftsatz vom 16.05.1980). Das Gericht mißachtete jedoch meine Bitte um Fristverlängerung, ebenso wie mein schon früher geltend gemachtes Begehren nach einer mündlichen Verhandlung. Es wies am 06.06.80 meine Klage ab.

Wie sich aus einem Vergleich zwischen den Ausführungen im Bescheid des Gerichts und meiner Schriftsätze ergibt, mißachtete das Gericht obendrein auch mein schriftsätzliches Vorbringen. Der Bescheid nimmt darauf nirgends Bezug. Er nimmt auch nirgends Bezug auf den Schriftsatz von Wieland Soyka vom 09.05.1980. Unser schriftsätzliches Vorbringen blieb praktisch vollständig unbeachtet.

Beweis: Schriftsatz von Wieland Soyka vom 09.05.1980,
meine Schriftsätze vom 16.05. und 02.06.1980,
Urteilsbegründung zum Urteil vom 06.06.1980,
Az. 7 K 317/79.

1.5. Außer in den Verfahren Walther Soyka, Wieland Soyka, Roland Bohlinger und Pfeiffer sind in allen Verfahren bis auf die Angaben des Aktenzeichens, des Klägers, des Datums der Entscheidung und einer handschriftlichen Eintragung der Entfernung zwischen Wohnort und Reaktorstandort, die Bescheide völlig mit einander identisch, einschließlich Schreibfehlern. Es sind also Fließbandbescheide.

Beweis: Vergleich zwischen den einzelnen Bescheiden.

Es sind auch die Bescheide in den Verfahren meiner Kinder völlig miteinander identisch, obwohl zwischen den ersten Bescheiden und den späteren von mir schriftsätzlich weiter vorgetragen worden ist.

Beweis: Siehe Schriftsatz vom 02.06.1980 und Vergleich der Bescheide vom 20.05. und 06.06.1980 in den Verfahren Sigurd Bohlinger, Briga Bohlinger, Irmgard Conradsen u.a.m.

Die 7. Kammer des VG Koblenz hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, in den einzelnen Bescheiden nach weiblichem und männlichem Geschlecht des Empfängers zu trennen. Es heißt dort stets: "Der Kläger/ die Klägerin".

Fließbandentscheidungen sind aber unzulässig und sittenwidrig. Sie gestatten auch nicht, daß das Gericht dafür die gleichen Kosten festsetzt wie für wirklich eigenständige Verfahren.

1.6. Dazu kommt, daß der Tenor des ersten Vorbringens des Gerichts (Rundschreiben vom 21.01.1980) im Bescheid wiederkehrt -

Beweis: Rundschreiben der 7. Kammer des VG Koblenz vom 21.01.1980, Bescheide vom 20.05.1980 ff.

- und daß keinerlei Unterschiede zwischen früher und später ergangenen Bescheiden, trotz unseres zwischenzeitlich weiteren Vorbringens, auftreten und auf unser Vorbringen auch mit keinem Wort näher eingegangen wird.

Beweis: Vergleich zwischen den Rundschreiben der 7. Kammer des VG Koblenz vom 21.01.1980, den Schriftsätzen von mir und Wieland Soyka vom 09.05., 16.05. und 02.06.1980 sowie den Bescheiden vom 20.05.1980 ff.

Diese Tatsachen bestätigen voll meinen Verdacht auf die Vorfabriziertheit sämtlicher Urteile. In meinem Antrag auf Feststellung der Befangenheit des Vorsitzenden Richters Bornhofen vom 06.02., 13.03., 15.04.1980 sprach ich bereits den Verdacht der Vorgefaßtheit aus. Am 13.03. führte ich u.a. aus:

"Ganz deutlich wird das Vorliegen der Befangenheit in der Äußerung von Herrn Bornhofen, es sei vorauszusehen ("voraussichtlich"), daß "im Falle der Aufrechterhaltung der Klagen" diese erfolglos seien und erhebliche Kosten verursachen würden. Da Herr Bornhofen sicher weiß, wie distanziert sich ein Richter geben muß, um unbefangen zu wirken,(wenigstens zu wirken!), ist die Tatsache, daß er trotzdem mit seiner zitierten Äußerung schriftlich das Paradebeispiel eines "Vor-Urteils" liefert, Grund genug zur Annahme des Vorliegens der Befangenheit.

In der Zurückweisung meines Befangenheitsantrags wird nicht schlüssig dargetan, weshalb meine Argumentation nicht stichhaltig sein soll. Sie beginnt mit Allgemeinplätzen. Dann heißt es:

"Gründe für eine berechtigte Besorgnis der Befangenheit sind aus dem Vorbringen des Klägers nicht zu ersehen. Der Kläger begründet sein Gesuch damit, das Schreiben des Kammervorsitzenden vom 21.01.1980 enthalte in mehreren Punkten eine abwegige Argumentation. Dies ist bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht geeignet, den Verdacht der Parteilichkeit zu begründen. Denn das Schreiben äußert lediglich Bedenken gegen die Erfolgsaussicht der Klage."

Das Schreiben enthielt, wie gezeigt, einiges mehr, als hier behauptet wird. Zudem äußerte Herr Bornhofen nicht "Bedenken gegen die Erfolgsaussicht der Klagen" sondern erklärte, daß vorauszusehen sei, daß sie keinen Erfolg hätten. Das ist mehr als nur eine Äußerung

von "Bedenken". Völlig der Schlüssigkeit entbehren dann die anschließenden Ausführungen:

> "Solche Hinweise auf eine von der Partei abweichende Rechtsauffassung geben jedoch nicht schlechthin Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit."

Hier wurde eindeutig die Aussage von Herrn Bornhofen heruntergespielt. Es handelt sich doch nicht einfach um eine "von der Partei abweichende Rechtsauffassung"! Und selbst wenn das der Fall wäre, wie kann Herr Bornhofen sich schon vor Beginn des Verfahrens, ohne daß eingehende Schriftsätze bis jetzt vorgelegt wurden, ein Bild über die Erfolgsaussichten der Klagen machen."

.7. Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz ging sogar soweit, daß sie in der Urteilsbegründung in den Verfahren meiner Kinder verkündete:

> "Erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung von Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger ergeben sich aus folgenden Überlegungen:
>
> Wenn auch die rechtsgeschäftliche Stellvertretung (Vollmacht) grundsätzlich unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden Grundgeschäft ... zu sehen ist und somit abstrakt wirkt, so dürfte im Falle der Nichtigkeit des Grundgeschäftes etwas anderes gelten. Geht man davon aus, daß die Nichtigkeit des Grundgeschäftes sich auf die Vollmacht auswirkt, so spricht vieles dafür, daß infolge Nichtigkeit des Auftrages die Bevollmächtigung von Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger nichtig ist.
>
> Der den genannten Personen erteilte Auftrag ist gemäß § 134 BGB i.V.m.Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes ... wegen Gesetzesverstoßes nichtig. Dabei bestehen für die erkennende Kammer mit der absolut herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum keine Bedenken gegen die Fortgeltung dieses Gesetzes und gegen die Annahme, bei Art. 2 § 1 Abs. 1 RBerG handele es sich um ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB. ...
>
> Geht man davon aus, so stellt die Durchführung dieses Prozesses durch die genannten Personen eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar."

Die 7. Kammer des VG Koblenz behandelt meine Kinder hier ganz eindeutig wie fremde, voll prozeßfähige Personen und bezeichnet meine Tätigkeit als ihr ge-

setzlicher Vertreter kurzum als verbotene "Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten". Das bedeutet nicht nur eine unglaubliche Mißachtung des gesetzlichen Anspruchs meiner Kinder auf die Wahrnehmung ihrer Interessen durch mich als ihren gesetzlichen Vertreter, sondern beweist zugleich aufs schlagendste, wie fließbandmäßig vorfabriziert das Gericht seine Bescheide herstellte. Denn die zitierten Sätze stehen auch in den Bescheiden der anderen Verfahren.

1.8. Das erstinstanzliche Gericht hat die Verfahren nicht miteinander verbunden.

Es begründete dies damit, daß es die Absicht habe, die Klagen individuell zu behandeln. In Wirklichkeit hat das Gericht die Klagen fließbandmäßig und somit nicht individuell behandelt. Dazu kommt, daß der Kammer von Anfang an die Entwicklung und das Ende des Verfahrens klar waren.

Beweis: Schreiben der Kammer vom 21.01.1980 und Vergleich mit den späteren Gerichtsbescheiden.

Zugleich hatte die Kammer von Anfang an die Festsetzung eines hohen Streitwertes geplant - siehe ihr Einschüchterungsschreiben vom 21.01.1980 - obwohl ein Streitwert erst korrekt festgesetzt werden kann, wenn der Streitgegenstand und dessen Wert ermittelt sind, was bei einer sehr komplexen Angelegenheit, wie im vorliegenden Fall, erst in der Auseinandersetzung mit den beiden Parteien und auf Grund von Anträgen möglich ist. Diese Auseinandersetzung hat aber nicht stattgefunden. Die Kammer setzte bereits vor jeder schriftsätzlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema in einer Reihe von Einstellungsbeschlüssen aufgrund von Klagerücknahmen den Streitwert in Höhe von 100 000 DM fest.

Beweis: S. z. B. Einstellungsbeschlüsse vom 11.04.1980, Az. 7 K 418/79 u.a.m.

Obwohl ich die Kammer auf die Fehlerhaftigkeit der Streitwertfestsetzung schriftsätzlich hinwies, darunter auf ein entgegenstehendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil, nahm sie weder eine Anderung noch eine Stellungnahme in irgendeiner Form vor.

Dazu kommt:

1.9. 7 meiner Kinder nahmen am Verfahren in der Ersten Instanz teil. Ich trat hierbei als gesetzlicher Vertreter der Kinder auf. Das war der 7. Kammer bekannt.

Beweis: Siehe Klage, siehe Anfrage der Kammer an mich vom 25.03.1980 und die Antwort von mir und Frau Helga Bohlinger vom 17.04.1980.

Trotzdem hat das Gericht die Verfahren meiner Kinder und mein Verfahren nicht miteinander verbunden.

Beweis: Siehez.B. die Schreiben des Gerichts vom 17.04.1980 an meine Kinder, das gleiche Schreiben ging an mich erst am 20.05.; s. Bescheide in den Verfahren meiner Kinder, diese ergingen z. T. am 20.05.1980,(z.B. bei Dagmar Discher und Sigurd Bohlinger), z. T. am 06.06.1980 (z.B. bei Briga Bohlinger).

Eine solche Verbindung war aus Gründen der Erleichterung der Rechtsverteidigung und aus oekonomischen Gründen geboten.

Die Tatsache, daß die Kammer auch in diesem Fall,

o trotz offensichtlich gleichlautender Klagen,

o trotz offensichtlich gleichliegender Sach- und Rechtslage,

o trotz offensichtlich gesetzlicher Vertretung der

324

Kläger allein durch mich,

o und trotz völlig gleichartiger Behandlung der Klagen, einschließlich Schreibfehlern, durch das Gericht

die Klagen nicht verband, zeigt besonders deutlich, daß das erstinstanzliche Gericht nicht seiner Behauptung gemäß handelte, es müsse die Klagen getrennt behandeln, um individuellen Rechtsschutz gewähren zu können.

An sich wäre dieser Vorgang nicht so schwerwiegend, wenn die Kammer nicht gleichzeitig so einen hohen, der bisherigen Rechtssprechung, darunter jener des Bundesverwaltungsgerichts völlig widersprechenden Streitwert festgesetzt hätte. In Verbindung mit der Ankündigung,

o daß den Klägern die Prozeßbevollmächtigten entzogen würden,

o daß vorauszusehen sei, die Klagen würden keinen Erfolg haben

o und darum würden die Kostenfolgen die Kläger treffen, hat das Gericht erreicht, daß über die Hälfte der Kläger aus Resignation und Kostenfurcht die Klagen zurückzogen. Selbst wenn das Gericht das nicht beabsichtigt haben sollte, ist das rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit wird besonders offenkundig im Verfahren meiner Familie: Falls nämlich der Bescheid der Ersten Instanz in der Zweiten Instanz bestätigt werden würde, kämen auf meine Familie Kostenforderungen in Höhe von wahrscheinlich über 100 000 DM zu. Das ist völlig unzumutbar, sprengt beträchtlich den Rahmen bisheriger Kostenentscheidungen in Plutoniumabwehrprozessen und beseitigt praktisch die Rechtsweggarantie durch Ausübung eines Drucks, der die Qualität einer Erpressung erreicht.

Ich bin jedoch überzeugt, daß das Gericht nicht aus freien Stücken so gehandelt hat, sondern aufgrund eines Notstands. Näheres über Herkunft und Ausmaß dieses das ganze Volk und diesen Staat betreffenden Notstands wurde von Wieland Soyka und mir im Brokdorf-Verfahren und im Mülheim-Kärlich-Verfahren vor dem VG Koblenz vorgetragen. In diesem Zusammenhang genügt es, darauf zu verweisen.

1.1o. Da in diesem Schriftsatz das Verfahren in der Ersten Instanz nur überblickartig behandelt wird, verweise ich bezüglich der Streitwertbeschwerde auf mein gesondertes Vorbringen im Schriftsatz vom 03.11.1980. Vorsorglich beantrage ich jedoch, daß das Vorbringen in diesem Schriftsatz als Ergänzung meines Schriftsatzes vom 03.11.80 (Begründung meiner Streitwertbeschwerde) und umgekehrt gilt.

1.11. Aus den Ausführungen unter Ziffer 1.1 bis 1.9 ergibt sich, daß das Verfahren in der Ersten Instanz so fehlerhaft war, daß es bereits aus den hier genannten Gründen keine Rechtskraft erlangen kann.

2. Stellungnahme zum erstinstanzlichen Gerichtsbescheid

2.1. Der Gerichtsbescheid umfaßt in meinem Fall und im Falle Walther Soyka und Wieland Soyka insgesamt 11 Seiten, bei den übrigen Klägern 13 Seiten. Davon wiederum umfaßt die Begründung 9 bzw. 11 Seiten.

3 Seiten der Begründung befassen sich allein mit der Darstellung des Inhalts der verschiedenen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide. 1 Seite zitiert den Antrag der Kläger und gegen welche verschiedenen Teilgenehmigungen und Freigabebescheide er sich richtet. In den Bescheiden bezüglich der Klagen von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir fehlen in der Begründung etwa 2 Seiten Ausführungen, inwiefern ihre Prozeßbevollmächtigung durch die Kläger unzulässig bzw. verboten sei. Abschließend heißt es dazu aber:

> "Diesen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung ist indessen nicht weiter nachzugehen, da die Klage bereits aus anderen Gründen offensichtlich unzulässig ist."

Die eigentliche Begründung umfaßt somit nur 4 1/4 Seiten.

2.2. Zur Begründung der Abweisung der Klagen wird vorgetragen, daß die Klagen unzulässig seien. Es heißt a.a.O. auf Seite 6:

> "Die Klage ist unzulässig und kann schon deshalb keinen Erfolg haben.
>
> Dabei ist die auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungs- und Freigabebescheide gerichtete Klage unzulässig, weil das Klagerecht verwirkt ist und ein Feststellungsinteresse für den Kläger / die Klägerin nicht vorliegt. Die Anfechtungsklage ist unzulässig, weil die Klagefrist versäumt ist und die Klagebefugnis fehlt."

Zur Begründung dieser Behauptung führt das Gericht aus:

"Soweit die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungsbescheide gerichtet ist, ergibt sich ihre Unzulässigkeit aus folgendem:

Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Teilbaugenehmigung vom 26. Sept. 1974, der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, der in der Zeit vom 6. Juni 1975 bis zum 31. Januar 1977 erlassenen Freigabebescheide und der Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ist aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung unzulässig.

Wenn auch nach § 43 Abs. 1 VwGO die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich unbefristet begehrt werden kann, so kann dieses Begehren doch nicht nach Belieben hinausgezögert werden. Eine zeitliche Begrenzung für das Feststellungsbegehren setzt der Gesichtspunkt der Verwirkung.

Die Verwirkung ist ein Unterfall der wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässigen Rechtsausübung. Sie tritt ein, wenn ein - materielles oder prozessuales - Recht nicht mehr wahrgenommen werden darf, weil seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Januar 1980 - 2 A 81/79 -, bisher nicht veröffentlicht, Urteilsabschrift S. 7 f. m.w.N. -). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der genannten Teilentscheidungen erfüllt."
(a.a.O. S. 6/7)

2.2.1. Diese Ausführungen lassen zunächst einmal meine Ausführungen in meinen Schriftsätzen vom 16.05. und 02.06. sowie die Ausführungen von **Wieland Soyka** vom 09.05.1980 völlig unbeachtet.

In meinem Schriftsatz vom 16.05.1980 hatte ich u.a. ausgeführt:

"Die Feststellung der Nichtigkeit ist jederzeit zulässig und kann jederzeit beantragt werden, auch noch nach Ablauf der Fristen für die Einlegung des Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage. Nur eine unanfechtbar ge-

wordene bzw. rechtskräftige Bestätigung von Verwaltungsakten, deren Nichtigkeit behauptet wurde, durch rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts steht einer späteren Klage auf Feststellung der Nichtigkeit entgegen, es sei denn, diese spätere Klage beruht nicht auf erst nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen Gründen.

Diese Rechtsgrundsätze sind der Gegenseite mit Sicherheit bekannt. Sie stehen in jedem einschlägigen Kommentar (z.B. Kopp 6 zu § 43 VwGO; Eyermann-Fröhler 18/19 zu § 43 VwGO)!"

Das Gericht hat z.B. nirgends dargetan, inwiefern unsere Klage nicht auf erst nachträglich bekannt gewordenen Gründen beruht. Das Gericht ist dieser Frage nirgends nachgegangen, es hat hier keinerlei sachliche Prüfung vorgenommen. Unsere Klage beruht aber tatsächlich vor allem auf nachträglich bekannt gewordenen Gründen.

Außerdem trug ich in diesem Schriftsatz vor:

"Abschließend seien folgende, sämtliche Einwendungen der Gegenseite abweisende Ausführungen bei Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 7. Aufl., München 1977, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO zitiert:

"Die Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer zulässigen oder zulässig gewesenen Anfechtungsklage entfällt, wenn mit der Feststellungsklage die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird (Abs. 2 Satz 2). Daraus folgt zugleich eindeutig, daß auch ein nichtiger Verwaltungsakt neben der in Abs. 1 ausgesprochenen Zulässigkeit der Feststellungsklage auch mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Die Begründung (S. 33) führt hierzu aus:

"Der nichtige Verwaltungsakt ist ein nullum, und dies [muß] zu jeder Zeit und unabhängig von Fristen und dgl. festgestellt werden können. Anderseits ist die Anfechtungsklage eine Gestaltungsklage; bei der Aufhebung eines nichtigen Verwaltungsakts handelt es sich jedoch nur um eine Feststellung, gekleidet in die Form einer Aufhebung. Es ist

daher geboten, die nichtigen Verwaltungsakte primär der Feststellungsklage zu unterstellen. Dadurch soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß ein nichtiger Verwaltungsakt mit der Anfechtungsklage angegangen wird; denn häufig ist es sehr schwer zu beurteilen, ob der einem Verwaltungsakt anhaftende Fehler dessen Nichtigkeit oder nur dessen Anfechtbarkeit (im materiellen Sinn) zur Folge hat. Nach der hier vorgesehenen Regelung kann der nichtige Verwaltungsakt also sowohl zum Gegenstand der Anfechtungsklage wie auch der Feststellungsklage gemacht werden. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist bleibt nur mehr die Feststellungsklage".

In bezug auf die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts stehen sich also Anfechtungsklage und Feststellungsklage als Rechtsbehelfe gleichwertig gegenüber. Die in der Rechtsprechung zu § 24 VGG herrschend gewordene Auffassung, daß bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gegen nichtige Verwaltungsakte ausschließlich die Anfechtungsklage und nicht die Feststellungsklage gegeben sei, ist bei der Auslegung des § 43 VwGO nicht mehr zu verwerten. Es kann damit tatsächlich jeder Verwaltungsakt zum Gegenstand der Feststellungsklage werden; denn die Zulässigkeit hängt ausschließlich von der Behauptung der Nichtigkeit ab. Ob der Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist, ist keine Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage, sondern ihrer Begründetheit. Ist der Verwaltungsakt nach der Auffassung des Gerichts nur (materiell) anfechtbar, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen, soferne der Kläger nicht - weil deren besondere Voraussetzungen erfüllt sind - zur Anfechtungsklage übergehen kann. Andererseits ist es denkbar, daß die Anfechtungsklage unbegründet, die Feststellungsklage hingegen begründet ist. Dies hängt damit zusammen, daß die Anfechtungsklage nur begründet ist, wenn der Kläger in seiner Rechtssphäre verletzt ist; die Feststellungsklage hingegen schon begründet, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist, ohne daß es auf die Verletzung der rechtlichen Interessen gerade des Klägers ankäme. Die Gleichschaltung erfolgt auch nicht über das Feststellungsinteresse, da dieses kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes sein muß. Man wird daraus die Konsequenzen zu ziehen haben, daß eine Anfechtungsklage mangels Verletzung der rechtlichen Interessen des Klägers nicht ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden darf, wenn es sich um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt (vgl. dazu OVG Münster v. 21.12.1966, OVGE 23,313/316). Das Gericht wird den Klägern gem. § 86 Abs. 3 vielmehr darauf hinzuweisen haben,

daß er zur Feststellungsklage übergehen muß, wenn er mit seiner Klage durchdringen wolle. Dies hat zur Folge, daß das Gericht in jedem Fall prüfen muß, ob ein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt ... Feststellungsanspruch und Aufhebungsanspruch können gleichzeitig erhoben werden (Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise Aufhebung); es handelt sich dabei materiell um die Geltendmachung eines Anspruchs, so daß über Feststellungsantrag nicht durch Teilurteil zu entscheiden ist (BSG v. 21.6.1960, DOV 60, 763)."

Die von mir unterstrichenen Stellen sind eindeutige Aussagen gegen das Vorbringen im Schriftsatz der Gegenseite." (a.a.O. S. 8/9)

Die zitierten Ausführungen hätten für das erstinstanzliche Gericht Anlaß sein müssen, zu der Erkenntnis zu gelangen, daß bei nichtigen Verwaltungsakten nur bei einem geringen Ausmaß und Gewicht der Nichtigkeit und nur bei einem erheblichen Ausmaß und Gewicht von Illoyalität des Klägers ein Verstoß gegen"Treu und Glauben "denkbar ist. Das Gericht hat aber in dieser Richtung nichts dargetan und geprüft.

2.2.2. Dementsprechend hat auch der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 16.07.1980 in dem Verfahren Roedel gegen Land Rheinland-Pfalz, Az. BVerwG 7/C 109.78 - OVG 7 A 55/78 entschieden. Der Senat führte in der Urteilsbegründung u.a. aus:

"Eine nichtige Genehmigung regelt in Wahrheit nichts; ihre Beseitigung durch die Genehmigungsbehörde bedeutet daher lediglich eine Klarstellung der Rechtslage, die den durch diesen Verwaltungsakt nur scheinbar Begünstigten nicht belastet; dieser genießt keinen Vertrauensschutz, daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (a.a.O. S. 12)

Etwas später führt der Senat aus:

"... auch dem Adressaten einer solchen nichtigen Genehmigung muß sich mithin aufdrängen, daß diese ihm in Wahrheit nichts gestattet und er sie daher

nicht zur Grundlage eines Investitionsentschlusses machen kann. Erwägungen entsprechender Art haben dann auch den Gesetzgeber veranlaßt, die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO) ohne Bindung an eine bestimmte Frist zuzulassen; ..." (a.a.O., S. 12/13)

Anschließend wird festgestellt:

"Eine Ausdehnung der Präklusion des § 3 Abs. 1 AtAnlV auf Nichtigkeitsgründe läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß derjenige, der sich am Einwendungsverfahren nicht beteiligte, einen Vertrauenstatbestand setze; er gebe nämlich zu erkennen, daß ihn das Vorhaben nicht hinreichend betreffe, um dagegen vorzugehen. Von einem zu schützenden Vertrauen kann jedoch nur gesprochen werden, wenn überhaupt eine Rechtsposition vorhanden ist. Fehlt es daran, so fehlt es auch an einem Anknüpfungspunkt für einen rechtlich beachtlichen Vertrauensschutz. Ist daher eine erteilte atomrechtliche Genehmigung nichtig, so kann diese Genehmigung kein Anlaß sein, einen Vertrauensschutz zu begründen. Wer außer einem bloßen Rechtsschein nichts in Händen hält, dem kann auch nichts genommen werden; schon von daher läßt sich in bezug auf den Adressaten einer nichtigen Genehmigung nicht davon sprechen, er könne darauf vertrauen, ihm werde nichts genommen."

(a.a.O., S. 13)

Daraus schloß der Senat:

"Entgegen der von den Beigeladenen vertretenen Auffassung hat die Klägerin ihr Klagerecht nicht verwirkt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar anerkannt, daß auch verfahrensrechtliche Befugnisse, insbesondere Klagerechte, verwirkt werden können (vgl. z.B. das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juli 1961 - BVerwG 7 C 49.61 - VerwRspr 13, 838 (839); ferner BVerwGE 44, 294 (298); eine Verwirkung mag auch einer Nichtigkeitsklage entgegenstehen können. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips; weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein prinzipiell keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen."
(a.a.O., S. 13/14)

2.2.3. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts befaßt sich entsprechend dem Antrag der Klägerin Frau Roedel nur mit der Frage der "offenkundigen" Nichtigkeit, wobei für das Vorliegen der "Offenkundigkeit" genügt, daß sie für unterrichtete bzw. sachkundige Personen gegeben ist.

In § 44 VwVfG heißt es jedoch, daß Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nicht nur dann vorliegt, wenn der Verwaltungsakt "offenkundig" an einem "besonders schwerwiegenden Fehler leidet." Vielmehr bestimmt Absatz 2:

> "(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
> ...
> 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
> 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
> 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
> ...
> (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsakts, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Tei nicht erlassen hätte.
>
> (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat."

Wenn ein Verwaltungsakt eine verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, sittenwidrige und aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare Tätigkeit genehmigt, ist es bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer dagegen gerichteten Klage unerheblich, ob die Genehmigung im guten Glauben erfolgte, oder ob die Genehmigung im Rahmen eines Notstandes, unter erpresserischem Druck, in bewußt rechtsbrechender oder in komplizenhafter Absicht erfolgte. Für sie gilt auf jeden Fall nicht nur das, was für einen lediglich nur "offenkundig" nichtigen Verwaltungsakt gilt, nämlich daß er

"keinen Vertrauensschutz (genießt), daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (s.o.)

Vielmehr bewirkt in diesem Fall die Nichtigkeit mehr als nur das Fehlen eines Vertrauensschutzes. Da die Genehmigung nicht einfach an einem offenkundig schwerwiegenden Fehler leidet sondern unmittelbar einen Vertrauensbruch darstellt, nämlich einen Bruch des Vertrauens der Bürger in die **Verwaltung, daß diese ihrer Pflicht gemäß dem Wohl des Volkes diene und die Gesetze einhalte.** Wer selbst Treu und Glauben bricht, kann sich nachher, auch bei verspäteter Abwehr der Folgen dieses Vertrauensbruchs, nicht darauf berufen, die Verspätung sei illoy-al. Denn Illoyalität gegenüber einem bestimmten Handeln der Beklagten und der Beigeladenen ist logischerweise seitens der Kläger nur möglich, wenn dieses Handeln der Beklagten und der Beigeladenen zuvor Loyalität entfaltet hatte. Hier gelten zumindest die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Da jedoch nach Überzeugung der Kläger ein schwerer Vertrauensbruch vorliegt, indem eine lebens.-widrige, verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, sittenwidrige und aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare Tätigkeit genehmigt worden ist, kann sich die Gegenseite nicht auf die einschränkende Feststellung im oben zitierten Urteil des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts berufen, wo es, ich zitiere nochmals, heißt:

"Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips; weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein <u>prinzipiell</u>

keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen."

Somit sind die Klagen eindeutig zulässig.

2.2.4. Im übrigen liegt nicht einmal eine fahrlässige Verspätung vor. Das erstinstanzliche Gericht hat das zwar implizit behauptet, hat aber seine Behauptung nicht schlüssig begründet. Es hat auch darauf verzichtet, den Sachverhalt näher zu klären.

Beweis: Siehe Rundschreiben des Gerichts an die Kläger und Begründung des Gerichtsbescheids.

Walther Soyka hat die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit eingereicht, als die Klägerseite erkannte, daß es nicht genügte, einen Musterprozeß gegen ein einzelnes Atomspaltwerk oder einen einzelnen Reaktortyp zu führen. Denn während des gerichtlichen Verfahrens würden gleichzeitig durch Errichtung und Betrieb anderer Atomspaltwerke und dazugehöriger Anlagen Vorgänge ablaufen, deren irreversibler und irreparabler Charakter allmählich ein solches Ausmaß annehme, daß die Errichtung eines Plutoniumstaates unter Aufgabe zahlreicher Wesenzüge einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zwangsläufig die Folge wäre. Außerdem wurde von Klägerseite erst allmählich erkannt, daß die genetische Dimension ihrer eigenen Person unweigerlich von jedem Reaktor innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik betroffen sei und damit die genetische Zukunft ihrer selbst, ihrer Kinder und Kindeskinder, deren Ehepartner und möglicher Ehepartner.

Außerdem wurde erst vor kurzer Zeit von Klägerseite erkannt, daß hinter der Verwirklichung des Plutoniumprogramms ein weltumspannendes, lebenswidriges, verfassungswidriges und strafgesetzwidriges Herrschaftsprogramm steht. Weiterhin wurde erst vor kurzer Zeit erkannt, daß Gremien wie die Reaktorsicherheitskommission und Strahlenschutzkommission (RSK und SSK) entscheidende Maßstäbe für die regierende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt setzten und weiterhin setzen, obwohl sie keiner dieser Gewalten bzw. weder dem Volk noch dessen Staat wirklich Rechenschaft ablegen, außerdem ähnlich einem Geheimbund organisiert sind, dessen Verantwortungs- und Befehlsstruktur weitgehend unbekannt ist. Schließlich wurde erst vor kurzem bekannt, in welchem Ausmaße die Betreiberseite, auch im Falle Mülheim-Kärlich, sich Genehmigungen zur Durchführung des Plutoniumprogramms erlistet. Dazu kam, daß die Klägerseite längere Zeit zögerte, sämtliche Plutoniumanlagen der Bundesrepublik anzugreifen, da sie Zweifel hatte, von der finanziellen und organisatorischen Kapazität her dazu in ausreichendem Maße in der Lage zu sein. Obendrein wurden die Klagen erst eingereicht, als die Klägerseite zu der Überzeugung gelangte, daß die Strategie im Parallelverfahren Vowinkel/de Witt nicht im Stande sei, den Weiterbau am Reaktor von Mülheim-Kärlich endgültig zu beenden. Das mag ein Irrtum sein, war jedoch letzter Anstoß für die Einreichung der Klagen.

Dazu kommt außerdem, daß von uns ständig neue Nichtigkeitsgründe entdeckt werden, was eine Fristsetzung von vornherein als unzulässig erweist. Die wichtigsten werden später noch genannt. Hier sei nur auf ein Beispiel hingewiesen:

Seit diesem Montag, dem 1o.11.198o liegt der neue Sicherheitsbericht wegen des neuen Genehmigungsverfahrens bezüglich des Reaktors Mülheim-Kärlich aus. Gleichzeitig liegt auch der alte Sicherheitsbericht aus. Durch eigenen Augenschein in der Auslegestelle in Weißenthurm habe ich mich davon überzeugt, daß der alte Sicherheitsbericht nur etwa den halben Umfang des neuen besitzt, obwohl es einleitend im alten Sicherheitsbericht heißt:

> "Ferner wird die Anlage, soweit zum Verständnis erforderlich, beschrieben. Der Bericht gibt somit Auskunft über alle sicherheitstechnischen Fragen, die für die Beurteilung der Anlage wesentlich sind." (Brown,Boveri & Cie AG - DWR Kernkraftwerk 2o1 o9o - 1o3.o9 Dr. Stü/Bi - 1. Einleitung, 1./1)

Daraus folgt, daß (a) entweder im alten Sicherheitsbericht wesentliche Unterlagen fehlten, oder (b) der neue und/oder der alte Sicherheitsbericht Frisierungen aufweist oder (c) mit unwesentlichen Füllseln angefüllt wurde. Eine genauere Prüfung wird möglicherweise ergeben, daß (a) oder (b) zutreffen und damit die darauf aufbauenden Genehmigungen und Bescheide als nichtig erweisen.

Wenn im übrigen die Genehmigungsbehörde sich selbst eine erhebliche Frist gewährt, eingehend einen Genehmigungsantrag zu prüfen, da sie nicht in der Lage ist, ihn sofort endgültig richtig zu beurteilen, muß auch der Klägerseite eine solche Frist eingeräumt werden. Jedenfalls ist es offenkundig, daß es bei listigem Vorgehen der Betreiberseite nicht möglich ist, die vorliegenden und die noch entstehenden, äußerst komplexen Sachverhalte sofort zu erkennen und rechtlich richtig einzuschätzen. Die Erforschung der Wahrheit benötigt Zeit. Der Erforschung mit Hilfe von Präklusionstricks

kaum oder gar keine Zeit zu gönnen, hieße, die Erforschung der Wahrheit zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern. Da aber Wahrheitsfindung Voraussetzung der Rechtsfindung ist, würde das gleichzeitig bedeuten, daß hierdurch die Rechtsfindung beeinträchtigt bis verhindert wird. Das aber ist unzulässig und verfassungswidrig.

2.2.5. Das erstinstanzliche Gericht schloß den ersten Teil seiner Beweisführung mit den Worten:

> "Damit verstößt die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit, soweit es sich bei den angegriffenen Teilentscheidungen um die Zweite Teilgenehmigung und die ihr zeitlich vorausgehenden Genehmigungsakte handelt, gegen Treu und Glauben. Insoweit ist das Klagerecht verwirkt." (a.a.O., S. 8 bzw. 10)

Diese Auffassung ist durch das bisher von mir Vorgetragene eindeutig widerlegt.

<u>Beweis</u>: Siehe obige Ausführungen unter Ziffer 2.2.1.

2.3. Die Begründung zur Zurückweisung der Klagen fährt jedoch fort:

> "Aber auch hinsichtlich der späteren Genehmigungsbescheide, nämlich der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dez. 1977 und der Vierten Teilgenehmigung vom 10. Nov. 1978 ist die Klage unzulässig.
>
> Insoweit fehlt es an dem für jede Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderlichen berechtigten Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit. Ein solches Feststellungsinteresse steht nur dem Personenkreis zu, der im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre.
>
> Indessen gehört der Kläger/die Klägerin, der/die in einer Entfernung von 470 km vom Standort des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich entfernt wohnt, nicht zu dem Personenkreis, der von den radiologischen Auswirkungen dieser Anlage im Normalbetrieb oder im Störfall betroffen sein könnte. Er/Sie hat

auch nicht substantiiert vortragen können, daß er/sie selbst für sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit Gefahren befürchtet. Er/Sie wendet sich mit der Klage vielmehr allgemein gegen die Errichtung von Kernkraftwerken. Das reicht jedoch - angesichts der Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten einer friedlichen Nutzung der Kernenergie, die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 und vom 20. Dezember 1979 (NJW 1979, S. 359 ff und NJW 1980, S. 759 ff) mit dem Grundgesetz vereinbar ist - nicht aus, um die Klagebefugnis und das erforderliche Feststellungsinteresse zu begründen.

Schon aus dem Grunde konnte die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide keinen Erfolg haben." (a.a.O., S. 8/9 bzw. S. 10/11)

2.3.1. Die vom Erstinstanzlichen Gericht hier vorgenommene Einschränkung ist unzulässig. Ich hatte zu diesem Punkt bereits in meinem Schriftsatz vom 16.05.1980 auf Seite 7 ff. detailliert vorgetragen. Das Gericht hat diesen Vortrag jedoch ebenso wie auch jeglichen sonstigen Vortrag der Klägerseite unbeachtet gelassen. Insbesondere trug ich a.a.O. auf Seite 8/9 vor, was ich bereits weiter oben unter Ziffer 2.2.1. zitiert habe. Das Gericht ist jedoch auf dieses Vorbringen nicht nur in keiner Weise eingegangen. Es hat in seine Begründung die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Anfechtungs- und einer Nichtigkeitsfeststellungsklage völlig verwischt, Nach Auffassung des Erstinstanzlichen Gerichts besteht der Unterschied zwischen beiden Klageformen praktisch lediglich darin, daß die Klagefrist bei einer Nichtigkeitsfeststellungsklage etwas länger ist als bei einer Anfechtungsklage, wo sie nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur einen Monat beträgt. Diese Ansicht ist offensichtlich irrig und mißachtet völlig die gesetzliche Lage, die dem Gericht bekannt ist und worauf es von uns noch ausdrücklich schriftlich hingewiesen worden ist.

Beweis: Begründung zum Bescheid des Erstinstanzlichen Gerichts und mein Schriftsatz vom 16.05.1980.

Darüber-hinaus ist der Vortrag des Erstinstanzlichen Gerichts auch in anderer Hinsicht weder richtig noch schlüssig.

2.3.2. Es genügt zum Nachweis des berechtigten Interesses, daß der Kläger ein religiöses, ideelles, rechtliches, wirtschaftliches oder politisches Interesse daran hat, daß alsbald die Nichtigkeitsfeststellung getroffen wird. Rechtlich braucht er hierbei jedoch gar nicht betroffen zu sein, Das ist herrschende Ansicht.

Beweis: Kommentar zur VwGO von Eyermann-Fröhler, 8. Auflage, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO; Kopp, Komm. zur VwGO, 4. A., Anm. 24 zu § 43 VwGO; Erbel,

OVG Münster, 21.12.1966, OVGE 22, 313/316; OVG Lüneburg, Esenshamm-Verfahren (Genauere Angaben zur Zeit nicht zur Hand)

Ich gehe auf diese Frage weiter unten noch näher ein.

2.3.3. Das Gericht behauptet, sämtliche Kläger wären "von den radiologischen Auswirkungen dieser Anlage im Normalbetrieb oder im Störfall" nicht betroffen.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß es "radiologische Auswirkungen" gar nicht gibt. Mit dem Wort "Radiologie" wird die "Strahlenkunde", die "Lehre vom Wesen der Anwendung und den Folgen radioaktiver Strahlungen" bezeichnet. Das Erstinstanzliche Gericht hätte statt von "radiologischen Auswirkungen" von "Auswirkungen radioaktiver Schadstoffe" sprechen müssen. Auch hier zeigt sich, daß sich das Erstinstanzliche Gericht mit der Materie kaum ernsthaft auseinander

gesetzt hat. Es hat seinen Standpunkt, inwiefern die Kläger von radioaktiven Schadstoffen nicht betroffen seien, auch gar nicht begründet. Um die Aufgabe von sich abzuwälzen, eine Begründung vorlegen zu müssen, behauptet es einfach:

> "Er/Sie hat auch nicht substantiiert vortragen können, daß er/sie selbst für sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit Gefahren befürchtet." (a.a.O., S. 9 bzw. 11)

Das ist erstens unrichtig und wird nicht bewiesen.

Beweis: Gerichtsbescheid

Zweitens hat das Gericht sich nicht mit meinem Vortrag zu diesem Thema in meinem Schriftsatz vom 16.05.1980 auseinander gesetzt.

Beweis: Gerichtsbescheid und mein Schriftsatz vom 16.05.1980, S. 7

Drittens hat das Gericht es abgelehnt, einen von mir angekündigten ausführlichen Schriftsatz zu diesem Thema (und zu einigen weiteren Themen) abzuwarten.

Beweis: Mein Schriftsatz vom 02.06.1980, Gerichtsbescheid vom 05.06.1980.

Viertens hat das Gericht sich nicht von Amts wegen, obwohl es dazu verpflichtet ist, um Aufklärung des Sachverhalts bemüht. Es bat die Kläger nichteinmal um eine Stellungnahme zu dieser Frage.

Beweis: Die Gerichtsakten.

Fünftens unterschlägt hier das Gericht, daß die Kläger auch noch ein Betroffensein auf anderen Gebieten dargelegt haben.

Beweis: Meine Schriftsätze vom 16.05.1980 (unter Ziffer III) und vom 02.06.1980 mit überreichter Anlage: Roland Bohlinger, Im Namen des Volkes; Schriftsatz von Wieland Soyka vom 09.05.1980.

Auch der nächstfolgende Satz des Gerichts ist unzutreffend.

"Er/Sie wendet sich mit der Klage vielmehr allgemein gegen die Errichtung von Kernkraftwerken." (a.a.O.)

Die Kläger wenden sich lediglich gegen jegliche Atomspalttechnologie, die im Widerspruch zum Grundgesetz, Strafgesetz, Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung u.a. gesetzlichen Bestimmungen steht. Das Gericht hat in dieser Richtung jedoch keinerlei Prüfung vorgenommen und in der Begründung der Klageabweisung auch nicht dargelegt, inwiefern seine Behauptung zutrifft.

Falls hier darauf abgestellt werden sollte, daß es nicht zulässig sei, gegen alle Atomspaltwerke der Bundesrepublik zu klagen, da das praktisch nicht nur im privaten Interesse geschehe sondern in öffentliches Interesse hineinwachse und nur mit politischen Mitteln, z.B. über die Parlamente erlaubt sei, so sei darauf hingewiesen, daß das OVG Lüneburg erst jüngst in einem Verfahren von Harm Menkens ein Urteil der 1. Instanz aufgehoben hat, das die Klage mit der Begründung abwies, daß damit nicht nur die Wahrnehmung privater sondern auch öffentlicher Interessen verfolgt werde. Das OVG Lüneburg hat mit Recht darauf hingewie-

sen, daß der (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Versuch, öffentliche Interessen wahrzunehmen nicht das danebenstehende Begehren nach individuellem Rechtsschutz ausschließen könne.

Beweis: Einvernahme von Herrn Harm Menkens, 2162 Grünendeich, Burgstr. 38 - da mir im Augenblick die Akte nicht zur Hand ist.

2.3.4. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, hat das Gericht nichts vorgetragen, was hinsichtlich der Frage, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtigkeit haben, wirklich stichhaltig ist. Demgegenüber läßt sich aber schlüssig vortragen, daß die Klägerseite ein äußerst massiv berechtigtes Interesse an einer baldigen Nichtigkeitsfeststellung haben. Ich gehe darauf näher unter Ziffer 2.6. ein.

2.4. Das Gericht hat an verschiedenen wesentlichen Punkten nur allgemeine Behauptungen aufgestellt, die weder näher erläutert noch irgendwie begründet wurden.

Beweis: Ausführungen unter Ziffer 2.3.

Das ist jedoch unzulässig. U.a. ist das deshalb unzulässig, weil es weder dem Berufungsgericht noch den Klägern Einblick in die eigentlichen Entscheidungsgründe, d. h. die in Betracht gezogenen Tatsachen, Regelungszusammenhänge und Folgerungen sowie die angewandten Maßstäbe vermittelt und damit unmöglich macht nachzuvollziehen, ob die erste Instanz ausreichend und richtig geprüft hat.

Hauptsächlich aus dem gleichen Grunde hat am 21.05.1980 das OVG Lüneburg ein Teilurteil des VG Oldenburg im Esenshamm-Prozeß als untauglich verworfen, obwohl das VG Oldenburg ganz erheblich sorgfältiger vorgegangen war als die 7. Kammer des VG Koblenz. Es heißt in dem Urteil des OVG Lüneburg:

"So verneint das angefochtene Urteil die Nichtigkeit der angegriffenen Verwaltungsakte wegen fehlender Vor-

aussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG, ohne die in Betracht gezogenen Fehler dieser Verwaltungsakte zu benennen; es beschränkt sich auf die Aussage, etwaige Fehler seien jedenfalls nicht offenkundig. Bei einer Vielzahl von Teilerrichtungsgenehmigungen mit jeweils höchst komplexen Inhalten ist eine solche Wertung keinesfalls nachvollziehbar.

Selbst wenn erkennbar wäre, welche einzelnen Fehler das Verwaltungsgericht als "jedenfalls nicht offenkundig" hat kennzeichnen wollen, wäre es dem Berufungsgericht nicht möglich, diese Bewertung zu bestätigen, ohne seinerseits die Fehler in ihrem jeweiligen Regelungszusammenhang zu gewichten. Hier zeigt sich, daß einem solchen Teilurteil auch fehlende "Entscheidungsreife" im Sinne des § 110 VwGO entgegensteht, die Frage der Nichtigkeit also nicht selbständig entscheidbar ist. Das Berufungsgericht kann ein solches Teilurteil nur dann sachgerecht überprüfen, wenn es die Verhandlung auf den gesamten Sachverhalt erstreckt, zu dessen Gewichtung sich die Vorinstanz aufgrund einer ebenfalls den gesamten Streitstoff umfassenden mündlichen Verhandlung imstande sah.

Mangels Darlegung der vom Verwaltungsgericht in Betracht gezogenen Fehler könnten im vorliegenden Falle nicht einmal die Maßstäbe überprüft werden, die das Verwaltungsgericht zur Abgrenzung von Nichtigkeit und Fehlerhaftigkeit im einzelnen angewandt hat. Ein das Teilurteil bestätigendes Berufungsurteil würde daher vermutlich nicht dasselbe besagen, was das Verwaltungsgericht gemeint hat. Das Berufungsgericht ist, wenn es das materielle Recht aus seiner Sicht richtig anwendet, praktisch außerstande, sich mit der ihm verfahrensrechtlich allein zukommenden Überprüfung des bereits vom Verwaltungsgericht beschiedenen Teilausschnitts aus dem Streitgegenstand zu begnügen. Das angefochtene Teilurteil ist aus allen diesen Gründen verfahrensfehlerhaft ergangen."(Urteil des 7. Senats des OVG Lüneburg vom 21.05.1980, Az. 7 OVG A 32/78 - 1 VG A 763/77, Seite 16/17)

2.5 Falls darauf abgestellt werden sollte, daß das erstinstanzliche Gericht in seinem Urteil in Sachen Pfeiffer (Az. 7 K 407/79) etwas mehr und substantiierter vorgetragen habe als in der Begründung der Abweisungsbescheide in den übrigen Verfahren und daß dies auf alle Verfahren übertragbar wäre, sei noch folgendes dargelegt:

2.5.1. Die meisten Bescheide ergingen am 20. Mai 1980. Die später ergangenen Bescheide sind mit dem vom 20. Mai 1980 identisch.

Beweis: siehe oben

Das Urteil in Sachen Pfeiffer erging jedoch nicht vor sondern nach dem 20. Mai 198o, nämlich am 21. Mai 80.

Beweis: siehe Urteilsausfertigung und Sitzungsniederschrift vom 21. Mai 1980, Az. 7 K 407/79.

Weite Teile der Begründung aus den vorangegangenen Bescheiden kehren in der Urteilsbegründung wortwörtlich wieder.

Beweis: Urteilsausfertigung in Sachen Pfeiffer, Az. 7 K 407/79 und Bescheide in den übrigen Verfahren.

Ergebnis: Das Urteil in Sachen Pfeiffer ist nach den Bescheiden in den übrigen Verfahren ergangen. Obwohl die Begründungen weitgehend miteinander verwandt sind, kann hinsichtlich der Überprüfung der Verfahrensweise, Begründetheit und Form der erstinstanzlichen Entscheidungen nicht die Begründetheit des später ergangenen Urteils auf die früher ergangenen Bescheide übertragen werden.

2.5.2. Weder im Urteil in Sachen Pfeiffer noch in den Bescheiden bezüglich der übrigen Verfahren wird jeweils auf die weitgehend parallellaufenden Begründungen Bezug genommen.

Beweis: Urteil in Sachen Pfeiffer Az. 7 K 407/79; übrige Bescheide des Verfahrens

2.5.3. Walther Sovka und ich wurden in der mündlichen Verhandlung in Sachen Pfeiffer ausgeschlossen.

Beweis: Siehe Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. 5. 1980, Az. 7 K 407/79, Seite 2/3.

Im Urteil in Sachen Pfeiffer werden Walther Soyka, Wieland Soyka und ich jedoch nicht als ausgeschlossen bezeichnet und behandelt. Vielmehr wird dort wortgleich dasselbe ausgeführt wie in den Bescheiden in Sachen der übrigen Kläger.

Beweis: Urteil in Sachen Pfeiffer, Az. 7 K 407/79; Abweisungsbescheide in allen übrigen Verfahren.

Darum wird dort auch nur ausgeführt, welche "Bedenken" gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigten bestünde". Abschließend heißt es:

"Diesen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung ist indessen nicht weiter nachzugehen, da die Klage bereits aus anderen Gründen offensichtlich unzulässig ist." (Urteilsbegründung Seite 7)

Diese Ausführungen lassen also völlig unbeachtet, daß Walther Soyka und ich als Prozeßbevollmächtigte aus dem Verfahren Pfeiffer tatsächlich ausgeschlossen worden sind. Damit hat sich das Gericht durch sein fließbandmäßiges Vorgehen mit sich selbst in Widerspruch gesetzt. Zu prüfen wäre durch das Berufungsgericht, welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Möglicherweise ist dieser Fehler schon allein ausreichend für eine Aufhebung des Urteils in Sachen Pfeiffer.

2.5.4. Der anschließende Hauptvortrag in der Begründung betrifft ebenso wie in den sonst ergangenen Bescheiden die Frage der Zulässigkeit der Klage und der Verwirkung des Klagerechts. Diese Ausführungen sind außer in der Anredeformel wortgleich.

Beweis: Urteilsbegründung in Sachen Pfeiffer, Az. 7 K 407/79 Seite 7, 4. Absatz bis Seite 9, 3. Absatz; Bescheide S. 8 bzw. 6,5. Abs. bis S. 10 bzw. 8, 3. Abs.

Es genügt als Erwiderung hierzu auf meine Ausführungen unter Ziff. 2.1. ff. zu verweisen.

2.5.5. Anschließend weicht die Urteilsbegründung in Sachen Pfeiffer von der Begründung in den Bescheiden ab, die in den übrigen Verfahren ergangen sind. Es könnte an sich verzichtet werden, hierauf näher einzugehen, da der diesbezügliche Vortrag nur auf Herrn Pfeiffer zugeschnitten ist. Es sei aber vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

2.5.5.1. Das Gericht trägt zunächst vor, es sei zweifelhaft, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit habe. Es verweist darauf, daß der Kläger immerhin 70 km vom Standort entfernt wohne. Es setzt sich aber dann nicht mit meinen Hinweisen hierzu auseinander, geschweige denn, daß es ihnen nachgeht, um seiner Pflicht zur Aufklärung von Amts wegen zu genügen. Es erklärt aber dann:

> "Ob in einer solchen Entfernung Personen von den radiologischen Auswirkungen dieser Anlage im Normalbetrieb (oder auch im Störfall) betroffen sein können, erscheint doch fraglich.
> Das Gericht brauchte diesen Bedenken jedoch nicht weiter nachzugehen..." (Urteilsbegründung S. 10)

Daraus folgt, daß das Gericht nicht nur in den übrigen Verfahren sondern auch hier nicht geprüft hat, in welchem Umkreis Personen als betroffen zu gelten haben. Es steht damit der Vortrag der Klägerseite ungeprüft im Raum, sämtliche Kläger seien von den Auswirkungen radioaktiver Schadstoffe betroffen.

Abgesehen davon ist die Frage des persönlichen Betroffenseins bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen unerheblich. Das wurde bereits weiter oben nachgewiesen.

Beweis: Ausführungen unter Ziff. 2.2.1. ff.

Vorsorglich sei jedoch ein Beweisantrag gestellt:

Ich beantrage die Einholung von Stellungnahmen unabhängiger Gutachter zwecks Prüfung, welcher Personenkreis im Normalbetrieb, bei einem Störfall und bei einer Reaktorkatastrophe rings um ein Atomspaltwerk

und einer sonstigen zum Atomspaltkreislauf gehorenden Anlage, etwa einer Wiederaufbereitungsanlage, als betroffen einzustufen ist.

Begründung: Es ist Tatsache, daß die Aussagen der ICRP, der SSK, der RSK und ähnlicher Gremien sowie die darauf aufbauenden Aussagen der TÜV-Gutachter, auf die sich möglicherweise die Meinung des Gerichts bezieht, nicht auf wissenschaftliche Weise gewonnen worden sind.

Beweis: Die geheimen Protokolle der ICRP, SSK und RSK, die geheimen Rechenschaftsberichte dieser Gremien, mein Aufsatz: "Reaktorsicherheit und Hexenwahn", mein Vorbringen im Brunsbüttel-Prozeß vor dem OVG Lüneburg.

Es ist außerdem Tatsache, daß die genannten Gremien die Grundlagen ihrer Auffassungen hinsichtlich der Nuklidbelastung der Bevölkerung auf weitgehend dogmatische Weise entwickelt haben und nicht bereit sind, sie zur Diskussion zu stellen und überprüfen zu lassen. Zur Beweissicherung erkläre ich deshalb:

Ich beantrage die Vorlage sämtlicher Sitzungsprotokolle der ICRP, SSK und RSK, sämtlicher Rechenschaftsberichte dieser Gremien, sämtlicher Unterlagen der Ausschüsse und die Prüfung derselben.

2.5.5.2. Andere Auswirkungen eines Baus und Betriebs des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich sind vom erstinstanzlichen Gericht weder erwähnt noch geprüft worden.

Beweis: Urteilsbegründung Az. 7 K 407/79, S. 10 ff.

Von Klägerseite wird jedoch noch ein andersartiges Betroffensein vorgetragen. Siehe unten.

2.5.5.3. Das erstinstanzliche Gericht trug jedoch noch weiter vor. Es behauptete, dem Kläger Pfeiffer fehle

> "das berechtigte Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit gerade der 3. und 4. Teilgenehmigung."

Das wird damit begründet, daß diesen Teilgenehmigungen die zweite Teilgenehmigung vorausgegangen sei und diese sei unanfechtbar geworden, weil der Kläger dagegen

nicht Anfechtungsklage erhoben habe. Auch hier unternimmt das erstinstanzliche Gericht den Versuch, den wesentlichsten Unterschied zwischen einer Anfechtungsklage und einer Nichtigkeitsstellungsklage völlig zu verwischen.

Das Recht auf Feststellungsklage wegen Nichtigkeit eines Verwaltungsakts bleibt jedoch völlig unberührt, wenn gegen den Verwaltungsakt nicht fristgerecht Klage erhoben worden ist.

Beweis: Siehe Ausführungen unter Ziff. 2.2.1. ff.

Diese Rechtslage ist zunächst einmal maßgebend. Über die Verneinung des "berechtigten Interesses" kann sie aber nicht umgangen werden, wenn sich das Gericht darauf beschränkt, vorzutragen, daß der Kläger keine Anfechtungsklage erhoben habe. Denn, wie nachgewiesen, braucht der Kläger nicht rechtlich betroffen zu sein, und er darf Fristen für eine Anfechtungsklage versäumen, wenn er Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhebt. Es genügt ein berechtigtes anstatt eines rechtlichen Interesses! Wie schon dargelegt, genügt zum Nachweis eines berechtigten Interesses ein religiöses, ideelles, wirtschaftliches, politisches oder sonstiges Interesse. Hier hat das Gericht aber trotz unseres schriftlichen Vortrags in dieser Richtung nicht geprüft und vorgetragen.

Beweis: Urteilsbegründung in Sachen Pfeiffer, Az. 7 K 407/79 S. 10 ff.; mein Schriftsatz vom 16. 5. 1980, eingereicht zu Beginn der mündlichen Verhandlung in Sachen Pfeiffer (siehe Niederschrift der mündlichen Verhandlung S. 2).

2.5.5.4. Dazu kommt, daß das Gericht offensichtlich auch nicht an einer näheren Prüfung des berechtigten Interesses des Klägers an der Nichtigkeitsfeststellung interessiert war. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die anwesenden Prozeßbevollmächtigten von Herrn

Pfeiffer, nämlich Walther Soyka und mich, vom Vortrag ausgeschlossen. Es hat auch unterbunden, daß Walther Soyka und ich für die Unterbevollmächtigte Nicoll de Bruin als sachkundige Begleiter auftraten. Walther Soyka und ich durften Frau Nicoll de Bruin nichteinmal Gesetzbücher, Schriftsätze, schriftliche Bemerkungen oder irgendwelche sonstige Hilfsmittel für ihren Vortrag zureichen, geschweige denn, ihr persönlich und nicht im Vortrag gegenüber dem Gericht mündliche Hilfen zuflüstern. Das Gericht hätte korrekterweise aus Gründen der Aufklärung des Sachverhalts dem Kläger Pfeiffer noch Gelegenheit zu einer gezielten Stellungnahme einräumen müssen. Das ist nicht geschehen und verletzt somit das Anrecht auf rechtliches Gehör.

2.5.5.5. Dazu kommt, daß das Gericht anschließend behauptet, "offensichtlich" lägen keine Nichtigkeitsgründe für die zweite Teilgenehmigung vor, dies aber dann nicht begründet, insbesondere

- o nicht die Tatsachen, Regelungszusammenhänge und Bewertungsmaßstäbe nennt,
- o und nicht auf den Klägervortrag in dieser Sache eingeht.

Beweis: Urteilsbegründung S. 11 f; Klagebegründung; mein Schriftsatz vom 16. 5. 1980.

Der Hinweis des Gerichts auf das Verfahren 7 K 194/77 als Begründungsersatz war nicht zulässig, weil dort ganz andere Gründe vorgetragen worden sind als von der jetzigen Klägerseite und weil nicht näher substantiiert wurde, welche Aussage dort getroffen worden ist.

Beweis: Entscheidung des VG Koblenz im Verfahren 7 K 194/77; Urteil in Sachen Pfeiffer, Az. 7 K 407/79; Vergleich mit dem Vorbringen der Klägerseite.

2.5.5.6. Völlig irrig sind die nachfolgenden Ausführungen des Gerichts:

> "Die zweite Teilgenehmigung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 7 AtG. Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß, wie spätestens seit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 (NJW 1979, S. 359) und vom 20. Dezember 1979 (NJW 1980, S. 759) feststeht. Dies hat zur Folge, daß Entscheidungen nach § 7 AtG. ebenfalls grundsätzlich verfassungsgemäß sind und deshalb nicht nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 und 6 VwVfG nichtig sein können."

Sie können sehr wohl nichtig sein.

- Zum Beispiel kann die Erklärung, es sei eine Genehmigung nach § 7 AtG erfolgt, irrig, falsch oder betrügerisch sein, oder sie kann formal zutreffend sein, aber die Genehmigungsvoraussetzung ist nicht erfüllt, weil der Antragsteller unvollständige oder falsche Angaben machte oder die Genehmigung erlistet hat.
- Außerdem übersieht das Gericht hier, daß die zweite Teilgenehmigung einerseits im Zusammenhang mit den übrigen Teilgenehmigungen, dem Grundkonzept und dem Gesamtkonzept, wozu unter anderem die Endlagerung des Atommülls gehört, und andererseits als Teil einer verbotenen Vorbereitungshandlung im Sinne von § 220a StGB zu sehen ist. Hierzu wird anläßlich des Vortrags der Nichtigkeitsgründe noch eingegangen werden. Jedenfalls ist es theoretisch möglich, daß die zweite Teilgenehmigung als Teil einer lebenswidrigen, verfassungswidrigen, strafgesetzwidrigen und sittenwidrigen Tätigkeit (z. B. im Sinne von § 220a StGB) angesehen werden kann und von der Klägerseite auch tatsächlich so gesehen und begründet wird. Allen diesen Fragen ist das erstinstanzliche Gericht aber nicht nachgegangen. Dementsprechend ist es auch irrig, wenn behauptet wird,

> "...bei Bestandskraft der Zweiten Teilgenehmigung kann sein berechtigtes Interesse nur dahingehen, die Nichtigkeit der Dritten und Vierten Teilgenehmigung insoweit festzustellen, als sie sich gerade aus deren Regelungsinhalt selbst ergibt." (Urteilsbegründung S. 12)

Das ist ein Irrtum. Ich verdeutliche noch etwas das Gesagte durch ein Gleichnis: Beispielsweise ist die

Herstellung von Eisenteilen für Öfen an sich solange erlaubt, solange diese Herstellung nicht nach § 220a StGB als verbotene Vorbereitungshandlung zum Völkermord anzusehen ist. Wenn aber diese Eisenteile für Öfen bestimmt sind, mit denen die Vernichtung von Menschen betrieben werden soll, dann ist auch die Herstellung der Eisenteile nichtig, ebenso wie alle anderen Vorbereitungshandlungen für den beabsichtigten Endzweck. Hier ist also maßgebend die Absicht, das Ziel. Es genügt darum nicht, wenn das Gericht behauptet:

> "Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses sind für das Gericht im übrigen auch nicht ersichtlich." (Urteilsbegründung S. 12)

Sie waren deshalb nicht ersichtlich, weil das Gericht auf eine Befragung des Klägers und auf eine richtige Erörterung der Nichtigkeitsgründe und folglich auch auf die Erfüllung der ihm auferlegten Ermittlunspflicht verzichtet hatte.

2.6. Es wurde vorstehend nachgewiesen, daß das Gericht nicht in stichhaltiger Weise seine Behauptung begründet, es läge auf der Klägerseite kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit vor.

Nachfolgend soll zu diesem negativen Beweis zusätzlich noch der positive geführt werden, es soll dargelegt werden, wie massiv berechtigt das Feststellungsinteresse tatsächlich ist.

2.6.1. Es besteht ein berechtigtes Interesse an der baldigen Nichtigkeitsfeststellung u. a. aus folgendem Grunde: Ich will geklärt wissen, ob im Verwaltungsgerichtsbezirk Rheinland-Pfalz atomrechtliche Genehmigungen auf dem Weg über die Nichtigkeitsfeststellungsklage wirksam angegriffen werden können oder ob das hier im Gegensatz zu anderen Gerichtsbezirken nur auf dem Weg über Anfechtungsklagen möglich ist. Diese Klärung ist notwendig, damit ich künftig weiß, wie ich formalrechtlich wirksam weiter vorgehen kann.

2.6.2. Außerdem geht es mir um Klärung, ob ich mein rechtliches Betroffensein in Form von gesetzlich nicht abgedeckter Einschränkung unserer Grundrechte klaglos hinnehmen muß, weil das angeblich verfristet sei.

2.6.3. Ich habe das stärkste Interesse an der möglichst baldigen Feststellung, ob ich aus angeblicher Verfristung und anderen formalrechtlichen Papierbedingungen Opfer naturgesetzlicher Bedingungen aufgrund vermehrter Ausstreuung künstlich erzeugter Radionuklide in die Biosphäre werden darf, insbesondere, was die genetische Dimension meiner Person betrifft.

2.6.4. Damit hängt mein Interesse an der möglichst baldigen Feststellung zusammen, daß geklärt werde, ob durch Auslegung von Verfahrensbestimmungen die Diskussion und Entscheidung über schwerwiegende Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art ausgeschaltet werden können und ob der Staat damit die Errungenschaften des modernen Rechtsstaates preisgibt, um mittelalterliche Justizgrundsätze teilweise wiederaufzunehmen oder in die Orwellsche Staatsform bzw. das, was der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Zeidler, als nachdemokratisches Zeitalter bezeichnet hat, überzuwechseln.

2.6.5. Der alsbaldigen Klärung bedarf es auch, ob die Bundesrepublik durch Genehmigung weiterer Atomspaltwerke noch ausreichend verteidigungsfähig ist, um festzustellen, ob ich in einem militärisch souveränen oder militärisch hilflosen Staat lebe, und da ich in Wehrdienstfragen publizistisch und juristisch tätig bin und noch weiter tätig werden will.

2.6.6. Ich verlange auch alsbaldige Klärung, ob ich es hinnehmen muß, daß private Vereinigungen wie die ICRP, RSK und SSK über das Wohl von Millionen Menschen und darunter auch mein Wohl und das Wohl meiner Kinder, Kindeskinder und deren Ehepartner unkontrolliert entscheiden dürfen.

2.6.7. Es bedarf auch der Klärung, ob in diesem Staat, und speziell im Fall Mülheim-Kärlich, Persönlichkeiten aus Industrie und Bankwesen oder die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung letzlich das Sagen haben, da ich hiernach meinen künftigen Lebensweg einzurichten habe.

2.6.8. Aus Gründen der Vorbeugung muß ich auch wissen, ob künftig stärker das Widerstandsrecht inanspruchgenommen und mobilisiert werden muß oder ob ich die weitere Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs als geeignetes Mittel zur Wahrung meiner Interessen und der Interessen jener Menschen, für die ich verantwortlich bin, ansehen kann.

2.6.9. Zahlreiche weitere Gründe, aus denen sich ein äußerst starkes und berechtigtes Interesse an einer möglichst baldigen Feststellung auch ganz speziell bezüglich der Nichtigkeit des Baus und Betriebs des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich ergibt, werden im nächsten Abschnitt aufgezählt.

2.7. Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, hat das erstinstanzliche Gericht nicht genauer geprüft, ob tatsächlich Nichtigkeit gegeben ist. Das Gericht hielt es für ausreichend, ohne nähere Prüfung der Klagegründe, die Klage für unzulässig zu erklären. Abgesehen davon, daß die Gründe, die es anführte, um die Unzulässigkeit der Klagen zu erweisen, offensichtlich nicht stichhaltig sind und nicht ausreichend dargelegt worden sind, hat das Gericht verkannt, daß die Zulässigkeit von Nichtigkeitsfeststellungsklagen nur beurteilt werden kann, wenn die Klagegründe genau geprüft worden sind. Diese genaue Prüfung ist jedoch unterblieben.

Beweis: Siehe die vorausgegangenen Ausführungen

354

3. Ich mache das Vorbringen von Herrn Wieland Soyka auf S. 6/7 seines Schriftsatzes vom 25. 10. 1980 zu meinem eigenen Vorbringen hinsichtlich ergänzender Begründung meiner bereits abgegebenen Streitwertbeschwerde.

4. Ich beantrage, am Schluß des Verfahrens die verschiedenen Verfahren zu verbinden.

   Begründung:

   Ich zitiere aus dem Schriftsatz von Wieland Soyka vom 25. 10. 1980 S. 4 bis 6:

(Der Beschluß ist unbegründet und zum gegenwärtigen Verfahrensstand unzulässig. Es wäre sinnvoll, über den Verbindungsantrag am Ende des Verfahrens zu beschließen.

Begründung:

Es könnte zwar sein, daß die verschieden gelegenen Wohnorte zu einem unterschiedlichen Grad an Betroffenheit der einzelnen Kläger führt. Bei den Erwägu[ngen] ob gleichgerichtete Verfahren verbunden werden sollen, kommt es aber darauf an, ob dies für den Klageausgang überhaupt erheblich ist.

Wenn beispielsweise das Verwaltungsgericht von Anfang an erwogen hat, das Gesetz zur Entlastung der Verwaltungsgerichte anzuwenden und die Klagen per Vorbescheid abzuweisen, dann besteht kein Grund, einen Verbindungsantrag abzulehnen. Ferner kommt es bei den Erwägungen darauf an, was die Kläger im Wesentlichen wollen und woraus sie ihre Betroffenheit ableiten.

Es kommt nicht darauf an, ob bei verengter Sichtweise neben einer Reihe von Gründen, die für eine gemeinsame Art der Betroffenheit sprechen, auch ein Grund gefunden wird, der zusätzlich zu einer speziellen Betroffenheit führt.

Wenn die Kläger beispielsweise vortrugen, daß in der Grundkonzeptgenehmigun[g] erlaubt wurde, waffenfähiges Plutonium zu produzieren, dann sind sie davon unabhängig von ihrem Wohnort betroffen. Wenn sie vortrugen, daß die Grundkonzeptgenehmigung zwingend verlangt, eine Betriebsgenehmigung zu erteilen, die gegen die Strahlenschutzverordnung und das Atomgesetz verstoßen wird, dann sind auch hier die Kläger unabhängig von ihrem Wohnort betroffen.

Der einzige Grund, der das Argument der verschiedenen Wohnorte stichhaltig machen könnte, wäre die Tatsache, daß sich die im Grundkonzept genehmigten radioaktiven Schadstoffabgaben nicht gleichmäßig ausbreiten. Da diese Frage aber vom Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem dort gestellten Verbi[ndungs]antrag bewußt ausgeklammert wurde, ist sie auch vor dem OVG erst in zweiter Linie zu überprüfen.

Diese Frage wird von fast allen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten ausgeklammert, weil es zu Ausbreitungsfragen der radioaktiven Schadstoffe nur wenige brauchbare wissenschaftliche Berechnungen gibt. Die Mehrzahl der hierzu relevanten Berechnungen kommt zu Ergebnissen, die verlangen von einer Globalbetroffenheit der gesamten Bevölkerung zu sprechen. Da es Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, vor allem Individualrechtsschutz zu gewähren, zeigten sich nur wenige Richter bemüht, dem Phänomen der Globalbetroffenheit in Individualrechtsschutzverfahren redlich gerecht zu werden. Im Zusammenhang mit der Schadstoffbelastung geschah dies nur im Würgassenprozeß (1975, OVG-Münster) und in verschiedenen Entscheidungen des OVG-Lüneburg.

Anstatt sich mit der Ausbreitungsfrage ernsthaft zu beschäftigen, stützten sich bisher viele Richter (wenn sie das Thema überhaupt berücksichtigten) auf die unwissenschaftlichen und inkompetenten "Empfehlungen" und "Richtlinien" der "Reaktorsicherheitskommission"(RSK) und vergleichbarer Institutionen.

-39a.

In der RSK wird von renommierten Mitgliedern in geheimen Sitzungen nach Mehrheitsprinzip von Zeit zu Zeit beschlossen, was künftig als Wahrheit zu gelten hat und an welchen Schadstoffen die Bevölkerung nicht zu erkranken hat. Diese Praxis wurde von der Bonner Enquett-Kommission scharf gerügt. Auch das OVG-Lüneburg hat in seinem jüngsten Betriebsstopp-Beschluß für Brunsbüttel nach einer summarischen Prüfung geheimer RSK-Protokolle ernste Kritik an RSK-Praktiken geübt.

Es sollte auch in Koblenz möglich sein, übergesetzliche Empfehlungen von nicht rechenschaftspflichtigen Institutionen erst nach einer Prüfung auf ihren Wahrheitsgehalt anzuerkennen.

Allein die Ausbreitungsempfehlungen der RSK stützen die Begründung für den Nichtverbindungsbeschluß. Da diese Empfehlungen nach neuen Erkenntnissen hinfällig sind, ist der Beschluß unbegründet.

Es seien noch weitere Gründe genannt, die für eine Verbindung sprechen:

Die von den Klägern vorgetragene Tatsache, daß das in der Grundkonzeptgenehmigung enthaltene "rem-Konzept" (U. a. die etablierte Umrechnungsmethode von "curie" in "rem") schlicht Betrug ist (weil man bei der Umrechnung bewußt den größten Teil der anfallenden und freigesetzten Schadstoffe unberücksichtigt läßt), dürfte zu einer Art von Betroffenheit führen, die unabhängig ist von der Entfernung des Wohnortes vom Standort der Atomanlage.

Vor allem ist zu betonen, daß die Kläger Anträge nach § 43 VGO gestellt haben, also die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten wünschen und nicht etwa im Sinne des § 42 VGO Anfechtungsklage erhoben haben, was eine ganz andere Art der rechtlichen Betroffenheit verlangen würde.

Im Wege der Anfechtungsklage ist es möglich, die Verbesserung eines leicht fehlerhaften Verwaltungsaktes zu erreichen.

Wir vertreten aber die Auffassung, daß die angefochtenen Verwaltungsakte in ihrer jetzigen Form so schwer fehlerhaft sind, daß eine Verbesserung nicht in Frage kommt. Wir haben z. B. geltend gemacht, daß es mit der Gesunderhaltung der Kläger und des Volkes unvereinbar ist, in Anlehnung an unverbindliche "Wahrheitsbeschlüsse" der RSK und ähnlicher Institutionen derart weittragende Verwaltungsakte zu erlassen. Es ist hier also angebracht, nach § 43 VGO zu klagen.

Selbst wenn man nun irrigerweise bei der Prüfung der Nichtigkeitskriterien allein die im § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten heranziehen würde, findet sich hier nichts, was dazu führen könnte, daß die Kläger wegen unterschiedlicher Wohnorte auch unterschiedliche Rechtspositionen haben könnten, was also gegen die Verbindung der Verfahren sprechen würde!

Wenn der Senat nach der Aussetzung seines Nichtverbindungsbeschlusses erneut über die Verbindung berät, möge er prüfen, ob die Ausbreitung radioaktiver Schadstoffe zu einem erheblich unterschiedlichen Grad an Betroffenheit führt. Ich empfehle, angesichts der unverbindlichen RSK-Empfehlungen, sich dabei auf unabhängige und wissenschaftlich verbindliche Expertisen zu stützen. Beispielsweise auch auf Arbeiten ausländischer Fachleute.

Der Nichtverbindungsbeschluß ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch unzulässig. In der unsubstantiierten Begründung zu dem Beschluß wird davon ausgegangen, daß eine gleich zu beurteilende Gefährdung aller Kläger durch radioaktive Schadstoffe nicht stattfindet (die Kläger haben das Gegenteil als Klagegrund angegeben), oder aber, daß eine gleichmäßige Schädigung durch radioaktive Schadstoffe zulässig ist.

Daß die Gefährdung nicht stattfindet ist weder erwiesen, noch wurde der Sachverhalt vom Gericht geprüft. Und daß eine Gesamtgefährdung und eine Gesamtschädigung durch radioaktive Schadstoffe zulässig sei, hat auch das Bundesverfassungsgericht in keinem Grundsatzurteil legitimiert. Durch Gesetze und Verordnungen wird sie ohnehin nicht erlaubt.

Mit Sicherheit ist angesichts der vom Gericht vorgetragenen Gründe eine Trennung zwischen Familienmitgliedern unzulässig, wie z. B. in meinem Fall zwischen mir und meinen Kindern. Das Gericht ging in der Trennung sogar so weit, daß es sogar mich als Prozeßbevollmächtigten meiner Kinder bezeichnete, der ihnen gegenüber

fremde Rechtsangelegenheiten betreibe und deshalb von der Prozeßvertretung auszuschließen sei. (siehe oben)

Tatsachen, die ein Vorliegen der Nichtigkeit erweisen. Einleitend zitiere ich Ausführungen von Wieland Soyka in seinem Schriftsatz vom 25. 10. 1980 S. 8/9:

Klagen nach § 43 VGO zur Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten sind grundsätzlich zulässig. Es ist falsch, wie neulich z. B. das VG-Schleswig entschied, daß alle Anträge, die mehr als Individualrechtsschutz verlangen, abzuweisen sind. Dies widerspricht insbesondere dem Sinn des § 43 VGO. Die Schleswiger Entscheidung wurde dann auch vom OVG aufgehoben. Daß Verwaltungsgerichte lediglich Individualrechtsschutz zu gewähren haben besagt nicht, daß sie diesen dann zu verweigern haben, wenn Rechtsverletzungen großer Gruppen oder des ganzen Volkes stattfinden.

Die Kläger haben Anträge nach § 43 (1) VGO gestellt. Der Paragraph besagt:

> "Durch Klage kann die Feststellung ... der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechti. Interesse an der baldigen Feststellung hat."

Die Kläger haben darauf hingewiesen, daß die Grundkonzeptgenehmigung einen Verwaltungsakt darstellt, der dazu führen muß, daß ein gesundes Leben der Kläger und des übrigen Volkes nicht mehr garantiert ist.
Ihre Hinweise haben sie untermauert mit Literaturangaben von bekannten Strahlenfachleuten wie K. Z. Morgan und J. Rotblatt.

Der Gesetzgeber hat den § 43 VGO 1960 eingeführt, weil es in der deutschen Geschichte nichtige Verwaltungsakte gegeben hat, gegen die dem ohnmächtigen Bürger kein Rechtsmittel im Anfechtunswege offenstand. Das Anfechten nichtig. Verwaltungsakte wäre meistens unmöglich, weil das Hauptmerkmal des erteilten nichtigen Verwaltungsaktes ist, daß die Nichtigkeit nicht für jedermann offenkund ist. Selbst den Verwaltungsvertretern fiel es über Jahre sehr schwer, allein mit dem Begriff der Nichtigkeit etwas anzufangen. Deshalb wurde 1976 das Verwaltungsverfahrensgesetz mit seinem § 44 verabschiedet, der dem Behördenvertreter hier Hilfestellungen gibt.

> An dieser Stelle sei erwähnt, daß vor wenigen Wochen der Antrag auf Erteilung einer Grundkonzeptgenehmigung für eine neue Atomanlage in Lingen/Emsland von den Antragstellern zurückgezogen wurde, weil von allen Beteiligten der Nichtigkeitscharakter schon vorher erkannt wurde. (Vgl. die diesbezügliche Pressemitteilung.)

Es wäre nun falsch, aus den im § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz gegebenen Hilfestellungen für den Verwaltungsbeamten, zu schließen, daß sich Nichtigkeit nur an den hier genannten Kriterien erkennen läßt. Im Gegenteil: Im Falle einer Anfechtungsklage (die die Kläger nicht eingebracht haben) gehört es zur richterlichen Aufgabe, zu überprüfen, ob die Genehmigungsbehörde den § 44 VwVfG berücksichtigt hat. Hier sind aber nur die am häufigsten vorkommenden Kriterien genannt. Die Anwendung weiterer Kriterien kann von einem Genehmigungsbeamten nicht verlangt werden.

Der § 43 VGO geht in den Nichtigkeitskriterien aber viel weiter und ist auch wesentlich älter. Er verlangt vom Richter, danach zu fragen und zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtlich überhaupt möglich ist. Dabei ist es nur in zweiter Linie erheblich, ob dies für jedermann offenkundig ist oder nicht.

Wäre die Nichtigkeit nämlich offenkundig, dann hätte sie (wie jetzt im Fall Lingen) bereits der Verwaltungsbeamte erkannt und die Kläger könnten sich den Weg zu Gericht sparen. Oder anders gesagt: Der § 43 VGO würde seinen Sinn verlieren, wenn er nur nach einem frei erfundenen Offenkundigkeitsprinzip angewandt werden dürfte. Das würde doch bedeuten, daß der Betrieb von Gaskammern genehmigbar und unanfechtbar wäre, wenn im Genehmigungsbescheid stünde, daß es sich bloß um Entlausungsanstalten handle.

Es ist offenkundig im Sinne des § 43 VGO erforderlich, systematisch zu prüfen, wie ich das in meinem Schriftsatz an das VG-Koblenz vom 9. Mai empfohlen habe. Es ist erforderlich, systematisch Beweis zu erheben. Ich bleibe bei dem bitteren Beispiel: Wenn die zu entlausenden Personen erst einmal vergast sind, dann ist es zu spät mit einer Prüfung der Tatsachen zu beginnen. Dann wird man nur noch den Tod feststellen können. Offenkundig.

In der notwendigen Prüfung müssen alle in Betracht kommenden Umstände gewürdigt werden! Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat 1977 im praktisch gleich gelagerten Verfahren wegen des KKU-Esenshamm eine solche Prüfung und Beweiserhebung für erforderlich gehalten. Der berichterstattende Richter hat zu diesem Verfahren angegeben, daß er z. B. die gesamte Atomliteratur gelesen habe, was ich zwar bezweifle, aber dies wäre unter Umständen erforderlich, wenn man die Nichtigkeit der Verwaltungsakte nicht schon vorher erkennen kann. Die Oldenburger Richter haben dem Begehren der Kläger in einem "Schauprozeß" dann nicht stattgegeben. Sie haben aber in diesem Prozeß so gravierende Verfahrensfehler gemacht, daß das Urteil von 1977 mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben wurde und zur Neuverhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen wurde. (21. Mai 1980).

Wenn der Senat jedenfalls dem Sinn des § 43 VGO gerecht werden will, dann wird er eine gründliche Prüfung von Sachfragen nicht vermeiden können.]

Ich mache mir die vorstehend zitierten Ausführungen von Wieland Soyka zu eigen. Ebenfalls mache ich mir zu eigen, was die übrigen Kläger während der mündlichen Verhandlung vom 11. bis 13. November 1980 im Mülheim-Kärlich-Verfahren und davor schriftlich hinsichtlich des Vorliegens von Nichtigkeitsgründen vorgebracht haben.

Zusätzlich weise ich auf die Tatsache des Vorliegens folgender 33 Nichtigkeitsgründe hin:

(1) Der Sicherheitsbericht, der jetzt anläßlich der Genehmigung der sogenannten Dehnungsfuge vorgelegt wird, ist fast doppelt so umfangreich wie der alte Sicherheitsbericht. Ein genauer Vergleich zwischen den beiden Sicherheitsberichten war während des Prozesses mir nicht möglich. Es liegt jedoch nahe, daß eine genaue Überprüfung Tatsachen erkennen ließe, die den alten Sicherheitsbericht nichtig machen. Da der neue Sicherheitsbericht erst seit Montag, dem 1o. November vorliegt. Hierbei sei betont, daß mir eine Abschrift der Einleitung zum alten Sicherheitsbericht vorliegt, wo es heißt:

> "Ferner wird die Anlage, soweit zum Verständnis erforderlich, beschrieben. Der Bericht gibt somit Auskunft über alle sicherheitstechnischen Fragen, die für die Beurteilung der Anlage wesentlich sind." (Brown, Boveri und Cie AG - DWR Kernkraftwerk 2o1o9o 1o3.o9 Dr. Stü/Bi - 1. Einleitung, 1./1)

Wenn der neue Sicherheitsbericht fast doppelt so stark ist, dann enthält er also entweder erheblich viel Unwesentliches oder der alte Sicherheitsbericht ist unvollständig oder es haben Frisierungen stattgefunden. Dem muß nachgegangen werden.

(2) Das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich besitzt ein Grundkonzept, das auf einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen abzielt. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist aber nicht im Einklang mit dem technischen Grundkonzept und den Forderungen der Strahlenschutzverordnung möglich. Näheres hierzu ist in meinem Berufungsverfahren vor dem OVG Lüneburg bezüglich des Atomspaltwerks Brokdorf ausgeführt. Es sei hierauf verwiesen.

(3) In den Genehmigungsunterlagen fehlt ein vollständiges Aktivitätsfließschema. Allein diese Tatsache reicht aus, die Genehmigungen zum Bau des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich für nichtig zu erklären.

(4) Im alten Sicherheitsbericht wird die Plutoniumproduktion verschwiegen, im neuen Sicherheitsbericht soll sie erwähnt sein. Mir wurde gestern ein Kurzgutachten eines Strahlenschutztechnikers vorgelegt aus dem ich entnehme, daß im Harrisburg-Reaktor - bekanntlich entsteht in Mülheim-Kärlich derselbe Reaktortyp - vor allem nach dem großen Unfall möglicherweise recht erhebliche Mengen von Plutonium durch die Reaktivität des Reaktor-Gluthaufens erbrütet werden.

(5) Der Reaktortyp von Mülheim-Kärlich ist wie gesagt derselbe wie in Harrisburg. Bezüglich des Unfalls in Harrisburg kursieren folgende beiden Ansichten unter den Fachleuten:

(a) Der Reaktor-Gluthaufen ist durch seine Reaktivität (Funktion als Wärme erzeugender Reaktor) in der Lage, aus dem Uran 238 allmählich

Plutonium 239 zu erbrüten, weil Moderation "kaum" stattfindet. Die Plutoniumzunahme könnte zu zunehmender Kritikalität (siehe Störungen an dem Notkühlsystem) führen, angezeigt durch Ansteigen der Temperatur. Dann würde der Gluthaufen eines Tages als Bombe explodieren.

(b) Der Reaktivitätsprozeß "erstickt" allmählich an der Zunahme von Spaltstoffen. Dann wäre die Gefahr in einigen Jahren zu beherrschen.

Für den Reaktor in Mülheim-Kärlich sind bis heute keine wirksamen Vorkehrungen gegen eine solche noch ungeklärte Gefahr getroffen.

(6) In den Genehmigungsunterlagen ist die polygenische Dimension von genetischen Schädigungen verschwiegen, obwohl sie Stand der Wissenschaft ist.

(7) Es wurde in den Genehmigungsunterlagen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich vorgetäuscht, daß der verwendete Schlüsselbegriff "rem" ein wissenschaftlicher und nicht ein dogmatischer bzw. fiktionalistischer Begriff ist, dessen Verwendung zu Fehlurteilen führt und Fälschungen erlaubt.

Außerdem wurde in den Genehmigungsunterlagen nicht das Ein-Treffer-Prinzip berücksichtigt.

(8) Zahlreiche Synergismen sind in den Gutachten nicht untersucht, es ist nicht einmal das Verhalten der meisten Nuklide untersucht worden, die beim Betrieb der Atomanlage entstehen werden.

(9) Das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich besitzt kein brauchbares Entsorgungskonzept. Damit fehlt eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung.

Die Verträge mit La Hague enthalten eine Rücknahmeklausel. Die behauptete Gewährleistung der Entsorgung durch Hinweise auf die Verträge von La Hague erfüllt damit möglicherweise den Tatbestand des Betrugs. Die Äußerung von Bundeskanzler Helmut Schmidt

auf der Weltenergiekonferenz, daß die Entsorgungsfrage nicht gelöst sei (siehe Schriftsatz von Wieland Soyka vom 25. 10. 1980, S. 10) müßte auf jeden Fall Anlaß zur Überprüfung des Entsorgungskonzepts für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich sein, und zwar an Hand der Unterlagen, die dem Bundeskanzler als Grundlage für seine Äußerung dienten.

(10) Es ist in den Genehmigungsunterlagen nur ganz unvollständig dargelegt, wie umfangreich der "Atomspaltkreislauf" und dessen Folgen von der Uranbeschaffung bis hin zur Endlagerung abläuft, wie es damit im Falle eines Großen Unfalls, eines Terrorakts, einer Kriegseinwirkung aussieht, inwiefern durch diesen Kreislauf Grundrechte betroffen sind, z. B. das Recht auf freie Wahl des Wohnorts, des Arbeitsplatzes und der Berufsausübung, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und des Schutzes von Ehe und Familie.

(11) Durch die Erweiterung der sogenannten Dehnungsfuge zwischen den beiden Gebäudeteilen des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich mußten wichtige Rohre ins Freie gelegt werden werden. Das widerspricht den Sicherheitsbestimmungen für bestimmte Anlagenteile.

(12) Harm Menkens hat kürzlich entdeckt, daß im Brunsbüttel-Verfahren von der Betreiberseite dem Gericht ein gefälschtes Gutachten vorgelegt wurde, auf dem dann drei weitere Gutachten aufbauten. Die Fälschung und die Fälschungsabsicht sind in diesem Fall unzweifelhaft erwiesen. Da auch in den Genehmigungsunterlagen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich Ungereimtheiten auftreten, ist zu prüfen, ob es sich um unerklärliche Ungereimtheiten, Irrtümer oder ähnliches Handelt oder inwiefern auch hier Fälschungen stattgefunden haben. Da die Akten zehntausende verschiedener Seiten umfassen, ist es leicht, solche Fälschungen oder Verstümmelungen und Auslassungen vorzunehmen, da für eine genaue Überprüfung die Hilfe einiger dutzend Fachleute während vieler Monate nötig wäre.

(13) Es wird in den Genehmigungsunterlagen verschleiert, daß die erstellten Gutachten auf Empfehlungen und Regelwerken aufbauen, die von der ICRP, SSK, RSK und ähnlichen Gremien geschaffen wurden, die Funktion von Dogmen bzw. Fiktionen erfüllen und von den Gutachtern und der Genehmigungsbehörde nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft wurden.

Als Beweismittel dienen geheime Sitzungsprotokolle der genannten Gremien und Kommissionen, von denen ich einige besitze, Briefe und Äußerungen von Mitgliedern dieser Kommissionen, die Rechenschaftsberichte, Unterlagen aus den Ausschüssen, meine Darstellung "Reaktorsicherheit und Hexenwahn", veröffentlicht in "Rechtsweg" Nr. 6 und mein Kurzgutachten für Herrn Harm Menkens über einige mir vorliegende Sitzungsprotokolle der RSK.

Zur Verdeutlichung der zentralen Problematik zitiere ich die wichtigsten Stellen aus meiner erstgenannten Darstellung, erschienen in der "Rechtsweg" Nr. 6:

> "Wenn man von den archai nichts mehr wissen will, so tritt mit Notwendigkeit die an-archaia ein."
>
> Der Philosoph und Physiker Hugo Dingler in: Der Zusammenbruch der Wissenschaft und der Primat der Philosophie, 1931, 2. A., S. 2

In atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren werden die Regeln der Wahrheits- und Rechtsfindung in gleicher Weise mißachtet wie einst in mittelalterlichen Inquisitionsverfahren. Die Folgen der mittelalterlichen Verfahrensweise sind bekannt. Die Folgen der neuzeitlichen beginnen bereits spürbar zu werden.

Entmündigende Expertenherrschaft?

Herr Dr. Backheuer vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium, - also von der Genehmigungsbehörde für die Atomspaltwerke Brokdorf, Brunsbüttel und Krümmel - gab in einem Verfahren vor dem OVG Lüneburg eine etwa viertelstündige Erklärung ab, in deren Verlauf er darauf hinwies, daß die Genehmigungsbehörde weder die personellen noch die

finanziellen Möglichkeiten habe, um die Voraussetzungen zu überprüfen, welche die TÜV- und IRS-Gutachter ihren Gutachten zugrundelegen. Die Behörde sei nur imstande nachzuprüfen, ob die Rechenschritte richtig seien, die bei der Anwendung dieser Voraussetzungen auf den jeweiligen Reaktor vorgenommen würden.

Herr Dr. Backheuer sprach damit nur offen aus, was längst offenkundig ist.

Aber nicht nur die Genehmigungsbehörde, auch die Gerichte greifen in Atomprozessen in der gleichen Weise auf Gutachter zurück.

Nun können aber Gutachter ebenso wie jeder andere Mensch irren. Ausserdem können sie charakterlich einwandfrei handeln - nämlich unbeirrt von allen Anfechtungen allein zur Wahrheitsfindung beitragen - oder charakterlich versagen. Auch das ist offenkundig eine Tatsache. Sie wirft aber die Frage nach den Handlungsmaximen, nach dem Sittengesetz auf, das jeder Gutachter zu beachten hat. Außerdem folgt aus ihr, daß kein Gericht darauf verzichten darf, gewissenhaft selbst zu prüfen, ob eine gutachterliche Aussage wahr und richtig ist.

Eigentlich hat ein Gutachter die Aufgabe, dem Gericht einen Sachverhalt so vor Augen zu führen, daß es diesen selbst nachvollziehen und beurteilen kann. Beispielsweise hat ein Gutachter in der Beweisaufnahme eines Mordprozesses aus einer Schußwaffe Schüsse in einen Sack mit Hobelspänen abzufeuern, um nachvollziehbar zu machen, ob die Spuren auf den Geschossen dieser Waffe identisch sind mit jenen auf dem Geschoß im Mordopfer. Der Gutachter hat also Sachverhalte so nachvollziehbar zu machen und zu bewerten, daß Dritte jederzeit die Richtigkeit der gutachterlichen Aussage erkennen können und das Gericht einen "zureichenden", zu seiner Wahrheitsfindung beitragenden "Grund" erhält. Ein Gutachter der in dieser Weise vorgeht, handelt entsprechend der naturwissenschaftlichen Regel, daß eine Erkenntnis als "gesichert" gilt, wenn sie durch Erfahrung mehrfach und uneingeschränkt bestätigt wird.

Was folgt aber daraus, wenn Gutachter nicht nach diesen Grundsätzen handeln, wenn sie Entscheidungsträgern, wie Behörden und Gerichten, einen Sachverhalt nicht so vor Augen führen, daß die Entscheidungsträger diesen selbst nachvollziehen und beurteilen können? Die Folge ist eine "entmündigende Expertenherrschaft" (Ivan Illich). Die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß eine entmündigende Herrschaft meist mit Unwahrheit und Wahn einhergeht. Untersuchen wir darum das Wesen der "entmündigenden Expertenherrschaft" auf dem Gebiet der industrieellen Nutzung der Atomspaltung noch etwas genauer.

Gesichert ist, daß nichts gesichert ist

Die derzeitigen Aussagen der Wissenschaft von der Technik der industri-

ellen Nutzung der Atomspaltungsenergie und der Abwehr der daraus entstehenden Gefahren dürften höchstens in bestimmten technisch - physikalischen Bereichen als "gesicherte Erkenntnisse" bezeichnet werden. Ihre Aussagen auf den Gebieten der Lebenswissenschaften können hingegen diese Bezeichnung weitgehend nicht beanspruchen. Das folgende Beispiel zeigt, wie sehr das bereits in der Natur des Gegenstandes der Lebenswissenschaften begründet liegt:

Die Transferfaktoren Boden - Pflanze, die den Übergang von Radionukliden vom Boden in Pflanzen beschreiben, hängen von einer Vielzahl von Einzelparametern ab, wie z. B.

- Element
- Pflanzenart
- Pflanzenteil
- chemische Form des Nuklids
- Bodentyp und -art
- Düngung
- Bodenfeuchte
- Temperaturverhältnisse
- Konzentration des stabilen Isotops im Boden
- Radionuklidkonzentrationen im Boden
- biologische Bodenaktivität

In dem Vortrag von Dieter Teufel, gehalten auf dem 6. Deutschen Atomrechtssymposium am 8./9. Oktober 1979 in Münster, heißt es dazu:

> "Diese Vielzahl von möglichen beeinflussenden Größen ist die Ursache dafür, daß z. B. der Transferfaktor für Caesium, dessen Isotope Caesium 134 und Caesium 137 einen erheblichen Teil der Strahlenbelastung durch Nahrungsaufnahme in der Umgebung kerntechnischer Anlagen verursachen, je nach Bedingungen um etwa 4 Größenordnungen (d. h. um den Faktor 10 000) schwankt!" (1)

Dieses Schwanken wird noch erheblich größer, wird zusätzlich auch noch das System Nahrung-Mensch betrachtet, das an das System Boden-Pflanze gekoppelt ist. Der Übergang von Radionukliden aus Pflanzen in den menschlichen Organismus und die Folgen dieses Übergangs sind unter anderem abhängig von folgenden Bedingungen:

- Nahrungsform und Nahrungsgewohnheiten
- Art des Radionuklids
- chemische Form des Radionuklids
- Menge des stabilen Elements in der Nahrung
- Alter des Menschen
- Gesundheitszustand des Menschen
- genetische Konstitution des Menschen
- Ort und Dauer des Aufenthalts des Nuklids im menschlichen Körper
- Umweltbedingungen nach Aufnahme des Nuklids.

Wegen dieser vielfältigen Abhängigkeiten kann die gleiche Aktivität radioaktiver Strahlung, die in der Abluft einer Atomanlage gemessen wurde, nach Ausbreitung der die Strahlung abgebenden Nuklide bei verschiedenen Menschen zu äußerst verschiedenen Strahlenbelastungen führen.

Daraus folgt, daß die Strahlenbelastung, die aufgrund des Betriebes einer Atomanlage erfolgt, für den einzelnen Menschen unmöglich vorausgesagt werden kann. Überspitzt formuliert: die einzige hier wirklich gesicherte Erkenntnis besteht darin, daß nichts gesichert ist.

Wenn trotzdem Durchschnittswerte über Strahlenbelastungen angegeben werden, wie das beim sogenannten rem-Konzept geschieht, dann werden die Tatsachen nicht gemessen und aufgehellt. Sie werden vielmehr ähnlich verzerrt und verschleiert, wie das bezüglich von Kriegsfolgen mit der Aussage geschähe, Kriege forderten durchschnittlich soundsoviele Blutstropfen je Tag und Mensch. Komplexe Zusammenhänge mit Abhängigkeiten von Dutzenden von Parametern, die wiederum von einer Vielzahl weiterer Parameter abhängen und ständig irgendwelchen zeitlichen, kausalen und räumlichen Verschiebungen und Rückkopplungen unterliegen, wo obendrein als wichtigster Faktor überall der Mensch mit seiner nichtberechenbaren Irrfähigkeit und seiner ebenso nichtberechenbaren Freiheit zu unterschiedlichen Entscheidungen dazwischen steht, solche komplexen Zusammenhänge sind unmöglich in einer Zahl, hinter die man die Benennung rem hängt, auszudrücken. Ein solches Vorgehen ist bestenfalls sinnloser Nominalismus und Fiktionalismus (2), schlimmstenfalls betrügerisch.

Dogmenfabrikation anstatt Forschung

Engstens mit der Frage nach den Aussagemöglichkeiten der Radiologie ist die Frage verknüpft nach dem Aussagewert, der Verläßlichkeit und der Tatsachentreue der Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerke von RSK, SSK, ICRP und anderen Gremien.

a) Es ist inzwischen festgestellt worden, daß die Werte in den Rechenempfehlungen der SSK nicht nur aufgrund eines recht geringen Quellenstudiums gewonnen worden sind, sondern häufig nicht einmal mit den Werten übereinstimmen, die in den von der SSK selbstzitierten Quellen angegeben sind (3).

   Die hierdurch entstandenen Fehlerfaktoren gehen aber linear in die Berechnung der Strahlenbelastung ein, was zur Folge hat, daß z. B. die Strahlenbelastung durch Pluntonium in Trinkwasser oder in Pflanzen 100 bis 1000fach höher liegt, als sie in den Empfehlungen der SSK angegeben wird (4).

   Die Bedeutung dieser - u. a. von Dieter Teufel in seinem bereits erwähnten Vortrag aufgezeigten Fehler - ist an sich schon äußerst schwerwiegend. Noch schwerer wiegt, daß diese Fehler so häufig auftreten, daß sie nicht unbeabsichtigt entstanden sein können. Am schwersten aber wiegt, daß diese Fehler so lange unentdeckt blieben. Das zeigt, welche charakterlichen Qualitäten und wissenschaftliche Arbeitsweise auf dem Gebiet der Ermittlung von Bestrahlungsgrenzwerten herrschen. Zugleich wird dadurch die aggressive Emotionalität verständlich, die jenen Kritikern entgegenschlägt, die diesen Umstand bloßlegen.

b) Kürzlich wurde ein geheimes Dokument veröffentlicht, aus dem hervorgeht, daß das BMI in einer Sitzung mit der RSK es als "Aufgabenstellung für die Beratung" präzisierte, daß RSK und SSK "eine positive Empfehlung zur technischen Realisierbarkeit des Gesamtkonzepts" der bei Gorleben geplanten WAA abgeben. Es wurde in dieser Sitzung auch

gleich der Zeitpunkt für die Abgabe dieser Empfehlung festgelegt. Die Echtheit dieses Dokuments ist von der RSK inzwischen indirekt bestätigt worden (6).

Durch diesen Vorgang haben sich die RSK und SSK ebenso eindeutig disqualifiziert wie durch die bereits erwähnte Fehlerproduktion.

c) Ebenso haben sich beide Gremien selbst disqualifiziert durch die von ihnen abgegebene Erklärung, die DWK werde die große Menge der bisher ungelösten Probleme bei der Errichtung der WAA mit Sicherheit befriedigend behandeln (7). Mit dieser Erklärung stellten RSK und SSK der DWK einen Blanko-Wechsel auf die Zukunft aus.

Hierbei muß man wissen, daß für das Gorleben-Projekt bis heute keine umfassende Risiko-Analyse vorliegt (8); außerdem hat das für die WAA gewählte System noch nicht einmal einem Test im kleinindustriellen Maßstab standgehalten (9); zahlreiche Vorgänge in der WAA sind von äußerster Gefährlichkeit, geraten sie außer Kontrolle, können ganze Erdteile tödlich verseucht werden (10); das zum Vergleich herangezogene AVM-Verfahren ist ähnlich problematisch, hat aber bedeutend kleinere Dimensionen und leistet bei der Bewältigung des radioaktiven Potentials trotzdem nur etwa 3% der Nennleistung (11); obendrein ist eine sichere Endlagerung des Atommülls nach wie vor ein ungelöstes Problem (12).

d) Am schwersten wiegt jedoch, daß die SSK und RSK ihre Empfehlung für das WAA-Konzept der DWK aussprach unter Abstützung auf die Ansicht der DWK, die Anlage werde auf der Grundlage der Unmöglichkeit eines menschlichen Fehlers geplant (13). Da in der Anlage Menschen arbeiten sollen und das mit Maschinen und Geräten, die von Menschen erdacht und geschaffen wurden, bedeutet diese Ansicht nichts anderes, als daß den Verantwortlichen für Planung, Errichtung und Betrieb Unfehlbarkeit zugestanden wird. Ein solches Zugeständnis hat aber noch weniger als der für die DWK ausgestellte Blanko-Wechsel mit Wissenschaftlichkeit und Wirklichkeitstreue etwas gemein.

e) In der Veröffentlichung: Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und Strahlenschutz, Rechenschaftsbericht und Programm, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, Dezember 1974, heißt es auf S. 66:

> "Maßnahmen im Bereich Public-Acceptance
> ...
> Auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes muß ganz besonders eine Vertrauenswerbung für die Entscheidung der verantwortlichen Behörden betrieben werden ... " (Hervorh. nicht im Original)

Anschließend wird die SSK als besonders geeignet für den Betrieb der "Vertrauenswerbung", d. h. als Werbeagentur vorgestellt, und es fällt dabei der Satz:

> "Die SSK wird ... allgemein respektierte Aussagen für die Bewertung des mit dem Betrieb kerntechnischer Anlagen verbundenen Strahlenrisikos machen können." (Hervorh. n. i. O.)

Wichtig sind hier nicht nur die Formulierungen "öffentliche Annehmbarkeit" und "Vertrauenswerbung betreiben". Ebenso enthüllend sind die Formulierungen "respektierte Aussagen" und "Bewertung des Strahlenrisikos". An die Stelle natur- und lebenswissenschaftlicher Tatsachen treten "respektierte Aussagen", d. h. nominalistische Wortgebilde. Und an die Stelle der exakten Ermittlung von Gefahren und Schäden, wie es sich für eine Rechtsordnung im Sinne des Grundgesetzes und eine Wissenschaft im Sinne der Tradition nach Kant und Leibniz geziemt, tritt eine sogenannte "Bewertung" von "Risiken". Und diese "Bewertung von Risiken" taucht dann zusammen mit den Berechnungsgrundlagen der SSK im Entwurf der geplanten neuen Radioökologieverordnung wieder auf, spielt in der Praxis atomrechtlicher Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren die Rolle eines Dogmas und pflegt vor wissenschaftlicher Kritik mit dem Satz behütet zu werden, diese Kritik stünde "außerhalb des Stands der internationalen Wissenschaft" (wo doch dieser Satz eher für die Aussagen der SSK zutrifft, die zumindest den Stand der internationalen Wissenschaft verfälscht).

Kirchenähnliche Expertenzunft

Wir haben mit dem Aufbau und Wirken der Strahlenschutzkommission ein zentrales Beispiel vor uns, wie auf dem Gebiet der Atompolitik vorgegangen wird. Seiner Hüllen entkleidet, erweist sich das Beispiel als ein Vorgehen, wie eine kleine Kaste von Experten und deren Auftraggeber ein wissenschaftliches Schlüsselgremium herausbildeten, das nahezu frei von Kontrollen Weichen stellt: Die SSK übernimmt von einem privaten Verein, der sich "Internationale Strahlenschutzkommission" (ICRP) nennt, die Leitlinien, erhält offiziell den Status eines Beratergremiums und dirigiert dann das Geschehen, indem sie

- o Vermutungen über das Ausmaß des sogenannten Strahlenrisikos auftellt,
- o diese Vermutungen zu gesicherten Erkenntnissen erklärt,
- o die Maßstäbe zur Bewertung der Vermutungen festsetzt,
- o die Bewertung dann selbst vornimmt
- o und schließlich auf dieser Grundlage die "Empfehlungen" formuliert, die angeblich dem Strahlenschutz dienen, tatsächlich aber dem Gegenteil, der Verursachung von Strahlenschäden.

Rechtlich abgesichert wird dieses Gremium in äußerst geschickter Weise. So wird zwar im Atomgesetz anfangs verkündet, der Zweck dieses Gesetzes sei "Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen" (§ 1 Abs. 2 AtG.). Aber im § 54 Abs. 2 dieses Gesetzes wird der Bundesregierung, und damit der SSK, ein Freiraum geschaffen, in dem Rechtsverordnungen unter Ausschluß der Volksvertretung ermöglicht werden:

> "Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nicht für Rechtsverodnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen."

Auf dieser Grundlage kam es nicht nur zur Herabsetzung sondern auch zu Erhöhungen der sogenannten Dosisgrenzwerte.

Wir haben es bei der SSK mit dreimal drei Stufen der Verhüllung der Wirklichkeit zu tun:

(1) Das Gremium, die Strahlenschutzkommission, wird als ein

- wissenschaftliches,
- demokratisch von der Regierung legitimiertes,
- beratendes

Organ hingestellt.

Tatsächlich

- imitiert es Wissenschaft,
- entzieht es sich der demokratischen Kontrolle,
- formuliert und empfiehlt es weichenstellende Dogmen.

(2) Das Gremium wird als ein

- ideologisch,
- ethisch
- und politisch

unabhängiges Organ hingestellt.

Tatsächlich

- vertritt es die Ideologie des Plutoniumprogramms,
- ethisch handelt es lebens- und gesundheitsfeindlich im Dienst eines Machtprogramms,
- politisch ist es abhängig von den sogenannten Empfehlungen, die über Euratom von der privaten Vereinigung ICRP kommen, deren Hauptausschuß fast ohne Kontrolle über Wohl und Wehe von rund 4 Milliarden Menschen entscheidet.

(3) Das Gremium gibt vor, dem Strahlenschutz zu dienen. Tatsächlich dient es dem Gegenteil.

- Schaut man unter die Hülle des Begriffs "Strahlenschutz",
- dann stößt man auf eine zweite Hülle, den Begriff "Strahlenrisiko". "Risiko" bedeutet "Wagnis, Gefahr, Verlustmöglichkeit". Wir haben es aber bei der radioaktiven Bestrahlung der Bevölkerung nicht mit einem "Risiko", sondern mit einer Schädigung zu tun, und zwar mit einer bewußt vorgenommenen Schädigung der Lebenden und Ungeborenen.
- Dahinter befindet sich noch eine dritte Hülle, nämlich die Behauptung, daß das Risiko (die Schädigung) durch Leitlinien, Empfehlungen und Auflagen so "begrenzt" werde, daß es "zumutbar" sei. Tatsächlich wird nur die Schädigung aus dem sogenannten Normalbetrieb "begrenzt", die viel umfangreichere Schädigung aufgrund eines schweren Unfalls läßt sich nicht ausschließen. Die schlimmste Möglichkeit, durch Kriegseinwirkungen oder gezielte Sabotage ganze Gebiete tödlich zu verseuchen, wird als rechtlich nicht anfechtbares "Restrisiko" hingestellt, das dem Volk auferlegt wurde (14).

Wir haben hier also bereits den in Orwells Buch 1984 beschriebenen "new speech" vor uns, ebenso wie in allen anderen wichtigen Begriffen der Plutoniumideologie. Nur bei einem Begriff, dem zentralsten, herrscht Offenheit, dem Begriff Plutonium, der vom Namen des "Gottes der Unterwelt und des Reichtums" abgeleitet ist und die Brücke herstellt zu dem Begriff Plutokratie.

Rechenknechtschaft

In dem bisher gezeigten Rahmen steht die Tätigkeit der sogenannten unabhängigen Gutachter. Hierzu zunächst einige Zitate aus dem Brokdorf-Verfahren:

Der Gutachter Prof. Dr. W. Zerna äußerte auf Befragen, er habe in seinem Gutachten nichts anderes getan, als daß er auftragsgemäß die Vorgaben der GRS übernahm. Anschließend erklärte er noch: "Wo die Zahlen herkommen, weiß ich nicht".

Die ebenfalls in diesem Verfahren aufgetretenen TÜV-Gutachter Faber und Badow stützten sich in ihren Gutachten auf den ASME-Code. So erklärte Gutachter Badow am Freitag, dem 5. 10. 79 um 11.15 Uhr, die Richtwerte bezüglich des Ermüdungsverhaltens von Reaktordruckkesseln habe man dem ASME-Code entnommen. Auf Befragen gab er zu, daß man die Richtwerte des ASME-Code nicht hinterfragt habe. Man habe allerdings zusätzlich Versuche gemacht. Bei der Befragung stellte sich dann heraus, daß diese Versuche nur Teilbereiche des Problems erfaßten und darum keine gesicherten Erkenntnisse ergaben.

Der gleichfalls im Brokdorf-Verfahren aufgetretene TÜV-Gutachter Knoll erklärte am Freitag, dem 15. 10. 79, er habe sein Gutachten auf der Grundlage der Richtlinien der RSK erstellt. Als ihm dann vorgehalten wurde, die neue offizielle Reaktorsicherheitsstudie von 1979 hätte beim Störfall weit höhere Freisetzungsraten ermittelt, als in seinen Rechengrundlagen angegeben ist, erklärte er, ihm seien die Richtlinien der RSK als Beurteilungsgrundlagen vorgegeben worden, und nicht jene der neuen Reaktorsicherheitsstudie. Falls die Vorstellungen über den Freisetzungsstörfall nach der Reaktorsicherheitsstudie von 1979 zugrunde gelegt würden, dann müßte ein neues Gutachten erstellt werden. Dazu sei er aber nicht beauftragt worden. Zitat: "Selbstverständlich sind wir von den Vorgaben der Behörde ausgegangen." Mehrfach gebrauchte er den Begriff "Konzeptgutachten".

Ich zitierte drei Fälle. Sie sind symptomatisch für eine Art der Gutachtertätigkeit, wie sie heute in Atomverfahren üblich ist. Auch im Fall der WAA Gorleben wurde diese Art der Gutachtertätigkeit sehr deutlich gepflegt. Ich bringe nur ein Beispiel. Das entscheidende Gutachten, das radioökologische, sollte auf der Grundlage der Ausgangsdaten erstellt werden, die von der DWK, also dem Betreiber, stammten. Die unabhängige Prüfung dieser Vorgabedaten sollte jedoch nicht vorgenommen werden. Obendrein wurde dieses Gutachten an die schweizer Firma "Motor-Columbus" und die deutsche Firma "Gesellschaft für Umweltüberwachung mbH" vergeben. Die Firma Motor-Columbus steht unter der Leitung von Michael Kohn, dem schweizer Symbol für die Verfilzung von Wissenschaft, Industrie und Staat. Michael Kohn ist der Chefkommissar jener Planungsgruppe, die das eidgenössische Energiekonzept ausarbeitet. Zugleich werden unter seiner Leitung von der Motor-Columbus Gutachten für Atomfirmen und Behörden in aller Welt erstellt. Außerdem ist Motor-Columbus vertraglich an viele Atomfirmen gebunden und finanziell mit Brown-Boveri, Alusuisse, Lonza u. a. Unternehmen verflochten. Überdies besitzt Motor-Columbus auch noch unmittelbare Kapital-Anteile an verschiedenen Atomspaltwerken, darunter dem Werk in Kaiseraugst, an dem neben Motor-Columbus noch RWE und Badenwerk beteiligt sind. RWE

und Badenwerk sind aber Mitgesellschafter der DWK, der Betreiberin des geplanten "Entsorgungszentrums".

Die zweite Gutachterfirma hat zu Gesellschaftern Herrn Heiner Bonnenberg und Herrn Hans-Paul Drescher. Beide arbeiteten bereits vor der Auftragserteilung durch das Niedersächsiche Sozialministerium unmittelbar für die DWK.

Auch der TÜV, dessen Gutachter in allen Atomverfahren auftreten, ist bekanntlich eine weitgehend industrieabhängige Organisation. Zeitweise war sogar ein Vertreter der stromerzeugenden Industrie Vorstandsvorsitzender des IRS (jetzt GRS) (15).

Bereits im Jahre 1973 hatte der Gutachter Prof. Werner Feldt im Erörterungsverfahren in Brake seine eigene Gutachtertätigkeit als ebenso abhängig von Vorgabedaten geschildert wie die zuvor zitierten Gutachter. Er sagte deshalb von sich selbst, er sei bloß "Rechenknecht". Der Ausdruck Rechenknecht, von einem Gutachter selbst gewählt, kennzeichnet recht treffend die herrschende Gutachtertätigkeit in atomrechtlichen Genehmigungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Rechenknechte überprüfen nicht die Berechtigung des ihnen erteilten Auftrags. Sie überprüfen auch nicht das Konzept, in das ihr Gutachten sich einpassen soll. Sie überprüfen nicht einmal die Folgen einer Konzeptverwirklichung, soweit das außerhalb ihres Auftrages liegt. Sie sind im Grunde nur verantwortlich für die Richtigkeit der ihnen aufgetragenen Rechenaufgaben, wobei ihnen bisher noch nicht einmal die Verpflichtung erwuchs, ihre Rechenmodelle und -methoden für jeden einigermaßen Sachkundigen nachvollziehbar zu machen. Daraus folgt aber, daß sie weder unabhängige Gutachter noch Wissenschaftler sind. Denn sie stellen nicht die Frage, ob das Fundament tragfähig ist, auf dem sie bauen, sie handeln weder nach der Grundregel, die z. B. jeder Geschichtsstudent schon in den ersten Semestern lernt, nämlich "ad fontes" ("zu den Quellen") zu gehen, um die Echtheit und Aussagekraft einer Quelle zu prüfen, noch handeln sie nach der anderen Grundregel, jede Theorie und jedes Rechenergebnis durch das Experiment, durch die Erfahrung auf seine Richtigkeit hin mehrfach und exakt zu prüfen.

Parallele zu mittelalterlichen Vorgängen

Aus dem soeben Vorgetragenen ergibt sich, daß ein Gericht durch einen Verzicht auf gewissenhafte eigene Prüfung des Tatsachengehalts der Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerke, auf die sich die Gutachter abstützen, sein Urteil in unzulässiger Weise auf bloßes Hörensagen stützen würde. Ein solches Vorgehen würde dem historisch überholten Vorgehen in Inquisitionsprozessen alter Art entsprechen, wo Gerichte nur auf die Übereinstimmung ihrer Urteile mit den Leitlinien und Empfehlun gen eines Regelwerks wie dem "Hexenhammer" zu achten brauchten, ohne zu überprüfen, ob es tatsächlich "Hexen" (heute lautet das Hauptdogma: "Reaktorsicherheit") gibt.

Abschließend ein Zitat aus dem Buch von Ivan Illich, Fortschrittsmythen:

> "In einerDemokratie sollte die Vollmacht des Staates, Gesetze zu erlassen, sie durchzusetzen und für allgemeine Gerechtigkeit zu sorgen, von den Staatsbürgern selbst ausgehen. Diese Kontrolle der Bürger über die drei Gewalten wurde durch die Entstehung kirchenähnlicher Expertenzünfte eingeschränkt, geschwächt und manchmal ganz abgeschafft. Die Regierung des Gemeinwesens durch einen Kongreß oder ein Parlament, das seine Entscheidungen auf die Expertisen solcher Spezialistenzünfte gründet, ist vielleicht Regierung für das Volk - nie aber Regierung durch das Volk. Wir können hier nicht der Frage nachgehen, mit welchen Absichten diese Schwächung der politischen Verfassung erfolgte; es genügt, wenn wir festhalten, daß diese Disqualifizierung der Laienmeinung durch die Spezialisten eine notwendige Voraussetzung für die Aushöhlung der verfassungsmäßigen Rechte ist.
>
> Die Freiheitsrechte des Staatsbürgers beruhen auf dem Grundsatz, daß das Zeugnis vom Hörensagen, also aus dritter Hand, nicht in öffentliche Entscheidungen eingehen soll. Nur was Menschen mit eigenen Augen sehen und deuten, gilt allgemein als Grundlage verbindlicher Gesetze. Meinungen, Überzeugungen, Schlußfolgerungen oder Bekenntnisse können niemals dem Augenzeugenbericht standhalten. Die Experten-Eliten konnten sich nur dadurch zu dominierenden Zünften entwickeln, daß sie diesen Grundsatz nach und nach aushöhlten und schließlich geradezu umkehrten. In der Gesetzgebung wie im Gerichtssaal ist der Grundsatz, der das Zeugnis vom Hörensagen ausschließt, heute de facto suspendiert - zugunsten der von Angehörigen dieser selbstberufenen Eliten vorgetragenen Meinungen und Überzeugungen." (16)

Anm. (1) Dieter Teufel: Manuskript für das 6. Deutsche Atomrechtssymposium, 8./9. Oktober 1979 in Münster, Themengruppe "Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze", IFEU-Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg e. V., 1979, Seite 2.

(2) Nominalismus wird die gegen den Begriffsrealismus Platos gewandte Denkrichtung der Scholastik genannt, wonach den Allgemeinbegriffen außerhalb des Denkens nichts Wirkliches entspricht, sondern ihre Geltung nur in Namen (Nomina) besteht. Fiktionalismus ist eine verwandte Denkrichtung. Es heißt bei Eugen Lennhoff/Oskar Posner: Internationales Freimaurerlexikon, Wien/ München 1932/1975, in Spalte 478:

> "Fiktion, im wissenschaftlichen Denken eine Annahme, deren Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit eingesehen ist, die aber doch als Hilfsbegriff dem menschlichen Verstande große Dienste leistet (z. B. leerer Raum, der Äther, die soziologischen Fiktionen der Gleichheit aller Menschen, der Demokratie usw.) Wir denken so, als ob etwas wäre, was doch nicht ist, oder nicht so sein kann. Die Theorie der Fiktion gibt Vaihinger in seiner Als-ob-Philosophie (s. d.). Auch die Freimaurerei arbeitet mit Fiktionen der Gleichheit, der allgemeinen Bildungsfähigkeit, der Brüderlichkeit, der ethischen Vollwertigkeit aller ihrer Mitglieder usw. . ."

und in Spalte 46:

> "Als-ob-Philosophie, von Vaihinger eingeleitete Richtung des positivistischen Idealismus (s. d.), . . . Als-ob-Philosophie ist im Grunde Fiktionalismus. Fiktionen (s. d.) sind bewußt falsche, aber zweckmäßige Einbildungen, die wohl kein wirkliches Erkennen zur Folge haben, aber die Berechnung der Wirklichkeit ermöglichen. Unsere Vorstellungswelt ist voller Fiktionen: . . . Die Fiktionen, fiktiven Urteile, werden in Sätzen ausgedrückt, in denen "als ob" als Partikel dient, und die ein "vorliegendes Etwas mit den Konsequenzen aus einem unwirklichen und unmöglichen Fall gleichsetzt", für praktische Zwecke einen Vergleich mit etwas Imaginärem vornimmt. . . . Die Als-ob-Philosophie übte eine tiefgehende Wirkung auf das neuzeitliche Denken aus und steht den Auffassungen der Freimaurerei in mancher Hinsicht nahe."

(3) s. u. a. Dieter Teufel, a.a.O., S. 4 - 15.

(4) a. a. O., S. 15

(5) Gorleben-Hearing, Hrsg.: Informationszentrum kritische Wissenschaft, Hannover, 1979, S. 109

(6) a. a. O., S. 110

(7) a. a. O., S. 5

(8) a. a. O., S. 8

(9) a. a. O., S. 13

(10) a. a. O., S. 23 - S. 53, S. 60

(11) a. a. O., S. 11-19

(12) a. a. O., S.23 ff

(13) a. a. O., S. 4

(14) Urteil des VwG. Schleswig im Verfahren Menkens gegen ASW Brunsbüttel vom 19.3. 1980, Az. 10 D 18/80. Dazu sei erwähnt, daß Herman Kahn in seinem Buch Eskalation, zu dem Bundeskanzler Schmidt ein Vorwort schrieb, ganz offen davon spricht, daß am Ende der kommenden großen kriegerischen Eskalation ganz bewußt die in Norddeutschland stehende "Weltvernichtungsmaschine" - damit war wohl die geplante WAA gemeint - in Gang gesetzt werde.

(15) Zum richtigen Verständnis der Kernindustrie, 66 Erwiderungen, Berlin 1975, S. 152 f; der betreffende Vorstandsvorsitzende war Dr. Meister vom Vorstand der HEW.

(16) Ivan Illich, Fortschrittsmythen, Hamburg 1978, S. 44

(14) Im Parallelprozeß wurde von Frau Vowinkel der Verdacht zur Sprache gebracht, daß bei der Genehmigung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich die Zahlung von hundert Millionen DM durch Herrn Abs von den RWE eine Rolle gespielt haben könnten. Diesem Verdacht muß nachgegangen werden.

(15) Das Gericht hat gestern als wahr unterstellt, daß das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich sich nicht mehr im Besitz des RWE sondern der SZN befindet und daß diese Firma erheblich überschuldet ist. Damit erfüllt die Betreiberfirma jedoch nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG, da sie im kaufmännischen Sinne nicht als seriös und zuverlässig bezeichnet werden kann, da sie nach kaufmännischen Gesichtspunkten schon längst den Konkurs hätte anmelden müssen.

(16) In den Genehmigungsunterlagen befindet sich keine tatsachengemäße Kosten-Nutzen-Analyse des Atomspaltwerks.

(17) Das Geschäftsgebaren der hinter der Anlage stehenden Gruppe von Banken und Konzernen muß ebenfalls dahingehend überprüft werden, ob hier nicht § 7 Abs. 2 AtG eingesetzt werden muß. Hierzu kann u. a.auf das in Kürze in meinem Verlag erscheinende Buch von Mullins "Die Bankierverschwörung" verwiesen werden, sowie auf weitere Materialien, die zu diesem Thema in meinem Verlag veröffentlicht werden sollen.

(18) Weiterhin wird in den Genehmigungsunterlagen verschwiegen, daß hinter dem Bau des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich eine nach Art. 9 Abs.2 GG verbotene Vereinigung steht, die sich zum Ziel gesetzt hat,

einen Plutoniumstaat zu errichten und dazu beiträgt, das zu verwirklichen, was von dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Dr. Zeidler, als das "nachdemokratische Zeitalter" bezeichnet wurde, in das wir bereits unmerklich hinübergewechselt seien.

Nachfolgend nenne ich noch weitere Nichtigkeitsgründe, die ich bereits in anderem Zusammenhang in einer Veröffentlichung aufgezählt habe:

(19)

Ermöglichung der Nötigung und Erpressung von Verfassungsorganen- der Mitglieder von Verfassungsorganen und des gesamten Volkes durch Nuklearterrorismus. (§§ 105, 106, 240 StGB).
Sach- und Entwicklungszwänge, die aus der Gefährdung durch den Nuklearterrorismus entstehen und zu ihrer Abhilfe verlangen, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung, insbesondere die durch die Gewaltenteilung beabsichtigte Gewaltenhemmung **teilweise aufgehoben** wird, und einer Regierung, die nach unumschränkter Alleinherrschaft strebt, sogar erlauben, diese Grundordnung und Hemmung **völlig aufzuheben.** (§ 85 StGB)

(20)

Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch falsche Rangordnung der Werte, durch falsche politische und wirtschaftliche Schwerpunktsetzung.

Zunehmend führt die Wahrnehmung manipulierter Arbeitsplatzinteressen dazu, daß in der Verfassungswirklichkeit das Grundrecht auf Arbeit dem verfassungsmäßig vorrangigen Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vorgeordnet wird. „Das Risiko des Nichtswissens, Nichtgenauwissens und des Noch-nicht-genau-wissens von den Ausmaßen einer Gefahr und den Folgen ihres Eintritts (trägt) nicht der Schutzbereich des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sondern der Bereich der Freiheitsrechte." (Prof. Dr. E. Küchenhoff). Dies gilt insbesondere für Risiken der „Allgemeingefährdung", wie sie allein schon durch das Bestehen von Atomkatastrophenschutzplänen bewiesen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Falle Schleyer ausdrücklich betont, daß der Staat verpflichtet sei, *vorrangig* Leben zu schützen und zu fördern, insbesondere es vor rechtswidrigen Eingriffen seitens Anderer zu bewahren.

Atomspaltwerke und sonstige plutoniumträchtige Anlagen gefährden aber menschliches Leben und menschliche Gesundheit. Das steht zweifelsfrei fest, selbst wenn man nur das „Restrisiko" berücksichtigt (— dessen Bestehen auf der Betreiberseite nicht bestritten wird und dessen ungeheuerliches Ausmaß durch zwei IRS-Studien über Wiederaufbereitungsanlagen dargelegt wird —), oder wenn man die rechtliche Rolle des Vorhandenseins von Atomkatastrophenschutzplänen bedenkt. Daraus ergibt sich, daß alle Atomspaltwerke und sonstige plu-

toniumträchtige Anlagen sofort stillzulegen sind, soll der Vorrang des Grundrechts auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht nur auf dem Papier stehen. Denn ohne Atomstrom kann man zweifellos leben, er ist durchaus entbehrlich. Die Menschheit ist bisher auch ohne ihn ausgekommen, sie hat in vergangenen Zeiten überhaupt ohne jeden Strom gelebt und trotzdem kulturelle Höchstwerte geschaffen. Hier gilt es letztlich, an die Rangordnung der Werte zu denken, die, von der Sinngebung menschlichen Lebens her bestimmt, im Grundgesetz ganz anders als in der heutigen Verfassungswirklichkeit vorgenommen wird, und die ihre weltanschaulich-philosophische Grundlegung von den großen Philosophen und Denkern der Vergangenheit erhält — und nicht von wirtschaftlichem Wachstums- und Konsumwahn oder gar von Macht- und Profitgier!

Atomanlagen könnten höchstens dann im Einklang mit Art. 2 GG. und dem im Falle Schleyer ergangenen Spruch des Bundesverfassungsgerichts stehen, wenn der wissenschaftliche Beweis — und das heißt vor allem der empirisch bestätigte Beweis und nicht nur ein auf Annahmen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Forderungen fußender theoretischer Beweis — erbracht würde, daß durch diese Anlagen weder somatische noch genetische Schäden entstehen. Dieser Beweis kann aber nie erbracht werden. Es ist ja gerade das Wesensmerkmal der Radioaktivität, als einzige Naturerscheinung fast ausschließlich lebenzerstörend zu wirken. Und die Erfahrung lehrt, daß weder die Technik noch der mit ihr umgehende Mensch völlig sicher sind. Zwar wird die Verfassungswirklichkeit, vor allem die herrschende Wirtschaftsweise, gern angeführt, um die Risiken der künstlichen Atomzertrümmerung als eine Gefährdung hinzustellen, die gewohnheitsrechtlich gestattet und wirtschaftlich notwendig sei. Diese Denkweise kann aber in keiner Weise verfassungsrechtlich abgestützt werden. Auch Atomanlagen sind Industriebetriebe. Industriebetriebe besitzen aber nicht eine Rechtsqualität, die das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrheit hinter die Rechte auf Gewerbefreiheit, freien Eigentumsgebrauch und Konsummaximierung treten läßt.

(21) **Im Verteidigungsfall ist die Bundesrepublik wegen der vorhandenen Atomanlagen in dichtbesiedelten Räumen entweder nicht verteidigungsfähig,** wie das Pentagon und hohe NATO-Offiziere bereits festgestellt haben, **oder sie ist in ihrer Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt.** Hier greift vor allem § 109 StGB ein (Unbrauchbarmachen von Verteidigungsmitteln).

(22) Hat die Atomindustrie und -politik **Handlungen** begangen, **die als Mord, Totschlag oder Vorbereitungshandlungen zum Massenmord und Völkermord anzusehen sind** (§§ 211, 212, 220 a, 222 StGB)?

Juristisch gewürdigt werden müssen: Die Berechnungen der Atomindustrie, den günstigsten Punkt zu ermitteln zwischen Wirtschaftlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen und vorderhand verdeckbarem Ausmaß des Tötungs- und Unfallrisikos;

sodann Meßdatenfälschungen; Vorlage unvollständiger oder irreführender Genehmigungsunterlagen; Mißachtung und Unterdrückung von unerwünschten Gutachten über das Ausmaß von Gefahren (z. B. im Falle der IRS-Studien über Unfälle in Wiederaufbereitungsanlagen); die Bedeutung der Atomkatastrophenschutzpläne als Beweis für die bewußte Duldung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Natur; Gesundheitsstatistiken und in ihren Ursachen nachweisbare Körperverletzungen und Todesfälle.

(23) Das Problem der **Gefährdung durch radioaktive Schadstoffe** kann juristisch auch noch von einer anderen Seite her angegangen werden.

Prof. Dr. Fischerhof gibt in seinem Kommentar zum Atomgesetz zu, daß durch radioaktive Schadstoffe Schäden erzeugt werden, betont aber, das Problem wäre der Nachweis des kausalen Zusammenhangs im Einzelfall. Diese Argumentation wird von der Befürworterseite gern vorgetragen. Es kann aber unmöglich rechtens sein, daß die Schädigung von Menschen dann zulässig ist, wenn der kausale Zusammenhang im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann. Darum hat auch das OVG Lüneburg kürzlich festgestellt, daß der Nachweis der *Gefährdung* des Klägers genüge. Außerdem hat das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Urteil festgestellt, daß das Rauchen in einem öffentlichen Raum als Körperverletzung anzusehen sei, wenn man gezwungen sei, sich in diesem Raum aufzuhalten. Analog ist dieser Spruch auf die Verbreitung radioaktiver Schadstoffe anzuwenden. Dementsprechend verlangen auch die §§ 324 und 326 StGB — die sich mit der Vergiftung von Stoffen befassen, welche zum Verzehr oder Verkauf geeignet sind — nicht einmal den Nachweis der Gefährdung des Klägers: es genügt für die Strafbarkeit die bloße Vergiftung und die sich daraus ergebende *allgemeine Gefährdung*.
Doch die Rechtsunmöglichkeit des Standpunkts der Befürworterseite ergibt sich noch aus einer weiteren Überlegung: Falls es Bedingung wäre, den kausalen Zusammenhang nachzuweisen, dies aber — außer im Falle einer Atomkatastrophe — ein zur Zeit kaum lösbares Beweisproblem darstellt, wäre eine Genehmigung von Atomspaltwerken solange nichtig, bis die Möglichkeit einer eindeutigen Nachweisführung geschaffen würde. Das läßt sich einerseits aus dem **Vorrang von Leben und körperlicher Unversehrtheit** vor kommerzieller Betätigung folgern — was als Grundsatzforderung des Umwelt- und Arbeitsschutzes rechtlich anerkannt ist, seit es Gewerbeordnungen gibt und auch durch Art. 2 II 1 GG. grundsetzlich verankert ist — und andererseits aus der grundgesetzlich ebenfalls verankerten **Forderung nach Rechtssicherheit** eindeutig ableiten (s. Art. 3 und 20 GG., BVerfGE 7, 194, 196; 19, 150, 166; Hamann-Lenz, Anm. B 4 c dd; Münch, Art. 3/25). Rechtsunsicherheit darf nie zugunsten des Verursachers der Unsicherheit gehen, in diesem Fall muß der Verursacher nachweisen, daß diese Unsicherheit keine Rechtsschädigung verdecke, und wenn doch, dann muß er diese heilen, denn sonst herrscht Un-Recht und damit Willkür. Herrscht aber Unrecht oder Willkür in wesentlichen Fragen, dann wird zugleich auch noch die **Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert**, was verboten ist. Inwieweit sich in diesem Zusammenhang eine Verfassungswidrigkeit von Teilen des Atomgesetzes ergibt, wäre zu prüfen.

(24)

Die Rechtslage, durch die **genetische Gesichtspunkte** berücksichtigt werden, ist vor allem durch Art. 2 GG., Art. 6 GG. und Art. 19 Abs. 2 GG. abgesichert, sodann durch die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation, die durch Art. 25 GG. Gesetzesrang besitzt, außerdem durch die §§ 220 a, 222, 230 u. a. des Strafgesetzbuches und durch die Strahlenschutzverordnung (in der von Einzelnen, Dritten und der Allgemeinheit die Rede ist; der Begriff „Allgemeinheit" erfaßt auch die Zukunft, die Nachkommenschaft).

Radioaktive Schadstoffe können auch in geringsten Mengen genschädigend wirken. Die am jetzt lebenden Individuum bewirkten Gen-Änderungen durch ionisierende Strahlen sind für dieses Individuum selbst zwar „unschädlich". Sie führen jedoch entweder um Tode des getroffenen Ideoplasmateilchens in der sogenannten Keimbahn oder zu einem Erbschaden, der selbst wiederum ein Letalfaktor sein kann oder sich in Form von Leid, Gebrechen und Siechtum mit oder ohne früher Todesfolge äußert. Außerdem kann sie besonders leicht den genetisch bedingten Tod des Fötus hervorrufen, wodurch es zu einem Absinken der Geburtenrate kommt oder sogar zu einem genetisch bedingten Aussterben eines Geschlechts und Schrumpfen eines Volkes wegen zu geringer Nachkommenschaft. Die Vermutung liegt nahe, daß die starke Zunahme von äußerlich sichtbaren Erbschäden und das deutliche Absinken der Geburtenrate, wie es ungefähr seit Betriebsaufnahme von Atomreaktoren bei uns zu beobachten ist, u. a. an einer Belastung mit radioaktiven Schadstoffen liegt.

Die künstlich bewirkte Aussendung radioaktiver Schadstoffe ist also auch vom Standpunkt des Schutzes der Erbanlagen unzulässig. Sie stellt dar: **versuchte Körperverletzung mit bedingtem Vorsatz, versuchte fahrlässige Tötung und vermutlich auch eine Vorbereitungshandlung zum Völkermord** (§§ 220 a, 222, 230 StGB.)

(25)

Durch die Atomtechnologie wird das **Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder gefährdet.** Die „Gesellschaft zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Umweltfragen e. V.", eine Gruppe Hamburger Ärzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte, plant eine Verfassungsklage, weil das in Art. 6 GG. verbriefte Recht der Eltern auf „Pflege und Erziehung der Kinder" durch eine Technologie gefährdet werde, deren mögliche Schadensfolgen auch bei größter Sorgfalt nicht mit Sicherheit von den Kindern abgewendet werden könnten. (s. „Stern", Nr. 16. 6. 4. 77)

(26)

Durch die Atomtechnologie wird die **Freizügigkeit der Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnortes** (Art. 11 GG.) sowie das **Recht auf Heimat beeinträchtigt.** Zu prüfen wäre auch, inwieweit die Atomtechnologie das Recht auf **die Freiheit der Wahl**

des Ehegatten, das Recht auf die Freiheit der Familiengestaltung und das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt verletzt (Art. 2 und 6 GG.).

(27) Das Recht auf die **Unverletzlichkeit der Wohnung** wird durch das Eindringen radioaktiver Schadstoffe in jedes Haus **aufgehoben** (Art. 13 GG.).

(28) **Das Bestehen von Katastrophenschutzplänen für den Fall einer Atomkatastrophe beweist, daß man eine solche Katastrophe für möglich hält.** Da aber ein ausreichender Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum durch bloße Existenz von Katastrophenschutz*plänen* nicht gegeben ist und zur Herstellung echten Schutzes bisher so viel wie nichts unternommen wurde und, trotz Verpflichtung der Regierung, wohl auch in Zukunft aus Kostengründen nicht ausreichend und ohne erhebliche Einschränkungen von Grundrechten gelingen wird, darum liegt **Nichtigkeit** der Genehmigung aller Atomspaltwerke vor. Sie liegt zumindest vor, solange nicht nachgewiesen wird, daß dieser Schutz in angemessener Frist tatsächlich geschaffen sein wird. Erst recht liegt Nichtigkeit vor, betrachtet man verschiedene Informationen zum Thema Atomkatastrophenschutz, die ich in „Lebenskunde“ 4/77 abgedruckt habe.

(29) Am 25. 10. 1974 verabschiedete der Länderausschuß für Kernenergie eine Verordnung des Bundesinnenministeriums, wonach Atomspaltwerke so beschaffen sein müssen, daß sie unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen stillgelegt werden können, wobei im Vorwege, d. h. im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Konzept für die **Beseitigung von Atomspaltwerken** nach endgültiger Stillegung unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen vorhanden sein muß. Liegt im Falle ~~[illegible]~~ M.-K. ein genehmigtes Konzept vor?

Hierbei taucht auch die Frage auf, ob Atomspaltwerke, die aufgrund des Atomgesetzes völlig sicher gegen Einwirkungen von außen (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Waffeneinwirkungen usw.) gebaut werden müssen, überhaupt unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen abbruchfähig sind. Auf einem IRS-Fachgespräch im Jahre 1974 wurde das verneint (s. dazu die Stellungnahme des WSL an das Bundesverfassungsgericht vom 24. 7. 1977 in Bezug auf die Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel). Auch hier ergibt sich also eine Nichtigkeit der Genehmigung, ebenso freilich auch die Nichtigkeit von Teilen des Atomgesetzes.

(30)

Die „geordnete Beseitigung“ des Atom-Mülls ist vom Atomgesetz vorgeschrieben. Sie kann aber für Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrzehntausende niemals kausal überzeugend, was aber juristisch notwendig ist, garantiert werden. Die Unmöglichkeit einer Garantie macht aber jede Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig.
In die gleiche Richtung argumentiert Prof. Hennis (CDU, Freiburg) und gründet darauf dann seine Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der Atomindustrie (s. „Stern“, 6. 4. 77, Bericht von E. Kuby).

Die Elektrizitätsgesellschaften haben sich zum Teil im Zusammenhang mit der eigentlichen Atomindustrie des Monopolmißbrauchs nach dem Kartellgesetz und des Verstoßes gegen die Generalklausel des § 1 UWG schuldig gemacht.

(31)

Atomspaltwerke befinden sich sicherheitstechnisch im Widerspruch zum Atomgesetz. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen jene Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen könnten, nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Wie sich aus verschiedenen neuerlichen Gutachten und Berechnungen ergibt, müßten Atomspaltwerke, nur um den Absturz einer Boeing 747 überstehen zu können, Betonwandstärken von über 5 m aufweisen (Nachweise in der Stellungnahme des WSL zur Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel vom 24. 7. 1977, S. 28 bis 47). Reaktorgebäude mit mehr als 2 m Betonwandstärken sind aber wegen ihres Gewichts bereits an vielen in Flußnähe vorgesehenen Bauplätzen gar nicht errichtbar, da sie sonst die höchstzulässige Tragfähigkeit des Bodens überschreiten würden. Sie können also technisch gar nicht im Einklang mit dem AtG. errichtet werden. Damit ist aber ihre Genehmigung nichtig.

Außerdem sind Atomspaltwerke nicht gegen Kriegseinwirkungen wirksam zu schützen. Auch deshalb liegt Nichtigkeit vor.

Die Tendenz, angesichts immer mehr zunehmender Probleme die Verantwortung und Entscheidungen an Behörden, Ausschüsse und Experten abzuschieben, wie sie vor allem hinsichtlich des „atomaren Fortschritts" erfolgt, führt zu einer gefährlichen **Machtkonzentration** und möglicherweise zu einer **Einschränkung und gebietsweisen Aufhebung freiheitlich-demokratischer Ordnung.**

(32)

Solange kein ausreichender **Vergleich zwischen der Nutzung von Atomspaltungsenergie und der von Alternativenergien** vorliegt, ist die Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig. Und zwar ist sie nichtig wegen ihrer ungeheuren Tragweite auf grundrechtlichem Gebiet, wegen erheblicher Rechtsunsicherheit und wegen der eindeutigen Verpflichtung des Staates zum Eigentumsschutz und zu sparsamem Gebrauch von Steuergeldern. Die Genehmigungsbehörden müssen zunächst einmal sorgfältig prüfen, inwieweit die bestehende *Grundrechtsrangfolge* beachtet wird, wonach Schutz des Lebens, der genetischen und körperlichen Unversehrtheit, der Menschenwürde und der Freiheit der Person eindeutig Vorrang haben vor Gewerbefreiheit, freiem Eigentumsgebrauch, Wirtschaftswachstum und Konsumsteigerung. Sodann muß ein klarer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Kosten- und Nutzen- beziehungsweise Vor- und Nachteile-Vergleich stattfinden und ausreichend geprüft werden, ob nicht schon die Möglichkeit zu erheblichen Energieeinsparungsmaßnahmen rechtlich zur

Aufgabe des Atomprogramms zwingt (Güterabwägung). Solange solche Prüfungen nicht stattgefunden haben, ist die Rechtsunsicherheit zu groß und darum Nichtigkeit aller Genehmigungen anzunehmen. Wo Rechtsunsicherheit in so wesentlichen Fragen herrscht, herrscht mehr und mehr Willkür. Dadurch wird aber die Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert. Das ist verboten.

(33) Schließlich ist auch das **Verbrechen des Betruges** nach § 263 StGB. gegeben. Ein solches Verbrechen liegt vor, wenn folgende Merkmale festgestellt werden können:

1. Täuschungshandlung
2. Irrtum des Getäuschten
3. Vermögensverfügung
4. Vermögensschädigung
5. Kausalzusammenhang zwischen Punkt 1—4
6. Vorsatz des Betrügers
7. Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils (Siehe dazu u. a. die Kommentare von Dreher und Schönke-Schröder zum Strafgesetzbuch).

1. Die *Täuschungshandlung* ist gegeben, wenn die Atomindustrie Täuschung übt durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Atomreaktoren, über Strombedarf und dessen Deckung, über Gefahren u. a. m.

2. Die Betreiberseite ist sich klar bewußt, daß sich ihre öffentlichen Verlautbarungen erheblich unterscheiden von ihren innerbetrieblichen Feststellungen hinsichtlich der Entwicklung des Strombedarfs und der vorhandenen und der sich im Bau befindlichen Kapazitäten zur Deckung dieses Bedarfs. Die Betreiberseite setzt außerdem, trotz eindringlichen Nachweises der Falschdarstellung, ihre Unterdrückung und Entstellung wahrer und Vorspiegelung falscher Tatsachen über Gefahren u. a. m. fort. Damit ist auch der *Vorsatz* bewiesen.

3. Der *Irrtum des Getäuschten* ist auch gegeben. Der Getäuschte ist das Volk, wobei in diesem Zusammenhang einerseits der Steuerzahler, andererseits die Regierung und staatliche Dienststellen von Bedeutung sind. Die Mehrheit der Steuerzahler, Regierungen und Angehörigen staatlicher Dienststellen ist sich dank der Täuschungshandlungen der Betreiberseite nicht ausreichend der wahren Tatsachen über die vermögensschädigende Bedeutung von Atomanlagen bewußt. Für den Steuerzahler haben das Meinungsumfragen schlüssig bewiesen und für die Regierenden und staatlichen Dienststellen deren öffentliche Äußerungen und deren Entscheidungen zugunsten von Atomanlagen. Sollten allerdings einzelne Personen aus der Regierung und den staatlichen Dienststellen nicht zu den Getäuschten zählen, dann wäre Beihilfe anzunehmen, wenn sie trotzdem für den Bau von Atomanlagen eintreten.

4. Die *Vermögensverfügung* besteht in der Bereitstellung von Steuergeldern für die äußerst vielfältige Unterstützung des Baus von Atomanlagen. Die Vermögensverfügung wird von der Regierung und staatlichen Dienststellen vorgenommen, die im Auftrag des Steuerzahlers, als dessen Vertreter, han-

6. Der *Kausalzusammenhang* ist ebenfalls gegeben: Durch die zweifellos vorliegenden zahlreichen Täuschungshandlungen wurden Irrtümer bei Steuerzahlern, Regierungen und staatlichen Dienststellen erregt und daraufhin vermögensschädigende Verfügungen getroffen. Und zwar wurden diese getroffen durch die Regierenden und staatlichen Dienststellen in Vertretung des Steuerzahlers (also auch des Anzeigenden; u. a. in Gestalt der subventionierten Stillegung von Atomanlagen, z. B. des kaum genutzten Schwerwasserreaktors von Niederaichbach), und durch den Steuerzahler selbst, indem er Vertreter seiner Interessen in Regierung und Verwaltung, die sein Vermögen schädigten, duldete oder wählte oder nicht abberief oder nicht zur Rechenschaft zog.
7. Schließlich liegt auch eindeutig das *Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils* vor. Ein Vermögensvorteil ist „jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, so daß schon die Erlangung bloßen Kredits . . . genügt." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Der Vermögensvorteil ist im vorliegenden Fall gegeben durch Bezug von Zinsgewinnen, Dividenden, Gewinnen aus dem Verkauf von Maschinen, Bauten u. a., Gehältern der Verantwortlichen. „Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, auf den man kein Recht hat." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Auch dieses Merkmal liegt eindeutig vor, z. B. hat die Gegenseite kein Recht, auf Kosten des Steuerzahlers Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmungen zu ziehen, die dem Steuerzahler wegen vorhandener Überkapazitäten nichts nützen, die ihn gesundheitlich schädigen und sein Leben bedrohen.

6. Anträge

Es wird beantragt,

wegen schwerer Verfahrens- und Urteilsmängel den Bescheid der ersten Instanz aufzuheben und das Verfahren erneut zur Verhandlung an das VG zurückzuverweisen.

[signature]

380

7 A II 43/80

Stichwortauflistung betr. Mühlheim-Kärlich-Feststellungsklage auf Nichtigkeit, meine Ladung zum 11.11.80, 14.00 Uhr:

Feststellungsklage berechtigt, weil:

1. Atomenergiefrage von allg. Interesse; denn
   - jedes 13o. Kind wird schon geistig behindert geboren ("Lebenshilfe")
   - doppelt soviel Kinder werden mit Erbschäden geboren als noch vor 25 Jahren (14. Internationaler Kongreß für Genetik, Moskau 1978)
   - heute ist kindliche Todesursache No. 2 Krebs (während z.B. während meiner 5j. Krankenhaustätigkeit als Medizinstudentin in den 5oer-Jahren einem einzigen Mädchen begegnete, daß einen Knochenkrebs hatte ... 1)lt.Dt.Krebshilfe
   - derzeit erkrankt jeder 3. Bundesbürger an Krebs, jeder 4. stirbt daran (FR). (Früher gab es zwar auch Krebs, aber bei weitem nicht in diesem Ausmaß. Es ist natürlich unverkennbar, daß es u.a. die zichtausend Chemikalien die sowohl mutagen als krebserregend wirken - wie die Radionukleide auch - die diese o.g. Ziffern bewirken. Aber wie gesagt nicht nur sie, ein gut Teil ist auch durch die Atomenergie etc. verschuldet ......)

2. mindestens für die AKW's Stade und Mühlheim-Kärlich Feststellungsklagen berechtigt egal, wie weit entfernt man davon wohnt in der BRD (HH 390 km vo M.-K.): bei Stade wegen der festgestellten Risse welche bewirken daß bei Überdruck dieser Druckwasserreaktor jederzeit auseinanderreißen kann, dabei die ganze unter seiner Kuppel geborgene Radioaktivität freisetzend, WAS SICH WIE EINE ATOMBOMBE AUSWIRKT - UND EINE EINZIGE SOLCHE WÜRDE BEKANNTLICH DIE GANZE BRD VERSEUCHEN. Und bei M.-K. auch wegen der Gefahr des Auseinanderreißens mit den entsprechenden Folgen; hier besteht diese Gefahr aber aus anderen Gründen:
   Erdbebengefahr (1864 - 2x in letzten Jahrzehnt - Untergrund): die Kräfte der Natur nicht unterschätzen (El Asnam, Friaul;Freude daß AKW ni.i.Betr.Rumän. Harrisburg-gleicher Reaktortyp, nämlich Babcokck & Wilcox (u. Harrisburg bloß nicht schlimmer ausgelaufen weil zum Unfallzeitpunkt Reaktor erst 3 Monate in Betrieb)
   1x wöchentlich Schiff mit Atomsprengköpfen nur 1oo m entfernt auf dem Rhein (wie übrigens auch jhrl. 5 Mio t leicht entzündlicher Flüssigkeiten) - und das bei bekanntlich häufigen Schiffsunfällen am Weißenthurmer Werth, Andernacher Nebelloch etc.! Rhein meistbefahrenste Wasserstraße Europas (Statistisches Landesamt Bad Ems). - Die am 22.9.76 imBundesanzeiger veröffentlichte Abstandsrichtlinie gegen Druckwellen würde bei dem gegebenen Tatbestand einen AKW-Abstand vom Rhein von 9oo m verlangen!! AKW in Einflugschneise eines Militärflughafens (z.Zt. fliegen dort zwar nur Hubschrauber. Aber die Tatsache, daß die Wehrbereichsverwaltung IV seit nunmehr 8 Jahren schon vergeblich auf eine abschließende Stellungnahme aus dem Bundesverteidigungsministerium wartet, beweist doch, daß man dort offensichtlihc einen Militärflughafen für große Maschinen plant...)
   und dies ist keine Rhetorik, was meine ich ganz ernst, ständig steigender Kriegsgefahr. War April d.J. schon fast soweit, wobei ich wenn ich Bundeskanzler wäre ja aus der NATO ausgetreten wäre, wenn man uns zumutet, obwohl die USA nicht angegriffen waren selbst in Afghanistan und in der Ölgeschichte, auch in den Krieg einzusteigen - wegen Mißbruach des gegenseitigen Verteidigungspaktes - wir haben es ohnehin nur der Besonnenheit von Helmut Schmidt zu verdanken höchstwahrscheinlich, daß wir nicht im Krieg stecken tatsächlich zurzeit ... Aber die Gefahr ist weit davon entfernt vorbei zu sein, im Gegenteil: heruntergesetzte Atomkriegsschwelle durch neue Atomstrategie der USA gegen die wichtigen Punkte statt gegen das Volk (leichter zu begründen). Seit Schlesinger wiederholt geführtes Gerede von dem auch westlicherseits zu vertretenden atomaren Erstschlag (von Leber damals nachgebetet u. von unseren Journalisten; und was der amerikanische Kollege dem deutschen Journalisten dazu im "Internationalen Frühschoppen" sagte: "wenn ICH deutscher Journalist wäre, würde ich ja ganz anders reden; denn ihr seid ja dann endgültig ausgelöscht bei der tatsächlichen Größe, geographisch, Eures Landes ....

xCruise Missiles zu klein, um von Radar geortet zu werden (Ende der Abrüstungsgespräche; denn diese nur möglich bei Kontrolle, nicht nur auf der Basis von Vertrauen erfahrungsgemäß.) Und Pershing II in 2-3 Jahren perfektmionlert auf "launch-on-warning"-System, d.h. schießen dann von alleine, ohne jedes menschlichße Zutun, nach 3 min hoch (3 min nach der erhaltenen Warnung; und diese kann wie schon so oft auf einem Computerirrtum beruhen - 3x allein in den letzten 12 Monaten - und 3 min reichen nicht, um den Irrtum aufzuklären: am 9.11.79 hatte man nach 7 min noch nicht einmal den Präsidenten der Vereinigten Staaten gefunden, um ihn am roten Telefon bei seinem Kollegen in der UdssSSR rückfragen zu lassen, ob dies wirklich der atomare Krieg: nur seine Kommandomaschine war startklar u. 3 Bombengeschwader bereits auf dem Weg nach Rußland: WIE SOLLEN DA 3 MINUTEN REICHEN ???????????????)

Ferner:

Bundesverwaltungsgericht erkannte Feststellungsklage von Frau Renate Roedel vom 3.2.76 beim Verwaltungsgericht Koblenz für zulässig. Und dabei hatte duese noch nicht einmal alle Gründe angeführt; z.B. Verwaltungsverfahrensges. § 44 2.5 "Verwaltungsakt nichtig, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf-oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, der gegen die guten Sitten verstößt:

nun garantiert GG Art. 2.2 absolut die Unversehrtheit des gesunden Erbgutes (wogegen das Atomenergieprogramm, u. mithin auch das AKW M.-K. verstößt)

und die von mir o.a. Gründe

aber es gibt auch noch jxuristisch anerkannte Gründe, z.B. ist das AKW ja bekanntlich inzwischen in ganz anderen Händen: nicht mehr RWE sondern SCN/Lux.
- eingezahltes Kapital 15o mMio DM rund, Grundkapital Bilanzstichtag 31.12.79 = 2oo Mio DM, bei keinen Rücklagen u. Schulden von 1,35 Mrd. DM wovon 450 Mio kurzfristigen Verbindlichkeiten, d.h. mehr als 2x so viel kurzfristigen Verbindlichkeiten als Grundkapital - Unternehmen unseriös um nicht zu sagen betrügerischer Bankrott! Verstößt auch gegen Atomges. § 45 weil wer Anlagen zur Erzeugung, Verarbeitung, Spaltung .... ~~die~~ errichtet, betreibt oder sonst inne hat, dazu eine Genehmigung braucht: diese hatte die SCN erst nicht einmal beantragt, und dann bekam sie sie nicht, weil sie sie angeblich nicht braucht, weil die Verantwortung bei der RWE liege u. die SCN nur Geldgeber aber s.o. ... Und auch wegen des Geldes sollte das AKW M.-H. nicht zuendegebaut u. betrieben werden, vor allem jetzt bei den leeren Staatskassen u. der bevorstehenden ganz großen Arbeitslosigkeit durch Rationalisierung: 43% der Büroarbeitsplätze verschwinden bis 199o (Siemens-Studie) u. etwa 5o % der Berufe insgesamt lassen sich wegrationalisieren dank der sich in einem Jahr amortisierenden, deshalb für Arbeitgeber interessanten, in Asien bereits eingeführten u. uns jetzt aus Konkurrenzgründen ebenfalls bevorstehenden numerischgesteuxerten Werkzeugmaschinen: denn wo will der Staat dann Steuern hernehmen um diese Ausgaben zu bezahlen. Und es steht nun einmal fest, daß Atomexnergie
- die teuerste der Welt (DRucksache PB-282 647 des US-Kongresses, 32. Bericht des Kongreßfachausschusses zur Überprüfung der Atomexnegxkkrgiekosten)
- die unzuverläßigste (wenn wir nur an Atomstrom angeschlossen wären, wären die Lichter schon längst ausgegangen!)
- die exergieverschwenderischste (2/3 Primärenergie werden verbraucht, bevor Atomstrom überhaupt erst entsteht! und dann will man uns zumuten, die so um Atomstrom herzustellen verheizte Kohle wieder als Atomstrom zu verheizen, was für eine Wahnsinnsenergievergeudung!)
- die gefährlichste (hier verkneife ich mir sehr viel, auch sehr Drastisches was
- u. die einzige ich zu sagen hätte!!!)
  Energieart der Welt, die auch die Atombombengefahr vergrößert
- u. wir brauchen sie gar nicht (habe mir mal ausgerechnet, daß wir uns llmxal alle z.Zt. laufenden AKW's schenken könnten, wenn wir alles täten, was ein vernünftiger Mensch tun würde - brauchen tun wir sie erst dann, wenn der Strom in den Heizungssektor verdringt u. in jedem Haushalt eine E-Heizung oder elektr.Wärmepumpe steht: und das ist Wahnsinn s.o.).

ich bin gegen Atomenergie aus allen diesen Gründen. Auch im Ostblock, auch in China. Die Halsbwertzeiten sind auch im Ostblock dieselben, und die dortigen AKW's noch dünner als die hieisgen. Es stimmt auch, daß die Westinghmouse-AKW's z.T. noch schlechter sind als die unsrigen, von der Marke Babcock&Wilcox wollen wir earst gar nicht redenx. Zum Schluß:

In Brasilien steht ein einziges AKW, das schon in Betrieb gehen durfte; Westinghouse-Typ - aber ansonsten viel Ähnlichkeit mit M.-K.: auf Sand gebaut (noch einen Tick schlechter also untergrundsmäßig als hier, aber auch hier ist der Untergrund weiß Gott nicht prächtig) und auf Erdbebengebiet: dort ist die Betreibergesells baft NUCLEBRAS hergegangen und hat die Regierung beschworen, das AKW doch ja nur mit lo % Last zu fahren "SONST GIBT ES EIN UNGLÜCK DAS DAS ENDE VOM WELTATOMENERGIEPROGRAMM".

(Ansonsten wurden von mir ausgeführt die Tatsache, daß von Betreiberseite Zeit verloren wird durch Schönen, immer wieder: als ob man die Tatsache des Untergrundes undax der Erdbebengefahr wegbeißen könnte - durch Verschweigen - auch im Gorleben Hearing unterschlug man mal eben die Möglichkeit eines Krieges, das schlechthin schädlichste Radionukleid - als ob es nicht entstehen würde - die Gefahr einer inneren Explosion - obwohl eine WAA eine chem.Großfabrik - die Möglichkeit totalen Personalausfalls aus welchen Gründen auch immer: Schneekatastrophe, Grippe, Nervengas, Streik etc.etc.etc alles schon dagewesen z.B. La-Hague-Personalstreikxals nicht mehr mit ansehen konnten, wie seit Monaten nicht ein Tag verging ohne daß mindestens 1 Abteilung entseucht werden mußte ----- und das Gleiche versucht man immer wieder auch bei allen AKW's -----
Und das Ganze nur für ein Aktiengeschäft u. damit es immer frischen Nachschub gibt an Spaltmaterial für die Atombomben: nein, dafür sind uns unser Leben, Gesundheit u.gesundes Erbgut zu schade.)

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit des Vorgetragenen

(außerdem z.B. noch Katastrophenschutzausführungen:
fehlende Schutzbauten-Betten-Ärzte-Schwestern-Feuerwehr-Verpflichtung u.-Ausbildung,Jodtabl.
nur den Hellsehern unter uns nützlich
u.auch nur als Schutz f.d.Schilddrüse etc.etc.etc.)

In großer Eile

u. WASSERFRAGE! (Grundwasserabsenkung, radioaktive Verseuchung))

J.-M. Jordan
J.-M.Jordan,Eilb.Weg 72,2 HH 76

Urteile im Verfahren vor dem 7. Senat

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Verkündet am 18. November 1980
gez. Thielen
Justizangestellte als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/
Husum,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckard Behm, Humboldtstraße 70, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:
1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholdt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,
3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F. J. Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

7 A II 8/80
7 K 317/79 VG Koblenz

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
ehrenamtlicher Richter Kaufmann und Landwirt Baum
ehrenamtlicher Richter Geschäftsführer Bruchof,

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten und unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO auch ohne Zulassung Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner am 06. Dezember 1979 bei dem Verwaltungsgericht eingegangenen Klage gegen sämtliche bislang für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen; er wohnt in Wobbenbüll/Husum, ca.470 km von Mülheim-Kärlich entfernt.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

die Nichtigkeit

der Ersten Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975,
des 1. Freigabebescheids vom 06. Juni 1975,
des 2. Freigabebescheids vom 18. August 1975,
des 3. Freigabebescheids vom 14. November 1975,
des 4. Freigabebescheids vom 19. Dezember 1975,
des 5. Freigabebescheids vom 27. Februar 1976,
des 6. Freigabebescheids vom 05. April 1976,
des 7. Freigabebescheids vom 24. Juni 1976,
des 8. Freigabebescheids vom 19. November 1976,
des 9. Freigabebescheids vom 31. Januar 1977,
der Zweiten Teilgenehmigung vom 06. Juli 1977,
der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977,
der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978
- jeweils erlassen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz -
sowie
der Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974
festzustellen,
hilfsweise,

die genannten Bescheide aufzuheben.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 06. Juni 1980 - 7 K 317/79 - als unzulässig abgewiesen, weil hinsichtlich der begehrten Feststellung das Klagerecht verwirkt sei und ein Feststellungsinteresse nicht vorliege und für eine Anfechtung der Genehmigungen die Klagefrist versäumt sei und die Klagebefugnis fehle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Gerichtsbescheids Bezug genommen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die rechtzeitig eingelegte Berufung, mit der der Kläger sinngemäß beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Gerichtsbescheids nach dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

nc

Das beklagte Land und die Beigeladenen, die die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für zutreffend halten, beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus den Schriftsätzen der Beteiligten sowie den zu den Akten gereichten Schriftstücken.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen und hierfür - entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl I S. 446) - die Form der Entscheidung durch Gerichtsbescheid gewählt.

Ob im Fall des Klägers vergleichbare Beweggründe, wie sie in den Verfahren 7 A II 17/80 (Nicoll de Bruin) und 7 A II 78/80 (Wieland Soyka) gegeben sind, vorliegen und ebenso im Vordergrund stehen, daß aufgrund dessen der Klage schon das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis abzusprechen ist, wofür einiges spricht, mag offen bleiben. Denn auch wenn die Klage nicht als rechtsmißbräuchlich erhoben angesehen wird, ist sie unzulässig, weil ihr sowohl mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit aller bisher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen als auch mit dem Hilfsantrag auf Aufhebung dieser Genehmigungen das besondere Rechtsschutzbedürfnis in Gestalt des berechtigten Interesses bzw. der Klagebefugnis fehlt, an deren Vorliegen die Verwaltungsgerichtsordnung die Zulässigkeit einer Feststellungsklage bzw. einer Anfechtungsklage knüpft.

Die Erhebung einer Feststellungsklage setzt gemäß § 43 Abs. 1 VwGO voraus, daß der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung geltend machen kann. Damit wird auch für den Bereich der Feststellungsklage die Popularklage ausgeschlossen, so daß eine derartige Klage nicht mit dem Ziel der Wahrnehmung allgemeiner Interessen, sondern nur zur Wahrung von auf den Individualbereich des Klägers bezogenen Interessen erhoben werden kann. Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit von Verwaltungsakten zum Gegenstand, als welche sich die Baugenehmigung sowie die atomrechtlichen Genehmigungen und Freigaben darstellen, so kann ein berechtigtes Interesse hieran indessen nur demjenigen zuerkannt werden, der im Fall einer Anfechtung dieser Verwaltungsakte auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann.

Nichtigkeit eines Verwaltungsakts besagt, daß dieser keinerlei Rechtswirkungen zu äußern imstande ist, von ihm also auch keine Beeinträchtigungen ausgehen können, weil er unwirksam ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG). Wenn dennoch ein solcher Verwaltungsakt, wie in § 43 Abs. 1 VwGO ausdrücklich vorgesehen, zum Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung gemacht werden kann, so deshalb, weil bereits die bloße Existenz auch eines nichtigen Verwaltungsakts einen Rechtsschein erzeugt, der auf diese Weise beseitigt werden soll. Daraus folgt, daß ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit im Ergebnis nur dort anzuerkennen ist, wo im Falle der Wirksamkeit des Verwaltungsakts die Berechtigung bestünde, wegen einer Verletzung in eigenen Rechten eine Anfechtungsklage zu erheben; denn demjenigen, dem die Verwaltungsgerichtsordnung mangels eines Rechtsnachteils die Anfechtung eines wirksamen Verwaltungsakts versagt, billigt sie ebensowenig das berechtigte Interesse zu, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts um der Beseitigung eines allein möglichen Rechtsscheins willen, der dem Kläger nicht in rechtlich beachtlicher Weise zum Nachteil gereichen kann, zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen. Andernfalls, d.h. ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinauslaufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, daß der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird vorliegend indessen nicht geltend gemacht, so daß die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen unzulässig ist.



Soweit spezifizierte Einwendungen erhoben worden sind, zielen diese in der Mehrzahl gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von deren Standort und deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind indessen nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch atomrechtliche Genehmigungen darzutun. Das Grundgesetz selbst hat nämlich, wie das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Beschluß zu Kalkar (BVerfGE 49, 89, 127 ff.) als auch in demjenigen zu Mülheim-Kärlich (DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759) hervorgehoben hat, in Art. 74 Nr. 11 a die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", die auch eine wirtschaftliche Nutzung der Atomspaltung einschließt, als zulässig gebilligt. Es hat damit die Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie in die Hand des Gesetzgebers gelegt, der sie mit dem Atomgesetz in ersterem Sinne getroffen hat. Dies bedeutet zugleich, daß nach Maßgabe des § 7 AtG die Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken genehmigt werden darf, ohne daß die entsprechende Genehmigung bereits als solche wegen der allgemeinen Gefahren der Kernenergie angegriffen werden könnte, weil eine derartige Anlage absolut sicher sein müsse, diese Sicherheit aber auf dem Gebiet der Kernenergie nicht erzielbar sei. Daß insoweit ein absoluter Schutz nicht möglich ist, sondern bei jeder Sicherheitskonzeption einer technischen Anlage ein Restrisiko vorhanden bleibt, war auch dem Gesetzgeber bewußt; er hat dies jedoch in seine politische Verantwortung aufgenommen und mutet von daher dem Bürger gewisse, über den "praktischen Ausschluß" von Schadensereignissen hinausgehende Ungewißheiten zu, die - wie auch andere Gefahren des heutigen Lebens - unentrinnbar sind und als sozialadäquate Lasten von allen zu tragen sind (vgl. BVerfGE 49, 89, 143). Der Bürger muß, mit anderen Worten, Genehmi-

gungen für die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen hinnehmen, wenn gegen alle erkannten Ursachen für Störfälle effektive Vorkehrungen getroffen sind; auf das in diesem Fall verbleibende sog. Restrisiko kann er deshalb seine Klage gegen diese Genehmigungen nicht stützen (vgl. BayVGH, ET 1979, 490; BVerwG, ET 1980, 506, 507).

Vielmehr kann der Bürger gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung in diesem Zusammenhang nur einwenden, das betreffende Kernkraftwerk entspreche in seiner Konzeption nicht dem Erfordernis des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig macht, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendige Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist, d.h. er muß ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage rügen. Dieses Erfordernis dient der Verwirklichung des in § 1 Nr. 2 hervorgehobenen Zwecks des Atomgesetzes, bei der Genehmigung von Anlagen, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen, wodurch der Staat seiner Schutzpflicht für das in Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nachgekommen ist (vgl. BVerfG, DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759); von daher erhellt ohne weiteres der drittschützende Charakter des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der im Fall eines Verstoßes gegen diese Norm dem hiervon betroffenen Bürger eine Klagemöglichkeit entstehen läßt. In diesem Rahmen kann indessen kein absoluter, d.h. natur- und denkgesetzlich möglicher Schutz gegen jegliche radiologische Auswirkungen eines Kernkraftwerks verlangt werden, weil dies im Ergebnis den Betrieb einer derartigen Anlage ausschließen würde, was, wie oben dargelegt, mit der vom Verfassungsgeber zugelassenen und vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung zugunsten einer friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht in Einklang zu bringen wäre. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG mißbilligt vielmehr nur die nicht unerhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit durch den Betrieb eines Kernkraftwerks im Normal- oder im Störfall (vgl. BVerfGE 49, 89,

141), was zugleich den Schutzbereich dieser Norm räumlich auf Personen in dem Umkreis des Kernkraftwerks beschränkt, in dem derartige Gefährdungen eintreten könnten, und folglich auch nur insoweit ein Klagerecht gewährt; die jenseits dieser Grenze möglichen Auswirkungen erhöhter Radioaktivität, die noch über hunderte von Kilometern hin feststellbar sein kann, sind hingegen mangels erheblicher Gefährdungen nicht geeignet, ein Klagerecht zu begründen, da insoweit durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG kein Schutz für Dritte gewährt wird und mithin die im System des Individualrechtsschutzes erforderliche eigene Rechtsbetroffenheit fehlt. Um gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung die Verletzung eigener Rechte darzutun, muß danach zum einen ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage gerügt werden und zum anderen, da der Kreis der durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geschützten Dritten von anderen - eben nicht betroffenen - Personen abzugrenzen ist, auch ein dauerhafter räumlicher Bezug zwischen Standort des Kernkraftwerks und Wohnort des Klägers bestehen, dessen Nähe zu der Anlage durch deren Betrieb im Normal- oder im Störfall als Folge des geltend gemachten Sicherheitsdefizits nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit besorgen läßt (vgl. auch BayVGH, ET 1979, 490 f.; BVerwG, ET 1980, 506, 507).

Vorliegend wird zwar teilweise auch ein konkretes Sicherheitsdefizit des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geltend gemacht, wenn auf einen angeblich ungenügenden Abstand zum Rhein oder die geologischen Verhältnisse des Standorts (Erdbebengefährdung) hingewiesen wird. Es fehlt jedoch eindeutig an dem weiter erforderlichen räumlichen Bezug zwischen dem - derzeitigen, dauerhaften - Wohnort, auf den insoweit allein abzustellen ist, und dem Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich. Dabei besteht für den Senat kein Anlaß, abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des

gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kernkraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt (vgl. BayVGH, aaO).

Der Kläger ist demnach nicht in der Lage vorzutragen, durch die Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in eigenen Rechten verletzt zu sein, so daß die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen mangels eines berechtigten Interesses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO unzulässig ist. Aus denselben Erwägungen fehlt es auch an der Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, so daß auch der Hilfsantrag auf Aufhebung der Genehmigungen, abgesehen davon, daß überdies die Klagefristen nicht eingehalten worden sind, unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO; die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

gez. Prof. Dr. Bickel   gez. Dr. Schwarz   gez. Hoffmann

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 100.000,-- DM festgesetzt (§§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

gez. Prof. Dr. Bickel   gez. Dr. Schwarz   gez. Hoffmann

7 B II 11/80
7 K 317/79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/ Husum,

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckard Behm, Humboldtstraße 70, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich;
hier: Streitwertbeschwerde

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 14. November 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann,

beschlossen:

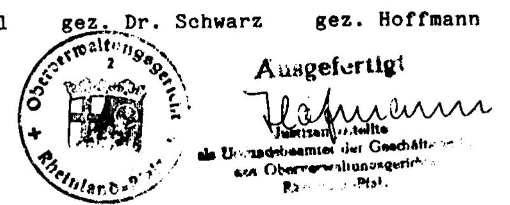
Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für das Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Koblenz wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Festsetzung eines Streitwerts von 100.000,-- DM für das Klageverfahren ist nicht zu beanstanden. Auch der Senat hält einen Streitwert in dieser Höhe je Kläger im Hinblick auf die sich aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache, auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist, für angemesen. Die Klage zielt auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. hilfsweise auf Aufhebung sämtlicher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen, das sind vier Teilgenehmigungen, neun Freigaben sowie die Baugenehmigung. Der Senat bewertet die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10.000,-- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4.000,-- DM; von daher erscheint im Hinblick auf die Zahl der mit der Klage angegriffenen Teilgenehmigungen und Freigaben einerseits sowie darauf, daß auch die Baugenehmigung für ein so umfangreiches Vorhaben einbezogen ist, andererseits, ein Gesamtstreitwert von 100.000,-- DM je Kläger nicht übersetzt (vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 52/80 - und vom 24. Oktober 1980 - 7 A II 79/80/7 B II 120/80 -). Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung war daher zurückzuweisen.

Das Verfahren über die Streitwertbeschwerde ist gemäß § 25 Abs. 3 GKG gebührenfrei; auch eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Schwarz gez. Hoffmann



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ



Verkündet am 18. November 1980
gez. Thielen
Justizangestellte als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Wieland Soyka, Sedanstraße 44, 2800 Bremen,

– Kläger und Berufungskläger –

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Eckard Behm, Humboldtstraße 70, 2800 Bremen,
Herr Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholdt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,
die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und Dr. J. Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

7 A II 78/80
7 K 431/79 VG Koblenz

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
ehrenamtlicher Richter Kaufmann und Landwirt Baum
ehrenamtlicher Richter Geschäftsführer Bruchof,

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten und unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO auch ohne Zulassung Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich mit seiner am 06. Dezember 1979 bei dem Verwaltungsgericht eingegangenen Klage gegen sämtliche bislang für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen; er wohnt in Bremen, ca. 310 km von Mülheim-Kärlich entfernt.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

die Nichtigkeit

der Ersten Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975,
des 1. Freigabebescheids vom 06. Juni 1975,
des 2. Freigabebescheids vom 18. August 1975,
des 3. Freigabebescheids vom 14. November 1975,
des 4. Freigabebescheids vom 19. Dezember 1975,
des 5. Freigabebescheids vom 27. Februar 1976,
des 6. Freigabebescheids vom 05. April 1976,
des 7. Freigabebescheids vom 24. Juni 1976,
des 8. Freigabebescheids vom 19. November 1976,
des 9. Freigabebescheids vom 31. Januar 1977,
der Zweiten Teilgenehmigung vom 06. Juli 1977,
der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977,
der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978
- jeweils erlassen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz -
sowie
der Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974
festzustellen,
hilfsweise,
die genannten Bescheide aufzuheben.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 20. Mai 1980 - 7 K 431/79 - als unzulässig abgewiesen, weil hinsichtlich der begehrten Feststellung das Klagerecht verwirkt sei und ein Feststellungsinteresse nicht vorliege und für eine Anfechtung der Genehmigungen die Klagefrist versäumt sei und die Klagebefugnis fehle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Gerichtsbescheids Bezug genommen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die rechtzeitig eingelegte Berufung, mit der der Kläger sinngemäß beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Gerichtsbescheids nach dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

Das beklagte Land und die Beigeladenen, die die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für zutreffend halten, beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus den Schriftsätzen der Beteiligten sowie den zu den Akten gereichten Schriftstücken.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen und hierfür - entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl I S. 446) - die Form der Entscheidung durch Gerichtsbescheid gewählt.

Im Fall des Klägers ergibt sich diese Unzulässigkeit schon deshalb, weil seiner Klage das für jedes Rechtsmittel erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt; denn er mißbraucht diese Form staatlichen Rechtsschutzes.

Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet den Rechtsweg für den Bürger, wenn er durch die öffentliche Gewalt "in seinen Rechten verletzt" wird. Diese Rechtsweggarantie und den sich daraus ergebenden Anspruch auf Justizgewährung füllt - für den Bereich des allgemeinen Verwaltunsrechts - die Verwaltungsgerichtsordnung aus, indem sie als Mittel des Rechtsschutzes bestimmte Klagearten - u.a. die Feststellungsklage - zur Verfügung stellt, um sich so gegen eine individuelle Rechtsverletzung wehren zu können. Daraus folgt zugleich, daß der Verwaltungsrechtsschutz - von Ausnahmen, die hier nicht greifen, abgesehen - von der Verfassung her keine Popularklage kennt, deren Kennzeichen es ist, eben nicht zur Durchsetzung eigener (individueller) Rechte, sondern als Sachwalter der Allgemeinheit oder bestimmter Gruppen öffentliche Interessen bzw. Gruppeninteressen im Klagewege wahrzunehmen, wie die Diskussion um die sog. Verbandsklage zeigt.

Eine solche Stellung nimmt aber der Kläger für sich in Anspruch. Er fühlt sich als "öffentlicher Sachwalter", der das "öffentliche Interesse" vertritt, ohne hierzu im Ansatz legitimiert zu sein. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung hat er wiederholt, entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten, erklären lassen, daß er als Kläger eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen müsse, weil der Staat - Gesetzgeber, Verwaltung und auch Gerichte - versage und sein Handeln im Bereich der Kernenergie nicht mehr am Gemeinwohl ausrichte und er der - von ihnen so bezeichneten - "Plutonium-Mafia", einer

nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung, das Feld überlasse, die aus Gewinnstreben die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken trotz der großen Gefahren für die Menschheit erzwinge. Diese Einstellung des Klägers wird auch im übrigen durch sein gesamtes Verhalten offenkundig, das auf Demonstration, aber nicht auf individuellen Rechtsschutz ausgerichtet ist.

So ergibt sich aus den handschriftlich ausgestellten Vollmachten - einschließlich beigefügter Zusätze -, daß der Bevollmächtigte des Klägers, Herr Walther Soyka, ebenso wie dieser selbst glauben, als "Widerstandskämpfer" berechtigt zu sein, gegen die gesetzlichen Grundlagen einer friedlichen Nutzung der Atomenergie und die nach ihnen für die Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen und Freigaben vorgehen zu müssen. Dabei berufen sie sich als Bremer Bürger zusätzlich auf Art. 19 der Bremischen Landesverfassung, der sie nicht nur berechtige, sondern sogar verpflichte, Widerstand gegen die Kernenergie und damit wider den Staat zu leisten. Sie betonen dabei weiter, aus demselben Grund auch einer Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören, die den Titel "Forum Humanum" mit dem Untertitel "Hartmut-Gründler-Klägerverband" trägt, worauf sie, um ihre Absicht zu verdeutlichen, ständig Bezug nehmen und in diesem Zusammenhang das Recht der Vereinigungsfreiheit für sich bemühen.

Daß der Kläger hier in der rechtlichen Einkleidung eines individuellen Verwaltungsstreitverfahrens die Form des persönlichen Rechtsschutzes mißbrauchen, wird zudem deutlich durch das Verhalten des Herrn Walther Soyka als Bevollmächtigten des Klägers, der bei seinem Schlußwort eine Kiste öffnete und auf eine Vielzahl - er sprach von einigen Hunderten - Vollmachten verwies, aufgrund deren er weitere Klagen

gegen das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erheben werde, wenn die Klagen in den bisher anhängig gemachten Streitverfahren keinen Erfolg haben sollten.

Auch weist die gesamte Argumentation des Klägers und ihrer Bevollmächtigten ebenso wie ihr gesamtes Verhalten darauf hin, daß sie sich, in Wirklichkeit gegen die durch die dafür verfassungsmäßig berufenen Organe - Verfassungs- und Gesetzgeber - erlassenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", wenden. Dazu hat bereits das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Beschluß zu Kalkar (BVerfGE 49, 89, 127 ff.) als auch in demjenigen zu Mülheim-Kärlich (DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759) festgehalten, daß das Grundgesetz selbst in Art. 74 Nr. 11 a die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", die auch eine wirtschaftliche Nutzung der Atomspaltung einschließt, gebilligt und damit die Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie in die Hand des Gesetzgebers gelegt hat, der sie im Atomgesetz realisierte. Gerade diese Grundsatzentscheidung der Gesetzgebungsorgane bekämpft der Kläger, und zwar mit Mitteln, die sich nicht auf den Einzelfall ausrichten, sondern allgemeiner Natur sind, wie sein Verhalten durchgängig belegt.

Letztlich geht auch aus seinem Vorbringen, jedem Bürger stünde, unabhängig von seinem Wohnsitz, wegen der generellen Gefahren, die mit der Kernenergie verbunden seien, ein Klagerecht gegen jedes Kernkraftwerk, gleich an welchem Standort, zu, hervor, daß seine Klage nur als unzulässige Popularklage verstanden werden kann, die darauf hinausläuft, Verfassung und Gesetz korrigieren zu wollen.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen, aus denen der Senat bereits das allgemeine Rechtsschutzinteresse für die Klage des Klägers verneint, fehlt dieser ebenso das besondere Rechtsschutzbedürfnis, an das die Verwaltungsgerichtsordnung

die Zulässigkeit der Feststellungsklage wie der Anfechtungsklage knüpft, so daß die Klage auch aus diesem Grund sowohl mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit aller bisher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen und Freigaben als auch mit dem Hilfsantrag auf deren Aufhebung unzulässig ist.

Die Erhebung einer Feststellungsklage setzt gemäß § 43 Abs. 1 VwGO voraus, daß der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung geltend machen kann. Damit wird auch für den Bereich der Feststellungsklage die Popularklage ausgeschlossen, so daß eine derartige Klage nicht mit dem Ziel der Wahrnehmung allgemeiner Interessen, sondern nur zur Wahrung von auf den Individualbereich des Klägers bezogenen Interessen erhoben werden kann. Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit von Verwaltungsakten zum Gegenstand, als welche sich die Baugenehmigung sowie die atomrechtlichen Genehmigungen und Freigaben darstellen, so kann ein berechtigtes Interesse hieran indessen nur demjenigen zuerkannt werden, der im Fall einer Anfechtung dieser Verwaltungsakte auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann.

Nichtigkeit eines Verwaltungsakts besagt, daß dieser keinerlei Rechtswirkungen zu äußern imstande ist, von ihm also auch keine Beeinträchtigungen ausgehen können, weil er unwirksam ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG). Wenn dennoch ein solcher Verwaltungsakt, wie in § 43 Abs. 1 VwGO ausdrücklich vorgesehen, zum Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung gemacht werden kann, so deshalb, weil bereits die bloße Existenz auch eines nichtigen Verwaltungsakts einen Rechtsschein erzeugt, der auf diese Weise beseitigt werden soll. Daraus folgt, daß ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit im Ergebnis nur dort anzuerkennen ist, wo im Falle der Wirksamkeit des Verwaltungsakts die Berechtigung bestünde, wegen

einer Verletzung in eigenen Rechten eine Anfechtungsklage zu erheben; denn demjenigen, dem die Verwaltungsgerichtsordnung mangels eines Rechtsnachteils die Anfechtung eines wirksamen Verwaltungsakts versagt, billigt sie ebensowenig das berechtigte Interesse zu, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts um der Beseitigung eines allein möglichen Rechtsscheins willen, der dem Kläger nicht in rechtlich beachtlicher Weise zum Nachteil gereichen kann, zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen. Andernfalls, d.h. ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinauslaufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, daß der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird vorliegend indessen nicht geltend gemacht, so daß die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen unzulässig ist.

Soweit spezifizierte Einwendungen erhoben worden sind, zielen diese in der Mehrzahl gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von deren Standort und deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind indessen nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch atomrechtliche Genehmigungen darzutun. Das Grundgesetz selbst hat nämlich, wie bereits oben hervorgehoben ist, in Art. 74 Nr. 11 a die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", die

auch eine wirtschaftliche Nutzung der Atomspaltung einschließt, als zulässig gebilligt. Es hat damit die Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie in die Hand des Gesetzgebers gelegt, der sie mit dem Atomgesetz in ersterem Sinne getroffen hat. Dies bedeutet zugleich, daß nach Maßgabe des § 7 AtG die Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken genehmigt werden darf, ohne daß die entsprechende Genehmigung bereits als solche wegen der allgemeinen Gefahren der Kernenergie angegriffen werden könnte, weil eine derartige Anlage absolut sicher sein müsse, diese Sicherheit aber auf dem Gebiet der Kernenergie nicht erzielbar sei. Daß insoweit ein absoluter Schutz nicht möglich ist, sondern bei jeder Sicherheitskonzeption einer technischen Anlage ein Restrisiko vorhanden bleibt, war auch dem Gesetzgeber bewußt; er hat dies jedoch in seine politische Verantwortung aufgenommen und mutet von daher dem Bürger gewisse, über den "praktischen Ausschluß" von Schadensereignissen hinausgehende Ungewißheiten zu, die - wie auch andere Gefahren des heutigen Lebens - unentrinnbar sind und als sozialadäquate Lasten von allen zu tragen sind (vgl. BVerfGE 49, 89, 143). Der Bürger muß, mit anderen Worten, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen hinnehmen, wenn gegen alle erkannten Ursachen für Störfälle effektive Vorkehrungen getroffen sind; auf das in diesem Fall verbleibende sog. Restrisiko kann er deshalb seine Klage gegen diese Genehmigungen nicht stützen (vgl. BayVGH, ET 1979, 490; BVerwG, ET 1980, 506, 507).

Vielmehr kann der Bürger gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung in diesem Zusammenhang nur einwenden, das betreffende Kernkraftwerk entspreche in seiner Konzeption nicht dem Erfordernis des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig macht, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendige Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist, d.h. er muß ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage rügen. Dieses Erfordernis dient der Verwirklichung des in § 1 Nr. 2 hervorgehobenen Zwecks des Atomgesetzes, bei der Genehmigung von Anlagen, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen, wodurch der Staat seiner Schutzpflicht für das in Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nachgekommen ist (vgl. BVerfG, DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759); von daher erhellt ohne weiteres der drittschützende Charakter des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der im Fall eines Verstoßes gegen diese Norm dem hiervon betroffenen Bürger eine Klagemöglichkeit entstehen läßt. In diesem Rahmen kann indessen kein absoluter, d.h. natur- und denkgesetzlich möglicher Schutz gegen jegliche radiologische Auswirkungen eines Kernkraftwerks verlangt werden, weil dies im Ergebnis den Betrieb einer derartigen Anlage ausschließen würde, was, wie oben dargelegt, mit der vom Verfassungsgeber zugelassenen und vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung zugunsten einer friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht in Einklang zu bringen wäre. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG mißbilligt vielmehr nur die nicht unerhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit durch den Betrieb eines Kernkraftwerks im Normal- oder im Störfall (vgl. BVerfGE 49, 89, 141), was zugleich den Schutzbereich dieser Norm räumlich auf Personen in dem Umkreis des Kernkraftwerks beschränkt, in dem derartige Gefährdungen eintreten könnten, und folglich auch nur insoweit ein Klagerecht gewährt; die jenseits dieser Grenze möglichen Auswirkungen erhöhter Radioaktivität, die noch über hunderte von Kilometern hin feststellbar sein kann, sind hingegen mangels erheblicher Gefährdungen nicht geeignet,

ein Klagerecht zu begründen, da insoweit durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG kein Schutz für Dritte gewährt wird und mithin die im System des Individualrechtsschutzes erforderliche eigene Rechtsbetroffenheit fehlt. Um gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung die Verletzung eigener Rechte darzutun, muß danach zum einen ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage gerügt werden und zum anderen, da der Kreis der durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geschützten Dritten von anderen - eben nicht betroffenen - Personen abzugrenzen ist, auch ein dauerhafter räumlicher Bezug zwischen Standort des Kernkraftwerks und Wohnort des Klägers bestehen, dessen Nähe zu der Anlage durch deren Betrieb im Normal- oder im Störfall als Folge des geltend gemachten Sicherheitsdefizits nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit besorgen läßt (vgl. auch BayVGH, ET 1979, 490 f.; BVerwG, ET 1980, 506, 507).

Vorliegend wird zwar teilweise auch ein konkretes Sicherheitsdefizit des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geltend gemacht, wenn auf einen angeblich ungenügenden Abstand zum Rhein oder die geologischen Verhältnisse des Standorts (Erdbebengefährdung) hingewiesen wird. Es fehlt jedoch eindeutig an dem weiter erforderlichen räumlichen Bezug zwischen dem - derzeitigen, dauerhaften - Wohnort, auf den insoweit allein abzustellen ist, und dem Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich. Dabei besteht für den Senat kein Anlaß, abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kernkraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt (vgl. BayVGH, aaO).

Der Kläger ist demnach nicht in der Lage vorzutragen, durch die Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in eigenen Rechten verletzt zu sein, so daß die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen mangels eines berechtigten Interesses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO unzulässig ist. Aus denselben Erwägungen fehlt es auch an der Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, so daß auch der Hilfsantrag auf Aufhebung der Genehmigungen, abgesehen davon, daß überdies die Klagefristen nicht eingehalten worden sind, unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO; die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Schwarz gez. Hoffmann

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 100.000,-- DM festgesetzt (§§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

gez. Prof. Dr. Bickel gez. Dr. Schwarz gez. Hoffmann



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

WILHELM SCHWARMANN
RECHTSANWALT UND NOTAR
~~AXEL ADAMIETZ~~
WOLF-DIETRICH NOLTING
ECKART BEHM
RECHTSANWÄLTE

2800 BREMEN, DEN 10.2.1981

HUMBOLDTSTRASSE 70
TELEFON SA.-NR. (0421) 73050
KONTEN:
BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT 10787820
POSTSCHECKKONTO HAMBURG 150159-202

BÜROZEIT:
MO. - FR. 8.30 - 13 UND 14 - 17 UHR
MITTWOCH NACHMITTAGS GESCHLOSSEN
SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

AKTEN-NR.: B/Cd.
Bitte bei Zahlungen und Schriftwechsel stets angeben!

HUMBOLDTSTRASSE 70 · 2800 BREMEN

An das

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

Deinhardtplatz 4

5400 Koblenz

Az.: 7 A II 8./80

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckart Behm, Bremen -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen/Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz

Beschwerdegegner,

wird gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Urteil vom 18.11.1980, zugestellt am 12.1.1981,

B e s c h w e r d e

eingelegt.

<u>Begründung:</u>

Die Beschwerde wird gestützt auf § 132 Abs. 2 Ziff. 1 u. 3 VwGO.

Die vorliegende Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, da die Auslegung des nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderlichen berechtigten Interesses des Klägers an der Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Verwaltungsakte für gleichgelagerte Verfahren gegen atomrechtliche Genehmigungen von entscheidender Bedeutung ist, und das Bundesverwaltungsgericht über die Frage noch keine hier einschlägige Entscheidung getroffen hat.

Die zu Unrecht angenommene Zulässigkeit der Klage ist gleichzeitig ein wesentlicher Verfahrensmangel.

Es ist hauptsächlich zu beanstanden, daß das Oberverwaltungsgericht nur demjenigen die Befugnis für eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO zuweist, der auch nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre.

Das Feststellungsinteresse soll eine Individualisierung der Feststellungsklage erzwingen. Nur derjenige soll klagen dürfen, der in rechtlicher oder auch "außerrechtlicher" (wirtschaftlicher) ideeller, religiöser etc) von dem Verwaltungsakt persönlich betroffen ist.

Wenn der Gesetzgeber die Klagebefugnis für Klagen nach § 42 und nach § 43 VwGO hätte gleichstellen wollen, so

hätte er dies ohne Schwierigkeiten deutlich machen können. Er hat statt dessen der Rechtsprechung die Aufgabe zugewiesen, durch die Bestimmung des Feststellungsinteresses im Einzelfall eine Abgrenzung zur unzulässigen Popularklage vorzunehmen.

Der Kläger hat im Sinne einer richtigen Auslegung ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit. Dazu ist von Seiten des Klägers ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 13.11.1980 zusammengefaßt folgendes vorgetragen worden:

a) Belastung des Klägers durch ionisierende Strahlen des KKW Mühleim-Kärlich,
b) Schädigung des genetischen Materials des Klägers,
c) Verstärkung einer Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch die Einschränkung der Freiheit im Zusammenhang mit der Sicherung des Kernbrennstoffkreislaufes im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Mühlheim-Kärlich,
d) Gefährdung durch Austreten des Plutonium,
e) Gefährdung durch den außerhalb des Kernkraftwerks Mühlheim-Kärlich zu lagernden Atommülls.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die diesem Schriftsatz beigefügte Stellungnahme des Klägers persönlich vom 10.2.1981, die zum Bestandteil dieser Beschwerde gemacht wird.

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß nur derjenige klagebefugt sei, der durch das Atomkraftwerk nicht unerheblich gefährdet ist. Aufgrund der Gleichsetzung der Klagebefugnisse nach §§ 42, 43 VwGO wird die Frage unbeantwortet gelassen, wie es um die Gefährdung eines Klägers bestellt werden muß, der ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung der Nichtigkeit geltend macht. Der Kläger geht davon aus, daß er nicht unerheblich, sondern erheblich gefährdet ist. Ein berechtigtes Interesse würde aber selbst dann vorliegen, wenn es sich lediglich um eine unerhebliche Gefährdung handelte. Es genügt nach klägerischer Ansicht im Gegensatz zu § 42 Abs. 2 VwGO, das Betroffensein des Klägers in seinen irgendwie gearteten berechtigten Interessen.

Der Kläger verhehlt nicht, daß sich sein Engagement gegen das KKW Mühlheim-Kärlich aus seiner Ablehnung des ganzen Atom-Energie-Programms speist und daß er sich als Teil einer breiteren Ablehnungsfront sieht. Von einer Popularklage ist jedoch nur zu sprechen, wenn jemand klagt, der in keinerlei Beziehung zu dem angefochtenen Verwaltungsakt steht. Nach Bettermann (Jubiläumsschrift zum 100-jährigen Bestehen, Karlsruhe 1963 Bd. II S. 449 ff.) reicht das Erfordernis der Beschwer aus, um Popularklagen auszuschließen. Eine Beschwer liege aber schon dann vor, wenn der Verwaltungsakt den Kläger und seine Angelegenheiten "betrifft", ihn etwas "angeht". (siehe auch Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung NJW 1965, S. 600).

Die diesbezüglichen Erwägungen des Urteils gehen stillschweigend davon aus, daß es bei dem Kläger entweder nur persönliche oder nur allgemeine Interessen geben kann. Diese Prämisse ist jedoch irrig, da andernfalls eine Musterklage beispielsweise der Rechtsschutz versagt werden müßte. Von einer Popularklage kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Kläger kein anderes Interesse hat, als dasjenige, welches sich aus seiner Eigenschaft als Staatsbürger ergibt (vgl. Forster, Peter, Die Klagebefugnis Dritter gegenüber begünstigenden Maßnahmen im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Diss., Frankfurt a. M., 1971, S. 102).

Die falsche Definition des Begriffs des Feststellungsinteresses hat das abschlägige Urteil des Oberverwaltungsgerichts zur Folge. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Ziff. 1 u. 3 VwGO liegen somit vor.

- Behm, Rechtsanwalt -

WIELAND SOYKA

2800 Bremen 1, den 4.2.1981
Sedanstraße 44

Stellungnahme für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision

im Verfahren Soyka gegen das Land Rheinland-Pfalz

wegen Erteilung von nichtigen Genehmigungen.

Az.: 7 A II 78/80 OVG
7 K 431/79 VG Koblenz

Vorbemerkungen:

Der 7. Senat des befaßten Oberverwaltungsgerichtes hat seine Aufgabe mißverstanden. Es kann nicht Aufgabe von höheren Gerichten sein, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Sach- und Rechtslage eine Fehlentscheidung der Vorinstanz aufrecht zu erhalten. Selbst wenn der Senat die Rechtsauffassung der ersten Instanz teilen würde - was hier gar nicht der Fall ist, im Gegenteil, er geht über die Auffassung des Verwaltungsgerichtes kommentarlos hinweg - wäre es nach meinem Verständnis von der Aufgabe des Richters erforderlich, sich mit dem klägerischen Begehren wenigstens mit wenigen Worten auseinanderzusetzen. Dies ist hier nicht geschehen. Der Senat hat stattdessen aus der ihm interessant erscheinenden Atomrechtsprechung anderer Gerichte verschiedene Rechtssätze, die mit Feststellungsklagen nichts zu tun haben, wörtlich übernommen, diese durch zum Teil völlig sinnentstellende eigene Kommentare verbunden und dann für die Kläger mithilfe eines Schreibautomaten in unterschiedlicher Kombination der Absätze ausdrucken lassen.

Bei diesem Verfahren sind bei den meisten "Urteilen" auch noch so gravierende Fehler unterlaufen, daß sie in korrigierter Form neu zugestellt werden mußten.

Die Rechtsausführungen handlen fast nur davon, daß es dem Kläger nicht erlaubt sei, als "öffentlicher Sachwalter" und als Widerstandskämpfer gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie aufzutreten. Um aber in dem Urteil seitenweise über dieses Thema referieren zu können, hielt es der Senat für erforderlich, mir diese Absichten erst einmal zu unterstellen. Meine schriftlichen Ausführungen hingegen nahm er nicht zur Kenntnis. Der Berichterstatter hat sie nicht einmal bei der Einführung in den Sach- und Verfahrensstand erwähnt und er ist auch mit keinem Wort auf deren Inhalt eingegangen.

Die ehrenamtlichen Richter konnten nur meine mündlichen Ausführungen zur Kenntnis nehmen, weil der Vorsitzende mich unter Androhung des Wortentzugs (zu einem Zeitpunkt, an dem ich noch kein Wort von mir gegeben hatte) mehrmals aufgefordert hat, jene Sachverhalte, die bereits schriftlich vorgebracht worden seien, nicht zu wiederholen. Am Tag zuvor hat der Vorsitzende eine Person, die seiner Aufforderung nicht sofort nachgekommen ist, mit Polizeigewalt aus dem Saal schleifen lassen. Es war also geboten, der Aufforderung zu folgen. Meine Stellungnahmen beschränkten sich deshalb während

der ganzen Verhandlung auf ganz wenige Sätze zu Verfahrensfragen. Einmal habe ich mich auch zu weitergehenden Fragen geäußert, weil ich den Eindruck hatte, daß keiner der anwesenden Richter meinen Schriftsatz vom 25.10.80 weiter als bis zur zweiten Seite gelesen hat.

Das Urteil bestätigt meinen Verdacht erneut, sonst wäre es nicht zu verstehen, wie der Senat mein Vorbringen, das Gerichtsprotokoll und die mir gemachten Unterstellungen vereinbaren will.

Die Richter haben weder während der Verhandlung, noch mit dem Urteil auch nur den Versuch einer Rechtsfindung gemacht.

Bei der Urteilsabfassung müssen irgendjemandem dann doch Zweifel an der Redlichkeit der Ausführungen von Seite 5, dritter Absatz bis Seite 7 einschließlich dritter Absatz gekommen sein. Jedenfalls werden die Feststellungen auf Seite 7 (unten) dann nur mehr als "Erwägungen" des Senates bezeichnet. Diese Erwägungen über das Selbstverständnis meiner Person als Kläger und mein Vorbringen sind weder objektiv, noch steht es dem Senat zu, derartige Erwägungen anzustellen. Seine Aufgabe ist es, über Tatsachen zu befinden.

Ein von meinem Prozeßbevollmächtigten angeschnittenes Thema: "Wir stehen hier auch für die Ungeborenen", könnte der Senat mißverstanden haben. Dazu sei angemerkt, wie Roland Bohlinger noch näher ausführen will, daß die in jedem Menschen lebenden potentiell unsterblichen Keimzellen, also auch meine, zur Hälfte in seinen Nachkommen weiterleben werden. Aufgrund der Vererbungsgesetze lebt meine Persönlichkeit zum Teil in den heute noch Ungeborenen. Mein Bevollmächtigter hat nur für diesen Teil meines Lebens gesprochen, nicht aber als "öffentlicher Sachwalter", der das "öffentliche Interesse" vertrete. Diese beiden Zitate (Seite 5, dritter Absatz) sind frei erfunden.

Im übrigen habe ich auf den Seiten 4 und 8 meines Schriftsatzes vom 25.10.80 unmißverständlich mitgeteilt, daß es mir um Individualrechtsschutz und nicht um "öffentliches Interesse" geht.

Es ist unrichtig, daß ich Ausführungen zum Thema der "Plutonium-Mafia" gemacht hätte. Es ist zwar richtig, daß der Pressechef der "Kraftwerk-Union" den Herstellern von Atomanlagen "Mafia-Methoden" bescheinigt hat (vgl. "Neue Kronen-Zeitung", Wien, v. 12.6.1975). Die Bezeichnung Plutonium-Mafia ist aber lediglich in einem Nebensatz von der Klägerin Nicol de Bruin verwendet worden. Der Vorsitzende fand diesen Begriff so faszinierend, daß er sich von Frau den Bruin und ihrem Bevollmächtigten Walther Soyka ca. 15 Minuten Erklärungen über dieses Wort geben ließ, anstatt die Klägerin während der Verhandlung kurz darauf hinzuweisen, daß dieses Wort möglicherweise sachfremd ist und zu Mißverständnissen führen könnte.

In dem Urteil nutzt der Senat dann das persönliche Interesse des Vorsitzenden und sein Versäumen in Bezug auf die Hinweispflicht, um mir sachfremdes Vorbringen zu unterstellen.

Ebenso haben weder ich, noch einer meiner Bevollmächtigten von einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung gesprochen. Zu dieser Frage hat sich der Kläger Roland Bohlinger ausführlich geäußert und einen außergewöhnlich umfangreichen Schriftsatz zusätzlich abgegeben. In seinem Urteil findet dieses Thema bezeichnenderweise mit keinem Wort Erwähnung.

Es ist mir unerklärlich, wie der Senat festgestellt haben will, daß mein gesamtes Verhalten offenkundig auf Demonstration, aber nicht auf individuellen Rechtsschutz ausgerichtet gewesen sei.

Ich habe die gesamte Verhandlung schweigend, gut gekleidet und in ruhiger Haltung verfolgt. An dem Verhandlungstag habe ich mich etwa fünf Mal zu Wort gemeldet und in sachlicher Form ganz knappe unmißverständliche Ausführungen gemacht oder zu Protokoll gegeben.

Zweifellos hob sich dieses Verhalten in auffallender Weise von der auffahrenden, unbeherrschten und ungerechten Ausdrucksweise etwa des Vorsitzenden ab. Wenn mir diesbezüglich Demonstration vorgeworfen wird, dann kann der Satz gerne so stehen bleiben. Andernfalls fürchte ich, daß vielleicht auch bei meinem Urteil ein Speicher des Schreibautomaten irrtümlich freigegeben wurde. Dann müßte vielleicht auch mir ein neues Urteil zugestellt werden.

Auf Seite 6, zweiter Absatz hat der Senat nicht richtig deduziert. Dem Senat wurde bekanntgegeben, daß es am Abend vor der Verhandlung zwischen mir und meinem Vater Auseinandersetzungen über grundsätzliche Fragen gegeben hat. Diese führten dazu, daß er meine Vollmacht in der dem Gericht vorliegenden Form nicht mehr wahrnehmen wollte. Er schrieb zu Beginn der Verhandlung am nächsten Morgen eine neue Vollmacht aus, die soweit es das Vertretungsverhältnis betrifft, dasselbe besagt, wie die alte Vollmacht: Der Kläger Wieland Soyka bevollmächtigt die Person seines Vaters zum Vortrag.
Es ist völlig unerheblich, welche Funktionen mein Vater in seinem übrigen Leben wahrnimmt. Der Senat unterstellt doch der Landesregierung von Rheinland-Pfalz auch nicht die persönlichen Anschauungen ihres Prozeßvertreters. Er macht die Landesregierung auch nicht für seine Fehler verantwortlich.

Die ausgestellte neue Vollmacht besagt jedenfalls nicht, daß ich Mitglied in der genannten Weltanschauungsgemeinschaft wäre, sie sagt auch nicht, daß ich im Sinne der Bremischen Landesverfassung Widerstand gegen irgendetwas leiste, sie sagt auch nicht, daß ich als Widerstandskämpfer vor Gericht stehe.

Wenn man Klagen vor Verwaltungsgerichten als eine Form des Widerstandes gegen Rechts- und Interessenverletzungen bezeichnet, was in der juristischen Literatur durchaus gebräuchlich ist, dann ist das doch kein Anlaß, mir hier Staatsfeindlichkeit vorzuwerfen. (Vgl. Seite 13 meines Schriftsatzes v. 25. 10. 80).

Außerdem ist festzustellen, daß ich nicht allein die Person meines Vaters, sondern auch Rechtsanwalt Eckart Behm bevollmächtigt habe. Seine Ausführungen wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Verwaltungsrichter verhält sich unfair - dies muß hier nochmals gesagt werden -, wenn er sich angeblich sachfremdes Vorbringen eines Bevollmächtigten schweigend anhört, den anwesenden Kläger und den Bevollmächtigten nicht darauf hinweist, daß er einige Ausführungen für Sachfremd hält, dann aber allein solche Ausführungen in dem Urteil zerpflückt. Die Aufklärungsmaxime der VGO hätte von allen Richtern verlangt, dann, wenn sie den Bezug des Vortrages zur Fragestellung des Vorsitzenden nicht erkennen können, nachzufragen.

Die Deduktionsfehler im Urteil weisen aber nach, daß die Richter gar nicht den Wunsch oder die Fähigkeit hatten, ihnen unklare Rechts- und Sachverhalte aufzuklären.

Daß mein Vater in seinem Schlußwort die Einreichung neuer Klagen ankündigte, war m.E. in dieser Form nicht zulässig. Es wäre aber Sache des Vorsitzenden

gewesen, ihn darauf hinzuweisen, daß er hier nur als Bevollmächtigter von zwei Personen stehe, für die er keine neuen Vollmachten einzureichen beabsichtige. Und daß er dies ohnehin nur bei der zuständigen Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts tun könne.

Aber wegen eines Formfehlers meines Bevollmächtigten in einer Sache, die mit meinem Verfahren nichts zu tun hat, mir Mißbrauch des Rechtsweges vorzuwerfen zeugt m.E. erneut davon, daß es dem Urheber dieser Zeilen im Urteil an Objektivität und Abstraktionsvermögen fehlt.

Ich habe jedenfalls keine neuen Prozesse angekündigt, weil ich hoffe, daß meinem Begehren stattgegeben wird. Ich trete in den neuen Verfahren auch nicht als Bevollmächtigter auf.

Es fehlt dem Senat auch an der nötigen Unvoreingenommenheit dem einzelnen Kläger gegenüber. An mehreren Stellen des Urteils unterstellt der Senat dem einzelnen Kläger Auffassungen einer Mehrzahl von Menschen. Auf Seite 6, dritter Absatz heißt es, "daß der Kläger ... die Form des persönlichen Rechtsschutzes mißbrauchen..."

Auch hier zeigt der Senat nicht das Bestreben, überhaupt nur nachzulesen, ob persönliches Rechtsschutzinteresse geltend gemacht wird. Wie sich aus der Herstellungsmethode der "Urteile" und aus vielen Redewendungen ergibt, hat der Senat alle anhängigen Verfahren aus Gründen der "Gedankenökonomik" verbunden, aber die Regeln der Prozeßökonomik von Anfang an mißachtet.

Stellungnahme zu weiteren Fragen:

1.: Die Auffassung des Senates (Seite 8, zweiter Absatz), wonach Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Feststellungsklagen und Anfechtungsklagen identisch sein sollen, ist irrig. Was beispielsweise die Frage der Präklusion betrifft, hat das Bundesverfassungsgericht am 15. Dezember 1980 festgestellt (1 BvR 958/80), daß "sich die atomrechtliche Präklusion nicht auf Nichtigkeitsklagen oder Verpflichtungsklagen mit dem Ziel eines Genehmigungswiderrufes" erstreckt.

Auch in anderen Bereichen unterscheiden sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich.

Selbstverständlich ist es erforderlich, ein berechtigtes - eigenes - Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung geltend zu machen. Der Senat unterstellt aber erneut (Seite 9, zweiter Absatz) klägerisches Vorbringen und Unterlassen.

Zitat: "Eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird vorliegend indessen nicht geltend gemacht, so daß die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen unzulässig ist."

Er meint dann, das klägerische Vorbringen pauschal ungeprüft abtun zu dürfen, weil es sich "in der Mehrzahl" gegen die Konzeption einer Atomanlage richtet,

wie sie von verschiedenen Genehmigungsbehörden und nicht nur von der hier beklagten Genehmigungsbehörde erlaubt wurde.
Aber nicht nur das, der Senat verweigert außerdem, das Vorbringen des Klägers in solches zu trennen, das einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist und in solches, das keinen Verwaltungsrechtsschutz genießt.
Dieses Fehlverhalten läßt sich nur nachvollziehen, wenn man den Richtern den merkwürdigen Glauben unterstellt, selbst wenn der Kläger im Recht ist hat er nur dann Anspruch, daß dies vom Gericht auch festgestellt werden braucht, wenn er es dank Alwissenheit unterläßt mit der Mehrzahl seiner Worte auch Irrtümer bekanntzugeben.
In andere Rechtsbereiche übertragen würde das bedeuten:

> Wenn ein Krankenpfleger nur einen seiner Patienten ermordet, alle übrigen aber gutherzig pflegt, dann kann er kein Mörder sein. Bei einer solchen Rechtslage müßte der Staatsanwalt schon nachweisen, daß der Krankenpfleger mehr als die Hälfte seiner Patienten ermordet hat, dann wäre ein Schuldspruch erst möglich.

2.: Festzustellen ist, daß sich meine schriftlichen und mündlichen Einwände (Seite 9, dritter Absatz des Urteils) immer gegen konkrete Verwaltungsakte und das darin speziell genehmigte Konzept richteten.

3.: Der Senat geht davon aus (Seite 10), daß von den Verwaltungsakten, deren Nichtigkeitsfeststellung begehrt wird, nur sozialadäquat zu tragende Lasten ausgehen, die mit dem Atomgesetz vereinbar seien. Zu diesen Lasten zählt der Senat hier richtig nur die von technischen und übernatürlichen Unwägbarkeiten ausgehenden Restrisiken. Der Senat hat aber ungeprüft gelassen, ob tatsächlich nur solche Lasten in den erlassenen Verwaltungsakten erlaubt werden.+)
Insbesondere hat er nicht zur Kenntnis genommen, daß in dem für die erste Grundkonzept- und Teilerrichtungsgenehmigung erforderlichen Sicherheitsbericht vermerkt ist, er enthalte eine vollständige Aufzählung aller entstehenden Lasten. Dem Senat wurde aber während der Verhandlung ein neuer Sicherheitsbericht übergeben, der für eine Neufassung dieser jetzt noch Rechtsschein entfaltenden Genehmigung abgefaßt wurde und mit rund tausend Seiten Nachträgen über zusätzlich entstehende Lasten versehen ist. Dieser Sicherheitsbericht wurde weder von der Genehmigungsbehörde, noch von einem Gericht darauf überprüft,

---

+) Hier ist anzumerken, was auch während der Verhandlung vorgetragen wurde, daß die beim Gericht liegenden Genehmigungsunterlagen und Gutachten teilweise noch nie aufgeschlagen worden sind. Die Seiten klebten noch vom Schneiden mit einem stumpfen Messer der Schneidemaschine zusammen.

ob er bei den hinzugefügten Lasten allein sozialadäquat zu tragende Lasten nennt.

Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß auf diesen tausend Seiten wieder nur zusätzliches "Restrisiko" beschrieben wird, hätte der Senat zumindest in Erwägung ziehen müssen, daß die Genehmigungsbehörde mit dem ersten offenkundig unvollständigen Sicherheitsbericht getäuscht werden sollte. Ohne Täuschungsabsicht der Antragsteller hätte der Sicherheitsbericht erster Fassung vermutlich keinen Vollständigkeitsvermerk getragen.

Der Senat hätte dann Vergleiche anstellen müssen, um den Verdacht zu belegen oder aber zu entkräften. Er hat die diesbezügliche Aufforderung der Kläger zu Protokoll genommen und dann den Sicherheitsbericht auf schnellstem Wege ungeprüft an die Entleihstelle zurückgeleitet.
Den Klägern war es leider nicht möglich, in der knappen Zeit von der Entleihung des Berichtes bis zur Übergabe an das Gericht über die Frage genaue Erkenntnisse zu gewinnen, ob die Genehmigungsbehörde getäuscht wurde. Der Bericht war am Verhandlungstag erstmals der Öffentlichkeit zugänglich.
Aber auch ohne Täuschungsabsicht des Antragstellers hätte es für das Gericht nahegelegen, zu prüfen, worin sich die beiden Lastendarlegungen unterscheiden. Aus den Unterschieden könnte allein schon offenkundig werden, daß die erste Genehmigung nur Rechtsschein entfaltet.
Die Kläger konnten in diesem Punkt nicht mehr tun, als den Bericht zu entleihen und dem Gericht zugänglich zu machen!

4.: Der Senat unterläßt es richtig, im Zusammenhang mit radioaktiver Schadstoffbelastung von sozialadäquat zu tragendem Restrisiko zu sprechen. Er spricht von der Schutzpflicht des Staates, vom Höchstschutzgebot des Bundesimmissionsschutzgesetzes und von der Notwendigkeit, daß die vom Gesetzgeber erlassenen Schutzvorschriften bei der Genehmigung beachtet werden müssen. Die Strahlenschutzverordnung, die - wie ich im Schriftsatz an das Verwaltungsgericht vom 9. Mai 1980 dargelegt habe - die Freisetzung von radioaktiven Schadstoffen für den Atomspaltwerksbetrieb verbietet (es sei denn, es würde genaue Rechenschaft gegeben über die abgegebenen Stoffe), wird vom Senat nicht erwähnt.

Alle Schutzvorschriften verlangen, daß ein Konzept genehmigt wird, das Vorsorgemaßnahmen gegen Schäden die durch Errichtung und Betrieb der Anlage zu erwarten sind, gewährleistet.

Der Staat mutet nach Auffassung des Senates den Grundrechten Leben und Gesundheit (Unversehrtheit, Wohlbefinden) keine sozialadäquate Belastbarkeit zu, es sei denn, Wissenschaft und Technik hätten Vorsorgemaßnahmen gegen Schäden nicht als notwendig erkannt.

Aus meinem Schriftsatz vom 25.10.80 geht hervor, daß es unumstrittene wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, wonach die im Konzept für Mülheim-Kärlich getroffene Schadensvorsorge in höchstem Grade unzureichend ist. Ich habe schriftlich vorgetragen, daß ein ganzer Zweig wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Erteilung der Genehmigungen unberücksichtigt geblieben ist. Der Senat hat dies als wahr unterstellt und damit eine weitere Substantiierung meines Vortrages unterbunden. Ansonst hätte ich das hier anliegende Gutachten übergeben.
Es ist davon auszugehen, daß die Berücksichtigung des genannten Wissenschaftszweiges zu grundlegenden Konzeptänderungen führen müßte. Diese sind aber nachträglich unausführbar.

Die in meinem Schriftsatz bereits genannten schweren Konzeptfehler liegen in dem Bereich, welcher der Schutzpflicht des Staates und mithin der des Genehmigungsgebers unterstellt ist und nicht in dem Bereich (Unwägbarkeiten), dessen Lasten vom Genehmigungsgeber sozialadäquat zu verteilen sind.

Im letzten Drittel der Seite 11 des Urteiles unterscheidet der Senat diese beiden Bereiche plötzlich nicht mehr und behauptet, das Bundesverfassungsgericht hätte beide gleich bewertet. Dies ist unzutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat nie festgestellt oder erwogen, daß Genehmigungen, die den Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Schadensvorsorge unberücksichtigt lassen, überhaupt nur Rechtskraft entfalten können, geschweige denn von einem einzigen Bürger hingenommen werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch nicht festgestellt, daß der Genehmigungsgeber die Schutzvorschriften dann vernachlässigen darf, wenn aus Mangel an Wissen über den zu erwartenden Schaden nur unverbindliche wissenschaftliche (pseudowissenschaftliche) Aussagen gemacht werden können.
Hierzu muß u.a. nochmals deutlich festgestellt werden, daß die Maßeinheit "rem" nichts über Tatsachen, sondern nur über Vermutungen aussagt.

Es ist unumstritten, daß die schädliche Dosis radioaktiver Schadstoffe bei der Überschreitung des Wertes Null beginnt. (Vgl. u.a. Dr. U.H. Ehling: "Die Gefährdung der menschlichen Erbanlagen im technischen Zeitalter". 1974.)

/.

Wenn nur leise Zweifel aufkommen, daß den Schutzvorschriften des Gesetzgebers nicht mehr Genüge getan ist, dann hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Standes von Wissenschaft und Technik Prüfungen anzustellen oder anstellen zu lassen, um über den Genehmigungsantrag überhaupt befinden zu können. Hat sie Gutachten eingeholt, so hat sie diese zu prüfen. Auf dem Gebiet der radioaktiven Schadstoffbelastung wurde dies aus mir nicht bekannten Grundsätzen bisher von allen Genehmigungsbehörden unterlassen. Auch der Gerichtssenat hat eine Überprüfung nicht für nötig erachtet. Er hiel es auch nicht für erforderlich, Gutachten ersetzende "Empfehlungen" einer Prüfung zu unterziehen. Der Senat spricht einfach davon, daß Prüfungen "mangels erheblicher Gefährdungen", die von der Anlage ausgehen überflüssig seien. Dabei genügt es, daß die Genehmigungsbehörde eine einzige Pflicht versäumt hat, und der so zustandegekommene Verwaltungsakt kann sich als nichtig erweisen.
Überhaupt befaßt sich der Senat in seinem Urteil fast ausschließlich mit der Untermauerung der These, daß es keinen Popular-Rechtsschutz vor Atomanlagen gebe und täuscht damit darüber hinweg, daß wir uns nicht gegen die in Mülheim-Kärlich errichteten Betonkader wenden, was mit einer Feststellungsklage auch gar nicht möglich ist, sondern, daß wir begehren daß gerichtlich die Nichtigkeit von Verwaltungsakten festgestellt werde.

Die oben genannten Zweifel sind aufgekommen.

In Frankreich wurde zum Beispiel Leukämie gerichtlich als Berufskrankheit von Strahlenarbeitern anerkannt, obwohl in dem konkreten Fall der Arbeiter nie mit nicht genehmigten radioaktiven Schadstoffen belastet wurde. Eine ähnliche Rechtsprechung gibt es in England. Dort ist also zumindest eine Haftungsvorsorge getroffen für Schäden, die nicht sozialadäquat verteilt werden dürfen. In den USA wurden in neun Gerichtsverfahren ehemaligen Soldaten hohe Schadenersatz-Summen zugesprochen, weil sie sich bei Räumungsarbeiten Strahlenkrankheiten zugezogen haben. Dies obwohl ihnen dabei nur die "genehmigte" Schadstoffmenge induziert wurde. (Vgl. "Die unsichtbare Gefahr", FS III. v. 26. 1. 81

Die Strahlenkrebse der neun amerikanischen Soldaten (viele weitere Gerichts-

verfahren sind noch in Schwebe) waren "genehmigt". Genehmigt von Genehmigungsbehörden, die verordnete Richtwerte ungeprüft übernommen haben. Auch hier wurde davon ausgegangen, daß dem Genehmigungsgeber die Pflicht obliegt, ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen. Vorkehrungen, die den Schutzvorschriften genügen.

Es ist nun unzweifelhaft, daß der Normalbürger geringeren radioaktiven Schadstoff-Belastungen ausgesetzt wird, als der Räumungs-Soldat.

Aber es steht auch außer Zweifel, daß sich die Erlaubnisse für die radioaktive Schadstoff-Belastung eines Räumungs-Soldaten und eines Normalbürgers auf den selben Stand des Unwissens stützen.

Der Gesetzgeber hat mit den erlassenen Schutzvorschriften m.E. seine Pflicht erfüllt. Er verlangt darin aber vom Genehmigungsgeber, Schutzvorkehrungen vorzuschreiben, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Aus diesem Verlangen folgt aber zwingend, daß Erlaubnisse dann nicht erteilt werden können, wenn in wesentlichen Bereichen nur ein Stand des Unwissens zu konstatieren ist. (Vgl. Gutachten von Prof. Dr. G. Adam: "Neue Ergebnisse ./. über genetische Strahlenschäden beim Menschen". Okt. 1980.)

Über die tatsächlichen Auswirkungen radioaktiver Schadstoffe auf Leib und Leben herrscht in der ganzen Welt annähernd Unwissenheit. Dies wird offenkundig, wenn man die durch Verordnungen, Gesetze und div. Regelwerke festgelegten angeblich erlaubbaren Grenzwerte für die verschiedenen radioaktiven Substanzen weltweit vergleicht.

Die meisten rad. Schadstoffe finden in diesen Werken gar keine Berücksichtigung, weil man eingestandenermaßen über sie noch keine Forschungen angestellt hat. Und die wenigen Stoffe, über die Forschungen angestellt wurden, finden in den Richtlinien der einzelnen Länder um Größenordnungen verschiedene Schädlichkeits-Bewertungen.

Viele radioaktive Schadstoffe, die u.a. von der Atomanlage Mülheim-Kärlich im Sinne der Grundkonzeptgenehmigung freigesetzt werden sollen, werden im Ausland als weit schädlicher bewertet, als in den deutschen Richtlinien.
Und allein die Tatsache, daß sie allgemein unterschiedlich bewertet werden bezeugt den Stand des Unwissens.

- 10 -

Die Genehmigungsbehörde hat mithin allein aus diesem Grund versäumt, Schutzvorkehrungen, die der Stand der Wissenschaft verlangt, vorzuschreiben. Weder die Genehmigungsbehörde, noch die beiden Gerichtsinstanzen zeigten Interesse daran, zu prüfen, aus welchem Grund z. B. in den USA teilweise niedrigere Belastungswerte gelten. Der Senat des OVG ging sogar so weit, den Wissensmangel im Gerichtsprotokoll als wahr zu unterstellen. Er zeigte sich aber außerstande, daraus die logische Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Genehmigungsbehörde dann nicht befugt war, die Verwaltungsakte zu erlassen.

Zu der Erkenntnis, daß der lückenhafte Stand des Wissens den vom Gesetzgeber gegebenen Schutzvorschriften nicht genügt, kam im Herbst 1980 auch der Niedersächsische Sozialminister. Seine Behörde verweigerte die Grundkonzeptgenehmigung für ein neues Atomspaltwerk in Lingen/Emsland mit der Begründung, daß die Konzeption (sie unterscheidet sich kaum von der des Genehmigungsbescheides für Mülheim-Kärlich) die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so wenig erfüllt, daß die Genehmigung auch mit Auflagen nicht erteilt werden könne.
Hätte man dennoch genehmigt und es wäre zu Prozessen gekommen, dann hätte die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes festgestellt werden müssen.

Der Genehmigungsantrag wurde darufhin vom Antragsteller zurückgenommen. Diese neue Nicht-Genehmigungspraxis in Niedersachsen entspricht der Ankündigung von Minister Hermann Schnipkoweit vom 23. Februar 1979 im Berliner Reichstag, er werde dafür Sorge tragen, daß in seinem Bundesland die Atom-Genehmigungsvorschriften künftig gewissenhafter angewandt würden. (Vgl. "Funkbilder aus Niedersachsen", NDR, v. 23. 2. 1979.)

Alle früheren Atomgenehmigungen, auch die des Landes Rheinland-Pfalz, berücksichtigen die Genehmigungsvorschriften nicht gewissenhaft. Jedenfalls bis zur Erklärung von Minister Schnipkoweit.

Es hat nun aber nichts mit Popularklage zu tun, wenn ein Bewohner der Bundesrepublik sein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit von illegalen Verwaltungsakten geltend macht. Dies ist auch dann keine Popularklage, wenn das illegale Handeln der Genehmigungsbehörde jeden Bewohner des Landes gleichermaßen trifft.

Mit meiner Klage und meinem Vorbringen richtete ich mich in keiner Weise gegen den Willen des Grund- und Atomgesetzgebers. Lediglich gegen den Willen der Genehmigungsbehörde, den Willen des Gesetzgebers außer Kraft zu setzen. Wie das Niedersächsische Sozialministerium zeigte, ist die in unserem Fall in Zweifel gezogene Grundkonzeption mit den vom Gesetzgeber verlangten Schutzvorkehrungen nicht vereinbar. (Vgl. hierzu auch die Erklärung eines Nordrhein-Westfälischen Ministers, wonach die Atomgenehmigungen als "Mogelpackungen" zu bezeichnen sind.)
In meinem schriftlichen Vorbringen habe ich mich gegen die Konzeption, nicht aber gegen die "friedliche Nutzung der Kernenergie" gewandt. (Vgl. zum Stand der Technik die Seite 11, letzter Absatz meines am 11.11.80 zugestellten Schriftsatzes.)

Auch da wo ich mich gegen die "friedliche radioaktive Verseuchung" gewandt habe, betonte ich, daß diese im Widerspruch zur Strahlenschutzverordnung steht. Sie ist also den Genehmigungsbehörden und nicht dem Gesetzgeber anzulasten.

Der Senat befindet sich auch im Irrtum, wenn er meint (Seite 12, erster Absatz des Urteils), die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes könne sich nur erweisen, wenn der Kläger ein konkretes Sicherheitsdefizit der Anlage rüge.
Ein solcher Verwaltungsakt kann sich schon allein deshalb als nichtig erweisen, weil von einem Stand der Wissenschaft ausgegangen wurde, den es gar nicht gibt.

Ich habe bisher geglaubt, daß es im Rahmen des Energiekrieges (so werden die gegenwärtigen Auseinandersetzungen von Regierungsmitgliedern bezeichnet) der Genehmigungsbehörde erlaubt sei, im Sinne des übergesetzlichen Kriegsnotstandes zugunsten der gefährdeten Energieversorgung und zur Vermeindung größerer Eskalationen (also Sicherung des Friedens innerhalb des unsichtbaren Kriegsgeschehens), die Schutzvorschriften des Gesetzgebers bei Atomgenehmigung zu vernachlässigen.

Meinem Glauben wurde in diesem Punkt inzwischen von einem Richter entschieden widersprochen. Er sagt dazu: "Leib und Leben stehen nicht zur Disposition."

Nachdem ich nun weiß, daß über diese Frage unter Richtern nicht Einigkeit herrscht, muß ich meine Worte vom 25.10.80 nochmals erläutern. Auf Seite 9 des Schriftsatzes habe ich dargelegt, daß es für den Fall, daß es ein "Gesetz zum Schutz vor den Gefahren und zur Förderung des Nutzens von Vergasungs-

anlagen" gäbe +), Pflicht der für die Genehmigung von "Entlausungsanstalten" zuständigen Behörde wäre, zu überprüfen, ob sich hinter einem Genehmigungsantrag für solch eine Anstalt nicht außerdem das Konzept für eine Vergasungsanlage verbirgt. Diese Prüfung ist erforderlich, weil der Verdacht ganz einfach nahe liegt, und weil der Verdacht von Klägern substantiiert vorgetragen wurde. Wenn nun die Genehmigungsbehörde behauptet, ihre Prüfungspflicht bezüglich der Entlausungsanstalt erfüllt zu haben, aber dem Verdacht bezüglich der zusätzlich geplanten oder irrtümlich versteckt mitbeantragten Vergasungsanlage nicht nachgeht, weil sie meint, dies sei allein deshalb überflüssig, weil es ein Gesetz gäbe, das <u>auch</u> die Förderung von Vergasungsanlagen fordert, dann ist es m.E. notwendig, daß ein Gericht das Fehlverhalten der Genehmigungsbehörde korrigiert. Das Fehlverhalten besteht darin, daß die Behörde alles was sie aus dem Genehmigungsantrag nicht herausliest und was in dem Antrag <u>nicht schriftlich mitgeteilt wird als nicht möglich ansieht.</u>

Diese Ignoranz zum Genehmigungszeitpunkt wäre dann zulässig, wenn ab dem Tag der Inbetriebnahme der Entlausungsanstalt <u>zuverlässig</u> kontrolliert würde, ob hier etwa auch vergast wird, wobei die Nachweispflicht für den Verzicht auf Vergasung (oder auch schon auf Vergiftung anläßlich der Entlausung) bei dem Betreiber liegen muß.

Dieser Nachweis wird von Atomspaltwerks-Betreibern nicht zuverlässig geliefert. Entweder, weil dies vom Gesetzgeber nicht ausreichend verlangt wird. Oder aber, weil die Genehmigungsbehörde dies in den nichtigen Genehmigungen erlaubt. Meines Wissens wird der Nachweis vom Gesetzgeber nicht verlangt, weil er mit dem Verlangen, den Stand v. Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen, ohnehin alles geregelt hat. Es erübrigt sich so für den Gesetzgeber, Beweislasten aufzuerlegen.

Allerdings muß bei dieser Konstruktion die Genehmigungsbehörde <u>vor Erteilung einer Konzeptgenehmigung die gesetzlichen Schutzvorschriften so weit auslegen, daß sie auch das prüft, was im Genehmigungsantrag nicht oder nur unverständlich angekündigt ist.</u>

Im Genehmigungsantrag und im Sicherheitsbericht findet beispielsweise der Schadstoff Plutonium nur andeutungsweise Erwähnung. Dennoch muß die Behörde davon ausgehen, daß pro Jahr bis zu einer Tonne im Reaktor erzeugt wird und teilweise freigesetzt wird. Es ist darin auch nicht erwähnt, daß die Bezeichnung "rem" eine nicht meßbare Größe ist, alle "Rem"-Angaben also unverbindliche

---

+) Der Nutzen mag etwa in der Möglichkeit der Einschläferung von kranken Tieren liegen.

- 13 -

Genehmigungsbeamten vor Mord und Totschlag schützen kann.
Nach meinem gegenwärtigen Eindruck erlauben Genehmigungsbehörden und Gerichte Mord und Totschlag dann, wenn sie alle Schadensquellen, die der Antragsteller und Betreiber von Atomanlagen verschweigt oder aus Unternehmens-Opportunität nicht erforscht, als nicht existent betrachten.

Ich wünsche, daß das Bundesverwaltungsgericht dazu beiträgt, meinen Glauben zu bestärken, daß solche Verfahrensweisen nicht zulässig sind.

Allein die Tatsache, daß das Unterlassen einer Prüfung meiner substantiierten Einwände gegen die Verwaltungsakte dazu führen würde, daß ich glauben müßte, Mord und Totschlag sei in diesem Lande bei besonders geschickter unsichtbarer Ausführung mit behördlicher und gerichtlicher Billigung weder strafbar, noch auf dem Rechtsweg unterbindbar, muß dazu führen, daß mein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit anerkannt wird.

Immerhin hat doch das Verwaltungsgericht Oldenburg 1977 diesbezüglich nicht die geringsten Zweifel gehabt. Sein Urteil wurde dann aber aus anderen Gründen aufgehoben und das Verfahren zurückverwiesen.

Wieland Soyka
gez. Wieland Soyka

Anlage 1.: Nachträge
Anlage 2.: Ehling, Gefährdung...
Anlage 3.: Adam, Neue Ergebnisse...

Glaubensbekenntnisse sind. Ferner muß die Behörde davon ausgehen, daß es keine aussagekräftigen Erkenntnisse über die genetischen und fast keine Erkenntnisse über die somatischen Schäden gibt, die durch freigesetzte radioaktive Substanzen verursacht werden. Sie muß davon ausgehen, auch wenn darüber im Genehmigungsantrag, im Sicherheitsbericht und den vorgelegten Gutachten nichts steht. Es findet sich darin auch nichts über die Wirkung der zurückgehaltenen Schadstoffe im Falle einer Freisetzung durch Störfälle. Der Reaktortyp von Mülheim-Kärlich ist immerhin identisch mit dem von Harrisburg.

Der Gesetzgeber hat die Prüfung all dieser weittragenden Fragen mit seiner gewiß nicht idealen, aber vielleicht ja haltbaren Gesetzeskonstruktion in die Hand des Genehmigungsbeamten gelegt. Wenn der versagt, wenn der aus Ungebildetheit, Bequemlichkeit oder Korruption falsch entscheidet, dann sieht unsere Rechtsordnung eigentlich nur mehr den Weg zum Verwaltungsgericht vor. Vielleicht hätte der Gesetzgeber dem Verwaltungsbeamten ja nicht so große Prüfungspflichten auferlegen dürfen, aber das hat noch kein Gericht festgestellt.

Der 7. Senat des OVG spricht die Genehmigungsbehörde und sich selbst gar noch von der gesetzlich geregelten Prüfungspflicht frei. Hätte er damit recht, dann wäre es heute rechtens, Gaskammern ohne Genehmigung zu betreiben, wenn man sie unter dem Firmenschild "Entlausungsanstalt" führt, und man die ermordeten Menschen nicht gerade für jedermann sichtbar auf den Marktplatz trägt.

Paradoxerweise kann der Senat diese Auffassung damit vereinbaren, daß er den von mir im Gerichtsprotokoll diktierten Satz als wahr unterstellt, daß es technisch nicht möglich ist (wie der Betrieb des Atomspaltwerks Gundremmingen beweist), verbotene Konzentrationen von Plutonium beim Normalbetrieb zurückzuhalten.

Vorerst kann ich noch nicht glauben, daß ich in einem Land lebe, in dem Genehmigungsbehörden der Pflicht entbunden sind, vorbeugend zu prüfen, ob die Genehmigung mittelbar zum Tod und zur Krankheit von möglicherweise nur einem einzigen oder aber von beliebig vielen Menschen und ihren Nachkommen führen wird. Ich kann mir dies insbesondere deshalb nicht vorstellen, weil angesichts des Mangels an Haftbarkeitsregelungen für unsichtbar ausgeführte Verletzungen an Leib und Leben, nur die oben genannte Pflicht des

432

Anlage 1

Nachtrag zur Frage des Wohnortes:

Ich habe in meinem Schriftsatz vom 25.10.80 dargelegt, daß es nicht angeht, den Kreis der von einem nichtigen Verwaltungsakt Betroffenen danach festzulegen, welche Wirkungen die scheinbar genehmigte Anlage entfalten kann, sondern danach, welche Wirkungen der Schein des nichtigen Verwaltungsaktes entfaltet. Es ist deshalb absurd, wenn in dem Urteil (Seite 12, unten) die Auffassung vertreten wird, nach 100 Kilometern würde die Gefahr von Rechtsgutverletzungen nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fallen.
In diesem Satz zeigt sich leider zum wiederholten Mal, daß der Senat bei der Übernahme von Formulierungen aus anderer Rechtssprechung die Fähigkeit vermissen läßt, einen speziellen Bezug zu diesem Verfahren herzustellen.
Mit dem Argument, es gehe hier um Individualrechtsschutzverfahren hat der Senat gegen alle Regeln der Prozeßökonomie verstoßen, gleichzeitig verstößt er aber aus mir unerklärlichen Gründen gegen den Grundsatz, sich mit dem konkreten Begehren des jeweiligen Klägers auch nur in Gedanken zu beschäftigen. Selbst die in Kilometern ausgedrückte Entfernung des klägerischen Wohnortes zum Standort der errichteten Atomanlage weicht in den meisten Urteilen um 20 bis 200 Kilometer von der Wirklichkeit ab. Diese Weigerung der gedanklichen Beschäftigung betrifft sowohl Rechts-, wie auch Verfahrensfragen.

Verfahrensfrage:
Der Senat hat es unterlassen, alle auf Seite 1 meines Schriftsatzes vom 25.10.80 gestellten Anträge zu bescheiden. Er hat dies nur in einer willkürlichen Auswahl getan, obwohl dazu kein Anlaß bestand. (Vgl. Gerichtsprotokoll).

Kostenentscheidung:

Zur Streitwertfrage habe ich in meinem Schriftsatz vom 25.10.80 auf den Seiten 6 und 7 ausführlich Stellung genommen.
Ich mache auf diese Stellungnahme und die Anlagen nochmals aufmerksam.
Auch in der Streitwertfrage meint der Senat fälschlicherweise, es gehe um die Atomanlage und ihren Wert. Es geht um den Verwaltungsakt und die vom Kläger aufgezeigte Rechtsgutverletzung.
Bevollmächtigungsfrage:
Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält die Feststellung, daß mit ihrer Verabschiedung alle früheren von ihr jetzt geregelten Vorschriften ungültig werden.
Vor Verwaltungsgerichten darf ich also gemäß § 67 VGO Kläger vertreten.

M. Bopla

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

10.02.1981

Erklärung des Prozeßbevollmächtigten Roland Bohlinger zur Frage der Nichtzulassung der Revision im sog. Mülheim-Kärlich-Verfahren durch das OVG Rheinland-Pfalz in den Verfahren der Kläger

1. Roland Bohlinger (Az. 7 A II 8/80 und 7 B II 11/80)
2. Wieland Soyka (Az. 7 A II 78/80 und 7 B II 118/80)
3. Nicoll de Bruin (Az. 7 A II 17/80 und 7 B II 21/80).

Die Revision ist aus folgenden Gründen zuzulassen:

1. Die Revision ist von grundsätzlicher bzw. allgemeiner Bedeutung. Es sind in der Bundesrepublik Deutschland derzeit über 2 000 gleichartige oder ähnliche Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Genehmigungen für Atomanlagen bei fast allen Verwaltungsgerichten bzw. Oberverwaltungsgerichten des Landes anhängig. Die Frage der Zulässigkeit von Nichtigkeitsfeststellungsklagen in Plutoniumabwehrprozessen ist strittig, sie bedarf der grundsätzlichen Klärung, besitzt allgemeine Bedeutung, dient der Fortbildung des Rechts.

   Die angefochtenen Entscheidungen der Ersten und Zweiten Instanz weichen außerdem von der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre - darunter Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts - ab, und zwar bezüglich der Frage der Zulässigkeit von Nichtigkeitsfeststellungsklagen, und hier insbesondere im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs: "berechtigtes Interesse".

2. Es kam in der Ersten und Zweiten Instanz zu schwerwiegenden, Bundesrecht verletzenden Verfahrensfehlern, die für den Ausgang des Verfahrens von erheblicher Bedeutung waren.

Die Feststellungen tatsächlicher Art in den -ntscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts sind unter Verletzung bundesrechtlicher Verfahrensbestimmungen und Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze getroffen worden. Darum sind die -ntscheidungen auch hinsichtlich des Tatbestands zu überprüfen, es sei denn es wird zurückverwiesen.

B. Begründung

1. Am 6. 12. 1979 erhoben die drei Kläger im eigenen Namen, und der Kläger zu 1 auch im Namen seiner minderjährigen leiblichen Kinder Dietrich, Teja, Sigurd, Briga und Gunn und im Namen seiner nicht leiblichen Kinder Uta und Dagmar zusammen mit 133 anderen Klägern Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz wegen Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit der Genehmigungen für die Errichtung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich. In den Verfahren waren neben Walther Soyka die Kläger zu 1 und 2 zugleich Prozeßbevollmächtigte sämtlicher Kläger.

   Die Klagen wurden als unzulässig zurückgewiesen.

2. Das Vorgehen der Ersten Instanz gab Anlaß zu zahlreichen Rügen. Diese wurden der Zweiten Instanz in Schriftsätzen des Klägers und Prozeßbevollmächtigten Roland Bohlinger am 3. 11. und 9. 11. 1980 zusammenfassend vorgetragen. Die Zweite Instanz hat diese Rügen sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch im Urteil völlig unbeachtet gelassen. Nach der Überzeugung des Prozeßbevollmächtigten hätten sie Anlaß zur Zurückverweisung an die Erste Instanz oder zumindest Gegenstand einer Auseinandersetzung sein müssen.

Gerügt wurde:

2.1. Das Gericht versuchte, die Kläger einzuschüchtern, um sie zur Klagerücknahme zu bewegen (s. Schriftsatz des Bevollmächtigten zu 1 vom 9. 11. 1980, Ziffer 1.1.).

2.2. Das Gericht ließ das Begehren verschiedener Kläger nach einer mündlichen Verhandlung unbeachtet (s. a.a.O. Ziffer 1.2.).

2.3. Das Gericht mißachtete eine als Antrag zu verstehende Bitte um Fristverlängerung für die Abgabe der erweiterten Begründung, ohne förmlich abzuweisen (s. a.a.O. Ziffer 1.4.).

2.4. Das Gericht wies die Klagen ab, ohne auf die bis dahin vorgelegten Begründungen von Walther Soyka (bei Klageeinreichung), Wieland Soyka und Roland Bohlinger irgendwo und irgendwie einzugehen (s. a.a.O., Ziffer 1.4., 1.5.).

2.5. Obwohl das Gericht den Antrag auf Verbindung der Klagen abgelehnt hatte, sind außer in den Verfahren Walther Soyka, Wieland Soyka, Roland Bohlinger und Pfeiffer in allen Verfahren - bis auf die Angaben des Aktenzeichens, des Namens und Wohnorts des Klägers, der Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Reaktorstandort und des Datums der Entscheidung-die Bescheide völlig miteinander identisch, einschließlich Schreibfehlern. Die Verfahren sind also nur vorgeblich getrennt, tatsächlich aber einheitlich behandelt worden. Die ergangenen Bescheide sind eindeutig Fließband-Bescheide. Das gleiche gilt für das Vorgehen des Gerichts vor der Entscheidung. (S.a.a.O., Ziffer 1.5. - 1.8., 1.1., 1.2.).

Das war ein schwerwiegender Verfahrensfehler. Er führte u.a. auch dazu, daß die Kostenfolgen für die

Kläger unverhältnismäßig in die Höhe getrieben wurden.

2.6. Das Gericht verzichtete sogar auf Verbindung im Falle der im Namen des Klägers zu 1 im Namen seiner Kinder bzw. Stiefkinder erhobenen Klagen. Es verzichtete, obwohl

- o der Wortlaut der Klagen,
- o der Klagegegenstand,
- o die Klagebegründung
- o und die Sach- und Rechtslage in allen Fällen identisch war,
- o die klagenden Kinder durch den Vater bzw. Stiefvater vertreten wurden
- o und die Behandlung der Klagen durch das Gericht völlig gleichartig war.(die Bescheide wiesen sogar die gleichen Schreibfehler auf). (S.a.a.O., Ziffer 1.9.).

Da die Klagen abgewiesen, ein Streitwert je Klage von 100000 DM festgesetzt und die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten den Klägern auferlegt wurden, außerdem die Zweite Instanz die Entscheidungen der Ersten Instanz hinsichtlich der Klageabweisung und der Streitwert- und Kostenfestsetzung nicht korrigierte sondern bestätigte, hatte das äußerst hohe Kostenforderungen, im Falle der Familie Bohlinger sogar bis weit über 100 000 D zur Folge. Abgesehen davon, daß beide Instanzen den falschen Streitgegenstand annahmen und die Zweite Instanz zusätzlich einen Rechenfehler beging, verstieß das eindeutig gegen Art. 19 Abs. 4 GG., da es die Kosten so unzumutbar hoch schraubte, daß hierdurch die Rechtsweggarantie praktisch

beseitigt und ein Druck auf die Kläger ausgeübt wurde, der insbesondere im Falle der Familie Bohlinger als Nötigung aufzufassen ist (s. vor allem die Streitwertbeschwerde Herrn Roland Bohlingers vom 3. 11. 1980 und die Ausführungen unter Ziffer 3.9.).

Als die Ehefrau des Klägers und Bevollmächtigten zu 1, die mit ihm in Scheidung lebt, nicht nur das Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit von atomrechtlichen Gerichtsverfahren verlor sondern dann durch Kostenentscheidungen der Zweiten Instanz gegenüber Klagerücknehmern feststellen mußte, daß die Zweite Instanz in der Kostenfrage die Erste Instanz bestätigen würde, geriet sie in Panik und zog kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung sämtliche Klagen der Kinder zurück. Dagegen hat Herr Roland Bohlinger allerdings gerichtlich Widerspruch eingelegt. (S. sein Schreiben an das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Koblenz vom 27. Januar 1981).

Hier liegt also ein besonders schwerer Verfahrensfehler vor. Er war sowohl hinsichtlich der Kostenfolgen als auch hinsichtlich der Fortführung der Klagen und damit für die Art des Ausgangs des Verfahrens im Falle der Kinder von entscheidender Bedeutung.

2.7. Auch im Falle der anderen Kläger war die angekündigte Art der Behandlung der Klagen (Nichtverbindung, Zurückweisung der Bevollmächtigten und hohe Kostenfolgen)als Einschüchterung aufzufassen, die bei verschiedenen Klägern zur Rücknahme der Klagen führte. Die Art, wie dann die Klagen im Verlauf des Prozesses tatsächlich behandelt und die Kosten festgesetzt wurden, veranlaßte zahlreiche weitere Kläger zu Klagerücknahmen.

Der Tenor des ersten Vorbringens des Gerichts in seinem Einschüchterungsrundschreiben vom 21.01.1980 kehrte im Bescheid wieder und legte zusammen mit anderen Indizien den Verdacht auf die Vorgefaßtheit des Tenors der Bescheide nahe (s. a.a.O., Ziffer 1.6.).

2.8. Der Gerichtsbescheid gab zu weiteren Rügen Anlaß.

Er wies die Klagen zurück, da sie verfristet seien. Diese Begründung stand eindeutig im Widerspruch zur herrschenden Lehre und Rechtsprechung und mißachtete das schriftsätzliche Vorbringen der Kläger (s.a.a.O., Ziffer 2.2., 2.2.1. - 2.2.5.). Im Dezember 1980 hat das Bundesverfassungsgericht in der Verfassungsbeschwerde des Herrn Heinrich von Förster die Auffassung der Kläger bestätigt, daß es bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen keine Präklusion gibt.

Schon wegen dieser offensichtlich falschen Darlegung der Gesetzeslage und aufgrund der Mißachtung des Klägervorbringens (Verweigerung des rechtlichen Gehörs) war der Bescheid aufzuheben. Im übrigen folgte die falsche Darlegung der Gesetzeslage ganz dem Vorbringen der beklagten Seite, stützte sich aber nicht auf einschlägige maßgebende Entscheidungen und Kommentare.

2.9. Zur Begründung der Zurückweisung der Klagen hinsichtlich jener Genehmigungen, gegen die nach Auffassung der Kammer noch keine Verfristung eingetreten sei, beging die Kammer einen weiteren schweren Fehler. Sie behauptete, ohne sich mit dem entgegenstehenden Vortrag der Klägerseite irgendwie

sichtbar auseinanderzusetzen, daß ein Feststellungsinteresse nur jenem Personenkreis zustehe, der im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre. Damit machte es die Nichtigkeitsfeststellungsklage zu nichts anderem als einer Anfechtungsklage mit verlängerter Fristsetzung, obwohl sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dem Schrifttum und der Rechtsprechung ganz eindeutig ergibt, daß das Feststellungsinteresse nicht nur dann gegeben ist, wenn Rechte verletzt sind, sondern auch dann, wenn ein "berechtigtes Interesse" vorliegt, wozu ein ideelles (moralisches, religiöses, kulturelles), wirtschaftliches oder rechtliches Interesse zählen kann. (s. a. a. O., Ziffer 2.3, 2.3.1 - 2.3.4).

Auch wegen dieser offensichtlich falschen Darstellung der Gesetzeslage und Mißachtung des Vortrages der Klägerseite - was als Verweigerung des rechtlichen Gehörs anzusehen ist - war der Bescheid aufzuheben.

2.10. Die Kammer glaubte ein rechtliches Betroffensein der Kläger dadurch als nicht gegeben erklären zu können, daß es behauptete, die Kläger wohnten vom Reaktor zu weit entfernt. Sie hat jedoch

- o den diesbezüglichen Vortrag des Bevollmächtigten zu 1 nicht beachtet,
- o einen vom Vortragenden zum Thema angekündigten weiteren Schriftsatz nicht abgewartet,
- o die Aufklärung des Sachverhalts nicht von Amts wegen vorgenommen, wie sich auch aus dem Urteil in Sachen Pfeiffer ergibt (s. a.a.O., Ziffer 2.5.5.1.),
- o die Gründe für ihren abweichenden Standpunkt nicht vorgetragen,
- o und unterschlagen, daß die Kläger auch noch ein rechtliches Betroffensein auf anderen Gebieten dar-

gelegt hatten.

Das war ein weiterer schwerer Verfahrensfehler, ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht des Gerichts und eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

2.11. Das Gericht hat an verschiedenen wesentlichen Punkten nur allgemeine Behauptungen aufgestellt, die weder näher erläutert noch irgendwie begründet wurden. Das ist jedoch unzulässig. Unter anderem ist das deshalb unzulässig, weil es weder dem Berufungsgericht noch den Klägern Einblick in die eigentlichen Entscheidungsgründe, d.h. die in Betracht gezogenen Tatsachen, Regelungszusammenhänge und Folgerungen sowie die angewandten Maßstäbe vermittelt und damit unmöglich macht nachzuvollziehen, ob die Erste Instanz ausreichend und richtig geprüft hat.(S. a.a.O., Ziffer 2.4.).

2.12. Das Gericht bezeichnete die Tätigkeit des Klägers zu 1 als Vertreter seiner Kinder und Stiefkinder als nichtige, verbotene "Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten". Es mißachtete sowohl den gesetzlichen Anspruch der Kinder auf Wahrnehmung ihrer Interessen als auch die Erfüllung dieser Pflicht durch den Vater (s. a.a.O., Ziffer 1.7.).

2.13. Bezüglich der Klage von Herrn Pfeiffer fand eine mündliche Verhandlung statt. Walther Soyka und Roland Bohlinger wurden in der mündlichen Verhandlung als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. In der abschließenden Entscheidung der Kammer wird das jedoch nicht erwähnt. Vielmehr wird bezüglich Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger wortgleich dasselbe ausgeführt wie in den anderen Bescheiden, in denen die Bevollmächtigten nicht als ausgeschlossen bezeichnet sondern nur Bedenken gegen ihre Bevollmächtigung angeführt wurden (s. a.a.O., Ziffer 2.5.3.).

Das war ein weiterer Verfahrensfehler, außerdem hat sich dadurch die Kammer in Widerspruch zu sich selbst gesetzt.

2.14. In Sachen Pfeiffer kam es außerdem noch zu anderen Verstößen und Fehlschlüssen (s. a.a.O., Ziffer 2.5.5.3. - 2.5.5.6.).

3. Mängel des Verfahrens in der Zweiten Instanz

Rechtzeitig, am 19. 6. 1980, legte der Prozeßbevollmöchtigte Roland Bohlinger Berufung ein im Namen sämtlicher Kläger gegen sämtliche, bis dahin ergangenen Klageabweisungen der 7. Kammer des VG Koblenz (Verfahren 7 K 305 - 435/79).

Zugleich legte er Beschwerde ein gegen die Streitwertfestsetzungen und Kostenentscheidungen in den einzelnen Verfahren.

Schließlich erhob er "Klage wegen Feststellung der Nichtigkeit der bis jetzt ergangenen Klageabweisungen, Bevollmächtigtenzurückweisungen, Streitwertfestsetzungen und Kostenentscheide nach § 107, 108 und 138 VwGO."

Die von der 7. Kammer des VG Koblenz bereits geübte Parteilichkeit, ihre Nichtbeachtung oder fehlerhafte Auslegung des Klägervortrags und der einschlägigen Vorschriften und Gesetze, setzte der 7. Senat des OVG mit noch größerer Deutlichkeit fort.

Der Senat wies die Klagen zurück. Im Urteil heißt es:

> "Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
>
> Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
>
> Die Revision wird nicht zugelassen." (Urteilsausfertigung Seite 2).

Zugleich beschloß der Senat:

> "Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 100 000 DM festgesetzt (§§ 14,13 Abs. 1 Satz 1 GKG)."

Außerdem beschloß der Senat:

> "Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für das Klageverfahren durch das VG Koblenz wird zurückgewiesen."

3.1. Nichtbeachtung einer gleichzeitig erhobenen Nichtigkeitsklage

Die parallel und mit der Einlegung der Berufung gleichzeitig erhobene Nichtigkeitsklage nach §§ 107, 108 und 138 VwGO hat das OVG Rheinland-Pfalz völlig unbeachtet gelassen.

Beweis: Berufungsschriftsatz vom 19.06.1980.
Die Gerichtsakten.

Vermutlich war diese gleichzeitig erhobene Nichtigkeitsklage unzulässig. Sie hätte wohl in Form eines Hauptantrags und der eigentliche Berufungsantrag in der Form eines Hilfsantrags eingebracht werden müssen. Der Senat hat sich mit dieser Frage aber nicht beschäftigt.

Durch diese Nichtbeachtung entging den Klägern aber der vermutliche Formfehler, er konnte deshalb auch nicht rechtzeitig geheilt werden.

3.2. Nichtbeachtung der von den Klägern vorgetragenen Rügen gegenüber dem Verfahren in der Ersten Instanz

Die schriftliche Darlegung aller unter Ziffer 2. angeführten Mängel des Verfahrens der Ersten Instanz hätte für die Zweite Instanz Grund sein müssen, dem Antrag statt zu geben, zur erneuten Verhandlung an die Erste Instanz zurückzuverweisen. Jedoch hat weder die beklagte Seite oder die Beigeladene noch der urteilende 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz zu den vorgetragenen Rügen irgendwie sichtbar Stellung bezogen.

Das ist als Verweigerung des rechtlichen Gehörs anzusehen und ein besonders schwerwiegender Verfahrensfehler.

3.3. Nichtbeachtung des Berufungsantrags, der im letzten, am 9. 11. 1980 verfaßten Schriftsatz des Bevollmächtigten Roland Bohlingers gestellt worden war.

In der Urteilsausfertigung heißt es unter Tatbestand auf Seite 4:

> "Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 06.06.1980 - 7 K 317/79 - als unzulässig abgewiesen ...
> Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die rechtzeitig eingelegte Berufung, mit der der Kläger sinngemäß beantragt,
>
> > unter Abänderung des angefochtenen Gerichtsbescheids nach dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen."

Im Schriftsatz vom 09.11.1980 hatte ich jedoch abschließend einen anderen Antrag gestellt. Dieser lautete:

"Es wird beantragt, wegen schwerer Verfahrens- und Urteilsmängel den Bescheid der Ersten Instanz aufzuheben und das Verfahren erneut zur Verhandlung an das VG zurückzuverweisen."

Dieser Antrag ist nirgends beschieden worden. Er ist nicht identisch mit dem ursprünglichen, bei der Einlegung der Berufung gestellten Antrag.

Auch hierin dürfte ein schwerwiegender Verfahrensfehler zu erblicken sein.

3.4. Unterlassung einer notwendigen Zustellung

3.4.1. Frau Helga Bohlinger, die mit dem Kläger zu 1 in Scheidung lebende Ehefrau, hat kurz vor der mündlichen Verhandlung vor der Zweiten Instanz die Klagen für sämtliche Kinder zurückgezogen. Möglicherweise erfolgte diese Klagerücknahme auch über den Rechtsanwalt von Frau Helga Bohlinger, Herrn Rechtsanwalt Rudolf Sommer, 2250 Husum, Markt 15. Über diesen Vorgang erhielt der Ehemann keine schriftliche Unterlage seitens des Gerichtes. Frau Bohlinger hatte ihm lediglich am 28. 10. 80 mitgeteilt, daß sie ihm, Walther Soyka und Wieland Soyka die Klagevollmacht für die Kinder entziehe. Gemeinsame minderjährige Kinder sind Dietrich, Teja und Sigurd, dazu bestanden noch Klagen der nichtgemeinsamen Kinder, und zwar von Uta und Dagmar (leibliche Kinder von Frau Bohlinger) sowie Briga und Gunn (leibliche Kinder von Herrn Bohlinger). Zum Zeitpunkt der Klagerücknahme lag das elterliche Sorgerecht noch bei beiden Elternteilen. Es bestand nur eine einvernehmliche Vereinbarung, die die elterliche Sorge für alle Kinder aus räumlichen und finanziellen Gründen im Innenverhältnis Frau Bohlinger übertrug. Im Außenverhältnis waren zum Zeitpunkt der Klagerücknahmen beide Elternteile Sorgeberechtigt.

Über die Rechtslage hatte der Kläger zu 1 dann am 31. 10. 1980 den 7. Senat unterrichtet. Am 23. 12. 1980 kam es dann zu der von ihm beantragten Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zwecks Herstellung eines einheitlichen Willens in der Frage der Fortführung der Klagen. Das Gericht übertrug aus räumlichen und finanziellen Gründen das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder auch im Außenverhältnis Frau Helga Bohlinger, ausgenommen bezüglich Briga und Gunn, dort verblieb das elterliche Sorgerecht nach wie vor bei dem Kläger zu 1, da beide Kinder keine leiblichen Kinder von Frau Helga Bohlinger sind. Der Kläger zu 1 legte gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Berufung ein.

Wie der Kläger zu 1 andeutungsweise durch Frau Bohlinger erfahren hat, sollen inzwischen Kostenbescheide der Gerichtskasse Mainz gegen die Kinder ergangen sein. Sie weigerte sich jedoch, genauer Auskunft zu geben.

Vom Gericht selbst ist der Kläger zu 1 über diese Vorgänge nicht in Kenntnis gesetzt worden,

o obwohl die Klagerücknahmen, die vor der mündlichen Verhandlung ergangen waren außer im Falle der leiblichen Kinder von Frau Bohlinger unwirksam waren,

o eine Klagerücknahme bzgl. Briga und Gunn ohne Zustimmung des leiblichen Vaters nach wie vor nicht vorgenommen werden kann,

o durch Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auch eine zweite Klagerücknahme nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts unwirksam sein dürfte.

Da eine Kostenrechnung nicht so rasch nach einer Klagerücknahme erfolgen dürfte wie die jetzt er-

gangenen Kostenrechnungen, ist im übrigen anzunehmen, daß das Gericht bereits die erste Klagerücknahme, die vor der mündlichen Verhandlung erfolgte, als wirksam angesehen hat.

3.4.2. Von allen Vorgängen in dieser Angelegenheit, über die der Kläger zu 1 zum Teil nur Vermutungen anstellen kann, hätte das Gericht ihm aber aufgrund seines Briefes vom 31. 10. 1980 lückenlos Kenntnis geben müssen, um nicht Gefahr zu laufen, selbst Rechtsverletzungen zu begehen und finanzielle Schäden zu verursachen.

Der Kläger zu 1 hat jedoch kein einziges Schriftstück seitens des Senats in dieser Angelegenheit erhalten.

Vorsorglich hat er deswegen dem Gericht am 27. 1. 1981 ein weiteres, die Rechtslage darlegendes Schreiben zugesandt.

3.5. Unterlassung einer notwendigen Beiladung

3.5.1. Frau Helga Bohlinger war in den letzten Monaten zu der Auffassung gelangt, daß auf atomrechtlichen Gebiet angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Übermacht der beklagten Seite und angesichts der historischen Erfahrungen im allgemeinen sowie der speziellen Erfahrung in Plutoniumabwehrprozessen ein Erfolg der eingereichten Klagen nicht sicher sei. Bisher hätten sich jedoch die Kostenrisiken in gerade noch zumutbaren Grenzen gehalten, weshalb die Beschreitung des Rechtswegs noch möglich gewesen wäre. Eine Hochsteigerung des Kostenrisikos auf weit über 100 000 DM je Atomverfahren, wie das im Mülheim-Kärlich-Verfahren erfolgte - was im Vollstreckungsfalle die wirtschaftliche Existenz der Eltern und das Erbe der Kinder vollständig vernichten müsse - das jedoch sei nicht mehr tragbar. Dazu komme, daß zu dem Kostenrisiko im Mülheim-Kärlich-Verfahren auch noch jene aus anderen Verfahren

kämen, da von den Kindern unter Vertretung des Vaters gegen einige weitere Atomspaltwerke und vom Vater im eigenen Namen sogar gegen alle Atomspaltwerke der Bundesrepublik geklagt werde.

Aus diesen hier kurz skizzierten Gründen zog Frau Helga Bohlinger die Klagen für sämtliche Kinder zurück.

3.5.2. Gegen die Klagerücknahmen durch Frau Helga Bohlinger hatte der Kläger zu 1, wie unter Ziffer 3.4. bereits berichtet, beim Vormundschaftsgericht Klage eingereicht mit dem Ziel, die bis dahin zwischen den beiden Elternteilen nicht geregelte Frage des Sorgerechts im Außenverhältnis insoweit regeln zu lassen, daß dem Kläger zu 1 das Sorgerecht auf dem Gebiet der Fortführung der Klagen allein zuerkannt würde. Wie berichtet wurde die Klage abgewiesen, vom Kläger aber anschließend dagegen Berufung eingelegt.

3.5.3. In dem Verfahren, das im Namen des Klägers zu 1 und im Namen seiner Kinder und Stiefkinder erfolgte, unterblieb die notwendige Beiladung von Frau Helga Bohlinger. Eine notwendige Beiladung muß von Amts wegen vorgenommen werden. Unterbleibt eine notwendige Beiladung, dann muß wegen Verfahrensfehlers an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Den Verfahrensfehler der nicht vorgenommenen Beiladung erkannte der Kläger zu 1 erst jetzt, während der Beschäftigung mit den Regeln, die für Nichtzulassungsbeschwerden gelten.

Die Beiladung von Frau Helga Bohlinger war deshalb notwendig, weil von der Entscheidung des Gerichts die Sorgepflicht von Frau Helga Bohlinger gegenüber den Kindern und ihre eigenen genetischen, familiären und finanziellen Interessen bzw. Rechte berührt wurden und weil von den sieben mitklagenden Kindern zwei aus ihrer früheren Ehe

stammen, für die sie allein das Sorgerecht besitzt und drei Kinder aus der jetzigen Ehe stammen, wobei seit einem Jahr die jetzige Ehe sich in Scheidung befindet.

Inwiefern die genetischen, grundgesetzlich abgesicherten Interessen bzw. Rechte von der Entscheidung des Gerichts betroffen sind, ergibt sich daraus, daß

o die Keimzellen ein Teil der Person sind,

o das von ihnen gespeicherte Erbgut potentiell unsterblich ist,

o das Erbgut unfreiwillig nur durch gewaltsame Einwirkung in seinem Wesensgehalt unfreiwillig verändert, beschädigt oder völlig ausgelöscht werden kann,

o das Erbgut als Träger und Fortführer des Lebens dient,

o das Erbgut als grundlegender Mitgestalter der körperlichen und seelischen Erscheinung der eigenen Person und ihrer Nachkommen auftritt,

o sich bei der Fortpflanzung ein Teil der eigenen Person mit einem Teil der anderen Person vereinigt und damit den Nachkommen Teile der eigenen Person fortleben,

o die in den Nachkommen fortlebenden Teile der Person das Recht haben, sich nicht mit willkürlich geschädigten Teilen eines anderen Erbgutes zu vereinigen, wobei die Schädigung meist erst nach der Vereinigung sichtbar wird,

o es ein aufgrund Artikel 2 GG. berechtigtes Interesse darstellt, das eigene Erbgut und das der Kinder und ihrer Nachkommen, d.h. Teile des Kerns der eigenen Person, vor der Schädigung durch künstlich von Menschen geschaffene mutagene Stoffe, wie z.B. Radionuklide, zu schützen.

3.6. Unterlassung der notwendigen Prozeßverbindung

3.6.1. Die 7. Kammer des VG Koblenz hatte alles getan, um den Klägern den Glauben zu vermitteln, daß sie in Koblenz kein Recht, nur unzumutbar hohe Kostenforderungen erhielten. Das trieb viele Kläger zur Resignation und Rücknahme der Klage. Der 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz ging den gleichen Weg.

Zunächst teilte der Senat am 21.07.1980 sämtlichen Klägern mit, daß er erwäge, vorab darüber zu entscheiden, ob die Prozeßbevollmächtigten vom Verfahren ausgeschlossen werden sollen. Diese Mitteilung war natürlich ebenso erlaubt wie die geplante Prüfung der Zulässigkeit der Prozeßbevollmächtigung. Sie verfolgte aber offenbar den Zweck, möglichst viele weitere Kläger einzuschüchtern und zur Klagerücknahme zu bewegen. Es hieß nämlich in diesem Schreiben unmittelbar anschließend:

> "Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind - Berufung und Beschwerde - aufrecht erhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme
> 1. der Berufung Gerichtskosten nur zur Hälfte,
> 2. der Beschwerde keine Gerichtskosten
> anfallen. Unberührt bleiben indes die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite."

Beweis: Die Gerichtsakten

Gleichartige Schreiben, nur bezogen auf die eingelegte Beschwerde, erhielten die Beschwerdeführer.

Beweis: Die Gerichtsakten

3.6.2. Sämtliche Schreiben des 7. Senats vom 21.07.1980 waren hektographiert, nur die Anschrift und Anrede war auf den jeweiligen Empfänger zugeschnitten, ansonsten war der Inhalt nicht jeweils einzeln für jeden einzelnen Kläger abgefaßt. Dadurch erhielt z. B. der Kläger zu 1 einen Text, zugestellt am 31. 7. 1980, in dem es heißt:

"Sehr geehrte (r) Herr Bohlinger,
mit Schriftsatz vom 19.06.1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in dem in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitverfahren
1. Berufung...
2. Beschwerde...
erhoben."

Beweis: Anlage

Zugleich erhielt er ein weiteres hektographiertes Schreiben vom 21.07.1980, das sich nur auf die eingelegte Beschwerde bezog, und das mit den gleichen Mängeln behaftet war. Es begann mit den Worten:

"Sehr geehrte (r) Herr Bohlinger,

mit Schriftsatz vom 19.07.1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten ... "

Beweis: Anlage

Schließlich erhielt er ein hektographiertes Schreiben vom gleichen Tage, in dem es u.a. heißt:

"Sehr geehrte (r) Bohlinger,

in Ihrem Verwaltungsrechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz und gegen den Landkreis Mayen/Koblenz hat Herr Roland Bohlinger, Wobbenbüll - gestützt auf die Prozeßvollmacht die Sie auf ihn ... ausgestellt haben -

1. Berufung ...
2. Beschwerde ...
erhoben.
... auch Ihnen gebe ich hiermit Gelegenheit, bis spätestens 29.08.1980 zu der vom Senat in Erwägung gezogenen Prüfung des Ausschlusses der Herren Roland Bohlinger ... als Prozeßbevollmächtigte Stellung zu nehmen.
Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind ... aufrecht erhalten oder zurücknehmen... "

Beweis: Anlage

Dies wird hier so ausführlich dargestellt, da der 7. Senat genau wie die 7. Kammer die Klagen prozessual wie verbunden behandelte, aber den Antrag auf Verbindung der Klagen ablehnte.

3.6.3. Am 15. 8. 1980 stellte der Prozeßbevollmächtigte zu 1 den Antrag, "vorab darüber zu entscheiden", sämtliche Klagen zu verbinden. Als Gründe nannte er:

> "Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte diese Verfahren ohne jeden triftigen Grund getrennt behandelt und für alle Verfahren gleichlautende vorfabrizierte Urteile gefällt, sie können deshalb im Berufungsverfahren ohne Schwierigkeit gemeinsam behandelt werden. Das ist auch deshalb angebracht, weil Klagegegenstand, Klagebegründung und rechtliches Betroffensein der einzelnen Kläger in allen Fällen gleich ist und weil einer der Berufungsgründe ist, daß das VG Koblenz die getrennte Behandlung zum Zweck der Behinderung der Rechtsverteidigung vorgenommen hatte. Ich weigere mich, das schikanöse Vorgehen des VG Koblenz auch noch vor dem OVG mitzumachen."

Der Senat beachtete nicht das Verlangen "vorab darüber zu entscheiden". Er entschied in der Frage der Verbindung der Klagen vielmehr zum gleichen Zeitpunkt wie in der Frage der Zulässigkeit der Prozeßbevollmächtigung.

Der Senat lehnte die Verbindung der Klagen mit folgender Begründung ab:

> "Was die von Herrn Roland Bohlinger beantragte Verbindung der auf Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen gerichteten Klagen zu einem gemeinsamen Verfahren anbelangt, sieht der Senat keine Veranlassung, diesem Antrag zu entsprechen. Die Klagen sind, wie dargelegt, Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren, so daß sich Zulässigkeit und Begründetheit nach den Umständen des Einzelfalls richtet, die, schon wegen der verschiedenen Wohnorte der Kläger, ganz unterschiedlich gelagert sein können. Von daher erscheint eine Verbindung aller Verfahren unzweckmäßig. Das schließt indessen nicht aus, daß die Verhandlung jeweils in mehreren Sachen gemeinsam erfolgt, was jedoch an der prozessualen Selbständigkeit eines jeden Verfahrens nichts ändert."

Diese Begründung ist nicht stichhaltig.

Klagen sind stets "Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren". Da aber nach § 93 VwGO Klagen miteinander verbunden werden können, vermag diese Aussage die Entscheidung des Gerichts nicht zu begründen. Besonders augenfällig ist das im Falle völlig gleichartiger Nichtigkeitsfeststellungsklagen.

Im übrigen fehlt hier die Rechtsmittelbelehrung, obwohl dagegen Rechtsmittel gegeben sind (im Rahmen des Revisionsverfahrens)(Eyermann-Fröhler, Anm. 11 zu § 94 VwGO; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 B zu § 145 ZPO).

Voraussetzung einer Prozeßverbindung sind:

Bei dem Gericht müssen mehrere Streitsachen anhängig sein. Die Streitsachen müssen dem gleichen Verfahren unterliegen. Es muß sich um den gleichen Streitgegenstand handeln. Hierbei dürfen an die Gleichheit des Gegenstands nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden (Eyermann-Fröhler, Anm. 4 zu § 93 VwGO, mit Nachweisen).

Diese Voraussetzungen waren gegeben. Im Falle der Gegebenheit dieser Voraussetzungen ist das Gericht gehalten, wenn hierdurch Arbeit und Kosten gespart werden, die Verbindung zu beschließen. Wenn eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt muß es sogar verbinden, ebenso, wenn die Kläger völlig gleichlautende Klagen eingebracht haben, von den gleichen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden, die Klagebegründungen für alle Kläger gelten und das Ergebnis des Klagebegehrens nicht unterschiedlich ausfallen kann, da es sich um völlig gleiche Nichtigkeitsfeststellungsklagen handelt. Die Voraussetzungen lagen

also vor, daß vom Gericht die Pflicht zur Verbindung bestand.

Entsprechend den gegebenen Voraussetzungen hat das Gericht in sämtlichen Verfahren, außer im Verfahren Pfeiffer, nur scheinbar getrennt, praktisch aber verbunden entschieden, was sich aus dem gleichzeitigen Verkündungstermin und dem Gleichlaut der Urteile, abgesehen von einem vorgespannten Essay im Urteil gegen Wieland Soyka und Nicoll de Bruin ergibt.

3.6.4. Besonders geboten war die Prozeßverbindung bei den im Namen des Klägers zu 1 und im Namen seiner Kinder erhobene Klagen. Denn hier lag ganz offensichtlich auch nicht der geringste rechtlich motivierbare Grund für eine Nichtverbindung vor. Der Kläger bildete mit seinen Kindern sogar eine notwendige Streitgenossenschaft, u.a. wegen des gemeinsamen berechtigten Interesses (religiöser, moralischer, genetischer, familiärer und politischer Art) auf Feststellung der Nichtigkeit. Bei notwendigen Streitgenossen ist das Gericht besonders verpflichtet, die Klagen zu verbinden (Eyermann-Fröhler, Anm. 6 zu § 93 VwGO, Anm. 2 zu § 64 VwGO, mit Nachweisen). Die Unterlassung der Verbindung ist in solchem Falle ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Zudem mußte die Nichtverbindung zwangsläufig zu einem Prozeßkostenrisiko in Höhe von weit über 100 000 DM führen, was praktisch die Garantie aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie) beseitigte und zur Folge hatte, daß die Frau des Klägers die Klagenfür die Kinder zurückzog (s. dazu auch die Ausführungen unter 2.6. und 3.5.).

3.6.5. Die Tatsache, daß trotz detaillierter Rüge an der Nichtverbindung durch die Erste Instanz die Zweite Instanz ebenso vorging und eine offensichtlich gleichförmige Verfahrensabwicklung und Entscheidung als selbständiges Geschehen ausgab gleich einem Künstler, der Kopien eines einzelnen Werks serien-

weise als Original verkauft, und dafür noch schwindelnd hohe Preise verlangt, hätte bereits genügen müssen um die Entscheidung wegen Verfahrensfehlerhaftigkeit aufzuheben. Jedenfalls gilt als herrschende Auffassung, wenn die Prozeßtrennung keine ausreichende verfahrensrechtliche Grundlage für den Erlaß mehrerer Urteile bietet - was hier eindeutig vorliegt - dann ist jedes von ihnen "verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und eine inkorrekte Entscheidung in weiterem Sinne dieses Begriffs" (Eyermann-Fröhler, Anm. 11 zu § 9 VwGO; s. auch BVerwG vom 17.02.1972, BVerwGE 39, 319; vgl. auch Maetzel, MDR 69, 345/349 f.).

3.7. Zurückweisung als Prozeßbevollmächtigter und Nichtbeachtung einer Klageerweiterung bzw. Klageänderung

3.7.1. Am 19. 8. 1980 nahm der Prozeßbevollmächtigte zu 1 in einem 12- seitigen Schriftsatz Stellung zur Frage der Prozeßbevollmächtigung. Hierbei unterlief ihm ein Fehler. Er hatte behauptet, daß die 7. Kammer ihn sogar von der Prozeßvertretung für seine eigenen Kinder ausgeschlossen habe. Sie hat aber nur behauptet, diese Vertretung i st unzulässig und verboten, und diese Ansicht dann eingehend zu rechtfertigen versucht. Den Ausschluß selbst hat sie aber nicht ausgesprochen. Nur im Verfahren Pfeiffer wurden die Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bevollmächtigten durften damals der Klägerin zu 3, die von Wieland Soyka unterbevollmächtigt worden war und dann in der mündlichen Verhandlung allein auftrat, nicht einmal Schriftstücke, Bücher, Aktenordner oder Hinweise auf Zetteln reichen.

3.7.2. In seinem Beschluß vom 23.09.1980, Eingang am 17.10.198 schloß der 7. Senat Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger als Prozeßbevollmächtigte aus.

o Hierbei mißachtete der Senat weitgehend das schriftsätzliche Vorbringen des Bevollmächtigten zu 1. Außerdem versäumte der Senat die Mitteilung einer Rechtsmittelbelehrung. In einem hektographierten Schreiben vom 14.10.1980, das an sämtliche Kläger ging, behauptete er, gegen den Beschluß sei "ein Rechtsmittel nicht gegeben."

o Der Bevollmächtigte zu 1 stellte daraufhin am 27. 10. 1980 einen klageändernden bzw. klageerweiternden Antrag auf Aufhebung der Beschlüsse bis spätestens zum 5. 11. 1980. Ein solcher Antrag ist zulässig. Das Gericht teilte jedoch am 4. 11. 1980 mit:

> "daß der Senat nach einer Beratung "keine" Aufhebung der Beschlüsse vom 23.09.1980 betreffend die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten beabsichtigt."

Ob es wohl zulässig ist, daß Richter "beabsichtigen", eine beantragte Korrektur nicht vorzunehmen?

o der Antrag, bis zum 5.11.1980 den Beschluß bezüglich der Prozeßbevollmächtigten aufzuheben, wurde im übrigen erst während der mündlichen Verhandlung am 13.11.1980 abgewiesen. Zur Begründung wurde lediglich auf die Begründung der früheren Zurückweisung verwiesen, obwohl der Bevollmächtigte in seinem Schriftsatz dargelegt hatte, daß das Gericht die meisten und wichtigsten seiner Argumente nicht beachtet hatte. Das war ein Musterbeispiel für die Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

3.7.3. Der Bevollmächtigte zu 1 sandte nach der Mitteilung des Senats vom 4.11. 1980, und zwar am 06.11.1980, über Telekopierer eine eilige Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Diese Verfassungsbeschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, die Aussage des 7. Senats, es sei gegen die Zurückweisung kein Rechtsmittel gegeben, sei falsch, da der Beschluß im Rahmen der Revision

beim Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden könne.

Auch in dieser Beziehung hatte also der 7. Senat einen Verfahrensfehler begangen.

3.7.4. In dem klageerweiternden bzw. klageändernden Antrag vom 27.10.1980 hatte der Bv. zu 1 ausgeführt:

"Klageändernd bzw. klageerweiternd

beantrage

ich, bis spätestens 5. 11. 1980 die Beschlüsse betreffend die angeblich unbefugte Vertretung der Kläger durch Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger vom 23. 09. 1980 aufzuheben und zwar in den Verfahren:

Az 7 A II 8/80 - 7 B II 11/80
Az 7 A II 9/80 - 7 B II 12/80
Az 7 A II 10/80 - 7 B II 13/80
Az 7 A II 11/80 - 7 B II 14/80
Az 7 A II 12/80 - 7 B II 15/80
Az 7 A II 13/80 - 7 B II 16/80
Az 7 A II 14/80 - 7 B II 17/80
Az 7 A II 78/80 - 7 B II 118/80
Az 7 A II 1/80 - 7 B II 3/80
Az 7 A II 2/80 - 7 B II 5/80
AZ 7 A II 3/80 - 7 B II 6/80
Az 7 A II 4/80 - 7 B II 7/80

Az 7 A II 5/80 - 7 B II 8/80
Az 7 A II 6/80 - 7 B II 9/80
Az 7 A II 7/80 - 7 B II 10/80
Az 7 A II 16/80 - 7 B II 19/80
Az 7 A II 17/80 - 7 B II 21/80
Az 7 A II 21/80 - 7 B II 32/80
Az 7 A II 22/80 - 7 B II 33/80
Az 7 A II 23/80 - 7 B II 34/80
Az 7 A II 24/80 - 7 B II 35/80
Az 7 A II 25/80 - 7 B II 36/80
Az 7 A II 26/80 - 7 B II 37/80
Az 7 A II 27/80 - 7 B II 39/80
Az 7 A II 28/80 - 7 B II 42/80
Az 7 A II 29/80 - 7 B II 43/80
Az 7 A II 31/80 - 7 B II 47/80
Az 7 A II 32/80 - 7 B II 48/80
Az 7 A II 34/80 - 7 B II 50/80
Az 7 A II 35/80 - 7 B II 52/80
Az 7 A II 37/80 - 7 B II 55/80
Az 7 A II 39/80 - 7 B II 57/80
Az 7 A II 40/80 - 7 B II 58/80
Az 7 A II 41/80 - 7 B II 59/80
Az 7 A II 42/80 - 7 B II 60/80
Az 7 A II 43/80 - 7 B II 63/80
Az 7 A II 44/80 - 7 B II 64/80
Az 7 A II 45/80 - 7 B II 66/80
Az 7 A II 47/80 - 7 B II 68/80
Az 7 A II 48/80 - 7 B II 69/80
Az 7 A II 49/80 - 7 B II 72/80
Az 7 A II 50/80 - 7 B II 74/80
Az 7 A II 51/80 - 7 B II 75/80
Az 7 A II 52/80 - 7 B II 76/80
Az 7 A II 53/80 - 7 B II 77/80
Az 7 A II 54/80 - 7 B II 80/80
Az 7 A II 55/80 - 7 B II 81/80
Az 7 A II 56/80 - 7 B II 82/80
Az 7 A II 60/80 - 7 B II 86/80
Az 7 A II 62/80 - 7 B II 90/80
Az 7 A II 63/80 - 7 B II 91/80
Az 7 A II 64/80 - 7 B II 92/80

Az 7 A II 65/80 - 7 B II 94/80
Az 7 A II 66/80 - 7 B II 95/80
Az 7 A II 67/80 - 7 B II 96/80
Az 7 A II 68/80 - 7 B II 97/80
Az 7 A II 69/80 - 7 B II 98/80
Az 7 A II 70/80 - 7 B II 99/80
Az 7 A II 72/80 - 7 B II 102/80
Az 7 A II 73/80 - 7 B II 106/80
Az 7 A II 74/80 - 7 B II 108/80
Az 7 A II 75/80 - 7 B II 111/80
Az 7 A II 77/80 - 7 B II 114/80
Az 7 A II 81/80 - 7 B II 124/80
Az 7 A II 82/80 - 7 B II 125/80
Az 7 A II 83/80 - 7 B II 127/80
Az 7 A II 84/80 - 7 B II 129/80
Az 7 A II 85/80 - 7 B II 131/80
Az 7 B II 4/80
Az 7 B II 20/80
Az 7 B II 22/80
Az 7 B II 23/80
Az 7 B II 24/80
Az 7 B II 25/80
Az 7 B II 27/80
Az 7 B II 31/80
Az 7 B II 38/80
Az 7 B II 40/80
Az 7 B II 46/80
Az 7 B II 49/80
Az 7 B II 62/80
Az 7 B II 85/80
Az 7 B II 88/80
Az 7 B II 93/80
Az 7 B II 103/80
Az 7 B II 105/80
Az 7 B II 107/80
Az 7 B II 109/80
Az 7 B II 110/80
Az 7 B II 123/80

Begründung der Fristsetzung

Die Nichtigkeit der vorgenannten Beschlüsse soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch ausdrückliche Gerichtsentscheidung noch vor der angekündigten Verhandlungsrunde auch für nichtfachkundige Kläger ausdrücklich aktenkundig werden.

Falls nicht entschieden wird, gilt der vorstehende Feststellungsantrag als Offenkundigkeitsnachweis für die rechtliche Unmöglichkeit der Entziehung der Prozeßvertretungsbefugnis.

Begründung der Antragstellung bzw.Begründung der rechtlichen Unmöglichkeit der Beschlüsse und der Entziehung der Prozeßvertretungsbefugnis

1 a) Das Zentrum meines Vortrags befindet sich unter Ziff. 4 b des Schriftsatzes vom 29.08.1980. Es heißt dort:

> "Die von Walther Soyka als erstem Vorsitzenden geleitete Vereinigung unter der Bezeichnung "Forum-Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" hat sich zu einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft entwickelt, die den Schutz des Art. 4 GG genießt. In einer Weltanschauungs- und Bekenntnisgemeinschaft besteht unter den Gliedern der Gemeinschaft meist ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis", auf jeden Fall gegenüber den frei gewählten und frei anerkannten führenden Personen dieser Gemeinschaft. Da die Bekenntnistätigkeit der Gemeinschaft sich fast nur in Form von Klagetätigkeiten entfaltet, ist die Untersagung der Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte gleichbedeutend mit der Untersagung der Führung der Gemeinschaft auf dem entscheidenden Gebiet ihrer Bekenntnistätigkeit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Praktizierung der Bekenntnistätigkeit der einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Das aber ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte aus Art. 4 GG."

Der Senat hat hierzu in seiner Entscheidung keine Stellung bezogen.

b) Unter Ziffer 4 a meines Schriftsatzes zitiere ich den Beschluß des OVG Lüneburg vom 5.12.1979. Dort wurde entschieden, daß Walther Soyka für mich und umgekehrt ich für Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigte auftreten dürften, da ein

> "derart enges Vertrauensverhältnis zu Grunde liegt, daß von einer Wahrnehmung "fremder" Rechtsangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann."

Der Senat hat sich mit diesem Beschluß nicht auseinandergesetzt.

c) Der Senat hat auch nicht geprüft, in welchen weiteren Fällen ebenfalls ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis"

zwischen den Bevollmächtigten und den Klägern vorliegt. Sonst hätte er z.B. nicht die Prozeßbevollmächtigung von Walther Soyka durch Nicoll de Bruin ausschließen dürfen. (Siehe den Schriftsatz der Klägerin de Bruin vom 16.10.1980 an den Senat) Bei näherer Prüfung hätte der Senat auch nicht meine Prozeßbevollmächtigung durch meine langjährigen Freunde Wieland Soyka, Wolfram Grünkorn, Andreas Praetorius, Ulfert Bewig, Volker Petersen, Edmund Reinhard, Dr. Wünne Voß, Gerhard Hennig, Rolf Rohde, Otto Sänger, Rolf Beckh, Hartmut Bünz, Heiner Petersen entziehen dürfen.

Der Senat hat hier nicht seiner Pflicht gemäß gehandelt, eigene Ermittlungen des Sachverhalts zu betreiben, obwohl ich ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen hatte (siehe mein Schriftsatz vom 19.08.1980, Ziff. 4 a).

d) Der Senat hätte im Grunde zunächst den Begriffsinhalt "fremde" und "nicht fremde" Rechtsangelegenheiten angemessen und schlüssig klären müssen, und in gleicher Weise den entscheidenden Begriff: "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis". Sodann hätte er darlegen müssen,

o worauf ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" sich gründen kann,

o ob es im vorliegenden Fall theoretisch möglich ist, daß ein solches Verhältnis zwischen allen Klägern und den Bevollmächtigten besteht, und wenn nicht,

o wo es theoretisch bei Einzelnen bestehen könnte,

o inwieweit die schriftlich und mündlich getroffenen Bekundungen zahlreicher Kläger, es liege ein "besonderes persönliches Vertrauensverhältnis" vor, beweiserheblich sind, bzw. ob noch weitere Beweise nötig sind,

o ob diese Beweise vorhanden sind bzw. welche Erforschung der Tatsachen noch nötig ist, um die Angelegenheit entscheidungsreif zu machen.

All das ist nicht geschehen.

e) Unter Ziffer 4 d meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

"Der verfassungswidrige Versuch, die Vollmachtgeber bzw.

> Kläger des Beistandes dieser Personengruppe((Prozeßbevollmächtigte)) zu berauben, richtet sich selbst. Offenbar soll er die vom Grundgesetz gewährleistete Rechtsweggarantie für die Kläger unwirksam machen. Außerdem entmündigt er die Kläger und richtet sich damit vor allem gegen die Rechte aus Art. 1 GG. Das aber ist unzulässig. Diese Unzulässigkeit wiegt so schwer, daß keine einzige Bestimmung des RBerMG. sie zu legalisieren vermag, selbst wenn sie bei Nichtbeachtung dieser Unzulässigkeit tatsächlich oder scheinbar zurecht gegen die Prozeßbevollmächtigten angewandt würde."

Auch dieses schwerwiegende Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

f) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes hatte ich ausgeführt:

> "Weiterhin bleibt ((durch das VG Koblenz)) unberücksichtigt, daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, supranationale Mächte u.a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlagen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG, eine Einheit darstellt. Schon deshalb kann keine "geschäftsmäßige" Besorgung von Rechtsangelegenheiten vorliegen: es handelt sich hier lediglich um eine einzige Rechtsangelegenheit mit verschiedenen Kampfplätzen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

g) Unter Ziffer 4 e meines Schriftsatzes fuhr ich dann fort:

> " Im übrigen sind für die Folgen dieses Mangels in der herrschenden Verfassungswirklichkeit weder die Kläger noch die Prozeßbevollmächtigten verantwortlich, sie belastet die Kläger und Prozeßbevollmächtigten ohnehin in unzumutbarer und damit rechtswidriger Weise und kann unmöglich eine weitere, völlig unnötige und unzumutbare und damit rechtswidrige Belastung, nämlich den Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten, rechtfertigen."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen, obwohl er eine Partei nicht so belasten darf, daß ihre Rechtsverteidigung irgendwie und vor allem nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

h) Unter Ziffer 5 meines Schriftsatzes schrieb ich:

> "Der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz war mit Sicherheit klar, was für fast alle Kläger der Raub der Prozeßbevollmächtigten bedeutet. Er bedeutete, daß ihnen jene rechts- und sachkundigen Vertreter entzogen wurden, deren sie unbedingt bedürfen, um bei einem so umfangreichen und schwierigen Klagegegenstand ihre Rechtsschutzinteressen wahrnehmen zu können. Dieser Raub war außerdem gleichbedeutend mit einer Druckausübung auf die Kläger, um sie zu veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen."

Der Senat hat dadurch, daß er die mündliche Verhandlung ganz kurzfristig nach dem Zeitpunkt festsetzte, zu dem er seine Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten verkündete, ganz eindeutig rechtswidrigen Druck auf die Kläger ausgeübt. Das ergibt sich einmal aus Schreiben an das Gericht und an mich und Walther Soyka, außerdem aus meinem heute gestellten Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung.

i) Unter Ziffer 4 f. meines Schriftsatzes hatte ich weiterhin dargelegt:

> "Schließlich ist die Tätigkeit von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ebenso wie die der Kläger als eine Notstandstätigkeit anzusehen, da offensichtlich die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der Durchführung des Plutoniumprogramms nicht frei handeln können . . . Notstandstätigkeiten sind übergesetzlich."

Auch dieses Argument hat der Senat unbeachtet gelassen.

j) Der Senat hat auch nicht schlüssig dargetan, inwieweit meine Ausführungen unter Ziffer 4a nicht ausreichen. Er behandelt die von mir dort vorgetragenen Argumente nur ganz oberflächlich, zum Teil überhaupt nicht.

2. Der Senat hat behauptet, daß Walther Soyka, Wieland Soyka und ich nicht als Verbandsvertreter im Sinne der Ausnahmeregelungen des Rechtsberatungsgesetzes anzusehen seien, weil "jedermann" Mitglied des Verbandes sein könnte ,und dieser daher keine "Interessengruppe" vertrete (Begründung Seite 5).

   a) Abgesehen davon ,daß die Einschränkung auf "Interessengruppe" möglicherweise verfassungswidrig ist und diesbezüglich eine Überprüfung des Rechtsberatungsgesetzes notwendig wäre,

trifft diese Behauptung nicht zu. Schon die Tatsache beweist das, daß nicht jeder Kläger, der uns bevollmächtigt hat, bereit ist, Mitglied des Klägerverbands zu werden.

b) Außerdem trug ich bereits vor dem VG vor, daß der Verband sich zum Schutz von Leben, seelischer, genetischer und körperlicher Unversehrtheit und zum Leben in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat bekennt. Dieses Bekenntnis wird nicht von "jedermann" geteilt. Es ist absolut denkunmöglich und wider jede Erfahrung, daß ein bestimmtes Bekenntnis von "jedermann" geteilt werden kann. Ein Bekenntnis schließt aber ein, daß die Bekennenden ein Interesse daran haben, daß ihr Bekenntnis nicht auf den metaphysischen oder theoretischen Bereich beschränkt bleibt, sondern Gestalt annimmt. Folglich sind die Bekennenden eine "Interessengruppe". Im Zweifelsfall beantrage ich die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

c) Damit im Einklang steht die Tatsache, daß die Kläger Klage eingereicht haben, um Rechtsschutzinteressen wahrzunehmen. Der Senat geht davon aus, daß diese Interessen unterschiedlich sind bzw. die Betroffenheit der Kläger unterschiedlich ist und darum die Klagen nicht verbunden behandelt werden können. Daraus ist aber zu schließen, daß der Senat selbst davon ausgeht, daß es auch Personen geben kann, die nicht Kläger - da nicht betroffen- sein können und sein wollen, zum Beispiel potentielle Selbstmörder, die kinderlos sterben wollen, alte Menschen, die keine Kinder haben und für sich keine Gefahr mehr sehen, da sie ohnehin bald sterben werden, Kinder, die noch nicht wissen, was mit ihnen geschieht und geschehen könnte. Der Senat kann zwar einwenden, daß viele Personen Kläger im Verband werden könnten, auch wenn sie nicht tatsächlich betroffen seien, einfach, weil sie sich tatsächlich für betroffen halten, aber er kann nicht behaupten, daß "jedermann" in der Bundesrepublik unfähig sei, sein Nichtbetroffensein - falls es tatsächlich vorliegt - zu erkennen, weshalb dann "jedermann" Kläger werden könne.

Andererseits sind wir gerade der Auffassung, daß tatsächlich "jedermann" betroffen ist und nur darum nicht "jedermann" Kläger wird, weil nicht "jedermann" sein Betroffensein erkennt bzw. erkennen kann und bereit ist, dagegen zu kämpfen. Folglich ist der Verband eine "Interessengruppe", und zwar derer, die klug und wissend genug sind, ihr Betroffensein zu erkennen und mutig genug, deswegen den Widerstandskampf aufzunehmen.

d) Zugleich ergibt sich daraus, sowie aus anderen Gründen, die hier nicht vorgetragen zu werden brauchen, daß der Interessenverband nicht nur ein Verband mit Klägern ist, die "persönliches" Rechtsschutzinteresse zeigen, sondern gleichzeitig im "allgemeinen", im "öffentlichen Interesse" auftreten. Vertreter öffentlicher Interessen in einem freiheitlich- demokratischen-Rechtsstaat schlechter zu stellen als Vertreter egoistischer Verbandsinteressen, ist aber mit Sicherheit rechtswidrig, weil es gegen das Wesen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstößt. Es ist zwar richtig, daß der Rechtsordnung das Prinzip innewohnt, daß der einzelne Staatsbürger nur "eigene", d.h. im allgemeinen egoistische Interessen einklagen kann, doch das steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich garantierten Widerstandsrecht, zur in einigen Landesverfassungen verlangten Widerstandspflicht, zur verfassungsrechtlich in Art. 14 GG verankerten Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentumsgebrauchs sowie einer Reihe anderer Verfassungs- und Strafgesetzbestimmungen, insbesondere dem Recht des einzelnen, in einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung zu leben, was zu beanspruchen immer gleichzeitig im eigenen und öffentlichen Interesse geschieht. Justizminister Dr. Vogel erklärte in seinem Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Kassel (7. - 10. 5. 1980):

> "Mit den aktuellen Problemen des Atom- und Immissionsschutzrechts beschäftigt sich der Arbeitskreis I. Hier herrscht viel juristisches "Dunkel", das es auszuleuchten gilt. Die Reichweite des <u>einstweiligen</u> Rechtsschutzes in diesem folgenreichen Bereich ist auszuloten. Inhalt und Umfang der Rechte der von Großkraftanlagen betroffenen

Dritten sind herauszuarbeiten und gegen die Rechtspositionen der Anlagenbetreiber abzustecken. Die üblichen rahmensprengenden Interessenabwägungen sind vorzunehmen. Private Rechtspositionen können möglicherweise in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen. Auch der Frage besonderer Sachkunde für kerntechnische Sachverhalte kommt große Bedeutung zu." (Zitiert aus: Rechtsweg Nr. 6, Seite 386 o)

Zur Frage, inwiefern wir mit unseren Klagen "öffentliche Interessen" wahrnehmen und dies rechtens und notwendig ist, verweise ich außerdem auf meinen Schriftsatz an die Gerichtskasse Mannheim, abgedruckt in Der Rechtsweg Nr. 7, Seite 525 ff.

3. Auf Seite 3 der Begründung erklärt der Senat:

"Daß es sich hierbei um fremde Rechtsangelegenheiten handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bevollmächtigten für sich sowie für Familienangehörige selbst Klagen erhoben haben und insoweit eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Im System des Individualrechtschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung, das den Anfechtungs- und Feststellungsklagen zugrunde liegt, ist nur die Abwehr von Eingriffen in den eigenen Rechtskreis zulässig. Dies hat zur Folge, daß alle anhängigen Verfahren trotz gleichgerichteter Klageanträge im Verhältnis zueinander prozeß- und materiellrechtlich vollkommen selbständig sind, weil jeder Kläger allein seine individuelle Rechtsposition geltend zu machen befugt ist. Eine rechtlich beachtliche Verbindung zwischen den Verfahren kann dabei auch nicht dadurch entstehen, daß sie in dieser Vielzahl deshalb anhängig gemacht worden sind, um so der jeweiligen Einzelklage stärkeres Gewicht zu verleihen, da das lediglich ein außerrechtlicher Gesichtspunkt ist. Mangels des erforderlichen Zusammenhangs kann mithin die Tätigkeit der in Rede stehenden Herren zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten nicht als notwendig gleichzeitige Erledigung der Rechtsangelegenheiten auch der übrigen Personen anerkannt werden, die mit Art. 1 § 1 Abs 1 RBerG vereinbar wäre (vgl. Altendorff-Busch-Kampmann Komm. z. RBerG, 4. Aufl., Randnr. 10)."

Das ist ein Irrtum. Das OVG Münster hat in einem atomrechtlichen Verfahren, dessen Aktenzeichen mir im Augenblick nicht geläufig ist, erklärt, daß es sehr schwierig sei, bei einem einzelnen Kläger zu beweisen, daß er von Schadwirkungen radioaktiver Substanzen betroffen sei, daß dies aber anders sei, wenn zahlreiche Kläger auftreten würden, da mit der Zahl der Kläger die Wahrscheinlichkeit wachse, daß unter den Klägern

auf Grund mathematischer Gesetzlichkeit ein Betroffener sein muß. Diese Entscheidung war der Ausgangspunkt Walther Soykas, sich für die Klagehäufung einzusetzen. Diesen wesentlichen Umstand hat das Gericht nicht beachtet. Damit ist seine Argumentation nicht schlüssig.

4. Da die Tätigkeit des "Forum-Humanum - Hartmut-Gründler-Klägerverbands für Volksgesundheit und biologische Sicherheit" aus dem weltanschaulichen Bekenntnis zur Heiligkeit des Willens zum Leben, zum Schutz der seelischen, genetischen und körperlichen Unversehrtheit und zu einem Leben in freiheitlich- demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen unter Zugrundelegung der Betätigung des Willens zur Wahrheit und Gerechtigkeit entspringt und als rechtsförmige Bekenntnistätigkeit anzusehen ist, aber die weltanschauliche Bekenntnistätigkeit frei ist, d. h. nicht eingeschränkt werden darf, bedeutet es einen unzulässigen Eingriff in die Rechte aus Artikel 4 Grundgesetz, wenn den Vertretern bzw. Bevollmächtigten des Klägerverbands untersagt wird, Bekenntnistätigkeiten im Auftrag von Verbandmitgliedern und Vollmachtgebern vorzunehmen. Da der Senat obendrein verzichtet hat, auf diesen vorgetragenen Punkt überhaupt einzugehen, ist seine Entscheidung wegen Verstoßes gegen Artikel 1 und 4 GG rechtlich unmöglich.

5. Die Bevollmächtigten betrachten sich daher weiter als zu Recht bevollmächtigt.

Roland Bohlinger //

3.7.5. Mit dem auf diese Weise angefochtenen Beschluß verwehrte der 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz zu Unrecht Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger, die selbst sachkundige Kläger im Mülheim-Kärlich-Verfahren und in vielen weiteren Plutoniumabwehr-Prozessen sind, die Kläger gemäß § 67 VwGO als Prozeßbevollmächtigte zu vertreten.

Es verletzte die grundsätzlich gewährleisteten Rechte jedes Klägers, vor allem gemäß Art. 4 und 20 GG., aber auch gemäß Art. 1, 2,3,5,6,14, 19, und 25 GG., daß gegen seine Bevollmächtigten das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz geltend gemacht wurde.

Der von den drei Klägern als Prozeßbevollmächtigte und Kläger geführte, vor allem ethisch-genetisch begründete Abwehrkampf gegen das Plutonium-Programm hat im übrigen zu einer Gemeinsamkeit geführt, die u. a. ihren Ausdruck in der Zugehörigkeit zur Weltanschauungsgemeinschaft "Forum-Humanum-Hartmut-Gründler-Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit' findet.

3.7.6. Der 7. Senat hatte in seinem ersten Zurückweisungsbeschluß den größten Teil des Vortrags des Klägers Roland Bohlinger derart unbeachtet gelassen, daß dies als Verweigerung des rechtlichen Gehörs gewertet werden muß. Eine noch weitergehendere Vereigerung des rechtlichen Gehörs bedeutete es aber, daß der Senat den klageändernden bzw. klageerweiternden Antrag vom 27. 10. 1980 trotz der dort vorgetragenen sehr ausführlichen Begründung mit dem Hinweis verwarf, dieser Antrag müsse die gleichen Gründe gegen sich gelten lassen, aus denen bereits der erste Zurückweisungsbeschluß erfolgt sei.

Auch hier liegt also ein schwerer Verfahrensfehler vor.

3.8. Abweisung des Antrags auf Terminverschiebung

Am 27.10.1980 stellte der Kläger in seinem Namen und im Namen der übrigen Kläger den Antrag, die auf den 11.-13.11.1980 festgesetzte mündliche Verhandlung um mehrere Monate zu verschieben.

3.8.1. Zur Begründung hatte Herr Roland Bohlinger ausgeführt:

"1. Die Frage der Prozeßbevollmächtigung für Walther Soyka, Wieland Soyka und mich ist noch nicht endgültig geklärt. Siehe meinen Antrag vom gleichen Tage und dessen Begründung, aus dem sich ergibt, daß der Beschluß des Senats, Walther Soyka, Wieland Soyka und mich als Bevollmächtigte zurückzuweisen, aufzuheben sei.

2. Die Kläger dürften nicht in der Lage sein, innerhalb von drei Wochen qualifizierte neue Prozeßbevollmächtigte zu finden.

Neue Prozeßbevollmächtigte, falls sie gefunden werden, sind nicht in der Lage, in der kurzen Zeit, nachdem sie gefunden wurden, sich mit der Prozeßmaterie ausreichend vertraut zu machen, insbesondere rund 80 Bände Gerichtsakten (inzwischen sind es noch weit mehr Bände, Anm. nicht im Original) durchzuarbeiten und sich, wie es zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung notwendig ist, auch noch rechtzeitig schriftsätzliches zu äußern.

3. Ich bin in über 20 Atomprozessen sowie in mehreren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig, ich habe darum auch noch in anderen Verfahren Pflichten zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten benötigt Zeit.

4. Da ich hauptberuflich nicht als Rechtsanwalt sondern als Publizist, Verleger und Buchhändler tätig bin,habe ich außerdem berufliche Pflichten. Die Nichterfüllung dieser Pflicht darf das Gericht nich erzwingen. Das tut es jedoch. In den nächsten Wochen müssen dringend einige Bücher für das Weihnachtsgeschäft und der Weihnachtskatalog fertig gestellt werden. Ich bin damit rund 3 Wochen jeden Tag mindestens 16 Stunden, auch an Wochenenden, befaßt. Ich bin bereits durch die bisherige Tätigkeit in den verschiedenen Atomprozessen in meiner beruflichen Tätigkeit schwerstens eingeschränkt.

5. Die Beigeladenen haben sich schriftsätzlich noch nicht geäußert.

6. Die schriftlichen Äußerungen der beklagten Seite sind höchst unvollständig.

7. Das Gericht hätte den Termin mit den Beteiligten absprechen müssen. Das ist gerichtsüblich.

8. Aus den Punkten 1, 3, 4, 5 u. 6 ergibt sich, daß das Verfahren noch nicht entscheidungsreif ist. Insbesonder ist es schriftsätzlich noch nicht so vorbereitet, daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden kann, die den hierzu

festgelegten Erfordernissen entspricht (BVerwG vom 26.2.1972, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 64; BVerwG 21.2.1973 Nr. IV CB 69.72; BVerwG 19.3.1976, E 50, 275). Eine mündliche Verhandlung zum angesetzten Zeitpunkt bedeutet praktisch Vereitelung ausreichender Beweisführung. Siehe außerdem BVerwG v.9.8.1978, BayVBl. 78,771."

3.8.2. Auch zu diesem Antrag erklärte das Gericht in dem bereits erwähnten Schreiben vom 04.11.1980, daß es nicht "beabsichtige", ihm stattzugeben. Das Gericht wies den Antrag, der von vielen anderen Klägern unterzeichnet und dem Gericht zugesandt worden war, erst während der mündlichen Verhandlung, und zwar ohne stichhaltige Begründung, zurück..

Das war ein weiterer Verfahrensfehler. In der Begründung des Antrags war bereits dargelegt, inwiefern die frühe Terminsetzung bei einem derart umfangreichen Prozeßstoff einer Rechtsverweigerung gleichkommt.

Die Beigeladene hatte mit gutem Grund in ihrem Schriftsatz vom 31.10.1980 darauf hingewiesen, daß das Verfahren noch nicht entscheidungsreif sei, da noch keine detaillierte Berufungsbegründung vorliege.

3.8.3. Voll bestätigt wurde der Tatbestand der Rechtsverweigerung durch die Vorgänge am 1. Tag der mündlichen Verhandlung. Die Kläger hatten nach der Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten mit einiger Mühe einen Rechtsanwalt gefunden, der trotz der Fülle des Prozeßmaterials (über 100 Ordner Gerichtsakten) bereit war, in die Bresche zu springen. Die Zeit für seine Einarbeitung war so kurz bemessen, daß die Kläger nur mit Mühe ihre Vollmacht für diesen Rechtsanwalt rechtzeitig einreichen konnten und der Rechtsanwalt nur unter der Bedingung bereit war aufzutreten, wenn die Prozeßbevollmächtigten ihn bezüglich inhaltlicher Fragen als sachkundige Begleiter während der mündlichen Verhandlung unterstützten.

Zwar ließ der 7. Senat sämtliche Begleiter der Prozeßvertreter der Gegenseite als "sachkundige Begleiter" zu, ohne zu prüfen, ob diese Begleiter als Rechtsbeistände oder Sachbeistände offiziell nach dem RBG zugelassen oder ohne derartige Zuslassung schon in verschiedenen Verfahren aufgetreten sind und deshalb auch gegen sich die Einwände des Senats gegen die Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger gelten lassen müssen. Der Senat wies jedoch den Antrag des Rechtsanwalts der Kläger, die Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka, Wieland Soyka und Roland Bohlinger ebenfalls als seine "sachkundigen Begleiter" zuzulassen, allein unter Hinweis auf die Gründe ab, die der Senat in dem Zurückweisungsbeschluß vom 23.09.1980 bereits angeführt hatte.

Beweis: Verhandlungsprotokoll

Das war zunächst einmal als eine Parteilichkeit zu Gunsten der Gegenseite zu werten. Da außerdem die Gründe für den Ausschluß als Bevollmächtigte nicht automatisch auch für "sachkundige Begleiter" gelten, war dies eine Antragsabweisung ohne wirkliche Begründung, und damit ein weiterer Verfahrensfehler.

3.8.4. Daraufhin beantragte derRechtsanwalt der Kläger die mündliche Verhandlung zu vertagen, da es ihm nicht möglich gewesen sei, die über 100 Gerichtsaktenordner in derart kurzer Zeit durchzuarbeiten. Obendrein habe der Senat den Antrag auf Überstellung der Akten an das Amtsgericht seines Wohnorts Bremen, damit er diese dort durchstudieren könne, abgelehnt. Der Senat habe auch abgelehnt, daß Walther Soyka die Akten auf einem mitgebrachten eigenen Gerät ablichte. Es hatte ihn darauf verwiesen, er könnte sie abschreiben oder auf dem Kopiergerät des Gerichts abkopieren. Da aber Kopien auf dem eigenen Kopiergerät nur 10 Pfennig das Stück kosten, auf dem gerichtseigenen Kopierer jedoch

1 DM, war aus finanziellen Gründen eine Ablichtung der Akten unmöglich. In anderen Verfahren war die Kopie auf eigenem Kopierer gestattet worden.

Auch den Vertagungsantrag lehnte der Senat ab.

Daraufhin legte der Rechtsanwalt der Kläger unter Protest sein Amt nieder. Er bezeichnete das Vorgehen des Gerichts als einen "Bruch des Rechtsfriedens".

In diesem Vorgehen des Senats ist ein weiterer schwerer Verfahrensfehler zu erblicken. Er spielte für die Art des Ausgangs des Verfahrens eine erhebliche Rolle.

3.9. Falsche Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung

3.9.1. Die Streitwert- und Kostenentscheidung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz

3.9.1.1. Der 7. Senat entschied:

"Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen." (Urteilsausfertigung Seite 2)

Zugleich beschloß der 7. Senat:

"Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 100.000DM festgesetzt (§§ 14,13, Abs. 1 Satz 1 GKG)." (Urteilsausfertigung Seite 11)

Außerdem beschloß der 7. Senat:

"Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für das Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Koblenz wird zurückgewiesen." (Beschlußausfertigung Seite 1)

3.9.1.2. Als Begründung für die Streitwertfestsetzung führte der Senat aus:

"Gründe

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000.-- DM für das Klageverfahren ist nicht zu beanstanden. Auch der Senat hält einen Streitwert in dieser Höhe je Kläger im Hinblick auf die sich aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache, auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist, für angemessen. Die Klage zielt auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. hilfsweise auf Aufhebung sämtlicher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen, das sind vier Teilgenehmigungen, neun Freigaben sowie die Baugenehmigung. Der Seant bewertet die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10 000.-- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4 000.-- DM ; von daher erscheint im Hinblick auf die Zahl der mit der Klage angegriffenen Teilgenehmigungen und

Freigaben einerseits sowie darauf, daß auch die Baugenehmigung für ein so umfangreiches Vorhaben einbezogen ist, andererseits, ein Gesamtstreitwert von 100 000.-- DM je Kläger nicht übersetzt (vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 52 / 80 - und vom 24. Oktober 1980 - 7 A II 79/80/7B II 120/80-). Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung war daher zurückzuweisen."

3.9.2. Mängel der Entscheidung des 7. Senats

3.9.2.1. Zur Vorgeschichte

Der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger führte in seinem Berufungsschriftsatz vom 09.11.1980 auf Seite 7 ff. aus:

" 1.8. Das erstinstanzliche Gericht hat die Verfahren nicht miteinander verbunden.

Es begründete dies damit, daß es die Absicht habe, die Klagen individuell zu behandeln. In Wirklichkeit hat das Gericht die Klagen fließbandmäßig und somit nicht individuell behandelt. Dazu kommt, daß der Kammer von Anfang an die Entwicklung und das Ende des Verfahrens klar waren.

Beweis: Schreiben der Kammer vom 21. 01. 1980 und Vergleich mit späteren Gerichtsbescheiden.

Zugleich hatte die Kammer von Anfang an die Festsetzung eines hohen Streitwertes geplant - siehe ihr Einschüchterungsschreiben vom 21. 01. 1980 - obwohl ein Streitwert erst korrekt festgesetzt werden kann, wenn der Streitgegenstand und dessen Wert ermittelt sind, was bei einer sehr komplexen Angelegenheit, wie im vorliegenden Falle, erst in der Auseinandersetzung mit den beiden Parteien und aufgrund von Anträgen möglich ist. Diese Auseinandersetzung hat aber nicht stattgefunden. Die Kammer setzte bereits vor jeder schriftsätzlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema in einer Reihe von Einstellungsbeschlüssen aufgrund von Klagerücknahmen den Streitwert in Höhe von 100.000 DM fest.

Beweis: S. z. B. Einstellungsbeschlüsse vom 11. 4. 1980, Az. 7 K 418/79 u. a. m.

Obwohl ich die Kammer auf die Fehlerhaftigkeit der Streitwertfestsetzung schriftlich hinwies, darunter auf ein entgegenstehendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil, nahm sie weder eine Änderung noch eine Stellungnahme in irgendeiner Form vor.

Dazu kommt:

1.9. 7 meiner Kinder nahmen am Verfahren in der ersten Instanz teil. Ich trat hierbei als gesetzlicher Vertreter der Kinder auf. Das war der 7. Kammer bekannt.

Beweis: Siehe Klage, siehe Anfrage der Kammer an mich vom 25. 03. 1980 und die Antwort von mir und Frau Helga Bohlinger vom 17. 04. 1980.

Trotzdem hat das Gericht die Verfahren meiner Kinder und mein Verfahren nicht miteinander verbunden.

Beweis: Siehe z. B. die Schreiben des Gerichts vom 17. 04. 1980 an meine Kinder, das gleiche Schreiben ging an mich erst am 20. 05.; s. Bescheide in der Verfahren meiner Kinder, diese ergingen z. T. am 20. 05. 1980, (z. B. bei Dagmar Discher und Sigurd Bohlinger), z. T. am 06. 06. 1980 (z. B. bei Briga Bohlinger).

Eine solche Verbindung war aus Gründen der Erleichterung der Rechtsverteidigung und aus ökonomischen Gründen geboten.

Die Tatsache, daß die Kammer auch in diesem Fall,

o trotz offensichtlich gleichlautenden Klagen,

o trotz offensichtlich gleichliegender Sach- und Rechtslage,

o trotz offensichtlich gesetzlicher Vertretung der Kläger allein durch mich,

o und trotz völlig gleichartiger Behandlung der Klagen, einschließlich Schreibfehlern, durch das Gericht, die Klagen nicht verband, zeigt besonders deutlich, daß das erstinstanzliche Gericht nicht seiner Behauptung gemäß handelte, es müsse die Klagen getrennt behandeln, um individuellen Rechtsschutz gewähren zu können.

An sich wäre dieser Vorgang nicht so schwerwiegend, wenn die Kammer nicht gleichzeitig so einen hohen, der bisherigen Rechtssprechung, darunter jener des Bundesverwaltungsgerichts, völlig widersprechenden Streitwert festgesetzt hätte. In Verbindung mit der Ankündigung,

o daß den Klägern die Prozeßbevollmächtigten entzogen würden,

o daß vorauszusehen sei, die Klagen würden keinen Erfolg haben

o und darum würden die Kostenfolgen die Kläger treffen,

hat das Gericht erreicht, daß über die Hälfte der Kläger aus Resignation und Kostenfurcht die Klagen zurückzogen. Selbst wenn das Gericht das nicht beabsichtigt haben sollte, ist das rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit wird besonders offenkundig im Verfahren meiner Familie: Falls nämlich der Bescheid der ersten Instanz in der zweiten Instanz bestätigt wird, kämen auf meine Familie Kostenforderungen in Höhe von wahrscheinlich über 100.000 DM zu. Das ist völlig unzumutbar, sprengt beträchtlich den Rahmen bisheriger Kostenentscheidungen in Plutoniumabwehrprozessen und beseitigt praktisch die Rechtsweggarantie durch Ausübung eines Drucks, der die Qualität einer Erpressung erreicht.

Ich bin jedoch überzeugt, daß das Gericht nicht aus freien Stücken so gehandelt hat, sondern aufgrund eines Notstands. Näheres über Herkunft und Ausmaß dieses das ganze Volk und diesen Staat betreffenden Notstands wurde von Wieland Soyka und mir im Brokdorf-Verfahren und im Mülheim-Kärlich-Verfahren vor dem VG Koblenz vorgetragen. In diesem Zusammenhang genügt es, darauf zu verweisen.

1.10. Da in diesem Schriftsatz das Verfahren in der ersten Instanz nur überblickartig behandelt wird, verweise ich bezüglich der Streitwertbeschwerde auf mein gesondertes Vorbringen im Schriftsatz vom 03. 11. 1980. Vorsorglich beantrage ich jedoch, daß das Vorbringen in diesem Schriftsatz als Ergänzung meines Schriftsatzes vom 03. 11. 80 (Begründung meiner Streitwertbeschwerde) und umgekehrt gilt."

Zusätzlich hatte der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger in seiner Streitwertbeschwerde vom 03. 11.1980 ausgeführt:

"1.) Streitgegenstand ist weder die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung der Verwaltungsakte sondern das Rechtsbegehren der Kläger, d. h. die Behauptung der Kläger, die angefochtenen Verwaltungsakte seien nichtig, hilfsweise rechtswidrig und griffen in die Rechtssphäre der Kläger ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit (s. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes S. 158, ders. Bettermann-Nipperdey-Scheuner III 2, 757 f., Bachof u. a. JZ 53, 411, wohl auch Naumann, DVBl. 54, 333 f., Ule, Anm. II 2 - im einzelnen vgl. hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295, und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/210; 39, 247/249; 40, 101/104).

2.) Die Höhe des in der 1. Instanz festgesetzten Streitwerts ist in jedem Falle unberechtigt.

a. Hätte die 7. Kammer des VG Koblenz den tatsächlichen Wert dessen festgesetzt, um was es geht, nämlich um das Recht auf Leben, auf körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und auf das Bestehen freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse, dann hätte sie den Streitwert für die einzelnen Kläger unterschiedlich festsetzen müssen. Sie hätte dann Unterschiede im Alter und Gesundheitszustand, in der Lebenserwartung, Zeugungsfähigkeit, Zeugungswilligkeit u.a.m. beachten müssen, um das unterschiedliche Mindestausmaß der Gefährdung und der bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden Schädigung abschätzen zu können. In diesem Fall hätte die Höhe des festgesetzten Streitwerts gezeigt, wie hoch die Kammer die Gefährdung, die eingetretene und die zu erwartende Schädigung des einzelnen Klägers eingeschätzt. Vielleicht wäre dann einzelnen Klägern eine Festsetzung des Streitwerts auf 100 000 DM (wie hier geschehen) als viel zu niedrig erschienen.

Obwohl die Kammer selbst vortrug, daß sie wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der möglichen Gefährdung und Schädigung der Kläger die Klagen getrennt (individualistisch) behandeln müsse, hat sie tatsächlich für sämtliche Kläger die gleichen Streitwerte festgesetzt. Damit behandelte sie die Kläger nicht individualistisch sondern kollektivistisch. Das ist im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig. Außerdem hat sie damit die Festlegung des Streitwerts nicht an der eigentlichen Streitsache orientiert.

b. Andererseits stand die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000 DM im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 3. 1972 im Würgassen-Verfahren. Danach erschwere in atomrechtlichen Gerichtsverfahren nur ein Streitwert von höchstens 10 000 DM die Rechtsverteidigung eines Klägers nicht unzumutbar. Auch stand die Festsetzung im Widerspruch zu Entscheidungen des OVG Lüneburg, in denen zum Teil noch niedrigere Streitwerte als 10 000 DM festgesetzt wurden (s. z. B. Verfahren 7 OVG B 26/79), oder einer Entscheidung des VG Regensburg, wo für die gleichlautende Klage gegen das Atomspaltwerk Ohu seitens der gleichen Klägergruppe wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren ein Streitwert für das verbundene Verfahren von insgesamt nur 50 000 DM (etwa 360.-- DM je Kläger) festgesetzt worden war (R/N 214 V 79 - RN 5 K 80 A 68 - 185, vom 19. 3. 1980).

Ähnliche Entscheidungen liegen in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren unserer Klägergruppe vor.*Die herrschende Ansicht und die herrschende Rechtsprechung stehen also eindeutig der Entscheidung der ersten Instanz entgegen.

Obendrein steht hier auch eine Stellungnahme der Gegenseite in einem Parallelverfahren vor dem VG Düsseldorf, die mir vor wenigen Tagen zuging, entgegen.**

c. Auf jeden Fall hätte das Gericht sein Abweichen von der herrschenden Ansicht und Praxis begründen müssen. Der bloße Hinweis auf § 13 GKG genügte nicht. Zwar müssen Beschlüsse, die den Streitwert festsetzen im allgemeinen nicht begründet werden. Das gilt aber nicht, wenn die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen durch einen hohen Streitwert stark erschwert wird und weder die Klägerseite noch die beklagte Seite zur Frage der Streitwerthöhe irgendeinen Antrag gestellt haben. Offensichtlich war das hier der Fall. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts habe ich bereits hingewiesen. Dort wurde eine Summe von 10 000 DM als obere zumutbare Grenze angesehen. Außerdem ist es eine Tatsache, daß eine Reihe von Klägern die Klagen deswegen zurückzog, weil das Gericht die Kläger auf das erhebliche Prozeßkostenrisiko hinwies. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierzu Beweis zu erheben. Jedenfalls ergibt sich aus verschiedenen Schreiben an die Beschwerdeführer, daß im allgemeinen die Klagen zurückgenommen worden waren, weil die Kläger das Prozeßkostenrisiko fürchteten, einmal wegen der angekündigten Höhe der Kosten und dann wegen der Vermutung, die rechtsprechende Gewalt befinde sich im Notstand aufgrund der herrschenden Übermacht der sogenannten Plutonium-Mafia und werde Ihnen darum nicht zu ihrem Recht verhelfen. Ein Gericht darf aber keine Streitwerte festsetzen, die das Kostenrisiko einer Rechtsverteidigung so stark erhöhen, daß hierdurch eine ganze Reihe von Klägern zu Klagerücknahmen gezwungen sehen, wie etwa der Kläger Rolf Beckh. Und schon gar nicht kann es einem Gericht erlaubt sein, dies ohne Begründung und in erheblichem Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Gerichte zu tun. Auch kann es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Willkürverbots nicht gestattet sein, daß der freie Ermessensspielraum eines Gerichts bei Streitwertfestsetzungen so ungehemmt gehandhabt wird, daß derartige Unterschiede, wie zwischen den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des OVG Lüneburg, des VG Regensburg und anderer Gerichte einerseits und des VG Koblenz andererseits entstehen können.

d. Darüberhinaus war es geboten, aus Gründen der Kostenersparnis, der Zweckmäßigkeit und der finanziellen Erleichterung der Rechtsverteidigung der ohnehin schon finanziell stark benachteiligten Klägerseite, die einzelnen Klagen der Klägergemeinschaft nicht getrennt sondern verbunden und damit kostengünstiger zu behandeln. Da die Kammer in ihren Schreiben und in ihren Entscheidungen klar zu erkennen gab, daß sie die einzelnen Klagen nicht individualistisch sondern kollektivistisch behandelt hat, war die Begründung, es ginge ihr um individuelle Rechtsschutzgewährung, nur als vorgeschoben zu betrachten und somit nichtig. Vermutlich ging es darum, möglichst vielen Klägern die Rechtsverteidigung unzumutbar zu erschweren, sie zugleich finanziell zu bestrafen und sie von einer Fortsetzung ihrer Klagetätigkeit gegen die sog. Plutonium-Mafia abzuschrecken. Jedenfalls wurde diese Wirkung tatsächlich erzielt, wie sich aus zahlreichen Äußerungen und Handlungen von Klägern ergibt. Das ist jedoch unzulässig.

* Anmerkung (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): Siehe z. B. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. 11. 1980 (22 B 80 A 796 u. a.), Höhe 10 000 DM und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. 6. 1980 (10 S 983/80), Höhe 4 000 DM.

** (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): In einer anderen Stellungnahme der Gegenseite, die kürzlich an das VG Augsburg gerichtet wurde (Az. Au 84 I 79), wurde sogar ausdrücklich beantragt, aus Gründen der Rechtsweggarantie nur einen Streitwert in Höhe von 30 000 DM festzusetzen.

e. Außerdem kann ein Streitwert nur festgesetzt werden, wenn der Wert der Streitsache erkennbar ist. Dieser Wert ist nur erkennbar, wenn eine Untersuchung der Streitsache stattfindet. Es genügt nicht, die Klagen als unzulässig zu verwerfen, indem einfach behauptet wird, die Kläger würden zu weit weg vom Reaktor wohnen und dem Einwendungsausschluß unterliegen - wie das Gericht erklärt - ohne daß diese Behauptungen auf ihre Berechtigung hin gründlich geprüft werden. So muß geprüft werden, ob bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit ein Einwendungsausschluß überhaupt zulässig ist. Von der Klägerseite wird das mit verschiedenen Gründen bestritten, vom Gericht war das aber nicht richtig geprüft worden. Es muß auch geprüft werden, ob ein Einwendungsausschluß zulässig ist, wenn schwerwiegende Vorwürfe wegen Verstößen gegen die Verfassung und das Strafgesetz erhoben werden, wie die Klägerseite das getan hat. Die erste Instanz hat hier überhaupt nicht geprüft. Weiterhin muß geprüft werden, ob nicht die Genehmigungsunterlagen, wie die Klägerseite überzeugt ist, aus Täuschungsabsicht, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit so beschaffen sind, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (unvollständige, irreführende, wesentliche Sachverhalte verschweigende bzw. unwissenschaftliche (nominalistische, fiktionalistische, dogmatische, probabilistische) Unterlagen). Wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird sich ergeben, daß die Klagen zulässig waren. Sind sie aber zulässig, muß eine weitere Prüfung stattfinden, nämlich eine Prüfung, inwieweit sie begründet sind. Erst danach läßt sich der Streitwert bemessen.

3.) Im übrigen ist jede Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung gegen irgendwelche Kläger unserer Klägergemeinschaft von vornherein rechtlich nichtig. Ich habe dazu ausführlich in meinem Schreiben an die Gerichtskasse Mannheim vom 10. 9. 1980 Stellung genommen. Ich mache den dortigen Vortrag vollinhaltlich zu dem hiesigen. Er ist abgedruckt im Rechtsweg Nr. 7 auf Seite 525 bis 542.

Außerdem weise ich darauf hin, daß es in atomrechtlichen Gerichtsverfahren weitgehend üblich geworden ist, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen angesichts des wirtschaftlichen Übergewichts der Beigeladenen gegenüber den Klägern aus Gründen der Billigkeit für nicht erstattungsfähig zu erklären.

4.) a. Ich beantrage dementsprechend die Aufhebung des Beschlusses über die Streitwertfestsetzung.

b. Ich beantrage die Festsetzung eines neuen Streitwertes, der sich vor allem an der jeweiligen Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d. h. des Betroffenseins seiner Person, also dem Recht auf genetische Unversehrtheit seiner selbst, seiner Kinder und Kindeskinder, da sich zwischen ihm selbst und seinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt ohne den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen, aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig "private Rechtspositionen. . . in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Dr. Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag), und somit unsererseits nicht nur im privaten sondern auch im allgemeinen (öffentlichen) Interesse Klage geführt wird. Daraus folgt aber wiederum, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist. Ich beantrage deshalb, einen symbolischen Streitwert von 100 Milliarden DM festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tat-

sächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fond abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden der nachkommenden Generationen wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten und Beigeladenen für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

Hilfweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4000 DM und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären.

Roland Bohlinger

Anlage: Rechtsweg Nr. 7 "

3.9.2.2. Wie sich aus einem Vergleich zwischen den obigen Zitaten und der unter 3.9.1.2. zitierten Begründung für die Entscheidung des 7. Senats ergibt, ist der 7. Senat ganz offensichtlich auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ni rgendwo sichtbar und konkret eingegangen. Und da die Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erfolgte, kann auch nicht vermutet werden, daß der Senat auf die Ausführungen wenigstens mündlich eingegangen sein könnte.

Es liegt somit eindeutig eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor.

3.9.2.3. Darüberhinaus hat der 7. Senat einen Mangel im Vorgehen der 7. Kammer nicht geheilt. Die 7. Kammer hatte ihren Beschluß bezüglich der Streitwertfestsetzung ohne Begründung versehen, obwohl diese Festsetzung völlig von der herrschenden Rechtsprechung abwich.

Dadurch war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, diesen Beschluß in seinen Gründen gezielt anzugreifen. Die unter "Gründe" erwähnten Entscheidungen vom 11.8. und 24.10. 1980 hat der Senat dem Beschwerdeführer nicht zugeleitet. Da der Senat auch nicht auf andere Weise signalisierte, welche Gesichtspunkte die Kläger besonders zu berücksichtigen hätten, führte dies dazu, daß die Bestätigung des Beschlusses der 7. Kammer durch den 7. Senat ein "Überraschungsurteil" darstellt. Das ist unzulässig. Es stellt kein faires Verfahren dar.

3.9.2.4. Der Senat beruft sich zur Begründung für seine Entscheidung auf die Auffassung des Bundesverwaltungsgericht im Fall Würgassen (DVBl 1972/678).

Das erfolgte jedoch völlig zu Unrecht.

3.9.2.4.1. Das Bundesverwaltungsgericht führte in der Begründung seiner zitierten Entscheidung unter Ziffer 2 a u.a. aus:

> "Die Errichtung eines Kernkraftwerks kann durch einen Verwaltungsakt ("Genehmigung") oder mehrere Verwaltungsakte ("Teilgenehmigungen") genehmigt werden. Eine durch ein Bündel von Teilgenehmigungen erteilte Genehmigung unterscheidet sich in ihrem Inhalt nicht von der durch einen einzigen Verwaltungsakt erteilten Genehmigung. Wenn das Genehmigungsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen in mehrere Abschnitte gegliedert und ein Teilgenehmigungsbescheid nach dem anderen erlassen wurde, ist es nach Anfechtung der einzelnen Verwaltungsakte der Regel sachdienlich, daß das Gericht dem Sachzusammenhang zwischen den angef. Teilgenehmigungen dadurch Rechnung trägt, daß es die Einheit des Verfahrens herstellt."

Die Klage zielte, wie sich aus dem Sachzusammenhang, insbesondere der Klagebegründung ergibt, eindeutig darauf ab, die Erlaubnis zur Errichtung der Anlage als nichtig festzustellen. In der Berufungsschrift wurde der Begriff Genehmigung zwar in der Mehrzahl verwendet, dem Sachzusammenhang nach war das aber so zu verstehen, wie das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Sätzen ausgeführt hat. Der 7. Senat hat das Begehren der Kläger jedoch anders verstanden sehen wollen.

Angesichts der Tatsache, daß wegen des in der Ersten Instanz festgesetzten hohen Streitwerts zahlreiche Kläger die Klagen verschreckt zurückzogen, angesichts der weiteren Tatsache, daß eine Bestätigung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts durch das Oberverwaltungsgericht in vielen Fällen zu unerträglichen Kostenbelastungen - im Falle der klagenden Familie Bohlinger zu Belastungen von über 100 000.- DM - führen mußte und aufgrund des Inhalts der eingebrachten Streitwertbeschwerde, hätte der 7. Senat unbedingt vorab klären müssen:

1. Verstehen die Kläger auch die Freigabebescheide und die Teilbaugenehmigung des Kreises Mayen-Koblenz als "Genehmigungen" im Sinne der Klage?

2. Verstehen die Kläger die eigentlichen Teilgenehmigungen der Genehmigungsbehörde als Genehmigungseinheit im Sinne der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

3. Falls die Teilgenehmigungen nicht als Einheit verstanden werden sollen oder können,

beschränkt sich dann das Klagebegehren auf die zentrale Teilgenehmigung, jene, die das Grund- und Sicherheitskonzept genehmigt, da mit der Nichtigkeitsfeststellung dieser Genehmigung auch die übrigen Genehmigungen zu Fall kämen?

Falls die Kläger von der Absicht des Senats gewußt hätten, sämtliche Teilgenehmigungen und sämtliche Freigabebescheide als gesonderte "Genehmigungen" zu bewerten und danach die Höhe des Streitwerts zu bemessen, dann hätten sie selbstverständlich darauf bestanden, das Klägerbegehren entsprechend Ziffer 2. oder 3. zu formulieren.

Dazu kommt, daß der 7. Senat in einer früheren, den Reaktor von Mülheim-Kärlich betreffenden Gerichtsverfahren, die ergangenen Freigabescheide gerade nicht als Genehmigungen oder Genehmigungen zweiter Klasse gewertet hat, sondern nur als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG." (s. Sondervotum der Richter Simon und Heußner zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 12.79 - 1 BvR 385/77 (NJW 1980, Heft 14, S. 768).

Es ist darum besonders unverständlich, weshalb der Senat die Freigabebescheide jetzt plötzlich in den Rang von Genehmigungen zweiter Klasse erhebt. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind sie zwar tatsächlich nicht als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG" zu werten, hingegen aber als "endgültige Vollziehung eines Teils der 1. Teilgenehmigung". Die Freigabebescheide für die Bemessung der Höhe des Streitwerts heranzuziehen, bedeutet somit eine Doppelberechnung, vergleichbar einem Autoverkauf, bei dem einmal

das ganze Auto und dann noch einmal die einzelnen Teile desselben in Rechnung gestellt werden, wobei wie im vorliegenden Fall für die einzelnen Teile fast das vierfache wie für das Ganze verlangt wird.

Aber auch im Ergebnis seiner Wertbemessung steht der 7. Senat in eindeutigem Widerspruch zur zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Entscheidung behandelte mehrere Teilgenehmigungen und Bescheide, hielt aber nur einen Streitwert von insgesamt 10 000.-- DM für angemessen. Die Behauptung des Senats, daß

> "die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10 000.- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4 000.- DM"

zu bewerten sei, findet keinerlei Rückhalt in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Es heißt dort abschließend:

> "Der Senat hält einen Streitwert von 10 000.- DM für angemessen. Durch eine Wertfestsetzung in dieser Größenordnung wird der Rechtsschutz auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht verfassungswidrig beeinträchtigt."(a.a.O., S. 682)

3.9.2.4.2. Auch wenn der Methode des 7. Senats zur Berechnung des Streitwerts zu folgen wäre, so ist er bereits rein rechnerisch zu hoch festgesetzt:

Vier atomrechtliche Genehmigungen zu je 10 000.- DM, neun Freigabebescheide zu je 4 000.- DM und eine Teilbaugenehmigung zu 4 000.- DM ergeben insgesamt eine Summe von 80 000.- DM.

Außerdem ist eine der Teilgenehmigungen längst aufgehoben, sie war nicht als angegriffen anzusehen und damit auch nicht zu berechnen. Das ergibt dann als Endsumme: 70 000.--.

3.9.2.4.3. Der 7. Senat hat aber noch in einem viel entscheidenderen Punkt, nämlich in der Bezeichnung des Streitgegenstands, völlig im Gegensatz zur herrschenden Meinung und Rechtsprechung und auch im Gegensatz zu der von ihm selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden.

Es heißt in der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unter Ziffer 2 b.:

> "Streitgegenstand ist die Rechtsbehauptung des Kl., die von ihm angef. Verwaltungsakte seien rechtswidrig und verletzten ihn in seinen Rechten. Da im vorliegenden Verfahren der Wert des Streitgegenstandes sich nicht ohne weiteres aus dem Klageantrag ergibt, ist die gerichtliche Festsetzung erforderlich. Gemäß § 189 Abs. 1 VwGO und § 74 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23.9.1952 (BGBl. I S. 625) wird im Verfahren vor dem BVerwG der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festgesetzt. Das BVerwG ist bei der Berechnung des Streitwertes somit freier als diejenigen Gerichte, für die §§ 11 ff. GKG und ähnliche Vorschriften gelten. Durch § 74 BVerwGG wird dem BVerwG bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kein "Regelstreitwert" vorgeschrieben.
>
> Da der Streitgegenstand durch das Rechtsschutzbegehren des Klägers bestimmt wird, hängt sein Wert vom Wert dieses Begehrens ab (s. Noll, Die Streitwertfestsetzung im Verwaltungsprozeß, 1970, Rdnr. 30, 196, 201, 217). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines

> niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt.
>
> Da es auf den Wert ankommt, den das Rechtsschutzbegehren für den Kläger hat, müssen die Kosten der Beigeladenen für die Errichtung des Kernkraftwerkes und die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Anlage außer Betracht bleiben."(a.a.O., S. 682)

Ganz in diesem Sinne war die Rechtslage auch vom Beschwerdeführer, und zwar unter Ziffer 1 seiner Streitwertbeschwerde dargestellt und mit zahlreichen Hinweisen auf Kommentare und Entscheidungen belegt worden. Sie gilt als herrschende Ansicht, auch und gerade beim Bundesverwaltungsgericht.

Der 7. Senat hat aber sowohl die Ausführungen des Beschwerdeführers und die von ihm zitierten Kommentare und Entscheidungen als auch die Auffassung der vom Senat selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts völlig unbeachtet gelassen.
Hier wird die Tatsache, daß in dieser Angelegenheit eindeutig das rechtliche Gehör verweigert worden ist, besonders offenkundig.

3.9.2.4.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der 7. Senat selbst ganz korrekt darauf hinwies, daß die Höhe des Streitwertes je Kläger sich danach bemesse, wie die "aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache" zu bewerten ist, "auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist."

Die "Bedeutung der Sache" ist im vorliegenden Fall eindeutig von grundsätzlicher Art. Deshalb hätte der 7. Senat die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der Würgassen-Entscheidung berücksichtigen müssen, wo es heißt

"die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst auch aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt."

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall für eine genaue Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte vorlagen. Es heißt im § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG:

"Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streiwert von 4 000.- Deutsche Mark anzunehmen."

Dieser sogenannte Regelstreitwert wäre im vorliegenden Fall in Frage gekommen. Das war auch hilfsweise beantragt worden. Der Hauptantrag hatte ein anderes Ziel, er blieb wie alles, was der Beschwerdeführer vortrug, völlig unbeachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Würgassen-Verfahren einen Streitwert von 10 000.- DM festgesetzt, aber dazu ausdrücklich erklärt, daß das BVerwG nicht so sehr wie die anderen Gerichte an die Vorschriften des GKG gebunden sei. Außerdem erging diese Entscheidung zu § 14 GKG alter Fassung.
Die Festsetzung der Höhe des Streitwertes entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG ist im Gegensatz zu der Entscheidung des BVerwG von 1972 inzwischen vorherrschende Praxis bei den OVGs geworden. So hat der VGH Baden-Württemberg und mehrfach auch das OVG Lüneburg in diesem Sinne entschieden. Der Bayerische VHG hat in einem derartigen Verfahren allerdings noch 10 000.- DM festgesetzt.

In einem kürzlich, am 14.08.1980 ergangenen Beschluß des 7. Senats am OVG Lüneburg (7 OVG B 42/80) wurde unter Änderung des Beschlusses des VG Schleswig - wo noch 10 000.- DM Streitwert festgesetzt worden waren - der Streitwert auf 4 000.- DM herabgesetzt und zur Begründung ausgeführt:

"Die Streitwertfestsetzung auf 10 000,- DM entspricht nicht der sich aus dem Antrag für den Kläger ergebenden Bedeutung der Sache (§ 13 Abs. 1 GKG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschlüsse vom 23.03.1979, 7 OVG A 61/74, und vom 03.07.1980, 7 OVG B 29/80) läßt sich die Bedeutung einer Anfechtungsklage gegen Kernkraftwerksgenehmigungen für einen Kläger,-der wie hier - eine Gefährdung von Leben und Gesundheit einwendet, nicht mit einem bestimmten Betrage ausdrücken; daher ist das Interesse regelmäßig - so auch hier - gemäß der"Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zu bewerten. Dem läßt sich die Rechtsprechung des BVerwG, das im Verfahren wegen des Kernkraftwerks Würgassen einen Streitwert von 10 000,- DM angenommen hat (Urteil vom 16.03.1972, I C 49.70, DVBl 1972, 678, 682) nicht entgegenhalten. Denn diese Entscheidung ist zu § 14 GKG in alter Fassung ergangen, der - anders als die heutige Regelung - eine Streitwertfestlegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch des Umfangs der Sache, vorsah."

Ebenso entschied der 7. Senat des OVG Lüneburg am 22.12.1980 bezüglich einer atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklage hilfsweise Anfechtungsklage (7 OVG A 119/80).

3.9.3. Zur Rolle der Nichtverbindung der Verfahren

3.9.3.1. Ich habe darüber unter Ziffer 3.6. bereits einiges ausgeführt. Die Erste Instanz hat ebenso wie die Zweite Instanz die gebotene Prozeßverbindung nicht vorgenommen, obwohl das aus arbeits- und finanzoekonomischen Gründen geboten und wegen des Vorliegens einer Streit-

genossenschaft, im Falle der Familie Bohlinger sogar einer notwendigen Streitgenossenschaft Vorschrift war (s. o.).

Über die Folgen der Nichtverbindung hatte der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger u.a. in seiner Stellungnahme zur Frage der Prozeßbevollmächtigung vom 19.08.1980, abgedruckt in "Der Rechtsweg" Nr. 7, S. 505 folgendermaßen geäußert:

> "Da außerdem sämtliche Klagen in verbundener Form eingereicht worden waren und offensichtlich zahlreiche Kläger gleichweit entfernt wohnen (z.B. wohnen zahlreiche Kläger in Hamburg), war die Begründung für das Vorgehen der Kammer (Nichtverbindung wegen des unterschiedlichen Wohnorts der Kläger, Anm. n.i.O.) eindeutig nur vorgeschoben. Dieses Vorgehen lief auf nichts anderes hinaus, als die vom Grundgesetz gewährte Rechtsweggarantie zu beseitigen. Es war nämlich der Kammer von vornherein unmöglich, so zahlreiche Klagen gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, ohne daß folgendes geschieht: entweder verhandelte oder entschied die Kammer wirklich gesondert und berücksichtigte dabei ernsthaft das unterschiedliche Vorbringen der einzelnen Kläger, wozu gehörte, daß sie den Klägern wirklich ermöglichte, neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände zu suchen, und den neuen Bevollmächtigten und Beiständen ermöglichte, sich einzuarbeiten - dann wäre sie mit den letzten Verfahren noch beschäftigt gewesen, wenn das Werk seinen Betrieb längst aus technischen Gründen beendet hätte. Oder aber sie handelte entgegen ihren Beschlüssen weitgehend kollektivierend und dazu auch noch oberflächlich, wie es ihr in den meisten Fällen leicht möglich war, nachdem sie die Kläger ihrer sachkundigen Rechtsbeistände beraubt hatte. Denn diese Beraubung hatte doch im Zusammenhang mit der völligen Aufsplitterung der Klägergruppe zwangsläufig zur Folge, daß sich die Kläger für ihre Rechtsverteidigung neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände hätten besorgen müssen; da es aber, wegen der beabsichtigten Sonderbehandlung der einzelnen Kläger, notwendig gewesen wäre, zahlreiche Vertreter und Beistände zu beschaffen, dies aber in mehrfacher Beziehung unmöglich war, es sogar fraglich war, daß die Kläger überhaupt einen rechts- und sachkundigen, eingearbeiteten Prozeßbevollmächtigten kurzfristig hätten herbeischaffen können, lief das Vorgehen der 7. Kammer von vornherein darauf hinaus, die Kläger entweder in die Resignation

bzw. zur Klagerücknahme zu treiben (wie tatsächlich zahlreich geschehen) oder sie ohne Beistand zu lassen, was angesichts des umfangreichen und schwierigen Prozeßstoffes bedeutete, die meisten Kläger zu Gunsten der ohnehin personell, materiell und administrativ übermächtigen Gegenseite weitgehend ohnmächtig zu machen, also in unzulässiger Weise in ihrer Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverwirklichung zu behindern. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß mit einer chein-Ausnahme sämtliche Kläger dieselben hektographierten, die Bezeichnung "Gerichtsbescheid" und "Gründe" tragenden Schriftstücke zugestellt erhielten, auf denen als einzige individuelle Angaben nur erschienen: der Empfängername, das Datum und, handschriftlich eingefügt, die Angabe der Entfernung zwischen Atomspaltwerk und Wohnort des Empfängers."

Besonders schwerwiegend mußten die Folgen der Nichtverbindung im Falle der Familie Bohlinger sein, da sie zu einem Streitwert von insgesamt 8 x 100 000.- DM führte und damit zu einer Kostenbelastung weit über 100 000.- DM, was eindeutig einen Tatbestand der Nötigung setzte und gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 19. Abs. 4 GG. verstieß. Der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger hat deshalb inzwischen Verfassungsbeschwerde erhoben und wird außerdem noch Strafanzeige wegen Nötigung erstatten.

3.9.3.2. Im übrigen hat die 7. Kammer am VG Koblenz die gleichen Verfahren bei mindestens zwei Ehepaaren (Ehepaar Vollenbroich, Az. 7 K 439/79 und Ehepaar Schuckenberg, Az. 7 K 426/79) eine Prozeßverbindung vorgenommen und demzufolge den Streitwert für die einzelnen Kläger auf die Hälfte herabgesetzt.

Es fällt deshalb schwer, das Vorgehen im Falle der Familie Bohlinger nicht als Maßnahme zu verstehen, um den Vater der Familie als Prozeßführer zu zermürben und wirtschaftlich zu vernichten.

3.9.4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung bestimmte der 7. Senat ebenso wie die 7. Kammer, daß die außergerichlichen Kosten die Kläger zu tragen hätten.

Auf meinen Antrag, die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären (s. Streitwertbeschwerde, letzter Absatz), ging der Senat mit keinem Wort ein. Der Antrag blieb völlig unbeachtet. Er blieb unbeachtet, obwohl das OVG Lüneburg derartigen Anträgen stattzugeben pflegt mit der Begründung, daß die wirtschaftliche Macht des Beklagten und der Beigeladenen so unverhältnismäßig größer sei als die des Klägers, daß es unbillig sei, dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. (Vgl. die bereits zitierten Entscheidungen des OVG Lüneburg bezüglich Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung).

Wie bereits zitiert, wurde im übrigen vom 7. Senat sein Urteil "wegen der Kosten" für "vorläufig vollstreckbar" erklärt.

3.9.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Höhe des festgesetzten Streitwerts, die Nichtverbindung der Klagen und die Art der Kostenentscheidung vor allem im Falle des Beschwerdeführers und seiner Kinder eine derart hohe Kostenforderung auferlegte, daß die Vollstreckung auch nur eines Bruchteils der Forderung die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Beschwerdeführers zur Folge hätte.

Dem Beschwerdeführer wurde in seinem Ehescheidungsverfahren das Armenrecht zuerkannt. Aber auch dann, wenn die Finanzlage des Beschwerdeführers unberücksichtigt bleibt, so ist die Höhe der Kostenforderungen, die weit über 100 000.- DM liegen dürfte, geradezu offener Hohn auf die Garantien aus Art. 19 Abs. 4 GG. Außerdem ist sie nach Auffassung des Beschwerdeführers unter Mißachtung verschiedener Grundprinzipien der Verfassung zustande gekommen, insbesondere unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Willkürverbots und den Gesetzen der Logik.

3.10. Mängel des Urteils des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz

3.10.1. Der Senat behauptet, das Verwaltungsgericht habe die Klage "zu Recht als unzulässig abgewiesen".

Anschließend geht jedoch der Senat nicht mit einem einzigen Wort auf die zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Mängel ein, die der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger schriftlich und durch Verlesung seines Schriftsatz in der mündlichen Verhandlung auch mündlich vorgetragen hat.

Beweis: Urteilsausfertigung des 7. Senats
Schriftsätzliches Vorbringen des Bevollmächtigten Roland Bohlinger

3.10.2. Statt-dessen behauptet der Senat im Falle der Kläger zu 2 und 3, es fehle den Klagen das erforderliche allgemeine Rechtschutzbedürfnis, da die Klagen mißbräuchlich erhoben seien.

Zur Begründung verweist der Senat darauf, daß die Kläger zu 2 und 3 eine Popularklage eingereicht hätten, bzw. als "Sachwalter der Allgemeinheit" aufgetreten seien.

Auch wenn diese Behauptung richtig wäre, so ist es bereits kennzeichnend für die Haltung des Senats, daß er eine Sachwaltung im öffentlichen Interesse nicht etwa als positives Verhalten würdigt, das nur durch die Art der herrschenden Gesetze nicht auf dem Rechtswege zum Erfolg führen kann, sondern daß er es schlicht als "Mißbrauch" "staatlichen Rechtschutzes" bezeichnet (Urteilsausfertigung für die Kläger zu 2 und 3, S. 5).

Noch kennzeichnender ist, wie der Senat dies rechtfertigt.

Der Senat behauptet, die Kläger zu 2 und 3 hätten "wiederholt" erklärt oder durch ihre Bevollmächtigten erklären lassen, daß sie in Wahrnehmung einer "öffentlichen Aufgabe" gegen das Handeln des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Gerichte im Bereich der Kernenergie vorgingen (Urteilsausfertigung für die Kläger zu 2 und 3, S. 5).

Diese Behauptungen sind freie Erfindungen des Senats.

Ebenso frei erfunden ist es, daß Walther Soyka und die Kläger zu 2 und 3 sich auf das Widerstandsrecht, die Widerstandspflicht, die Weltanschauungs- und Vereinigungsfreiheit berufen hätten, um "gegen die gesetzlichen Grundlagen einer friedlichen Nutzung der Atomenergie" vorzugehen, bzw. "Widerstand gegen die Kernenergie und damit wider den Staat" zu leisten. Diese Behauptungen finden nirgendwo in den Schriftsätzen der Kläger und Bevollmächtigten zu 1, 2 und 3 oder im Protokoll der mündlichen Verhandlung eine Bestätigung.

Beweis: Die Gerichtsakten

Es entbehrt auch völlig der Logik, daß die Bevollmächtigten zusammen mit hunderten von Klägern einerseits die Rechtsprechung - neben der Gesetzgebung und Verwaltung - als angebliche Diener der friedlichen Nutzung der Kernspaltung bekämpfen, und andererseits eben diese bekämpfte Rechtsprechung in derselben Sache zu Hilfe rufen.

Richtig ist vielmehr, daß sowohl Walther Soyka als auch Wieland Soyka und Roland Bohlinger nirgendwo der Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Mülheim-Kärlich-Beschluß entgegen getreten sind, daß nämlich der Gesetzgeber ausreichend durch das Grundgesetz, das Strafgesetz, das Atomgesetz und andere Bestimmungen gesetzliche Vorsorge getroffen hat, um das Volk vor Schäden aus der Nutzung der Atomspaltungsenergie zu schützen.

Wenn trotzdem die Beschreitung des Rechtswegs durch die Kläger zu 1 - 3 erfolgte und erfolgt, dann deswegen, um gerichtlich bestimmte Verwaltungsakte nachprüfen zu lassen. Es heißt in dem vom 7. Senat selbst zitierten Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

> "Die verfassungsrechtliche Nachprüfung beschränkt sich daher von vornherein auf die Frage, ob die der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegende normative Regelung verfassungsmäßig ist und ob insbesondere diese Regelung in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise angewendet worden ist."(NJW 1980,761)

Und später heißt es:

> "Nach anerkannter Rechtsprechung schützt dieses Grundrecht nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Vielmehr folgt darüber hinaus aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Diese ... Rechtsprechung ist in dem erwähnten Kalkar-Beschluß auch zur verfassungsrechtlichen Beurteilung atomrechtlicher Normen herangezogen und dabei ausgeführt worden, daß angesichts der Art und Schwere möglicher Gefahren bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen müsse, um die Schutzpflicht des Gesetzgebers konkret auszulösen (BVerfGE 49,89 ((141 f.)) = NJW 1979, 359). ... Das Atomgesetz bezweckt ausdrücklich - und zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG vorrangig vor einer Förderung der Atomenergienutzung ... Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen (§ 1 Nr. 2; zum unbedingten Vorrang des Schutzzweckes vgl. Hartkopf, Zur Sicherheit der Kernkraftwerke, Bulletin Nr. 122/79, S. 1134). Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u.a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gem. § 17 AtomG kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzwecks auch nachträglich Auflagen zulässig sind. ... Indem es nicht auf die allgemein anerkannten Regeln, sondern schlechthin auf den Stand der Technik abstellt, verpflichtet es zur Berücksichtigung des jeweils

erreichten technischen Entwicklungsstandes.
Indem es darüber hinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, nötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich sind also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefaßt, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzung darstellen; auch im Hinblick auf ein verbleibendes Restrisiko in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten."(a.a.O., S. 762/763)

Der Vortrag der Kläger beziehungsweise Bevollmächtigten zu 1 bis 3 hat sich genau an diesen Rahmen gehalten.

Es ist zwar richtig, daß die Kläger und Bevollmächtigten sämtliche Atomanlagen der Bundesrepublik auf dem Rechtsweg angreifen. Der Grund ist jedoch, daß nach Uberzeugung der Bevollmächtigten alle Genehmigungsbehörden sich von der antragstellenden Atomindustrie und durch geheimbundähnlich organisierte Expertengremien, wie der SSK und RSK täuschen ließen

über den tatsächlichen Stand von Wissenschaft und Technik,

über das tatsächliche Ausmaß der geplanten Schadensvorsorge,

über die Realisierbarkeit und den tatsächlichen Erfolg der geplanten Schadensvorsorge,

über die Realisierbarkeit von Entsorgungskonzepten,

über das tatsächliche Ausmaß des wirtschaftlichen Nutzens,

und über das tatsächliche Ausmaß der politischen und gesellschaftlichen Folgen.

Hierbei ist es die Überzeugung der Kläger

"daß wir es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, Supranationale Mächte u.a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlagen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG., eine Einheit darstellt." (Schriftsatz des Bevollmächtigten Roland Bohlinger vom 19.08.1980, abgedruckt in "Der Rechtsweg", Nr. 7, S. 503)

Die eigentliche "Rechtsangelegenheit" ist also nicht der "Mißbrauch des Rechtswegs" durch die Kläger sondern der "Mißbrauch und die Täuschung der Exekutive" durch eine übermächtige, verfassungs- und strafgesetzwidrig handelnde Vereinigung.

Dieser Tatbestand ergibt sich eindeutig aus dem schriftsätzlichen Vorbringen, insbesondere auch aus dem detailliert vorgetragenen Begehren nach individuellem Rechts- und Interessenschutz in den Schriftsätzen des Bevollmächtigten Roland Bohlinger, der als Bevollmächtigter für alle Kläger sprach und dessen Vorbringen sich die Kläger zu 2 und 3 auch ausdrücklich zu eigen gemacht hatten.

Selbst wenn aber die Behauptung des Senats zuträfe, die Kläger zu 2 und 3 würden als Sachwalter allgemeiner Interessen auftreten, dann hätte der Senat fairerweise zugleich prüfen müssen, ob der Klage nicht auch individualrechtsschützende Elemente innewohnen. Von der Schwierigkeit einer Abgrenzung auf das Nichtvorhandensein einer Grenze zu schließen, ist nämlich ein unlogischer Schluß (s. zu "Grenzenlosigkeitschluß" u.a. C. Schmitt, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung 1931, S. 8). Vielmehr hätte sich der Senat entsprechend dem Vorgehen des OVG Lüneburg in seiner Entscheidung im Brunsbüttel-Verfahren von Harm Menkens darum bemühen müssen, die popularklagemäßigen Elemente in der Klage von jenen Elementen abzuspalten, die ein Individualrechtschutzbegehren darstellen.

Abschließend seien Ausführungen des Klägers zu 2 in seiner Stellungnahme vom 04.02.1981 zitiert. Sie sprechen für sich:

"Der 7. Senat des befaßten Oberverwaltungsgerichtes hat seine Aufgabe mißverstanden. Es kann nicht Aufgabe von höheren Gerichten sein, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Sach- und Rechtslage eine Fehlentscheidung der Vorinstanz aufrecht zu erhalten. Selbst wenn der Senat die Rechtsauffassung der ersten Instanz teilen würde - was hier gar nicht der Fall ist, im Gegenteil, er geht über die Auffassung des Verwaltungsgerichtes kommentarlos hinweg - wäre es nach meinem Verständnis von der Aufgabe des Richters erforderlich, sich mit dem klägerischen Begehren wenigstens mit wenigen Worten auseinanderzusetzen. Dies ist hier nicht geschehen. Der Senat hat stattdessen aus der ihm interessant erscheinenden Atomrechtsprechung anderer Gerichte verschiedene Rechtssätze, die mit Feststellungsklagen nichts zu tun haben, wörtlich übernommen, diese durch zum Teil völlig sinnentstellende eigene Kommentare verbunden und dann für die Kläger mithilfe eines Schreibautomaten in unterschiedlicher Kombination der Absätze ausdrucken lassen.

Bei diesem Verfahren sind bei den meisten "Urteilen" auch noch so gravierende Fehler unterlaufen, daß sie in korrigierter Form neu zugestellt werden mußten.

Die Rechtsausführungen handlen fast nur davon, daß es dem Kläger nicht erlaubt sei, als "öffentlicher Sachwalter" und als Widerstandskämpfer gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie aufzutreten. Um aber in dem Urteil seitenweise über dieses Thema referieren zu können, hielt es der Senat für erforderlich, mir diese Absichten erst einmal zu unterstellen. Meine schriftlichen Ausführungen hingegen nahm er nicht zur Kenntnis. Der Berichterstatter hat sie nicht einmal bei der Einführung in den Sach- und Verfahrensstand erwähnt und er ist auch mit keinem Wort auf deren Inhalt eingegangen.

Die ehrenamtlichen Richter konnten nur meine mündlichen Ausführungen zur Kenntnis nehmen, weil der Vorsitzende mich unter Androhung des Wortentzugs (zu einem Zeitpunkt, an dem ich noch kein Wort von mir gegeben hatte) mehrmals aufgefordert hat, jene Sachverhalte, die bereits schriftlich vorgebracht worden seien, nicht zu wiederholen. Am Tag zuvor hat der Vorsitzende eine Person, die seiner Aufforderung nicht sofort nachgekommen ist, mit Polizeigewalt aus dem Saal schleifen lassen. Es war also geboten, der Aufforderung zu folgen. Meine Stellungnahmen beschränkten sich deshalb während der ganzen Verhandlung auf ganz wenige Sätze zu Verfahrensfragen. Einmal habe ich mich auch zu weitergehenden Fragen geäußert, weil ich den Eindruck hatte, daß keiner der anwesenden Richter meinen Schriftsatz vom 25.10.80 weiter als bis zur zweiten Seite gelesen hat.

Das Urteil bestätigt meinen Verdacht erneut, sonst wäre es nicht zu verstehen, wie der Senat mein Vorbringen, das Gerichtsprotokoll und die mir gemachten Unterstellungen vereinbaren will.

Die Richter haben weder während der Verhandlung, noch mit dem Urteil auch nur den Versuch einer Rechtsfindung gemacht.

Bei der Urteilsabfassung müssen irgendjemandem dann doch Zweifel an der Redlichkeit der Ausführungen von Seite 5, dritter Absatz bis Seite 7 einschließlich dritter Absatz gekommen sein. Jedenfalls werden die Feststellungen auf Seite 7 (unten) dann nur mehr als "Erwägungen" des Senates bezeichnet. Diese Erwägungen über das Selbstverständnis meiner Person als Kläger und mein Vorbringen sind weder objektiv, noch steht es dem Senat zu, derartige Erwägungen anzustellen. Seine Aufgabe ist es, über Tatsachen zu befinden.

Ein von meinem Prozeßbevollmächtigten angeschnittenes Thema: "Wir stehen hier auch für die Ungeborenen", könnte der Senat mißverstanden haben. Dazu sei angemerkt, wie Roland Bohlinger noch näher ausführen will, daß die in jedem Menschen lebenden potentiell unsterblichen Keimzellen, also auch meine, zur Hälfte in seinen Nachkommen weiterleben werden. Aufgrund der Vererbungsgesetze lebt meine Persönlichkeit zum Teil in den heute noch Ungeborenen. Mein Bevollmächtigter hat nur für diesen Teil meines Lebens gesprochen, nicht aber als "öffentlicher Sachwalter", der das "öffentliche Interesse" vertrete. Diese beiden Zitate (Seite 5, dritter Absatz) sind frei erfunden.

Im übrigen habe ich auf den Seiten 4 und 8 meines Schriftsatzes vom 25.10.80 unmißverständlich mitgeteilt, daß es mir um Individualrechtsschutz und nicht um "öffentliches Interesse" geht.

Es ist unrichtig, daß ich Ausführungen zum Thema der "Plutonium-Mafia" gemacht hätte. Es ist zwar richtig, daß der Pressechef der "Kraftwerk-Union" den Herstellern von Atomanlagen "Mafia-Methoden" bescheinigt hat (vgl. "Neue Kronen-Zeitung", Wien, v. 12.6.1975). Die Bezeichnung Plutonium-Mafia ist aber lediglich in einem Nebensatz von der Klägerin Nicol de Bruin verwendet worden. Der Vorsitzende fand diesen Begriff so faszinierend, daß er sich von Frau den Bruin und ihrem Bevollmächtigten Walther Soyka ca. 15 Minuten Erklärungen über dieses Wort geben ließ, anstatt die Klägerin während der Verhandlung kurz darauf hinzuweisen, daß dieses Wort möglicherweise sachfremd ist und zu Mißverständnissen führen könnte.

In dem Urteil nutzt der Senat dann das persönliche Interesse des Vorsitzenden und sein Versäumen in Bezug auf die Hinweispflicht, um mir sachfremdes Vorbringen zu unterstellen.

Ebenso haben weder ich, noch einer meiner Bevollmächtigten von einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung gesprochen. Zu dieser Frage hat sich der Kläger Roland Bohlinger ausführlich geäußert und einen außergewöhnlich umfangreichen Schriftsatz zusätzlich abgegeben. In seinem Urteil findet dieses Thema bezeichnenderweise mit keinem Wort Erwähnung.

Es ist mir unerklärlich, wie der Senat festgestellt haben will, daß mein gesamtes Verhalten offenkundig auf Demonstration, aber nicht auf individuellen Rechtsschutz ausgerichtet gewesen sei.

Ich habe die gesamte Verhandlung schweigend, gut gekleidet und in ruhiger Haltung verfolgt. An dem Verhandlungstag habe ich mich etwa fünf Mal zu Wort gemeldet und in sachlicher Form ganz knappe unmißverständliche Ausführungen gemacht oder zu Protokoll gegeben.

Zweifellos hob sich dieses Verhalten in auffallender Weise von der auffahrenden, unbeherrschten und ungerechten Ausdrucksweise etwa des Vorsitzenden ab. Wenn mir diesbezüglich Demonstration vorgeworfen wird, dann kann der Satz gerne so stehen bleiben. Andernfalls fürchte ich, daß vielleicht auch bei meinem Urteil ein Speicher des Schreibautomaten irrtümlich freigegeben wurde. Dann müßte vielleicht auch mir ein neues Urteil zugestellt werden.

Auf Seite 6, zweiter Absatz hat der Senat nicht richtig deduziert. Dem Senat wurde bekanntgegeben, daß es am Abend vor der Verhandlung zwischen mir und meinem Vater Auseinandersetzungen über grundsätzliche Fragen gegeben hat. Diese führten dazu, daß er meine Vollmacht in der dem Gericht vorliegenden Form nicht mehr wahrnehmen wollte. Er schrieb zu Beginn der Verhandlung am nächsten Morgen eine neue Vollmacht aus, die soweit es das Vertretungsverhältnis betrifft, dasselbe besagt, wie die alte Vollmacht: Der Kläger Wieland Soyka bevollmächtigt die Person seines Vaters zum Vortrag.
Es ist völlig unerheblich, welche Funktionen mein Vater in seinem übrigen Leben wahrnimmt. Der Senat unterstellt doch der Landesregierung von Rheinland-Pfalz auch nicht die persönlichen Anschauungen ihres Prozeßvertreters. Er macht die Landesregierung auch nicht für seine Fehler verantwortlich.

Die ausgestellte neue Vollmacht besagt jedenfalls nicht, daß ich Mitglied in der genannten Weltanschauungsgemeinschaft wäre, sie sagt auch nicht, daß ich im Sinne der Bremischen Landesverfassung Widerstand gegen irgendetwas leiste, sie sagt auch nicht, daß ich als Widerstandskämpfer vor Gericht stehe.

Wenn man Klagen vor Verwaltungsgerichten als eine Form des Widerstandes gegen Rechts- und Interessenverletzungen bezeichnet, was in der juristischen Literatur durchaus gebräuchlich ist, dann ist das doch kein Anlaß, mir hier Staatsfeindlichkeit vorzuwerfen. (Vgl. Seite 13 meines Schriftsatzes v. 25. 10. 80).

Außerdem ist festzustellen, daß ich nicht allein die Person meines Vaters, sondern auch Rechtsanwalt Eckart Behm bevollmächtigt habe. Seine Ausführungen wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Verwaltungsrichter verhält sich unfair - dies muß hier nochmals gesagt werden -, wenn er sich angeblich sachfremdes Vorbringen eines Bevollmächtigten schweigend anhört, den anwesenden Kläger und den Bevollmächtigten nicht darauf hinweist, daß er einige Ausführungen für Sachfremd hält, dann aber allein solche Ausführungen in dem Urteil zerpflückt. Die Aufklärungsmaxime der VGO hätte von allen Richtern verlangt, dann, wenn sie den Bezug des Vortrages zur Fragestellung des Vorsitzenden nicht erkennen können, nachzufragen.

Die Deduktionsfehler im Urteil weisen aber nach, daß die Richter gar nicht den Wunsch oder die Fähigkeit hatten, ihnen unklare Rechts- und Sachverhalte aufzuklären.

Daß mein Vater in seinem Schlußwort die Einreichung neuer Klagen ankündigte, war m.E. in dieser Form nicht zulässig. Es wäre aber Sache des Vorsitzenden gewesen, ihn darauf hinzuweisen, daß er hier nur als Bevollmächtigter von zwei Personen stehe, für die er keine neuen Vollmachten einzureichen beabsichtige. Und daß er dies ohnehin nur bei der zuständigen Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts tun könne.

Aber wegen eines Formfehlers meines Bevollmächtigten in einer Sache, die mit meinem Verfahren nichts zu tun hat, mir Mißbrauch des Rechtsweges vorzuwerfen zeugt m.E. erneut davon, daß es dem Urheber dieser Zeilen im Urteil an Objektivität und Abstraktionsvermögen fehlt.

Ich habe jedenfalls keine neuen Prozesse angekündigt, weil ich hoffe, daß meinem Begehren stattgegeben wird. Ich trete in den neuen Verfahren auch nicht als Bevollmächtigter auf.

Es fehlt dem Senat auch an der nötigen Unvoreingenommenheit dem einzelnen Kläger gegenüber. An mehreren Stellen des Urteils unterstellt der Senat dem einzelnen Kläger Auffassungen einer Mehrzahl von Menschen. Auf Seite 6, dritter Absatz heißt es, "daß der Kläger ... die Form des persönlichen Rechtsschutzes mißbrauchen..."

Auch hier zeigt der Senat nicht das Bestreben, überhaupt nur nachzulesen, ob persönliches Rechtsschutzinteresse geltend gemacht wird. Wie sich aus der Herstellungsmethode der "Urteile" und aus vielen Redewendungen ergibt, hat der Senat alle anhängigen Verfahren aus Gründen der "Gedankenökonomik" verbunden, aber die Regeln der Prozeßökonomik von Anfang an mißachtet."

Nur im Falle des Klägers und Bevollmächtigten zu 1, Herrn Roland Bohlingers, geht der 7. Senat in seinen Falschbehauptungen nicht ganz so weit. Er behauptet lediglich:

"Ob im Fall des Klägers vergleichbare Beweggründe, wie sie in den Verfahren 7 A II 17/80 (Nicoll de Bruin) und 7 A II 78/80 (Wieland Soyka) gegeben sind, vorliegen und ebenso im Vordergrund stehen, daß aufgrund dessen der Klage schon das allge-

meine Rechtschutzbedürfnis abzusprechen ist, wofür einiges spricht, mag offen bleiben. Denn auch wenn die Klage nicht als rechtsmißbräuchlich erhoben angesehen wird, ist sie unzulässig, weil ihr ... das besondere Rechtschutzbedürfnis in Gestalt des berechtigten Interesses bzw. der Klagebefugnis fehlt. ... " (Urteilsausfertigung für den Kläger zu 1,S. 5)

Ergebnis: Dem 7. Senat genügte es nicht, das Vorbringen der Kläger völlig unbeachtet zu lassen, er hat vor allem im Falle der Kläger zu 2 und 3 noch Aussagen dazu erfunden, was eine Darstellung des Klagebegehrens ermöglichte, das abweisungsfähig war. Dieser Umstand wird nicht dadurch gemildert, daß der Senat seine Falschbehauptungen und die daran geknüpften Folgerungen lediglich als "Erwägungen" (Urteilsausfertigung für die Kläger zu 2 und 3, Seite 8) bezeichnet.

Dieser Tatbestand stellt nicht nur eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, sondern auch Rechtsbeugung dar (s. dazu Schwarz-Dreher, Komm. zum StGB, Anm. 5 zu § 336 StGB).

3.10.3. Im dritten Absatz der Urteilsbegründung (Urteilsausfertigung für den Kläger zu 1, S. 5) erklärt der Senat zunächst ganz richtig, daß die Erhebung einer Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO voraussetze,

"daß der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung geltend machen kann."

Doch dann heißt es:

"Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit von Verwaltungsakten zum Gegenstand ... so kann ein berechtigtes Interesse indessen nur demjenigen zuer-

> kannt werden, der im Fall der Anfechtung dieser Verwaltungsakte auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs.2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann."

Diese Interpretation steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut, dem Sinn und der Logik des Gesetzestextes. Sie steht in der Rechtslehre und Rechtsprechung völlig isoliert da.(s. dazu Ziffer 3.10.4.6. dieses Schriftsatzes). Zur Rechtfertigung dieser Interpretation gebraucht der Senat eine Scheinargumentation. Er behauptet,

> "daß ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit nur dort anzuerkennen ist, wo im Falle der Wirksamkeit des ((wegen rechtlicher Nichtigkeit nicht wirksamen)) Verwaltungsakts die Berechtigung bestünde, wegen einer Verletzung in eigenen Rechten eine Anfechtungsklage zu erheben; denn demjenigen, dem die Verwaltungsgerichtsordnung mangels eines Rechtsnachteils die Anfechtung eines wirksamen Verwaltungsakts versagt, billigt sie ebensowenig das berechtigte Interesse zu, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts um der Beseitigung eines allein möglichen Rechtsscheins willen, der dem Kläger nicht in rechtlich beachtlicher Weise zum Nachteil gereichen kann, zum Gegenstand einer Festsellungsklage zu machen."(a.a.O, S. 6)

Hier wird nichts anderes dargelegt, als eine ausführlichere Wiederholung der zu beweisenden Behauptung;der entscheidende Nachweis wird mit Hilfe einer scheinlogischen Verknüpfung umgangen, nämlich der Nachweis, wieso es für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage einen gesonderten Paragraphen gibt, in dem bezüglich der Zulässigkeit der Klage eine ganz andere Voraussetzung genannt wird wie bei einer Anfechtungsklage: die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn sie fristgerecht eingereicht wurde, begründet ist sie, wenn der Kläger durch den angefochtenen Verwaltungskat in seinen Rechten verletzt ist; die Nichtigkeitsfeststellungsklage ist hingegen zulässig, "wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat", begründet ist sie, wenn der Verwaltungsakt sich als nichtig erweist. Daraus folgt, daß eine Nichtigkeitsfeststellungsklage durchaus zulässig sein kann - weil berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung vorliegt - aber nicht begründet ist, weil

der Verwaltungsakt sich bei genauer Nachprüfung nicht als nichtig erweist, und umgekehrt kann eine Nichtigkeitsfeststellungsklage unzulässig sein - weil der Kläger kein berechtigtes Interesse nachweisen kann - obwohl sie begründet ist, da der angegriffene Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist. Der Unterschied zwischen dem § 42 und dem § 43 VwGO ist also ganz erheblich. Der § 42 VwGO ist sozusagen völlig systemimmanent, der § 43 enthält hingegen ein erheblich systememanentes, revolutionäres Element, das fast popularklageähnliche Züge aufweist. Völlig falsch ist deshalb die Schlußfolgerung des Senats:

> "ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinauslaufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, daß der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungskat, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein." (a.a.O., S. 6)

Über diese Argumentation kann man eigentlich nur den Kopf schütteln. Tatsache ist, daß der § 43 VwGO als Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit der Klage die Formel aufweist:"wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat." Den Inhalt diese Abgrenzungskriteriums mit dem Inhalt des Abgrenzungskriteriums einer Anfechtungsklage gleichzusetzen, allein mit der Begründung, bei einem nichtgleichen Inhalt des Abgrenzungskriteriums läge dann überhaupt kein Inhalt vor und stattdessen "praktisch" die Erlaubnis zur "systemfremden Popularklage" - das entbehrt jeder Logik.

3.10.4. Zur Widerlegung des irrigen Standpunkts des 7. Senats seien noch einige grundsätzliche Ausführungen vorgetragen. Im wesentlichen sind sie bereits im Berufungsschriftsatz des Bevollmächtigten zu 1, unter Ziffer 2.1., 2.2, 2.3., 2.5.5., 2.6. enthalten, hier soll das

Vorgetragene nur vertieft und stärker präzisiert werden.

3.10.4.1. In der Rechtsprechung und der Rechtslehre gilt als unstrittig:

Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist jederzeit zulässig und kann jederzeit beantragt werden, auch noch nach Ablauf der Fristen für die Einlegung des Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage. Nur eine unanfechtbar gewordene bzw. rechtskräftige Bestätigung von Verwaltungsakten, deren Nichtigkeit behauptet wurde, durch rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts steht einer späteren Klage auf Feststellung der Nichtigkeit entgegen, es sei denn, diese spätere Klage beruht nicht auf erst nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen und geltend gemachten Gründen. (Siehe z. B. Kopp 6 zu § 43 VwGO; Eyermann-Fröhler 18/19 zu § 43 VwGO; allgemeine M.).

Das Gericht hat ebensowenig wie die Gegenseite dargetan, inwiefern die Klage nicht auf erst nachträglich bekannt gewordenen Gründen beruht. Die Klage beruht aber tatsächlich vor allem auf nachträglich bekannt gewordenen Gründen.

3.10.4.2. Bei Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 7. Aufl., München 1977, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO heißt es:

> "Der nichtige Verwaltungsakt ist ein nullum, und dies muß zu jeder Zeit und unabhängig von Fristen und dgl. festgestellt werden können. . . Es kann tatsächlich jeder Verwaltungsakt zum Gegenstand der Feststellungsklage werden; denn die Zulässigkeit hängt ausschließlich von der Behauptung der Nichtigkeit ab. Ob der Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist, ist keine Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage, sondern ihrer Begründetheit."

Kurz darauf heißt es zur Frage der Begründetheit:

> "Dies hängt damit zusammen, daß die Anfechtungsklage nur begründet ist, wenn der Kläger in seiner Rechtssphäre verletzt ist; die Feststellungsklage hingegen schon begründet, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist, ohne daß es auf die Verletzung der rechtlichen Interessen gerade des Klägers ankäme. Die Gleichschaltung erfolgt auch nicht über das Feststellungsinteresse, da dieses kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes sein muß. Man wird daraus die Konsequenz zu ziehen haben, daß eine Anfechtungsklage mangels Verletzung der rechtlichen Interessen des Klägers nicht ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden darf, wenn es sich um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt (vgl. dazu OVG Münster v. 21. 12. 1966, OVGE 23,313/316). Das Gericht wird den Kläger gem. § 86 Abs. 3 vielmehr darauf hinzuweisen haben, daß er zur Feststellungsklage übergehen muß, wenn er mit seiner Klage durchdringen wolle. Dies hat zur Folge, daß das Gericht in jedem Fall prüfen muß, ob ein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt . . . Feststellungsanspruch und Aufhebungsanspruch können gleichzeitig erhoben werden (Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise Aufhebung); es handelt sich hierbei materiell um die Geltendmachung eines Anspruchs, so daß über Feststellungsantrag nicht durch Teilurteil zu entscheiden ist (BSG v. 21. 6. 1960, DOV 60, 763)."

Nach Maßgabe dieser Ausführungen ist die Klage zulässig.

3.10.4.3. Dementsprechend hat auch der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 16. 7. 1980 in dem Verfahren Roedel gegen Land Rheinland-Pfalz, Az. BVerwG 7/C 109. 78 - OVG 7 A 55/78 entschieden. Der Senat führt in der Urteilsbegründung u. a. aus:

"Eine nichtige Genehmigung regelt in Wahrheit nichts; ihre Beseitigung durch die Genehmigungsbehörde bedeutet daher lediglich eine Klarstellung der Rechtslage, die den durch diesen Verwaltungsakt nur scheinbar Begünstigten nicht belastet; dieser genießt keinen Vertrauensschutz, daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (a. a. O., S. 12)

Etwas später führt der Senat aus:

"... auch dem Adressaten einer solchen nichtigen Genehmigung muß sich mithin aufdrängen, daß diese ihm in Wahrheit nichts gestattet und er sie daher nicht zur Grundlage eines Investitionsentschlusses machen kann. Erwägungen entsprechender Art haben dann auch den Gesetzgeber veranlaßt, die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO) ohne Bindung an eine bestimmte Frist zuzulassen; ..." (a. a. O., S. 12/13).

Anschließend wird festgestellt:

"Eine Ausdehnung der Präklusion des § 3 Abs. 1 AtAnlV auf Nichtigkeitsgründe läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß derjenige, der sich am Einwendungsverfahren nicht beteiligte, einen Vertrauenstatbestand setze; er gäbe nämlich zu erkennen, daß ihn das Vorhaben nicht hinreichend betreffe, um dagegen vorzugehen. Von einem zu schützenden Vertrauen kann jedoch nur gesprochen werden, wenn überhaupt eine Rechtsposition vorhanden ist. Fehlt es daran, so fehlt es auch an einem Anknüpfungspunkt für einen rechtlich beachtlichen Vertrauensschutz. Ist daher eine erteilte atomrechtliche Genehmigung nichtig, so kann diese Genehmigung kein Anlaß sein, einen Vertrauensschutz zu begründen. Wer außer einem bloßen Rechtsschein nichts in Händen hält, dem kann auch nichts genommen werden; schon von daher läßt sich in bezug auf den Adressaten einer nichtigen Genehmigung nicht davon sprechen, er könne darauf vertrauen, ihm werde nichts genommen." (a. a. O., S. 13)

Daraus schloß der Senat:

"Entgegen der von den Beigeladenen vertretenen Auffassung hat die Klägerin ihr Klagerecht nicht verwirkt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar anerkannt, daß auch verfahrensrechtliche Befugnisse, insbesondere Klagerechte, verwirkt werden können (vgl. z. B. das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juli 1961 - BVerwG 7 C 49. 61 - VerwRspr 13, 838 (839); ferner BVerwG 44, 294 (298); eine Verwirkung mag auch einer Nichtigkeitsklage entgegenstehen können. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips; weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein prinzipiell keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen." (a. a. O., S. 13/14)

3.10.4.4. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts befaßt sich entsprechend dem Antrag der Klägerin Frau Roedel nur mit der Frage der "offenkundigen" Nichtigkeit, wobei für das Vorliegen der "Offenkundigkeit" genügt, daß sie für unterrichtete bzw. sachkundige Personen gegeben ist.

In § 44 VwVfG heißt es jedoch, daß Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nicht nur dann vorliegt, wenn der Verwaltungsakt "offenkundig" an einem "besonders schwerwiegenden Fehler leidet." Vielmehr bestimmt Absatz 2:

> " (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
>
> ...
>
> 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
> 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
> 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
>
> ...
>
> (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsakts, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
>
> (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat."

Wenn ein Verwaltungsakt eine verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, sittenwidrige oder aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare Tätigkeit genehmigt, ist es bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer dagegen gerichteten Klage unerheblich, ob die Genehmigung im guten Glauben oder aufgrund eines Notstandes, unter erpresserischem Druck oder in bewußt rechtsbrechender Absicht erfolgte. Für sie gilt auf jeden Fall nicht nur das, was für einen lediglich nur "offenkundig nichtigen Verwaltungsakt gilt, nämlich daß er

> "keinen Vertrauensschutz (genießt), daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (s. o.)

Da im vorliegenden Fall die Genehmigung nicht einfach nur an einem offenkundig schweren Fehler leidet, sondern einen unmittelbaren Vertrauensbruch bildet, nämlich einen Bruch des Vertrauens der Bürger in die Verwaltung, daß diese ihrer Pflicht gemäß dem Wohl des Volkes dient und die Gesetze achtet, deshalb kann sich die Verwaltung nachher, selbst bei verzögerter Abwehr der Folgen ihres Vertrauensbruchs, nicht darauf berufen, die Verspätung sei illoyal. Denn Illoyalität gegenüber einem bestimmten Handeln der Beklagten und Beigeladenen ist logischerweise seitens der Kläger nur möglich, wenn dieses Handeln der Beklagten und der Beigeladenen zuvor Loyalität entfaltet hatte.

Da jedoch nach Überzeugung der Kläger schwerste Verstöße gegen Treu und Glauben vorliegen, indem eine lebenswidrige, verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, atomgesetzwidrige, sittenwidrige und aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare Tätigkeit genehmigt worden ist, kann sich die Gegenseite nicht auf die einschränkende Feststellung im oben zitierten Urteil des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts berufen, wo es, ich zitiere nochmals, heißt:

> "Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips" weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein prinzipiell keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen."

3.10.4.5. Im übrigen liegt nicht einmal eine Verspätung vor.

o Die Klage wurde eingereicht, als die Kläger erkannten, daß die genetische Dimension ihrer eigenen Person unweigerlich vom Betrieb des Reaktors von Mülheim-Kärlich betroffen sei und damit die genetische Zukunft ihrer elbst, ihrer Kinder und Kindeskinder, deren Ehepartner und möglicher Ehepartner.

o Außerdem wurde von den Klägern erst vor kurzer Zeit erkannt, daß listig verpuppt in dem Programm "Friedliche Nutzung der Kernenergie" ein weltumspannendes, lebenswidriges, verfassungswidriges und strafgesetzwidriges Herrschaftsprogramm steckt, das sich seine Legitimation permanent erschleicht.

o Weiterhin wurde von den Klägern erst vor kurzer Zeit erkannt, daß Gremien wie die Reaktorsicherheitskommission und Strahlenschutzkommission entscheidende Maßstäbe für die regierende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt setzen, obwohl sie weder diesen Gewalten noch dem Volk wirklich Rechenschaft ablegen und ähnlich einem Geheimbund organisiert sind, also eine weitgehend geheime Verantwortungs-

und Befehlsstruktur aufweisen und keine demokratisch legitimierten staatstragenden Organe darstellen.

o Auch wurde erst vor kurzem bekannt, in welchem Ausmaße die Betreiberseite sich zentrale Teile der Genehmigungen zu erlisten pflegt und im Falle Mülheim-Kärlich auch erlistet hat.

o Ebenfalls wurde den Klägern erst vor kurzem bekannt, "daß das nachträglich als Leasing-Geberin eingeschaltete luxemburgische Unternehmen seinerseits über keine atomrechtliche Genehmigung verfügt" (Mülheim-Kärlich-Beschluß des BVerfG, NJW 1980/762).

Trotzdem tritt dieses Unternehmen so auf, als wäre es Genehmigungsinhaber. Dazu kommt, daß dieses Unternehmen schwer überschuldet ist und darum nicht die diesbezüglichen Voraussetzungen des Atomgesetzes erfüllt (Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit).

o Dazu kommt schließlich, daß von den Klägern auch nach der Klageerhebung immer wieder zusätzliche Nichtigkeitsgründe entdeckt wurden und werden, was eine eventuelle Fristsetzung für die Klageeinreichung von vornherein als unzulässig erweist. Als Beispiel erwähnt sei hier nur die Angelegenheit mit dem neuen Sicherheitsbericht (s. Berufungsschriftsatz desBevollmächtigten zu 1, S. 21).

Wenn im übrigen sich die Genehmigungsbehörde selbst erheblich Zeit läßt, um eingehend einen Genehmigungsantrag zu prüfen, und zwar deshalb, weil sie nicht in der Lage ist, ihn sofort endgültig richtig zu beurteilen, dann muß auch der Klägerseite eine angemessene Zeitspanne für seine Prüfung eingeräumt werden. Jedenfalls ist offenkundig, daß es bei listigem Vorgehen der Betreiberseite nicht möglich ist, die vorliegenden und die noch entstehenden, äußerst komplexen Sach-

verhalte sofort zu erkennen und rechtlich richtig einzuschätzen. Die Erforschung der Wahrheit benötigt Zeit. Der Erforschung mit Hilfe von Präklusionstricks kaum oder gar keine Zeit zu gönnen, hieße, die Erforschung der Wahrheit zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern. Da aber Wahrheitsfindung Voraussetzung der Rechtsfindung ist, würde das gleichzeitig bedeuten, daß hierdurch die Rechtsfindung beeinträchtigt oder sogar verhindert wird. Das aber ist unzulässig und verfassungswidrig.

3.10.4.6. Zum Nachweis des berechtigten Interesses an einer baldigen Nichtigkeitsfeststellung genügt es, daß der Kläger ein ideelles (religiöses, kulturelles, moralisches), wirtschaftliches oder politisches Interesse daran hat, daß alsbald die Nichtigkeitsfeststellung getroffen wird. Rechtlich braucht er hier jedoch gar nicht betroffen zu sein. Das ist herrschende Ansicht.

Beweis: Kommentar zur VwGO von Eyermann-Fröhler, 8. Auflage, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO mit Nachweisen; Kopp, Komm. zur VwGO, 4. A., Anm. 24 zu § 43 VwGO; Redeker - von Oertzen, 20 zu § 43 VwGO mit zahlreichen Nachweisen; Schwabe, Verwaltungsprozeßrecht, Düsseldorf 1980, S. 47; Tschira/Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u. a., 1970, S. 148; Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin(1978), S. 170 ff.; Schunck - de Clerck, 2. A., S. 242; D. Neumeyer, Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeßrecht, Münster 1976, S. 152 ff.; überall weitere Hinweise auf Gerichtsentscheidungen.

3.10.4.6.1. Falls darauf abgestellt wird, es sei zweifelhaft, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit habe, weil auch bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen ein persönliches rechtliches Betroffensein vorliegen müsse, so widerspricht das zwar eindeutig der herrschenden Ansicht und Rechtsprechung. Vorsorglich sei jedoch festgehalten, daß die Kläger ein rechtliches Betroffensein in verschiedener Weise bereits in der Ersten und dann in der Zweiten Instanz vortrugen.

o Die Kläger sehen sich zunächst einmal betroffen bezüglich ihres Rechts auf Leben, seelische, genetische und körperliche Unversehrtheit, und zwar

auch in dem Falle, daß sie hunderte Kilometer vom Reaktorstandort entfernt wohnen.

Auf das Gegebensein der hier kurz aufgezählten Bereiche rechtlichen Betroffenseins wurde im Berufungsschriftsatz des Bevollmächtigten zu 1 und zum Teil auch seitens der anderen Bevollmächtigten und einzelner Kläger näher eingegangen. Der Senat hat jedoch in dieser Beziehung sich um keinerlei Aufklärung und Prüfung bemüht. Er hat sogar einen zentralen Beweisantrag in dieser Richtung - s. Berufungsschriftsatz des Bevollmächtigten zu 1 vom 09.11.1980, S. 31/32 - nicht beachtet. Andere Beweisanträge seitens anderer Kläger und Bevollmächtigter hat er abgelehnt mit der Begründung, daß der Senat das Behauptete als wahr unterstelle; er hat dann aber das als wahr Unterstellte nicht in der Urteilsfindung und Urteilsbegründung berücksichtigt (s. dazu Stellungnahme von Wieland Soyka vom 04.02.1980). Der Senat hat damit praktisch das rechtliche Gehör verweigert und gegen die Aufklärungsmaxime verstoßen (vgl. dazu u.a. Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 7. A., 283). Trotzdem wagte es der Senat zu behaupten,

> "eine Verletzung eigener Rechte durch die bisher erteilten Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird vorliegend in-dessen nicht geltend gemacht, so daß die Klage mit dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen unzulässig ist." (Urteilsausfertigung für den Bevollmächtigten zu 1, S.8, ebenso für die Kläger zu 2 und 3 auf S. 9).

Außerdem behauptet der Senat, die Kläger seien

> "nicht in der Lage vorzutragen, ... in eigenen Rechten verletzt zu sein." (a.a.O., S. 10 bzw. S. 13)

In dem vom Senat selbst herangezogenen Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sind u.a. folgende Grundsätze formuliert worden:

"... das durch Artikel 2 II GG geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ... wird ... nicht erst durch eine faktische Verletzung der geschützten Rechtsgüter beeinträchtigt, es soll einer solchen faktischen Verletzung vielmehr vorbeugen und kann daher auch dann eingreifen, wenn bei der Errichtung von Kernkraftwerken vorbeugende Maßnahmen gegen spätere Betriebsgefahren außer acht bleiben ....

Das Atomgesetz bezweckt ausdrücklich - und zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG vorrangig vor einer Förderung der Atomenergienutzung ... Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen (§1 Nr. 2; zum Unbedingten des Schutzzweckes vgl. Hartkopf, Zur Sicherheit der Kernkraftwerke, Bulletin Nr. 122/79, S. 1134). Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u. a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gemäß § 17 AtomG kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzweckes auch nachträglich Auflagen zulässig sind. ... Indem es nicht auf die allgemein anerkannten Regeln, sondern schlechthin auf den Stand der Technik abstellt, verpflichtet es zur Berücksichtigung des jeweils erreichten technischen Entwicklungsstandes. Indem es darüberhinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, benötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich sind also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefaßt, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzungen darstellen; auch im Hinblick auf ein verbleibendes Restrisiko in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten." (Mülheim-Kärlich-Beschluß des BVerfG vom 20. 12. 1979, NJW 1980, S. 762)

Weiterhin heißt es in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

"Die normative Regelung begnügt sich nicht damit, die Genehmigungsbehörde an strenge materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen zu binden. Vielmehr trägt sie der staatlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung auch verfahrensrechtlich einmal dadurch Rechnung, daß die Erteilung einer Genhmigung von einem formalisierten Genehmigungsverfahren abhängig ist, in dem die Genehmigungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und an dem u.a. alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden zu beteiligen sind, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird... die Genhmigungsbehörde ((hat)) in einem besonderen Temmin zu erörtern. nachdem zuvor

das Vorhaben bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsicht ausgelegt worden sind, und zwar einschließlich des Sicherheitsberichts, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen hat." (a.a.O., S.762)

Von Bedeutung sind schließlich folgende Sätze:

"Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser Frage ist von der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG auszugehen, daß Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Diese Rechtsprechung ist zunächst für den Grundrechtsschutz aus Art. 14 I GG ... entwickelt worden. Inzwischen haben beide Senate des BVerfG bereits ausdrücklich entschieden, daß Art. 2 II GG ebenfalls eine dieses Grundrecht berücksichtigende Verfahrensgestaltung gebietet...

Das Grundrecht des Art. 2 II GG beeinflußt auch die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Das bedeutet nicht, daß jeder Verfahrensfehler in einem atomrechtlichen Massenverfahren bereits als Grundrechtsverletzung zu beurteilen wäre. Eine solche Verletzung kommt aber dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche Verfahrensvorschriften außer acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Art. 2 II GG genannten Rechtsgüter erlassen hat. Keinesfalls dürfen daher die Gerichte bei der Überprüfung von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden ohne weiteres davon ausgehen, daß ein klagebefugter Dritter zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen in der Regel nicht befugt sei." (a.a.O., S. 763)

Im Sondervotum der Richter Simon und Heußner steht überdies:

"... Dabei knüpft der Zweite Senat bevorzugt bei den verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundrechten, insbesondere bei Art. 19 IV GG an, der nicht nur das Recht umfasse, die Gerichte anzurufen, sondern auch den substantiellen Anspruch auf wirksame gerichtliche Kontrolle, etwa in dem Sinne, daß das Beschreiten des Rechtswegs nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden dürfe.... Ferner rechnet der Zweite Senat das Recht auf ein faires Verfahren zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens.... Auch der Erste Senat betont selbstverständlich die in Art. 19 IV GG enthaltene Garantie eines effektiven Rechtsschutzes.... Darüber hinaus geht der Erste - in neueren Entscheidungen auch der Zweite - Senat davon aus, daß bereits die einzelnen Grundrechte ihrerseits nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts beeinflussen, sondern auch Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Verfahrensgestaltung und für eine verfassungskonforme Anwendung der vorhandenen Verfahrensvorschriften setzen.... Inzwischen haben beide Senate ebenfalls aus Art. 2 II GG die Pflicht zu einer Verfahrensgestaltung hergeleitet, die eine Verletzung der duch dieses Grundrecht geschützten Rechtsgüter tunlichst ausschließt...'

Die Auswirkungen der Grundrechte erschöpfen sich nach der Rechtsprechung nicht in der Garantie effektiven Rechtsschutzes in Gestalt einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unter fairer Verfahrensführung.

... Auch in anderen Entscheidungen finden sich Erwägungen über weitergehende Konsequenzen für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung und Anwendung des gesamten Verfahrensrechts. In ihren Entscheidungen zur Zwangsversteigerung heben beide Senate hervor, daß das Verfahrensrecht der "Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen" diene ..." (aaO., S. 764 f.)

Etwas später heißt es in dem Sondervotum:

"Wenn schon in den zuvor zitierten Fällen dem Verfahrensrecht verfassungsrechtliche Relevanz beigemessen und eine Verfahrensgestaltung gefordert wird, die auf einen bestmöglichen Grundrechtsschutz hinwirkt, dann muß dies auch und erst recht für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren gelten. Denn dieses Verfahren bezweckt bevorzugt gerade die Sicherung der durch Art. 2 II GG geschützten Rechtsgüter vor dem in Atomkraftwerken verkörperten außerordentlichen Gefährdungspotential und soll demgemäß diesem Grundrecht zur Durchsetzung verhelfen. ... Die Notwendigkeit zum Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung folgt hier insbesondere aus zwei Besonderheiten, die bereits in der Kalkar-Entscheidung ... hervorgehoben worden sind:

In dieser Entscheidung weist der Zweite Senat darauf hin (aaO, S. 133 ff.), daß der Gesetzgeber für das materielle Genehmigungsrecht in weitem Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe verwende; dies beruhe auf den besonderen Schwierigkeiten des in ständiger Entweicklung befindlichen technischen Sicherungsrechts und diene zugleich einem zukunftsgerichteten dynamischen Grundrechtsschutz. ... Wahrscheinlich läßt sich nur über das Verfahrensrecht verhindern, daß der Bereich zwischen Recht und Technik zum juristischen Niemandsland wird.

Ein geeignetes, den Schutz der Gefährdeten sicherstellendes Verfahren zur Entscheidungsbildung ist im Bereich der wirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie auch aus einem weiteren, ebenfalls im Kalkar-Beschluß angesprochenen Grund bedeutsam. ... Während im herkömmlichen Bereich die sicherheitstechnischen Anforderungen auf einem mehr oder minder umfassenden empirischen Material beruhen, mußte auf dem Gebiet der Kerntechnik eine "Sicherheitsphilosophie" vorausgedacht und versucht werden, aufgrund theoretischer Überlegungen und wissenschaftlicher Untersuchungen mögliche Störfälle vorauszusehen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entwickeln. ... Dabei kann es sich - wie es im Kalkar-Beschluß zutreffend heißt - nur um Annäherungswissen handeln, das durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist und sich insofern "immer nur auf dem neuesten Stand unwiderlegten möglichen Irrtums befindet". Da ferner diese Sicherheitsphilosophie mit nur denkbaren Risiken arbeitet, hängt deren Beurteilung einschließlich der Einplanung entsprechender Schutzmaßnahmen von Wertungen ab, die sich schwerlich freihalten lassen von den jeweiligen grundsätzlichen Standpunkten und subjektiven Interessen. ... Daß dieser Kommunikationsprozeß nur bei einem allseits fairen und vernünftigen Verfahren funktionieren kann, liegt auf der Hand.

... Andererseits ergeben sich aber aus dem verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und unter Berücksichtigung der mit der Erteilung von Genehmigungen verbundenen gesteigerten staatlichen Mitverantwortung in mehrfacher Richtung Konsequenzen sowohl für die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch für dessen Anwendung. Das gilt insbesondere für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren und das vorgelagerte behördliche Genehmigungsverfahren, aber auch - das ist bislang kaum erörtert worden - für die Zusammensetzung und Verfahrensweise solcher Kommissionen, die allgemeine Sicher-

heitsrichtlinien oder Immissionsgrenzwerte erarbeiten und damit weitreichende Entscheidungen präjudizieren. . . .

Für diese Entscheidung genügt die Tatsache, daß der Normgeber in Erfüllung der ihm obliegenden verfassungsrechtlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung sowohl für Errichtung und Betrieb als auch für wesentliche Veränderungen eines Atomkraftwerks ein formalisiertes Genehmigungsverfahren vorgeschrieben hat. Daraus folgt - wie auch die Mehrheit betont - für die Gerichte die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der vorhandenen Verfahrensvorschriften den Einfluß des Art. 2 II GG zu beachten. Dieser Einfluß geht insbesondere dahin, daß Mängel im Genehmigungsverfahren nicht als unerhebliche Verfahrensverstöße, sondern als grundrechtsrelevant behandelt und daß die von hier aus gebotenen Folgerungen für die Gewährung von Rechtsschutz und die Beurteilung der zu entscheidenen Fragen gezogen werden müssen. Dazu gehört, daß der Träger des Grundrechts die Verletzung "grundrechtsschützender" Verfahrensvorschriften im gerichtlichen Verfahren geltend machen kann. Ob die Gerichte diesen Einfluß des Art. 2 II GG auf das von ihnen anzuwendende Recht beachtet haben, unterliegt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung." (aaO., S. 765)

Schließlich sei zitiert:

"Zu den grundrechtsschützenden Verfahrensvorschriften gehören sicherlich diejenigen Regelungen für die Genehmigung sicherheitsrelevanter Anlageteile, die zum Schutz gefährdeter Dritter eine richtige Entscheidung über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge und damit einen effektiven Rechtsschutz dieser Dritten bezwecken. . . ." (aaO., S. 766)

Die hier sehr ausführlich zitierten Stellen verdeutlichen in recht überzeugender Weise die Grundregeln, die in atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu beachten sind. Sie sind aber weder in dem Genehmigungs- noch in dem Gerichtsverfahren bezüglich des Reaktors Mülheim-Kärlich tatsächlich beachtet worden. Wären sie im Gerichtsverfahren beachtet worden, dann hätte bereits die Erste und dann noch mehr die Zweite Instanz eine Reihe von Argumenten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen müssen, die seitens der Kläger schriftlich und mündlich vorgetragen worden sind. Falls die Überprüfung dieser Argumente erwiesen hätte, daß sie zutreffend sind, dann hätte weiterhin geprüft werden müssen, ob die dadurch gekennzeichneten Sachverhalte so beschaffen sind, daß ihre Regelwidrigkeit nicht durch Verbesserungen heilbar sind sondern eine völlige Aufhebung verlangen oder gar wegen Verstoßes gegen Verfassungsgrundsätze, Strafgesetze, Bußgeldvorschriften, das Sittengesetz oder wegen Undurchführbarkeit nichtig sind.

Das macht jedoch eine Genehmigung unzulässig, denn eine Genehmigung kann unter diesen Umständen weder den Beweis enthalten, die erforderliche Schadensvorsorge sei getroffen, noch könnte sie die unbekannten Gefahren als bloßes akzeptierbares Restrisiko rechtfertigen (s. BVGE 49/89, NJW 1979, 359; vgl. dazu Bender, NJW 1979, 1425 u.a.).

(4) Im alten Sicherheitsbericht, der für die Errichtung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich maßgeblich war, wird die Plutoniumproduktion verschwiegen. Da die Tatsache der Plutoniumproduktion und ihrer großen Rolle bei der Wärmeerzeugung und bei der Erzeugung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter schon seit Jahrzehnten unbestritten ist (s. u.a. Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 08.08.1978, NJW 1979, 360/361), verstößt diese Tatsache ganz eindeutig gegen die Vorschriften des Atomgesetzes, sämtliche Gefahren und die dagegen getroffene Vorsorge darzulegen.

(5) In den Genehmigungsunterlagen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich wird die Frage genetischer Schädigungen, insbesondere die polygenische Dimension von genetischen Schädigungen nicht behandelt, obwohl es bekannt ist, daß derartige Schädigungen durch radioaktive Substanzen erzeugt werden können. Da aber die Wissenschaft auf diesem Gebiet noch gar keinen nennenswerten Stand aufweist und darum auch nicht in der Lage ist aufzuzeigen, wie im einzelnen solche Schäden

Diese notwendige Prüfung ist unterblieben. Die Prüfung hätte vor allem folgende Argumente betreffen müssen, die sämtlich vorgetragen worden sind (s. Berufungsschriftsatz des Bevollmächtigten zu 1, S. 21 ff. und Stellungnahme von Wieland Soyka vom 4.2.1981):

(1) Ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem alten und dem jetzt vorgelegten viel umfangreicheren Sicherheitsbericht, daß im alten Sicherheitsbericht wesentliche Gefahren verschwiegen oder bagatellisiert worden sind oder daß der alte Sicherheitsbericht nicht dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprach.

(2) Wie ist die Tatsache zu bewerten, daß das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich ein Grundkonzept besitzt, das auf einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen abzielt. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist nicht im Einklang mit dem technischen Grundkonzept und den Forderungen der Strahlenschutzverordnung möglich.

(3) In den Genehmigungsunterlagen fehlt ein vollständiges Aktivitätsfließschema. Allein diese Tatsache reicht aus, die Genehmigungen zum Bau des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich für nichtig zu erklären. Denn entweder ergibt sich aus dieser Tatsache, daß die Erste Teilgenehmigung nicht dem Stand von Wissenschaft entspricht oder es ergibt sich daraus, daß es Stand der Wissenschaft ist, daß sie auf diesem Gebiet z. T. überhaupt keinen Stand besitzt.

verursacht werden und wer davon möglicherweise und wer zwingend davon betroffen sein wird, erlaubt auch nicht der derzeitige Stand der Wissenschaft auf diesem Gebiet das Treffen der erforderlichen Vorsorge gegen Eingriffe in die Rechte aus Art. 2 II GG. Daher gilt auch hier der Satz aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts,

> "daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzung darstellen; auch im Hinblick auf ein Verbleiben des Restrisiko in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten ... "
> (a.a.O., NJW 1980, 762)

(6) Es wurde in den Genehmigungsunterlagen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich vorgetäuscht, daß der verwendete Schlüsselbegriff "rem" ein wissenschaftlicher und nicht ein dogmatischer bzw. fiktionalistischer Begriff ist, dessen Verwendung zu Fehlurteilen führt und Fälschungen erlaubt. Da der Begriff "rem" ein unwissenschaftlicher Dosisbegriff ist, entbehrt das für den Reaktor bestimmte Strahlenschutzkonzept der wissenschaftlich verläßlichen Grundlage. Daraus sind nun wiederum Folgerungen zu ziehen, die sich aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ergeben, wo es u.a. heißt:

> "Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u.a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung

und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gem. § 17 AtomG kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzwecks auch nachträglich Auflagen zulässig sind." (a.a.O., 761)

(7) Außerdem wurde in den Genehmigungsunterlagen nicht das Ein-Treffer-Prinzip berücksichtigt. Da dieses Prinzip schon vor Jahrzehnten dem Stand der Wissenschaft entsprach, es aber bis jetzt nicht möglich ist, bei Reaktoren mit nicht völlig geschlossenem Schadstoffkreislauf gegen die Auswirkungen dieses Prinzips Vorsorge zu treffen, gilt, was das Bundesverfassungsgericht im Mülheim-Kärlich-Beschluß ausführte:

"Indem es (AtomG) darüberhinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, nötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt es sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben." (a.a.O., 761/2)

(8) Zahlreiche Synergismen wurden in den Gutachten und im Sicherheitsbericht nicht behandelt, es ist nicht einmal das Verhalten der meisten Nuklide, die beim Betrieb der Anlage entstehen werden, beschrieben worden. Aus dieser Tatsache sind die gleichen Folgerungen zu ziehen, wie sie unter (5) gezogen worden sind.

(9) Das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich besitzt kein brauchbares Entsorgungskonzept. Damit fehlt eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung.

Die Verträge mit La Hague enthalten eine Rücknahmeklausel. Die behauptete Gewährleistung der Entsorgung durch Hinweise auf die Verträge von La Hague erfüllt damit möglicherweise den Tat-

bestand des Betrugs. Die Äußerung von Bundeskanzler Helmut Schmidt auf der Weltenergiekonferenz, daß die Entsorgungsfrage nicht gelöst sei (s. Schriftsatz von Wieland Soyka vom 25.10.1980, S. 10) hätte auf jeden Fall Anlaß zur Überprüfung des Entsorgungskonzepts für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich sein müssen und zwar u.a. anhand der Unterlagen, die dem Bundeskanzler als Grundlage für seine Äußerung dienten.

(10) Es ist in den Genehmigungsunterlagen nur ganz unvollständig dargelegt, wie umfangreich der "Atomspaltkreislauf" und dessen Folgen von der Uranbeschaffung bis hin zur Entlagerung abläuft, wie es damit im Falle eines großen Unfalls, eines Terrorakts, einer Kriegseinwirkung aussieht, inwiefern durch diesen Kreislauf Grundrechte betroffen sind, z.B. das Recht auf freie Wahl des Wohnorts, des Arbeitsplatzes und der Berufsausübung, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und des Schutzes von Ehe und Familie.

(11) Durch die Erweiterung der sog. Dehnungsfuge zwischen den beiden Gebäudeteilen des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich mußten wichtige Anlagenteile ins Freie gelegt werden. Das widerspricht den Sicherheitsbestimmungen für diese Anlagenteile.

(12) Entsprechend den Ausführungen des Bevollmächtigten zu 1 in seinem Berufungsschriftsatz auf Seite 43 wäre zu prüfen gewesen, ob die Genehmigungen u.a. auf gefälschten Gutachten aufbauen. Außerdem ist es Tatsache, daß die Genehmigungsbehörde die ihr vorgelegten Gutachten nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfte oder auch nur die

Inhalte neben den Ergebnissen in ihre Überlegungen einbezog. Das verstieß auf jeden Fall gegen ihre Prüfungspflicht.

(13) Im Sondervotum der Bundesverfassungsrichter Simon und Heußner zum Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wurde ebenso wie auf Seite 44 des Berufungsschriftsatzes des Bevollmächtigten zu 1 betont, daß es notwendig sei, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten

> "die Zusammensetzung und Verfahrensweise solcher Kommissionen ((zu überprüfen)), die allgemeine Sicherheitsrichtlinien oder Immissionsgrenzwerte erarbeiten und damit weitreichende Entscheidungen präjudizieren." (a.a.O., NJW 1980, 765)

Der Bevollmächtigte zu 1 hat zu dieser Frage dem Senat schriftlich und mündlich detailliert vorgetragen, um die Brisanz der Frage zu verdeutlichen. Insbesondere hat der Bevollmächtigte unmißverständlich klar gemacht, daß es unzulässig und unverantwortlich ist, wenn das Gericht ungeprüft Aussagen dieser geheimbundähnlich organisierten und der öffentlichen und wissenschaftlichen Kontrolle weitgehend entzogenen Gremien übernimmt.(s.a.a.O., S. 44-54).

(14) Im Berufungsschriftsatz des Bevollmächtigten zu 1 wurden auf Seite 54 ff. noch zwanzig weitere Argumente gegen die Genehmigungen zu Gunsten des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich genannt. Sie hätten alle überprüft werden müssen, inwieweit sie zutreffen und welche Bedeutung sie hinsichtlich der aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zitierten Regeln besitzen.

Aber beide Instanzen haben, wie schon dargelegt, diesen Vortrag völlig ignoriert. Beide Instanzen **behaupten sogar im eindeutigen Widerspruch zu den Tatsachen (s.o.), die Kläger hätten die Verletzung der eigenen Rechte gar nicht geltend gemacht.**

Die Überprüfung der vorgetragenen Argumente war allein schon deshalb erforderlich, weil erst dann das Gewicht und Ausmaß des berechtigten Interesses und des rechtlichen Betroffenseins bestimmbar gewesen wäre.

Doch der Senat ging noch weiter. Obwohl der Bevollmächtigte zu 1 beantragt hatte, darüber Beweis zu erheben, in welcher **Entfernung** noch ein Bürger dieser Republik von Auswirkungen der Schadstoffemissionen aus dem Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich im Normalbetrieb, bei einem **Störfall oder aufgrund eines großen Unfalls rechtlich** betroffen ist, und obwohl der Senat seine Behauptung, die Kläger seien nicht rechtlich betroffen, allein auf das Argument abstützt, die Kläger wohnten zu weit vom Reaktor entfernt, hat der Senat den Beweisantrag des Bevollmächtigten abgelehnt und obendrein in der Urteilsbegründung erklärt:

> "Dabei besteht für den Senat kein Anlaß, abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd hundert Kilometer oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kernkraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt (vgl. BayVGH, a.a.O.)."
> (Urteilsausfertigung für den Bevollmächtigten zu 1, S. 9/10)

Damit hat sich der Senat praktisch ins völlige juristische Niemandsland abgesetzt. Wie sehen denn die Grundsätze praktischer Venunft im vorliegenden Fall konkret aus? Wenn Sand aus der Wüste Sahara auf Gletschern der Alpen gefunden wird, wenn in schwedischen Wäldern mehr Ablagerungen aus Schadstoffemissionen des Ruhrgebiets auftreten als in der unmittelbaren Umgebung des Ruhrgebiets, wenn die Wissenschaft schon längst hunderte von Kilometern entfernt von einem Reaktorstandort sogenannte "heiße Stellen" entdeckt hat, wenn die Schadstoffwolke aus dem Harrisburg-Reaktor auch noch in einer Entfernung von 500 km die als zulässig angesehenen Grenzwerte überschritt, wenn zum Reaktor nicht nur dessen Betrieb am Standort sondern als zwangsläufige Folge sein ganzer Kreislauf, darunter Wiederaufbereitung **und Endlagerung zählt und es nicht feststeht, an welchem Standort die verschiedenen Teile dieses Kreislaufes angesiedelt und wirksam werden,** wenn schließlich das IRS zwei Studien verfaßt hat, wo die Auswirkungen eines großen Unfalls in einer Wiederaufbereitungsanlage von der Größe der in Gorleben geplanten so gesehen werden, daß hierbei Millionen von Toten auftreten - was vermögen diesbezüglich ganz konkret die zitierten "Grundsätze der praktischen Vernunft" auszusagen? Nichts. Aber auf nichtssagenden Aussagen läßt sich kein Recht gründen, höchstens Willkür.

3.10.4.6.2. Zusätzlich zu den hier kurz aufgezählten Gründen für die Notwendigkeit einer genauen und abschließenden Überprüfung, ob die Kläger rechtlich betroffen sind, wurde auch noch schriftlich und mündlich eingehend ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht.

o So wollten die Kläger geklärt wissen, ob, wie und unter welchen Bedingungen atomrechtliche Genehmigungen für das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich und die darauf aufbauenden komplexen Tatfolgen auf dem Wege über die Nichtigkeitsfeststellungsklage wirksam angegriffen werden können oder ob das nur über Anfechtungsklagen mit den hierfür geltenden eingeschränkten Bedingungen möglich ist. Diese Klärung war und ist notwendig, damit die Kläger künftig wissen, welche Bedingungen für eine erfolgreiche Beschreitung des Rechtswegs gelten.

o Außerdem ging es den Klägern um Klärung, ob sie ihr rechtliches Betroffensein in Form von gesetzlich nicht abgedeckter Einschränkung ihrer Grundrechte klaglos hinnehmen müssen, weil es angeblich verfristet sei.

o Die Kläger hatten auch das stärkste Interesse an der möglichst baldigen Feststellung, ob sie aus angeblicher Verfristung von Einwänden gegen das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich und anderen "papierenen Bedingungen" Opfer "naturgesetzlicher Bedingungen" aufgrund vermehrter Ausstreuung künstlich erzeugter Radionuklide in die Biosphäre werden dürfen, insbesondere, was die genetische Dimension in ihrer Person betrifft.

o Damit hing das Interesse der Kläger an der möglichst baldigen Klärung zusammen, ob allein durch Auslegung von Verfahrensbestimmungen von vornherein die Diskussion und Entscheidung über schwerwiegende Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art im Falle des Reaktors Mülheim-Kärlich ausgeschaltet werden können.

o Nach Auffassung der Kläger bedurfte es auch der alsbaldigen Klärung, ob durch den Betrieb des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich ein Teil der BRD noch im gesetzlich vorgeschriebenen Maße

verteidigungsfähig ist und ob ausreichende Vorsorge für die Bevölkerung gegenüber den Folgen einer im Krieg ausgelösten Atomkatastrophe getroffen ist oder ob diese Klärung vor Verwaltungsgerichten unzulässig ist. Das bedurfte auch deshalb der Klärung, weil viele Kläger sich mit Wehrfragen befassen und der Bevollmächtigte zu 1 auf diesem Gebiet publizistisch tätig ist und juristisch tätig werden will (vgl. seine Schrift:Eine neue Strategie zur Überwindung der wachsenden Kriegsgefahr, Wobbenbüll 1980).

o Die Kläger verlangten auch alsbaldige Klärung,ob sie es hinnehmen müssen, daß private Vereinigungen wie die ICRP, RSK und SSK über das Wohl von illionen von Menschen und darunter auch ihr Wohl und das Wohl ihrer Kinder, Kindeskinder und deren Ehepartner unkontrolliert entscheiden dürfen, wie das tatsächlich geschieht und vom VG Schleswig im Brokdorf-Verfahren für Recht erklärt wurde, obwohl es verfassungswidrig ist.

o Es bedarf nach der Überzeugung der Kläger auch der Klärung, ob - wie häufig behauptet wird - aufgrund von Verfahrensvorschriften und Auslegungskünsten der Wesensgehalt von Grundrechten zugunsten übermächtiger Konzerne und sonstiger Machtgruppen angetastet bis völlig mißachtet werden kann, und somit das Grundgesetz teilweise, nämlich bei der Auseinandersetzung des Bürgers bzw. des Volkes mit übermächtigen, egozentrisch orientierten Personen und Personengruppen, nur eine Propagandabroschüre darstellt - oder ob der Staat sich durchaus ernsthaft als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat versteht und sich derzeit nur im Notstand aufgrund des herrschenden "Energiekriegs" befindet. Die Beantwortung dieser Frage ist von größter Tragweite, da sie hinsichtlich der Wahl des künftigen Lebenswegs vieler Kläger eine grundlegende Rolle spielt und auch darüber entscheidet, ob statt der Widerstandsform in Gestalt der Beschreitung des Rechtswegs künftig andere Widerstandsformen

gegen das Unrecht gewählt werden müssen, das von der Tätigkeit der Plutoniumindustrie ausgeht, die sich fälschlich als sinnvoll, notwendig und verfassungsmäßig ausgibt. Sie haben hier also ein moralisches, religiöses, rechtliches und politisches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit.

o Schließlich haben die Kläger ein wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit. Einerseits deshalb, weil - wie ich in der Untersuchung "Anmerkungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der Plutoniumtechnologie" nachgewiesen habe - die Erzeugung von Strom mit Hilfe von Atomspaltung, insbesondere Plutonium, die weitaus teuerste, volkswirtschaftlich nicht tragbare Form der Stromerzeugung darstellt, und andererseits deshalb, weil die Alternativenergienutzung von den Klägern für weitaus besser, billiger und praktischer gehalten wird, sie persönlich weniger belastet und obendrein zur unmittelbaren persönlichen Nutzung vorgesehen ist (vor allem Sonnenkollektoren und Windrotor), **was aber sehr erschwert ist, so lange die Plutoniumtechnologie favorisiert wird.**

Auch mit diesen Argumenten hat sich der Senat nicht auseinander gesetzt.

3.10.4.7. Das Vorbringen des Senats hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der eingebrachten Klagen ist also auf Erfindungen, Falschdarstellungen, Scheinlogik und falscher Gesetzesauslegung aufgebaut, es ist offensichtlich ohne jede Basis. Das wird eindeutig bestätigt, wenn man sich mit dem restlichen Vorbringen des Senats befaßt.

3.10.4.7.1. Der Senat behauptet tatsachenwidrig:

"Soweit spezifizierte Einwendungen erhoben worden sind, zielen diese in der Mehrzahl gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von deren Standort und

> deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind indessen nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch atomrechtliche Genehmigungen darzutun." (a.a.O. S. 7)

Der Senat hat diese Behauptung nicht begründet, obwohl er auch hier nachweispflichtig wäre. Da er die Behauptung aber nur auf die "Mehrzahl" der "spezifizierten Einwendungen" bezieht, muß es logischerweise eine "Minderzahl" erhobener Einwände geben, auf die diese Behauptung nicht zutrifft. Doch diese "Minderzahl" wird nirgends untersucht. Es heißt zwar a.a.O auf S. 9:

> "Vorliegend wird zwar teilweise auch ein konkretes Sicherheitsdefizit des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geltend gemacht, wenn auf einen angeblich ungenügenden Abstand zum Rhein oder die geologischen Verhältnisse des Standorts (Erdbebengefährdung) hingewiesen wird."

Diese beide Einwände wurden aber von den Klägern zu 1 bis 3 garnicht erhoben. Hingegen läßt der Senat die tatsächlich erhobenen Einwände unter den Tisch fallen.

Damit wird nur erneut die Unfähigkeit des 7. Senats zur Führung eines ordentlichen atomrechtlichen Gerichtsverfahrens bestätigt.

3.10.4.7.2. Richtig sind zwar die Ausführungen des Senats hinsichtlich der Tatsache, daß der Gesetzgeber die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken" als zulässig gebilligt habe. Diese Tatsache wurde aber von den Klägern nirgends bestritten.

Die anschließenden Ausführungen sind jedoch eine fehlerhafte Interpretation, soweit sie darauf abstellen, daß der Gesetzgeber ein in seiner Größe unbestimmtes Restrisiko

> "in seine politische Verantwortung aufgenommen" habe und "von daher dem Bürger gewisse, über den 'praktischen Ausschluß' von Schadensereignissen hinausgehende Ungereimtheiten" zumute, "die ... unentrinnbar sind und als sozialadäquate Lasten von allen zu tragen sind." (a.a.O., S.7)

Wie sich aus den weiter oben zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und den Ausführungen von Simon und Heußner ergibt, hat der Gesetzgeber nur ein bestimmtes Restrisiko in seine Verantwortung aufgenommen, nämlich jenes, das keine Grundrechte, vor allem nicht die Grundrechte aus Art. 2 II GG. verletzt oder das nicht so unbestimmt ist, daß es die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung einschließt. Diese Einschränkung ist äußerst wesentlich.

Auch ist es unrichtig, wenn der Senat anschließend behauptet, daß ein Kläger lediglich ein "konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage rügen" kann (a.a.O., S.8). Er kann z. B. auch rügen, daß die Genehmigung unvollständig ist, daß sie technisch undurchführbare Sicherheitsvorkehrungen für durchführbar hält, daß sie in Täuschungsabsicht erfolgte, daß sie äußerlich die gesetzlichen Regeln beachtet sie tatsächlich aber umgeht oder den Vollzug gesetzwidriger Inhalte erlaubt oder fördert, daß sie einen anderen Zweck als vorgegeben erfüllt (z.B. nicht der Deckung des Energiebedarfs sondern der Befriedigung von Bankeninteressen oder der Verfolgung imperialistischer, militärischer oder anderer Ziele dient (s. dazu die dem Senat vorgelegte Schrift von Roland Bohlinger: Artikel 9 II GG und die Errichtung eines Plutoniumstaats)), daß sie aus volks-

wirtschaftlichen oder aus verteidigungspolitischen Gründen nicht zu befürworten ist u.a.m.

Wie bereits dargelegt, setzt sich der Senat jedoch nicht einmal mit den Rügen der Kläger zum Thema "Sicherheitsdefizit" auseinander, stattdessen unterstellt er zwei nebensächliche Rügen als erhoben, die von den Klägern zu 1 bis 3 gar nicht erhoben worden sind und läßt dann die tatsächlich erhobenen Rügen unbeachtet. Das Ausmaß und Gewicht der von den Klägern tatsächlich erhobenen Rügen war aber für sich allein schon völlig ausreichend, um die Kläger als derart betroffen und beschwert zu vermuten, daß eine Überprüfung der Rügen auf ihre Stichhaltigkeit und ihre Bedeutung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klagen hin für den Senat unbedingt geboten gewesen wäre. Stattdessen umgeht der Senat diese Problematik vollständig durch eine weitere unzulässige Eingrenzung, indem er behauptet, nur in einem engen Umkreis um das Atomspaltwerk könnten grundrechtverletzende Gefährdungen eintreten. Um diese Behauptung aber möglichst unscharf und damit inhaltlich genügend dehnbar zu halten, läßt der Senat die dagegen vorgebrachten Einwände der Kläger unbeachtet, er sieht sogar keinen Anlaß

> "abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis 'nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit' als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kernkraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt." (a.a.O., S.9/10)

Hierbei läßt der Senat nicht nur den neueren Stand der Wissenschaft hinsichtlich des Ausmaßes der Ausbreitung radioaktiver Schadstoffemissionen aus Atomspaltanlagen im Normalbetrieb, bei einem Störfall und bei einem großen

Unfall außer Betracht, sondern auch den neueren Stand der Wissenschaft bezüglich der Wirksamkeit kleinster Substanzen, die über tausende von Kilometern hinweg verbreitet werden können, genetische und somatische Schäden unzweifelhaft verursachen und damit vor allem in die Grund_rechte aus Art. 2 II GG. eingreifen. Insbesondere aber hat der Senat völlig unbeachtet gelassen, daß der Betrieb des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich nicht ohne die Herstellung und Aufrechterhaltung des sogenannten "atomaren Kreislaufs" möglich ist, also u.a. die Wiederaufbereitung und die Endlagerung radioaktiver Abfälle zwangsläufig einschließt, es aber völlig unbestimmt ist, in welchem räumlichen Bereich sich diese zwangsläufigen Folgen abspielen werden. Da der Senat einserseits einen Beweisantrag zur Klärung all dieser offenen Fragen abgelehnt hat und andererseits den Vortrag der Kläger nicht beachtete, inwiefern die Vorstellungen über die enge Eingegrenztheit des Gefährdungsbereichs rund um ein Atomspaltwerk und die zum atomaren Kreislauf gehörenden weiteren Anlagen und Vorgänge nicht dem Stand, vor allem dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen, und weil er die Ablehnung des Beweisantrags und die Nichtbeachtung des Klägervortrags vornahm, obwohl er hier das zentrale Problem im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Klagen gesehen haben wollte, darum hat der Senat auch hier eindeutig gegen seine Aufklärungspflicht und seine Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen.

Im übrigen, das sei nochmals betont, ist es, wie ausgeführt, keineswegs Bedingung für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsfeststellungsklage - um die es ausweislich des Verhandlungsprotokolls ausschließlich ging (a.a.O., S.3,5) - daß die Kläger unmittelbar in ihren Rechten aus Art. 2 II GG. betroffen sind, es genügt auch das Vorliegen eines

"berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung", was insbesondere bei Vorliegen einer Beschwer gegeben ist (womit zugleich auch die Popularklage ausgeschlossen wird). Hier genauestens zu prüfen, hat der Senat aber vollständig unterlassen. Das war jedoch eindeutig unzulässig.

Ein weiteres substantiiertes Vorbringen zur Begründung des Urteils erfolgte nicht.

4. Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision sind ~~xxxxx~~ aus den vorstehend angeführten Gründen gegeben.

Roland Bohlinger

Rechtsanwalt

Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht

Abschrift

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BVerwG 7 B 46, 47, 48, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72 u. 89.81

OVG 7 A II 78, 17, 8, 27, 34, 35, 40, 51, 53, 62, 64, 65, 67, 69 u. 70.80

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Wieland Soyka in Bremen, Sedanstraße 44,
2. der Frau Nicoll de Bruin in Bremen, Wendtstraße 22,
3. des Herrn Roland Bohlinger in Wobbenbüll/Husum, Alte Schule,
4. des Herrn Georg Duve in Neumünster, Mühlenstraße 25,
5. des Herrn Wolfram Grünkorn in Nebel/Amrum, Heeshugwai 8, Süddorf,
6. des Herrn Ingenieur Gerhard Henning in Buchholz, Am Kattenberg 68,
7. des Herrn Rolf Hoffmann in Großenaspe, Ketelvierth,
8. der Frau Ingeburg von Linde-Suden in Celle, Kreuzgarten 21,
9. des Herrn Kurt Lindstätt in Hamburg 65, Rügelsbarg 4,
10. des Herrn Heiner Petersen in Bremen, Elberstraße 74,
11. des Herrn Volker Petersen in Olpenitzfeld/Kappeln,
12. des Herrn Andreas Praetorius in Berlin 51, Schillerring 31,
13. des Herrn Jens Rathjen in Giekau, Seestraße 72,
14. des Herrn Edmund Reinhard in Großkarolinenfeld, Am Weiher 6,
15. des Herrn Dieter Reininghaus in Wunstorf 2, Steinbude am Meer, Steenewark 28,

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1 - 15: Rechtsanwalt Eckart Behm in Bremen, Humboldtstraße 70 -

gegen

g e g e n

das Land Rhein-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr
   in Main, Bauhofstraße 4,

2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz in Koblenz,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher
  in Mainz, Oderstraße 13 -

Beigeladene:

1. Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG,
   vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke
   und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt
   in Essen 1, Kruppstraße 5,

2. Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die
   Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholdt.
   und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor GmbH, vertreten
   durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz
   in Mannheim 41, Heppenheimer Straße 17 - 23,

3. Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
   Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog,
   in Essen, Rellinghauser Straße 53 - 57,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1 bis 3: Rechtsanwälte
  Dr. Jürgen Simon u.a. in Essen 1, Huyssenallee 58 - 64 -

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. Dezember 1981
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Prof. Dr. S e n d l e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht K l a m r o t h und Dr. F r a n ß e n

beschlossen:

Die Beschwerdeverfahren BVerwG 7 B 46 bis 48.81,
58.81, 60 bis 62.81, 64 bis 65.81, 68 bis 72.81
und 89.81 werden zur gemeinsamen Entscheidung
über die Beschwerden verbunden.

Die

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdefahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen in den Verfahren der Kläger zu 1-6 und 8-15.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Beschwerdeverfahren für die Zeit bis zu ihrer Verbindung auf je 20 000 DM, für die Zeit danach auf insgesamt 300 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Kläger begehren die Feststellung der Nichtigkeit aller das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich betreffenden Genehmigungen. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht die Klagen als unzulässig angesehen und die Berufungen der Kläger gegen die klageabweisenden erstinstanzlichen Urteile mit der Begründung zurückgewiesen, den Klägern fehle das erforderliche Feststellungsinteresse, da sie nicht geltend machen könnten, durch die Verwaltungsakte, deren Nichtigkeit sie behaupteten, in ihren Rechten verletzt zu sein. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen; die hiergegen gerichtete, auf die Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO gestützten Beschwerden sind unbegründet.

Die Beschwerden meinen, in einem Revisionsverfahren könne die Frage geklärt werden, ob die Zulässigkeit einer gem. § 43 Abs. 1 VwGO auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts gerichteten Klage voraussetze, daß der Kläger geltend machen könne, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu

sein. Diese Frage gibt dem Rechtsstreit jedoch keine grundsätzliche Bedeutung. Es bedarf nicht erst der Klärung durch ein Revisionsverfahren, daß der Klageweg nicht erfolgreich von einem Kläger beschritten werden kann, der - wie das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt hat - nicht in der Lage ist geltend zu machen, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Für die Anfechtung des Verwaltungsakts hat dies § 42 Abs.2 VwGO ausdrücklich festgelegt. Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsakts gilt im Ergebnis nichts anderes. Das ist bereits in dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1968 - BVerwG 4 B 187.68 - ausgesprochen.

Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage setzt gemäß § 43 Abs. 1 VwGO allerdings lediglich voraus, daß der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dieses "berechtigte Interesse" ist zwar umfassender als ein rechtliches Interesse. Das bedeutet aber nicht, daß eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch von jemandem erhoben werden kann, dessen geschützte Rechte der Verwaltungsakt - gleichviel, ob dieser wirksam oder unwirksam ist - gar nicht beeinträchtigen kann. Vielmehr muß auch der Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit festgestellt werden soll, die eigene Rechtsstellung des Klägers zumindest berühren können. Der Satz des allgemeinen Verwaltungsrechts, daß sich jedermann auf die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts berufen könne, besagt deshalb nicht, daß jedermann auch die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit verlangen könne (vgl. den schon erwähnten Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1968). Die Berechtigung dieses Verlangens hängt vielmehr, um die dem Verwaltungsprozeß fremde Popularklage zu vermeiden, von der eigenen Rechtsbetroffenheit des Klägers ab. Nur dann kommt ein berechtigtes Interesse überhaupt in Betracht, gegen einen nichtigen Verwaltungsakt gerichtlich vorzugehen (vgl. auch Redeker/von Oertzen, VwGO, 7. Aufl. 1981, § 43 Rdnr. 20); dieses

Interesse des derart betroffenen Klägers kann dann freilich nicht nur rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß auch der von den Beschwerden gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 43 Abs. 1 VwGO nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 162 Abs. 3 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Prof. Dr. Sendler Klamroth Dr. Franßen

Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht

SCHEER · ABEL GRÜTER-RIEGER
RECHTSANWÄLTE

RAe SCHEER, ABEL, GRÜTER-RIEGER, BLEICHENBRÜCKE 1, 2000 HAMBURG 36

DR. MATTHIAS K. SCHEER LL.M. (HARVARD)
RALF BERND ABEL
GABRIELE GRÜTER-RIEGER

BLEICHENBRÜCKE 1/ECKE NEUER WALL
2000 HAMBURG 36

TELEFON: (040) 36 69 82 · 36 69 92
TELEX: 21 62 711 MGRH D

GERICHTSFACH 531

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71

7500 Karlsruhe 1

IHR ZEICHEN	IHR SCHREIBEN VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		Sch/Br	11. Februar 1982

Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Wieland Soyka in Bremen, Sedanstraße 44
2. der Frau Nicoll de Bruin in Bremen, Wendtstraße 22
3. des Herrn Roland Bohlinger in Wobbenbüll/Husum, Alte Schule
4. des Herrn Georg Duve in Neumünster, Mühlenstraße 25
5. des Herrn Wolfram Grünkorn in Nebel/Amrum, Heeshugwai 8, Süddorf
6. des Herrn Ingenieur Gerhard Henning in Buchholz, Am Kattenberg 5
7. des Herrn Rolf Hoffmann in Großenaspe, Ketelvierth
8. der Frau Ingeburg von Linde-Suden in Celle, Kreuzgarten 21
9. des Herrn Kurt Lindstätt in Hamburg 65, Rügelsbarg 4
10. des Herrn Heiner Petersen in Bremen, Elberstraße 74
11. des Herrn Volker Persen in Olpenitzfeld/Kappeln
12. des Herrn Andreas Praetorius in Berlin 51, Schillerring 31
13. des Herrn Jens Rathjen in Giekau, Seestraße 72,
14. des Herrn Edmund Reinhard in Großkarolinenfeld, Am Weiher 6
15. des Herrn Dieter Reininghaus in Wunstorf 2, Steinbude am Meer, Steenewark 28

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe. Dr. Scheer pp., Bleichenbrücke 1, 2000 Hamburg 36

Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführer erheben wir

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

gegen

1. das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 18.11.1980 (OVG 7 A II 78,17,8,27,34,35,40,51,53,62,64,65,6 u. 70.807

2. den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.12.1981 (BVerwG 7 B 46,47,48,58,60,61,62,64,65, 68,69,70,71,72, 89,81)

Begründung:

Gerügt wird die Verletzung von Art. 103 Abs. I GG, sowie die Verletzung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

I. Die Behandlung ihrer gegen die Baugenehmigung des Kernkraftwerkes Mühlheim-Kärlich gerichteten Klage durch die verschiedenen Gerichte stellt für die Beschwerdeführer eine fortlaufende Reihe von Verletzungen ihres Grundrechtes auf rechtliches Gehör dar.

1. In der ersten Instanz wurde die Klage der Beschwerdeführer aus formellen Gründen abgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, den Klägern stünde keine Klagebefugnis zu. Aus diesem Grund brauchte sich das Gericht mit einer sachlichen Prüfung des Klagebegehrens nicht mehr zu befassen.

In der zweiten Instanz haben die Kläger deshalb besonderen Wert auf die Klärung dieses Streitpunktes gelegt.

Sie haben hierzu auch Beweisangebote gemacht (vgl. Berufungsbegründung vom 9.11.1980 Ziff. 2.5.5.1.). Dennoch ist das Gericht diesem Beweisangebot nicht nachgegangen und hat auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

Die Entscheidung über die Reichweite der Klagebefugnis stand jedoch keineswegs im Ermessen der Richter. Da die Frage der Klagebefugnis an die Frage der Reichweite der von einem Kernkraftwerk ausgehenden möglichen Störungen gekoppelt ist, handelt es sich hierbei um ein Problem, das letztlich nur von Seiten der Wissenschaft beantwortet werden kann. Aus diesem Grund wäre es zwingend erforderlich gewesen, sich ein objektives Bild über die wissenschaftlichen Meinungen zu diesem Thema zu verschaffen.

Da es hier um ein entscheidungserhebliches Beweisangebot ging, sind die Beschwerdeführer der Ansicht, daß ihnen nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde. Es ist nicht auszuschließen, daß das Gericht bei ordnungsgemäßem Verfahren zu einer für die Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre.

Auch das übrige Verhalten des Gerichtes den Klägern gegenüber wird dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gerecht. Die Kläger haben sich an das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz gewendet, um ihre Einwände gegen die Entscheidung der ersten Instanz überprüfen zu lassen. Ihre Einwände haben sie ausführlich begründet. Es hat jedoch den Anschein, daß das Gericht diese überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat. Die Urteilsbegründung jedenfalls läßt jede Auseinandersetzung mit dem Begehren der Kläger vermissen. Ein

Vergleich von Berufungsbegründung und Urteil zeigt, daß beide völlig aneinander vorbeigehen und das Berufungsgericht mit keinem Wort auf wesentliche Argumente der Kläger eingegangen ist.

Die Verbitterung der Kläger hierüber wird noch dadurch gesteigert, daß ihnen auf der anderen Seite in der Urteilsbegründung Aussagen unterstellt werden, die sie so nie gemacht haben. So haben sich die Kläger z.B. niemals dahingehend geäußert, es ginge ihnen um eine Bekämpfung der Kernenergie allgemein. Auch dies läßt sich anhand der eingereichten Schriftsätze und Protokolle belegen.

Die Verfahrensweise des Oberverwaltungsgerichtes sind für die Kläger besonders folgenschwer, weil in dem Urteil zugleich eine Nichtzulassung ihrer Klage zur Revision ausgesprochen wird.

2. Gegen diesen Beschluß haben die Kläger Revisionsnichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Diese wurde abgelehnt.

Auch der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes hält einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des ausreichenden rechtlichen Gehörs nicht stand. Schon auf den ersten Blick fällt auf, daß die Revisionszulassungsgründe gemäß § 132 VwGO überhaupt nicht erörtert werden. Gerade im vorliegenden Fall gab es

ausreichende Gründe, die für das Vorliegen eines Rechtsstreites von allgemeiner Bedeutung gemäß § 132 Nr. 1 VwGO sprechen. Daneben ist von den Klägern immer wieder auf Verfahrensverstöße aufmerksam gemacht worden, die zu einer Zulassung gemäß § 132 Nr. 3 führen müßten.

Der Kernpunkt des Beschlusses liegt wohl in der Behauptung, die Kläger seien nicht in der Lage, geltend zu machen, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt zu sein. Dies führt wieder zurück zum Ausgangspunkt. Den Klägern ist damit allerdings überhaupt nicht gedient, denn es war ihnen gerade daran gelegen, diese Frage überprüfen zu lassen. Die Tatsache, daß das Bundesverwaltungsgericht sich hierüber keine eigene Meinung gebildet hat, sondern die Ansicht der Vorinstanz übernommen hat, zeigt, daß es seine Aufgabe mißverstanden hat. Es kann nicht Sinn und Zweck eines höheren Gerichtes sein, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Sach- und Rechtslage eine Fehlentscheidung der Vorinstanz aufrechtzuerhalten.

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Nichtzulassung der Klage zur Revision ist der Rechtsweg für die Beschwerdeführer erschöpft. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, daß eine solche Behandlung ihrer Klage gegen das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich mit dem in Art. 103 Abs. 1 GG garantierten rechtlichen Gehör nichts mehr zu tun hat. Daß sich bis jetzt noch kein Richter mit dem Anliegen der Beschwerdeführer tatsächlich auseinandergesetzt hat, vermögen diese

die gegen sie ergangenen Entscheidungen nicht zu akzeptieren.

Es mag sein, daß die Gerichte mit der komplizierten Materie der Kernenergie überfordert sind. Dies kann jedoch nicht zu Lasten des klagenden Bürgers gehen. Es ist allgemein bekannt, daß der Gesetzgeber sich bei der Regelung der mit dem Atomrecht zusammenhängenden Fragen sehr zurückgehalten hat. Auf diese Weise entsteht für die Verwaltung als Genehmigungsbehörde ein großer Spielraum. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, daß die Verwaltung hier ihre Aufgabe aus unterschiedlichen Gründen, die sie in ihren Schriftsätzen ausführlich ausgeführt haben, nicht gerecht wird. Gerade deshalb kommt aber der Rechtssprechung als dritter Staatsgewalt hier eine besondere Verantwortung zu. Da dies von den entscheidenden Gerichten offensichtlich nicht erkannt wurde, sehen sich die Beschwerdeführer gezwungen, nunmehr das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

II. Ein weiterer Grund, aus dem sich die Kläger an das Bundesverfassungsgericht wenden, ist der vom OVG Rheinland-Pfalz festgesetzte Verfahrensstreitwert in Höhe von 100.000,-- DM. Die Beschwerdeführer sehen hierin eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1.

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 enthält die Garantie, daß jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht. Dieses grundgesetz-

lich garantierte Recht wird aber praktisch vereitelt, wenn die Streitwerte so hoch angesetzt werden, daß ein Bürger mit durchschnittlichem Einkommen finanziell ruiniert wird, wenn er von seinem Recht Gebrauch macht.

Im vorliegenden Fall bestand keinerlei Anlaß, auf einen solch schwindelerregenden Wert zurückzugreifen. Die Kläger sind vielmehr der Ansicht, daß die Festsetzung entsprechend dem Regelstreitwert des § 13 Gerichtskostengesetz hätte erfolgen müssen. Für sie geht es bei ihrer Klage im wesentlichen darum, daß ihr Recht auf gesundes Leben und gesunde Nachkommen nicht durch den Betrieb der umstrittenen Atomanlage beeinträchtigt wird. Dies hat mit dem wirtschaftlichen Wert eines Kernkraftwerkes grundsätzlich nichts zu tun und ist klar davon zu trennen.

Mit dieser Ansicht stehen die Kläger im übrigen nicht alleine. Genauso hat z.B. das OVG Lüneburg mit der folgenden Begründung entschieden (vgl. Beschluß vom 12.3.1981, 7 OVG B 6/81):

"Wem es um die Bewahrung seiner höchstpersönlichen Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, genetische Unversehrtheit) geht, muß durch das Prozeßrecht zu einer Rechtsverteidigung befähigt werden, die nicht durch seinen Status als Träger von Vermögensrechten bedingt oder beschränkt sein darf. Dem entspricht es, im Regelfall einer auf solche persönlichen Rechtsgüter gestützten atomrechtlichen Anfechtungsklage das Vorliegen von "Anhaltspunkten" für eine Abschätzung des Vermögenswerts des Klaganspruchs zu verneinen und den für diesen Fall gesetzlich vorgesehenen Hilfswert von DM 4.000,-- anzusetzen. Dieser ist so bemessen, daß auch der nicht begüterte Normalbürger in den Stand

gesetzt wird, gegen ein von ihm als Bedrohung seiner Individualsphäre empfundenen atomrechtlichen Genehmigung den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, ohne daß die dadurch herbeigeführte angemessene Begrenzung der Kostenlast schon einen Anreiz zu mutwilliger oder mißbräuchlicher Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtschutzes schafft.

Auch die dem Einfluß des Bürgers entzogene Zahl der Teilgenehmigungen, die regelmäßig in ihrem Zusammenwirken als einheitliche Bedrohung der individualrechtsgüter empfunden werden, berechtigt im allgemeinen nicht zu einer höheren Bewertung eines Klagebegehrens, wenn dieses in einem einzigen Verfahren verfolgt wird."

Dieser Ansicht hat sich auch das Verwaltungsgericht Stade, das zuvor eine andere Meinung vertrat, inzwischen angeschlossen. (Vgl. VG A 407/77).

Wenn das OVG Koblenz trotz der angeführten Erwägungen, die ihm sicher nicht unbekannt sind, auf einem Streitwert in Höhe des 25fachen Betrages beharrt, so muß auf diese Weise der Eindruck entstehen, daß der Bürger durch eine bewußt hohe Summe von weiteren derartigen Klage abgeschreckt werden soll. Dies würde jedoch eine gefährliche Bedrohung der Rechte gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bedeuten.

Sollte der Senat weitere Gesichtspunkt tatsächlicher oder rechtlicher Art für erörterungsbedürftig halten, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Die Abschriften des angegriffenen Urteils und des angegriffenen Beschlusses, sowie die Berufungsbegründung

und die Revisionszulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer werden in der Anlage eingereicht.

Rechtsanwalt

548

WIELAND SOYKA

2800 Bremen 1, den 12.2.1982
Sedanstraße 44

An das
Bundesverfassungsgericht

7500 Karlsruhe

Wegen Verletzung von Grundrechten aus Art. 1, 2, 3, 6 und 14 Grundgesetz erhebe ich

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e.

Kurze Sachverhaltsdarsteliung:

Am 6. Dezember 1979 habe ich beim Verwaltungsgericht Koblenz gemäß § 43 VwGO Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz erhoben und beantragt, festzustellen, daß die erteilten Grundkonzept- und Folgegenehmigungen für das Kernspaltwerk Mülheim-Kärlich nichtig sind.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Vorbescheid am 20. Mai 1980 - 7 K 431/79 - mit der Begründung abgewiesen, die gemäß § 43 VwGO erhobene Feststellungsklage sei gemäß § 42 VwGO von vornherein unzulässig. Die Frage der Begründetheit wurde offengelassen.

Gegen diese Entscheidung legte ich fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Berufung ein. (Az.: 7 A II 78/80).
Die Berufung wurde mit Schriftsatz vom 25.10.1980 (zugestellt am 11.11.1980) vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung weiter begründet. In dem Schriftsatz wurde u.a. nachgewiesen, daß über die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage nicht entschieden werden könne, ohne vorher in eine Prüfung der Klagegründe einzutreten.

Das Oberverwaltungsgericht lehnte jeder Prüfung von Klagegründen ab, unterstellte im Verhandlungsprotokoll die vorgetragenen Gründe als wahr und verkündete am 18. November 1980 ein Urteil, in dem es die Klagebefugnis für Klagen nach § 43 und § 42 VwGO gleichstellt. Mit dieser Gleichstellung rechtfertigt der Senat die verweigerte Prüfung der ihm vorgelegenen Verwaltungsvorgänge und Gutachten und des klägerischen Vortrages.

Nach meiner Auffassung, die ich zum Teil bereits in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1980 (1 BvR 958/80) bestätigt finde, kann ein erkennendes Gericht eine Klage nach § 43 VwGO dann zulassen, wenn vorgetragene Gründe ein eigenes berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Verwaltungsakte erkennen lassen.

Ich habe deshalb beim Bundesverwaltungsgericht am 10.2.1981 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 9.12.1981 (BVerwG 7 B 46/80) diese Beschwerde zurückgewiesen mit der Begründung, ich hätte - wie das Oberverwaltungsgericht bereits ausgeführt hätte - mein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung nicht darlegen können.

Das Bundesverwaltungsgericht läßt dabei außer Acht, daß das Oberverwaltungsgericht genehmigte Konzeptfehler der Anlage, die naturgesetzlich zu schweren Grundrechtsverletzungen führen müssen - dies habe ich dem Bundesverwaltungsgericht gutachtlich nachgewiesen (s. Anlage 1 und 2) - im Verhandlungsprotokoll als wahr unterstellt hat. Auch mündlich wurden alle Klagegründe als wahr unterstellt.

Die durch die Grundkonzeptfehler verursachten Grundrechtsverletzungen (aus Art. 1, 2, 6 und 14GG) belasten so weite Bevölkerungsteile, daß die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verletzung auch meiner Grundrechte a u s r e i c h t, mein Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung als berechtigtes anzuerkennen.

Der Einwand der befaßten Gerichte, meine Klage sei als Popularklage unzulässig ist nicht stichhaltig, weil Individualrechtsschutz nicht dann

verweigert werden kann, wenn viele Individuen vom angegriffenen Verwaltungsakt in ähnlicher Weise in eigenen Rechten verletzt werden oder - wie dies dem § 43 VwGO genügt - verletzt werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht spricht mir die Revisionsbedürftigkeit des Verfahrens mit der Begründung ab, daß die angegriffenen Verwaltungsakte geschützte Rechte meiner Person "gar nicht berühren können".

Tatsächlich ergibt sich aus den dem BVerwG mit der Beschwerde vom 10. 2. 1981 vorgelegten Gutachten von U. Ehling und Prof. Adam, daß die Grundkonzeptgenehmigung für Mülheim-Kärlich mit sehr hoher <u>Wahrscheinlichkeit</u> geschützte Rechte und Grundrechte meiner Person und meiner Familie verletzen wird.

In den Anlagen 3 und 4 (Stellungnahmen von Prof. Adam vom 14. 4. 81 und 28. 5. 81) sind einfache Rechnungen enthalten, die grob angeben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit derartiger Rechts- und Grundrechtsverletzungen ist.

In Anlage 5, einem Abschnitt aus einer schriftsätzlichen Stellungnahme ist dargelegt, daß die von Prof. Adam vorgenommenen Berechnungen noch unberücksichtigt lassen, daß viele Radionuklide bei allen bisherigen Abschätzungen nicht berücksichtigt wurden.

Nach all dem hätte das Bundesverwaltungsgericht die Revision zulassen müssen.

Meines Erachtens muß in diesem Verfahren eine statistische Betroffenheit für die Revisionszulassung genügen. Selbst wenn ein einzelner Kläger nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:10 genetisch schwer geschädigt wird, so ist dies im Hinblick auf den Familienschutz im Grundgesetz (Art. 6, Abs. 1 und 4) bereits als Schaden und Grundrechtsverletzung anzusehen.
Außerdem ist davon auszugehen, daß unter zehn Klägern bereits ein tatsächlich schwer geschädigter ist.

Zum Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde mache ich die Schriftsätze vom 25. 10. 1980 und vom 4. 2. 1981, die über einige hier

angesprochene Themen und den Verfahrensablauf näheren Aufschluß geben.

Ich beantrage, den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Dezember 1981 aufzuheben.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich insbesondere auch gegen den Streitwertbeschluß des Oberverwaltungsgerichtes 7 B II 118/80 (7 K 431/79 VG Koblenz). Der Senat ist mit dem Kläger der Auffassung, daß sich der Streitwert daraus ergibt, welche Bedeutung die Sache für den Kläger hat. Trotz eines detailierten Vortrages zu diesem Thema beziffert der Senat den Streitgegenstand mit 100.000,- für jeden Kläger. Diese Streitwertfestsetzung steht im Widerspruch zu allen Streitwertfestsetzungen, die in den letzten 10 Jahren in Atomverfahren ergangen sind. (Sie verstößt damit u.a. gegen Art. 3 GG).
Zu Streitwertfragen verweise ich auf OVG-Lüneburg 7 OVG B 6/81 (v. 12.3.81).*)
Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8.8.1978 - 2 BvL 8/77 - die Gesundheit eines Klägers als justiziables Rechtsgut anerkannt. Nach der genannten Entscheidung wird die Gesundheit im § 7 des Atomgesetzes ausreichend geschützt, wenn der Genehmigungsgeber den § 7 AtG in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung richtig anwendet.

Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreites war es, daß ich die Vorschriften des § 7 AtG und der SSVO vom Genehmigungsgeber so gravierend verletzt sehe, daß meine Gesundheit und die meiner künftigen Kinder im Sinne des Gesetzes nicht mehr ausreichend geschützt ist.
Die Grundkonzeptgenehmigung und alle Freigabegenehmigungen stellen eine Einheit dar; die Aufteilung in einzelne Genehmigungsschritte erfolgt ausschließlich, damit die Vorschrift des § 7 AtG optimal erfüllt werden kann. Die Aufteilung in Genehmigungsschritte geschieht also hauptsächlich in gesundheitsschützender Absicht.

Meine Gesundheit ist der Streitgegenstand. Dieser Streitgegenstand kann nur mit einem Streitwert nach der "Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz beziffert werden. Genaue Ausführungen hierzu

*) Bayer VGH, 22 B 80 A 796, v. 19.3.81, S. 18/19.

befinden sich auf den Seiten 6 und 7 meines Schriftsatzes vom 25. 10. 1980 an das Oberverwaltungsgericht. Das Gericht könnte den zu erwartenden Gesundheitsschaden nur dann genau beziffern, wenn es vorher eine Prüfung vorgenommen hätte. Dies wurde bewußt unterlassen. Unter diesen Umständen ist es bereits eine schwere Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde, wenn per Urteil festgestellt wird, daß der zu erwartende Gesundheitsschaden nur oder genau mit 100. 000 DM zu beziffern sei.

Ganz unabhängig davon ist der vom Oberverwaltungsgericht gewählte Streitwert so hoch bemessen, daß es mir und fast allen übrigen beteiligten Klägern angesichts des Kostenrisikos nicht mehr möglich ist, ihre Rechte wahrzunehmen.

Beweis: Auskunft über meine Einkommensverhältnisse.

Ich beantrage, die Kostenentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, insbesondere die Streitwertbemessung, aufzuheben.

Wieland Soyka

gez. Wieland Soyka

Die Grünen sind da!
Helga Vowinckel
Kurfürstenstraße 46
5400 Koblenz
Tel. (0261) 36596

Koblenz, den 11. Nov. 198o

An das
Bundesverfassungsgericht
Herrn Präsidenten Dr. Zierlein

Verfassungsbeschwerde des Klägers Roland Bohlinger vom 6.Nov. 198o gegen den Beschluß des 7. Senates des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 23. Sept. 198o, bisher ohne Aktenzeichen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Herr Roland Bohlinger, Wobbenbühl, teilte mir heute mit, daß er eine Verfassungsbeschwerde erhoben habe, weil er als Klägerbeistand vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ausgeschlossen worden sei.

Auch ich bin als Klägerbeistand vom Verwaltungsgericht Koblenz (7. Kammer) ausgeschlossen worden. Ich möchte mir erlauben, meine "Erlebnisse" als Klägerbeistand vor dem Verwaltungsgericht zu beschreiben, damit sich der Senat ein Bild von den Verhältnissen an den hiesigen Verwaltungsgerichten machen kann.

Am Montag, dem 17. März 198o fanden mündliche Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht statt in folgenden Verfahren:

7 K 141/77 Artur Dariel ./. Land Rheinland-Pfalz, Gegenstand: SCN, Inhaberin des AKW Mülheim-Kärlich,

7 K 41/78 Helmut Maier ./. Land Rheinland-Pfalz, Gegenstand des Verfahrens: 3. Teilgenehmigung für das AKW Mülheim-Kärlich und

7 K 289/79 Walter Thal ./. Land Rheinland-Pfalz, Gegenstand des Verfahrens: 4. Teilgenehmigung für das AKW Mülheim-Kärlich.

Die drei Kläger, die sich einen Anwalt nicht leisten konnten (zwei Kläger sind Rentenempfänger), erschienen mit zwei Beiständen, Dipl.Ing. Ernst Roedel, Höhr-Grenzhausen und mir. Herr Roedel sollte in technischen Fragen Unterstützung geben, ich in juristischen Fragen.

In allen drei Verfahren stellten die Beigeladenen Antrag auf Ausschluß der beiden Beistände mit der Begründung, daß diese die Beistandstätigkeit beruflich ausüben. Das ist jedoch nicht der Fall, weil beide Beistände bisher nur in Verfahren zum AKW Mülheim-Kärlich als Beistand tätig geworden sind, die als ein Komplex betrachtet werden müssen. In Früheren Verfahren hatten Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht solche regelmäßig von den Beigeladenen gestellten Anträge ebenso regelmäßig abgelehnt, so daß die Kläger darauf vertrauen konnten, daß auch in dieser Verhandlung die Anträge der Beigeladenen abgewiesen werden würden.

Im Gegensatz zu früheren Verhandlungen hat jedoch das Verwaltungsgericht in allen drei Verfahren die Beistände ausgeschlossen. der Ausschluß führte zu folgenden Situationen.

Kläger Dariel. Der Kläger Dariel ist Rentner, 7o Jahre als, Flüchtling aus Ostpreußen, früher Landwirt, heute noch Gärner. Er ist politisch interessiert, liest z.B. den "Spiegel", ist aber nicht in der Lage, sich selbstständig vor Gericht zu vertreten. Er ist auch schwerhörig und hatte an diesem Morgen sein Gebiß vergessen. Der Kläger saß völlig isoliert einer starken Mannschaft von Rechtsanwälten und technischen Sachverständigen gegenüber. Er war so verwirrt, daß er nicht einmal in der Lage war, einige Sätze von einem Blatt Papier abzulesen, des Inhalts etwa:

> "Ich beantrage Vertagung des Termins, um mir einen neuen Beistand zu suchen, hilfsweise beantrage ich eine Schriftsatzfrist. "

Der Kläger wurde nun von dem Beigeladenen überredet, ja unter Hinweis auf das Kostenrisiko regelrecht genötigt, seine Klage zurückzunehmen. Man versprach ihm, daß wenn er seine Klage zurücknehme, er die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht bezahlen müsse. Während dieser unwürdigen Szene griff die Kammer nicht ein. Schließlich sprach der Kläger den von der Gegenseite gewünschten Satz aus: etwa " dann nehme ich eben meine Klage zurück." Dann wurde die Verhandlung von der Kammer beschlossen.

Kläger Maler: Der Kläger Maler ist Oberlehrer und auch zum mündlichen Vortrag fähig. Er ist jedoch noch nie in einer Gerichtsverhandlung aufgetreten. Er war auch nicht für den selbstständigen Vortrag vorbereitet, da er darauf vertrauen konnte, zwei Beistände zu haben. Der Vorsitzende der Kammer erklärte, daß man von einem Mann in seiner beruflichen Stellung erwarten könne, daß er sein Anliegen verständlich vorbringen könne. Auch der Kläger Maler stellte Antrag auf Vertagung, hilfsweise eine Schriftsatzfrist, da man ihm nicht zumuten könne, allein gegen eine Übermacht von etwa zehn Anwälten und Sachverständigen zu streiten.
Der ausgeschlossene Beistand Dipl.Ing. Roedel hatte beabsichtigt, in diesem Verfahren technische Sachverhalte vorzutragen. Diese Sachverhalte wurden von der Kammer weder in mündlicher Verhandlung noch später durch einen Schriftsatz zur Kenntnis gebracht. Dies war nicht möglich, weil diesbezügliche Anträge abgelehnt worden waren und auch im Anschluß an diese Verhandlung von der Kammer entschieden wurde.

Kläger Thal: Der Kläger Thal ist ebenfalls 7o Jahre alt. Er ist infolge eines im Kriege erlittenen Hitzschlages nicht in der Lage, sich für eine mündliche Gerichtsverhandlung ausreichend zu konzentrieren. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat einmal in einem Gespräch geäußert, daß der Kläger Thal wohl nicht allein verhandeln könne. Der Kläger Thal ist der Kammer seit nahezu 6 Jahren bekannt. Bekannt ist auch, daß er einen Beistand benötigt. Auch der Kläger Thal stellte Antrag auf Vertagung, hilfsweise Schriftsatzfrist, da auch er sich einen neuen Beistand besorgen müsse. Auch dem Kläger Thal lehnte die Kammer diesen Antrag ab.
Die Verhandlung wurde wegen Mittagspause unterbrochen. Während der Mittagspause erlitt der Kläger einen Schwächeanfall und mußte mit einem Taxi nach Hause fahren. Dieser Sachverhalt wurde nach der Mittagspause mit nochmaliger Bitte um Vertagung von mir bekannt gemacht. Die Kammer verhandelte nun ohne Kläger weiter und gab dem beklagten Land und den Beigeladenen noch ein Schlußwort.

Zum Beweis für meine Ausführungen füge ich das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 17. März 198o bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage

Abweisung der Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 223/82 -

EINGEGANGEN
9. Juli 1982
Erl. ....

559

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Wieland Soyka, Sedanstraße 44, Bremen,
2. der Frau Nicoll de Bruin, Wendtstraße 22, Bremen,
3. des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, Wobbenbüll/Husum,
4. des Herrn Georg Duve, Mühlenstraße 25, Neumünster,
5. des Herrn Wolfram Grünkorn, Heeshugwai 8, Süddorf, Nebel/Amrum,
6. des Herrn Gerhard Henning, Am Kattenberg 58, Buchholz,
7. des Herrn Rolf Hoffmann, Ketelvierth, Großenaspe,
8. der Frau Ingeburg von Linde-Suden, Kreuzgarten 21, Celle,
9. des Herrn Kurt Lindstätt, Rügelsbarg 4, Hamburg 65,
10. des Herrn Heiner Petersen, Elberstraße 74, Bremen,
11. des Herrn Volker Persen, Olpenitzfeld/Kappeln,
12. des Herrn Andreas Praetorius, Schillerring 31, Berlin 51,
13. des Herrn Jens Rathjen, Seestraße 72, Giekau,
14. des Herrn Edmund Reinhard, Am Wejher 6, Großkarolinenfeld,
15. des Herrn Dieter Reininghaus, Steinbude am Meer, Steenewark 28, Wunstorf 2,

- Bevollmächtigte zu 3): Rechtsanwälte Dr. Matthias K. Scheer, Ralf Bernd Abel und Gabriele Grüter-Rieger, Bleichenbrücke 1, Hamburg 36 -

gegen a) den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1981 - 7 B 46-48, 58, 60-62, 64, 65, 68-72, 89.81 -

b) die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 - 7 A II 78/80, 17/80, 8/80, 27/80, 34/80, 35/80, 40/80, 51/80, 53/80, 62/80, 64/80, 65/80, 67/80, 69/80, 70/80 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Rinck, Steinberger und Mahrenholz am 5. Juni 1982 gemäß § 93a Abs. 3 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Soweit sie die

Rechtsanwälte
Dr. Matthias K. Scheer,
Ralf Bernd Abel und Gabriele
Grüter-Rieger
Bleichenbrücke 1

2000 Hamburg 36

Beschwerdeführer zu 1) bis 2) und zu 4) bis 15) betrifft, ist sie unzulässig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 3) ist sie teilweise unzulässig und hat teilweise jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Antrag des Beschwerdeführers zu 7) auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist erledigt.

G r ü n d e :

1. Soweit die Verfassungsbeschwerde die Beschwerdeführer zu 1) bis 2) und 4) bis 15) betrifft, ist sie unzulässig, weil es die für diese Beschwerdeführer zunächst auftretenden anwaltlichen Vertreter - auch nach mehrfacher Anforderung des Gerichts - versäumt haben, den Nachweis gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) zu führen, daß sie zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde bevollmächtigt waren.

Dies gilt auch bezüglich des Beschwerdeführers zu 7). Seinem Schreiben vom 15. März 1982, das im übrigen nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG eingegangen ist, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden, die bei der Erhebung der Verfassungsbeschwerde auftretenden Rechtsanwälte seien von ihm zur Durchführung des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde bevollmächtigt gewesen. Als eigene Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wäre der Schriftsatz vom 15. März 1982 jedenfalls in bezug auf die im vorliegenden Verfahren angegriffenen Entscheidungen nicht fristgerecht eingegangen. Ihm hätte ohnehin schwerlich ein hinreichend substantiiertes Vorbringen entnommen werden können.

2. a) Soweit der Beschwerdeführer zu 3) sich gegen die Kostenentscheidung in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1980 und gegen die Festsetzung des Gegenstandswert in dem diesem Urteil beigefügten Beschluß wendet, ist seine Verfassungsbeschwerde schon deshalb unzulässig, weil der zuständige Ausschuß gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG die Verfassungsmäßigkeit dieser Entscheidungen bereits im Beschluß vom 26. Juni 1981 (2 BvR 214/81) in der Sache geprüft hat. Wesentliche neue Tatsachen sind insoweit nicht dargetan, so daß die Wiederholung der Verfassungsbeschwerde nicht zulässig ist (entsprechend §§ 96, 41 BVerfGG, vgl. Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 96 Rdnr. 5).

b) Soweit der Beschwerdeführer sich gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts im übrigen und gegen den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts wendet, mag die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde dahinstehen. Sie hat insoweit jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen nicht Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte des Beschwerdeführers.

(1) Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsurteil den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Für die Annahme, das Gericht hätte den Berufungsvortrag des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen, sind hinreichend konkrete Anhaltspunkte nicht dargetan. Das Oberverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, daß eine eigene Betroffenheit des Beschwerdeführers - zumal im Hinblick auf die große Entfernung seines Wohnorts vom Standort

des geplanten Kernkraftwerks - nicht in Betracht komme; es hat eine Beweiserhebung hierzu ersichtlich für nicht erforderlich erachtet. Demnach kann aus dem Umstand, daß es entsprechenden Anregungen des Beschwerdeführers nicht nachgegangen ist, nicht geschlossen werden, es hätte sie übersehen. Gleiches gilt für den umfangreichen Sachvortrag des Beschwerdeführers im Berufungsverfahren, auf den es bei der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts offensichtlich weitgehend nicht ankam. Schließlich läßt auch die Darstellung des Vorbringens des Beschwerdeführers in dem Berufungsurteil jegliche Anhaltspunkte dafür vermissen, daß das Oberverwaltungsgericht den wesentlichen Sachvortrag des Beschwerdeführers verkannt hätte. Es ist im übrigen nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, den pauschalen Rügen des Beschwerdeführers zur Verfahrensweise des Oberverwaltungsgerichts nachzugehen und die umfangreichen Schriftsätze des Beschwerdeführers, die er im Ausgangsverfahren vorgelegt und auf die er im vorliegenden Verfahren pauschal Bezug genommen hat, daraufhin im einzelnen nachzuprüfen, ob sie einen Anhaltspunkt für eine mögliche Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG durch das Berufungsgericht geben; dem Beschwerdeführer obliegt insoweit im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Substantiierungslast; ihr ist hier nicht genügt.

(2) Inwieweit das Urteil des Oberverwaltungsgerichts die in dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. Februar 1982 angeführten materiellen Grundrechte verletzen soll, ist nicht erkennbar. Sein Vortrag ergibt nicht, weshalb der Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts, er sei durch die in Rede stehenden behördlichen Bescheide nicht betroffen, verfassungsrechtlich angreifbar sein sollte. Dies hätte konkreter Darlegungen

- auch in bezug auf die einzelnen Grundrechte - bedurft. Auch insoweit kann die Vorlage umfassender anderweitiger schriftsätzlicher Äußerungen - zum Teil von anderen Klägern in anderen Verfahren - eigenes, substantiiertes Beschwerdevorbringen nicht ersetzen.

(3) Der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1981 läßt eine Verfassungsverletzung nicht erkennen. Die Rüge des Beschwerdeführers, der Entscheidung sei eine Erörterung der Revisionszulassungsgründe nicht zu entnehmen, trifft nicht zu. Mit Blick auf die im vorliegenden Verfahren vorgelegte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den damaligen anwaltlichen Vertreter (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO) des Beschwerdeführers vom 10. Februar 1981 war ein weiteres Eingehen auf den übrigen Vortrag des Beschwerdeführers von Verfassungs wegen offensichtlich nicht geboten. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, Zulassungsgründe gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO lägen nicht vor, verfassungsrechtlich angreifbar sein sollte. Für die Annahme des Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht habe die Nichtzulassungsbeschwerde nicht in dem gebotenen Umfang sachlich geprüft, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Rinck Steinberger Mahrenholz



Als Mitteilung gem. § 93a Abs. 5 Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

Wolf

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts

Teil II: Das Hauptverfahren der abgetrennten Prozeßgruppe III (Gunn und Briga Bohlinger)

Schriftsätze in den vor dem OVG Rheinland-Pfalz abgetrennten Verfahren
Gunn und Briga Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

11.7. 81

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: 7. Senat
der Berichterstatter
7 A II 9 / 80
7 A II 11/80
7 A II 12/80
7 A II 13/80
7 A II 14/80

Auf Ihr Schreiben vom 19.6. teile ich folgendes mit:

1. Hinsichtlich der Klagerücknahme von Frau Bohlinger für die Kinder Teja, Dietrich und Sigurd sehe ich die Rechtslage ähnlich wie der Senat.

2. Bezüglich der Kinder Gunn und Briga sehe ich die Rechtslage ebenfalls wie der Senat.

   Hinge-wiesen sei jedoch, daß der gerichtliche Vergleich im Sommer 1980 nicht dazu geführt hat, daß ich auf mein Mitspracherecht bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge verzichtet hatte, der Vergleich galt nur für das Innenverhältnis, nicht für das rechtliche Außenverhältnis. Das wurde von Amtsgerichtsdirektor Degenhardt auch ausdrücklich so gesehen, andernfalls wäre auch dann die zweite Entscheidung des Amtsgerichts vom Dezember 1980, ebenfalls unter Herrn Amtsgerichtsdirektor Degenhardt, nicht notwendig geworden (in der zweiten Entscheidung wurde Frau Helga Bohlinger das Sorgerecht auch im Außenverhältnis für die gemeinsamen drei Kinder übertragen).

3. An den Einwendungen gegen die Klagerücknahmen wird deshalb nicht festgehalten.

4. Bedenken gegen die Klagebefugnis der Kinder Gunn und Briga bestehen nicht, es bestehen allein Bedenken gegen die Fähigkeit der Richter des 7. Senats zur ordentlichen Rechtsprechung. Diese Bedenken werden erneut bestätigt durch die Aussage, es bestünden "Bedenken gegen die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO." Die Klagen basieren aber auf § 43 VwGO!

5. In den Verfahren der Kinder Gunn und Briga werden noch umfangreiche Schriftsätze folgen.

   Die Schriftsätze werden mehrere hundert Seiten umfassen. Schwerpunkt wird sein:

   a. Darlegung des Unterschieds zwischen "berechtigtem Interesse" im Sinne des § 43 VwGO und des "rechtlichen Betroffenseins" im Sinne des § 42 VwGO; hierzu erfolgt Vorlage einer Dokumentation aus Rechtslehre und Rechtsprechung im Umfang von mehreren hundert Seiten.

   b. Nachweis, daß die Kinder Gunn und Briga sowohl ein "berechtigtes Interesse" an der Nichtigkeitsfeststellung haben als auch "rechtlich betroffen" sind in einer Entfernung von mehreren hundert Kilometern vom Reaktorstandort.

   c. Umfangreicher Nachweis des Vorliegens der Nichtigkeit der Grundkonzeptgenehmigung (1. TEG, auf die die Klage ausdrücklich beschränkt ist.)

6. Vorsorglich stelle ich folgende Anträge

   a. Ich beantrage die Überstellung der Mülheim-Kärlich-Akten an das Amtsgericht Husum zwecks Einsichtnahme durch mich.

Begründung: ich benötige diese Unterlagen für die Beweisführung in den noch folgenden Schriftsätzen.

b. Ich beantrage die mündliche Verhandlung nach vorhergehender schriftsätzlicher Vorbereitung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der VwGO.

c. Ich beantrage Termin zur mündlichen Verhandlung im Frühjahr 1982.

Begründung: derzeit sind von mir kurzfristig Termine für folgende Verfahren wahrzunehmen: Krümmel-Verfahren, Brokdorf-Verfahren, Grafenrheinfeld-Verfahren, Obrigheim-Verfahren. Ich bin zeitlich nicht in der Lage, kurzfristig noch in einem weiteren Verfahren, dem ohnehin singuläre Bedeutung zukommt, aufzutreten. In Kürze werde ich außerdem eine wahrscheinlich halbjährige Beugehaft antreten, weil ich mich geweigert habe, Prozeßkosten aufgrund eines widerrechtlich am Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof verlorenen Plutoniumabwehr-Prozesses zu zahlen. Während dieser Zeit bin ich nicht in der Lage, mich angemessen auf den Prozeß vorzubereiten, da ich in der Haft keinen Zugang zu meiner eigenen Bibliothek und den meisten meiner Unterlagen, zu den Bibliotheken der juristischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg und zu den Gerichtsakten des Mülheim-Kärlich-Verfahrens haben werde.

Roland Bohlinger

572

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle
7 A II 12/80

54 Koblenz, den 29. Juli 1981
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. (0261) 12571

gegen Postzustellungsurkunde

An

a) Herrn Roland Bohlinger, 2251 Wobbenbüll/Husum

b) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz

c) Herren Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon und Partner,
Huyssenallee 58 - 64, 4300 Essen 1

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

L a d u n g

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Gunn B o h l i n g e r , Alte Schule, 2251 Wobbenbüll,
gesetzlich vertreten durch ihren Vater, Roland Bohlinger, ebenda,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher,
Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17 - 23, 6800 Mannheim 41,
3. Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53 - 57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuthen, Huyssenallee 58 - 64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich

werden Sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf

Dienstag, den 20. Oktober 1981 - 15.30 Uhr -

vor das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, Sitzungssaal I, geladen.

Sie werden darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

H i n w e i s

Personen, deren Ladung erfolgt ist und die nicht in der Lage sind, die Kosten der Hin- und Rückfahrt zu bestreiten, kann auf Antrag eine Reiseentschädigung - auch vorschußweise - gewährt werden. Der Antrag ist an das Gericht, das diese Ladung veranlaßt hat, zu richten und auch dann besonders zu begründen, wenn dem Antragsteller für das Verfahren bereits das Armenrecht bewilligt ist. Dem Antrag ist ein Zeugnis zur Erlangung der einstweiligen Kostenbefreiung beizufügen, wenn ein solches nicht bereits eingereicht ist.

Dieses Zeugnis wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Antragstellers ausgestellt.

Hochachtungsvoll

Hafemann

Justizangestellte

574

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Der Vorsitzende
7 A II 9/80
7 A II 11/80
7 A II 12/80
7 A II 13/80
7 A II 14/80

54 Koblenz, den 29. Juli 1981
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. (0261) 12571

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

ich bestätige den Eingang Ihres Schriftsatzes vom 11. Juli 1981. Dazu merke ich folgendes an:

zu 1.: Hinsichtlich der Klagerücknahme der Kinder Teja, Dietrich und Sigurd Bohlinger verbleibt es bei den bisherigen Beschlüssen. Das Verfahren ist mithin beendet.

zu 2.: Bezüglich der Kinder Gunn und Briga Bohlinger wird in Kürze Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. Oktober 1981, 15.30 Uhr, bestimmt. Ich sehe leider keine Möglichkeit Ihrer Bitte zu entsprechen, die mündliche Verhandlung bis in das Frühjahr 1982 zu verschieben. Als Vorsitzender bin ich gehalten, für einen zügigen Verfahrensablauf zu sorgen. Dabei bleibt zu sehen, das Verfahren, je länger sie rechtshängig sind, eine um so größere Arbeitslast verursachen, die sich zum Nachteil anderer Verfahren auswirkt. Zu sehen bleibt auch, daß Ihnen bis zu dem in Aussicht genommenen Termin genügend Zeit verbleibt, die mündliche Verhandlung angemessen vorzubereiten.

Zugleich bin ich gehalten, Ihren Antrag "die Überstellung der Mülheim-Kärlich-Akten an das Amtsgericht Husum zwecks Einsichtnahme" abzulehnen. Hierzu verweise ich auf § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach steht den Beteiligten zwar das Recht auf Akteneinsicht zu; diese Möglichkeit steht für Sie auch uneingeschränkt offen, allerdings ist dies nur in den Räumen des Oberverwaltungsgerichts durchführbar, weil die umfangreichen Akten nicht an ein anderes Gericht übersandt werden können. Gründe der Zweckmäßigkeit stehen einem solchen Begehren entgegen, ohne daß dies einer näheren Begründung bedarf.

Hochachtungsvoll

gez. Prof. Dr. Bickel

Beglaubigt:

Schulz

Justizangestellte

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

05.08.81

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: 7 A II 9/80, 7 A II 11/80 - 14/80
Bezug: Schreiben vom 29.7.81

Geehrter Herr Professor Dr. Bickel,

Ihr Schreiben habe ich erhalten. Es war zu erwarten, daß Sie wie üblich verfahren: alle Gunst der Gegenseite.

Dank einer Rechtsbeugung in einem anderen atomrechtlichen Verfahren befinde ich mich aller Voraussicht nach zum Zeitpunkt der anberaumten mündlichen Verhandlung in Beugehaft. Da es heißt, Sie hätten mich Dritten gegenüber als recht gefährlich bezeichnet, dürfte Ihnen das willkommen sein. Sicherlich finden Sie auch einen Haken, um auch während meiner Beugehaft mündlich verhandeln zu können. Da ich während der Haft weder die Akten in Koblenz noch alle meine eigenen Akten noch die erforderlichen Fachbibliotheken werde benutzen können, haben Sie es diesmal besonders leicht mit mir.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht es für rechtens erklärt, daß mir und meinen Kindern aus Ihrer Praxis ein existenzvernichtendes Kostenrisiko erwächst.

Fazit: die Herrschenden bekommen es mit der Angst zu tun.

Vielleicht begegnen wir uns in meinem nächsten Buch wieder, Titel: Gibt es in der Bundesrepublik eine Justiz-Mafia?

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

25.08.1981

An das
OVG Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: 7 A II 9 - 14/80
Bezug: Schreiben des Senats vom 29.7.81
Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.81 u.a.

1. Vorsorglich weise ich darauf hin:

   Es ist dem Senat bekannt, daß ich während meiner Erzwingungshaft keine Einsicht in die in Koblenz lagernden Akten nehmen kann und er eine Zusendung verweigert hat. Ebenso ist dem Senat bekannt, daß ich während der Haft den Großteil meiner eigenen Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen nicht mitnehmen, keine Fachbibliotheken und keine Beistände aufsuchen kann. Weiterhin ist dem Senat bekannt, daß ich während der Haft auch über keine Schreibkraft verfüge. Schließlich ist dem Senat bekannt, daß ich aus finanziellen Gründen keinen Rechtsbeistand bezahlen kann, und daß es auch keinen Rechtsbeistand meines Vertrauens gibt, der ausreichend in die äußerst komplexe Materie eingearbeitet wäre. Herr Rechtsanwalt Behm ist nicht bereit, und zwar aus zeitlichen und finanziellen Gründen, mich zu vertreten; außerdem hat er sich seit der letzten mündlicher Verhandlung nicht weiter in die Materie eingearbeitet.

2. In etwa 6 Wochen dürfte trotzdem ein Basisschriftsatz fertiggestellt sein, der rund 250 Seiten und zwischen

2 500 und 3 500 Seiten Anlagen umfassen dürfte.
Ein besonderer Schwerpunkt wird die Darlegung des berechtigten Interesses an der Feststellung der Nichtigkeit und eine diesbezüglich vielleicht 100 Seiten umfassende Dokumentation aus Rechtsprechung und Rechtslehre bilden, in der nachgewiesen wird, daß der vom Senat bisher vertretene Standpunkt hinsichtlich der Klagebefugnis keine Entsprechung in der herrschenden Meinung findet und daß meine Kinder eindeutig ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung besitzen. Ich werde außerdem beantragen, hierzu noch ein Rechtsgutachten anzufordern. Ausgangspunkt werden u.a. folgende Feststellungen von Schmidt (die Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Grenzen des Verwaltungsrechtsschutzes, NJW 1978, 1773) sein:

> "Besonders deutlich ablesbar ist das am (verwaltungsverfahrensrechtlichen)Beteiligungsrecht und der (verwaltungsgerichtlichen) Klagebefugnis in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. Beteiligungsberechtigt und klagebefugt ist jeder, der im Umkreis der geplanten Anlage wohnt. Dabei ist von sekundärem Interesse, ob der Radius 4,14,100 km oder mehr beträgt. Ausschlaggebend ist, daß die Betroffenheit des Klägers "in seinen Rechten" (§§ 42,113 I 1 VwGO) keiner weiteren Individualisierung bedarf und einer solchen Individualisierung auch gar nicht zugänglich ist. Ist die Anlagengenehmigung rechtswidrig, so ist sie auf die Anfechtungsklage eines im Umkreis der geplanten Anlage wohnenden Bürgers ohne weiteres aufzuheben. Ob sie den Kläger gerade "in seinen Rechten" verletzt, ist nicht mehr gesondert zu prüfen. Nicht zum Schutz seiner individuellen Interessen ist der einzelne Bürger beteiligungsberechtigt und klagebefugt, sondern als Teil der Allgemeinheit, so wie jeder beliebige andere Bürger auch. Anders als im Baurecht geht es nicht mehr um " Nachbarn im eigentlichen Sinne des Wortes", nicht mehr um einen "hinreichend klar abgrenzbaren Personenkreis", sondern um Rechtsschutz zugunsten eines oft nicht mehr übersehbaren Personenkreises. Es geht um die Interessen aller Bürger in einem bestimmten Gebiet, mithin um (latent) öffentliche Interessen. Dabei hat sich die sonst geforderte Rangfolge umgekehrt: bisher kam es primär darauf an, daß die zur Begründung der Klage herangezogene Norm auch Individualinteressen des Klägers schützte; in einem solchen Fall war unerheblich, wenn sich ihre Schutzwirkung auch auf (latent) öffentliche Interessen erstreckte."

Analoges gilt für die Nichtigkeitsfeststellungsklage. Ist ein Verwaltungsakt nichtig, so ist die Nichtigkeit festzustellen auf den Antrag eines Klägers, der für die Nichtigkeitsfeststellung ein persönliches berechtigtes Interesse nachweisen kann. Da z.B. das Vorliegen ideeller Interessen ausreicht, um die Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO zu überwinden, das Vorliegen ideeller Interessen aber mit Sicherheit nicht raumbezogen ist, d.h. überall in der Bundesrepublik vorliegen kann, wie von mir noch nachgewiesen werden wird, kann der Senat nicht mit dem Hinweis auf die große Entfernung zwischen Wohnort der beiden Klägerinnen und Reaktorstandort eine Prüfung der zur Frage der Klagebefugnis vorgetragenen Gründe umgehen. Es werden hierzu dann auch noch zahlreiche Stellen aus Literatur und Rechtsprechung vorgetragen werden.

Ein besonderer Schwerpunkt wird außerdem der Nachweis sein, daß die Entsorgungsvorsorge im Fall des Reaktors Mülheim-Kärlich nicht gewährleistet ist und auch nicht in verfassungskonformer Weise gewährleistet werden kann, was die Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen erweist. Auch hierzu wird zusätzlich noch ein Gutachten, und zwar durch einen Ordinarius für Rechtsphilosophie und Verwaltungsrecht beantragt werden.

3. Da weder meine Kinder noch ich selbst die Kosten der Fortführung der Prozesse, insbesondere die hohen Kopierkosten und mögliche Gutachterkosten bezahlen können, wird hiermit beantragt, daß Prozeßkostenhilfe gewährt und entsprechende Antragsunterlagen zugesandt werden.

4. Wie dem Senat bereits mitgeteilt, wird die hilfsweise erhobene Anfechtungsklage fallen gelassen und nur noch die Nichtigkeitsfeststellungsklage begehrt. Das ist zulässig und keine Klageänderung. Da der Senat auf seinem von der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre nicht geteilten Standpunkt hinsichtlich Streitgegenstand und Streitwertfestsetzung beharrt, wird gleich-

zeitig nochmals festgestellt: Streitgegenstand sind weder die angefochtenen Verwaltungsakte noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung der Verwaltungsakte sondern das Rechtsbegehren der Kläger, d.h. die Behauptung der Kläger, die angefochtenen Verwaltungsakte seinen nichtig und griffen in die Rechtssphäre der Kläger ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit, weshalb die Feststellung ihrer Nichtigkeit gemäß § 43 VwGO beantragt wird.(s. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, S. 158; ders. Bettermann-Nipperdey- Scheuner III 2, 757 f.; Bachof u.a. JZ 53, 411; wohl auch Naumann, DVBl. 54, 333 f.; Uhle, Anm. II 2 - im einzelnen vergleiche hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295; und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/210; 39, 247/249; 40, 101/104). Dementsprechend kann der Streitwert nicht nach dem Wert der verschiedenen Genehmigungen sondern allein nach dem Wert der Interessen-(oder Rechts-) Verletzung, die allein Streitgegenstand ist, bemessen werden. Da es aber zur Erreichung des Klägerwillens gleichgültig ist, ob sämtliche Genehmigungen als nichtig angegriffen werden oder nur die Erste, das Grundkonzept unter Berücksichtigung des Sicherheitsberichts genehmigende Teilgenehmigung, genügt es, die Nichtigkeit der 1. TEG feststellen zu lassen. Da der Klägerwillen im Grunde von Anfang an nur auf die Feststellung der Nichtigkeit des Grundkonzepts gerichtet war und die jetzige Präzisierung keine Verfahrenserschwerung darstellt, kann es keinen Hinderungsgrund für diese Präzisierung des Klageantrags geben. Nach § 86 III VwGO hat der Vorsitzende und der die Verhandlung vorbereitende Richter darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Ergänzend

bestimmt noch § 104 I VwGO, daß der Vorsitzende "die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern" hat. Es ist also von richterlicher Seite auch ein "Rechtsgespräch" (A. Arndt) mit den Beteiligten zu führen.

> "Dieses "Rechtsgespräch" ist hier noch wichtiger als im Zivilprozeß (vgl. § 139 I S. 2 ZPO), da weder beim VG noch beim OVG Anwaltszwang besteht. Wie im Zivilprozeß können sich die rechtlichen Erörterungen grundsätzlich auf die Anträge, die von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte und auf die Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens beschränken, die dadurch nötig wird, daß das Gericht von der Rechtsauffassung der Partei abweicht ... Übersehen aber die Beteiligten ganz offensichtlich die für das Gericht maßgeblichen rechtlichen Überlegungen, so muß ihnen durch wenigsten globalen Hinweis auf den Rechtsstand des Gerichts die Möglichkeit gegeben werden, "sich hierzu zu erklären, insbesondere aber auch tatsächliche Umstände vorzutragen, die bisher in Folge Verkennung der Rechtslage nicht klargelegt worden sind"(Redeker - von Oertzen, RdNr. 7 zu § 108). Damit sind wir freilich schon im Problemkreis des "rechtlichen Gehörs", und es sei hier nur noch erwähnt, daß die Verletzung der Aufklärungspflicht gleichzeitig einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellen kann, so z.B. , wenn das Gericht gemäß seiner Aufklärungspflicht eine Beteiligtenerklärung über gewisse Tatsachen oder Beweisergebnisse veranlassen müßte, dies aber unterläßt und die fraglichen Tatsachen und Beweisergebnisse zum Nachteil des Beteiligten verwendet (vgl. BayVerfGH, VGHnF. 13 II, 24).
> Die Verletzung der Aufklärungspflicht ist immer ein wesentlicher Verfahrensfehler (BVerwGE 1,29 (33))."
> (Tschira/Schmitt Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u.a. 1970, S. 233 f.)

Der von Walther Soyka eingereichte Klageantrag war nicht genügend präzisiert. Das war auch nicht notwendig, da dies keine Rolle hinsichtlich der Streitwertbemessung und des Klageziels spielt, geht man von der herrschenden Meinung aus, darunter der des Bundesverwaltungsgerichts im Würgassen-Verfahren. Der Senat hat sich jedoch eine abweichende Meinung gebildet. Trotzdem hat er in den bereits abgelaufenen Parallelverfahren keinen Versuch eines Rechtsgesprächs

unternommen, in dem er unbedingt auf sein Verständnis des Klageantrags und auf sein Verständnis der Rechtslage hinsichtlich der Streitwertfestsetzung hätte hinweisen müssen, da diese offensichtlich von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung und von den schriftsätzlich vorgetragenen Rechtsauffassungen der Kläger erheblich abwich. Damit war aber das rechtliche Gehör grob verletzt und die Klägerseite durch den überraschenden Inhalt der Entscheidung des Gerichts überrollt und finanziell schwer geschädigt worden. Das aber ist als wesentlicher Verfahrensfehler zu werten.

Vor der endgültigen Präzisierung des Klageantrags wird vorsorglich jedoch noch das vorgeschriebene schriftsätzlich vorzubereitende und mündlich abzuschließende Rechtsgespräch beantragt. Das gleiche gilt für alle anderen wesentlichen Abweichungen in den Rechtsauffassungen, vor allem für die Frage, ob ein "berechtigtes Interesse" nur bei "rechtlichem Betroffensein" vorliegt und folglich trotz unterschiedlicher Formulierungen eine Identität der Zulässigkeitsschranken des § 42 und § 43 VwGO vorliegt. Außerdem gilt das für die Frage, ob das Vorliegen eines rechtlichen Betroffenseins nur in einem bestimmten räumlichen Umkreis denkbar ist, wie der Umkreis nach Auffassung des Gerichts maximal bemessen ist und nach welchen Kriterien das Gericht diese Bemessung vornimmt.

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

04.10.81

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhard-Platz 4

5400 Koblenz

Betr.: Mülheim-Kärlich-Prozeß
Verfahren Gunn und Briga Bohlinger

Das Aktenzeichen ist mir nicht in Erinnerung, ich habe derzeit keine Unterlagen zur Hand.

Ich habe davon gehört, daß ein Herr Dr. Wolf o.ä. im Jahre 1974 für die Betreiberseite ein Gutachten erstellt hat, das bisher dem Gericht nicht vorgelegt worden ist. Es soll die Bodenbeschleunigungswerte und Resonanzerscheinungen im Gebäude im Falle einer besonderen Belastung von außen behandeln und zum Ergebnis gelangen, daß aufgrund der vorliegenden Bodenbeschaffenheit und der zu erwartenden Resonanzerscheinungen es technisch unmöglich ist, das Gebäude so zu bauen, daß es im Belastungsfall nicht teilweise zerstört wird. Ich beantrage die Vorlage dieses Gutachtens und die Zusendung einer Kopie davon an mich. Das Gutachten soll sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der Firma RWE und der Firma Hoch-Tief bekannt sein.

Roland Bohlinger

7 A II 9/80

7 K 318/79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der minderjährigen Briga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, ebenda,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,
3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich;
hier: Prozeßkostenhilfe

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 09. Oktober 1981, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Zwanziger

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen.

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe richtet sich auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäß § 166 VwGO nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Nach § 114 Satz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 erhält eine Partei, die die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es im Fall der Klägerin. Sie begehrt die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen, hilfsweise deren Aufhebung. Der Senat hat durch Urteile vom 18. November 1980 - 7 A II 1 ff./80 - die Erfordernisse für die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungs- bzw. Anfechtungsklage dargelegt; die diesbezügliche Rechtsprechung, von der abzuweichen der Senat keinen Anlaß sieht, ist dem ge-

586

setzlichen Vertreter der Klägerin, der selbst Beteiligter eines dieser Verfahren gewesen ist, bekannt, so daß auf die betreffenden Entscheidungen Bezug genommen werden kann. Auch das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil vom 22. Dezember 1980 (DVBl 1981, 405) vergleichbar strenge Anforderungen an die Geltendmachung einer Verletzung von eigenen Rechten durch eine atomrechtliche Genehmigung, die der Senat ebenso zur Darlegung eines berechtigten Interesses an der Feststellung der Nichtigkeit einer solchen Genehmigung voraussetzt. Von daher ist auch die Zulässigkeit der Klage der Klägerin zu verneinen, die ca. 470 km vom Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich entfernt wohnt und nicht substantiiert dartut, daß auch in dieser Entfernung noch Auswirkungen zu besorgen sind, die sie aufgrund drittschützender Normen abwehren kann. Mithin fehlt es an der für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe erforderlichen Voraussetzung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

gez. Prof. Dr. Bickel

gez. Hoffmann

ROVG Dr. Zwanziger ist infolge Urlaubs verhindert, seine Unterschrift beizufügen

gez. Prof. Dr. Bickel



Ausgefertigt

Hafemann

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Hinweis:

Der folgende Schriftsatz wurde verfaßt im Namen des Klägers Roland Bohlinger. Alle wichtigen Passagen daraus wurden von Roland Bohlinger in der mündlichen Verhandlung wortwörtlich oder zusammenfassend vorgetragen; soweit die Ausführungen nicht auf seine Kinder Gunn und Briga zutrafen, trug er den Inhalt in modifizierter Form vor.

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

16.10.81

An das
OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

Betr.: Az. 7 A II 9/80 und 7 A II 12/80
Gunn und Briga Bohlinger
gegen
Land Rheinland-Pfalz
wegen
Feststellung der Nichtigkeit für erteilte 1. TEG des Reaktors Mülheim-Kärlich

1. <u>Streitgegenstand</u>

1.1. Streitgegenstand ist weder die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung des Verwaltungsakts sondern das Rechtsbegehren des Klägers, d.h. die Behauptung des Klägers, der angefochtene Verwaltungsakt sei nichtig und greife in die Rechtssphäre des Klägers ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit, weshalb die Feststellung ihrer Nichtigkeit gemäß § 43 VwGO beantragt wird (s. dazu u.a.: Menger, <u>System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes</u>, S. 158; Bachof u.a. JZ 53, 411; Naumann, DVBl. 54, 333 f.; Uhle, Anm. II 2 - im einzelnen vgl. hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295 und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/210; 39, 247/249; 40, 101/104).

Die abweichende Ansicht des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz ist weder begründet noch schlüssig. Sie ist veraltet und kann als überwunden von Lehre und Rechtsprechung angesehen werden. Zur Kritik daran sei verwiesen auf meine Ausführungen zur Revisionsnichtzulassungsbeschwerde, enthalten in: Roland Bohlinger, Der Mülheim-Kärlich-Prozeß - Dokumentation eines Justizskandals, Wobbenbüll 1981, Teil 1.

Der Streitgegenstand wurde im Schreiben vom 25.8.1981 unter Ziffer 4 präzisiert und eingeengt. Das war zulässig. Es entsprach dem eigentlichen, von Anfang an vorhandenen Klägerwillen und war zur Abwehr der gerichtlichen Festsetzung existenzvernichtend hoher Streitwerte im Falle der Familie Bohlinger geboten (s. dazu auch meine Ausführungen zur Revisionsnichtzulassungsbeschwerde und meine Strafanzeige gegen die Richter der 7. Kammer und des 7. Senats vom 20.9.81 (s. R.Bohlinger, a.a.O.).

1.2. Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung

1.2.1. 1. Antrag

Ich beantrage die Festsetzung eines Streitwerts, der sich vor allem an der Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d.h. des Betroffenseins seiner Person, insbesondere seinem Recht auf genetische Unversehrtheit seiner selbst, seiner Kinder und Kindeskinder, da sich zwischen ihm selbst und seinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt ohne

den Gesellschaftsvertrag,
die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und
die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen und das sog. Eintreffer-Prinzip

aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig vom Ansatz her an sich "private Rechtspositionen ... in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag). Zugleich folgt daraus, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist.
Ich beantrage daher einen symbolischen Streitwert festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tatsächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fond abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und

Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden unter den derzeit und den künftig Lebenden wenigstens auf finanzieller Ebene wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten und Beigeladenen für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

2.2. 2. Antrag

Hilfsweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4 000.-- DM festzusetzen und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der guten Sitten und aufgrund ihrer völligen finanziellen Überlegenheit über die Kläger sowie der teilweisen Finanzierung ihrer Tätigkeit aus der Staatskasse entsprechend gleichgerichteter Entscheidungen z.B. des OVG Lüneburg für nicht erstattungsfähig zu erklären. In wieweit der Regelstreitwert anzusetzen ist, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG:

> "Bietet der bisherige Sach- und Streitgegenstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4 000.- DM anzunehmen."

Dieser sog. Regelstreitwert kommt im vorliegenden Fall in Frage. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Würgassen-Verfahren einen Streitwert von 10 000.- DM festgesetzt, aber dazu ausdrücklich erklärt, daß das Bundesverwaltungsgericht nicht so sehr wie die anderen Gerichte an die Vorschriften des GKG gebunden sei. Außerdem erging diese Entscheidung zu § 14 GKG alter Fassung. Die Fest-

setzung der Höhe des Streitwertes entsprechend § 13 Abs. 1 GKG ist im Gegensatz zu der Entscheidung des BVerwG von 1972 inzwischen vorherrschende Praxis bei den OVGs geworden. So hat der VGH Baden-Württemberg selbst und mehrfach auch das OVG Lüneburg in diesem Sinne entschieden.

In einem am 14.08.1980 ergangenen Beschluß des 7. Senats am OVG Lüneburg (7 OVG B 42/80) wurde unter Änderung des Beschlusses des VG Schleswig - wo noch 10 000.- DM Streitwert festgesetzt worden waren - der Streitwert auf 4 000.- DM herabgesetzt und zur Begründung ausgeführt:

> "Die Streitwertfestsetzung auf 10 000,- DM entspricht nicht der sich aus dem Antrag für den Kläger ergebenden Bedeutung der Sache (§ 13 Abs. 1 GKG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschlüsse vom 23.03.1979, 7 OVG A 61/74, und vom 03.07.1980, 7 OVG B 29/80) läßt sich die Bedeutung einer Anfechtungsklage gegen Kernkraftwerksgenehmigungen für einen Kläger,-der wie hier - eine Gefährdung von Leben und Gesundheit einwendet, nicht mit einem bestimmten Betrage ausdrücken; daher ist das Interesse regelmäßig - so auch hier - gemäß der "Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zu bewerten. Dem läßt sich die Rechtsprechung des BVerwG, das im Verfahren wegen des Kernkraftwerks Würgassen einen Streitwert von 10 000,- DM angenommen hat (Urteil vom 16.03.1972, I C 49.70, DVBl 1972, 678, 682) nicht entgegenhalten. Denn diese Entscheidung ist zu § 14 GKG in alter Fassung ergangen, der - anders als die heutige Regelung - eine Streitwertfestlegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch des Umfangs der Sache, vorsah."

Ebenso entschied der 7. Senat des OVG Lüneburg am 22.12.1980 bezüglich einer atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklage hilfsweise Anfechtungsklage (7 OVG A 119/80).

Ausdrücklich wird außerdem auf sämtliche, zum Teil von mir angeregte oder verfaßte Vorträge von Klägern in Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzungen der 7. Kammer und des 7. Senats in den bereits abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe verwiesen. Die Begründungen in diesen Beschwerden sind samt und sonders vom 7. Senat nicht widerlegt sondern unter Verwendung einer Scheinbegründung abgewiesen worden. Eine von mir für den Kläger Delbanco verfaßte Verfassungsbeschwerde, die vor allem den Vorwurf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der Rechtsbeugung erhebt, wird derzeit beim Bundesverfassungsgericht geprüft (s. Anlage und die in Kürze zu diesem Thema vorgelegte Dokumentation : Roland Bohlinger, Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzungen im Mülheim-Kärlich-Prozeß, Wobbenbüll 1981).

2. Verbindung der Verfahren

3. Antrag

Ich beantrage die Verbindung der Verfahren.

Begründung: Die Verbindung ist aus arbeits- und finanzökonomischen Gründen geboten, außerdem wegen des Vorliegens einer notwendigen Streitgenossenschaft. Zur näheren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen in meiner Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Nichtzulassung der Revision vom 10.2.1981, S. 53-56 (s. Anlage).

3. Zur Klagebefugnis oder Zulässigkeit der Klage

3.1. Allgemeines

Die Befugnis, eine Klage zu erheben, bedeutet für den Inhaber der Befugnis die Möglichkeit, zulässigerweise zu klagen. D.h., seine Klage ist nicht deswegen unzulässig und kann nicht deswegen zurückgewiesen werden, weil der Kläger nicht klagen darf.

Der Begriff der Klagebefugnis wird im allgemeinen nur zur Bezeichnung eines prozessualen Sachverhalts gebraucht, und zwar eines

Sachverhalts, der sich als Voraussetzung der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage darstellt. Aus diesem Grunde ist die Auffassung abzulehnen, der Begriff Klagebefugnis bezeichne eine Begründetheitsvoraussetzung.

Der 7. Senat vertrat in den von ihm abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe die Theorie, Voraussetzung der Klagebefugnis bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen sei die tatsächliche Beeinträchtigung eigener Rechte, die er dann eng gefaßt als Verletzung eigener Rechte und zugleich als Zulässigkeitsvoraussetzung wertet.

Anscheinend hat erstmals Bettermann folgenden Gedankengang publiziert (s. K.A.Bettermann: Klagebefugnis und Aktivlegitimation im Anfechtungsprozeß, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. II, Karlsruhe 1963, S. 449 ff.): Aus der Entstehungsgeschichte der Verwaltungsgerichtsordnung ergebe sich, daß § 42 II zweierlei bezwecke, nämlich den Ausschluß der Popularklage und den Ausschluß der bloßen Zweckmäßigkeitskontrolle (a.a.O. S. 462, 470). Hinsichtlich des letztgenannten Gesichtspunktes genüge zur Überwindung der gesetzten Schranke, wenn der Kläger behaupte, der Verwaltungsakt verletze geltendes Recht; eine Schlüssigkeitsprüfung sei hier ausgeschlossen. Anders sei das hinsichtlich der beabsichtigten Ausschließung der Popularklage. Diesbezüglich sei als Schranke aufgerichtet das Vorliegen einer "Beeinträchtigung" oder "Beschwer". Diese aber müsse tatsächlich gegeben sein, die bloße Behauptung genüge hier nicht. Dagegen ist aber einzuwenden, daß die "Beschwer" im Sinne von Bettermann zumindest auch ein Begründetheitselement darstellt und daß seine Ansicht außerdem noch eindeutig dem bei den Gesetzesberatungen zum Ausdruck gebrachten Standpunkt sowie der heute herrschenden Meinung widerspricht (vgl. Bettermann, a.a.O., S. 463, Fußnote 28; bzgl. der h.M. siehe die späteren Nachweise). Die herrschende Meinung ist zurecht anderer Auffassung: Notwendigerweise stellt eine Beschwer nichts anderes als eine Beeinträchtigung von Interessen dar. Da aber jede Rechtsverletzung nicht ohne Beschwer denkbar ist und

"Rechte" nur besonders qualifizierte "Interessen" und ihre Verletzung nur eine besonders qualifizierte Form der Beeinträchtigung oder Beschwer verkörpert (vgl. Bettermann, a.a.O., S. 461), daher stellt die Beschwer oder die Beeinträchtigung von Interessen nichts anderes als eine Vorstufe der "Rechtsverletzung" dar, die in der Rechtsverletzung notwendig enthalten aber nicht damit deckungsgleich ist. Nun ist aber die Rechtsverletzung nach § 113 I 1 und IV 1 Voraussetzung der Begründetheit der Klage. Darum kann der Nachweis der Beschwer oder Beeinträchtigung nur ein Element der Begründung der Klage sein.

Die Theorie des Senats ist darum logischerweise schon von der Terminologie her abzulehnen, da sie die "Begründetheit der Klage" zugleich als "Zulässigkeitsvoraussetzung" nimmt, was schon von der sprachlichen Systematik und Logik her zumindest bedenklich ist. Dazu kommt, daß auf der Grundlage dieser Theorie sich keine Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit der Klage gewinnen läßt, ohne daß zugleich die Begründetheit untersucht würde. In logischer, wenn auch ins Absurde geratender Fortsetzung dieser Theorie hat der 7. Senat aber in den von ihm bereits abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe die Begründetheit der Klage nicht untersucht, da die Klage ja bereits nicht zulässig sei, weswegen die Frage der tatsächlichen Begründetheit gar nicht erst untersucht zu werden bräuchte. Um der Absurdität, bzw. diesem Ringschluß die Offensichtlichkeit des logisch Unzulässigen zu nehmen, hat der Senat allerdings darauf abgestellt, daß die Klagen nicht begründet sein könnten, da die Kläger zu weit vom Reaktor entfernt wohnten. Diese Behauptung kann aber nur Ergebnis einer Prüfung der Begründetheit des Klägervortrags hinsichtlich der behaupteten Beschwer und Rechtsverletzungen sein. Da diese Prüfung zugegebenermaßen und auch ganz offensichtlich unterblieb, konnte sie aber gar nicht aufgestellt werden, da sie dann eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Rechtsbeugung darstellen würde, was unzulässig ist.

Nach § 42 II VwGO hängt die Zulässigkeit der Klage ganz eindeutig allein davon ab, ob der Verwaltungsakt vorliegt, der mit der Klage

angegriffen wird, und ob der Kläger "geltend macht", daß er durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt sei. Ist das der Fall, muß das Gericht in die Prüfung der Begründetheit der Klage einsteigen, insbesondere in die Prüfung, ob tatsächlich Rechte des Klägers verletzt worden sind. Würde man wirklich zur Zulässigkeitsvoraussetzung die tatsächliche Betroffenheit des Klägers in seinen Rechten machen, was ja nur durch Untersuchung der Tatsachen möglich ist, dann würde, wie schon ausgeführt, der Begriff "Zulässigkeitsvoraussetzung" mit dem Begriff "tatsächliche Betroffenheit des Klägers in seinen Rechten" so weit zusammenfallen, daß der unterschiedliche Wortgebrauch dadurch sprachsystematisch-begrifflich zweifelhaft bis überflüssig wäre und formal wie praktisch für eine klar differenzierte, systematische Stufung des abzuwickelnden prozessualen Verfahrens untauglich würde.

Nicht viel anders verhält es sich mit der Erfordernis des Vorliegens eines "berechtigten Interesses" im Sinne des § 43 VwGO. Das "berechtigte Interesse" ist gemäß den obigen Ausführungen und der herrschenden Meinung dann als vorliegend anzusehen, wenn eine "Beschwer", eine "Beeinträchtigung" eigener Interessen vorliegt, was weniger ist, als die "Verletzung von Interessen". Die Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO ist also niedriger angesetzt, sie kann aber aus logischen und systematischen Gründen nicht anders bewertet werden, wie jene des § 42 VwGO: Es genügt, wenn der angegriffene Verwaltungsakt tatsächlich ergangen ist und sowohl die Nichtigkeit als auch die Beeinträchtigung von Interessen durch ihn bzw. durch die Tätigkeit, die er erlaubt, behauptet wird. Die Prüfung, ob tatsächlich Nichtigkeit und tatsächlich eine Beeinträchtigung von Interessen vorliegt, das ist Teil der Prüfung der Begründetheit der Klage.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich:

- o Das Vorgehen des 7. Senats, die Zulässigkeit der Klage von der Begründetheit der Klage abhängig zu machen, ist unzulässig.
- o Erst recht ist es unzulässig, die Klage als unzulässig abzuweisen, ohne daß der Vortrag des Klägers hinsichtlich der Begründetheit der Klage und der Geltendmachung von Beeinträchtigungen und Verletzungen von Interessen und Rechten auf seine Richtigkeit

hin überprüft und schlüssig widerlegt wird und vom Gericht noch eigene Untersuchungen entsprechend der Untersuchungsmaxime vorgenommen werden.

- Es ist schließlich unzulässig, die Geltendmachung eines eigenen berechtigten Interesses entsprechend § 43 VwGO mit der Geltendmachung von verletzten eigenen Rechten entsprechend § 42 VwGO gleichzusetzen und damit die vom Gesetzgeber gewollte Eröffnung der drittschützenden Wirkung der Nichtigkeitsfeststellungsklage auszuschließen bzw. zu unterlaufen.

Bei verständiger Würdigung ist die vorstehende Diskussion nur durch das unbegründete Vorgehen des 7. Senats in den von ihm bereits abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe ausgelöst worden. Bei einem gerichtlichen Vorgehen, das systematisch korrekt ist, den Kläger nicht benachteiligen will und Rechtsfindung auf der Grundlage vorausgehender Wahrheitsfindung betreibt, wäre die obige Diskussion ohne große praktische Bedeutung. Bei einem derartigen Vorgehen wäre nämlich folgendermaßen zu verfahren:

(1) Ist der angegriffene Verwaltungsakt ergangen? Wenn ja:

(2) Wird vom Kläger behauptet, daß der angegriffene Verwaltungsakt nichtig sei? Wenn ja:

(3) Wird vom Kläger behauptet, daß er durch den Verwaltungsakt in seinen eigenen Interessen beeinträchtigt (oder gar in seinen eigenen Rechten verletzt) sei? Wenn ja:

(4) Liegen Nichtigkeitsgründe vor (hierzu Vortrag des Klägers, Stellungnahme der Gegenseite, Ermittlungs- und Prüfungsarbeit des Gerichts)? Wird die Nichtigkeit festgestellt, dann sind die wichtigsten Beweisgrundlagen geschaffen für die nächste und letzte Prüfung:

(5) Ist der Kläger von dem angegriffenen Verwaltungsakt bzw. von der durch den Akt genehmigten Tätigkeit in seinen Interessen beeinträchtigt oder gar in seinen Rechten verletzt?

(6) Wird auch eine persönliche Interessenbeeinträchtigung festgestellt, dann ist der Klage stattzugeben.

Im übrigen spielt es für die Klägerseite keine entscheidende Rolle, ob ihre Behauptung, es liege ein berechtigtes eigenes Interesse vor, noch <u>vor</u> der Behauptung, es liege Nichtigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts vor, gerichtlicherseits geprüft wird. Das ist lediglich vom zeitlichen wie vom argumentatorischen Aufwand her unökonomisch, weil zu verschiedenen wichtigen Punkten zweimal, und hierbei zum Teil aus unterschiedlicher Sicht, Begründungen vorgelegt werden müssen, z.B. zu der Behauptung, daß der Kläger und seine Nachkommen in seinen Rechten auf ein Leben in freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen oder in seinem Recht auf freie weltanschaulich-religiöse Betätigung beeinträchtigt bis verletzt wird. Das aber ist eine Vorgehensweise, die allein durch das Gericht zu vertreten und in einem Rechtsgespräch gemäß § 104 I VwGO rechtlich zu erörtern ist.

Ähnlich verhält es sich, wenn zunächst zur Zulässigkeit der Klage lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung verlangt würde. Auch diese würde, zumindest in begrenztem Umfang, eine Darlegung von zentralen Elementen der Begründetheit der Klage voraussetzen; bei erheblicher Strittigkeit, und das wäre hier der Fall, liefe das sogar darauf hinaus, daß die Schlüssigkeit, um nachteilige Unterlassungen zu vermeiden, durch Vortrag des größten Teils der Klagebegründung bewiesen werden müßte. Selbst bei einer Anfechtungsklage gemäß § 42 VwGO wird als Zulässigkeitsvoraussetzung keine schlüssige Darlegung der Verletzung eigener Rechte verlangt. Die herrschende Meinung verlangt nur eine "Wahrscheinlichkeitsprüfung", z.T. auch "Möglichkeitsprüfung" genannt. Die hier herrschende Meinung läßt sich in drei Untergruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe hält für maßgebend, ob nach dem klägerischen Vorbringen das Vorliegen der geltend gemachten Umstände als <u>möglich</u> anzusehen ist (Schrödter verwendet daher den Begriff "Möglichkeitstheorie" (H. Schrödter, Die verwaltungsrechtliche Entscheidung, Düsseldorf 1965, S.51) (Stellen u.a.: Eyermann-Fröhler, Komm. zur VwGO, § 42, Rdnr. 86, 91; Koehler, Komm. zur VwGO, § 42, Anm. C IV 1; OVG Hamburg, Urt. v. 31.5.57, VwRspr. 10, 10 ff. und Urt. v. 23.11.59, MDR 1960, 346f.; OVG Berlin, Urt. v. 28.11.58, DöV 1959, 790; BVerwG., Urt. v. 5.5.59, AS 8, 283 ff.(das OVG Berlin und das OVG Hamburg sprechen trotzdem unzutreffenderweise von "Schlüssigkeit")). Die zweite

Gruppe hält für maßgebend, ob nach dem Klägervortrag die darin aufgestellte Behauptung nicht von vornherein als unhaltbar einzuschätzen ist (Stellen u.a. Czychowsky, JZ 1959, 350 f.; Engelhard, NJW 1956, 1377; Schrödter, Entscheidung, a.a.O., S.51; BVerwG., Urteil vom 12.4.1956, AS 3, 237 f. und Urteil vom 30.10.1963, DVBl. 1964, 191; OVG Hamburg, Urteil vom 5.3.1954, VwRspr. 8, 164; OVG Münster, Urteil vom 24.9.1958, AS 14, 60ff.). Die dritte Gruppe hält es für ausreichend, daß die Richtigkeit des klägerischen Vortrags in Betracht kommen kann (Stellen u.a.: Naumann, DVBl 1952, 584/589; Schunck-de Clerck, Kommentar zur VwGO, § 42 Anm. 2e; Klaus Stern, Sachlegitimation, Prozeßführungsbefugnis und Beiladung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, in: Rechtsschutz im Sozialrecht, Beiträge zum ersten Jahrzehnt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Köln-Berlin-Bonn-München 1965, 232f.; Bachof, JZ 1956, 342 und AöR 79, 107/120; Menger-Erichsen, VArch Bd. 57, 181 und VArch Bd. 59, 176; OVG Berlin, Urteil vom 19.10.1966, NJW 1967, 749 f.; BVerwG, Urteil vom 28.1.1959, DVBl 1959, 396 und Urteil vom 29.1.1959, DöV 1959, 827; Württ.-Bad. VGH, Urteil vom 13.12.1958, VwRspr. 10, 628 und Urteil vom 19.3.1959, AS 9, 121 ff.).

Im vorstehend beschriebenen "Wahrscheinlichkeitsbereich" muß allerdings vom Kläger weitgehend schlüssig vorgetragen werden - was mit dem im Verwaltungsprozeß geltenden Untersuchungsgrundsatz (§ 86 I) nur begrenzt kollidieren dürfte, wenn das Gericht sich tatsächlich nur im abgesteckten Bereich mit der Prüfung der Schlüssigkeit befaßt, damit nicht die Prüfung der Begründetheit der Klage gleichsetzt (wie das vom 7. Senat in den bereits abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe geschah), und wenn entsprechend der Untersuchungsmaxime vom Gericht erforderlichenfalls noch eigene Tatsachenermittlungen stattfinden.

Bezüglich der Art und Überwindung der Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO finden sich in der Literatur und Rechtsprechung nur spärliche Hinweise. Sicher ist jedenfalls aber, daß die Analyse der Situation im Falle des § 42 VwGO auch für den § 43 VwGO hinsichtlich der vorzunehmenden Abgrenzung gilt. sind Allerdings beim § 43 VwGO die Grenzen noch weiter zu stecken, da bei der Einrichtung des Instituts der Nichtigkeitsfeststellungsklage durch den Gesetzgeber nicht das Interesse des Klägers auf Rechts- oder Interessenschutz

im Vordergrund stand sondern die Abwehr nichtiger Verwaltungsakte.

Bevor ich das Vorliegen berechtigter eigener Interessen darlege, ist es noch notwendig, den Begriff des berechtigten Interesses genauer abzugrenzen. Auf den Begriff "berechtigtes Interesse" wurde bereits summarisch eingegangen. Es wurde festgestellt, daß ein "berechtigtes Interesse" nicht nur dann geltend gemacht werden kann, wenn eine Verletzung von Rechten des Klägers vorliegt, sondern auch dann, wenn lediglich persönliche Interessen des Klägers beeinträchtigt werden. Die Verletzung von Rechten umfaßt einen engeren Kreis als die Beeinträchtigung von Interessen. Bettermann (Jubiläumsschrift, a.a.O., S.456 f.) hat ausgeführt, eine Klage sei nicht schon dann eine "Popularklage", wenn keine Rechtsbeeinträchtigung vorliege. Es könne erst dann von einer Popularklage gesprochen werden, wenn der "quivis ex populo" klage, "d.h. jemand, der in keinerlei Beziehung zu dem angefochtenen Verwaltungsakt steht". Es reiche das Erfordernis der Beschwer aus, um Popularklagen auszuschließen (a.a.O., S.460). Eine Beschwer liege schon dann vor, wenn der Verwaltungsakt den Kläger und seine Angelegenheiten "betrifft", ihn etwas "angeht". Diese Ansicht vertrat u.a. auch Schwarz (Alto Schwarz, Die Klagebefugnis Dritter im Verwaltungsprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung des Baurechts, Diss., Würzburg 1964, S.34-37), Henke (Wilhelm Henke, Das subjektive öffentliche Recht, Tübingen 1968, S.137) oder das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 6.10.1964 (NJW 1965, 600). Eine genauere Qualifikation berechtigter Interessen im Sinne des § 43 VwGO kann jedoch nur in der Weise erfolgen, daß der Bereich abgesteckt wird, in dem der Begriff "berechtigtes Interesse" angewandt werden kann. Zur genaueren Analyse ist deshalb erforderlich, festzustellen, wie die Rechtsordnung das berechtigte Interesse selbst irgendwie qualifiziert. Sie tut das dadurch, daß sie das Interesse anerkennt, entweder dadurch, daß sie es weder mißbilligt noch verbietet (negative Abgrenzung), oder dadurch, daß sie es unter den besonderen Schutz der Rechtsordnung stellt

(positive Abgrenzung). Letzteres geschieht dadurch, daß eine gesetzliche Bestimmung einem Rechtssubjekt ein bestimmtes Verhalten im Hinblick auf dieses Interesse gebietet oder verbietet, z.B. die Schutzgarantie des Grundgesetzes gegenüber Beeinträchtigungen des Interesses auf freie weltanschauliche und religiöse Betätigung. In diesem Fall ist ein zwingender Rechtssatz erforderlich, der u.a. den Schutz des konkreten Interesses bezweckt. Liegt ein solcher Rechtssatz vor, wird aus einem rein tatsächlichen Interesse ein rechtlich geschütztes Interesse. Das Vorhandensein eines rechtlich geschützten Interesses ist erforderlich, um den Zweck des § 42 VwGO zu erreichen. Um den Zweck des § 43 VwGO zu erreichen, ist das aber nicht erforderlich, da dort nicht ein rechtlich ausdrücklich geschütztes Interesse sondern lediglich ein "berechtigtes Interesse" erforderlich ist, das gemäß der negativen Abgrenzung auch ein lediglich nicht mißbilligtes oder verbotenes Interesse sein kann. Der Raum des "berechtigten Interesses" ist also angesiedelt zwischen jener Grenze, wo die Interessen gesetzlich noch erlaubt sind und jener, wo sie ausdrücklich gesetzlich geschützt sind. Das aber sind alle tatsächlichen, gesetzlich erlaubten bzw. nicht sitten- oder rechtswidrigen Interessen, besonders, jedoch nicht ausschließlich, die rechtlich besonders geschützten Interessen, die dann im Sinne des § 43 VwGO auch als "besonders" berechtigte Interessen bezeichnet werden könnten. Zugleich wird hierdurch einer der wesentlichen Unterschiede zwischen § 42 und § 43 VwGO deutlich: § 42 verlangt Beeinträchtigung in einem rechtlich ausdrücklich qualifizierten (geschützten) Interesse, § 43 ein qualifiziertes tatsächliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit. Diese Unterschiedlichkeit der Funktion bedingt zwangsläufig auch eine Unterschiedlichkeit des Begriffsinhalts und damit auch der Art der Zulässigkeitsschranke. Ein qualifiziertes tatsächliches Interesse kann nämlich auch ein solches sein, das nicht unbedingt durch den angegriffenen Verwaltungsakt verletzt wurde, es genügt, wenn es damit kollidiert oder konkurriert, z. B. eingeschränkt oder zurückgesetzt oder seiner Entfaltungsmöglichkeit teilweise beraubt wird. Zur weiteren Klarstellung sei außerdem festgehalten, daß eine Anfechtungsklage auch auf die Verletzung subjektiver Privatrechte gestützt werden kann (vgl. Ule, Komm. zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, § 42 Anm. II 2; Dürig in Maunz-Dürig-Herzog, Komm. zum GG., Art. 19 IV, Rdnr. 34; H. Klinger,

Komm. zur VwGO, 2. A., § 42, Anm. C 4a; Redeker-von Oertzen, Komm. zur VwGO, 2. A., § 42, Rdnr. 84; H.W.Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, Göttingen 1967, S.15). Nicht erforderlich ist, daß nur Gesetze, die dem Grundgesetz nachgeordnet sind, in die Grenzziehung einbezogen werden. Da ein Privatrecht Grundlage einer Anfechtungsklage sein kann, dann kann es natürlich erst recht Gegenstand eines berechtigten Interesses im Sinne von § 43 VwGO sein. Damit sind aber sämtliche Freiheits- und Eigentumsinteressen, aber auch alle tatsächlichen politischen, wirtschaftlichen, ideellen (religiösen, weltanschaulichen, kulturellen, pädagogischen, wissenschaftlichen, moralischen u.ä.) Interessen, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich mißbilligt oder verboten sind, sogenannte berechtigte Interessen. Das entspricht voll und ganz der herrschenden Meinung (Stellen u.a.: Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 8. A., Anm. 18/19 zu § 43 VwGO mit Nachweisen, Kopp, Komm. zur VwGO, 4.A., Anm. 24 zu § 43 VwGO; Redecker-von Oertzen, 20 zu § 43 VwGO mit zahlreichen Nachweisen; Schwabe, Verwaltungsprozeßrecht, Düsseldorf 1980, S. 47; Tschira/Schmitt-Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u.a. 1970, S. 8, 144 ff.; Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin 1978, S. 170 ff.; Schunck-De Clerck, 2.A., S. 242; D. Neumeyer, Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeßrecht, Münster 1976, S.40f., 152 - 155; Peter Förster, Die Klagebefugnis Dritter gegenüber begünstigenden Maßnahmen im Wirtschaftsverwaltungsrecht (Diss.) Baden-Baden 1971, S. 100-120; Wassilios Skouris, Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozeß, Köln u.a. 1979, S. 10-16, 63-66, 175-184, 206-210; Günter Erbel, Die Unmöglichkeit von Verwaltungsakten, Frankfurt/M. 1972, S. 7-12, 88-97, 132-192; siehe auch Albert Bleckmann, Das schutzwürdige Interesse als Bedingung der Klagebefugnis ..., VArch Bd. 49, 213 ff.; Hanns Engelhardt, Zur Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, JZ 1961, 588ff.; Heinrich Friauf, Der Rechtsschutz des sogenannten Dritten in der ver-

waltungsgerichtlichen Rechtsprechung, Juristische Analysen 1969, 3ff.; Werner Gehring, Streitgegenstand, Aktivlegitimation und Klagebefugnis im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsprozeß, DÖV 1954, 331f.; Wilhelm Henke, Das subjektive öffentliche Recht, Tübingen 1968; Reinhold Hochlehnert, Zur Aktivlegitimation im Verwaltungsstreit, Diss., Mainz 1955; Reinhold Kamm, Beschwerdeberechtigung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, JuS 1961, 146 ff.; Gerhard Lüke, Die Abgrenzung der Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, AöR Bd. 84, 185 ff.; ders., Die Prozeßführungsbefugnis, ZZP Bd.76, 1ff.; Walter Schäfer, Die Klagearten nach der VwGO, DVBl 1960, 837ff.; Egon Schunck, Zur Klagebefugnis im Verwaltungsstreitverfahren, DVBl 1956, S. 365 ff.; Alto Schwarz, Die Klagebefugnis Dritter im Verwaltungsprozeßrecht..., Diss., Würzburg 1964; Karl Hermann Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Komm., 2. Aufl.; Alexander Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung, Berlin/Frankfurt a.M. 1960; Dieter Weinhardt, Die Klagebefugnis des Konkurrenten, Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 51, Göttingen 1973; H. Heike, Der gegenwärtige Stand der Lehre vom nichtigen Verwaltungsakt, Diss., Göttingen 1959; P. Hengst, Der nichtige Verwaltungsakt im Verwaltungsverfahren und Prozeß, Diss., Münster 1960; E. Heyen, Zur Frage der Nichtigkeit und Überprüfbarkeit mangelhafter Verwaltungsakte, SchlHA 1949, 357 ff.; H.H.Jakobs, Unmöglichkeit und Nichterfüllung, Bonn 1969; H. Kelsen, Über Staatsunrecht, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 40, 1ff.; H.G.Kipp, Der unsittliche Staatsakt, in: Staat-Recht-Kultur, Festgabe für E.v. Hippel, Bonn 1965, S.126 ff.; K. Kleinrahm, "Gesetzlosigkeit" als Nichtigkeitsgrund?, DV 1949, 365 ff.; Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, Tübingen 1954; G. Winkler, Die absolute Nichtigkeit von Verwaltungsakten, Tübingen 1960; H.J.Wolff, Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten, MDR 1951, 523 ff.; Manfred Bauer, Feststellungsklage über Drittrechtsverhältnisse, Diss., Regensburg 1971; Wolfgang Bergmann, Die Feststellungsklage im Verwaltungsstreitverfahren, Diss., München 1957; ders., Das Rechtsschutzbedürfnis bei der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage, VerwArch Bd. 49, 333ff.; ders., Probleme der verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- und Zwischenfeststellungsklage, DÖV 1959, 570 ff.; Klaus Müller, Die verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, Diss., Frankfurt 1966; Leo Vossen, Die Feststellungsklage im Verwaltungsprozeß, AöR Bd. 24, 202 ff.; überall weitere Hinweise).

Tschira/Schmitt-Glaeser sind sogar der Auffassung:

"Die Behauptung eigener Rechtsverletzung ist also bei einer allgemeinen Feststellungsklage nicht erforderlich und gleichsam begrifflich ausgeschlossen. An die Stelle dieser Behauptung tritt die Erforderlichkeit des berechtigten Interesses. So ist z.B. eine Feststellungsklage schon zulässig, wenn der Kläger lediglich die Nichtigkeit eines VA behauptet, ohne daß er dabei vorbringen müßte, daß gerade seine Interessen durch den VA verletzt würden. § 42 II findet also keine (analoge) Anwendung." (a.a.O. S. 145)

Ebenso äußerten sich einige andere Kommentatoren, so Eyermann-Fröhler, a.a.O., Anm. 18. zu § 43, Schunck-De Clerck, a.a.O., 4 a zu § 43; ebenso OVG Hamburg, DÖV 1955, 151; OVG Münster, KStZ 1959, 33 u.a..

Aus der herrschenden Meinung ist abzuleiten, was ebenfalls herrschende Ansicht ist (s. die soeben zitierten Stellen), daß der Kläger nicht nur die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehren kann, wenn durch den Verwaltungsakt eigene Rechte verletzt oder auch nur beeinträchtigt werden, sondern auch dann, wenn es sich nicht um ein Rechtsverhältnis handelt, das zwischen ihm und dem Beklagten besteht sondern zwischen einem Dritten (auch einem künftig lebenden Dritten) und dem Beklagten. Er muß zur Rechtfertigung seines Klagebegehrens nur eine persönliche Beschwer oder ein persönliches, erlaubtes, tatsächliches Interesse nachweisen.

Falls es als strittig angesehen werden sollte, daß es nicht zulässig ist und keinerlei Rückhalt in der Literatur und höchstrichterlichen Rechtsprechung findet, daß die Geltendmachung eines berechtigten Interesses nicht identisch sein muß mit der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte, und daß deswegen auch strittige Rechtsverhältnisse zwischen dem Beklagten und Dritten nicht durch eine Nichtigkeitsfeststellungsklage seitens des Klägers angegriffen werden können, dann wird beantragt, hierzu noch ein Rechtsgutachten einzuholen.

Aus den vorstehenden Ausführungen läßt sich im übrigen der gleiche Schluß ableiten wie bereits weiter oben auf anderer Grundlage gewonnen, nämlich, daß es unzulässig ist, die Klagebefugnis zu verneinen, ohne das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" wirklich zu prüfen, indem einfach erklärt wird, die Kläger wohnten vom Reaktor zu weit weg, um die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu können. Abgesehen davon, daß die Kläger Gunn und Briga Bohlinger mit zweitem Wohnsitz in Mainz wohnen, ist der Wohnort eine sekundäre Angelegenheit. Hierzu hat z.B. Schmidt festgestellt (Die Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Grenzen des Verwaltungsrechtsschutzes, NJW 1978, 1773):

> "Besonders deutlich ablesbar ist das am (verwaltungsverfahrensrechtlichen) Beteiligungsrecht und der(verwaltungsgerichtlichen) Klagebefugnis in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. Beteiligungsberechtigt und klagebefugt ist jeder, der im Umkreis der geplanten Anlage wohnt. Dabei ist von sekundärem Interesse, ob der Radius 4, 14 100 km oder mehr beträgt. Ausschlaggebend ist, daß die Betroffenheit des Klägers "in seinen Rechten" (§§ 42, 113 I 1 VwGO) keiner weiteren Individualisierung bedarf und einer solchen Individualisierung auch gar nicht zugänglich ist. Ist die Anlagengenehmigung rechtswidrig, so ist sie auf die Anfechtungsklage eines im Umkreis der geplanten Anlage wohnenden Bürgers ohne weiteres aufzuheben. Ob sie den Kläger gerade"in seinen Rechten" verletzt, ist nicht mehr gesondert zu prüfen. Nicht zum Schutz seiner individuellen Interessen ist der einzelne Bürger beteiligungsberechtigt und klagebefugt, sondern als Teil der Allgemeinheit, so wie jeder beliebige andere Bürger auch. Anders als im Baurecht geht es nicht mehr um "Nachbarn im eigentlichen Sinne des Wortes", nicht mehr um einen "hinreichend klar abgrenzbaren Personenkreis", sondern um Rechtsschutz zugunsten eines oft nicht mehr übersehbaren Personenkreises. Es geht um die Interessen aller Bürger in einem bestimmten Gebiet, mithin um (latent) öffentliche Interessen. Dabei hat sich die sonst geforderte Rangfolge umgekehrt: bisher kam es primär darauf an, daß die zur Begründung der Klage herangezogene Norm auch Individualinteressen des Klägers schützte; in einem solchen Fall war unerheblich, wenn sich ihre Schutzwirkung auch auf (latent) öffentliche Interessen erstreckte."

Das hier Gesagte gilt zunächst einmal analog auch für die Nichtigkeitsfeststellungsklage. Ist ein Verwaltungsakt nichtig, so ist die Nichtigkeit festzustellen auf Antrag jeden Klägers, der ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung nachweisen kann. Da aber z.B. das Vorliegen ideeller Interessen ausreicht, um die Zulässigkeitsschranke

des § 43 VwGO zu überwinden, das Vorliegen ideeller Interessen aber nicht notwendig raumbezogen ist, d.h. überall in der Bundesrepublik vorliegen kann, darum kann nicht mit dem Hinweis auf die große Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Standort des Reaktors eine Prüfung der Argumente umgangen werden, die zur Frage der Klagebefugnis und Klagebegründung vorgetragen werden. Das ist auch aus logischen Gründen nicht möglich. Denn die Behauptung, der Kläger wäre in einer bestimmten Entfernung seines Wohnorts vom Reaktorstandort nicht mehr klagebefugt, da nicht mehr in seinen Rechten verletzt oder in seinen Interessen beeinträchtigt, diese Behauptung hat notwendigerweise zur Voraussetzung, daß vorher geprüft worden ist, ob diese Behauptung zutrifft. Denn ein Gericht muß seine tragenden Behauptungen begründen. Das geschah aber in den bisher vom Gericht abgeschlossenen Verfahren unserer Klägergruppe nicht. Wenn der Kläger obendrein die Richtigkeit dieser Behauptung bestreitet, was vorliegend der Fall ist, dann hat das Gericht den diesbezüglichen Klägervortrag auch noch auf seine Stichhaltigkeit hin zu prüfen und bei einer Ablehnung diese zu begründen, da sonst eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs begangen wird. Auch hier gelangt man also zum gleichen Schluß wie auf den bereits weiter oben beschrittenen Wegen, zugleich aber auch zur Erkenntnis, daß das Vorgehen des 7. Senats in den von ihm bereits abgeschlossenen Verfahren rundum unzulässig war.

Nach § 86 III hat der Vorsitzende des Gericht darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt und unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Diese Pflicht obliegt auch dem Richter, der die mündliche Verhandlung vorzubereiten hat, also in der Regel dem sog. Berichterstatter, s. § 87 VwGO. Wie vor allem § 82 II zeigt, ist die Aufklärungsarbeit keineswegs auf die mündliche Verhandlung beschränkt, sie gilt auch für das vorher-

gehende Verfahren. Ergänzend bestimmt noch § 104 I, daß der Vorsitzende "die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern" hat. Mit einer Erörterung der bloß tatsächlichen Seite ist also der richterlichen Aufklärungspflicht nicht genügt. Auch die rechtliche Seite ist mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Dieses "Rechtsgespräch" (A. Arndt) ist im Verwaltungsprozeß noch wichtiger wie im Zivilprozeß, da weder beim VG noch beim OVG Anwaltszwang besteht. Das "Rechtsgespräch" ist insbesondere dann geboten, wenn die Rechtsauffassung des Gerichts von der eines der Verfahrensbeteiligten erheblich abweicht. Das "Rechtsgespräch" muß außerdem alle wichtigen Punkte umfassen. Eine Nichtbeachtung dieses Verfahrensgrundsatzes kann einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellen (vgl. dazu u.a. BayVervGH n.F. 13,II,24). Die Verletzung der Aufklärungspflicht ist immer ein wesentlicher Verfahrensfehler (BVerwGE 1,29 (33)). Siehe dazu auch : Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, Anm. 30 zu § 86, Anm. zu § 104 I; Tschira/Schmitt-Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, S. 233 ff.; Maunz-Dürig, Komm. zum GG. 1969, Anm. 5 f., 12-14 zu Art. 103 GG.; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 4.A., 1966, S. 94. Ich bitte also um das schriftsätzlich vorzubereitende und mündlich abzuschließende "Rechtsgespräch".

3.2. Nachfolgend werden einige Fälle von verletzten berechtigten Interessen angeführt.

3.2.1. Das Vorliegen einer Rechtsungewißheit als Rechtsschutzgrund der Nichtigkeitsfeststellungsklage.

Es heißt bei Trzaskalik:

> "Da das Feststellungsurteil der Parteien ausschließlich Rechtsgewißheit verschafft, ist der Rückschluß zutreffend, daß der Feststellungsstreit eine zu bereinigende Ungewißheit über die Rechtslage voraussetzt."(Trzaskalik a.a.O., Abschnitt II: Die Rechtsungewißheit als Rechtsschutzgrund der Feststellungsklage, S. 175)

Ist die Genehmigung eines Atomspaltwerks nach der Überzeugung vieler Bürger, darunter des Klägers, tatsächlich nichtig, dann ist das Nichtvorliegen eines die Genehmigung für nichtig erklärenden Urteils einer Rechtsungewißheit.

Der Kläger ist zutiefst überzeugt, daß sämtliche Reaktoren der Bundesrepublik nur angeblich bzw. zum Schein im Einklang mit den gesetzlichen Normen, darunter denen des Atomgesetzes und des Grundgesetzes, tatsächlich aber im Widerspruch dazu genehmigt worden sind. Dazu wird später einiges auszuführen sein. Da er sich jedoch fest dazu entschlossen hat und zu diesem Entschluß aus sittlichen und rechtlichen Gründen verpflichtet war, die herrschende Atompolitik zu bekämpfen, da sie sich ihm als eindeutig verfassungs-, atomgesetz-, strafgesetz- und sittengesetzwidrig sowie als schärfster Ausdruck eines falschen und zwar imperialistischen Lebens- und Gesellschaftsmodells darstellt, er aber das Recht und die Pflicht zum Widerstand und zur Notwehr aus Artikel 20 GG. und dem Strafgesetz nicht wahrnehmen kann und will, ohne vorher den Rechtsweg beschritten und der rechtsprechenden Gewalt bzw. den im Staat Herrschenden die Gelegenheit gegeben zu haben, ihm Gewißheit zu verschaffen, daß entweder auf atomrechtlichem Gebiet rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen und er Recht hat oder sich irrt, oder aber, daß keine rechtsstaatlichen Verhältnisse mehr herrschen, er sich nicht irrt und daher Widerstand verfassungsrechtlich und straf-

rechtlich erlaubt und geboten ist, und weil Widerstand für den Widerstandleistenden und seine Angehörigen eine besondere persönliche Beschwer darstellt, die möglicherweise bis zur Beseitigung seiner wirtschaftlichen oder gar seiner persönlichen Existenz reichen kann, ähnlich wie bei anderen Widerstandskämpfern früherer Zeiten oder anderer Länder, darum hat er ein rechtliches, ideelles und existentielles Interesse recht persönlicher Art an der Zulässigkeit seiner Nichtigkeitsfeststellungsklage. D.h.: Da der Kläger einen Rechtsanspruch hat, daß die bestehende Ungewißheit beseitigt wird, darf die Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO nicht dazu benutzt werden, um die Beschreitung des Rechtswegs in der vom Kläger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften persönlich für richtig gehaltenen Form praktisch auszuschließen. Auch darf der Kläger nicht darauf verwiesen werden, daß er aus dem Ausgang atomrechtlicher Verfahren anderer Kläger, die ihm noch fehlende Gewißheit schöpfen könnte, da der Kläger in seinem Verfahren ganz spezielle und sehr zahlreiche Nichtigkeitsgründe anführt, die in atomrechtlichen Gerichtsverfahren anderer Kläger offensichtlich nur zum Teil eingebracht wurden oder werden.

Dazu kommt, daß der Kläger in letzter Zeit als Prozeßbevollmächtigter für viele hundert Kläger mit gleicher Grundhaltung auftritt, weswegen ihm schon von Gerichten unterstellt wurde, er betreibe "geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten" (u.a. vom VG Koblenz, OVG Rheinland-Pfalz und VG Würzburg). Seine Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter übt er aber ausschließlich auf atomrechtlichem Gebiet aus, zugleich ist er auf dem gleichen Gebiet noch publizistisch und politisch tätig. Darum hat er außer den oben genannten Gründen auch eindeutig noch ein berufliches Interesse ganz persönlicher Art an der möglichst baldigen

Beseitigung der Rechtsungewißheit.

?.?.2. Das Vorliegen eines vor allem religiös-weltanschaulichen berechtigten Interesses

?.2.2.1. In Literatur und Rechtsprechung ist es unstrittig, daß auch das Vorliegen eines religiösen oder weltanschaulichen Interesses zur Nichtigkeitsfeststellungsklage berechtige. Religiöse bzw. weltanschauliche Interessen sind solche, die sich auf Gotterlebnisse, Gottanschauungen und Gottvorstellungen bzw. auf Weltanschauungen oder Weltvorstellungen beziehen und rechtlich zum Ausdruck kommen in

(a) dem Recht, sich frei zum Inhalt der Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen zu bekennen und nach ihnen das eigene Leben und das der Familie zu gestalten im Rahmen der herrschenden gesetzlichen Schranken,

(b) dem Recht, im Rahmen der gesetzlichen Schranken ungehindert die Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen Dritten durch Verbreitung in Wort, Schrift, Werk und Tat zu vermitteln,

(c) dem Recht, im Rahmen der gesetzlichen Schranken ungehindert ein Lebens- und Gesellschaftsmodell mit einer bestimmten Wertordnung und Moral auf der Grundlage der Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen zu verkünden und auszubreiten

Es ist kennzeichnend für jede Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, daß sie eigene Lebens- und Gesellschaftsmodelle entwickelt, die sich von anderen vor allem durch die Ziel-

setzung, durch ihre Auffassung vom Sinn des Lebens und der daraus abzuleitenden Wertordnung und Moral unterscheidet. Das Recht auf Glaubens-, Weltanschauungs-,Meinungs-, und Gewissensfreiheit, auf Freiheit der Forschung, Lehre und Kunst, auf freie politische Betätigung im Rahmen der Achtung der für alle Menschen geltenden Grund- und Freiheitsrechte ist verfassungsrechtlich garantiert. Damit ist zugleich das Nebeneinander verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verfassungsrechtlich garantiert, sowohl was den Inhalt der Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen, das Bekenntnis dazu, das Leben danach und das Streben nach Verbreitung in Wort, Schrift, Werk und Tat betrifft. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß Zielsetzungen und Handlungsweisen, die nicht im rein privaten Bereich liegen, häufig nicht reibungslos nebeneinander stehen können und dadurch zu sog. Interessenkonflikten führen. Wie solche Interessenkonflikte ausgetragen werden, hängt sehr von der Moral der Kontrahenten und der Herrschafts- und Rechtsstruktur des Staates ab, in dem die Konflikte stattfinden. Die Geschichte und die Gegenwart kennt genügend Beispiele, daß solche Konflikte unter Mißachtung der Grund- und Freiheitsrechte ausgetragen werden können, wobei es sogar zu blutigen Verfolgungen und kriegerischen Auseinandersetzungen kommen kann.

3.2.2.2. Mit triftigem Grund wird öfters die Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer plutoniumstaatlichen Entwicklung als "Glaubenskrieg" bezeichnet. Der Kläger bekennt sich schon seit Jahrzehnten zu den fundamentalen Erkenntnissen der ludendorffschen Philo-

sophie. Diese Philosophie ist zutiefst gottbejahend, freiheitsbejahend und lebensbejahend. Ein Satz im Gedichtteil des Ausgangswerkes, des "Triumph des Unsterblichkeitswillens", lautet z.B.:

> "Dein Dasein ist heilig,
> Der Sippe, des Volkes Dasein ist heilig,
> Aller Menschen Dasein ist heilig,
> Da alle Menschen Bewußtsein Gottes werden können."

Zum weiteren Nachweis, wie wichtig die ludendorffsche Philosophie die "Heiligkeit des Daseins jedes Menschen" nimmt, und vor allem auch warum, wird das gesamte philosophische Werk Mathilde Ludendorffs zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht und im Zweifelsfall ein Gutachten über dieses Beweisthema beantragt. Außerdem wird die Vernehmung von Zeugen beantragt, falls bezweifelt wird, daß sich der Kläger schon seit Jahrzehnten zu den fundamentalen Erkenntnissen der ludendorffschen Philosophie bekennt.

Da nach der Überzeugung des Klägers ohne jeden Zweifel die Atomspalttechnologie Tod und Krankheit über sehr viele Menschen gebracht hat und künftig noch bringen wird, außerdem auch die Möglichkeit großer Katastrophen mit Millionen Opfern einschließt, verstößt die Hinnahme oder gar Förderung dieser Technologie für einen Anhänger der ludendorffschen Philosophie gegen elementare Grundsätze dieser Philosophie hinsichtlich des Rechts und Sinns auf Schutz jedes menschlichen Lebens und dessen Voraussetzungen im Bereich der seelischen, körperlichen und genetischen Unversehrtheit.

Der Gegensatz in der wichtigsten Grundfrage, der Einstellung zum Sinn und Ziel des menschlichen Lebens, wird besonders deutlich, wenn man die oben zitierte Äußerung Mathilde Ludendorffs über die Heiligkeit des menschlichen Daseins mit der Rechtfertigung von Tötungen, Körperverletzungen und der Gefährdung ungezählter Menschen durch Katastrophen vergleicht, die Fischerhof gibt: nach seinem Kommentar zum Atomgesetz sind die Opfer um der "gemeinschaftsbezogenen Erfordernisse und Vorteile" willen in Kauf zu nehmen und die Zustimmung hierzu sei nichts anderes als ein "soziologisches und volkspädagogisches Problem". Diese von Fischerhof als juristischem Wortführer der Befürworter vorgetragene Moral ist die auf der Befürworterseite eindeutig vorherrschende, sie kennt aber keine feste Grenze gegen ein Abrutschen außer dem sogenannten "Mindestbelastungsgebot", wobei aber "als Grundlage" zur Grenzziehung allein eine "Nutzen-/Risiko-Betrachtung" dienen soll, was diese Grenze soweit relativiert und durchlässig macht, daß sie sehr leicht, vor allem unter dem Druck von Sachzwängen, zur Reproduzierung sogenannter faschistischer Auffassungen gelangen kann, wo dann auch schwerste Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte ganzer Bevölkerungsteile oder sogar der Menschheit "gerechtfertigt" werden. Ein Musterbeispiel der Folgen dieser Moral ist der Angriff auf den Reaktor Osirak und dessen Rechtfertigung durch Begin und andere.

Hinweis: In anderem Zusammenhang komme ich auf die "Rechtfertigungsversuche" der Befürworterseite noch eingehender zurück.

3.2.2.3. Die weltweite und massierte künstliche Atomzertrümmerung verstößt aber nach der ludendorffschen Philosophie auch gegen die vollkommene Ordnung der Schöpfung. In den 50er Jahren überschrieb Mathilde Ludendorff z.B. einen Aufsatz, in dem sie sich gegen die organisierte künstliche Atomzertrümmerung wandte, mit den Worten: "Ein Verbrechen an Gottes vollkommenen Gesetzen". Die

Hinnahme oder gar Förderung der Atomspalttechnologie verstößt also für einen Anhänger der ludendorffschen Philosophie auch gegen die göttliche Weltordnung.

3.2.2.4. Die Philosophie Mathilde Ludendorffs ist im übrigen vor allem eine Philosophie der Freiheit. Nach der Überzeugung des Klägers hat bereits die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet des Plutoniumprogramms völlig unnötig Einschränkungen der menschlichen Freiheit gebracht; die Fortsetzung der Entwicklung wird die Einschränkungen noch mehren. Das ist, da nachweisbar unnötig, eindeutig verfassungswidrig (s. Roland Bohlinger, Art. 9 II GG. und die Errichtung eines Plutoniumstaats, Wobbenbüll 1980; Hasso Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981, S. 258 - 287). Darüberhinaus gehört zum grundgesetzlich garantierten Recht auf freie weltanschauliche Betätigung eindeutig auch das Recht, daß sich in der Zukunft die Mehrheit des deutschen Volkes zu einem Lebens- und Gesellschaftsmodell im Sinne der ludendorffschen Philosophie bekennt, ein Modell, das als oberste Werte Gott, Freiheit, Leben, Gerechtigkeit und Gesundheit anstatt Macht, Genuß und Nützlichkeit setzt und die massierte künstliche Atomzertrümmerung als schlimmstes aller Verbrechen und obendrein als völlig überflüssig auch im Sinne volkswirtschaftlicher Nützlichkeit ablehnen wird. Dieses Recht auf eine Zukunftsgestaltung im Sinne der ludendorffschen Philosophie darf den Anhängern dieser Philosophie und damit dem Kläger nicht genommen werden, ohne daß sie wenigstens das Recht auf Gegenwehr, unter anderem durch Gewährleistung

des Klagerechts erhielten. Es heißt bei Hasso Hofmann, a.a.O., in dem Kapitel: "Die unverjährbaren Menschenrechte", S. 269 f.:

> D. h.: um einen gewissen Bestand elementarer Rechte, deren Bewahrung Sinn und Zweck der staatlichen Vereinigung ist, kann und darf eine Gesellschaft, auch wenn sie selbst darauf verzichten wollte, ihre Nachkommen nicht bringen – wobei hier natürlich an den Inhalt des Gesellschafts- respektive Herrschaftsvertrages gedacht ist. In diesem – und nur in diesem Sinne – des Verbots der Preisgabe an ein System der Unfreiheit (und nicht etwa im Sinne eines Verbots der Anpassung und Fortentwicklung) sind die Menschenrechte „unveräußerlich" und „unverzichtbar" – zu Gunsten einer Zukunft der Freiheit[39]. Löst man dieses Prinzip, dessen Rationalität die historischen Bedingungen seiner Ausbildung übersteigt, aus der sprachlichen Einbindung in die Sentenzen des aufklärerischen Naturrechts heraus, so kann man sagen: Der Staat darf das in einer konkreten Tradition normativer Ansprüche („natürlicher Menschenrechte") geschichtlich vorgegebene Niveau der Humanität nicht unterschreiten[40] – weder in dem, was er für den Augenblick, noch in dem, was er für die Zukunft tut. In diesem Sinne schützt der menschenrechtliche Gehalt der Grundrechte wie den einzelnen so die Minderheit, welche sonst der Stimmenmacht der Mehrheit unterliegen könnten, aber eben auch die Nachwelt, die überhaupt noch keine Stimme hat. Und in diesem Sinne sind die „unverletzlichen" und „unveräußerlichen", gleichwohl jedoch entwicklungsfähigen Menschenrechte als Fixierung des erreichten Standards der Humanität auch „unveränderlich" (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG), ja „ewig"[41]. Von daher ist es unmöglich, die für den Staat hier und heute sich ergebenden objektiven menschenrechtlichen Schutz-Verpflichtungen in einer zeitlichen Beschränkung zu denken.
>
> [39] Daß der Sinn der Grundrechte nicht in deren nordatlantische Entstehungsbedingungen zurück auflösbar ist, wird heute auch außerhalb der Staatstheorie gesehen; vgl. W. Huber/H. E. Tödt: Menschenrechte, 1977, S. 144, 147ff.
>
> [40] Vgl. vom Verf., Legitimität und Rechtsgeltung, S. 63. Vorgegeben („vorstaatlich") sind nur entsprechende sittliche Maximen, nicht positive subj. Rechte, und sie sind „vorstaatlich" nur gegenüber der Kontingenz der jeweiligen nachrevolutionären Staatlichkeit, nicht dagegen i. S. eines logischen Vorranges gegenüber jeder menschlichen Gemeinschaftsbildung.
>
> [41] E. Lang: Zu einer kybernetischen Staatslehre, 1970, S. 254f. Vgl. dazu J. Schwartländer, Menschenrechte und praktische Weltorientierung, aaO (FN 35) S. 178: „Wo immer und wie artikuliert immer Menschenrechte auftreten, sie erheben den Anspruch auf unbedingte Gültigkeit, und diese normative Gültigkeit findet ihren Ausdruck in der allgemeinen Formulierung von der unantastbaren Würde des Menschen. Diese ist daher der – praktisch verbindliche – Ausdruck des allgemeinen Konsenses darüber, daß dem menschlichen Dasein, in seiner Einzelheit und in seinen ihm wesentlichen Wirklichkeitsverhältnissen, ein nicht mehr relativierbarer, somit unbedingter Daseinssinn zukommt, wie immer die Menschen diesen Daseinssinn selbst auslegen und auslegend vollziehen." Aus der Entstehungsgeschichte heraus betont die Dimension der Zukunft in den Grundrechten des Grundgesetzes K. Roth-Stielow: Grundrechtsverständnis des Parlamentarischen Rates und der Grundrechtsschutz beim Betrieb von Kernkraftwerken, EuGRZ 1980, S. 386ff.

Nach weiteren Ausführungen in dieser "ichtung schreibt Hofmann in dem Kapitel: "Rechtfertigungs-versuche", und zwar auf Seite 276 ff.:

Hauptsächlich aber sind gewisse unausgesprochene Voraussetzungen jener Rechtfertigungsversuche zu reflektieren. Zweierlei wird dabei nämlich unterstellt:

Erstens ist das die vermeintlich selbstverständliche Undenkbarkeit von Lebensentwürfen abseits und jenseits der technischen Zivilisation. Natürlich hängt solche Verengung des Horizonts mit der Illusion der Techniker von der Linearität des naturwissenschaftlich-technischen Fortschritts, mit dem geschichtsphilosophischen Glauben an die universale technische Zivilisation als an eine Endzeit zusammen, in der nichts mehr vergessen werden kann, in der die Unmöglichkeit des Vergessens gleichbedeutend ist mit Unmöglichkeit des Verzichts und mit ubiquitärer Verfügbarkeit jedweder Technik[66]. Allenfalls vor diesem Hintergrund erscheint doch die im Grunde seltsame Vorstellung plausibel, unser sich steigernder Konsum könne noch irgend jemandem anderen nützen außer uns allein.

Ein zweites hängt damit zusammen: das ist die Annahme, man könne auch hinsichtlich der Belastung kommender Generationen mit dem Risikopotential eines Endlagers hochaktiver atomarer Abfälle in der gewohnten Weise nach dem Prinzip der Güterabwägung verfahren oder mit dem Gedanken des sozialadäquaten Risikos operieren. Das jedoch geht aus zwei Gründen prinzipiell nicht an. So kann zunächst schon eine durch Umwandlung von Materie geschaffene und hinterlassene Gefahrenquelle nicht gleichgesetzt werden mit dem bloßen Verbrauch von Rohstoffen. Denn mit den natürlichen Vorräten der Erde können auch unsere Nachkommen im Prinzip nichts anderes tun, als sie verbrauchen[67]. Der spätere Zeitpunkt des Konsums verleiht diesem indes keinen höheren Wert gegenüber der sofortigen Aneignung. Freilich wäre es außerordentlich wichtig und viel besser, mit den Schätzen der Erde sparsamer umzugehen, als wir es tun[68]. Aber die Unterlassung dieser die Zahl möglicher Nutznießer vermehrenden guten Tat ist immer noch etwas qualitativ Anderes als die wissentliche und willentliche Belastung der Nachwelt mit einem Vergiftungsrisiko. Eine Quelle langsam oder schnell leerzutrinken, ist eine Sache, sie zu verseuchen, eine andere. Und eine dritte Sache ist schließlich die Unterstellung, daß geringerer Rohstoffverbrauch quasi naturgesetzlich nur um den Preis partieller Verseuchung der Erde möglich sei und daß dieser Preis andererseits die Streckung der Rohstoffvorräte auf eine entsprechend lange Zeit zum Äquivalent habe.

Was weiter das Prinzip der Güterabwägung und den Gedanken sozialadäquater zivilisatorischer Risiken betrifft, so hängen die damit möglichen Operationen grundsätzlich ab von der Identität von Nutznießern und Gefährdeten. Droht der Patient X zu sterben, so mag das weitgehende und höchst riskante ärztliche Eingriffe rechtfertigen[69] –

aber nur bei X, nicht etwa auch bei Y. Es ist die Todesgefahr des X kein hinreichender Grund, dem Y ohne dessen Zustimmung eine Niere zu entnehmen, auch wenn Y gute Chancen hätte, mit einer einzigen Niere weiterzuleben. Und gar den Kopf eines anderen darf man selbst dann nicht verwetten, wenn einem die Gewinnchancen extrem hoch erscheinen[70]. Etwas anders ist das nur, wenn in der Geschlechterfolge das Überleben der einen Generation Bedingung dafür ist, daß die andere später ins Leben treten kann. Unter dieser Voraussetzung wären zur Sicherung des Lebens gewisse Belastungen der Nachwelt gerechtfertigt. Aber solange es nicht um die nackte Existenz geht, können wir Nachteile und Gefahren, die *anderen* aus einer bestimmten Technik erwachsen, nicht mit Vorteilen verrechnen, welche *wir* aus eben dieser Technik ziehen. Das ist von der hier behandelten kritischen Frage des Langzeitrisikos und der Nachweltbelastung abgesehen eine Selbstverständlichkeit: So weigert sich die Bundesrepublik, die doch ihr Endlagerkonzept und ihre Entsorgungsregelung gern als führend und vorbildlich loben läßt, gleichwohl in verständlicher Vorsicht, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente aus anderen Ländern aufzunehmen – von gegenseitigen Aushilfen bei Engpässen einmal abgesehen. Eine prinzipielle Ausnahme sollte allerdings für das geplante (inzwischen aber wohl wieder abzuschreibende) luxemburgische Kernkraftwerk Remerschen gemacht werden[71]. Warum? Weil mehr als die Hälfte des dort erzeugten Stroms für die Bundesrepublik gedacht war. Im Verhältnis zur Nachwelt jedoch soll solch selbstverständliche Korrelation von Nutzen und Nachteil offenbar nicht mehr gelten. Aber selbst wenn wir unterstellen, unseren Nachkommen bliebe von unserer Nutzung der Kernenergie nicht nur das Risikopotential eines Abfallagers, sondern sie könnten aus dieser Energieverwendung als solcher irgendwie noch einen Nutzen ziehen, wäre es uns gleichwohl nicht erlaubt, unsere Güterabwägung in die Zukunft zu projizieren und die der Nachwelt vorwegzunehmen. Güterabwägung setzt nicht nur Identität von Nutznießern und Gefährdeten, sondern auch so etwas wie eine halbwegs freie Entscheidung innerhalb einer konkreten geschichtlichen Situation mit all ihren besonderen Bestimmungsgründen und spezifischen Möglichkeiten voraus. Nur jeweils innerhalb ein und derselben geschichtlich gewachsenen Ordnung kann ein zivilisatorisches Risiko – wovon das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß spricht[72] – als „sozialadäquat", d. h. als gemeinhin üblich und gesellschaftlich akzeptiert angesehen werden[73].

---

[70] Th. Oppermann: Die erst halb bewältigte Sexualerziehung, JZ 1978, S. 289ff (291).

[71] Ansätze zu einer derartigen Berechnung bei B. Oberbacher: Nutzen der Kernenergie, 1978, S. 52ff.

[72] Vgl. dazu im I. Teil dieser Arbeit unter 2 b bei FN 56.

Besitzt ein Volk unabhängige Staatlichkeit im Sinne des Völkerrechts, so entspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker alsdann das Prinzip staatlicher Selbstgestaltung[103]. Dieses Recht der Selbstbestimmung oder der Selbstgestaltung kommt als Recht eben auch der inneren Selbstbestimmung oder Selbstgestaltung in Gefahr oder wird als solches verletzt, wenn ein Volk, es sei staatlich organisiert oder nicht, durch die Überbürdung eines so großen und über menschliche Maße hinaus wirksamen Risikopotentials, wie es das nationale Endlager hochaktiver Abfallstoffe eines hochentwickelten Industriestaates mit entsprechend hohem Durchsatz an Kernbrennstoffen darstellt, dazu gezwungen wird, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie seine politische Ordnung nach der Notwendigkeit auszurichten, dieses Risikopotential unter Kontrolle zu halten und notfalls mit den daraus sich ergebenden konkreten Gefahren fertig zu werden, statt in alledem den eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen zu folgen. Denn auch insoweit kann für das zeitliche Nacheinander der Völker und ihrer politischen Organisationsformen nichts grundsätzlich anderes gelten als für deren Koexistenz im Raum.

[103] Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 180f.

3.2.2.5. Es liegen also ganz eindeutig religiöse bzw. weltanschauliche Gegensätze vor, die zwischen den überzeugungstreu handelnden Vertretern der Gruppen zu Interessengegensätzen und Interessenkonflikten führen müssen, insbesondere dort, wo diese Vertreter zum Handeln gezwungen sind: Bei der Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes, und des Wohnorts, bei der Wahl der politischen Partei , bei wirtschaftlichen, pädagogischen, kulturellen Entscheidungen usw. Die Konflikte werden umso stärker sein, je überzeugungstreuer und folgerichtiger die jeweiligen Vertreter der verschiedenen Seiten sind, je mehr durch das Handeln der einen Vertreter die Moralvorstellungen der anderen verletzt und beleidigt oder gar Gewissensbeschwerungen erzeugt werden. Es gilt in streng katholischen Gemeinden als Verletzung der "religiösen Gefühle", wenn am

Sonntag gearbeitet wird, in streng jüdisch gläubigen Gemeinden, wenn das am Sabbat geschieht. In manchen Gegenden wird deshalb sogar bestraft, wer in dieser Weise stört. Um wieviel größer ist die Verletzung der "religiösen Gefühle" des Klägers, wenn er überzeugt ist, die von ihm angegriffenen Genehmigungen seien Teil der Errichtung einer "atomgespaltenen Welt" und damit gegen die Schöpfungsordnung und die heiligsten Grundsätze für das menschliche Zusammenleben, vor allem gegen das Recht auf Leben, genetische Unversehrtheit und freie Selbstbestimmung gerichtet. Am empörendsten, verletzendsten und beschwerendsten erlebt der Kläger im übrigen nicht die eigene Gefährdung seines Daseins und seiner Freiheit, sondern die Gefährdung der genetischen Dimension seiner Person und die Schädigung und Gefährdung vieler seiner Nachfahren und damit verbunden die für ihn schlimmste Tatsache, daß er einer Generation angehört, die - falls seine Erkenntnisse zutreffen, wovon er überzeugt ist - millionenfach durch chemische und radioaktive Schadstoffe in dieser und in folgenden Generationen eine ungeheuerliche Fülle an Leid, Schmerz und Elend für die Opfer und ihre Mütter, Väter, Geschwister und Freunde und zugleich eine Fülle an sozialen Belastungen schafft und das alles ohne die Möglichkeit für die Betroffenen, dieses von uns Vorfahren auferlegte Schicksal zu ändern. Der Kläger empfindet das als den ungeheuerlichsten, widergöttlichsten der denkbaren Frevel, passend zu dem Geist, der durch Ausschwitz, Katyn, Dresden und Hiroshima symbolisiert wird.

3.2.2.6. Es liegen hier also eindeutig Verletzungen religiös-weltanschaulicher Interessen und sogar Rechte durch den angegriffenen Verwaltungsakt und die hierdurch erlaubte Tätigkeit vor. Für den Fall, daß dieser Schluß beim Gericht nicht auf Zustimmung stößt, wird

beantragt, darüber ein Rechtsgespräch zu führen, damit weitere rechtliche und tatsächliche Ausführungen zu den strittigen Teilen gemacht und, falls erforderlich, auch noch Gutachten erstellt werden können.

3.2.3. Die Verletzung beruflicher, politischer, wirtschaftlicher u.a. Interessen.

3.2.3.1. Die Treue des Klägers zu seiner religiös - weltanschaulichen Überzeugung und seiner Erkenntnis, sowohl er als auch seine Kinder, Freunde und Mitbürger würden genetisch, somatisch, kulturell und anderweitig schwerstens gefährdet oder gar geschädigt, führte dazu, daß der Kläger seit Jahren gemeinsam mit Freunden und Helfern nicht nur juristisch sondern auch publizistisch und politisch gegen das hier in der Klage angegriffene Atomspaltwerk und die Errichtung und den Betrieb sätmlicher weiterer Atomspaltwerke, die nicht im Einklang mit der Verfassung, dem Atomgesetz und dem Strafgesetz genehmigt wurden, in und außerhalb der Bundesrepublik auftritt. Hierdurch mußte der Kläger aber seine starken und berechtigten Interessen auf anderen Gebieten völlig zurückstellen, um die übergroßen Anforderungen einer optimalen Führung seines Abwehrkampfes erfüllen zu können. Er war sogar gezwungen, so erhebliche finanzielle Belastungen auf sich zu nehmen, daß er nicht nur das gesamte Erbe des Vaters, das Vorerbe der Mutter und das Vorerbe von Verwandten sowie vorhandenes sonstiges Vermögen aufbrauchen, sondern auch erhebliche Kreditverpflichtungen noch eingehen mußte. Dazu kam dann noch durch Hetzfeldzüge und Intrigen der Gegenseite beträchtliche geschäftliche Verluste und Nachteile. Daraus folgt, daß der Kläger neben den bisher genannten auch noch

andere berechtigte, seine Persönlichkeitsentfaltung, seine politische Tätigkeit, seinen Beruf, seine Freizeit, seine wirtschaftliche Existenz betreffende Interessen an einer möglichst baldigen Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigung besitzt. Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 29.1.73:

> "Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche berechtigte Interesse kann auch ein privatrechtliches und wirtschaftliches sein. Es genügt, daß die Klägerinnen wirtschaftliche Nachteile erleiden." (BVerwG I C 38.68, BVerwGE 41/336)

Die inzwischen eindeutig existenzbedrohenden wirtschaftlichen und sonstigen Sonderbelastungen und Nachteile entstanden für den Kläger unter anderem auch deswegen, weil er nach Erhebung seiner atomrechtlichen Klagen für nicht klagebefugt erklärt wurde, was nur möglich war, indem einerseits behauptet wurde, er besäße kein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung, und andererseits bis jetzt stets darauf verzichtet wurde, diese Behauptung lüssig zu begründen, wodurch der Kläger dann ganz erhebliche gerichtliche und außergerichtliche Kostenbelastungen und eine Verzögerung der von ihm begehrten Klärung der tatsächlichen Rechtslage erfuhr. Die entstandenen Kostenbelastungen waren im übrigen nicht vermeidbar sondern erzwungen. Sie entstanden aufgrund von Prozessen, die notwendig und durch Art. 19 GG. gerechtfertigt waren, und zwar zur Abwehr jener Rechts- und Interessenverletzungen, die durch die verfassungs-, strafgesetz- und atomgesetzwidrigen Formen des Betriebs der von ihm angegriffenen Atomspaltwerke stattfanden. Falls Zweifel am Vorliegen und Ausmaß der diesbezüglich geltend gemachten Verletzung berechtigter Interessen bestehen, wird beantragt, hierüber zunächst ein Rechtsgespräch zu führen und, falls dadurch die Strittigkeit nicht beseitigt werden kann, Beweis zu erheben. Der Kläger ist überzeugt, daß bei Strittigkeit nicht umgangen werden kann, auch Be-

Beugehaft verhängt wurde, weil er einen Gerichtsbescheid und die darauf fußende Kostenrechung nicht anerkannte (weil dieser Gerichtsbescheid rechtswidrigerweise die Fortsetzung der nichtigen Tätigkeit ohne Prüfung der Nichtigkeitsgründe zuließ), hat er auch noch angesichts der Möglichkeit einer Anlehnung an § 239 (Freiheitsberaubung), § 240 (Nötigung), §242 (Diebstahl) ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Rechtslage.

Sollten auch hier Zweifel am Vorliegen der geltend gemachten Verletzung berechtigter Interessen bestehen wird beantragt, auch hierüber ein Rechtsgespräch zu führen und erforderlichenfalls noch Beweis zu erheben.

3.2.3.3. Der Kläger kann aus finanziellen, beruflichen und privaten Gründen den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nicht umgehen! Falls das strittig ist, wird beantragt, daß hierüber Beweis erhoben wird. In diesem Fall werden die Beweismittel noch genannt werden.

Die öffentliche Stromerzeugung liegt aber durch Gesetz in der Hand von Monopolunternehmen. Damit befindet sich der Kläger in einem sogenannten Rechtsverhältnis sowohl mit dem Staat als auch mit dem Stromlieferanten. Da der Kläger beim Bezug von Strom aufgrund des Verbundnetzes stets zwangsläufig auch solchen aus verschiedenen Atomspaltwerken geliefert bekommt, ist er in zweierlei Hinsicht beschwert.

o einerseits ist er gegen seinen Willen sowohl an der Nutzung des Betriebs von seiner Überzeugung nach

gesetzwidrig betriebenen Atomspaltwerken als auch an der finanziellen Förderung des Baus und Betriebs solcher Werke über die Bezahlung der Stromkosten beteiligt und damit zugleich an der Beeinträchtigung der Rechte lebender und künftig lebender Dritter auf Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Sachgütern.

o andererseits ist er auch von den wirtschaftlichen Nachteilen betroffen, die dadurch entstehen, daß die Atomstromerzeugung erheblich teurer ist, als die herkömmliche Stromerzeugung, insbesondere jene, aus der sogenannten Industrieabwärme, die zu nutzen bekanntlich von den EVUs systematisch sabotiert wird. Falls dies strittig ist, wird beantragt, hierüber Beweis zu erheben. In diesem Fall werden noch die Beweismittel genannt.

Der gesetzliche Anspruch auf Freiheit von ungesetzlichem Zwang, auf die Lieferung von möglichst billigem Strom und auf möglichst um- und nachweltfreundliche Stromerzeugung wird also durch die Tätigkeit im Rahmen des genannten Rechtsverhältnisses eindeutig verletzt. Der Kläger besitzt darum ein berechtigtes persönliches Interesse daran, diesen ihn beschwerenden Zustand durch Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigung zu beenden.

3.2.4. Die Verletzung rechtlicher Interessen

3.2.4.1. Vorbemerkung:

In diesem Kapitel wird zunächst das Ausmaß der Schäden aufgrund der Emission radioaktiver Schadstoffe kurz skizziert, eine ausführliche Behandlung folgt im Abschnitt über die Nichtigkeitsgründe. Dann folgt eine kurze rechtliche Würdigung und erst dann wird der Bezug zu der Frage nach dem verletzten persönlichen Interesse hergestellt.

3.2.4.2. Der Betrieb von Atomspaltwerken derzeitiger Bau- und Genehmigungsart ist ohne die Nebenwirkung einer täglichen Emission radioaktiver Schadstoffe nicht möglich. Dadurch wird die sogenannte natürliche Radioaktivität um das Ausmaß der sogenannten künstlichen Radioaktivität erhöht. Folglich muß es unabhängig davon , wie hoch die Erhöhung prozentual ist, zwangsläufig auch zu einer Erhöhung der radioaktiven Schadstoffbelastung kommen. Das IFEU-Institut in Heidelberg rechnet mit einem Anteil der allgemeinen Radioaktivität an der Erzeugung der Krebstodesrate in Höhe von o,5 - dreißig %. Im Mindestfall gehen hierdurch also rund 900 Krebstote (o,5% von rund 180.000), im Höchstfall rund 54.000 Krebstote in der Bundesrepublik jährlich auf das Konto der allgemeinen Radioaktivität.

Angenommen, die emittierten radioaktiven Substanzen aus Atomreaktoren umfassen nur einen Anteil von 1 % der allgemeinen Radioaktivität, so würde diese künstlich erzeugte Radioaktivität jährlich zwischen 9 und 540 Tote in der Bundesrepublik, oder 630 bis 37 800 bei einer gleichbleibenden Strahlenbelastung während eines Betriebszeitraums von 70 Jahren (durchschnittliche Lebenserwartung eines Menschen), erzeugen. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Die allgemeine Umweltbelastung und speziell die allgemeine Strahlenbelastung steigt in den letzten Jahren und Jahrzehnten ständig, allerdings auch die Selbstbelastung durch gesundheitsschädigende Gewohnheiten. Dadurch ist seit Jahrzehnten ein ständiger Anstieg der Krebserkrankungsrate und, trotz der ständig wachsenden Zahl der Heilerfolge und Vorbeugemaßnahmen, auch ein Anstieg der Krebstodesrate zu beobachten.

o Durch die teilweise erheblichen Latenzzeiten ist in naher Zukunft selbst bei stagnierender Belastung noch ein weiterer Anstieg der Erkrankungs- und Todesrate zu erwarten.

o Durch die Erhöhung der Zahl von Atomanlagen der bisher üblichen und genehmigten Bauart wird die künstlich erzeugte radioaktive Schadstoffbelastung noch erheblich gesteigert.

o Die künstlich erzeugten radioaktiven Stoffe weisen ein anderes, für Lebensorganismen gefährlicheres Strahlenspektrum auf als die natürliche Radioaktivität.

o Langlebige radioaktive Substanzen werden nicht selten im den Lebensorganismen angereichert.

Aus den vorstehend aufgezählten Feststellungen ist abzuleiten, daß die eingangs gemachten Abschätzungen über den Anteil der Plutoniumtechnologie an der Erzeugung von Krebserkrankungen und- todesfällen bei der Annahme einer Belastung von nur 1 mrem/a höchstwahrscheinlich noch viel zu günstig vorgenommem worden ist.

Obwohl aber von der Befürworterseite gemeinhin behauptet wird, die von Atomspaltwerken ausgehende Strahlenbelastung liege bei etwa 1 mrem/a, so hat sich inzwischen doch der Verdacht erhärtet, daß das Ausmaß der tatsächlich stattfindenden Emission radioaktiver Substanzen aus den derzeitigen Atomspaltanlagen erheblich höher liegt, teilweise sogar über dem Ausmaß der natürlichen Strahlenbelastungen. Obendrein lassen neue Erkenntnisse den

Schluß zu, daß die biologische Wirksamkeit von Gamma-Strahlen und wahrscheinlich auch anderer Strahlen erheblich unterschätzt worden ist. Hierauf wird später noch näher eingegangen werden.

Aber auch dann, wenn die eingangs gemachten Abschätzungen zu ungünstig sein sollten, so ist nicht bestreitbar, daß es durch die Emission radioaktiver Substanzen aus Atomspaltwerken bisheriger Bau- und Genehmigungsart zu zahlreichen, in die Rechte auf Schutz des Lebens und der körperlichen und genetischen Unversehrtheit ein rei enden Schäden kommt, und daß dies auch von Befürworterseite, wenn auch stark heruntergespielt, nicht bestritten wird. Falls diese Feststellungen aber doch bestritten werden sollten, wird beantragt, hierüber Beweis zu erheben. In diesem Fall werden vom Kläger die Beweismittel, soweit sie nicht unter "Nichtigkeitsgründe" aufgeführt werden, noch genannt.

Falls es zu Schäden kommt, wovon der Kläger überzeugt ist, kann es im übrigen völlig dahingestellt bleiben, in welchem Umfang es dazu kommt. Denn das Strafrecht fragt nicht nach der Zeitspanne, in der körperverletzende oder tödliche Folgen einer Tat eintreten und auch nicht nach der Zahl der Fälle. Es fragt allerdings noch nach den Gründen. Soweit kein rechtfertigender Notstand vorliegt, was nachweisbar nicht der Fall ist, betrachtet das Strafrecht eine solche Tat als strafbar.

Ausdrücklich sei nochmal darauf hingewiesen, daß im Kapitel über die Darlegung der Nichtigkeitsgründe noch eingehender auf die Frage nach dem Umfang der Schäden und deren rechtliche Würdigung eingegangen werden wird.

3.2.4.3. Es ist Mindeststand der Wissenschaft, daß bei einer Strahlenbelastung von z.B. 0,05 rem/a unter 1000 Neugeborenen/a mindestens 5 Genschäden, wahrscheinlicher aber erheblich mehr erzeugt werden.

Bei einer Strahlenbelastung von nur 0,005 rem/a sind es 5 Genschäden unter 10 000 Neugeborenen/a und bei einer Strahlenbelastung von nur 0,001 rem/a ist es 1 Genschaden unter 10 000 Neugeborenen/ a (s. U. Ehling, Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, Neuherberg, "Strahlengenetisches Risiko des Menschen", Umschau 80 (1980, S. 754 ff.); G.Adam, "Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden beim Menschen", Oktober 1980 und Schreiben desselben Verfassers vom 28.5.81 an die 6. Kammer des VG Würzburg; bei Adam zahlreiche weitere Nachweise; die beiden erstgenannten Arbeiten befinden sich in der Anlage, das Schreiben von Adam wird im Abschnitt über die "Nichtigkeitsgründe" vollinhaltlich zitiert).

In der Bundesrepublik ist eine künstliche Strahlenbelastung von maximal 0,06 rem/a zugelassen. Der Kläger ist überzeugt, daß ein in der Bundesrepublik stattfindender Betrieb sämtlich derzeit betriebener und im Bau befindlicher Reaktoren der üblichen Bau- und Genehmigungsart einschließlich des damit zusammenhängenden Betriebs der übrigen zum Atomspaltkreislauf notwendigerweise gehörenden Anlagen, z.B. einer Wiederaufbereitungsanlage und einer Mülldeponie, erheblich höhere Durchschnittsbelastungen für die Bevölkerung erzeugen dürfte als die angenommenen 0.05 rem/a, wobei ausdrücklich betont werden muß, daß der üblicherweise eingesetzte Begriff "rem" weitgehend untauglich ist, um damit die Wirklichkeit zu beschreiben (siehe dazu spätere Ausführungen). Geht man jedoch von der Gleichung 0,05 rem/a = 5 und mehr Genschäden je tausend Neugeborene/a aus, dann bedeutet das, daß während eines Zeitraums von 20 Jahren entsprechend der

üblicherweise angesetzten 20-jährigen Betriebsdauer eines Reaktors im Bereich von jährlich 1000 Neugeborenen insgesamt mindestens 100 Genschäden zu erwarten sind. Rechnet man das um auf eine Gesamtbevölkerung mit einer durchschnittlichen jährlichen Geburtenrate von 500 000, nimmt man weiter an, es würde die gesamte Bevölkerung gleichmäßig während eines Zeitraums von hundert Jahren der gleichen radioaktiven Schadstoffbelastung von 0,05 rem ausgesetzt werden, dann ergibt das aufgrund der Vererbbarkeit von Genschäden, aber ohne Berücksichtigung der Fälle, die sich durch frühzeitigen Tod oder den Verzicht auf Zeugung nicht fortpflanzten, daß dann mindestens 250 000 Genschäden manifest geworden sind.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich noch dreierlei zu beachten:

- Jede Genschädigung ist eine Körperverletzung. Mindestens ein Drittel, möglicherweise aber eine größere Zahl dieser Körperverletzungen erzeugt oder begünstigt Erkrankungen mit Lebensbeeinträchtigungen bis starken Lebenszeitverkürzungen (das heißt Erkrankungen mit tödlichem Ausgang)(siehe Adam a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen). Strafrechtlich gesehen ist sogar jede Beschleunigung des nahe bevorstehenden Todes eines Menschen eine vorsätzliche Tötungshandlung(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 2,405; 50,43;Entscheidungen des BGH in Strafsachen 7,288; Verkehrsrechtssammlung 17,187; 25,42).

- In früheren Jahrhunderten hatten Familien durchschnittlich erheblich mehr Kinder als heute. Da die medizinische Versorgung damals genetisch bedingte Schäden nur sehr begrenzt zu heilen

oder zu überbrücken vermochte, starben viele der genetisch empfindlich geschädigten Kinder schon vor der Fortpflanzung. In begrenztem Umfang wurde dadurch das genetische Gleichgewicht durch Auslese der allzu geschädigten Nachkommen erhalten. Durch die heutigen Forschritte in der Medizin und durch den Umfang heutiger Sozialfürsorge wird dieses Gleichgewicht erheblich gestört. Wenn dann zu dem Ausmaß an Genschädigungen früherer Zeiten nun erstmals in der Menschheitsgeschichte die zusätzlichen Genschädigungen durch medizinische Maßnahmen, eine Fülle chemischer Schadstoffe, die künstliche Strahlenbelastung und daneben noch erheblich wachsenden Alkoholmißbrauch kommen, dann müßten im Laufe weniger Generationen soviel weitere Genschäden entstehen, daß das genetische Gleichgewicht mit Sicherheit zerstört wird. Daraus folgt: es muß nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes für einzelnen Personen sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der menschlichen Gattung jede vermeidbare zusätzliche Belastung unterbleiben. Siehe dazu u.a. die Präambel des Grundgesetzes und die Bestimmungen des § 220 a StGB.

Falls die zentralen Feststellungen in diesem Abschnitt bestritten werden sollten, wird vorsorglich beantragt, hierüber Beweis zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß im Abschnitt "Nichtigkeitsgründe" noch ausführlicher auf das Thema eingegangen werden wird.

3.2.4.4. Schließlich ist auch noch der Aspekt der Inkaufnahme atomarer Großkatastrophen zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Katastrophen wird zwar für sehr gering gehalten. Unter der in wissenschaftlichen Kreisen diskutierten Annahme von einer großen Katastrophe je 10.000

Betriebsjahren je Reaktor würde das bedeuten, daß bei nur 50 betriebenen Reaktoren (es waren einmal viel mehr geplant) innerhalb von 100 Jahren die Wahrscheinlichkeit einer großen Katastrophe bei 1:2 liegen würde. Damit wäre mit bedenklicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit einer atomaren Großkatastrophe innerhalb der Betriebszeit von höchstens zwei Generationen innerhalb der Bundesrepublik bewiesen. Würde es sich bei der Katastrophe um ein Coreschmelzen handeln, dann würde nach dem vom IRS erstellten Arbeitsbericht 290 vom Februar 1976 eine tödliche Gefahr auf viele Millionen Menschen zukommen. Es soll inzwischen schon mehrfach zu einem derartigen Coreschmelzen in Reaktoren gekommen seien (siehe u.a. Holger Strohm, Friedlich in die Katastrophe, 1981, Seite 351 ff.)

Die Tatsache, daß es Schutzpläne gegen atomare Großkatastrophen gibt, beweist im übrigen, daß die Verantwortlichen mit der Möglichkeit solcher Katastrophen rechnen.

Falls die hier nur in aller Kürze skizzierten Feststellungen bestritten werden sollten, wird auch hier vorsorglich ein Beweisverfahren beantragt. In diesem Fall werden noch die hierzu vorliegenden zahlreichen Beweismittel genannt werden.

Auch wird darauf hingewiesen, daß im Abschnitt über die "Nichtigkeitsgründe" noch ausführlicher auf das Thema eingegangen werden wird.

3.2.4.5. Um einem Mißverständnis vorzubeugen:
Selbstverständlich ist der Kläger der Auffassung, daß eine Genehmigung rechtlich zulässig ist, die die Genehmigungsvoraussetzungen des Atomgesetzes, des Grundgesetzes und des Strafgesetzes erfüllt. Die schon mehrfach aufgestellte Behauptung, der Kläger wende sich grundsätzlich gegen die Nutzung der Kernenergie, ist falsch und als demagogische Schutzbehauptung zu bewerten. Daher ist auch der Schluß falsch, die Klage wäre deshalb eine unzulässige Popularklage. Die Klage richtet sich nicht gegen Genehmigungen, die im Einklang mit den erwähnten Gesetzen stehen, sondern allein gegen jene Teile der hier angegriffenen Genehmigung, die einen atomgesetzwidrigen und verfassungs-, strafgesetz- und sittenwidrigen Betrieb erlauben.

Unerheblich ist deshalb auch, ob der Kläger die Auffassung vertritt, daß derzeit überall in der Bundesrepublik Genehmigungen auf dieser Basis bestehen.

Auf diesen Punkt wird später noch ausführlicher eingegangen werden. Falls das Gericht diesbezüglich zu einer anderen Auffassung neigt, wird aber bereits hier vorsorglich ein schriftsätzlich vorbereitendes und in der mündlichen Verhandlung abzuschließendes Rechtsgespräch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beantragt. Außerdem behält sich der Kläger in diesem Fall vor, zum Thema weiter vorzutragen, Anträge zu stellen und ein Gutachten anzufordern.

3.2.4.6. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG. ist es Genehmigungsvoraussetzung, daß durch den Betrieb der beantragten Anlage keine Schäden an Leben und Gesundheit entstehen. Auch die Gefahr des Eintritts solcher Schäden muß vorbeugend ausgeschlossen sein. Ist es Stand der Wissenschaft, daß sie mangels Kenntnis Gefahren für Leben und Gesundheit nicht von vornherein sicher ausschließen kann, dann muß eine Genehmigung unterbleiben (BVerfG., Mülheim-Kärlich-Beschluß, NJW 1980, S. 762 ff.). Als Hindernis für eine Genehmigungserteilung sind dementsprechend alle Schäden und Schadensfolgen anzusehen, die mittels mathematisch-statistischer Methoden berechnet oder abgeschätzt werden können, wobei es auf die Nachweisbarkeit konkreter Ursachenzusammenhänge zwischen Schadstoffemissionen und einzelner Schadstoffe nicht ankommt. Denn nach der allgemeinen Definition der ganz herrschenden Meinung liegt eine "Gefahr" im Sinne des Sicherheitsrechts dann vor, wenn eine Sachlage bei ungehindertem Ablauf zu einem erkennbaren Schaden, d.h. zu einer Minderung eines tatsächlich vorhandenen normalen Bestands an Lebensgütern führen würde, wobei es genügt,

daß der Eintritt des zu befürchtenden Schadens mögich oder wahrscheinlich ist (Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: v. Münch (Hrsg): Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1977, S. 177 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Preußischen OVG und des BVerwG; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl., 1977, S. 55 f.; Wolff, Verwaltungsrecht III, 3. Aufl. 1973, § 125 III a; Ule-Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 1965, § 14 PrPVG, Rdz. 4.; Drews-Wacke-Vogel-Martens, Gefahrenabwehr, Band I, 8.Aufl. 1975, S. 178; zur Durchführung der Wahrscheinlichkeitsprognose in den hier interessierenden Fällen vgl. Erichsen, in: VVDStRL, Bd. 35, 1977, S. 185 f.). Ebenso sind jene Schäden und Schadensfolgen ein Genehmigungshindernis, die zwar nicht statistisch exakt nachweisbar sind, da sie entweder innerhalb der Schwankungsbreite spontaner Erkrankungen oder der Fehlerbreite unscharfer statistischer Ermittlungen liegen, aber mit nichtstatistischen wissenschaftlichen Methoden als möglich oder wahrscheinlich erwiesen sind. Allerdings wird von einigen Autoren erklärt, aus dem Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts könne nicht unbedingt auf das Bestehen einer Gefahr geschlossen werden, vielmehr soll die Größe des zu befürchtenden Schadens und das Ausmaß der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens in einem wechselseitigem Verhältnis stehen: An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes würden umso geringere Anforderungen gestellt, je größer der zu befürchtende Schaden sei (A. Hanning/K. Schmieder: "Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Atom- und Emissionsschutzrecht", in: Der Betrieb, Beilage Nr. 14/77 zu Heft Nr. 46 vom 18.11.77 des Handelsblatt , S. 4, Anm. 22 mit weiteren Nachweisen). Dieser Ansicht kann zwar vom Kläger nicht ohne Einschränkungen zugestimmt werden, sie spielt aber für die Schlüssigkeit der weiteren Überlegungen keine Rolle.

Die derzeit genehmigte Bau- und Betriebsart von Atomspaltreaktoren erzeugt aber nicht nur Gefahren mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit, sie erzeugt auch eindeutig, wie aufgezeigt, eine Fülle nachweisbarer, in das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen und genetischen Unversehrtheit eingreifender Schäden.

Daraus folgt: Der Betrieb der Atomspaltreaktoren bisher gebauter und genehmigter Art führt in zahlreichen Fällen zu einer Erfüllung des Tatbestands der Körperverletzung und des Totschlags. In welchem Zeitraum und Umfang, mag dahingestellt bleiben, da das Strafrecht in dieser Beziehung nicht nach der Zeitspanne fragt, in der die körperverletzenden oder tödlichen Folgen einer Tat eintreten und ebensowenig nach der Zahl der Fälle. Hierbei dürften die Körperverletzungen und Tötungen als vorsätzlich zu werten sein. Es ist zwar anzunehmen, daß fast alle Befürworter der Atomspalttechnologie die Verletzungen und Tötungen nicht befürworten oder gar erstreben, jedoch um die Unvermeidbarkeit des Eintretens de Verletzungen und Tötungen wissen, das aber mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Erforderlichkeit und Vorteilhaftigkeit solcher Opfer in Kauf nehmen (s.o.) und ihren Umfang systematisch und häufig ganz bewußt herunterspielen (siehe dazu u.a. H. Strohm, a.a. O., Seite 355 ff., 364, 411). Die Inkaufnahme von Körperverletzung und Todesfällen aus Gründen des wirtschaftlichen Vorteils oder angeblicher Notwendigkeit, die aber tatsächlich nicht besteht(siehe die Darstellung der Enquete-Kommission der Bundesregierung, die Studie des Steuerzahlerbundes zur Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit und Tragbarkeit der Atomspalttechnologie und die Veröffentlichung des Klägers zu diesem Thema), gilt strafrechtlich gesehen als verwerflicher Umstand (Schwarz-Dreher,

Anm. 5 zu § 211 StGB). Die bloße Befürwortung des Betriebs von Atomspaltanlagen bisheriger Bau- und Genehmigungsart ist dann im Rahmen dieser Argumentation (also bei tatsächlich auftretender Inkaufnahme der Schäden) mutmaßlich als Anstiftung zu werten, eine Genehmigung als Beihilfe. Außerdem ist hier der § 220 a StGB in rechtliche Bewertung mit einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der ermöglichten großen atomaren Katastrophe.

Falls jedoch der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Folgen des zugelassenen Betriebs nicht bekannt waren, dann wäre das immer noch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bewertbar, z.B. unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit. Da jedoch nach Bekanntwerden der Schäden eine Nichtaufhebung der Genehmigung unweigerlich ebenfalls den Tatbestand der Inkaufnahme und dadurch auch hier eindeutig die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsfeststellung erfüllen, kann es zur Erfüllung des Klägerwillens offen bleiben, ab wann der Genehmigungsbehörde bekannt wurde, daß der genehmigte Betrieb strafrechtliche Normen verletzt. Sämtlichen Genehmigungsbehörden sind inzwischen jedenfalls die Arbeiten von Ehling, Adam, Barthelmeß u.a. aus den von uns geführten Prozessen bekannt. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierüber Beweis zu erheben. Zugleich wird beantragt, falls die Richtigkeit der vorstehend getroffenen rechtlichenWürdigung bestritten wird, hierüber das gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgespräch schriftsätzlich vorbereitend und in der mündlichen Verhandlung abschließend zu führen.

Falls die vorstehend getroffenen Feststellungen zutreffen, müßten sie unweigerlich zu einem Erfolg der Nichtigkeitsfeststellungsklage führen, da nach § 44/2/5 VwfG ein Verwaltungsakt stets rechtlich nichtig ist, wenn er strafrechtliche Tätigkeiten erlaubt.]

3.2.4.7. Der Kläger hat eindeutig ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der behaupteten Nichtigkeit und daher an der Überprüfung des Wahrheitsgehalts seiner eigenen Feststellungen. Das berechtigte Interesse erwächst nicht nur aus den früher schon vorgetragenen Gründen (Verletzung religiös-weltanschaulicher, moralischer, beruflicher, wirtschaftlicher u.a. Interessen). Der Kläger hat vielmehr ein berechtigtes Interesse an einem ungefährdeten Leben. Er ist nicht bereit, die von der Befürworterseite zur Rechtfertigung vorgenommene Güterabwägung als richtig und berechtigt und auch seine Belange berücksichtigend zu akzeptieren. Noch größer ist das Interesse des Klägers (das durch Art. 2 und 6 GG. geschützt ist) an gesunden Nachkommen, wozu auch gesunde Ehepartner der eigenen Kinder und Kindeskinder gehören. Angesichts der großen Kinderzahl des Klägers und der Möglichkeit, daß seine Kinder, Enkel und Urenkel ebenfalls viele Nachkommen haben werden, ist nach dem Mindeststand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als sicher anzunehmen, daß bereits Urenkel des Klägers durch den Betrieb von Atomanlagen der derzeit genehmigten Art genetisch geschädigt sein werden. Der Kläger hat derzeit 7 Kinder. Mit weiteren Kindern ist zu rechnen. Da für gesunde Enkel auch gesunde Ehepartner nötig sind, sind neben den mindestens 7 Kindern auch noch mindestens 7 künftige Schwiegerkinder zu berücksichtigen, also insgesamt 14 Personen der nächsten Generation. Hätten diese durchschnittlich ebenso viele Kinder wie der Kläger, so hätte der Kläger dann insgesamt 49 Enkel zu erwarten. Hätten diese dann ebenfalls wieder dieselbe Zahl an Kindern, dann käme der Kläger zu insgesamt 343 Urenkeln und 343 Schwiegerurenkeln. Es ist natürlich äußerst unwahrscheinlich, daß es soviele Urenkel und Schwiegerurenkel sein werden, auch wenn es sich zum

Familienethos entwickeln sollte, eine große Kinderzahl zu haben. Aber es wäre nicht statthaft, die Möglichkeit zu einer solchen Vielzahl an Nachkommen gewaltsam zu unterbinden. Aber auch unter der Annahme, es hätten die Nachkommen des Klägers durchschnittlich nur 4 Kinder - das sind weniger als es durchschnittlich vor 100 Jahren üblich war - und alle kämen zu Fortpflanzung, dann käme der Kläger zu 112 Urenkeln und 112 Schwiegerurenkeln. Bei einer Belastung von 0,05 rem/a = mindestens 5 Genschäden auf 1000 Neugeborene/a wäre aber schon unter 200 Urenkeln und Schwiegerurenkeln höchstwahrscheinlich mindestens 1 Genschädigung zu erwarten. Unter den Ururenkeln müßte dann bereits mit rund 8, unter den Urururenkeln mit rund 32 und unter den Ururururenkeln - also der 6. Generation - mit rund 128 gengeschädigten Nachkommen zu rechnen sein, allerdings unter der Voraussetzung, die gengeschädigten Nachkommen gelangten ungehindert zur Fortpflanzung.

Berücksichtigt man außerdem die Tatsache, daß der Kläger noch zahlreiche Mitkläger hat, die mit ihm eine Streitgenossenschaft bilden, dann kann als nicht unwahrscheinlich angesehen werden, daß schon einer der Kläger, und als sicher, daß einige der nächsten Nachkommen der Kläger genetisch geschädigt sind oder werden.

Durch die hier skizzierten genetischen Folgen wird aber nicht nur das berechtigte Interesse auf ungeschädigte eigene Nachkommen verletzt. Da sich auf genetischem Gebiet zwischen der Person des Klägers und seinen Kindern und Kindes-

kindern kein Trennungsstrich ziehen läßt, ohne
den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demo-
kratische Rechtsordnung und die Naturgesetze
aufzuheben, insbesondere den Umstand, daß die
Keimzellen als solche potentiell unsterblich
und hierbei Träger des Lebens und Träger des
fundamentalen, nämlich vererbbaren, auch in
fernsten Generationen noch bruchstückweise fort-
lebenden Teils der Person des Klägers sind.
Das aber ist in den beiden erstgenannten Fällen
verfassungs- und strafgesetzwidrig und im
letztgenannten Fall, wegen der Unaufhebbarkeit
der Naturgesetze, unmöglich und ein Eingriff
in die Rechte der Person auf Unverletzlich-
keit ihres Wesens.

3.7.4.8. Nachbemerkung:

Alle vorstehend gemachten Ausführungen sind
stets unter dem Aspekt zu sehen, daß die
Wissenschaft äußerst wenig über die Wirkungen
radioaktiver Substanzen im somatischen und
genetischen Bereich weiß, insbesondere über
das Zusammenwirken dieser Substanzen mit
anderen Stoffen. Bekannt ist aber, daß das
Zusammenwirken radioaktiver Stoffe mit an-
deren Stoffen zu beträchtlichen Steigerungen
hinsichtlich des Ausmaßes der Schadensfolgen
führen kann (s. dazu spätere Ausführungen).
Erst recht kann die Wissenschaft nicht aus-
schließen, daß der Kläger bereits Opfer einer
Schädigung durch künstlich erzeugte radioak-
tive Schadstoffe ist oder künftig werden wird.
Es ist aber Pflicht der Genehmigungsbehörde und der Betreiber,
selbst den Nachweis zu führen, daß der Kläger mit Sicherheit
nicht geschädigt wurde und künftig nicht geschädigt werden wird.

Da es aber nur in den seltesten Fällen möglich ist, schlüssig nachzuweisen, daß ein bestimmter Todesfall, ein bestimmter genetischer Schadensfall oder ein bestimmter Erkrankungsfall durch die Bestrahlung mit künstlich erzeugten radioaktiven Schadstoffen gänzlich oder teilweise erzeugt worden ist, und da es völlig unmöglich ist, festzustellen, aus welchem Reaktor diese strahlenden Stoffe stammten (denn leider tragen sie nicht das Herstellungsetikett der verantwortlichen Reaktor-GmbH), und da schließlich jedermann der Blick in die Zukunft verwehrt ist, darum ist es praktisch ausgeschlossen, schlüssig und mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, daß der Kläger von den Auswirkungen künstlich erzeugter radioaktiver Schadstoffe aus dem angegriffenen Reaktor oder anderen Reaktoren derzeit oder künftig tatsächlich betroffen oder nicht betroffen ist. Es läßt sich nur eine mehr oder minder große Gefährdung oder Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts feststellen.

Das aber führt dazu, daß trotz der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Mülheim-Kärlich-Beschluß, es sei nicht erlaubt, in die Grundrechte aus Artikel 2 GG. (Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen und genetischen Unversehrtheit) einzugreifen und trotz der Tatsache, die von niemandem ernsthaft bestritten wird, nämlich daß es bereits Todesfälle, Erkrankungen und genetische Schädigungen aufgrund der Auswirkungen von Emissionen künstlich erzeugter radioaktiver Schadstoffe gegeben hat und daß es sie künftig ebenso geben wird wie katastrophale Unfälle mit einer sehr großen Zahl von Toten, in Anfechtungsklagen bisher kein wirksamer Rechtsschutz gegen ie Emission radioaktiver Substanzen erlangt werden

konnte. Obwohl also irgendwelche Bürger in der Bundesrepublik mit Sicherheit in ihrem Grundrecht auf Schutz des Lebens und der körperlichen oder genetischen Unversehrtheit verletzt werden und dies vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und nicht im Einklang mit dem Atomgesetz stehend erklärt worden ist, hat die Praxis erwiesen daß dagegen auf dem Weg über die Anfechtungsklage ein wirksamer Rechtsschutz unterlaufen wird. Es bleibt mithin für den Kläger nur der Weg über die Nichtigkeitsfeststellungsklage, um wirksam den begehrten Rechtsschutz und die Beseitigung der rechtlich nichtigen Handlungen erlangen zu können. Somit liegt es im persönlichsten Interesse auf Rechtschutz, Interessenschutz, Gefahrenabwehr und Rechtmäßigkeit des Handelns auf staatlichem und wirtschaftlichem Gebiet, wenn vom Kläger die Feststellung der Nichtigkeit begehrt wird. Wie sehr diese Argumentation berechtigt ist, läßt sich abschließend aber nur klären, wenn Gewicht und Ausmaß der noch vorzutragenden Nichtigkeitsgründe eingehend geprüft worden sind.

3.2.5. Die Verletzung persönlicher Rechte

Wie von vielen Autoren, darunter Strohm, Jungk, Hofmann, und mir nachgewiesen worden ist, muß die Verwirklichung des "Kernenergieprogramms" in der bisher genehmigten Weise zu einer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung führen, die unrechtstaatlichen Charakter besitzt. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf rechtsstaatliche Verhältnisse, werden diese bedroht oder gar be-

seitigt; dann wird er nicht nur in seinen Interessen sondern sogar in seinen Rechten unmittelbar verletzt. Diese Argumentation kann jedoch auf ihre Richtigkeit hin abschließend nur überprüft werden, wenn die diesbezüglich vom Kläger noch vorgetragenen Ausführungen auf ihre Richtigkeit hin untersucht worden sind.

Weiterhin hat der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung, weil sein Recht auf genetische Unversehrtheit seiner Person gefährdet und seiner Nachkommen mit Sicherheit z.T. verletzt wird. Auch diese Argumentation kann hinsichtlich ihrer Richtigkeit nur abschließend beurteilt werden, wenn die noch folgenden Ausführungen zu diesem Thema berücksichtigt und geprüft worden sind. Daraus aber ergibt sich, daß eine Prüfung der gesondert vorgetragenen "Nichtigkeitsgründe" nicht umgangen werden kann.

Hinweis:

Der folgende Schriftsatz wurde zusätzlich eingereicht, daraus aber nicht in der mündlichen Verhandlung verlesen.

Über diese Argumentation kann man eigentlich nur den Kopf schütteln. Es muß nochmals betont werden, daß der § 43 VwGO als Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit der Klage die Formel aufweist: "Wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat". Den Inhalt dieses Abgrenzungskriteriums für die Zulässigkeit mit dem Inhalt des Abgrenzungskriteriums für die Begründetheit einer Anfechtungsklage gleichzusetzen, entbehrt jeder Logik und läßt sich darum auch nicht aus der anerkannten Rechtsprechung und Literatur belegen. Um aber doch wenigstens den Anschein ernsthafter Rechtsprechung zu erwecken und zu diesem Zweck wenigstens einen einzigen Beleg bemühen zu können, verweist die Kammer abschließend auf die Entscheidung in Regensburg. Das läßt sich wohl nur noch als Justizposse bezeichnen.

3.3. Zur Widerlegung des irrigen Standpunkts der 2. Kammer des VG Karlsruhe und ähnlicher, von der Gegenseite bereits in anderen Verfahren vertretener falscher Standpunkte, seien noch einige grundsätzliche Ausführungen vorgetragen.

In der Rechtsprechung und der Rechtslehre gilt als unstrittig:

Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist jederzeit zulässig und kann jederzeit beantragt werden, auch noch nach Ablauf der Fristen für die Einlegung des Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage. Nur eine unanfechtbar gewordene bzw. rechtskräftige Bestätigung von Verwaltungsakten, deren Nichtigkeit behauptet wurde, durch rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts steht einer späteren Klage auf Feststellung der Nichtigkeit entgegen, es sei denn, diese spätere Klage beruht nicht auf erst nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen und geltend gemachten Gründen. (Siehe z. B. Kopp 6 zu § 43 VwGO; Eyermann-Fröhler 18/19 zu § 43 VwGO; allgemeine M.).

Die Gegenseite hat nicht dargetan, inwiefern die Klage nicht auf erst nachträglich bekannt gewordenen Gründen beruht. Die Klage beruht aber tatsächlich vor allem auf nachträglich bekannt gewordenen Gründen.

Bei Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 7. Aufl., München 1977, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO heißt es:

> "Der nichtige Verwaltungsakt ist ein nullum, und dies muß zu jeder Zeit und unabhängig von Fristen und dgl. festgestellt werden können. . . Es kann tatsächlich jeder Verwaltungsakt zum Gegenstand der Feststellungsklage werden; denn die Zulässigkeit hängt ausschließlich von der Behauptung der Nichtigkeit ab. Ob der Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist, ist keine Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage, sondern ihrer Begründetheit."

Kurz darauf heißt es zur Frage der Begründetheit:

> "Dies hängt damit zusammen, daß die Anfechtungsklage nur begründet ist, wenn der Kläger in seiner Rechtssphäre verletzt ist; die Feststellungsklage hingegen schon begründet, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist, ohne daß es auf die Verletzung der rechtlichen Interessen gerade des Klägers ankäme. Die Gleichschaltung erfolgt auch nicht über das Feststellungsinteresse, da dieses kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes sein muß. Man wird daraus die Konsequenz zu ziehen haben, daß eine Anfechtungsklage mangels Verletzung der rechtlichen Interessen des Klägers nicht ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden darf, wenn es sich um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt (vgl. dazu OVG Münster v. 21. 12. 1966, OVGE 23,313/316). Das Gericht wird den Kläger gem. § 86 Abs. 3 vielmehr darauf hinzuweisen haben, daß er zur Feststellungsklage übergehen muß, wenn er mit seiner Klage durchdringen wolle. Dies hat zur Folge, daß das Gericht in jedem Fall prüfen muß, ob ein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt . . . Feststellungsanspruch und Aufhebungsanspruch können gleichzeitig erhoben werden (Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise Aufhebung); es handelt sich hierbei materiell um die Geltendmachung eines Anspruchs, so daß über Feststellungsantrag nicht durch Teilurteil zu entscheiden ist (BSG v. 21. 6. 1960, DOV 60, 763)."

Dementsprechend hat auch der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 16. 7. 1980 in dem Verfahren Roedel gegen Land Rheinland-Pfalz, Az. BVerwG 7/C 109. 78 - OVG 7 A 55/78 entschieden. Der Senat führt in der Urteilsbegründung u. a. aus:

> "Eine nichtige Genehmigung regelt in Wahrheit nichts; ihre Beseitigung durch die Genehmigungsbehörde bedeutet daher lediglich eine Klarstellung der Rechtslage, die den durch diesen Verwaltungsakt nur scheinbar Begünstigten nicht belastet; dieser genießt keinen Vertrauensschutz, daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (a. a. O., S. 12)

Etwas später führt der Senat aus:

> ". . . auch dem Adressaten einer solchen nichtigen Genehmigung muß sich mithin aufdrängen, daß diese ihm in Wahrheit nichts gestattet und er sie daher nicht zur Grundlage eines Investitionsentschlusses machen kann. Erwägungen entsprechender Art haben dann auch den Gesetzgeber veranlaßt, die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (vgl. §

43 Abs. 1 VwGO) ohne Bindung an eine bestimmte Frist zuzulassen; . . ." (a. a. O., S. 12/13).

Anschließend wird festgestellt:

"Eine Ausdehnung der Präklusion des § 3 Abs. 1 AtAnlV auf Nichtigkeitsgründe läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß derjenige, der sich am Einwendungsverfahren nicht beteiligte, einen Vertrauenstatbestand setze; er gäbe nämlich zu erkennen, daß ihn das Vorhaben nicht hinreichend betreffe, um dagegen vorzugehen. Von einem zu schützenden Vertrauen kann jedoch nur gesprochen werden, wenn überhaupt eine Rechtsposition vorhanden ist. Fehlt es daran, so fehlt es auch an einem Anknüpfungspunkt für einen rechtlich beachtlichen Vertrauensschutz. Ist daher eine erteilte atomrechtliche Genehmigung nichtig, so kann diese Genehmigung kein Anlaß sein, einen Vertrauensschutz zu begründen. Wer außer einem bloßen Rechtsschein nichts in Händen hält, dem kann auch nichts genommen werden; schon von daher läßt sich in bezug auf den Adressaten einer nichtigen Genehmigung nicht davon sprechen, er könne darauf vertrauen, ihm werde nichts genommen." (a. a. O., S. 13)

Daraus schloß der Senat:

"Entgegen der von den Beigeladenen vertretenen Auffassung hat die Klägerin ihr Klagerecht nicht verwirkt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar anerkannt, daß auch verfahrensrechtliche Befugnisse, insbesondere Klagerechte, verwirkt werden können (vgl. z. B. das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juli 1961 - BVerwG 7 C 49. 61 - VerwRspr 13, 838 (839); ferner BVerwG 44, 294 (298); eine Verwirkung mag auch einer Nichtigkeitsklage entgegenstehen können. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips; weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein prinzipiell keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen." (a. a. O., S. 13/14)

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts befaßt sich entsprechend dem Antrag der Klägerin Frau Roedel nur mit der Frage der "offenkundigen" Nichtigkeit, wobei für das Vorliegen der "Offenkundigkeit" genügt, daß sie für unterrichtete bzw. sachkundige Personen gegeben ist.

In § 44 VwVfG heißt es jedoch, daß Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nicht nur dann vorliegt, wenn der Verwaltungsakt "offenkundig" an einem "besonders schwerwiegenden Fehler leidet." Vielmehr bestimmt Absatz 2:

" (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

. . .

4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;

5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

6. der gegen die guten Sitten verstößt.

...

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsakts, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat."

Wenn ein Verwaltungsakt eine verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, sittenwidrige oder aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare Tätigkeit genehmigt, ist es bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer dagegen gerichteten Klage unerheblich, ob die Genehmigung im guten Glauben oder aufgrund eines Notstandes, unter erpresserischem Druck oder in bewußt rechtsbrechender Absicht erfolgte. Für sie gilt auf jeden Fall nicht nur das, was für einen lediglich nur "offenkundig nichtigen" Verwaltungsakt gilt, nämlich daß er

"keinen Vertrauensschutz (genießt), daß der mit dem nichtigen Verwaltungsakt erzeugte Rechtsschein aufrechterhalten oder nur gegen einen Schadensausgleich zerstört werde." (s. o.)

Da im vorliegenden Fall die Genehmigung nicht einfach nur an einem offenkundig schweren Fehler leidet, sondern einen unmittelbaren Vertrauensbruch bildet, nämlich einen Bruch des Vertrauens der Bürger in die Verwaltung, daß diese ihrer Pflicht gemäß dem Wohl des Volkes dient und die Gesetze achtet, deshalb kann sich die Verwaltung nachher, selbst bei verzögerter Abwehr der Folgen ihres Vertrauensbruchs, nicht darauf berufen, die Verspätung sei illoyal. Denn Illoyalität gegenüber einem bestimmten Handeln der Beklagten und Beigeladenen ist logischerweise seitens der Kläger nur moglich, wenn dieses Handeln der Beklagten und der Beigeladenen zuvor Loyalität entfaltet hatte.

Da jedoch nach Überzeugung der Kläger schwerste Verstöße gegen Treu und Glauben vorliegen, indem eine lebenswidrige, verfassungswidrige, strafgesetzwidrige, atomgesetzwidrige, sittenwidrige und aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbare

Tätigkeit genehmigt worden ist, kann sich die Gegenseite nicht auf die einschränkende Feststellung im oben zitierten Urteil des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts berufen, wo es, ich zitiere nochmals, heißt:

> "Verwirkung ist illoyale Verspätung der Geltendmachung einer Rechtsposition und damit ihrerseits Ausfluß des Vertrauensschutzprinzips"; weil aber das Vertrauen auf den von einem nichtigen Verwaltungsakt ausgehenden Rechtsschein prinzipiell keine als solche schutzwürdige Position begründet, müßten ganz besondere, hier ersichtlich nicht vorliegende Umstände gegeben sein, um eine Nichtigkeitsklage als illoyal und damit als verwirkt erscheinen zu lassen."

Im übrigen liegt nicht einmal eine Verspätung vor.

o Die Klage wurde eingereicht, als die Kläger erkannten, daß die genetische Dimension ihrer eigenen Person unweigerlich vom Betrieb des Reaktors betroffen sei und damit die genetische Zukunft ihrer selbst, ihrer Kinder und Kindeskinder, deren Ehepartner und möglicher Ehepartner.

o Außerdem wurde von den Klägern erst vor kurzer Zeit erkannt, daß listig verpuppt in dem Programm "friedliche Nutzung der Kernenergie" ein weltumspannendes, lebenswidriges, verfassungswidriges und strafgesetzwidriges Herrschaftsprogramm steckt, das sich seine Legitimation permanent erschleicht.

o Weiterhin wurde von den Klägern erst vor kurzer Zeit erkannt, daß Gremien wie die Reaktorsicherheitskommission und die Strahlenschutzkommission entscheidende Maßstäbe für die regierende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt setzen, obwohl sie weder diesen Gewalten noch dem Volk wirklich Rechenschaft ablegen und ähnlich einem

Geheimbund organisiert sind, also eine weitgehend geheime Verantwortungs- und Befehlsstruktur aufweisen und keine demokratisch legitimierten staatstragenden Organe darstellen.

o Auch wurde erst vor kurzem bekannt, in welchem Ausmaße die Betreiberseite sich zentrale Teile der Genehmigungen zu erlisten pflegt und im vorliegenden Falle auch erlistet hat.

o Dazu kommt schließlich, daß von den Klägern auch nach der Klageerhebung immer wieder zusätzliche Nichtigkeitsgründe entdeckt wurden und werden, was eine eventuelle Fristsetzung für die Klageeinreichung von vornherein als unzulässig erweist.

Wenn im übrigen sich die Genehmigungsbehörde selbst erheblich Zeit läßt, um eingehend einen Genehmigungsantrag zu prüfen, und zwar deshalb, weil sie nicht in der Lage ist, ihn sofort endgültig richtig zu beurteilen, dann muß auch der Klägerseite eine angemessene Zeitspanne für seine Prüfung eingeräumt werden. Jedenfalls ist offenkundig, daß es bei listigem Vorgehen der Betreiberseite nicht möglich ist, die vorliegenden und die noch entstehenden, äußerst komplexen Sachverhalte sofort zu erkennen und rechtlich richtig einzuschätzen. Die Erforschung der Wahrheit benötigt Zeit. Der Erforschung mit Hilfe von Präklusionstricks kaum oder gar keine Zeit zu gönnen, hieße, die Erforschung der Wahrheit zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern. Da aber Wahrheitsfindung Voraussetzung der Rechtsfindung ist, würde das gleichzeitig bedeuten, daß hierdurch die Rechtsfindung beeinträchtigt oder sogar verhindert wird. Das aber ist unzulässig und verfassungswidrig.

3.4. Zum Nachweis des berechtigten Interesses an einer baldigen Nichtigkeitsfeststellung genügt es, daß der Kläger ein ideelles (religiöses, kulturelles, moralisches), wirtschaftliches oder politisches Interesse daran hat, daß alsbald die Nichtigkeitsfeststellung getroffen wird. Rechtlich braucht er hier jedoch gar nicht betroffen zu

sein. Das ist herrschende Ansicht.

Beweis: Kommentar zur VwGO von Eyermann-Fröhler, 8. Auflage, Anm. 18/19 zu § 43 VwGO mit Nachweisen; Kopp, Komm. zur VwGO, 4. A., Anm. 24 zu § 43 VwGO; Redeker - von Oertzen, 20 zu § 43 VwGO mit zahlreichen Nachweisen; Schwabe, Verwaltungsprozeßrecht, Düsseldorf 1980, S. 47; Tschira/Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u. a., 1970, S. 148; Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin(1978), S. 170 ff.; Schnuck - de Clerck, 2. A., S. 242; D. Neumeyer, Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeßrecht, Münster 1976, S. 152 ff.; überall weitere Hinweise auf Gerichtsentscheidungen.

4. Antrag

Im Zweifelsfall wird beantragt, diesbezüglich ein Rechtsgutachten einzuholen.

3.4.1. Falls darauf abgestellt wird, es sei zweifelhaft, ob die Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit haben, weil auch bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen ein persönliches rechtliches Betroffensein vorliegen müsse, so wi-derspricht das zwar eindeutig der herrschenden Ansicht und Rechtsprechung, vorsorglich sei jedoch festgehalten, daß die Kläger durchaus ein rechtliches Betroffensein geltend machen.

3.4.1.1. Die Kläger sehen sich zunächst einmal betroffen bezüglich ihres Rechts auf Leben, seelische, genetische und körperliche Unversehrtheit, und zwar auch in dem Falle, daß sie hunderte Kilometer vom Reaktorstandort entfernt wohnen.

Im Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sind u.a. folgende Grundsätze, die hier maßgebend sind, formuliert worden:

"... das durch Artikel 2 II GG geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ... wird ... nicht erst durch eine faktische Verletzung der geschützten Rechtsgüter beeinträchtigt, es soll einer solchen faktischen Verletzung vielmehr vorbeugen und kann daher auch dann eingreifen, wenn bei der Errichtung von Kernkraftwerken vorbeugende Maßnahmen gegen spätere Betriebsgefahren außer acht bleiben ....

Das Atomgesetz bezweckt ausdrücklich - und zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG vorrangig vor einer Förderung der Atomenergienutzung ... Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen (§1 Nr. 2; zum Unbedingten des Schutzzweckes vgl. Hartkopf, Zur Sicherheit der Kernkraftwerke, Bulletin Nr. 122/79, S. 1134). Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u. a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gemäß § 17 AtomG kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzweckes auch nachträglich Auflagen zulässig sind. ... Indem es nicht auf die allgemein anerkannten Regeln, sondern schlechthin auf den Stand der Technik abstellt, verpflichtet es zur Berücksichtigung des jeweils erreichten technischen Entwicklungsstandes. Indem es darüberhinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, benötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich sind also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefaßt, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzungen darstellen; auch im Hinblick auf ein verbleibendes Restrisiko in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten." (Mülheim-Kärlich-Beschluß des BVerfG vom 20. 12. 1979, NJW 1980, S. 762)

Weiterhin heißt es in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

"Die normative Regelung begnügt sich nicht damit, die Genehmigungsbehörde an strenge materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen zu binden. Vielmehr trägt sie der staatlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung auch verfahrensrechtlich einmal dadurch Rechnung, daß die Erteilung einer Genhmigung von einem formalisierten Gehehmigungsverfahren abhängig ist, in dem die Genehmi-

gungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und an dem u.a. alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden zu beteiligen sind, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird... die Genhmigungsbehörde ((hat)) in einem besonderen Termin zu erörtern. nachdem zuvor das Vorhaben bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsicht ausgelegt worden sind, und zwar einschließlich des Sicherheitsberichts, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen hat." (a.a.O., S.762)

Von Bedeutung sind schließlich folgende Sätze:

"Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser Frage ist von der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG auszugehen, daß Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Diese Rechtsprechung ist zunächst für den Grundrechtsschutz aus Art. 14 I GG ... entwickelt worden. Inzwischen haben beide Senate des BVerfG bereits ausdrücklich entschieden, daß Art. 2 II GG ebenfalls eine dieses Grundrecht berücksichtigende Verfahrensgestaltung gebietet...

Das Grundrecht des Art. 2 II GG beeinflußt auch die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Das bedeutet nicht, daß jeder Verfahrensfehler in einem atomrechtlichen Massenverfahren bereits als Grundrechtsverletzung zu beurteilen wäre. Eine solche Verletzung kommt aber dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche Verfahrensvorschriften außer acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Art. 2 II GG genannten Rechtsgüter erlassen hat. Keinesfalls dürfen daher die Gerichte bei der Überprüfung von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden ohne weiteres davon ausgehen, daß ein klagebefugter Dritter zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen in der Regel nicht befugt sei." (a.a.O., S. 763)

Im Sondervotum der Richter Simon und Heußner steht überdies:

"... Dabei knüpft der Zweite Senat bevorzugt bei den verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundrechten, insbesondere bei Art. 19 IV GG an, der nicht nur das Recht umfasse, die Gerichte anzurufen, sondern auch den substantiellen Anspruch auf wirksame gerichtliche Kontrolle, etwa in dem Sinne, daß das Beschreiten des Rechtswegs nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden dürfe.... Ferner rechnet der Zweite Senat das Recht auf ein faires Verfahren zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens.... Auch der Erste Senat betont selbstverständlich die in Art. 19 IV GG ent-

haltene Garantie eines effektiven Rechtsschutzes. . . . Darüber hinaus geht der Erste - in neueren Entscheidungen auch der Zweite - Senat davon aus, daß bereits die einzelnen Grundrechte ihrerseits nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts beeinflussen, sondern auch Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Verfahrensgestaltung und für eine verfassungskonforme Anwendung der vorhandenen Verfahrensvorschriften setzen. . . . Inzwischen haben beide Senate ebenfalls aus Art. 2 II GG die Pflicht zu einer Verfahrensgestaltung hergeleitet, die eine Verletzung der duch dieses Grundrecht geschützten Rechtsgüter tunlichst ausschließt. . . .

Die Auswirkungen der Grundrechte erschöpfen sich nach der Rechtsprechung nicht in der Garantie effektiven Rechtsschutzes in Gestalt einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unter fairer Verfahrensführung.

. . . Auch in anderen Entscheidungen finden sich Erwägungen über weitergehende Konsequenzen für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung und Anwendung des gesamten Verfahrensrechts. In ihren Entscheidungen zur Zwangsversteigerung heben beide Senate hervor, daß das Verfahrensrecht der "Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen" diene . . ." (aaO., S. 764 f.)

Etwas später heißt es in dem Sondervotum:

"Wenn schon in den zuvor zitierten Fällen dem Verfahrensrecht verfassungsrechtliche Relevanz beigemessen und eine Verfahrensgestaltung gefordert wird, die auf einen bestmöglichen Grundrechtsschutz hinwirkt, dann muß dies auch und erst recht für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren gelten. Denn dieses Verfahren bezweckt bevorzugt gerade die Sicherung der durch Art. 2 II GG geschützten Rechtsgüter vor dem in Atomkraftwerken verkörperten außerordentlichen Gefährdungspotential und soll demgemäß diesem Grundrecht zur Durchsetzung verhelfen. . . . Die Notwendigkeit zum Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung folgt hier insbesondere aus zwei Besonderheiten, die bereits in der Kalkar-Entscheidung . . . hervorgehoben worden sind:

In dieser Entscheidung weist der Zweite Senat darauf hin (aaO, S. 133 ff.), daß der Gesetzgeber für das materielle Genehmigungsrecht in weitem Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe verwende; dies beruhe auf den besonderen Schwierigkeiten des in ständiger Entweicklung befindlichen technischen Sicherungsrechts und diene zugleich einem zukunftsgerichteten dynamischen Grundrechtsschutz. . . . Wahrscheinlich läßt sich nur über das Verfahrensrecht verhindern, daß der Bereich zwischen Recht und Technik zum juristischen Niemandsland wird.

Ein geeignetes, den Schutz der Gefährdeten sicherstellendes Verfahren zur Entscheidungsbildung ist im Bereich der wirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie auch aus einem weiteren, ebenfalls im Kalkar-Beschluß angesprochenen Grund bedeutsam. . . . Während im herkömmlichen Bereich die sicherheitstechnischen Anforderungen auf einem mehr oder minder umfassenden empirischen Material beruhen, mußte auf dem Gebiet der Kerntechnik eine "Sicherheitsphilosophie" vorausgedacht und versucht werden, aufgrund theoretischer Überlegungen und wissenschaftlicher Untersuchungen mögliche Störfälle vorauszusehen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entwickeln. . . . Dabei kann es sich - wie es im Kalkar-Beschluß zutreffend heißt - nur um Annäherungswissen handeln, das durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist und sich insofern "immer nur

auf dem neuesten Stand unwiderlegten möglichen Irrtums befindet". Da ferner diese Sicherheitsphilosophie mit nur denkbaren Risiken arbeitet, hängt deren Beurteilung einschließlich der Einplanung entsprechender Schutzmaßnahmen von Wertungen ab, die sich schwerlich freihalten lassen von den jeweiligen grundsätzlichen Standpunkten und subjektiven Interessen. . . . Daß dieser Kommunikationsprozeß nur bei einem allseits fairen und vernünftigen Verfahren funktionieren kann, liegt auf der Hand.

. . . Andererseits ergeben sich aber aus dem verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und unter Berücksichtigung der mit der Erteilung von Genehmigungen verbundenen gesteigerten staatlichen Mitverantwortung in mehrfacher Richtung Konsequenzen sowohl für die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch für dessen Anwendung. Das gilt insbesondere für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren und das vorgelagerte behördliche Genehmigungsverfahren, aber auch - das ist bislang kaum erörtert worden - für die Zusammensetzung und Verfahrensweise solcher Kommissionen, die allgemeine Sicherheitsrichtlinien oder Immissionsgrenzwerte erarbeiten und damit weitreichende Entscheidungen präjudizieren. . . .

Für diese Entscheidung genügt die Tatsache, daß der Normgeber in Erfüllung der ihm obliegenden verfassungsrechtlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung sowohl für Errichtung und Betrieb als auch für wesentliche Veränderungen eines Atomkraftwerks ein formalisiertes Genehmigungsverfahren vorgeschrieben hat. Daraus folgt - wie auch die Mehrheit betont - für die Gerichte die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der vorhandenen Verfahrensvorschriften den Einfluß des Art. 2 II GG zu beachten. Dieser Einfluß geht insbesondere dahin, daß Mängel im Genehmigungsverfahren nicht als unerhebliche Verfahrensverstöße, sondern als grundrechtsrelevant behandelt und daß die von hier aus gebotenen Folgerungen für die Gewährung von Rechtsschutz und die Beurteilung der zu entscheidenen Fragen gezogen werden müssen. Dazu gehört, daß der Träger des Grundrechts die Verletzung "grundrechtsschützender" Verfahrensvorschriften im gerichtlichen Verfahren geltend machen kann. Ob die Gerichte diesen Einfluß des Art. 2 II GG auf das von ihnen anzuwendende Recht beachtet haben, unterliegt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung." (aaO., S. 765)

Schließlich sei zitiert:

"Zu den grundrechtsschützenden Verfahrensvorschriften gehören sicherlich diejenigen Regelungen für die Genehmigung sicherheitsrelevanter Anlageteile, die zum Schutz gefährdeter Dritter eine richtige Entscheidung über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge und damit einen effektiven Rechtsschutz dieser Dritten bezwecken. . . ." (aaO., S. 766)

Die hier sehr ausführlichen zitierten Stellen verdeutlichen in recht überzeugender Weise die Grundregeln, die in atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu beachten sind. Sie sind aber in dem Genehmigungsverfahren bezüglich des Reaktors nur sehr eingeschränkt beachtet worden.
Wären sie im Genehmigungsverfahren voll beachtet

worden, dann hätte bereits die Behörde eine Reihe von Argumenten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen müssen, die seitens der Kläger in verschiedenen anderen Gerichtsverfahren vorgetragen worden sind. Falls die Überprüfung dieser Argumente erwiesen hätte, daß sie zutreffend sind, dann hätte weiterhin geprüft werden müssen, ob die dadurch gekennzeichneten Sachverhalte so beschaffen sind, daß ihre Regelwidrigkeit nicht durch Verbesserungen heilbar sind sondern eine völlige Aufhebung verlangen oder gar wegen Verstoßes gegen Verfassungsgrundsätze, Strafgesetze, Bußgeldvorschriften, das Sittengesetz oder wegen Undurchführbarkeit nichtig sind.

Diese notwendige Prüfung ist unterblieben. Die Prüfung hätte eine ganze Reihe von Argumenten betreffen müssen. Der Einfachheit|halber trage ich diese Argumente teilweise in Form von Beweisanträgen für dies Verfahren vor:

3.4.1.1.1. In einigen atomrechtlichen Gerichtsverfahren hat die beklagte Seite zu unrecht unterstellt, daß die Kläger undifferenziert "gegen die gesetzlichen Grundlagen einer friedlichen Nutzung der Atomenergie vorgehen".

Hierzu ist zunächst zu sagen:*

Das Atomgesetz, wie es zum Zeitpunkt der Auslage des Sicherheitsberichts gelautet hat, hat den in § 1, Nr. 1 gebrauchten Ausdruck "Kernenergie" bewußt als Oberbegriff verwendet:

*Anm.: Die folgende Darlegung wurde abgefaßt in Anlehnung an einen Schriftsatz von Walther Soyka an das Bundesverwaltungsgericht im Mülheim-Kärlich-Verfahren.

a) für Kernspaltung	b) für Kernvereinigung
§§ 2-10	
	§ 11 (1), Nr. 2 u. 3
	§ 12 (1), Nr. 1-6, 8
§ 13 (2) Nr. 1, (4), (5)	§ 13 (1), (2), Nr. 2
§§ 14-16	
§ 17 (1-4)	§ 17 (1-4)
§ 18	§ 18
§ 19	§ 19
§ 20	§ 20
§ 21-23	§ 21
§ 24	§ 24 (1), (3)
§ 25	
§ 26	§ 26 (2), (4)
§ 27-35	§ 27-35
§ 36-39	§ 37
§ 40-45	§ 40-44, 45 (2-4)
§ 46-52	§ 46, 47, 49-52
§ 53	
§ 54	§ 54
§ 56, 57	

Anläßlich der Neuverlautbarung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.1976 (BGBl. 1976 I S. 3053, 3281) wurde u.a. in der Überschrift von § 26 eine Textänderung vorgenommen:

§ 26 (alte Fassung 1959): "Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen"

§ 26 (neue Fassung 1976): "Haftung in anderen Fällen"

Trotz dieser Überschriftänderung blieb in § 26 AtG. Abs. 2 wortgleich (1976 wie 1959):

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen ein Schaden der in Absatz 1 bezeichnenden Art durch die Wirkung eines Kernvereinigungsvorgangs verursacht wird."

Stets gingen die Kläger davon aus, daß zwischen der "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken" einerseits und der "Nutzung des Plutoniums zu friedlichen Zwecken" andererseits nicht nur ein sachlich sondern auch ein rechtlich bedeutsamer Unterschied besteht. Dies ist die erste Differenzierung innerhalb der Einstellung der Kläger zur Frage der sog. friedlichen Nutzung der Kernernergie, ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Ich komme in anderem Zusammenhang darauf zurück.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 40-52 AtG. von 1959 beziehen sich - mit Ausnahme von § 48 - stets auf Wirkungen von Kernspaltungs- und Kernvereinigungs-Vorgängen.

Genehmigungen gem. § 7 AtG. sind daher rechtlich unmöglich, d.h. "nichtig" im Sinne des § 43 VwGO in Verbindung mit § 44 VwVfG, wenn sie diesen Strafvorschriften widersprechen. Diese Strafvorschriften sind nur sinnvoll, wenn es überhaupt denkbar ist, daß sie verletzt werden können. Also muß vom Gericht geprüft werden, ob eine derartige Verletzung vorliegt.

Hier setzt die nächste Differenzierung der Kläger, ausgehend auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ein. Die Kläger sind nämlich der Auf-

fassung, daß die bisherigen Genehmigungen von plutoniumerzeugenden Anlagen verschiedenen Straf- und Bußgeldvorschriften widersprechen. Ich komme darauf zurück.

Unabhängig von der Pflicht zur Prüfung, ob Straf- und Bußgeldvorschriften verletzt wurden, steht die Tatsache, daß der Anspruch auf Einhaltung von Strafvorschriften, bzw. auf Unterlassung von Straftaten unabhängig vom Wohnort des Klägers gilt. Das besitzt zumindest bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen in Verbindung mit § 44 VwVfG, Art. 9 Abs. 2 GG., § 220 a StGB. und anderen Vorschriften Gültigkeit. Die vom Gericht bzw. der Gegenseite aufgeworfene Frage der Entfernung des Wohnorts des einzelnen Klägers vom Reaktorstandort ist daher bereits aufgrund dieser Rechtslage unerheblich.

5. Antrag

Für den Zweifelsfall wird beantragt, hierüber ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen.

Eine weitere Differenzierung in der Einstellung der Kläger zur sog. friedlichen Nutzung der Kernernergie erfolgt dadurch, daß sie sich konkret und gezielt nur dagegen wendet, daß die Grundkonzeptgenehmigung des Reaktors als "rechtlich möglich" behandelt wurde, indem auf ihr aufbauend weitere "Teilgenehmigungen" erteilt wurden, obwohl die erste TG rechtlich unmöglich ist. Die rechtliche Unmöglichkeit der ersten TG ergibt sich aus § 7, Abs. 2, Nr. 2 (Fassung 1959 des AtG), bzw. Nr. 3 (Fassung 1976 AtG) u.a. in Verbindung mit den Freigrenzwertformeln am Schluß der Anlage I und den Konzentrationswertformeln

am Schluß der Anlage II der "ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe" (1.SSVO vom 24.06.1960, BGBl. I S. 430), die entsprechend dem Stand der Lebenswissenschaft für die Errechnung der Intensität von Strahlenbelastungen die Kenntnis sämtlicher offenen radioaktiven Stoffe voraussetzt, die als Quellen ionisierender Strahlung in Betracht kommen, soferne sie lebens-und gesundheitsschädliche Wirkungen auszuüben vermögen.

Die Freigrenz- und Konzentrationswertformeln sind einmal Ausdruck des Prinzips

> der "Eintrefferwirkung von Ionisationsereignissen",
>
> des "quadratischen Abstandsgesetzes",
>
> der genetisch schädlichen Wirkung von ionisierender Strahlung, die den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Schutz des Lebens dann antastet, wenn wegen naturgesetzlich eintretender "Genschädenvervielfachung" die Zeugung und Geburt von körperlich unversehrten Nachkommen unmöglich wird.

Diese dem Wissensstand schon vor Jahrzehnten entsprechenden Formeln sind, abgesehen von anderen Einwänden, dann unanwendbar, wenn nicht alle biologisch wirksam werdenden radioaktiven Stoffe berücksichtigt wurden: es kommt dann nämlich zur Errechnung von falschen "Dosiswerten".

Inwiefern auf der Basis der geltenden Vorschriften errechnete "Dosiswerte" überhaupt mit den wirklichen Strahlenbelastungen im konkreten Einzelfall auch nur

ungefähr übereinstimmen, ist zwar mehr als zweifelhaft, das kann aber in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

Wenn auch mit dem Inkrafttreten der neueren "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen" vom 13. Okt. 1976 (BGBl. 1976 I S. 2905, BGBl. 1977 I S. 184 und 269) die 1. SSVO (1960) außer Kraft trat, blieben die den Freigrenz- und Konzentrationswertformeln zugrundeliegenden Kenntnisse der Lebenswissenschaften und Naturtatsachen weiterhin gültig.

Gemäß § 55 der 1. SSVO galten die §§ 40 und 2 (Fassung 1960) als Genehmigungsvoraussetzung für die erste TEG.:

"§ 40 Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, ... ist ein Verhalten zu untersagen, bei dem sie oder andere von einem Umgang herrührende radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefahr-bringender Weise an den Körper bringen können...

§ 2 (2) Umschlossene radioaktive Stoffe ... sind radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert. Alle anderen radioaktiven Stoffe sind offen radioaktive Stoffe."

Was § 41 der 2. SSVO (1976) schon bezüglich der "Anwendung radioaktiver Stoffe in der medizinischen Forschung" aussagt, gilt umsomehr für kommerziell genutzte "Kernbrennstoffe":

"§ 41 (1) ... 8. ... vor der Einwilligung ist der Proband ... über Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Anwendung der radioaktiven Stoffe ... aufzuklären. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Proband geschäftsfähig und in der Lage ist, das Risiko der Anwendung der radioaktiven Stoffe für sich einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen ...

(3) An schwangeren und stillenden Frauen ist die Anwendung nicht zulässig."

In der Fassung 1976 der SSVO wird in der Anlage X wieder von errechenbaren "Grenzwerten" pro Kalenderjahr ausgegangen (zu den §§ 49, 50 und 51), die in "rem" ausgedrückt sind. Jede "rem"-Ermittlung erfordert die Kenntnis sämtlicher an einer Strahlenbelastung beteiligten Radionuklidarten sowie der Häufigkeitsverteilung bzw. Menge jeder einzelnen Radionuklidart. Dasselbe gilt bezüglich der Ermittlung einer "Jahres-Aktivitätszufuhr durch Ingestion" in "Curie" gemäß Anlage IV der SSVO 1976. Ohne die Kenntnis jedes einzelnen beteiligten Radionuklides lassen sich "Freigrenzen radioaktiver Stoffe" in Curie nicht ermitteln! An die Stelle der Freigrenz- und Konzentrationswertformel gemäß dem Schlußteil von Anlage I und II der ersten SSVO 1960 trat der sinngleiche Satz am Schluß der Tabelle IV 1 der 2. SSVO 1976:

"Die Summe der Verhältniszahlen aus der Aktivität und der Freigrenze bzw. der Jahres-Aktivitätszufuhr und dem Grenzwert der Jahres-Aktivitätszufuhr der einzelen Radionuklide muß dafür 1 sein."

Der Nachsatz zu Tabelle IV 2 ist dann unanwendbar, wo nicht jede einzelne Radionuklidart nach ihrer Häufigkeit und Menge genau angegeben wurde:

"Ein Nuklid kann unberücksichtigt bleiben, wenn sein Anteil an der Jahres-Aktivitätszufuhr nur einen vernachlässigbaren Bruchteil des Grenzwertes nach Tabelle IV 1 beträgt."

Da im Sicherheitsbericht keine <u>vollständige</u> Auflistung aller im Reaktor entstehenden Radionuklide enthalten ist, wurden die Bestimmungen der "Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des AtG." vom 20.05.1960 (BGBl. I S. 310) / § 1 (2) Nr. 2; (5); § 2 (1) / verletzt. Nur vollständige Antragsunterlagen, die <u>alle</u> als Gefahrenquelle in Betracht kommenden Radionuklide auflisten, könnten einer "Genehmigung" zugrunde gelegt werden.

Dazu kommt, daß einzelne im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigte Radionuklide auch bei sehr geringer Aktivität oder Häufigkeit durchaus sehr gefährliche biologische Wirkungen entfalten können, die möglicherweise ähnlich groß oder noch weit größer sind, als viele der bekannten und besonders häufig emittierten Radionuklide.

Ausgehend von den soeben gemachten Ausführungen werden folgende drei Beweisanträge gestellt:

<u>1. Beweisantrag</u>

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: welche im Reaktor entstehenden Radionuklide werden im Sicherheitsbericht des Atomspaltwerks (a) aufgelistet und (b) nicht aufgelistet.

Beweismittel: Sicherheitsbericht, Nuklidkarte

Begründung: Siehe am Schluß von Beweisantrag 3.

<u>2. Beweisantrag</u>

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: für welche aufgelisteten im Reaktor entstehenden Radionuklide wurden

im Sicherheitsbericht die bionegativen Wirkungen (a) ohne Berücksichtigung und (b) unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Stoffen, insbesondere Schadstoffen dargestellt, wobei (c) außerdem zu prüfen ist, welche der verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenwirkens dargestellt sind und welche nicht und warum nicht.

Beweismittel: Sicherheitsbericht; Ausführungen von Walther Soyka in der"Rechtsweg", z.B. Nr. 8 a S. 497 f., Nr. 4, S. 183 - 189; Fachliteratur

Begründung: Siehe am Schluß von Beweisantrag 3, soweit sich die Begründung nicht bereits aus den vorhergehenden Ausführungen von selbst ergibt.

3. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: Kennt die Wissenschaft Radionuklide, die im Sicherheitsbericht für den Reaktor nicht in ihren bionegativen Wirkungen dargestellt worden sind und die unabhängig oder im Zusammenhang mit anderen Stoffen insbesondere Schadstoffen erhebliche bionegative Wirkungen entfalten können.

Beweismittel: Sicherheitsbericht; Gutachten; Beweismittelband, der sich in Vorbereitung befindet und vom Verlag für biologische Sicherheit veröffentlicht wird.

Begründung: Die Begründung zu den Beweisanträgen 1 - 3 ergibt sich einmal aus den vorhergehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.1.1.. In dem Beweismittelband, der sich in Vorbereitung befindet, wird im übrigen u.a.

auf eine wissenschaftliche Untersuchung zur archäologischen C 14-Datierungsmethode Bezug genommen, in der nachgewiesen wird, daß in den letzten 2 300 Jahren Schwankungen in der Häufigkeitsverteilung von C 14 in der Atmosphäre um 1 %, wobei es sich in der Häufigkeitsverteilung um ein Verhältnis des C 14 zum normalen Kohlenstoff von etwa $1,3 \cdot 10^{-10}$ handelt, zu Schwankungen im Eichenwachstum von 18 % geführt hat. Die Emission von C 14 aus Reaktoren liegt jedoch um ein Vielfaches höher als 1 %, Der Einfluß dieses Vorgangs auf Wachstumsverhältnisse in der Biosphäre kann folglich schwerste Folgen haben, obwohl die Häufigkeit des C 14 im Vergleich zur Häufigkeit anderer emittierter Radionuklide so gering ist, daß das C 14 in den von der Bundesregierung veröffentlichten Belastungsdaten seitens bundesdeutscher Atomspaltwerke nicht durchgehend behandelt wird.

In diesem Zusammenhang sei auf folgende Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Mülheim-Kärlich-Beschluß hingewiesen:

> "... aus verfassungsrechtlicher Sicht (ist) eine Genehmigung dann zu versagen ..., wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzung darstellen; auch im Hinblick auf ein Verbleiben des Restrisikos in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten ..."(NJW 1980, 762)

Eine genauere Untersuchung wird zeigen, daß die Strahlenkunde hinsichtlich der meisten Radionuklide keine oder fast keine Kenntnisse hinsichtlich der bionegativen Wirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Stoffen besitzt, d.h. statt eines irgendwie auch nur ausreichenden

Standes von Wissen einen solchen von weitestgehendem Unwissen aufweist. Insbesondere vermag sie nicht aufzuzeigen, durch welches einzelne Radionuklid wie, wann und in welchem chemisch- biologischen Umfeld welche bionegativen Folgen bei welcher Person verursacht werden, weshalb der derzeitige Stand von Wissenschaft auf diesem Gebiet gar nicht erlaubt, ausreichend die gesetzliche Vorsorge gegen Eingriffe in die Rechte aus Art. 2 GG. zu treffen.

So ist es unbestritten, daß die schädliche Dosis radioaktiver Schadstoffe bei der Überschreitung des Wertes Null beginnt (vgl. U.H. Ehling, Leiter der Abteilung für Genetik der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, 8042 Neuher-berg: Die Gefährdung der menschlichen Erbanlagen im technischen Zeitalter, Fortschr. Röntgenstr. 124,2 (1976), 166-171).

Ebenso unbestritten ist, daß Radionuklidemissionen völlig unterschiedliche Wirkungen im Einzelfall entfalten. Der Übergang von Radionukliden vom Boden in die Pflanze hängt von einer Vielzahl von Einzelparametern ab, wie z.B.: Element, Pflanzenart, Pflanzenteil, chemische Form des Nuklids, Bodentyp, Bodenart, Düngung, Bodenfeuchte, Temperaturverhältnisse, Konzentration des stabilen Isotops im Boden, Radionuklidkonzentrationen im Boden, biologische Bodenaktivität. Die Vielzahl möglicher beeinflussender Größen ist die Ursache dafür, daß z.B. der Transferfaktor für Caesium je nach Bedingungen um den Faktor 10 000 schwankt. Dieses Schwanken wird noch um ein Vielfaches größer, wird zusätzlich auch noch das System Nahrung-Mensch betrachtet, das vor allem an das System Boden-Pflanze und Boden-Pflanze-Tier gekoppelt

ist. Hier ist zu berücksichtigen u.a.: Nahrungsform und Nahrungsgewohnheiten, Art des Radionuklids, chemische Form des Radionuklids, Menge des stabilen Elements in der Nahrung, Alter des Menschen, Gesundheitszustand des Menschen, genetische Konstitution des Menschen, Ort und Dauer des Aufenthalts des Nuklids im menschlichen Körper, Umweltbedingungen nach Aufnahme des Nuklids.

Wegen dieser vielfältigen Abhängigkeiten kann die gleiche Aktivität radioaktiver Strahlung, die in der Abluft einer Atomanlage gemessen wurde, nach Ausbreitung der die Strahlung abgebenden Nuklide bei verschiedenen Menschen zu äußerst verschiedenen Strahlenbelastungen führen.

Daraus folgt, daß die Strahlenbelastung, die aufgrund des Betriebes einer Atomanlage erfolgt, für den einzelnen Menschen unmöglich vorausgesagt werden kann. Überspitzt formuliert: die einzige hier wirklich gesicherte Erkenntnis besteht darin, daß nichts gesichert ist.

Wenn trotzdem Durchschnittswerte über Strahlenbelastung angegeben werden, wie das beim sog. "rem"-Konzept geschieht, dann werden die Tatsachen nicht gemessen und aufgehellt. Sie werden vielmehr ähnlich verzerrt und verschleiert, wie das bezüglich von Kriegsfolgen mit der Aussage geschähe, Kriege forderten durchschnittlich soundsoviele Blutstropfen je Tag und Mensch. Komplexe Zusammenhänge mit Abhängigkeiten von Dutzenden von Parametern, die wiederum von einer Vielzahl weiterer Parameter abhängen und ständig irgendwelchen zeitlichen, kausalen und räumlichen Verschiebungen und Rückkoppelungen unterliegen, wo obendrein als wichtigster

Faktor überall der Mensch mit seiner nichtberechenbaren Irrfähigkeit und seiner ebenso nichtberechenbaren Freiheit zu unterschiedlichen Entscheidungen dazwischen steht, solche komplexen Zusammenhänge sind unmöglich in einer Zahl, hinter die man die Benennung "rem" hängt, auszudrücken. Ein solches Vorgehen ist bestenfalls sinnloser Nominalismus und Fiktionalismus, schlimmstenfalls betrügerisch. Auf jeden Fall kennzeichnen sie einen Stand weitgehenden Unwissens und damit folgerichtig verbunden weitgehender Rechtsunsicherheit. Die Rechtsunsicherheit besteht darin, daß das Verursacherprinzip in diesem Bereich nicht rechtlich wirksam angewandt werden kann, da außer bei schweren Strahlenunfällen nicht auf einzelne Menschen bezogen die Schadenserwartung vorhergesagt und der Verursacher bei Schadenseintritt zweifelsfrei ermittelt werden kann. Am deutlichsten gilt das im genetischen Bereich. Dem Stand weitgehenden Unwissens und weitgehender Rechtsunsicherheit entspricht es, daß es im Gebiet um den Reaktor Lingen zu einer Häufung von Leukämieerkrankungen unter Kindern kam, obwohl die Emissionsrate aus dem Reaktor weit unter den genehmigten Grenzwerten gelegen haben soll und daß eine objektive Untersuchung von der Genehmigungsbehörde und der etablierten Wissenschaft vereitelt bzw. unterlassen worden ist. Hierüber ist ein Beweismittelband in Vorbereitung.

Dem Zustand weitgehenden Unwissens und weitgehender Rechtsunsicherheit entspricht es auch, daß im Ausland inzwischen bestimmte Erkrankungen, z.B. Leukämie bei Strahlenarbeitern, die nur mit "genehmigten" radioaktiven Schadstoffmengen belastet wurden, als "Strahlenkrankheiten" anerkannt und die Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet wurden, obwohl sie mit ihren Schadstoffemissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte geblieben waren.

Das Ausmaß des Unwissens-Stands zeigt sich am deutlichsten auf dem schwerwiegendsten, nämlich dem genetischen Gebiet, wie das Gutachten von Gerold Adam, Unversität Konstanz, vom Oktober 1980: Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden bei Menschen, erweist.

Fünf besonders aussagekräftige Zitate, die den Stand des weitgehenden Unwissens belegen, seien hier noch wiedergegeben:

Einer Beilage von Wolfgang Knigge zu seinem Buch: "Kritik zur Atomenergie und Schadstoffbelastung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 1981, zitiere ich:

> "... im Bundesanzeiger vom 13.5.81 ... bekennt die Strahlenschutzkommission (SSK) ganz offen, daß und wieviel "wichtige Fragen" noch offen sind, "auf die noch Antworten benötigt werden" ... "

Anschließend schreibt Wolfgang Knigge:

> "das Feld des Wissens auf dem "noch Antworten benötigt werden" ist rießengroß, es reicht von der "quantitativen Riesikoabschätzung vor allem des genetischen und kanzerogenen Risikos durch Emissionen radioaktiver Stoffe ... im Bereich niedriger Dosen ... ", Strahlenschutztechnik, Strahlenbiophysik, medizinische Strahlenbiologie bis zur Radioökologie.
> Wenn diese vielen Fragen "Antworten benötigen", so muß daraus gefolgert werden, daß die bisher gegebenen Antworten ohne naturwissenschaftlich gesicherte Basis waren. Wissenslücken können hier irreversible Folgen haben.
> Man hat also ins Dunkle gegriffen, statt wissenschaftlich gesichertem Strahlenschutz wurde Gesetzgebern und Rechtsprechung ein solcher Schutz nur sugeriert.
> Umso dringlicher wird nun die Forderung nach einer Revision der Strahlenschutzbestimmungen zu stellen sein!
> Die Grenzwertdosis muß erheblich reduziert werden!
> Die Rechtsprechung der Jahre 1939-45 wurde 1949 danach beurteilt, wie weit sie sich gegen unmenschliche Folgen einer Diktatur gestellt hat.
> Die künftige Rechtsprechung wird die heutige danach beurteilen, wie weit sie den Wesensgehalt des Grundgesetzes - der Schutzzweck - gegen eine Fortschrittdiktatur euphorischer Technokraten durchgehalten hat.

> Technischer Fortschritt ist kein Selbstzweck, seine Wirkungen dürfen die Zukunft der Menschheit nicht in Frage stellen und gefährden. Auch Rechtswissenschaft und Rechtssprechung können nicht länger die auch in allen anderen Fakultäten vertretene These ignorieren, daß der Mensch nicht alles darf, was er kann. - Wobei sein Können sogar noch sehr mäßig ist."

In dem Fachgespräch "Quantifizierbarkeit des Strahlenrisikos", veranstaltet in der Universität Bremen vom Projekt: Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz und in der Industrie Region Unterweser (S.A.I.U.) am 13.06.77, veröffentlicht in der Reihe : Universität Bremen - Information zu Energie und Umwelt, Teil A, Nr. 5, erste Aufl., August 1978, erschien ein Beitrag vom Mitglied der Strahlenschutzkommission C. Streffer unter dem Titel: "Wann und in welchem Ausmaß können synergistische Effekte erwartet werden?". Dort heißt es u.a.:

> "Es ist klar, daß gerade in einem Land wie dem unseren, in dem die Industrie häufig sehr dicht angesiedelt ist und Umweltnoxen ferner nicht nur aus der Industrie anfallen, solche synergistischen Effekte eine große Rolle spielen können.
> Wir müssen uns aber darüber im klaren sein, daß wir über synergistische Effekte im eigentlichen Sinne, d.h. über das Risiko etwa vom Zusammenwirken verschiedener Noxen entweder auf die Kanzerogenese oder auf die Mutagenese bisher nur in ganz unzureichendem Maße informiert sind, auch vom Experimentellen her ... Wenn wir an die Kanzerogenese durch ionisierende Strahlen und Substanzen beim Menschen denken, dann gibt es nur wenige schlüssige Daten, etwa diejenige bei den Uran-Bergarbeitern, bei denen die Raucher wesentlich stärker gefährdet waren, als die Nichtraucher. ... Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir über kanzerogene und genetische Effekte hinsichtlich des Zusammenwirkens keine oder sehr wenige harte Daten vorliegen haben ..."

Welche Brisanz des Geschehens das weitgehend herrschende wissenschaftliche Dunkel bis jetzt noch dem erkennenden Auge verhüllt ist, läßt sich erahnen,

wenn nur folgende weitere Stelle aus dem Vortrag von Streffer zitiert wird:

"Derartige Phänomene wurden nicht nur für das Joddesoxyuridin oder andere Antimetabolite des DNA-Stoffwechsels beobachtet, sondern auch für Antibiotika, z.B. das Actinomycin D, das in diesem Zusammenhang besonders gut untersucht worden ist. Derartige Antibiotika interchalieren mit der DNA-Doppelhelix und führen zu Konformationsänderungen der DNA, die offensichtlich ihrerseits dann eine höhere Strahlenempfindlichkeit der DNA bedingen, d.h. einerseits werden die Strahleneffekte in der DNA größer und andererseits werden auch hier wieder die Erholungseffekte sehr stark eingeschränkt.

So wurde eine starke Sensibilisierung durch Actinomycin D bei der Induktion der Synthese eines spezifischen Proteins, der Tyrosintransaminase, beobachtet. Ich will auf den Mechanismus hier nicht im einzelnen eingehen. Wenn man die Induktion durch Hydrocortisol ohne Actinomycin D untersucht, wurde selbst bei sehr hohen Strahlendosen bis zu 4 000 R Ganzkörperbestrahlung die Induktion im Lebergewebe nicht beeinträchtigt, d.h. die Synthese dieses spezifischen Proteins ist unverändert. Gibt man dagegen auch nur sehr geringe Dosen von Actinomycin D, so beobachtet man eine sehr starke Verminderung der Induzierbarkeit. Es scheint ein weiteres Charakteristikum solcher synergistischen Effekte zu sein, daß man häufig noch mit sehr niedrigen Substanzdosen derartige Wirkungen erzielen kann, was gerade hinsichtlich der Risikoabschätzung zu besonderer Vorsicht Anlaß gibt. Das Actinomycin D alleine gegeben beeinträchtigt in den verabreichten Dosen die Induzierbarkeit nicht; in Kombination mit der Bestrahlung tritt jedoch ein erheblicher Effekt auf.

Eine sensibilisierende Wirkung durch Actinomycin D wurde auch bei Mäuseembryonen gefunden. Die Mäuseembryonen wurden im Präimplantationsstadium in vitro gezüchtet vom Zweizellstadium bis zur Blastocyste. Man hat mit diesem System die Möglichkeit, die Entwicklung des Embryos sehr gut in vitro unter dem Mikroskop zu beobachten und hat ferner die Möglichkeit, die in vitro gezüchteten Blastocysten auf scheinschwangere Mäuse zu transplantieren und damit die physiologische Intaktheit dieser Blastocysten nach irgendwelchen Manipulationen , sei es Bestrahlung oder Gabe von Substanzen, zu untersuchen. Man kann mit Hilfe dieses Systems nich nur zellkinetische Studien unternehmen, sondern auch cytogenetische

genetische Untersuchungen durchführen, was wir in unserer Arbeitsgruppe ebenfalls tun, darauf will ich hier aber nicht im einzelnen eingehen. Diese Embryonen wurden während der in vitro-Kultur mit verschiedenen Konzentrationen an tritiiertem Wasser inkubiert und das Tritium als Strahlenquelle benutzt. Wurden die Embryonen nur mit tritiiertem Wasser inkubiert, so wird die Entwicklung der Embryonen mit steigender Tritiumkonzentration zunehmend geschädigt, so daß bei einer Konzentration von 200 µCi Tritium pro ml Kulturmedium es dann zu keinerlei Entwicklung von Blastocysten mehr kam. Fügt man nun zu diesem Medium Aktinomycin D hinzu, ebenfalls wiederum in einer sehr niedrigen Konzentration von 10^{-4} µg pro ml, so kommt es zu einem erheblichen sensibilisierenden Effekt, obwohl das Actinomycin D alleine gegeben wiederum keinen Effekt hatte. Das Actinomycin D ist bekanntlich selbst ein Cytostatikum, wenn es in höheren Konzentrationen gegeben wird.

Bei einem Effekt, bei dem keinerlei Entwicklung von Blastocysten mehr stattfand, wurde ein Dosis modifizierender Faktor von etwa 2,0 beobachtet. Wenn wir jetzt allerdings die Verhältnisse anschauen bei niederen biologischen Effekten etwa bei 50 % Blastocystenentwicklung und wiederum den dosismodifizierenden Faktor, d.h. das Verhältnis der Dosen bei gleichem biologischem Effekt ohne Substanz und mit Substanz, also den Quotienten, ausrechnen, dann erhalten wir hier einen Dosis modifizierenden Faktor von etwa 3,0 und bei 80 % Blastocystenentwicklung liegt der Dosis modifizierende Faktor bei etwa 3,8. Bei kleinen Strahlendosen wird offensichtlich die Dosismodifizierung größer, was sehr wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, daß Erholungseffekte im Zuge der Sensibilisierung durch das Actinomycin D in starkem Maße eingeschränkt werden."

Hier wurde also die synergistische Wirkung zwischen ionisierender Strahlung und einem Heilmittel beschrieben. Umso größer dürften im allgemeinen die Auswirkungen bei einem Zusammenwirken zwischen ionisierender Strahlung und nicht radioaktiven Schadstoffen, am größten zwischen inkorporierten Radionukliden und inkorporierten nicht radioaktiven Schadstoffen sein, wie das z.B. beim Zusammenwirken zwischen inhalierten Schadstoffen durch Rauchen und in der Lunge

abgelagerten Plutoniumpartikeln der Fall ist (- so wird von wissenschaftlicher Seite behauptet, das Lungenkrebsrisiko werde bei Rauchern um das 25-100fache erhöht, wenn auch nur ein millionstel bis fünfzigmillionstel Gramm Plutonium in die Lunge eingelagert wird -).

In dem bereits erwähnten Gutachten von Prof. Dr. Gerold Adam aus dem Jahre 1980 heißt es u.a.:

"Zur Abschätzung der genetischen Strahlenschädigung bei kleinen Dosen existiert bisher noch kaum direkte Information über Effekte, die aus Beobachtungen bei menschlicher Strahlenexposition stammen...
In der vorliegenden Situation erheblicher Kenntnislücken bezüglich der genetischen Strahlenschäden ...
Diese Zahlen sind natürlich noch recht unsicher, zeigen aber, daß wahrscheinlich die Auswirkung der Nullmutationen bisher unterschätzt wurde; sie könnte weit die der bisher im Vordergrund der Angaben des genetischen Strahlenrisikos (1) stehenden dominanten Mutationen übersteigen...
Wenn man diese an Drosophila gewonnenen Daten auf den Menschen überträgt, ergibt sich, daß die exprimierte Mutationsbelastung aufgrund der polygenischen Mutanten viel höher als aufgrund der stark schädigenden Mutanten und der Letalgene sein kann; die an dem polygenischen Mutanten wirkende Selektion (und damit das Ausmaß an erblichen Krankheiten und Defekten, aber auch an pränataler Elimination von Zygoten) könnten um einen Faktor 10 - 20 die an den letalen Mutanten wirkende Selektion übersteigen (19). Diese polygenischen nachteiligen Mutationen wurden in UNSCEAR 1977 nicht berücksichtigt...
Die obenstehend referierten Untersuchungen zeigen, daß der Forschritt der wissenschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre vor allem darin lag, das Ausmaß der genetischen Bedingtheit unter den Krankheiten und Defekten des Menschen näher zu erfassen. Es zeigte sich, daß der genetische Beitrag zu Embryoverlusten, der Tumorbildung, Enzymausfällen, allgemeiner Lebensfähigkeit usw., sowie schließlich zu dem Aufwand der Gesellschaft zur Milderung dieser Schäden wesentlich höher liegt als bisher angenommen wurde. So würde eine strahlenbedingte Erhöhung der Mutationsrate (selbst unter Voraussetzung einer gegenüber früherer Abschätzung

(1) unveränderten Verdopplungsdosis für strahleninduzierte Mutationen) eine substanziell höhere genetische Schadenshäufigkeit erwarten lassen, als in Unkenntnis dieser Ergebnisse erwartet werden konnte (1)."

Weiterhin sei zitiert, was der vom Bundesinnenministerium eingesetzte "Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" in seinem Gutachten "Energie und Umwelt", übergeben am 28.4.1981, zugesteht:

> "Es verdient hohe Anerkennung, daß die Sicherheitstechnik erhebliche Fortschritte gemacht hat und immer weiter entwickelt wird, wobei der Nachrüstung bestehender Anlagen allerdings Grenzen gesetzt sind. Gleichwohl bleibt ein Risiko. In ihm stecken auch unvermeidliche Wissenslücken, die z.T. künftig ausgefüllt werden können, z.T. immer bestehen werden."(Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sondergutachtens "Energie und Umwelt", S. 373, s. Anlage)

Die Tatsache, daß hinsichtlich des "Risikos" Wissenslücken bestehen, daß diese Wissenslücken unvermeidlich sind und künftig nur zum Teil ausgefüllt werden können, wird zugegeben. Nur der Umfang und das Gewicht der Wissenslücken wird verschwiegen und von einem "Risiko" anstatt von einer ständig stattfindenden Schädigung gesprochen.

Weitere Ergänzungen folgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nirgends festgestellt, daß Genehmigungen, die den Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Schadensvorsorge unberücksichtigt lassen, irgendwelche Rechtskraft besitzen. Es hat auch nicht festgestellt, daß der Genehmigungsgeber die Schutzvorschriften dann vernachlässigen darf, wenn aus Mangel an Wissen über zu erwartende oder möglicherweise zu erwartende Schäden nur unverbindliche wissenschaftliche bzw. pseudowissenschaftliche Aussagen gemacht werden können. Wenn auch nur Zweifel aufkommen, daß den Schutzvorschriften des Gesetzgebers nicht mehr Genüge getan ist, dann hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Standes von Wissenschaft und Technik Untersuchungen anzustellen oder anstellen zu lassen, um über einen Genehmigungsantrag überhaupt befinden zu können. Hat sie Gutachten eingeholt, so hat sie diese vollständig zu prüfen. Auf dem Gebiet der radioaktiven Schadstoffbelastung wurde dies von der Genehmigungsbehörde unterlassen (s.u.a. "Der Rechtsweg" Nr. 6 S. 359, im Zweifelsfall wird beantragt u.a. Herrn Backheuer vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium anzuhören). Zweifel, daß den Schutzvorschriften des Gesetzgebers nicht Genüge getan ist, sind jedoch auf breiter Grundlage aufgekommen.

Der Gesetzgeber hat mit den von ihm erlassenen Schutzvorschriften seine Pflicht erfüllt. Er verlangt in den Schutzvorschriften jedoch, Schutzvorkehrungen zu treffen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Aus diesem Verlangen folgt aber logisch und sachlich zwingend, daß Genehmigungen dann nicht erteilt werden

können, wenn in wesentlichem Bereich nur ein "Stand des Unwissens" vorliegt.

"Über die tatsächlichen Auswirkungen radioaktiver Schadstoffe auf Leib und Leben herrscht in der ganzen Welt annähernd Unwissenheit. Dies wird offenkundig, wenn man die durch Verordnungen, Gesetze und diverse Regelwerke festgelegten angeblich erlaubbaren Grenzwerte für die verschiedenen radioaktiven Substanzen weltweit vergleicht.
Die meisten radioaktiven Schadstoffe finden in diesen Werken gar keine Berücksichtigung, weil man eingestandenermaßen noch keine Forschungen angestellt hat. Und die wenigen Stoffe, über die Forschungen angestellt wurden, finden in den Richtlinie der einzelnen Länder um Größenordnungen verschiedene Schädlichkeits-Bewertungen."(Wieland Soyka, Stellungnahme für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Verfahren Soyka gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Erteilung von nichtigen Genehmigungen, 4.2.1981, S.9)

Schon die Tatsache, daß die Schädlichkeit radioaktiver Schadstoffe weltweit unterschiedlich bewertet wird, bezeugt den "Stand des Unwissens" und dessen rechtliche Folgen.

Wenn aber von der SSK, RSK und anderen Gremien zur "Beratung" der Legislative und Exekutive sowie von "Gutachtern" so getan wird, der weitgehende Stand des Unwissens existiere nicht, indem sie irgendwelche "Berechnungen" des zu erwartenden "Risikos" vorlegen, dann ist dieses Tun weniger im Bereich der Wissenschaft als im Bereich des Betrugs angesiedelt. Dem entspricht auch die Tatsache, daß die Empfehlungen und Regelwerke, die für das Bundesgebiet vor allem von der SSK und RSK geliefert werden, mit Wissenschaft im Sinne des herkömmlichen Wissenschaftsbegriffs kaum noch etwas zu tun haben. In der Begründung zu dem noch folgenden 10. Beweisantrag wird das eingehend nachgewiesen. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf Bezug genommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Wenn sich bei der Untersuchung der Abstützung der Grundkonzeptgenehmigung und anderer Teilgenehmigungen auf den "Stand von Wissenschaft" herausstellt, daß der Stand der Wissenschaft vor allem ein "Stand des Unwissens" ist und obendrein vor allem ein "Stand der Unwissenschaftlichkeit oder Pseudowissenschaftlichkeit", dann fehlt es entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Mülheim-Kärlich-Beschluß an grundlegenden Genehmigungsvoraussetzungen und damit an der rechtlichen Wirksamkeit sämtlicher erteilten Genehmigungen für den Reaktor.

3.4.1.1.2. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen und Beweisanträgen stehen folgende vier weiteren Beweisanträge:

4. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob der Reaktor ein Grundkonzept besitzt, das auf den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen abzielt.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, insbesondere erste TEG und Sicherheitsbericht.

Begründung: eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da es die Überzeugung der Kläger ist, daß ein derartiges Grundkonzept vorliegt und der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nicht im Einklang mit dem technischen Grundkonzept und den Forderungen der Strahlenschutzverordnung möglich ist (s. Ausführung unter 3.4.1.1.1.).

5. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob die Tatsache daß in den Genehmigungsunterlagen ein vollständiges Aktivitätsfließschema fehlt, ergibt, daß die erste Teilgenehmigung nicht dem Stand von Wissenschaft entspricht oder, daß die Wissenschaft auf diesem Gebiet fast keinen Stand bzw. einenStand weitgehenden Unwissens besitzt.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, insbesondere Sicherheitsbericht; Fachliteratur, Gutachten

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, weil das Ergebnis zeigen wird, daß bereits die Grundkonzeptgenehmigung bzw. die erste Teilgenehmigung und die Betriebsgenehmigung unzulässig waren, denn diese Genehmigungen können aufgrund des Fehlens eines vollständigen Aktivitätsfließ_schemas weder den Beweis enthalten, die erforderliche Schadensvorsorge sei getroffen, noch können sie die unbeschriebenen und wohl auch ungekannten Schädigungspotentiale als bloßes akzeptierbares Restrisiko rechtfertigen (s. BVGE 49/89, NJW 1979, 359; vgl. dazu Bender, NJW 1979, 1425 u.a.). Als weitere Begründung sind die Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.1.1. heranzuziehen.

6. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob im Sicherheitbericht die Plutoniumproduktion und deren Folgen völlig oder weitgehend verschwiegen worden sind.

Beweismittel: Sicherheitsbericht

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da die Tatsache der Plutoniumproduktion und ihrer großen Rolle bei der Wärmeerzeugung und bei der Erzeugung von Schäden und Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter schon seit Jahren unbestritten ist (s. u.a. Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.78 (NJW 1979, 360/361). In der Veröffentlichung von Arley-Skov: Atomkraft - Eine Einführung in die Probleme des Atomzeitalters wird schon im Jahre 1960 sehr ausführlich das Plutoniumproblem und seine überragende Bedeutung und Gefahr bei der Stromerzeugung in Leichtwasserreaktoren dargelegt (a.a.O. S. 21,28, 31, 37 f., 40, 44, 57, 59, 64, 77, 79 ff., 83, 96, 99, 103 f., 111, 117). Daraus muß geschlossen werden, daß der Betreiberseite, möglicherweise aber auch der Genehmigungsbehörde, schon vor der ersten Teilgenehmigung zugunsten des Reaktors bekannt war, daß im Sicherheitsbericht das Plutoniumproblem hätte erörtert werden müssen. Da jedoch das Plutoniumproblem im Sicherheitsbericht unberücksichtigt geblieben ist, liegt ein schwerer, sämtliche Genehmigungen anullierender Verstoß gegen die Vorschrift des Atomgesetzes vor, nämlich sämtliche Gefahren und die dagegen getroffene Vorsorge darzulegen (s. BVerfG, 20.12.79, NJW 1980, 762 ff.). Darüberhinaus dürfte auch der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein.

7. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob im Sicherheitsbericht und anderen Genehmigungsunterlagen für den Reaktor die Frage genetischer Schädigungen, insbesondere die Frage der Nullmutationen und der polygenischen Mutationen umfas end und differenziert behandelt worden ist.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, insbesondere Sicherheitsbericht; Fachliteratur zu genetischen Fragen, vor allem das Gutachten von Gerold Adam (Universität Konstanz): Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden beim Menschen, Oktober 1980 (s. Anlage), das zahlreiche Hinweise auf Fachliteratur enthält. Bei Bedarf können umfangreiche weitere Angaben vorgelegt werden, außerdem können weitere Gutachter genannt werden.

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, weil längst bekannt ist, daß genetische Schädigungen durch radioaktive Substanzen erzeugt werden können, die Wissenschaft auf diesem Gebiet aber noch sehr wenig weiß, insbesondere nicht in der Lage ist aufzuzeigen, wer welche Schäden unter welchen Bedingungen sicher, möglicherweise oder nicht zu erwarten hat. Der derzeitige Stand der Wissenschaft auf diesem Gebiet erlaubt deshalb nicht, die gesetzlich vorgeschriebene technische Vorsorge gegen Eingriffe in die Rechte aus Art. 2 GG. zu treffen. Darum gilt auch hier, was in der Begründung zum 3. Beweisantrag aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zitiert worden ist.

Um die besondere Problematik zu verdeutlichen wird auf ein Schreiben von Prof. Dr. Gerold Adam vom 28.5.81 an die 6. Kammer des VG Würzburg Bezug genommen und folgende Darlegung vollinhaltich zitiert:

"A) Nach dem gegenwärtig von der internationalen Wissenschaft akzeptierten Stand der Erkenntnisse zur genetischen Strahlenschädigung des Menschen muß man damit rechnen, daß eine Langzeitbelastung mit 0,100 rem/Jahr (das entspricht der natürlichen Strahlenbelastung) etwa 10% der Mißbildungen und Erbkrankheiten unter den Neugeborenen verursacht. Da die gegenwärtige Häufigkeit von angeborenen Schäden etwa bei 10% aller Neugeborenen liegt, muß man also damit rechnen, daß 0,100 rem/J. zu einem Erbschaden bei etwa jedem hundertsten Neugeborenen führt. (Beweis: U. Ehling, Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, Neuherberg,"Strahlengenetisches Risiko des Menschen", Umschau 80(1980), S. 754-759, s. Anlage 1).
Daraus ergibt sich, daß die bereits bestehende Belastung des Erbgutes durch die medizinische Strahlenbelastung in Höhe von 0,075 rem/J. die Mutationsrate um weitere 7,5% erhöht. Hinzu kommt nun noch die außerhalb der Strahlenschutzbereiche, d.h. für Gesamtbevölkerung außerhalb von Kernkraftwerken, genehmigte und soweit meßbar bzw. nachrechenbar auch von diesen ausgeschöpfte (vgl. hierzu den folg. Abschnitt D), zusätzliche Dosis von 0,060 rem/J., die nach Ehling bei Langzeitbelastung weitere 6% Erhöhung der bestehenden Mißbildungs- und Erbschadensrate bewirkt. Damit wäre bereits durch die Belastung durch künstliche Strahlenquellen (medizinische und Kernkraftanlagen) insgesamt eine Erhöhung der natürlichen Mutationsrate um 13,5% zu erwarten. Umgerechnet auf die natürliche Häufigkeit von angeborenen Schäden ist also nicht auszuschließen, daß unter einer solchen künstlichen Strahlenbelastung von 0,135 rem/J. etwa jedes hundertste Neugeborene zu einem Erbschaden verurteilt wird.

B) Die unter A) gegebene Abschätzung der strahlengenetischen Schädigung entspricht zwar im wesentlichen dem von offiziellen Gremien akzeptierten Wissensstand, der naturgemäß dem um einige Jahre zurückliegenden Stand der wissenschaftlichen Entwicklung bis etwa 1974 entspricht.
Aus den seitdem publizierten Arbeiten auf dem in überaus starker Fortentwicklung befindlichen Gebiet der genetischen Strahlenwirkung ergibt sich insbesondere in der Klasse der polygenischen, nur graduell lebensschädigenden Mutationen, sowie in den Klassen der sog. Nullmutationen und der Chromosomenaberrationen ein weit höheres Potential an strahlengenetischer Schädigung, als in den Abschätzungen unter A) berücksichtigt wurde; soweit man es heute absehen kann, geben letztere nur "die Spitze des Eisbergs" wieder (Beweis: G. Adam, "Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden beim Menschen", s. Anlage 2).

Weiterhin ist es heute noch völlig ungeklärt, ob die nach Muller maximal überhaupt in Betracht zu ziehende Erhöhung der natürlichen Mutationsrate um 25% nicht bereits durch chemische Mutationswirkung völlig ausgeschöpft oder gar überschritten ist (vgl. U. Ehling, Anlage 1), sodaß zusätzlich zu der bereits bestehenden und fortwährend steigenden chemogenetischen Schädigung eine weitere strahlengenetische Schädigung überhaupt nicht mehr toleriert werden kann.

C) In der Anlage 2 habe ich weiterhin neuere Untersuchungen referiert, die es erstmals erlauben abzuschätzen, daß die Schäden und Krankheiten mit genetischer Verursachung einen substantiellen, wenn nicht gar überwiegenden Anteil an menschlichem Leiden und selbstverständlich auch Gesundheitskosten ausmacht, sodaß die unter A) und B) genannten genetischen Schädigungen sich unmittelbar in proportionale Erhöhungen an seelischer, somatischer, sozialer und finanzieller Belastung durch Krankheiten und Sterblichkeit übertragen lassen.

D)Es wird häufig die fiktive Zahl einer Belastung mit weniger als 1 millirem/J. am Kraftwerkszaun angeführt, um die reale Strahlenbelastung durch Kernkraftwerke zu verschleiern. Dieser Wert ist nie gemessen worden; die Genauigkeit der bisher zur Überprüfung der Umgebungsbelastung angewandten Meßverfahren reicht hierzu nicht aus. Die entsprechenden rechnerischen Abschätzungen dieser Belastung, wie sie z.B. in den Gutachten des TÜV bzw. der Gesellschaft für Reaktorsicherheit unternommen wurden, kommen trotz der darin teilweise angewandten nicht- konservativen Annahmen zu maximal möglichen Strahlenbelastungen, die wesentlich höher liegen (Beweis: D. Teufel, B. Franke, B.Steinhilber-Schwab, Beantwortung des Themenkatalogs "Strahlenrisiko" im Auftrag der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Materialband 1, Drucksache 8/4341,Auszug s. Anlage 3).
Wirklich gemessene Strahlenbelastungen lagen z.B. für das Kernkraftwerk Obrigheim um Faktoren von 100 und mehr höher als die so viel zitierte Fiktion von "kleiner als 1 millirem/J." (Beweis: D.Teufel, "Radioaktive Kontamination in der Umgebung kerntechnischer Anlagen - Analyse der amtlichen Umgebungsüberwachung, Heidelberg Sept. 1976 / Juni 1977; kann vorgelegt werden, soweit noch nicht gerichtsbekannt).

E) Die unter A) bis D) aufgezeigte strahlengenetische Belastung kann keinesfalls als räumlich und zeitlich eng umschriebene Einwirkung charakterisiert werden. Infolge der teilweise sehr langlebigen kontaminierenden Spaltprodukte bleibt die Belastung nicht lokal beschränkt, sondern kann sich über große Landflächen verteilen und ihre schädigende Wirkung über Jahrzehnte und Jahrhunderte entfalten. In Bezug auf diese großflächige Auswirkung kann der Sachverhalt für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld nicht isoliert von der Überdeckung des Bundesgebietes mit einer Vielzahl von Kernkraftwerken gesehen werden, die alle gemeinsam mit dem hier besprochenen eine Akkumulation von strahlengenetisch relevanten langlebigen Spaltprodukten in unserer Biosphäre bewirken. Die hierdurch verursachten Strahlenschäden im genetischen Material akkumulieren in den Erblinien der betroffenen Familien und zeigen insbesondere bei den polygenischen Mutationen ihre lebensschädigenden Wirkungen über viele (50-100) Generationen (Arbeiten von T. Mukai, zitiert in Anlage 2). Aber auch die nach U. Ehling (Anlage 1) in Abschnitt A) erörterte genetische Strahlenbelastung gilt für Langzeiteinwirkung (populationsgenetisches Gleichgewicht)..

Auf Grund dieser örtlich und zeitlich ausgedehnten und zudem in den Folgegenerationen akkumulierten genetischen Auswirkung der Strahlenbelastung durch das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld sind meine Lebens- und Bürgerrechte, aber auch und mehr noch die meiner Kinder, ganz unmittelbar betroffen, z.B. das ungeschmälerte Recht auf gesunde Nachkommenschaft, das Recht auf freie Wahl des Wohn- und Arbeitsplatzes ohne Einschränkung durch radioaktive Kontaminationen.
Eine lokale und zeitliche Beschränkung der Behandlung der hier zur Erörterung stehenden strahlengenetischen Schadensmöglichkeiten wäre sachwidrig und würde ein Ausweichen vor den hier notwendigerweise zu entscheidenden Rechtsfragen darstellen. Dies muß hier deutlich ausgesprochen werden, damit die Verantwortung des hier angerufenen Gerichtes für die Beseitigung eines voraussichtlich über Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte sich auswirkenden Unrechts einer kontinuierlichen Schädigung der genetischen Gesundheit, insbesondere in meiner Familie, erkannt wird. Falls die rechtliche Würdigung der zeitlichen und räumlichen Dimension der strahlengenetischen Schädigung Schwierigkeiten sachlicher Art bereiten sollte, so wäre es der Bedeutung dieser Frage angemessen, wenn die befaßte Kammer hierzu weiteren Sachverstand hinzuziehen würde.

F) Die unter A) bis E) aufgezeigte erhebliche zu erwartende genetische Schädigung durch Strahlung, die vom Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, d.h. letztendlich von Seiten eines profitorientierten Unternehmens, verursacht wird, ist rechtlich zu würdigen vor dem Hintergrund der heute allerseits zu beobachtenden Energieverschwendung (u.a. sichtbar in der unmoralischen Werbung für den Einsatz elektrischer Energie für el. Heizspeicheröfen). Der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages über "Zukünftige Kernenergiepolitik" hat in autoritativer Weise gezeigt, welche außerordentlichen Energiesparmöglichkeiten heute noch ungenutzt sind, sodaß sich nicht nur der bisher geplante Zubau, sondern auch der gesamte existierende Einsatz der Kernenergie erübrigen würde, wenn der Gesundheitsschutz des Einzelnen (hier des Klägers und seiner Familie) Vorrang vor dem Profitstreben der Kernkraftwerksbetreiber hätte.

G) ZUSAMMENFASSUNG

Die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen eine quantitativ erhebliche (nach Ehling ca. 6%ige) Erhöhung der natürlichen Häufigkeit von erblichen Mißbildungen und genetischen Krankheiten als Folge der Langzeitbelastung durch Strahlung ausgehend vom Kernkraftwerk Grafenrheinfeld erwarten. Anstelle zumutbarer Energieeinsparung, bzw.

zumutbarem Verzicht auf maximalen Profit aus der über die Jahre hin angeheizten Energieverschwendung, beinhalten die Genehmigungsbescheide für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld also eine unzumutbare genetische Schädigung; sie verstoßen gegen elementare Gesetze menschlicher Sittlichkeit und sind daher nichtig.

Trotz kürzlich veröffentlichter Berichte (Kernkraft: Bremse für die Bürgerrechte, Spiegel Nr.20/1981, S.67-72, s. Anlage 4)die, falls sie zutreffen, für das Funktionieren unseres Rechtsstaates bezüglich der hier angesprochenen Fragen überaus bedenklich stimmen, hoffe ich, daß die Behandlung der vorstehend aufgeworfenen tiefgehenden Rechtsfragen durch die befaßte Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Würzburg trotz der unverkennbaren Pressionen durch "Sachzwänge" in der Lage sein wird, das für die Weiterexistenz unseres Rechtsstaates unabdingbare Vertrauen in den Rechtsschutz des Einzelnen gegnüber der seinen Augen scheinbar allmächtigen Exekutive wiederherzustellen."

3.4.1.1.3. Ebenfalls im Zusammenhang mit den ersten drei Beweisanträgen stehen folgende fünf Beweisanträge:

8. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob in den Genehmigungsverfahren das Ein-Treffer-Prinzip berücksichtigt worden ist.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, Fachliteratur, "Der Rechtsweg"

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da das Ein-Treffer-Prinzip tatsächlich nicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurde aber schon vor Jahrzehnten der Wissenschaft bekannt war, es aber bis heute nicht möglich ist, bei Reaktoren mit nicht völlig geschlossenem Kreislauf gegen die Auswirkungen dieses Prinzips Vorsorge zu treffen. Deshalb gilt hier, was das Bundesverfassungsgericht im Mülheim-Kärlich-Beschluß ausführte:

> "Indem es (AtomG) darüberhinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, nötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt es sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben."(NJW, 1980, 761/2)

Um die hier vorliegende Problematik noch besonders zu verdeutlichen, zitiere ich Ausführungen von Konrad Lorenz (Natur, Juni 1981 Nr. 6):

"Die Strahlung, mit der wir es zu tun haben, kann als Corpuscularstrahlung betrachtet werden: es fliegen quasi Teilchen herum. Einige treffen, und einige Leute kriegen Krebs. Die Frage: welches Ausmaß von Strahlung ist erträglich? ist genauso dumm, wie wenn Sie fragen: welche Dichte von Infanteriebeschuß ist noch erträglich? Das hängt halt davon ab, wie lang geschossen wird und wieviele Leute im Weg stehen. Da mit jedem Krebs und mit jedem mißgebildeten Kind Menschenschiksale entschieden werden, dürfte die "statistische Seltenheit" kein Argument für ihre bewußte staatliche Billigung sein.

Als Biologie weiß ich, daß wir in der Entwicklung der Menschheit seit jeher natürlicher Strahlung ausgesetzt waren. Sie hat ständig Erbänderungen erzeugt, überwiegend schädliche. Die Chance einer Verbesserung des Erbmaterials durch eine so bewirkte Mutation ist ähnlich gering, wie die Verbesserung eines wohlgefügten Gedichtes durch einen Druckfehler.

Während die Natur Erbschäden erbarmungslos ausmerzt, haben die Erfolge der Medizin die natürliche Auslese aufgehoben (worauf die Menscheit stolz sein kann). Die Folge ist aber eine Zunahme von Erbschäden in der zivilisierten Bevölkerung - so daß die Zahl der Behinderten ständig wächst.

Mein Vater war gewiß ein außerordentlich humaner, menschenfreundlicher Arzt, einer der wenigen Mediziner, die aus dem Bedürfnis zu helfen gearbeitet haben,und nicht, wie die meisten medizinischen Forscher, aus Forschungsneugierde (ich arbeite aus Forschungsneugierde). Er hat vor mehr als 70 Jahren unblutige Methoden entwickelt, die angeborene Hüftgelenksluxation zu reparieren. Damit hat er erbgeschädigten, die sonst Krüppel geworden wären, zu normalen Fortpflanzungschancen verholfen und zur Verbreitung dieser schadhaften Anlagen beigetragen. Er hat seelisch darunter gelitten, ja Gewissensbisse gehabt, daß vieles, was der Arzt aus Humanität, aus Menschenliebe seinen Mitmenschen an Diensten tun muß, für die Menschheit als Ganzes eigentlich schlecht ist. Diese sowieso gefährliche Situation der Menschheit wird um ein Vielfaches verschlimmert, wenn wir jetzt auch noch mutationsfördernde atomare Strahlen auf uns einwirken lassen."

9. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob der in den Genehmigungsunterlagen für den Reaktor verwendete Schlüsselbegriff "rem" ein wissenschaftlicher und nicht ein unwissenschaftlicher-dogmatischer bzw. fiktionalistischer Begriff ist, dessen Verwendung zu Fehlurteilen führt und Fälschungen erlaubt.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, Fachliteratur, Gutachten, "Der Rechtsweg" Nr. 6, S. 359 ff. und Nr. 8 a S. 664 ff..

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, weil, wie Walther Soyka und der Verfasser an verschiedenen Stellen schon ausgeführt haben, der Begriff "rem" ein unwissenschaftlicher Dosisbegriff ist, der dem für den Reaktor bestimmten Strahlenschutzkonzept keine wissenschaftliche und damit keine verläß-liche Grundlage verleiht. Daraus sind nun wiederum Folgerungen zu ziehen, die sich weitgehend aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ergeben, wo es u.a. heißt:

> "Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u.a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gem. § 17 AtomG kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzwecks auch nachträglich Auflagen zulässig sind." (NJW 1980, 761)

Hier wird eindeutig eine Vorsorge auf wissenschaftlicher und nicht auf unwissenschaftlicher Grundlage als zentrale Vorschrift des § 7 II AtomG. bezeichnet.

10. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben, ob die Genehmigungen für den Reaktor u.a. auf manipulierten Berichten und Gutachten aufbauen.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, Vergleiche mit Unterlagen anderer Genehmigungsverfahren und der Fachliteratur, Einvernahme von Gutachtern und Kritikern.

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da nach den bisherigen Erfahrungen ein positives Ergebnis zu erwarten ist und dies für den Ausgang des Verfahrens eine besonders große Bedeutung besitzt (s. dazu u.a. die Ausführungen des Verfassers in "Der Rechtsweg" Nr. 6, S. 361 ff., in seinem Berufungsschriftsatz im Mülheim-Kärlich-Verfahren auf S. 43 bezüglich Gutachtensverfälschungen im Brunsbüttel-Verfahren, die Ausführungen von Walther Soyka in seinem Schriftsatz vom 24.02.1981 an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz und seinem Schreiben vom 26.02.1981 an den Stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung des Technischen-Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Herrn Prof. Dr. Ing. Lindackers, außerdem den Fall Dr. Mayinger von der RSK (Aussagen im Brunsbüttel-Verfahren Ende 1980 vor dem OVG Lüneburg), s. weiterhin "Der Rechtsweg" Nr. 4, S. 160 ff., S. 173, s. zahlreiche andere Vorfälle, die bei Bedarf noch genannt werden können und deren Vortrag vorbehalten bleibt.

11. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob die Genehmi-

gungsbehörde den Sicherheitsbericht und die Gutachten, die ihr vorgelegt worden sind, auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft hat.

Beweismittel: Unterlagen über das Genhmigungsverfahren, Einvernahme der Veranwortlichen, Ausführungen des Verfassers in "Der Rechtsweg" Nr. 6, S. 359 ff.

Die Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da die Kläger aufgrund ihrer Erfahrungen mit Vertretern von Genehmigungsbehörden der Bundesrepublik der Überzeugung sind, daß Genehmigungsbehörden weder die personellen noch die finanziellen Möglichkeiten besitzen, um die Voraussetzungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, welche die Betreiber sowie die TÜV- und IRS/GRS-Gutachter ihren Berichten und Gutachten zugrunde legen. Vielmehr waren die Behörden bisher höchstens fähig bzw. bereit, nachzuprüfen, ob die Rechenschritte richtig sind, die bei der Anwendung jener Voraussetzungen auf den jeweiligen Reaktor vorgenommen wurden (s. dazu u.a. "Der Rechtsweg", Nr. 6, S. 359 ff.). Falls das Ergebnis der Beweiserhebung die Auffassung der Kläger bestätigt, sind für die rechtliche Beurteilung u.a. folgende Sätze aus dem Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts heranzuziehen:

> "Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II AtomG darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u.a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist ...
> Die normative Regelung begnügt sich nicht damit, die Gehehmigungsbehörde an strenge materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen zu binden. Vielmehr trägt sie der staatlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung auch verfahrensrechtlich einmal dadurch Rechnung, daß

die Erteilung einer Genehmigung von einem formalisierten Genehmigungsverfahren abhängig ist, indem die Genehmigungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und an dem u.a. alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden zu beteiligen sind, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird... Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser Frage ist von der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG auszugehen, daß Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Diese Rechtsprechung ist zunächst für den Grundrechtsschutz aus Art. 14 I GG. ... entwickelt worden. Inzwischen haben beide Senate des BVerfG bereits ausdrücklich entschieden, daß Art. 2 II GG ebenfalls eine dieses Grundrecht berücksichtigende Verfahrensgestaltung gebietet...
Das Grundrecht des Art. 2 II GG beeinflußt auch die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen."
(NJW 1980, S. 762 f.)

Da ohne Wahrheitsfindung die Genehmigungsbehörde auch keine Rechtsfindung betreiben kann, das Wichtigste in der Wahrheitsfindung aber die Überprüfung aller Voraussetzungen auf ihre Richtigkeit hin ist, spielt die Beweiserhebung hier eine besonders wichtige Rolle. Sie steht in engem Zusammenhang mit der im folgenden Beweisantrag verlangten Beweiserhebung.

12. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben,

a. ob und wie häufig in den Rechenempfehlungen der SSK und RSK Irrtümer auftauchen und ob

und wie häufig in diesen Rechenempfehlungen Daten aus den dort selbst angeführten Quellen falsch wiedergegeben sind,

b. welche Kontrollen bisher sämtliche Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerke unterlagen, auf welche sich die Gutachter in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren und speziell in jenem für das Atomspaltwerk Brunsbüttel stützen.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen, Sitzungsprotokolle und Veröffentlichungen der RSK und SSK, Einvernahme u.a. folgender Wissenschaftler: Gerold Adam (Konstanz), Alfred Barthelmeß (München), Ivan Illich (Kassel), Eckart Krüger (München), K. Z. Morgan (USA), Inge Schmitz-Feuerhake (Bremen), Jens Scheer (Bremen), Dieter Teufel (Heidelberg), Max Thürkauf (Basel), Frederic Vester (München), sowie Vertreter der SSK, RSK, GRS und ICRP.

Die Beweiserhebung ist hier von zentraler Bedeutung.

Im Sondervotum der Bundesverfassungsrichter Simon und Heußner zum Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wurde betont, daß es notwendig sei, unter verfassungsr chtlichen Gesichtspunkten

> "die Zusammensetzung und Verfahrensweise solcher Kommissionen ((zu überprüfen)), die allgemeine Sicherheitsrichtlinien oder Immissionsgrenzwerte erarbeiten und damit weitreichende Entscheidungen präjudizieren." (NJW 1980, 765)

Auch unter Gesichtspunkten, die nicht verfassungsrechtlicher Art sind, ist es notwendig, die Verfahrensweise und Rolle solcher

Kommissionen wie der SSK, RSK, GRS, ICRP u.a. zu untersuchen.

Zur weiteren Begründung ist es erforderlich, hier einen Aufsatz des Prozeßbevollmächtigten, veröffentlicht in "Der Rechtsweg", Nr. 6 vollinhaltich zu zitieren:

REAKTORSICHERHEIT UND HEXENWAHN

Roland Bohlinger

"Wenn man von den archai nichts mehr wissen will, so tritt mit Notwendigkeit die an-archaia ein."

Der Philosoph und Physiker Hugo Dingler in: Der Zusammenbruch der Wissenschaft und der Primat der Philosophie, 1931, 2. A., S. 2

In atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren werden die Regeln der Wahrheits- und Rechtsfindung in gleicher Weise mißachtet wie einst in mittelalterlichen Inquisitionsverfahren. Die Folgen der mittelalterlichen Verfahrensweise sind bekannt. Die Folgen der neuzeitlichen beginnen bereits spürbar zu werden.

Entmündigende Expertenherrschaft?

Herr Dr. Backheuer vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium, - also von der Genehmigungsbehörde für die Atomspaltwerke Brokdorf, Brunsbüttel und Krümmel - gab in einem Verfahren vor dem OVG Lüneburg eine etwa viertelstündige Erklärung ab, in deren Verlauf er darauf hinwies, daß die Genehmigungsbehörde weder die personellen noch die finanziellen Möglichkeiten habe, um die Voraussetzungen zu überprüfen, welche die TÜV- und IRS-Gutachter ihren Gutachten zugrundelegen. Die Behörde sei nur imstande nachzuprüfen, ob die Rechenschritte richtig seien, die bei der Anwendung dieser Voraussetzungen auf den jeweiligen Reaktor vorgenommen würden.

Herr Dr. Backheuer sprach damit nur offen aus, was längst offenkundig ist.

Aber nicht nur die Genehmigungsbehörde, auch die Gerichte greifen in Atomprozessen in der gleichen Weise auf Gutachter zurück.

Nun können aber Gutachter ebenso wie jeder andere Mensch irren. Ausserdem können sie charakterlich einwandfrei handeln - nämlich unbeirrt von allen Anfechtungen allein zur Wahrheitsfindung beitragen - oder charakterlich versagen. Auch das ist offenkundig eine Tatsache. Sie wirft aber die Frage nach den Handlungsmaximen, nach dem Sittengesetz auf, das jeder Gutachter zu beachten hat. Außerdem folgt aus ihr, daß kein Gericht darauf verzichten darf, gewissenhaft selbst zu prüfen, ob eine gutachterliche Aussage wahr und richtig ist.

Eigentlich hat ein Gutachter die Aufgabe, dem Gericht einen Sachverhalt so vor Augen zu führen, daß es diesen selbst nachvollziehen und beurteilen kann. Beispielsweise hat ein Gutachter in der Beweisaufnahme eines Mordprozesses aus einer Schußwaffe Schüsse in einen Sack mit Hobelspänen abzufeuern, um nachvollziehbar zu machen, ob die Spuren auf den Geschossen dieser Waffe identisch sind mit jenen auf dem Geschoß im Mordopfer. Der Gutachter hat also Sachverhalte so nachvollziehbar zu machen und zu bewerten, daß Dritte jederzeit die Richtigkeit der gutachterlichen Aussage erkennen können und das Gericht einen "zureichenden", zu seiner Wahrheitsfindung beitragenden "Grund" erhält. Ein Gutachter der in dieser Weise vorgeht, handelt entsprechend der naturwissenschaftlichen Regel, daß eine Erkenntnis als "gesichert" gilt, wenn sie durch Erfahrung mehrfach und uneingeschränkt bestätigt wird.

Was folgt aber daraus, wenn Gutachter nicht nach diesen Grundsätzen handeln, wenn sie Entscheidungsträgern, wie Behörden und Gerichten, einen Sachverhalt nicht so vor Augen führen, daß die Entscheidungsträger diesen selbst nachvollziehen und beurteilen können? Die Folge ist eine "entmündigende Expertenherrschaft" (Ivan Illich). Die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß eine entmündigende Herrschaft meist mit Unwahrheit und Wahn einhergeht. Untersuchen wir darum das Wesen der "entmündigenden Expertenherrschaft" auf dem Gebiet der industrieellen Nutzung der Atomspaltung noch etwas genauer.

Gesichert ist, daß nichts gesichert ist

Die derzeitigen Aussagen der Wissenschaft von der Technik der industriellen Nutzung der Atomspaltungsenergie und der Abwehr der daraus entstehenden Gefahren dürften höchstens in bestimmten technisch - physikalischen Bereichen als "gesicherte Erkenntnisse" bezeichnet werden. Ihre Aussagen auf den Gebieten der Lebenswissenschaften können hingegen diese Bezeichnung weitgehend nicht beanspruchen. Das folgende Beispiel zeigt, wie sehr das bereits in der Natur des Gegenstandes der Lebenswissenschaften begründet liegt:

Die Transferfaktoren Boden - Pflanze, die den Übergang von Radionukliden vom Boden in Pflanzen beschreiben, hängen von einer Vielzahl von Einzelparametern ab, wie z. B.

- Element
- Pflanzenart
- Pflanzenteil
- chemische Form des Nuklids
- Bodentyp und -art
- Düngung
- Bodenfeuchte
- Temperaturverhältnisse
- Konzentration des stabilen Isotops im Boden
- Radionuklidkonzentrationen im Boden
- biologische Bodenaktivität

In dem Vortrag von Dieter Teufel, gehalten auf dem 6. Deutschen Atomrechtssymposium am 8./9. Oktober 1979 in Münster, heißt es dazu:

> "Diese Vielzahl von möglichen beeinflussenden Größen ist die Ursache dafür, daß z. B. der Transferfaktor für Caesium, dessen Isotope Caesium 134 und Caesium 137 einen erheblichen Teil der Strahlenbelastung durch Nahrungsaufnahme in der Umgebung kerntechnischer Anlagen verursachen, je nach Bedingungen um etwa 4 Größenordnungen (d. h. um den Faktor 10 000) schwankt!" (1)

Dieses Schwanken wird noch erheblich größer, wird zusätzlich auch noch das System Nahrung-Mensch betrachtet, das an das System Boden-Pflanze gekoppelt ist. Der Übergang von Radionukliden aus Pflanzen in den menschlichen Organismus und die Folgen dieses Übergangs sind unter

anderem abhängig von folgenden Bedingungen:

- Nahrungsform und Nahrungsgewohnheiten
- Art des Radionuklids
- chemische Form des Radionuklids
- Menge des stabilen Elements in der Nahrung
- Alter des Menschen
- Gesundheitszustand des Menschen
- genetische Konstitution des Menschen
- Ort und Dauer des Aufenthalts des Nuklids im menschlichen Körper
- Umweltbedingungen nach Aufnahme des Nuklids.

Wegen dieser vielfältigen Abhängigkeiten kann die gleiche Aktivität radioaktiver Strahlung, die in der Abluft einer Atomanlage gemessen wurde, nach Ausbreitung der die Strahlung abgebenden Nuklide bei verschiedenen Menschen zu äußerst verschiedenen Strahlenbelastungen führen.

Daraus folgt, daß die Strahlenbelastung, die aufgrund des Betriebes einer Atomanlage erfolgt, für den einzelnen Menschen unmöglich vorausgesagt werden kann. Überspitzt formuliert: die einzige hier wirklich gesicherte Erkenntnis besteht darin, daß nichts gesichert ist.

Wenn trotzdem Durchschnittswerte über Strahlenbelastungen angegeben werden, wie das beim sogenannten rem-Konzept geschieht, dann werden die Tatsachen nicht gemessen und aufgehellt. Sie werden vielmehr ähnlich verzerrt und verschleiert, wie das bezüglich von Kriegsfolgen mit der Aussage geschähe, Kriege forderten durchschnittlich soundsoviele Blutstropfen je Tag und Mensch. Komplexe Zusammenhänge mit Abhängigkeiten von Dutzenden von Parametern, die wiederum von einer Vielzahl weiterer Parameter abhängen und ständig irgendwelchen zeitlichen, kausalen und räumlichen Verschiebungen und Rückkopplungen unterliegen, wo obendrein als wichtigster Faktor überall der Mensch mit seiner nichtberechenbaren Irrfähigkeit und seiner ebenso nichtberechenbaren Freiheit zu unterschiedlichen Entscheidungen dazwischen steht, solche komplexen Zusammenhänge sind unmöglich in einer Zahl, hinter die man die Benennung rem hängt, auszudrücken. Ein solches Vorgehen ist bestenfalls sinnloser Nominalismus und Fiktionalismus (2), schlimmstenfalls betrügerisch.

Dogmenfabrikation anstatt Forschung

Engstens mit der Frage nach den Aussagemöglichkeiten der Radiologie ist die Frage verknüpft nach dem Aussagewert, der Verläßlichkeit und der Tatsachentreue der Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerke von RSK, SSK, ICRP und anderen Gremien.

a) Es ist inzwischen festgestellt worden, daß die Werte in den Rechenempfehlungen der SSK nicht nur aufgrund eines recht geringen Quellenstudiums gewonnen worden sind, sondern häufig nicht einmal mit den Werten übereinstimmen, die in den von der SSK selbstzitierten Quellen angegeben sind (3).

   Die hierdurch entstandenen Fehlerfaktoren gehen aber linear in die Berechnung der Strahlenbelastung ein, was zur Folge hat, daß z. B. die Strahlenbelastung durch Pluntonium in Trinkwasser oder in Pflanzen 100 bis 1000fach höher liegt, als sie in den Empfehlungen der SSK angegeben wird (4).

   Die Bedeutung dieser - u. a. von Dieter Teufel in seinem bereits erwähnten Vortrag aufgezeigten Fehler - ist an sich schon äußerst schwerwiegend. Noch schwerer wiegt, daß diese Fehler so häufig auftreten, daß sie nicht unbeabsichtigt entstanden sein können. Am schwersten aber wiegt, daß diese Fehler so lange unentdeckt blieben. Das zeigt, welche charakterlichen Qualitäten und wissenschaftliche Arbeitsweise auf dem Gebiet der Ermittlung von Bestrahlungsgrenzwerten herrschen. Zugleich wird dadurch die aggressive Emotionalität verständlich, die jenen Kritikern entgegenschlägt, die diesen Umstand bloßlegen.

b) Kürzlich wurde ein geheimes Dokument veröffentlicht, aus dem hervorgeht, daß das BMI in einer Sitzung mit der RSK es als "Aufgabenstellung für die Beratung" präzisierte, daß RSK und SSK "eine positive Empfehlung zur technischen Realisierbarkeit des Gesamtkonzepts" der bei Gorleben geplanten WAA abgeben. Es wurde in dieser Sitzung auch

gleich der Zeitpunkt für die Abgabe dieser Empfehlung festgelegt. Die Echtheit dieses Dokuments ist von der RSK inzwischen indirekt bestätigt worden (6).

Durch diesen Vorgang haben sich die RSK und SSK ebenso eindeutig disqualifiziert wie durch die bereits erwähnte Fehlerproduktion.

c) Ebenso haben sich beide Gremien selbst disqualifiziert durch die von ihnen abgegebene Erklärung, die DWK werde die große Menge der bisher ungelösten Probleme bei der Errichtung der WAA mit Sicherheit befriedigend behandeln (7). Mit dieser Erklärung stellten RSK und SSK der DWK einen Blanko-Wechsel auf die Zukunft aus.

Hierbei muß man wissen, daß für das Gorleben-Projekt bis heute keine umfassende Risiko-Analyse vorliegt (8); außerdem hat das für die WAA gewählte System noch nicht einmal einem Test im kleinindustriellen Maßstab standgehalten (9); zahlreiche Vorgänge in der WAA sind von äußerster Gefährlichkeit, geraten sie außer Kontrolle, können ganze Erdteile tödlich verseucht werden (10); das zum Vergleich herangezogene AVM-Verfahren ist ähnlich problematisch, hat aber bedeutend kleinere Dimensionen und leistet bei der Bewältigung des radioaktiven Potentials trotzdem nur etwa 3% der Nennleistung (11); obendrein ist eine sichere Endlagerung des Atommülls nach wie vor ein ungelöstes Problem (12).

d) Am schwersten wiegt jedoch, daß die SSK und RSK ihre Empfehlung für das WAA-Konzept der DWK aussprach unter Abstützung auf die Ansicht der DWK, die Anlage werde auf der Grundlage der Unmöglichkeit eines menschlichen Fehlers geplant (13). Da in der Anlage Menschen arbeiten sollen und das mit Maschinen und Geräten, die von Menschen erdacht und geschaffen wurden, bedeutet diese Ansicht nichts anderes, als daß den Verantwortlichen für Planung, Errichtung und Betrieb Unfehlbarkeit zugestanden wird. Ein solches Zugeständnis hat aber noch weniger als der für die DWK ausgestellte Blanko-Wech-

sei mit Wissenschaftlichkeit und Wirklichkeitstreue etwas gemein.

e) In der Veröffentlichung: Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und Strahlenschutz, Rechenschaftsbericht und Programm, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, Dezember 1974, heißt es auf S. 66:

> "Maßnahmen im Bereich Public-Acceptance
> ...
> Auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes muß ganz besonders eine Vertrauenswerbung für die Entscheidung der verantwortlichen Behörden betrieben werden ..." (Hervorh. nicht im Original)

Anschließend wird die SSK als besonders geeignet für den Betrieb der "Vertrauenswerbung", d. h. als Werbeagentur vorgestellt, und es fällt dabei der Satz:

> "Die SSK wird ... allgemein respektierte Aussagen für die Bewertung des mit dem Betrieb kerntechnischer Anlagen verbundenen Strahlenrisikos machen können." (Hervorh. n. i. O.)

Wichtig sind hier nicht nur die Formulierungen "öffentliche Annehmbarkeit" und "Vertrauenswerbung betreiben". Ebenso enthüllend sind die Formulierungen "respektierte Aussagen" und "Bewertung des Strahlenrisikos". An die Stelle natur- und lebenswissenschaftlicher Tatsachen treten "respektierte Aussagen", d. h. nominalistische Wortgebilde. Und an die Stelle der exakten Ermittlung von Gefahren und Schäden, wie es sich für eine Rechtsordnung im Sinne des Grundgesetzes und eine Wissenschaft im Sinne der Tradition nach Kant und Leibniz geziemt, tritt eine sogenannte "Bewertung" von "Risiken". Und diese "Bewertung von Risiken" taucht dann zusammen mit den Berechnungsgrundlagen der SSK im Entwurf der geplanten neuen Radioökologieverordnung wieder auf, spielt in der Praxis atomrechtlicher Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren die Rolle eines Dogmas und pflegt vor wissenschaftlicher Kritik mit dem Satz behütet zu werden, diese Kritik stünde "außerhalb des Stands der internationalen Wissenschaft" (wo doch dieser Satz eher für die Aussagen der SSK zutrifft, die zumindest den Stand der internationalen Wissenschaft verfälscht).

Eingefügt sei hier nachträglich noch
ein weiteres Beispiel:

Am 19.02.1976 verabschiedete ein Ausschuß der Strahlenschutzkommission eine Empfehlung zur "Toxizität (= Giftigkeit) inhalierter heißer Partikel insbesondere von Plutonium". Der Verabschiedung der Empfehlung ging eine Untersuchung voraus, die der Theorie der sog. heißen Partikel gewidmet war. Der Ausschuß widersprach dieser Theorie und erklärte (Seite 14):

> "Die durch Inhalation heißer, unlöslicher Plutonium-Partikel bewirkte starke inhomogene Dosisverteilung in der Lunge ist kein Grund, der eine Reduktion der bisherigen Grenzwerte für die Inhalation unlöslicher Plutonium-Verbindungen rechtfertigt."

Das ist rein formal wahrscheinlich richtig und wissenschaftlich korrekt. Was jedoch hier verschwiegen wird, ist die Tatsache, daß es unabhängig von der Theorie der heißen Partikel noch andere, wichtigere und nicht zu widerlegende Argumente gibt, die für eine Herabsetzung des Grenzwertes sprechen. Hingewiesen sei hier unter anderem auf eine Untersuchung von Prof. Dr. Edsall aus dem "Bulletin of the Atomic Scientists", September 1976 (s. Anlage). Außerdem sei aus der Veröffentlichung des BBU vom September 1977: "Plutonium -- über die Beratungspraktiken der offiziellen Strahlenschutzkommission", S. 14/15 zitiert:

"Von besonderer Bedeutung für die Festlegung von Grenzwerten sind über additive (synergistische) Wirkungen beim Zusammentreffen von Strahlung und chemischen Schadstoffen. Z.B.gibt es eine synergistische Wirkung zwischen Schwefeldioxid (SO_2) in der Luft und eingeatmeten Plutoniumteilchen. Eingeatmete Plutoniumteilchen sind umso gefährlicher, je höher die SO_2 - Konzentration in der Luft ist. Verstärkt wird diese Wirkung noch durch Rauchen. Wie ist dieser Synergismus zu erklären? Jeder Mensch hat in den Bronchien feinste Flimmerhärchen (das sog. Flimmerepithel), die ständig in Bewegung sind. Diese Flimmerepithel bewirkt, daß eingeatmete Staubteilchen ständig wieder ausgeschieden werden. Durch SO_2, einige andere chemische Schadstoffe und auch durch Rauchen wird dieses Flimmerepithel geschädigt, ja zum Teil ganz unterbrochen. Das bewirkt, daß eingeatmete Staubteilchen wesentlich langsamer ausgeschieden werden als bei unbeschädigtem Flimmerepithel. - Eingeatmete Plutonium-Teilchen werden bei beschädigtem Flimmerepithel ebenfalls langsamer ausgeschieden. Daher ist die Verweilzeit im Körper länger, und die Strahlenbelastung erhöht. Dementsprechend müßte der Grenzwert für inhaliertes Plutonium in Gebieten mit hoher SO_2 - Belastung wesentlich herabgesetz werden (13).

Insgesamt wurden in der BRD 1970 rund 4 Millionen Tonnen Schwefeldioxid (14) an die Umwelt abgegeben. Das entspricht einem Zug mit 160 000 Eisenbahnwaggons (à 25 Tonnen). Das SO_2 stammt im Wesentlichen aus der chemischen Industrie, aus Autoabgasen, aus konventionellen Kraftwerken und aus der Raumheizung durch Kohle, Öl und Gas. Kleinkinder und ältere Menschen reagieren auf eine erhöhte SO_2 - Belastung besonders empfindlich.

Die Empfehlung der SSK geht auf diesen besonders schwerwiegenden Punkt einer sich gegenseitig verstärkenden Wirkung von Schwefeldioxidbelastung und inhalierten Plutoniumteilchen überhaupt nicht ein.

Die Strahlenschutzkommission hat die Möglichkeit, zu "selbstgestellten Fragen Stellung

zu nehmen", das ist ausdrücklich in ihrer Satzung festgelegt. Es wäre daher ihre Pflicht gewesen, den Minister auf andere Probleme im Zusammenhang mit der Grenzwertfestlegung des Plutoniums hinzuweisen. - Statt dessen wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, als seien alle Probleme der Grenzwertfestlegung abgeklärt. Damit wird die formalrichtige Empfehlung der SSK, die ja nur ein Teilproblem behandelt, zur Verbreitung von Unwahrheit und Vorurteilen verkehrt. Diesen Vorurteilen sind sowohl Politiker wie auch Bürger ausgeliefert.

Hierzu sei ein Beispiel angeführt:

Am 13.10.1976 beim Erörterungstermin in Philippsburg (dort soll neben dem schon fertiggestellten Siedewasserreaktor ein 1 300 MWe Druckwasserreaktor gebaut werden) wurde u.a. über die Gefährlichkeit des Plutoniums und im Zusammenhang damit über die Grenzwertproblematik diskutiert.
Der Sachverständige, Herr Franzen von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit, stellte dazu folgendes fest:

Die maximal zulässige Dosis von Plutonium sei harmlos, es lohne sich daher nicht, dem Problem einer feinsten Verteilung von Plutonium in der Atmosphäre nachzugehen. Als Beweis für seine Aussage führte er die oben zitierte Empfehlung der Strahlenschutzkommission an. Wer es genauer wissen wollte, dem bot er großzügig an, ihm die Empfehlung kostenlos zuzusenden.

In der Öffentlichkeit wird also so getan, als ob in der Empfehlung der SSK die Grenzwertproblematik des Plutoniums ausführlich diskutiert würde, obwohl in Wahrheit nur eine kleiner Punkt der Problematik darin abgehandelt wird. Sowohl Politiker wie Bürger haben es schwer, diese wissenschaftlich aufgemachten Halbwahrheiten und Vorurteile aufzudecken und richtig zu stellen."

Kirchenähnliche Expertenzunft

Wir haben mit dem Aufbau und Wirken der Strahlenschutzkommission ein zentrales Beispiel vor uns, wie auf dem Gebiet der Atompolitik vorgegangen wird. Seiner Hüllen entkleidet, erweist sich das Beispiel als ein Vorgehen, wie eine kleine Kaste von Experten und deren Auftraggeber ein wissenschaftliches Schlüsselgremium herausbildeten, das nahezu frei von Kontrollen Weichen stellt: Die SSK übernimmt von einem privaten Verein, der sich "Internationale Strahlenschutzkommission" (ICRP) nennt, die Leitlinien, erhält offiziell den Status eines Beratergremiums und dirigiert dann das Geschehen, indem sie

- o Vermutungen über das Ausmaß des sogenannten Strahlenrisikos auftellt,
- o diese Vermutungen zu gesicherten Erkenntnissen erklärt,
- o die Maßstäbe zur Bewertung der Vermutungen festsetzt,
- o die Bewertung dann selbst vornimmt
- o und schließlich auf dieser Grundlage die "Empfehlungen" formuliert, die angeblich dem Strahlenschutz dienen, tatsächlich aber dem Gegenteil, der Verursachung von Strahlenschäden.

Rechtlich abgesichert wird dieses Gremium in äußerst geschickter Weise. So wird zwar im Atomgesetz anfangs verkündet, der Zweck dieses Gesetzes sei "Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen" (§ 1 Abs. 2 AtG.). Aber im § 54 Abs. 2 dieses Gesetzes wird der Bundesregierung, und damit der SSK, ein Freiraum geschaffen, in dem Rechtsverordnungen unter Ausschluß der Volksvertretung ermöglicht werden:

> "Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nicht für Rechtsverodnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen."

Auf dieser Grundlage kam es nicht nur zur Herabsetzung sondern auch zu Erhöhungen der sogenannten Dosisgrenzwerte.

Wir haben es bei der SSK mit dreimal drei Stufen der Verhüllung der Wirklichkeit zu tun:

(1) Das Gremium, die Strahlenschutzkommission, wird als ein

- wissenschaftliches,
- demokratisch von der Regierung legitimiertes,
- beratendes

Organ hingestellt.

Tatsächlich

- imitiert es Wissenschaft,
- entzieht es sich der demokratischen Kontrolle,
- formuliert und empfiehlt es weichenstellende Dogmen.

(2) Das Gremium wird als ein

- ideologisch,
- ethisch
- und politisch

unabhängiges Organ hingestellt.

Tatsächlich

- vertritt es die Ideologie des Plutoniumprogramms,
- ethisch handelt es lebens- und gesundheitsfeindlich im Dienst eines Machtprogramms,
- politisch ist es abhängig von den sogenannten Empfehlungen, die über Euratom von der privaten Vereinigung ICRP kommen, deren Hauptausschuß fast ohne Kontrolle über Wohl und Wehe von rund 4 Milliarden Menschen entscheidet.

(3) Das Gremium gibt vor, dem Strahlenschutz zu dienen. Tatsächlich dient es dem Gegenteil.

- Schaut man unter die Hülle des Begriffs "Strahlenschutz",
- dann stößt man auf eine zweite Hülle, den Begriff "Strahlenrisiko". "Risiko" bedeutet "Wagnis, Gefahr, Verlustmöglichkeit". Wir haben es aber bei der radioaktiven Bestrahlung der Bevölkerung nicht mit einem "Risiko", sondern mit einer Schädigung zu tun, und zwar mit einer bewußt vorgenommenen Schädigung der Lebenden und Ungeborenen.
- Dahinter befindet sich noch eine dritte Hülle, nämlich die Behauptung, daß das Risiko (die Schädigung) durch Leitlinien, Empfehlungen und Auflagen so "begrenzt" werde, daß es "zumutbar" sei. Tatsächlich wird nur die Schädigung aus dem sogenannten Normal-